<36627101990014

Deutschland

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Erster Band.

Politische, materielle und sociale Zustände.

Leipzig,
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1854.

Deutschlands

Politische, materielle und sociale Zustände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Leipzig,
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1854.

4

Vorrede.

Die politische Geschichte Deutschlands im vorigen Jahrhundert ist Gegenstand mehrfacher, ausführlicher, zum Theil erschöpfender Bearbeitungen geworden. Von der Kulturgeschichte desselben Zeitraumes haben nur einzelne Partieen, und auch diese meist nur beiläufig, anhangs- oder einleitungsweise, eine etwas umständlichere Erwähnung gefunden*).

---

*) In den auf größere Zeiträume angelegten kulturgeschichtlichen Werken, wie Scherr's „Geschichte deutscher Kultur und Sitte" (Leipzig 1852—54, 3 Bücher), noch mehr in solchen, wie Wachsmuth's oder Klemm's „Allgemeine Kulturgeschichte", konnte natürlich das einzelne Jahrhundert nur einen beschränkten Raum einnehmen und eine erschöpfende Darstellung nicht wohl finden. Schlosser's mit Recht berühmte „Geschichte des 18. Jahrhunderts" behandelt neben den äußeren Verhältnissen Deutschlands nur einzelne Seiten seines Kulturlebens, wie das Leben der Höfe, gewisse Partieen aus den allgemeinen Verfassungszuständen des Reichs und der Verwaltungsgeschichte der Einzelstaaten, besonders ausführlich aber, wie bekannt, manche, freilich auch nicht alle Richtungen der geistigen Bewegung jener Zeit. Aehnlich verhält es sich mit A. Menzel's „Neuerer Geschichte der Deutschen." In L. Häußler's so eben erschienener „Deutschen Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes" ist einleitungsweise ein vortrefflicher Ueberblick über die inneren politischen und staatsrechtlichen Zustände des deutschen Reichs zur Zeit Friedrich's d. Gr. gegeben, der, wie ich mit Vergnügen bemerke, mit meiner Auffassung derselben aufs Vollständigste übereinstimmt. Eine specielle Darstellung dieser Zustände enthält das sehr tüchtige Werk von Perthes: „Das

Ein vollständiges Bild des gesammten Kulturlebens, der politischen wie der literarischen, der religiösen wie der materiellen Zustände, der Verhältnisse des Reichs wie derjenigen der Einzelstaaten, der Formen der Gesellschaft wie des Geistes der Individuen besitzen wir von dem Deutschland des 18. Jahrhunderts noch nicht. Ich habe den Versuch gewagt, ein solches Bild zu entwerfen. Ich habe in dem hier vorliegenden ersten Bande damit begonnen, die äußere Physiognomie des deutschen Reichs während der Zeit, welche dessen Untergange unmittelbar vorherging, seinen Umfang, sein Ländergebiet, seine politische Eintheilung zu schildern. Ich habe das Verhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten, der kaiserlichen zu der landesherrlichen Gewalt, die Zustände des Reichstags und der Reichsgerichte, das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs, die politischen Parteien unter den Ständen und im Volke zu charakterisiren versucht. Uebergehend sodann zu den Einzelstaaten, habe ich den Geist der Regierenden wie der Regierten, die Stellung der Beamtenschaft, der Gerichte, der Landstände, Wesen und Bedeutung der öffentlichen Meinung und ihres Organs, der Presse, in der damaligen Zeit, die Verhältnisse des Gemeindelebens in den Städten wie auf dem flachen Lande zu Gegenständen speciell eingehender Darstellungen gemacht. Vor Allem aber kam es mir hier darauf an, die Rückwirkungen der politischen Zustände auf das materielle Leben des Volks und die Entwickelung seiner schaffenden, gewerblichen Thätigkeit zu veranschaulichen — den Druck, welchen die Finanzpolitik, das Steuerwesen und das Militärsystem jener Zeit auf dasselbe übten, die Erfolge einer, trotz solcher und anderer Hindernisse unermüdlich und kräftig emporstrebenden Betriebsamkeit auf den Gebieten der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie, sammt dem Antheil, welchen einzelne Re-

deutsche Staatsleben vor der Revolution" (1845). Das wissenschaftliche und literarische Leben Deutschlands im vorigen Jahrhundert nimmt in den allgemeinen Werken über deutsche Literaturgeschichte natürlich eine ausgezeichnete Stelle ein, ist auch in einzelnen seiner Richtungen, namentlich den speculativen, Gegenstand selbstständiger Schilderungen (z. B. in den Arbeiten der beiden Bauer) geworden.

gierungen an der Förderung und Entwickelung dieser Betriebsamkeit hatten, das Wachsthum und die Vertheilung der Bevölkerung, das Maß des Wohlbefindens und die Besitzverhältnisse der verschiedenen Schichten des Volks, sowie die socialen Einrichtungen zur Verbesserung der Lage aller oder einzelner derselben, ganz besonders die Zustände der unteren oder sogenannten arbeitenden Klassen, den Umfang der materiellen Noth und Armuth im vorigen Jahrhundert, die Anstalten zu deren Abhülfe oder Linderung, endlich die Anfänge jener Massenauswanderung, welche schon damals, bei einer verhältnißmäßig noch dünnen Bevölkerung Deutschlands, fremde Länder mit deutscher Gewerbskraft und deutschem Capital zu bereichern begann.

Auf diese Weise glaube ich ein nach allen Seiten hin möglichst vollständiges Bild der **politischen, materiellen** und **socialen Zustände** Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert gegeben zu haben.

Der zweite Band wird eine ähnliche Darstellung der geselligen, sittlichen, wissenschaftlichen, religiösen, pädagogischen, künstlerischen und literarischen Zustände hinzufügen.

Ich habe zum Gegenstande meiner kulturgeschichtlichen Forschungen das 18. Jahrhundert gewählt, theils als einen der wichtigsten und interessantesten Zeitabschnitte unserer vaterländischen Geschichte überhaupt, theils weil dasselbe, als ganz nahe an die Gegenwart heranreichend, mannigfache Berührungspunkte und doch — Dank den gewaltigen Umgestaltungen, welche alle Verhältnisse Deutschlands in den letzten funfzig Jahren erfahren haben — noch zahlreichere Contraste mit dieser darbietet. Das 18. Jahrhundert, dessen letzte Ausläufer die Betagtesten des jetztlebenden Geschlechtes noch mit eigenen Augen gesehen haben, erscheint ebendarum oft auch den Spätergeborenen als vom Hause aus so bekannt, gleichsam durch lebendige Tradition so gegenwärtig, daß man es kaum der Mühe werth hält, demselben ein eigenes Studium zu widmen. Dennoch haben wohl nur Wenige eine recht deutliche Anschauung von den damaligen Zuständen Deutschlands, die Meisten

aber tragen sich mit allerhand unklaren oder geradezu irrigen Vorstellungen von jener Zeit. Und zwar nicht blos Die, welche unmittelbar hinter der Grenzscheide des laufenden Jahrhunderts die „gute alte Zeit" suchen, deren Verschwundensein sie so sehr beklagen, nicht blos Die, deren Augen, geblendet durch das Alpenglühen, welches von den Höhepunkten unserer klassischen Literaturperiode zu uns herüberleuchtet, die tiefen Schatten nicht wahrnehmen, die oftmals dicht neben diesen glänzenden Höhen weithin sich ausbreiten, sondern auch Die, welche in dem politischen, gewerblichen und socialen Leben unserer Großväter und Urgroßväter nichts als Unvollkommenheit, Verwirrung oder Erstarrung sehen und ebenso ungerecht gegen die Vergangenheit sind in einseitiger Ueberschätzung der Gegenwart, wie jene Andern gegen die Gegenwart aus befangener Vorliebe für die Vergangenheit.

Solche Irrthümer von beiden Seiten auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, der Vergangenheit ihr Recht widerfahren zu lassen, ohne die Gegenwart mit ihren unleugbaren gewaltigen Fortschritten auf fast allen Gebieten des Kulturlebens geringzuschätzen, die vielen Keime der Entwickelung besserer Zustände aufzuzeigen, welche jene Zeit in ihrem Schooße barg, ohne zu verschweigen, wie erst die unserige diese Keime zur Entfaltung und Reife gebracht hat, war einer der Hauptgesichtspunkte des vorliegenden Unternehmens.

Im Uebrigen ist mein eifrigstes Bestreben bei dieser Arbeit darauf gerichtet gewesen, das von allen Seiten sich massenhaft herzudrängende Material zu einem einheitlichen, abgerundeten, lebensvollen und durchsichtigen Bilde zu verarbeiten und zu vergeistigen, dem Leser die aufgewendete Mühe gewissenhaften und ausgebreiteten Forschens in Nichts fühlen zu lassen, als in der erreichbar größten Vollständigkeit und Sicherheit der daraus gezogenen Resultate, durch Darbietung eines reichen und charakteristischen Details ihm die Trockenheit und Unbestimmtheit bloßer allgemeiner Anschauungen zu ersparen, doch aber auch seinen Blick von der zerstreuenden Mannigfaltigkeit dieser Einzelheiten immer wieder auf allgemeinere, höhere und umfassendere Gesichtspunkte zurück-

zulenken. Zu diesem Zwecke habe ich, neben den bewährten Ergebnissen neuerer Geschichtsforschung über den von mir geschilderten Zeitabschnitt, vorzugsweise und im weitesten Umfange die zeitgenössische Literatur, insbesondere die zahlreichen Zeit- und Flugschriften, Reisebeschreibungen, Sittenschilderungen, Biographien und Correspondenzen des vorigen Jahrhunderts benutzt, und die in den Anmerkungen unter dem Texte enthaltenen Quellenangaben, deren Zahl sich nur allein für diesen ersten Band auf mehrere Hunderte beläuft, werden wenigstens so viel bezeugen, daß weder die Mühe des Suchens noch die des kritischen Sichtens gescheut, daß nirgends der bloße Reiz gefälliger Darstellung auf Kosten gewissenhafter Gründlichkeit erstrebt worden ist. Dagegen habe ich allerdings demselben Zwecke der Gemeinverständlichkeit und Anschaulichkeit ohne Bedenken manche strengere Anforderungen der gelehrten Systematik geopfert. So z. B. hätte diese wohl erheischt, daß ich in einem besonderen Abschnitte die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei der deutschen Staaten im vorigen Jahrhundert schilderte. Ich habe jedoch vorgezogen, diese Maßregeln in ihrem Zusammenhange und ihrer Wechselwirkung mit den Zuständen des Volkslebens aufzuzeigen, und habe deshalb die Verbesserungen der bürgerlichen Rechtspflege und Gesetzgebung da angeführt, wo sie ihren stärksten Einfluß äußerten, bei dem materiellen Verkehrswesen, die wohlfahrtspolizeilichen Maßnahmen der Regierungen theils in dem Abschnitte von den Bevölkerungsverhältnissen, theils in dem von dem materiellen Wohlbefinden der verschiedenen Volksklassen, den Arbeitern und Arbeitslöhnen, dem Armenwesen u. s. w. Selbst Wiederholungen habe ich weniger ängstlich vermieden, als die ermüdende Trockenheit und pedantische Wortkargheit einer Darstellungsweise, welche dem Leser zumuthet, überall gerade denselben Weg zu gehen, auf welchen der Darsteller durch seine gelehrten Vorarbeiten geführt wurde.

Die Aufgabe, an welche ich mich gewagt, ist eine so große und schwierige, daß ich nicht hoffen kann, dieselbe auch nur annähernd in

jener Vollständigkeit gelöst zu haben, welche zu erreichen mein lebhafter Wunsch war. Genug, wenn es mir gelungen ist, wenigstens einige nicht ganz verfehlte und erfolglose Schritte auf einer Bahn zu thun, deren beharrliche Verfolgung — davon bin ich überzeugt — unserer vaterländischen Geschichtschreibung neue, weite und fruchtbare Gebiete öffnen wird.

Inhalt
des ersten Bandes.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 3, Note **) lies Bruns statt Brun's.
— 19, Zeile 8 von unten fehlt zwischen: an, und die das Wort: worin.
— 36, Note, Zeile 4 v. u. lies Feinde statt Freunde.
— 38, Z. 8 v. oben l. nur statt nun.
— 38, = 1 v. u. l. Nacht statt Macht.
— 84, = 8 v. u. fehlt das Komma nach: er.
— 91, = 9 v. u. l. Friedr. August III. statt II.
— 95, = 8 v. u. fehlt nach: wollte das Anführungszeichen ".
— 103, = 7 v. u. fehlt: fast vor: sechs.
— 113, = 15 v. o. l. achten st. siebenten, und: letzten st. neunten.
— 146, = 17 v. u. l. Hindeutungen st. Andeutungen.
— 151, = 20 v. o. muß das: beinahe vor: ganz Deutschland stehen.
— 161, = 13 v. o. ist das Komma hinter Jahrhundert zu streichen.
— 235, = 4 v. u. fehlt das Komma hinter Schnelligkeit.
— 237, = 12 v. o. l. Herrn st. Letztern.
— 264, = 21 v. o. ist der Preis des Scheffels Korn in Baiern während der Hungerjahre 1771—72 auf 30 Fl., im Salzburgischen auf 40—45 Fl. angegeben. Die Angabe selbst ist zwar richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung einer unverhältnißmäßigen Höhe dieses Preises im Vergleich mit dem anderer Gegenden. Es sind nämlich hier wahrscheinlich bairische Scheffel gemeint, von denen einer gleich $2^3/_4$ Dresdner Scheffeln ist und jedenfalls auch damals war, so daß, auf Dresd. Schffl. zurückgeführt, jener Preis nur 11 Fl. oder etwa 6 Thlr. betragen würde. Danach sind auch:
— 266, = 19 u. 20 v. o. die Worte: 16, ja 20 und 24 zu streichen. Der Irrthum ist daher entstanden, daß ich die betreffende Preisangabe (oder wenigstens eine annähernde, 28 Fl. der Scheffel) zuerst in Schlözer's „Briefwechsel" fand, wo ich eine Berechnung nach bairischem Maß nicht vermuthen konnte.
— 284, = 8 v. u. l. Stapelrechte statt Stapelrecht.
— 285, = 13 v. o. l. welch st. welche.
— 293, Note *) Z. 2 v. o. muß hinter: Uebertretung statt des Komma ein Punkt stehen.
— 293, Z. 5 v. u. l. Wilhelm st. Wilhem.
— 294, Z. 3 v. o. ist zwischen die und großentheils ein Komma zu setzen.
— 303, gehört das auch am Schlusse der letzten Zeile des Textes an den Schluß der vorletzten, hinter Eisenach.
— 305, Z. 10 v. o. l. Förderung statt Forderung.
— 327, = 22 v. o. muß nach Oesterreich ein Semicolon stehen.
— 342, = 6 v. u. l. Drittehalbfache st. Anderthalbfache.
— 352, = 18 v. o. l. höheren st. niedrigeren.
— 372, = 17 v. o. l. 1681 st. 1781.
— 378, = 10 v. u. l. es st. sie.
— 383, = 1 v. u. l. Versorgungsanstalt st. Versicherungsanstalt.
— 404, = 1 v. o. l. reichsten st. volkreichsten.

Deutschlands

Politische, materielle und sociale Zustände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Deutschlands Umfang, Bevölkerung und politische Eintheilung im vorigen Jahrhundert.

Unser Vaterland war im vorigen Jahrhundert größer an Umfang, als es heutzutage ist. Zwar hatte der westphälische Friede ihm das

Früherer Umfang und Gebietsverluste Deutschlands. Elsaß.

Elsaß entrissen, welches von dem Hause Oesterreich ohne einen Vorbehalt für das Reich an Frankreich abgetreten worden war; die davon umschlossenen Reichsstädte aber, darunter der Schlüssel des Oberrheins, Straßburg, und die in gleicher Lage befindlichen Besitzungen einzelner Reichsstände, welche nach jenem Frieden der Reichshoheit unterworfen bleiben sollten, waren durch Ludwig's XIV. hinterlistige und gewaltthätige Politik und durch des deutschen Reiches Sorglosigkeit und Ohnmacht ebenfalls unter französische

Lothringen.

Botmäßigkeit gekommen. Die Ansprüche auf Lothringen hatte Oesterreich als Preis für die Anerkennung der pragmatischen Sanction Seitens Frankreichs im Wiener Frieden von 1735 förmlich aufgegeben, und ebenso förmlich war im westphälischen Frieden die völlige Lostrennung zweier der kräftigsten Glieder des deutschen Reichskörpers,

Niederlande und Schweiz.

der Eidgenossenschaft und der vereinigten Niederlande (an sich freilich schon längst eine zweifellose Thatsache), anerkannt worden. Und, wollte man noch weiter rückwärts nach früheren Be-

Livland und Curland.

sitzungen des deutschen Reiches umschauen, die seitdem von ihm abgekommen, so gehörte dahin, nächst den, allem Anscheine nach für immer verlornen und, gleich dem Elsaß, zur Vergröße-

rung eines gefährlichen Nachbarn dienenden ehemaligen Eroberungen des deutschen Ordens, Livland und Curland, auch jenes Herzogthum Preußen, welches zwar aus der polnischen Lehnshoheit in den souverainen Besitz eines deutschen Hauses übergegangen war, aber dem Reichsverbande, ungeachtet der wiederholten Rechtsverwahrungen des deutschen Ordens für sich und das Reich, auch jetzt noch fremd und verloren blieb.

Preußen.

Trotz aller dieser Schmälerungen seiner Grenzen war das Gebiet des deutschen Reichs im vorigen Jahrhundert noch immer umfänglicher, als das des heutigen Bundes. Ungerechnet die minder bedeutenden Länderstücke, welche einzelne deutsche Reichsstände jenseits des Rheins, im Umkreise des französischen Gebiets, besaßen, wie das würtembergische Mömpelgard u. a., gehörte auch zu Deutschland der südliche, damals österreichische, Theil der Niederlande, sowie das Bisthum Lüttich, also das ganze heutige Belgien, so daß nach dieser Seite hin Deutschland in einem breiten Streifen bis an die westliche Nordsee reichte, Frankreich im Norden flankirte und aus unmittelbarster Nähe zu dem stammverwandten Volke auf den britischen Inseln hinüberblickte. Freilich war das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem diese österreichischen Niederlande (das sogenannte Burgund) zum Reiche standen, ein sehr unsicheres. Bald erkannte das Reich dieselben als zu sich gehörig an, bald wieder nicht, letzteres gewöhnlich dann, wenn es galt, dieses Gebiet gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, und ebenso machte Burgund zwar in den Zeiten der Noth auf den Schutz des Reiches Anspruch, außer diesem Falle aber spielte es den souverainen Staat und kümmerte sich wenig um Deutschland.

Länderbestand Deutschlands im 18. Jahrh.

Burgund und Lüttich.

Noch zweifelhafter waren die Hoheitsrechte des deutschen Reichs über Savoyen und das nördliche Italien. Die alten Rechtsansprüche auf diese Länder, in den machtvolleren Zeiten des Reichs eine unbezweifelte und durch die tapfere Faust der Deutschen wiederholt bekräftigte Thatsache, wurden jetzt nur noch dem Scheine nach fortgeführt, die Belehnung darüber, so oft dazu Gelegenheit war, ertheilt, wenn auch Niemand sie verlangte, der Herzog von Savoyen bei jeder Abstimmung auf dem Reichstage aufgerufen, obschon sein Sitz regelmäßig leer blieb.

Savoyen und Oberitalien.

Während aber so das Reich außerhalb seiner eigentlich nationalen

Grenzen Hoheitsrechte behauptete, die ihre wirkliche Geltung längst verloren hatten, ließ es geschehen, daß mitten in seinem Schooße große Landstriche sich dieser Hoheit entzogen und eine mit dem Interesse des Reichs und dem Bestehen geordneter politischer Zustände schwerverträgliche Sonderstellung einnahmen. So zählte Schlesien nicht als Reichsland, und Böhmen mit Mähren lange Zeit insofern auch nicht, als es an wichtigen Rechten der Reichsglieder, z. B. dem Stimmrecht auf den Reichstagen, keinen Theil hatte, während es wieder andere, nicht minder wichtige, wie das Stimmrecht bei den Kaiserwahlen, ausübte. Es gehörte das eben zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des alten deutschen Reichs und war ein bedenkliches Symptom der ihm mangelnden politischen Schwerkraft, daß dieses Reich ebensowenig in Bezug auf die äußere Ausdehnung wie auf die innere Wirksamkeit seiner Macht und seiner Hoheitsrechte eine feststehende und anerkannte Grenze zu gewinnen vermochte oder auch nur zu gewinnen strebte, vielmehr hier wie dort Alles im Unsichern und Unklaren ließ, alte Rechtsansprüche der Form nach aufrecht erhielt, auch wenn ihr Wesen längst entschwunden war, dagegen immer neue Ausnahmen von seiner Oberherrlichkeit aufkommen ließ, auch wo diese bisher unbestritten gewesen.

Schlesiens, Böhmens und Mährens Ausnahmestellung innerhalb des Reichs.

Gebietsgröße und Einwohnerzahl.

Das Gebiet des deutschen Reichs (mit Einschluß Schlesiens) wurde damals auf 12,000 geographische Quadratmeilen geschätzt, also über ein halbtausend Quadratmeilen mehr, als das jetzige Bundesgebiet umfaßt. Auf diesem Flächenraume lebten aber nur 29 bis 30 Millionen Menschen*), nach andern Angaben**) gar nur 26 Millionen, wogegen das heutige Deutschland 42 Millionen zählt. Jene Bevölkerung war vertheilt in 2300 Städten, 3000 Marktflecken, etwa 100,000 Dörfern und 30—40,000 Rittersitzen***).

Politische Eintheilung.

Viel größer und wichtiger, als die Verschiedenheit des Umfanges, war die der inneren politischen Eintheilung

*) Nach Grellmann's „Hist.-statist. Handbuch Deutschlands" 29,400,000 — nach Norrmann's „Geograph.-hist. Handbuch" über 30 Mill.

**) Z. B. Brun's „Geographischem Handbuch."

***) Grellmann a. a. O.; „Deutschland in geogr. und statist. Beziehung in den letzten tausend Jahren." 1814.

des damaligen Deutschlands im Verhältniß zu dem heutigen. Wir klagen heutzutage über die Zerstückelung Deutschlands in einige dreißig Staaten; was aber will diese bescheidene Zahl sagen gegenüber einer Masse von beinahe 300 souverainen Territorien, welche noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts das deutsche Reich aufzuweisen hatte? Staaten von 2—3 Quadratmeilen Umfang, wie das Fürstenthum Liechtenstein und die Landgrafschaft Hessen-Homburg, gelten gegenwärtig als bloße Curiositäten, als stehen gebliebene Trümmer einer untergegangenen Ordnung der Dinge; sogar solche von 6, 8, 12 Quadratmeilen erkennen ihre eigene Lebensunfähigkeit an und suchen Rettung entweder in Verschmelzungen unter sich (wie die anhaltischen Fürstenthümer), oder in dem völligen Aufgeben ihrer Sonderexistenz (wie die Hohenzollern). Vor einem halben Jahrhundert dagegen gab es in Deutschland, abgesehen von den 51 freien Reichsstädten, welche kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen, mehr als 80 souveraine Territorien von nur 12 oder noch weniger Quadratmeilen; darunter wieder etwa ein Dutzend, die zwischen 8 und 12, einige dreißig, die 2 bis 8, fast ebenso viele, die nicht über 1—2, und ungefähr 10, die gar nur 1, $^1/_2$, ja $^1/_4$ Quadratmeile umfaßten. Manche der allerkleinsten dieser sogenannten Souverainetäten, besonders Reichsstädte und Abteien, standen wohl unter dem Schutze irgend eines größern Reichsstandes, bisweilen freilich auch eines kaum minder ohnmächtigen, als sie selbst waren, so die Reichsstadt Buchhorn unter dem Schutze der Reichsstadt Ueberlingen. Dieses Schutzverhältniß beschränkte sich übrigens gewöhnlich in der Hauptsache auf eine Abgabe der schutzbefohlenen Stadt an ihren Schutzherrn.

Zahl und Größenverhältnisse der einzelnen Staaten.

Eine Karte unseres Vaterlandes aus dem vorigen Jahrhundert stellt das bunteste Gemisch von Farben und Grenzlinien dar, das man sich nur denken kann. Nicht blos die zehnfach größere Zahl der souverainen Einzelstaaten erzeugte ein Bild der Zerrissenheit, im Vergleich zu welchem eine Karte des heutigen Deutschlands als einförmig erscheint; nicht blos waren die Mißverhältnisse zwischen den kleinsten und den größten dieser Souverainetäten ungleich zahlreicher und greller als gegenwärtig; sondern — was namentlich die administrativen und volkswirthschaftlichen Nachtheile der Vielstaaterei in jener Zeit noch unendlich erhöhte — selbst solche Ländergebiete, welche politisch ein Ganzes ausmachten, waren meist ihrer Lage nach und folglich auch in Bezug

auf Verwaltung und Verkehr von einander gesondert und oft auf die allerbizarrste Weise, gleich als hätte eine neckische Politik sich absichtlich bemüht, alle Verhältnisse auf das Unnatürlichste zu verschieben und zu verwirren, von andern Ländern oder Länderstücken unterbrochen.

Der zerstückelte Süden und Westen und der compactere Norden und Osten.

Nicht auf allen Seiten war die Zerstückelung Deutschlands gleichweit vorgeschritten. Der Osten und Norden zeigten im Ganzen mehr große und geschlossene Ländergebiete, als der Süden und Westen. Dort waren aus jenen Marken oder Grenzherzogthümern, welche die frühesten deutschen Kaiser zur Abwehr östlicher Angriffe auf das Reich, zur Behauptung und Erweiterung der nach dieser Seite hin gemachten Eroberungen errichtet hatten, im Fortgange der Zeit mächtige Fürstenthümer entstanden, welche das Aufkommen kleinerer unabhängiger Gewalten im Umkreise ihrer Macht nicht duldeten. Ganz das entgegengesetzte Bild bot der Südwesten dar, das alte Franken und Schwaben: ersteres von früh an vorzugsweise als sogenanntes „Reichsland“ betrachtet (wie es denn noch bis auf die neueste Zeit oft schlechthin „das Reich“ genannt ward) und als solches vielfach von den Kaisern zu Verleihungen benutzt; letzteres der Hauptsitz jener Hohenstaufischen Macht, die nach einer so glänzenden Herrschaft so traurig geendet und als Erben ihrer Besitzungen eine Menge kleiner Dynasten hinterlassen hatte, welche dieselben unter sich theilten und zerstückelten. Außerdem reihte sich im Westen und Süden, namentlich längs des Rheins, des Mains und der Donau, eine große Zahl geistlicher Herrschaften dicht an einander, von den mächtigen geistlichen Kurfürstenthümern an bis herab zu den zahlreichen kleinen reichsunmittelbaren Stiftern, Abteien und Sitzen geistlicher Orden, und ebenso war hier, an jenen Grenzen, wo einst zuerst das alte Germanien mit der römischen Weltherrschaft zusammenstieß, am frühesten ein zahlreiches Städtewesen entstanden, hatte sich mehr als anderwärts zur Reichsunmittelbarkeit emporgearbeitet.

Die ganze buntscheckige Ländermasse, welche den Namen des deutschen Reiches führte, war in zehn Kreise abgetheilt, deren jedem ein kreisausschreibender Fürst vorstand. Diese Organisation sollte dazu dienen, die Verfügung des Reichs über seine Glieder, die Handhabung der Reichsjustiz und der Reichspolizei und die Ausführung gemeinnütziger Maßregeln zu erleichtern.

Physiognomie der einzelnen Reichskreise.

Die Physiognomie dieser Reichskreise war nach Zahl und Umfang der in den ein-

zelnen enthaltenen Ländergebiete eine sehr verschiedene, und selbst bei ihrer äußern Abgrenzung schien dasselbe Princip der Willkür und Regellosigkeit maßgebend gewesen zu sein, welches im Allgemeinen die Gestaltung unserer deutschen Zustände von frühen Zeiten an gekennzeichnet hat.

Der österreichische Kreis.

Im Südosten Deutschlands hatte sich um den Kern der ehemaligen Ostmark gegen die Awaren, des spätern Erzherzogthums Oesterreich, eine gewaltige Ländermasse angesammelt, zum Theil deutschen, zum Theil nichtdeutschen Gepräges, zum Theil dem Reiche angehörig, zum Theil außerhalb desselben stehend; freilich auch jenes nur halb, da die österreichischen Reichslande (abgesehen von der völligen Sonderstellung Böhmens und Mährens) überhaupt von jeher in einem ganz eigenthümlichen Ausnahmeverhältniß zu dem Reiche, seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich befunden hatten.

Diese deutschen Länder des Hauses Habsburg (ohne Böhmen und Mähren, welche außerhalb der Kreiseintheilung standen) füllten fast allein einen ganzen Reichskreis aus, der deshalb auch seinen Namen von ihnen empfing. Nur die Bischöfe von Trient, Brixen und Chur, der deutsche Orden mit seinen hier gelegenen Besitzungen und der Fürst von Dietrichstein fanden noch neben Habsburg in diesem österreichischen Kreise Platz.

Der burgundische Kreis.

Ebenso ungetheilt breitete sich auf der ganz entgegengesetzten Seite des Reichs, im Nordwesten, der burgundische Kreis aus, demselben habsburgischen Hause zugehörig, welches so, seinem Länderbesitze nach, an die äußersten Grenzen des Reiches hinausgerückt erschien, während es als Träger der kaiserlichen Gewalt dessen Mittel- und Schwerpunkt bilden sollte.

Der ober- und niedersächsische Kreis.

Nördlich vom österreichischen Kreise zogen sich der obersächsische und niedersächsische bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee hin. Jener umfaßte Kursachsen, Kurbrandenburg, die sächsischen Herzogthümer, die Länder von Anhalt, Schwarzburg, Reuß, das brandenburgische und schwedische Pommern, endlich zwei Reichsstädte, Nordhausen und Mühlhausen. Zu dem niedersächsischen Kreise gehörten das brandenburgische Herzogthum Magdeburg, der größte Theil der Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg (des heutigen Hannover), nämlich die Herzogthümer Bremen, Celle, Grubenhagen, Kalenberg, ferner die Länder der zweiten braun-

schweigischen Linie, Wolfenbüttel, die Bisthümer Halberstadt, Lübeck und Hildesheim, die Herzogthümer Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, endlich, neben den drei altberühmten und noch immer durch Reichthum mächtigen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die kleine Bergstadt Goslar als unmittelbare freie Stadt des heiligen römischen Reichs. Die Ländergruppirung in diesem Theile Deutschlands war somit der heutigen wenigstens nicht allzu unähnlich.

Der westphälische Kreis.

Je weiter man aber nach Westen vorschritt, desto bunter ward das Gemisch der seltsam durcheinander geschobenen und ineinander verschränkten großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Länder. In den westphälischen Kreis ragte östlich Kurbraunschweig herein durch das Herzogthum Verden und die Grafschaften Hoya und Diepholz, Kurbrandenburg durch das Fürstenthum Minden, welches ringsum von den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn, der Abtei Corvey, den Besitzungen der Grafen von Lippe und des Fürsten von Waldeck und von den hannöverschen Ländern eingeschlossen war, ferner durch das Fürstenthum Ostfriesland, womit es an die Nordsee reichte, und das Herzogthum Cleve, welches den größten Theil des Unterrheins umfaßte, abwärts bis zur holländischen Grenze, aufwärts bis gegen Düsseldorf hin, wo es mit den kurpfälzischen Herzogthümern Berg und Jülich zusammenstieß. Zwischen und neben diesen größeren Gebieten lagen mannigfache kleinere: im Norden von der See her Oldenburg, im Süden die oranischen Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, im Westen, weit hinübergebogen in den burgundischen Kreis und südwärts bis an die französische Grenze streifend, das Bisthum Lüttich, endlich hier und dort verstreut wohl ein Viertelhundert noch kleinerer geistlicher und weltlicher Herrschaften sammt den drei Reichsstädten Aachen, Cöln und Dortmund.

Der kurrheinische Kreis.

Den größten Theil des Mittel- und Unterrheins nahmen die drei geistlichen Kurfürstenthümer ein: Cöln, in einem langen schmalen Streifen zwischen Jülich und Berg am linken Ufer des Stromes sich hinziehend und diese beiden Länder vollständig von einander trennend, außerdem aber auch mitten im westphälischen Kreise, doch unabhängig von diesem, Platz nehmend durch das dem erzbischöflichen Stuhle zu eigen verliehene Herzogthum Westphalen an der obern Ruhr und Lippe; Trier, von Andernach rheinaufwärts bis Rheinfelden, westlich bis Luxemburg, südwestlich bis über Saarburg an die

französische Grenze hingestreckt; Mainz, auf beiden Seiten des Rheins, ober= und unterhalb der Einmündung des Mains, dann auch noch ein gut Stück an diesem letztern Flusse aufwärts in einem großen Bogen gelagert, aber vielfach durchbrochen von den Gebieten des Landgrafen von Hessen=Darmstadt, der freien Stadt Frankfurt, des Wormser und des Speyerischen Bischofs, der Grafen von Erbach u. a. Zu Mainz gehörten auch mehrere nicht unbedeutende Enclaven im Hessischen und Thüringischen, hier namentlich Erfurt mit ziemlich großem und reichem Gebiet.

An diese drei geistlichen Kurfürstenthümer schloß sich im Süden ein viertes, weltliches an, die Pfalz, jener gesegnete Landstrich an beiden Ufern des Rheins um Mannheim, Heidelberg und Neustadt, der noch heute im Munde des Volks diesen Namen führt, gegenwärtig aber unter zwei verschiedene Landeshoheiten, die bairische und die badische, vertheilt ist.

Mit Recht mochte der Kreis, in welchem vier Kurfürsten des Reichs sich begegneten, der kurrheinische heißen. Außer jenen größern Ländergebieten enthielt er nur noch einige kleinere fürstliche Besitzungen, unter andern die der Fürsten von Thurn und Taxis.

Der oberrheinische Kreis.

Um so beträchtlicher war die Zahl dieser letztern im oberrheinischen Kreise, der in sonderbar verzwickter Gestalt zuerst am Oberrhein die Bisthümer Basel und Straßburg, weiter herab Speyer und Worms nebst den beiden gleichnamigen Reichsstädten umschloß, dann im Westen des Rheins, von Zweibrücken bis hinauf zur Untermosel, zwischen das Triersche und Mainzische sich hineinschob, von da über den kurrheinischen Kreis hinweg auf das rechte Rheinufer übersprang und hier nordöstlich über Cassel hinaus bis an die Weser, südlich bis unterhalb Darmstadt an die Bergstraße reichte. Die Länder der beiden hessischen Linien, Nassau, das Bisthum Fulda, die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, endlich einige Dutzend kleinerer Gebiete, wie die Besitzungen der Fürsten von Salm, Isenburg, Solms, Wittgenstein, Leiningen, Wied, der Wild= und Rheingrafen, fielen in diesen Kreis.

Der schwäbische Kreis.

Viel bunter noch sah es im schwäbischen Kreise aus, welcher das damalige Markgrafthum Baden (nur ein Theilstück des heutigen Großherzogthums, nämlich die Städte Durlach, Baden, Karlsruhe, Rastadt mit Umgegend), sodann die Landes=

strecken, aus denen jetzt Würtemberg besteht, und endlich das heutige bairische Schwaben umfaßte. Dieses Gebiet, gegenwärtig unter drei Souveraine vertheilt, gehorchte damals nicht weniger als 97 verschiedenen Herren, nämlich vier geistlichen Fürsten, den Bischöfen von Constanz und Augsburg, dem gefürsteten Abt von Kempten und dem Propst von Ellwangen, 14 weltlichen Fürsten, unter denen die ansehnlichsten der Markgraf von Baden, der Herzog von Würtemberg, die Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Oettingen waren, 23 Prälaten, 25 Mitgliedern der Grafen- und Herrenbank, endlich den Magistraten von 31 Reichsstädten, darunter ein paar stattliche, wie Augsburg und Ulm, zumeist jedoch kleine, zum Theil lächerlich winzige, wie Buchau mit 1000, Isny mit 1300, Bopfingen mit 1600 Einwohnern. Freilich blähten sich diese Kleinen nicht selten gewaltiger auf, als die Großen. Ueber den öffentlichen Gebäuden Nördlingens las man die stolze, an das weltbeherrschende Rom erinnernde Inschrift: Senatus populusque Nordlingensis, und Bopfingen hatte so gut seinen „Kanzler" (so nannte man den Stadtschreiber), wie Nürnberg oder Augsburg.

Um aber die Buntscheckigkeit in diesem Winkel Deutschlands vollständig zu machen, zogen sich südlich vom schwäbischen Kreise und theilweise durch ihn hindurch, größtentheils ohne Zusammenhang untereinander, die sogenannten vorderösterreichischen Lande hin, bestehend aus dem Breisgau mit Freiburg und einer Menge kleinerer und größerer Enclaven in den südlichen Theilen des heutigen Würtembergs und Baierns.

Der fränkische Kreis.

Etwas weniger zerklüftet, als der schwäbische, war der fränkische Kreis. Größere Massen, doch nicht überall zusammenhängende, bildeten hier die beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, welche übrigens gegen das Ende dieser Periode (1791) durch Abdankung des letzten Markgrafen an Kurbrandenburg fielen. Die sächsischen Häuser besaßen in diesem Kreise einige, unter sich wieder mehrfach abgetheilte Gebietsstücke, das sogenannte Hennebergische. Endlich gehörte ein verhältnißmäßig ausgedehntes Gebiet zu den Bisthümern Würzburg und Bamberg, ein minder großes zu dem Bisthum Eichstädt und zu dem Hoch- und Deutschmeisterthum, welches seinen Hauptsitz in Mergentheim hatte. Von den fünf im fränkischen Kreise gelegenen Reichsstädten war das einzige Nürnberg bedeutend. Kleinere Dynasten mochte es hier etwa ein Dutzend geben.

Der bairische Kreis.

Den größten Theil des **bairischen Kreises** nahm das Herzogthum Baiern sammt seinen Nebenländern ein. Im Verlaufe des Zeitraumes, dessen Bild wir entwerfen, (im Jahre 1777) schmolzen durch Erbfall die bairischen mit den kurpfälzischen Ländern zu einem größern Ganzen zusammen. Da konnte man nun recht deutlich sehen, wie so ohne allen Zusammenhang die meisten Besitzungen der herrschenden Familien Deutschlands umher lagen. Beinahe aus allen Kreisen mußte man die einzelnen Stücke dieses pfalzbairischen Gesammtstaates zusammensuchen. Kleinere Theile davon gehörten dem fränkischen, dem schwäbischen, dem oberrheinischen Kreise an; außerdem besaß der Kurfürst Enclaven im Elsaß, in österreichisch Flandern, in Holland. Die drei Hauptbestandtheile des Kurfürstenthums aber bildeten die Pfalz am Rhein, die wir im kurrheinischen, die Herzogthümer Jülich und Berg, die wir im westphälischen Kreise fanden, endlich hier im bairischen Kreise das Herzogthum Baiern mit den zum Theil erst unlängst demselben wieder angefallenen Nebenländern Pfalzneuburg, Oberpfalz und Sulzbach. Die sämmtlichen Besitzungen des pfalzbairischen Hauses im bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreise, also ungefähr im Bereiche der Grenzen, welche das heutige Königreich Baiern ausfüllt, mochten kaum viel mehr als die Hälfte des wohlarrondirten Ländergebiets ausmachen, zu welchem seitdem der bairische Staat in seinen diesrheinischen Bestandtheilen sich verdichtet hat. Und noch dazu waren diese Länder damals vielfach auseinandergerissen, unterbrochen und umschlossen von dazwischen liegenden fremden Gebieten, wie dem Erzbisthum Salzburg, den Bisthümern Freising, Regensburg und Passau, den gefürsteten Propsteien von Emmeran und Berchtoldsgaden, der freien Stadt Regensburg und mehreren kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften.

Dies ist ein ungefähres Bild von der Gruppirung der einzelnen Länder und Ländchen, aus denen im vorigen Jahrhundert Deutschland bestand. Dieses Bild würde jedoch unvollständig sein, und namentlich würde man sich bei Weitem nicht in ihrem ganzen Umfange die ungeheuren Nachtheile vergegenwärtigen können, die aus der politischen und administrativen Sonderung dieser einzelnen Gebiete für den Verkehr, die Verwaltung und Gesetzgebung, vor Allem für die Entwickelung eines gemeinsamen deutschen Volksgeistes entspringen mußten, wollte man nicht zu den ungefähr 300 Gebieten, welche in die 10 Reichskreise ver-

theilt und deren Besitzer, als wirkliche Reichsstände, im Genusse der vollen Landeshoheit waren, noch jene weit zahlreicheren hinzurechnen, die zwar einer so vollständigen Souverainetät sich nicht erfreuten, nichtsdestoweniger aber beinahe ebenso in sich abgeschlossene und den Einwirkungen eines allgemeinen nationalen Staatslebens entzogene Körper bilden.

Die außerhalb der Kreiseintheilung stehenden reichsunmittelbaren Länder.

Außerhalb der Reichskreise nämlich und dieselben vielfach durchbrechend bestanden 30 reichsunmittelbare Herrschaften, meist von nur geringem Umfange, fünf ganerbschaftliche Orte, fünf freie Reichsdörfer, endlich eine Masse von nicht weniger als 1400—1500 reichsritterschaftlichen Gütern. Diese Reichsritterschaft hatte eine ganz besondere Verfassung für sich.

Die Reichsritterschaft.

Sie war in drei Kreise abgetheilt, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, deren jeder in eine Anzahl von Cantons zerfiel. Der schwäbische Kreis enthielt in fünf Cantons 668 solcher Güter mit einem Gesammtgebiet von 70 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 160,000 Einwohnern. Der fränkische zählte in sechs Cantons 702 Güter, 80 Quadratmeilen und 200,000 Einwohner. In den drei Cantons des rheinischen Kreises endlich, zusammen 40 Quadratmeilen groß, mochten auf etwa 150 Gütern einige 90,000 Einwohner leben. Im Ganzen nahmen diese kleinen Besitzungen einen Flächenraum von etwa 200 Quadratmeilen ein, so daß also durchschnittlich auf jede derselben kaum mehr als $1/8$ Quadratmeile kam. Gleichwohl übten die Besitzer dieser Duodezgebiete die meisten Souverainetätsrechte mit derselben Unbeschränktheit aus, wie die „Stände des Reichs"; sie konnten den allgemeinen Verkehr eben so gut durch Zölle, Handelsverbote oder Gewerbsmonopole hemmen, wie ihre mächtigern Nachbarn, die Kurfürsten und Fürsten; sie erhoben dieselben Ansprüche auf den Gehorsam ihrer „Landesunterthanen", übten beinahe dieselbe Macht, Steuern und Dienste von diesen zu fordern, und selbst das höchste landesherrliche Attribut, das Recht über Leben und Tod, stand ihnen oft zu, wie die vielen an den Sitzen reichsritterlicher Herrschaft aufgerichteten Galgen, die Wahrzeichen dieses hochgehaltenen Souverainetätsrechtes, bezeugten.

An obrigkeitlicher Gewalt und Autorität litt also wenigstens das deutsche Volk im vorigen Jahrhundert keinen Mangel.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsverfassung. — Der Kaiser und die Landesherren. — Kaiser und Reich. — Der Reichstag. — Die Reichsgerichte. — Das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs. — Die politischen Parteien unter den Ständen des Reichs und in der Nation.

So nothwendig für das vielgetheilte deutsche Reich das feste Band einer kräftigen Verfassung gewesen wäre, um die beinahe 2000 selbstständigen Territorien wenigstens politisch zu einer Einheit zusammenzuschließen, so undenkbar war es, daß irgend eine Verfassung stark genug sein könnte, um ein solches Wunder zu vollbringen. Gerade der Mangel einer straffen einheitlichen Verfassung war es ja gewesen, was das Auseinanderfallen des Reichs in eine Masse particularistischer Afterbildungen hervorgerufen hatte, und das Fortbestehen dieser letztern, ihre immerfort wachsende Machterweiterung und Verhärtung in sich machte wiederum jede Rückbildung zu größerer Einheit unmöglich.

Kampf des monarchischen mit dem aristokratischen Princip in Deutschland und Sieg des letztern.

Die Geschichte Deutschlands zeigt uns von ihren ersten Anfängen an einen steten Kampf zwischen der Einheit und dem Particularismus, zwischen dem centripetalen und dem centrifugalen Princip, zwischen der Monarchie und der Aristokratie, einen Kampf, in welchem der Sieg, gleichwie durch einen unaufhaltsamen Zug unserer nationalen Geschicke, immer entschiedener auf die Seite des letztern dieser beiden Elemente sich neigt. Zu derselben Zeit, wo in Frankreich und England ein starkes Königthum als die sichere Grundlage staatlicher und nationaler Einheit sich ausbildete und befestigte, dort unter mehr despotischen, hier unter mehr constitutio-

nellen Formen, unterlag diese Einheit in Deutschland den vereinigten Angriffen unbotmäßiger Vasallen und einer mit diesen verbündeten fremden Gewalt, des Papstthums. Und so überwältigend war das Mißgeschick, welches unsere ganze Geschichte beherrscht, daß selbst die größte That des deutschen Geistes, der entschlossene Kampf gegen eben jene fremde Gewalt, die Befreiung der Geister auf religiösem Gebiete, auf politischem und nationalem nur größeres Unheil, gesteigerte Spaltung und zuletzt den völligen Bruch der nationalen Einheit zur Folge hatte. Die Frage, welche im 16. Jahrhundert und noch während des dreißigjährigen Krieges vielfach deutsche Publicisten beschäftigte und manche Feder in Bewegung setzte: ob Deutschland eine Monarchie oder eine Aristokratie, ob die oberste Gewalt und Autorität des Reichs in dem einheitlichen Haupte desselben, dem Kaiser, oder in den Gliedern, den Ständen des Reichs, zu suchen sei, diese Frage war jetzt längst entschieden, leider weder im Interesse der Macht des Reichs, noch der Freiheit des Volkes, entschieden durch jenen „berühmten" Frieden von Osnabrück und Münster, in welchem fremde Mächte eintraten „für der deutschen Stände Libertät." Seitdem war in der That Deutschland nichts Anderes mehr, als, wie Friedrich der Große es in officiellen Denkschriften bezeichnete, „eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupte an der Spitze." Dieses Oberhaupt führte zwar noch immer den stolzen Titel eines „römischen Kaisers", eines „Mehrers des Reichs" und „Herrn der Christenheit", — Vermächtnisse jener ruhmvolleren Zeit, wo vor dem deutschen Kaiser sich alle christlichen Herrscher beugten, wo Könige des Auslandes ihre Kronen von ihm zu Lehen erbaten und an seinen Schiedsspruch, wie an den eines gemeinsamen Oberherrn, appellirten; noch immer wurde jeder neugewählte Inhaber dieser Würde in die Gewänder Karl's des Großen gehüllt, mit seiner Krone geschmückt und mit seinem Schwerte umgürtet; allein dieser äußere Prunk und Schein war auch Alles, was von der alten Größe deutschen Königthums und Karolingischer Weltherrschaft übrig geblieben, und er diente weit mehr dazu, den Abstand ehemaliger Macht von der gegenwärtigen Ohnmacht in seiner ganzen Nacktheit bloszulegen, als ihn zu verhüllen oder zu mildern.

Das Kaiserthum in der frühern und in der spätern Zeit.

Das Genie unsers größten Dichters hat es verstanden, in der Schilderung einer Kaiserkrönung aus dem vorigen Jahrhundert noch

einmal den Glanz und die Herrlichkeit des alten deutschen Reichs vor unsern Augen lebendig werden zu lassen*). Dem Dichter mag dies verstattet sein; der Geschichtsschreiber aber, der nur Wahrheit sucht, muß sich, wenn auch mit patriotischem Schmerz, bescheiden, daß dieser Wahrheit die nüchtern satyrische Darstellung näher komme, welche von dem gleichen Acte ein anderer zeitgenössischer Schriftsteller**) entworfen hat, der seine Eindrücke als Augenzeuge bei der Krönung Kaiser Leopold's II. in die folgenden Worte zusammenfaßt:

„Nichts konnte ein treueres Bild der eiskalt erstarrten und kindisch gewordenen alten deutschen Reichsverfassung geben, als das Fastnachtsspiel einer solchen, in ihren zerrissenen Fetzen prangenden Kaiserkrönung."

Rechte und Einkünfte des Kaisers.

Und in der That erschien es wie eine Satyre, daß derselbe deutsche Kaiser, welchem hier als dem ersten Monarchen der Christenheit von Kurfürsten und Fürsten gehuldigt ward, welchen die Erzämter des Reichs dienend umstanden, bei dessen Krönungstafel 44 regierende Grafen die Speisen auftrugen, keine andern persönlichen Machtbefugnisse und Vorrechte auszuüben hatte, als die Verleihung von Adelstiteln, die Ertheilung von Panisbriefen und das „Recht der ersten Bitte"***), kein anderes Einkommen, als ein Judenschutzgeld und einige, noch dazu meist nur freiwillige und darum unsichere Beisteuern von den Reichsstädten, Alles in Allem etwa 14,000 Fl. oder 8000 Thlr. †) jährlich.

---

*) Goethe's „Wahrheit und Dichtung", 5. Buch.

**) Ritter Lang in seinen „Memoiren." 1. Bd. S. 205 ff.

***) Diese letztern beiden Rechte (die übrigens nicht einmal in allen Theilen Deutschlands anerkannt wurden) bestanden darin, daß der Kaiser Jemandem die Anwartschaft auf eine Pfründe oder eine Versorgung in einem geistlichen Stifte ertheilen konnte.

†) Zur Zeit Friedrich Barbarossa's sollen die Einkünfte des Kaisers aus Regalien, Reichsländern u. s. w. an 60 Tonnen Gold betragen haben. Bei Rudolph's I. Regierungsantritt waren sie bereits auf ein Drittheil dieser Summe herabgesunken, seitdem aber vollends in Nichts zerronnen durch Verschenkung oder Verpfändung der Reichsgüter und der kaiserlichen Vorrechte. Im westphälischen Frieden hatte der Kaiser versprechen müssen, „die Reichsstände in ihren Reichspfandschaften zu belassen und in deren ruhigem Besitz so lange zu schützen, bis mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Städte ein Anderes beliebt werden würde"; spätere Kaiser mußten sich sogar verpflichten, „die Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den ihnen

Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen.

Daß eine reelle Macht dem Oberhaupte der deutschen Fürstenrepublik weder im Innern noch nach außen zustehe, dafür sorgten, nebst jenem verhängnißvollen westphälischen Frieden, die von jedem neugewählten Kaiser zu unterschreibenden, vor dem Wahlacte jedesmal sorgfältig von den Kurfürsten revidirten, mit immer neuen Beschränkungen der einheitlichen Gewalt und immer größeren Anforderungen für die Selbstherrlichkeit der Stände ausgestatteten Wahlcapitulationen. Die Geschichte dieser Wahlcapitulationen ist das treueste Abbild jenes unglückseligen Verhängnisses, welches das deutsche Reich unaufhaltsam seinem völligen Zerfall, der Ohnmacht im Innern und nach außen entgegengeführt hat, die beredteste Anklage gegen den Eigennutz der Fürsten, welche ein Stück nach dem andern von dem kaiserlichen Purpur abschnitten, um ihre Fürstenmäntel damit zu verzieren, welche die kaiserliche Gewalt in alledem beschränkten, wodurch sie zum allgemeinen Besten, zum Schutz der Volksfreiheiten, zur Aufrechthaltung der Würde und Macht des Reichs hätte wirksam sein mögen, während sie doch nicht verhindern konnten, daß dieselbe mächtig genug blieb, um die Kräfte des Reichs und die kaiserlichen Vorrechte zum eigenen Vortheil zu mißbrauchen.

Der neugewählte Kaiser mußte durch feierlichen Eid jedem Gedanken an die Erblichmachung der Krone in seinem Hause entsagen. Ein zweiter Eid verpflichtete ihn, dem Papst die schuldige Unterwerfung zu erweisen. So verewigte man unter doppelter Gestalt das Andenken an jenen traurigsten Moment unserer Geschichte, während der Regierung Heinrich's IV., wo deutsche Fürsten unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten den Beschluß faßten, daß die deutsche Kaiserkrone hinfort lediglich durch ihre freie Wahl und die Bestätigung des heiligen Stuhles vergeben werden solle, damit den Grundstein legend zu der Ohnmacht der Reichsgewalt und dem Siege des Particularismus.

Rechte der Landesherren.

Der Kaiser mußte ferner geloben, die Kurfürsten, als die „Hauptsäulen des Reichs", wie sie schon in der goldenen Bulle genannt wurden, „jederzeit in sonderbarer hoher Conside-

---

verschriebenen Reichspfandschaften ohne Wiedereinlösung oder Widerruf zu schützen." Der landesflüchtige Kaiser Carl VII. war daher genöthigt, eine außerordentliche Beisteuer zu seinem standesmäßigen Unterhalt von den Ständen zu erbitten; man bewilligte ihm 50 Römermonate, d. i. ungefähr 2½ Mill. Fl.; wirklich bekommen hat er diese ganze Summe schwerlich.

ration zu halten"; er mußte denselben alle ihre hergebrachten Vorrechte und Privilegien bestätigen, insbesondere die Erblichkeit ihrer Würden und Besitzthümer, das Recht auf Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten, sowie das Recht der selbstständigen Theilnahme an Verhandlungen des Reichs mit dem Auslande durch besondere Gesandte neben den kaiserlichen, Rechte, die an sich schon eine einheitliche und kraftvolle Leitung der Reichsangelegenheiten unmöglich machten, vollends aber durch die Art, wie sie von unpatriotischen und separatistisch gesinnten Fürsten ausgeübt wurden, den Intriguen des Auslandes Thür und Thor öffneten. Denn der hinzugefügte Vorbehalt, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich, noch gegen den allgemeinen Landfrieden gerichtet sein dürften, erwies sich in der Praxis als wirkungslos, um so mehr, als freilich auch die Kaiser ihrerseits nur zu häufig das eigene Hausinteresse dem Interesse des Reichs unterschoben und unter dem Scheine dieses letztern nur jenes erstere zu fördern strebten. So konnte es geschehen, daß im österreichischen Erbfolgekriege zwei Kurfürsten des Reichs sich mit einer auswärtigen Macht zur Theilung eines deutschen Reichslandes verbündeten, und daß 15 Jahre später der Kaiser selbst dieses Beispiel nachahmte, ohne daß in dem einen und dem andern Falle die Nation auch nur ein klares Bewußtsein oder ein lebendiges Gefühl der furchtbaren Schmach zu haben schien, welche ihr dadurch angethan ward.

Ihr Recht der Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten.

In den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts hatten protestantische deutsche Fürsten sich auch mit auswärtigen Mächten gegen ihre katholischen Mitstände und ihren kaiserlichen Oberherrn verbündet, und der Kaiser seinerseits hatte ebenso wenig Anstand genommen, mit spanischen Soldaten gegen deutsche Reichsstände Krieg zu führen. In jenen Jahrhunderten indeß, und namentlich unter dem Vorwande der Religion, waren auch anderwärts Bündnisse politischer Parteien mit dem Auslande nichts Unerhörtes. Aber unserm Vaterlande allein war es vorbehalten, zu einer Zeit, wo andere Nationen diesem Mißbrauche längst durch feste Staatsordnungen unübersteigliche Schranken gesetzt hatten, auf seinem Gebiete denselben durch förmliche Verträge sanctionirt und zur Geltung eines staatsrechtlichen Grundsatzes erhoben zu sehen.

Wie nach außen, so mußten auch nach innen die Kaiser für sich und das Reich jedem entscheidenden Machtgebrauch im einheitlichen

Sinne entsagen zu Gunsten der Selbstherrlichkeit der Stände und insbesondere der Kurfürsten. Jene Hoheitsrechte, welche in jedem wohlgeordneten Staate das untrennbare und ausschließliche Attribut der obersten politischen Gewalt sind, waren im deutschen Reiche längst von dem Kaiser auf die einzelnen Landesherren übergegangen, und das Versprechen, deren Zurückgabe an das Reich niemals verlangen, ja nicht einmal deren Ausübung durch Anwendung eines oberherrlichen Aufsichtsrechtes (soweit ein solches nicht ausdrücklich von Alters her vorbehalten sei) beschränken zu wollen, bildete einen der wesentlichsten und am sorgfältigsten formulirten Punkte jeder Wahlcapitulation. Einheitliche Anordnungen in Bezug auf Zoll-, Münz- und Postwesen, auf die Handelspolitik und überhaupt die Gesetzgebung des Reichs in diesen und ähnlichen Angelegenheiten von nationalem Belang waren unter solchen Umständen so gut wie unmöglich, denn, was etwa noch in dieser Richtung auf dem engen Raume, den die Privilegien der einzelnen Stände der Reichsgewalt übrig ließen, hätte geschehen mögen, dazu bedurfte es immer wieder erst der einhelligen Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten und aller sonst dabei interessirten Stände, und der Widerspruch eines Einzigen reichte hin, um die Ausführung von Maßregeln zu verhindern, welche vielleicht das nationale Bedürfniß dringend erheischte.

Ihre Souverainetätsrechte nach innen.

Um so unbeschränkter waren die einzelnen Landesherren in der Ausübung jener dem Reiche entrissenen Hoheitsrechte. Ungehindert mochten sie ihre Länder durch Grenzzölle, Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander absperren, den Verkehr ihrer Nachbarn durch solche und andere Maßregeln ruiniren, ihr Münzrecht dazu mißbrauchen, um Deutschland mit werthlosen Münzen zu überschwemmen — u. dergl. m., der Kaiser, obschon durch den Wortlaut der Wahlcapitulation zur Abhülfe solcher Uebelstände verpflichtet, war doch thatsächlich außer Stande, wirksam dagegen einzuschreiten, da er ohne die Zustimmung der Stände oder wenigstens der Kurfürsten nichts thun konnte, eine solche Zustimmung aber, bei dem allen Ständen gemeinsamen Interesse an der Aufrechthaltung jener Sonderrechte und dieser Mißbräuche, selten oder nie zu erreichen war.

Sogar das älteste und heiligste Vorrecht des Kaisers, bedrängten Unterthanen ein allzeit bereiter und starker Schirmherr gegen Willkürhandlungen der Mächtigen, diesen Letztern ein unentfliehbarer Richter

und Rächer begangenen Unrechts zu sein, ward durch die Clauseln der Wahlcapitulation vielfach eingeschränkt, bisweilen beinahe in sein Gegentheil verkehrt. Der Kaiser versprach, „die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinem kaiserlichen Schutze zu haben und solche zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten," so daß es fast den Anschein gewann, als sollte der kaiserliche Schutz mehr der landesherrlichen Autorität, als den verletzten Rechten der Unterthanen zu Gute kommen. Die Ausübung landständischer Rechte, welche den Landesherren unbequem waren (z. B. des Rechtes der eigenmächtigen Versammlung), auch wo solche auf geschichtlichem Herkommen beruhten, sollte der Kaiser nicht gestatten, mußte auch geloben, „falls Jemand von den Landständen oder Unterthanen wegen dieser oder anderer dergleichen Sachen bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder dem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde." Ferner sollte der Kaiser „alle unziemliche, hässige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen verhindern und verbieten, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß geben." Die Justiz beim Kammergericht und beim Reichshofrath wäre zwar unparteiisch zu administriren, jedoch dabei zu verfügen: „daß in den ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde." Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren wurden durch immer neue Zusätze in den Wahlcapitulationen mehr und mehr erschwert. Vergeblich trugen die Fürsten zweiten Ranges bei der Entwerfung der Wahlcapitulation im Jahre 1792 auf Aenderungen in dieser Hinsicht an. Dagegen ward den Landesherren ausdrücklich das Recht gewahrt, „sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen."

Und, damit ja auf keinem, auch nicht dem kleinsten Fleckchen deutscher Erde die Machtvollkommenheit von Kaiser und Reich ungebrochen und ungetrübt walten und mit starker Hand das Interesse des Ganzen und die Freiheit der Unterthanen aufrecht erhalten könne, waren alle die

Rechte, welche der Kaiser in der Wahlcapitulation bestätigen und beschwören mußte, nicht blos für die Kurfürsten und Fürsten, die Prälaten und Grafen, die reichsstädtischen Magistrate, überhaupt sämmtliche Stände des Reichs, sondern auch für die gesammte Reichsritterschaft ausdrücklich und förmlich vorbehalten und ausbedungen.

Aristokratischer und particularistischer Charakter aller Grundgesetze des deutschen Reichs.

Es ist bezeichnend für den Gang unserer vaterländischen Verfassungsgeschichte, daß alle die größeren Grundgesetze des deutschen Reichs zwar Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt enthalten, aber nur zum Vortheil einer herrschenden Aristokratie, der Landesfürsten, niemals im Interesse der ganzen Nation und der allgemeinen Freiheit. England hat seine Magna charta, seine Bill of rights, seine Habeas-Corpus-Acte, in denen nicht blos den großen Baronen, sondern allen Klassen des Volks Rechte eingeräumt und Bürgschaften verliehen werden. Die Gesetze und Verträge dagegen, auf denen unser öffentliches Recht sich auferbaut hat, haben insgesammt einen ausschließlich aristokratischen und particularistischen Charakter, von jenen Zugeständnissen an, welche die fränkischen und hohenstaufischen Kaiser den großen Reichsvasallen in Bezug auf die Erblichkeit ihrer Lehen machten, wodurch sie die Uebertragung der reellen Macht aus dem Mittelpunkte des Reichs in die einzelnen Landesfürstenthümer anbahnten; von jenen Verordnungen des zweiten Friedrich an, welcher das emporstrebende Bürgerthum der fürstlichen Aristokratie unter die Füße zu werfen versuchte; von jener goldenen Bulle an, worin die Selbstherrlichkeit der erblichen Landesherren und ihr factisches Uebergewicht über das Wahlkaiserthum vollends befestigt und als unantastbares Recht hingestellt ward; von jenen Wormser Beschlüssen an, die, nun schon in anerkannter Macht bestehende Fürstenrepublik, zur Erhaltung des gänzlich auseinanderfallenden Reichs, eine von ihr allein ausgehende Rechtsordnung, mit beinahe völliger Beseitigung der oberherrlichen Autorität des Kaisers, zu begründen unternahm — bis herab zu dem westphälischen Frieden, welcher die Preisgebung der nationalen Einheit und die Ausbildung der nach innen und außen beinahe unumschränkten Fürstensouverainetät vollendete*), und bis zu den neuesten

*) Die Folgen dieses Friedens und des vorausgegangenen 30jährigen Krieges für das deutsche Volk charakterisirt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, der Verfasser der satyrischen Abhandlung: „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist“

Wahlcapitulationen, deren ganzer Zweck darin bestand, die in jenen frühern Verträgen von dem Particularismus auf Kosten der Einheit gemachten Eroberungen zu befestigen und zu erweitern.

Particularistische Richtung des Kaiserthums selbst.

Freilich, auch das Kaiserthum hatte, namentlich seit dem Emporkommen der habsburgischen Dynastie, einen fast ausschließlich particularistischen Charakter angenommen. Nur auf die Gründung, Befestigung und Erweiterung einer starken Hausmacht bedacht, waren die Kaiser aus diesem Hause und, ihnen nachahmend, auch die meisten derer, welche die Reihe der Habsburger unterbrachen, weit öfter bemüht gewesen, die Kräfte des Reichs in ihrem Interesse zu verwenden, als durch das Aufgebot der eigenen Macht, wie dies wohl frühere Kaisergeschlechter gethan hatten, die einheitliche Gewalt des Reichs zu stärken. Durch den Besitz großer außerdeutscher Gebiete in die Verwickelungen der allgemeinen europäischen Staatenverhältnisse verflochten, betrachtete das Haus Habsburg seine deutschen Besitzthümer und den Glanz der deutschen Kaiserkrone fast nur noch als eine Zugabe zu jenen, als ein Mittel, um jene leichter zu behaupten und zu beherrschen.

Einer solchen Politik gegenüber gewann der Particularismus der deutschen Stände beinahe das Ansehen einer berechtigten nationalen Opposition, eines Kampfes für die deutsche Freiheit gegen die Herrschsucht einer weit mehr außerdeutschen als deutschen Macht. Mit einem gewissen Anschein von Recht identificirte man die Unabhängigkeit der Fürsten mit der Freiheit der Nation und erklärte die letztere für gefährdet, wenn nicht die erstere so weit als möglich ausgedehnt würde. Mit Mißtrauen beobachtete man jede Machtäußerung des Reichsoberhauptes und freute sich über jeden Widerstand, auf welchen dasselbe traf, ohne zu bedenken, daß die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt nur der landesherrlichen Unumschränktheit, keineswegs der Volksfreiheit zu Gute kamen. „Die freie deutsche Nation", heißt es in einem Schriftchen aus der damaligen Zeit*), „hat, nachdem die Macht und

(Hofrath Bülow aus Zerbst), folgendermaßen: „Die Väter und Vormünder sorgten für sich und das Ihrige redlich; das Blut und Vermögen ihrer Kinder und Pfleglinge wurde nirgends geschont, und durch seine reichliche Anwendung endlich, zur allgemeinen ewigen Wohlfahrt der deutschen Freiheit, das Recht der Obern fest genug gesetzt — an das Recht der Unterthanen dachte Niemand."

*) „Kaiser Karl's VI. Wahlcapitulation mit Anmerkungen", 1775.

das majestätische Ansehen der Stände sich mehr und mehr hervorzuthun angefangen, ihrem Oberhaupte gewisse Artikel, worauf er sich gegen das Reich eidlich verpflichten muß, vorzulegen für nöthig gefunden." — „Würden erst unsere Fürsten unterdrückt," meint der Verfasser einer andern Schrift*), „so würde auch der deutsche Bürger wie weiland der französische behandelt werden, und dann wäre eine Revolution unvermeidlich."

Auf solche herrschende Ansichten gestützt, konnte Friedrich der Große es wagen, den von ihm 1785 gestifteten Fürstenbund, der offenkundig auf nichts weiter ausging, als die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten gegen die befürchteten Uebergriffe der kaiserlichen Gewalt zu sichern, im Lichte eines „constitutionellen Bündnisses", eines „volksthümlichen und gemeinnützigen Unternehmens" darzustellen, ja konnte sogar wagen, an das Ausland zu appelliren und dessen Besorgniß vor einem monarchisch festgeeinten und dadurch starken Deutschland als Bundesgenossin ständischer Unabhängigkeit anzurufen.

So eigenthümlich verworren und mißgebildet war die politische Verfassung des deutschen Reichs, daß selbst vom rein nationalen Standpunkte aus die Frage, ob ein mächtiger oder ein ohnmächtiger Kaiser dem Wohle des Reichs und der Freiheit des Volks gefährlicher sei, als eine schwer zu lösende erschien. Derselbe Häberlin, welcher die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu Gunsten landesherrlicher Machtvollkommenheit im angeblichen Interesse der allgemeinen Nationalfreiheiten vertheidigt, erkennt gleichwohl die Nothwendigkeit an, daß ein starker Arm das Scepter des Reichs führe, wenn nicht dessen Macht nach innen und außen zerfallen solle. „Leider," sagt er**), „werden so schon die Reichsgesetze von den mächtigsten Fürsten und Ständen aus den Augen gesetzt, und die kaiserlichen oberrichterlichen Erkenntnisse nur wenig oder gar nicht geachtet. Was würde nun vollends daraus werden, wenn ein unmächtiger Prinz oder Graf auf dem Throne säße? Dann wehe den kleinen Ständen, wehe dem deutschen Bürger!" Auch nach außen, meint er, thue ein Kaiser mit starker Hausmacht dem Reiche noth, welches sonst leicht Polens Schicksal theilen und ein Raub fremder Nationen werden möchte. Denn, bis eine Reichsarmee zusam-

*) Häberlin in seinem „Staatsrecht", 1793. 1. Bd.

**) Ebenda.

menkäme, vergingen Jahre, und, erscheine sie endlich, so werde sie wohl zum Gespött, wenn nicht an ihrer Spitze eine große Zahl kaiserlicher oder sonstiger Truppen eines größeren Staates stehe. Freilich, setzt er hinzu, könne ein Kaiser mit großer Hausmacht dem Frieden des Reichs ebenso nachtheilig werden, indem er dasselbe um seines Hausinteresses willen in Kriege mit den Nachbarn verwickle, wie dies schon oft die Kaiser aus dem Hause Oesterreich gethan hätten. Ein minder mächtiger würde sich weniger in auswärtige Händel mischen und dadurch das Reich weniger dem Kriege aussetzen.

Die Habsburger und ihre Hauspolitik. Die Erhebung des Hauses Habsburg-Oesterreich zum thatsächlich erblichen Besitze der deutschen Kaiserkrone war selbst nur die Frucht einer traurigen Nothwendigkeit gewesen. Die deutsche Nation, durch die unnatürliche Entwickelung ihrer Verfassungszustände gezwungen, hatte zur Leiterin ihrer Geschicke eine Dynastie berufen, von welcher sie im Voraus wußte, daß ihr das Reich weit mehr Mittel als Zweck sei, deren starken Arm man im gleichen Augenblicke als die einzige Stütze des wankenden Reichs anrief und wiederum als den gefährlichsten Feind nationaler Unabhängigkeit zurückstieß und zu lähmen versuchte. Schon damals, als man den jungen, ehrgeizigen Karl V. zum Kaiser wählte, den Herrn so weiter Gebiete, daß in seinen Reichen die Sonne nie unterging, gestand man sich ein, wie gefährlich solch ein mächtiger Kaiser den nationalen Freiheiten und der Ruhe des Reiches werden könne. Auch wußte man längst, daß den Fürsten dieses Hauses ihr Hausinteresse höher stehe, als das Interesse des Reichs, denn der unmittelbare Vorgänger Karl's, jener oft gepriesene „letzte deutsche Ritter", Maximilian I., hatte den Ständen, die in ihn drangen, statt der ewigen Kriegszüge lieber an die Verbesserung der innern Zustände des Reichs zu denken, offenherzig bekannt: „er sei nicht dem Reiche allein, sondern vor Allem Oesterreich verpflichtet." Dennoch erschien es unmöglich, einen Andern als diesen Mächtigsten im Reiche mit der kaiserlichen Gewalt zu bekleiden, und so wählte man seitdem fort und fort die deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich, nicht weil man dieses Haus für das am meisten patriotisch gesinnte oder die Lage der österreichischen Länder für die zur Förderung einer nationalen Politik am meisten geeignete hielt (das Gegentheil des Einen wie des Andern war längst durch die Erfahrung bewiesen), sondern weil man die kaiserliche Gewalt so sehr abgeschwächt hatte, daß sie ohne den Hintergrund

einer starken Hausmacht außer Stande schien, sich zu behaupten, selbst mit einer solchen aber der wohlbefestigten Unabhängigkeit der einzelnen Stände, der größeren wenigstens, nicht allzu viel Gefahr drohte. Trauriges Schicksal des einst so mächtigen Reichs, an seiner Spitze eine Macht zu erblicken, der es sich weder mit vollem Vertrauen hingeben, noch aber auch ohne die größten Gefahren für seine Existenz entziehen konnte, eine Macht, welche geschwächt zu sehen selbst der Patriot oft wünschen mußte, und auf deren Bestand gleichwohl beinahe noch die einzige Hoffnung der Erhaltung des Reiches beruhte! Das waren die Früchte jener Fürstenpolitik, welche der kaiserlichen Gewalt alle Lebensbedingungen einer in den eigenen Kräften der Nation wurzelnden, mit deren Freiheitsinteressen Hand in Hand gehenden Machtentwickelung versagt oder im Laufe der Zeit wieder entzogen hatte!

Das Reich und die Einzelsouverainetäten.

Und wenn nur wenigstens die Macht, welche dem Kaiser entging, dem Reiche zugewachsen wäre! Wenn man es nur bei jenen constitutionellen Schranken hätte bewenden lassen, in welche auch Verfassungen mit strenger politischer Centralisation die oberherrliche Gewalt des Staatsoberhaupts im Interesse der allgemeinen Freiheit und der Selbstregierung des Volkes einschließen! Daß die Wahlcapitulationen Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse mit Auswärtigen, so wie alle Maßregeln der Gesetzgebung, Besteuerung, der Wehrverfassung, der Zoll- und Handelspolitik von einer gemeinsamen Entscheidung des Kaisers und des Reichstages, oder, wie es in der Sprache des damaligen Staatsrechts hieß, von „Kaiser und Reich" abhängig machten, wäre wohl zu billigen gewesen, denn dies allein that der Einheit und Stärke des Ganzen noch keinen Eintrag und wehrte doch Uebergriffen, welche die Kaiser sich etwa zu Schulden kommen lassen mochten. Aber leider war die Vereinigung von „Kaiser und Reich" kaum weniger ohnmächtig als der Kaiser für sich allein, die Unbotmäßigkeit der Stände gegen ihre eigene Gesammtvertretung kaum geringer, als die gegen die monarchische Spitze. Höchstens trat sie auf diesem Gebiete weniger schroff hervor, weil der einzelne Stand hier leichter Mittel fand, das Zustandekommen ihm mißliebiger Beschlüsse zu verhindern, und daher minder häufig in dem Falle war, der Autorität rechtskräftig gewordener sich zu widersetzen. Um so seltener kamen überhaupt „ausgiebige" Beschlüsse des Reichstags zu Stande.

Der Reichstag.

Die wichtigsten Angelegenheiten blieben nicht blos Jahre, sondern Jahr-

zehnte lang auf dem „Reichstagsansagezettel“ stehen oder in den Acten vorberathender Commissionen begraben, ohne in das Stadium der wirklichen Verhandlung und Beschlußfassung im Schooße des Reichstages vorzurücken. Gelangten sie endlich doch zur Berathung, so stießen sie fast jederzeit auf so viele Widersprüche, Rechtsverwahrungen*) und Verclausulirungen von allen Seiten, daß es zu einer wirklichen Entscheidung selten kam, bis etwa der Drang äußerer Verhältnisse eine solche dictirte oder der übermächtige Wille der größern Stände den Widerspruch der kleinern brach**).

Dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung.

Der Reichstag berieth in drei gesonderten Curien, dem Kollegium der Kurfürsten, der Fürsten und der freien Städte. Nach strengem Rechte konnte kein Reichstagsbeschluß zu Stande kommen ohne die Uebereinstimmung aller drei Curien und die Zustimmung des Kaisers. In der Praxis hatte es sich indeß so gestaltet, daß einem gleichförmigen Votum der beiden obersten Curien die Curie der Städte sich regelmäßig unterordnete. Der eigentlich entscheidende Einfluß war bei dem Kollegium der Kurfürsten, deren althergebrachte Siebenzahl durch die Verleihung der Kur an Baiern im dreißigjährigen Kriege auf acht, durch die Aufnahme Braunschweig-Lüneburgs im Jahre 1692 auf neun angewachsen war und erst durch die Verschmelzung der beiden Wittelsbachischen Linien Pfalz und Baiern (1777) wieder auf acht zurückging. Die Kurfürsten hatten es nicht blos im Laufe der Zeiten dahin gebracht, eine Menge der wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu einem Monopole ihrer alleinigen ausschlaggebenden Entscheidung und sich dadurch zu einem obersten Senate des Reichs, einer Art von Mitregentschaft neben dem Kaiser, zu machen, sondern sie

---

*) Diese Rechtsverwahrungen waren bisweilen so zahlreich und ausführlich, daß das schreibende Personal des Reichstags mehrere Tage zu ihrer Aufnahme brauchte. Neuer Europ. Staatssecretarius 1749.

**) „Der stärkere Stand drängt den schwächeren so lange mit dem Degen in der Faust, bis dieser so stimmt, wie jener will — Alles „„um des gemeinen Besten willen““ — sagt K. Fr. v. Moser in seiner Schrift: „Vom deutschen Nationalgeist“ 1766. — Und das war nicht übertrieben. Kaiser Joseph selbst gab das Beispiel einer solchen Bedrängung (wenn nicht mit dem Degen in der Faust, so doch mit andern wirksamen Drohmitteln), indem er die Reichsstadt Speyer hart darum anließ, daß ihr Bevollmächtigter auf dem Reichstage anders als im österreichischen Interesse gestimmt habe, und es auch wirklich durchsetzte, daß derselbe durch einen mehr kaiserlich gesinnten abgelöst ward.

beherrschten auch durch das Stimmrecht, das sie meist für ihre verschiedenen Besitzungen auch noch im Fürstenkollegium ausübten, durch ihr Ansehen bei den kleineren Reichsständen, durch die Furcht vor ihrer Feindschaft oder die Hoffnung auf ihre Freundschaft, durch verwandtschaftliche Bande und confessionelle Beziehungen einen großen Theil der 100 fürstlichen und der 51 Stimmen der Städte auf dem Reichstage.

In vielen Fällen mußte aber jene Ordnung der Curien, welche wenigstens noch bindende Mehrheitsbeschlüsse zuließ, einer andern weichen, wobei der Reichstag in zwei schroff getrennte, jeder parlamentarischen Ausgleichung unzugängliche Theile auseinander trat. Bei allen Religionssachen nämlich hörte die Abstimmung nach Curien auf, und die beiden Religionsparteien, das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum, standen einander als völlig selbstständige, gleichberechtigte Körper gegenüber, ein jeder ausgerüstet mit dem unbedingten Veto gegen alle Beschlüsse des Reichstags, die er mit seinem Religionsinteresse unverträglich fand. Was aber eine Religionssache sei, darüber waren diese Parteien selbst Richter, und so konnte es nicht ausbleiben, daß auch das Fremdartigste bisweilen unter diese Formel gebracht und dazu benutzt ward, Verhandlungen oder Beschlüsse des Reichstags, welche einflußreichen Ständen nicht genehm waren, zu hintertreiben oder zu durchkreuzen.

Je seltener der Reichstag unter solchen Verhältnissen dazu gelangte, sich mit den großen Anliegen der Nation und des Reichs zu beschäftigen, desto mehr Zeit widmete er den Privatangelegenheiten der einzelnen Stände, den Zwistigkeiten der Fürstenhäuser unter einander oder der reichsstädtischen Magistrate mit ihren Bürgerschaften und Zünften*), nicht die wenigste auch den Rangstreitigkeiten seiner eignen Mit-

*) So z. B. füllten die Reichstagssitzung von 1749—50 folgende Gegenstände aus: 1) der sachsen-weimarische Vormundschaftsstreit (kommt zu vier verschiedenen Malen vor); 2) ein Streit der beiden hohenlohischen Linien wegen einer Belehnung für's Gesammthaus; 3) ähnliche Streitigkeiten zwischen den kleinen sächsischen Häusern; 4) wieder eine Lehnsache, Kurköln betreffend (zweimal); 5) eine Differenz zwischen den Herzögen von Mecklenburg und ihrer Ritterschaft; 6) desgleichen zwischen Magistrat und Kaufmannschaft von Nürnberg; 7) noch verschiedene andere Streitigkeiten zwischen fürstlichen Häusern; 8) Klagen mehrerer Reichsstände über die Anmaßungen der Reichsritterschaft und die angeblich vom Kaiser und Reichshofrath dieser letztern zum Nachtheil der Reichsstände gewährte Unterstützung; 9) Klagen des Reichs-

glieder, den unendlich weitschweifigen Formalien seiner Geschäftsordnung und den leeren Aeußerlichkeiten eines pedantischen und kleinlichen Ceremoniels. So arg trieb man es mit diesem letztern, daß die Herausgabe eines „Reichstagskalenders", welche ein Regensburger Buchhändler begonnen hatte, wieder eingestellt werden mußte, weil der Herausgeber sich vor den Reclamationen und Beschwerden der verschiedenen Mitglieder und Zubehörigen des Reichstags (Alles in Allem wohl 500 Personen) nicht retten konnte.

Von einer parlamentarischen Discussion war beim Reichstag nicht die Rede. Seitdem die Fürsten aufgehört hatten, in Person auf demselben zu erscheinen (noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war dies vorgekommen), bestanden die Verhandlungen in nichts als dem Dictat und der protokollarischen Niederschrift der den einzelnen Reichstagsgesandten von ihren Vollmachtgebern ertheilten Instructionen. Die Berathungen des Reichstags verloren natürlich dadurch alles Interesse, der Geschäftsgang ward furchtbar schleppend, und Jahre konnten vergehen, ehe eine Angelegenheit zum Abschluß kam, denn ein neuer Antrag oder eine unerwartete Abstimmung des einen Gesandten veranlaßten in der Regel mehrere andere, ihre Abstimmungen bis auf neue Instructionseinholung auszusetzen, und so spann sich der Faden dieser Abstimmungen, protokollarischen Niederschriften und Dictate, wenn er auch einmal beinahe abgewickelt schien, immer vom frischen wieder an*).

---

kammergerichts über rückständige Beiträge, und Anzeige, daß man den von Brandenburg abgeordneten Kammergerichtsbeisitzer so lange nicht zulassen werde, bis Brandenburg seinen Beitrag gezahlt, nebst der Remonstration des brandenburgischen Reichstagsgesandten dagegen; endlich 10) als die einzige Angelegenheit von allgemeinem Belang: Beschwerdeschrift der Arbeiter an der Reichsfestung Philippsburg wegen rückständigen Lohnes und dringende Bitte um Auszahlung desselben. Diese letzte Vorstellung ward zu den Acten gelegt. (Neuer Europ. Staatssecret. v. 1749 u. 50.) Genau ebenso interessante Tagesordnungen finden sich verzeichnet bei den Reichstagen von 1700 ff. (in: „Des heil. röm. Reichs Staatsacte, vom jetzigen 18. Seculo sich anfahend." 4 Thle. 1715), von 1742—45 (in Thucelius' „Vollständ. Sammlg. der actorum comit. publ. unter der Regierung Carl's VII." 1749), von 1763—68 (in J. J. Moser's „Reichsstaatshandbuch." 2 Thle. 1769).

*) Nicht unwitzig sind die steifen Formen und der ganze schleppende Gang der Reichstagsgeschäfte persifflirt in einem satyrischen Schriftchen der damaligen Zeit unter

Kein Wunder, wenn das deutsche Volk um einen solchen Reichstag sich nicht kümmerte, außer etwa um seine Spottlust an ihm zu üben,

---

dem Titel: „Germania im J. 1795." Germania, Deutschlands Schutzgöttin, erscheint plötzlich im kurfürstlichen Conferenzzimmer des Reichstags zu Regensburg.

Baron v. Strauß (Reichstagsgesandter des Kurfürsten von Mainz, Vorsitzenden dieses Collegiums): Meine schöne Dame, es ist wider die Reichsgesetze und das Reichsherkommen, sich mit Recursen im kurfürstl. Conferenzzimmer zu melden. Sie müssen ihr Gesuch ordnungsmäßig durch das Reichsdirectorium ad dictaturam bringen. In dieses Heiligthum aber bringt nie eine Dame, selbst nie ein Mann, der nicht durch die Plenipotenz eines deutschen Nationalrepräsentanten excellenziirt ist.

Graf v. Hohenthal (kursächs. Gesandter): Madame sind gewiß eine Katholikin, sonst sie zuvor bei mir gebührend ministerielle Protection des Corpus Evangelicorum gesucht hätten.

Germania giebt sich zu erkennen.

Baron v. Omstede (kurbraunschw. Gesandter): Ew. Divinität werden allergnädigst vergeben, wenn im Reichstagsceremoniel sich nichts über die bei einem so hohen Besuche schuldigen Ceremonien findet und sämmtliche fürtreffliche kurfürstl. Gesandten, zumal sie von diesem allerhöchsten Besuche so allergnädigst als unverhofft überrascht werden, keine Berathschlagung über das Ceremoniel haben anstellen können.

Baron v. Strauß: Diese Entschuldigung, welche Ew. Divinität von mir als Directore des Reichstags eigentlich zu erwarten berechtigt waren, ist vollkommen wahr; ich muß sie genehmigen und bestätigen.

Germania verlangt die Zusammenberufung der ganzen allgemeinen Reichsversammlung, um ihr den Willen der Götter kundzuthun.

Baron v. Strauß: Zu Ew. Divinität allergnädigstem Befehle. Ew. Divinität werden aber allergnädigst vergeben, wenn ich in pflichtschuldigster Unterwerfung unter allerhöchstdero Befehle weder von den Reichsgesetzen noch vom Reichsherkommen abweichen kann, an deren genaueste Befolgung ich durch Eid und Pflicht gebunden bin. Zuvörderst muß ich Ew. Divinität alleruntertthänigst bitten, durch ein, allenfalls in der kurmainzischen Kanzlei zu Protokoll zu gebendes allergnädigstes Decret die Gegenstände allerhöchsten Willens der allgemeinen Reichsversammlung anzukündigen, damit ich dieses Decret ad dictaturam und sodann durch den Reichserbmarschall vermittelst des Ansagezettels zur Deliberation sämmtlicher fürtrefflicher Gesandtschaften aller drei Collegiorum bringen könne, welchemnächst es in jedem Collegio besonders in Berathschlagung genommen werden wird. Nach Endigung dieser Berathschlagung werde ich nicht ermangeln, die Sache reichsordnungsmäßig zur Re- und Correlation zu befördern.

Graf v. Hohenthal: Salvo jure eundi in partes!

Germania besteht auf ihrem Verlangen.

Baron v. Strauß: Ew. Divinität unterstehe ich mich gewiß nicht ungehorsam zu sein, und ich füge mich in allem allerhöchstdero allergnädigsten Befehlen, Salva ratihabitione meines gnädigsten Kurfürsten, zumalen ich von ihm nicht in Commissis

wenn die Auszüge aus den Protokollen, deren Veröffentlichung der Reichstag — mit einem immerhin anerkennenswerthen, nicht überall unter ähnlichen Umständen nachgeahmten Muthe — gestattete, meistentheils ungelesen blieben. Die Regierungen selbst zeigten kaum eine geringere Theilnahmlosigkeit gegen dieses ihr eigenes Organ, als die Nation. Zwar glaubte K. Fr. v. Moser *) das Gegentheil davon aus dem Umstande beweisen zu können, „daß bei den so sparsam und ökonomisch denkenden Höfen doch noch die Kosten an die Comitialgesandtschaften gewendet würden, die sonst auf so mannigfaltig angenehmere Weise benutzt werden könnten." Aber auch dieses dürftige Zeichen von Theilnahme verlor sich je mehr und mehr, und es kam dahin, daß in der Regel mehrere Stände zusammen, um Kosten zu sparen, einen gemeinsamen Comitialgesandten hielten, andere, trotz wiederholter Mahnungen des Kaisers, ihre Sitze gänzlich unbesetzt ließen, so daß die Reichstagssitzungen zuletzt oft kaum aus einem Viertelhundert Personen bestanden**). Und das nannte man die „Nationalversammlung des deutschen Reichs"!

---

habe, mich den Göttern zu widersetzen. Ew. Div. bitte ich daher nur noch allerunterthänigst, mich bei meinem gnädigsten Herrn dadurch außer aller Verantwortung zu setzen, daß Ew. Div. geruhen, die ganze Anordnung dieses außerordentlichen, im Reichsherkommen unvorfindlichen Falls völlig selbst zu übernehmen, daß allerhöchstdieselben die Art, wie das Reichsmarschallamt die sämmtlichen fürstl. Gesandtschaften omnium trium collegiorum zusammenrufen soll, und den Ort, wo diese Comitia extraordinariissima universalia gehalten werden sollen, allerhöchstselbst zu disponiren geruhen, wobei ich jedoch so pflichtschuldigst als devotest bemerken muß, daß unser Cor- und Relationssaal in so gefährlichem baufälligen Zustande ist, daß man ohne Lebensgefahr nicht hineingehen kann, und daß bereits Allerhöchstseligen Kaisers Joseph II. Majestät allerglorreichsten Andenkens, als man Allerhöchstdemselben diese Baufälligkeit bei allerhöchstihro hiesigem Aufenthalte von Reichs-Directoriums wegen allerunterthänigst in Wissenschaft brachte, zur allergnädigsten Antwort gaben: daß der Saal nur einfallen könne, weil alsdenn der Reichsabschied auch gemacht sein werde.

Graf v. Hohenthal: Und ich muß Ew. Div. aus meinem Eide und meiner Pflicht allerunterthänigst bitten, in diesen allerhöchsten Anordnungen weder den Reichserzmarschallischen Rechten meines gnädigsten Kurfürsten, noch dem juri eundi in partes der Protestantischen Reichsstände, diesem unserm heiligen Rechte, alle deutsche Nationen in zwei verschiedene Völker zu theilen, keinen Eingriff zu thun."

u. s. w.

*) „Patriot. Briefe", 1767.

**) Perthes „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution", 1845.

So sah es aus um „Kaiser und Reich!“ Was konnte man von der Wirksamkeit dieser Gewalten erwarten, selbst auf den Gebieten, auf welchen noch Herkommen und Gesetz denselben einen berechtigten Einfluß gestatteten?

Die Reichsgerichte.

Mit dem wachsenden Verfall der kaiserlichen Macht hatte auch die Sicherheit im Innern, das Ansehen der Gesetze und der Schutz der Schwächeren gegen gewaltthätige Angriffe der Stärkeren immer mehr abgenommen. So weit war es endlich gekommen, daß die Stände selbst, um den eingerissenen unerträglichen Uebelständen einigermaßen abzuhelfen, die Errichtung einer geordneten und mit bestimmten Befugnissen ausgerüsteten oberstrichterlichen Gewalt von sich aus betrieben. So war zu Ende des 15. Jahrhunderts das **Reichskammergericht** entstanden, welches jetzt, nach beinahe 300 Jahren, im Wesentlichen noch unter derselben Gestalt fortbestand, unter der es ins Leben getreten war. Die Mitglieder dieses Gerichts wurden von den Ständen gewählt; nur den Vorsitzenden ernannte der Kaiser. Eine Kammergerichtsordnung regelte den Gang seines Verfahrens, und durch vorgeschriebene Visitationen von Zeit zu Zeit glaubte man hinlänglich dafür gesorgt zu haben, daß dieser Ordnung nicht zuwider gehandelt, namentlich die Entscheidung schwebender Processe nicht ungebührlich verzögert werde. Neben dem Reichskammergericht übte fast die gleichen oberstrichterlichen Befugnisse der **Reichshofrath**, eine vom Kaiser allein ernannte Behörde, welcher zwar die Eifersucht der Stände die Macht reichsrichterlicher Entscheidung nur in beschränkten Grenzen zugestehen wollte, welche aber, da sie diese Beschränkungen und überhaupt die Schwierigkeit der Geltendmachung oberstrichterlicher Verfügungen mit dem Reichskammergericht theilte, thatsächlich mit letzterem ungefähr auf gleicher Stufe sich befand. Denn gegen die größern Stände vermochte das Reichskammergericht in der Regel ebenso wenig als der Reichshofrath, und die kleineren wußte auch der letztere, wenn es ihm Ernst war, zum Gehorsam zu bringen. Als im Jahre 1793 Friedrich Wilhelm II. von Preußen, die Wirren des gegen Frankreich begonnenen Reichskriegs benutzend, die zwischen seinen neuerworbenen Besitzungen Ansbach und Baireuth in der Mitte liegenden kleinen Gebietstheile anderer Stände kurzer Hand, nach dem einseitigen Ausspruch einer von ihm niedergesetzten Behörde, (einer Nachahmung der französischen Reunionskammern

Das Reichskammergericht.

Der Reichshofrath.

Ludwig's XIV.) sich zueignete, und der Reichshofrath gegen dieses eigenmächtige Verfahren ein kategorisches Inhibitorium erließ, nannte der König dies einen „höchst beschwerenden Eingriff in seine Landeshoheitsrechte." Aber auch dem Kammergericht gegenüber erwies man sich nicht willfähriger. Eine durchgreifende Reform desselben, namentlich eine Verbesserung seines unendlich schleppenden Proceßganges (ein einziger Proceß um eine reichsgräfliche Besitzung hatte nicht weniger als 188 Jahre gedauert*), und die Zahl der rückständigen Sachen war im J. 1772 bis auf 61,233 angelaufen**)), von Joseph II. beim Reichstage angeregt, scheiterte an dem üblen Willen Preußens und einiger andern großen Stände; die schon ernannte und aus den tüchtigsten Rechtsgelehrten zusammengesetzte Visitationscommission mußte unverrichteter Sache wieder auseinandergehen. Nicht einmal die Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, die sogenannten Kammerzieler, gingen ordentlich ein, und wiederum waren es die größern Stände, Preußen voran, welche damit am meisten in Rückstand blieben. Im Jahre 1763 beliefen sich die seit dem Jahre 1654 aufgelaufenen Reste an Kammerzielern auf 526,457 Thaler, die noch älteren auf 72,132 Thaler***). Statt der reichsverfassungsmäßigen 50 Kammergerichtsbeisitzer gab es aus Mangel an Geld selten über 18, bisweilen nur 12, ja eine Zeit lang blos 8, und auch diese erhielten nicht regelmäßig ihre Besoldung†). Und doch nahm man es preußischerseits sehr übel, als das Reichskammergericht im J. 1750 den von Preußen präsentirten Beisitzer auf so lange zurückwies, bis Preußen seine rückständigen Beiträge gezahlt haben würde.

Die Gebrechen der Reichsgerichte: Langsamkeit, Bestechlichkeit; Ungehorsam der Reichsstände gegen die oberstrichterliche Gewalt des Reichs.

Noch weniger bezeigte die Mehrzahl der Stände Lust, die Autorität der Reichsgerichte anzuerkennen und ihren Entscheidungen sich zu fügen. Die ziemlich engen Grenzen, welche man durch die Wahlcapitulationen der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers und Reichs gesteckt hatte, erschienen der Selbstherrlichkeit der größern Stände noch viel zu weit. Einer der wesentlichsten Punkte in den Vereinbarungen des

*) Schlözer's „Staatsanzeigen", 12. Heft.
**) Perthes' „Deutsches Staatsleben."
***) Moser's „Reichsstaatshandbuch." 1. Thl.
†) Perthes a. a. O.

Fürstenbundes ging dahin: „nicht zu gestatten, daß die Reichsgerichte in die Gerechtsame der Stände eingreifen, sie mit Erkennung der Processe und Executionen übereilen.“ Wäre es nach den Ständen gegangen,“ bemerkt K. Fr. v. Moser*) mit bitterem Humor, „so hätte das Richteramt des Kaisers ungefähr die Weisung bekommen, daß ihm in alle Wege vergönnt sein solle, zu sprechen, zu urtheilen und executive zu befehlen, dergestalt jedoch, daß jedem Stand des Reichs unbenommen bliebe, freiwillig zu gehorchen, die größern aber, so sich im vordenklichen Besitz des Ungehorsams befinden, dabei zu allen Zeiten gelassen und, sich selbst bei diesem Herkommen kräftigst zu schützen, berechtigt sein sollen. Kaiserl. Majestät würde erlaubt, zu Ihrem Vergnügen und etwelchem Schein Ihres Ansehens den Reichshofrath zu bestellen und aus eigenen Mitteln zu besolden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sich solcher mehr Höflichkeit und Lebensart angewöhnen, die alten groben Ausdrücke von „Landfriedensbruch“ u. dgl. abschaffen und verba in factum zu temperiren sich befleißigen solle, dergestalt, daß, wenn ein Stand des Reichs den andern feindlich überzieht, es als ein bloßer geographischer Irrthum angesehen werde.“ Ein gewöhnliches Mittel, um sich den Entscheidungen der Reichsgerichte zu entziehen, bestand darin, daß man die von ihnen versprochenen Sachen zu nochmaliger Entscheidung an den Reichstag brachte, indem man durch den vom Gericht gefällten Spruch sich beschwert erklärte, wohl gar darüber, wie über eine Anmaßung des Gerichtes, Klage führte.

Die geringe Achtung, die man den Reichsgerichten zollte, hatte zur natürlichen Folge, daß diese selbst wenig auf ihre Würde und auf das Lob prompter und unerschrockener Rechtspflege hielten. Neben der Langsamkeit des Verfahrens traf sie auch der Vorwurf der Bestechlichkeit**), und in politischen Entscheidungen namentlich hielt ihr Muth dem Trotze der widerspänstigen Stände selten Stich.

---

*) „Patriotische Briefe.“

**) Bekannt ist, was Goethe in „Wahrheit und Dichtung“, 12. Buch, aus eigner Erfahrung erzählt. „Die Beurtheilung der Wichtigkeit einer Sache vor der andern ist bei dem Zudrang von bedeutenden Fällen schwer, und die Auswahl läßt schon Gunst zu. Aber nun trat noch ein anderer bedenklicher Fall ein. Der Referent quälte sich und das Gericht mit einem schweren verwickelten Handel, und zuletzt fand sich Niemand, der das Urtheil einlösen wollte. Die Parteien hatten sich verglichen, auseinandergesetzt, waren gestorben, hatten den Sinn geändert. Daher beschloß man, nur

Böses Beispiel der Kaiser.

Leider gaben die Kaiser selbst nicht selten das Beispiel mangelnder Achtung vor der Würde und Unabhängigkeit der Reichsgerichte. Trotz der in der Kammergerichtsordnung, in besondern Reichsgesetzen, sowie in jeder Wahlcapitulation vielfach wiederholten Bestimmungen über die Selbstständigkeit dieser höchsten Rechtstribunale ließen sich mehrere Kaiser verleiten, einen widerrechtlichen Einfluß auf dieselben üben zu wollen. Sogar ein Joseph II., der doch bei anderer Gelegenheit ausdrücklich erklärt hatte, „daß die Administration der heilsamen Gerechtigkeit die wahre Grundfeste alles Regimentes sei und ohne solche kein Reich in ordentlichem, friedlichem Wesen erhalten werden könne," scheute sich nicht, diese erhabenen Grundsätze zu verleugnen, als der Reichshofrath eine ihm persönlich mißfällige Entscheidung gefaßt hatte, und verlangte die Namen derjenigen Mitglieder des Gerichts zu wissen, „welche so reichsverderbliche als der kaiserlichen Autorität unangemessene Grundsätze hätten behaupten wollen." Damals lehnte der Reichshofrath mit lobenswerther Standhaftigkeit dieses unkaiserliche Ansinnen ab, „weil es eines der wesentlichsten Erfordernisse sei, daß alle Räthe frei nach ihrem Gewissen, ohne die mindeste Nebenrücksicht oder einige Besorgniß, ungescheut ihre Stimmen abzugeben im Stande seien *).

Auch noch in einigen andern namhaft gemachten Fällen bewiesen sich die Reichsgerichte tapfer und unabhängig, Eingriffen der kaiserlichen Gewalt gegenüber. Ob immer? daran lassen Andeutungen anderer Art von zeitgenössischen Schriftstellern zweifeln. J. J. Moser in seiner „Lebensgeschichte" spricht von „gewissen Befehlen", die nach Wetzlar, also an das Reichskammergericht, von Wien aus ergangen seien, um dieses, wie es scheint, zu veranlassen, sich eines widerrechtlich Gefangengesetz-

---

diejenigen Gegenstände vorzunehmen, welche erinnert würden. Man wollte von der fortdauernden Beharrlichkeit der Parteien überzeugt sein, und hierdurch ward den größten Gebrechen die Einleitung gegeben. Denn, wer seine Sache empfiehlt, muß sie doch Jemanden empfehlen, und wem empfiehlt man sie besser, als dem, der sie unter den Händen hat? Bittet man um Beschleunigung, so darf man ja auch wohl um Gunst bitten. So ist die Einleitung zu allen Intriguen und Bestechungen gegeben."

*) B. W. Pfeiffer: „Ueber die Selbstständigkeit des Richteramtes", 1851. Desselben Aufsatz: „Der alte und der neue Bundestag", in der „Germania" II. Bd. 1852.

ten (Moser's) nicht anzunehmen, weil derselbe dem kaiserlichen Hofe damals mißliebig war.

In Wien pflegte man wohl zuweilen, wie die Reichsgewalt überhaupt, so die Reichsgerichte insbesondere als eine Einrichtung anzusehen, wesentlich dazu bestimmt, die Zwecke des Kaisers und des Kaiserhauses zu fördern. Als einmal von einer Reorganisation des Reichskammergerichts die Rede war, vermöge welcher dieser Gerichtshof in Bezug auf seinen Unterhalt unabhängiger von Kaiser und Ständen gestellt werden sollte, äußerte der Reichshofrathspräsident Windischgrätz: „das Reichskammergericht gebe so nichts auf den Kaiser; was würde erst werden, wenn dasselbe des kaiserlichen Hofes nicht mehr bedürfte?"

Das Verhältniß war ein um so abnormeres, als die Erbstaaten der habsburgischen Kaiser von langeher es als ein wohlerworbenes Privilegium betrachteten, der Gerichtsbarkeit des Reichs nicht zu gehorchen.

Ueberhaupt nahmen die Regenten aus dem Hause Habsburg sich öfters heraus, als Beherrscher Oesterreichs in dem Bereich ihrer Gewalt die Gesetze zu mißachten, deren Befolgung im übrigen Reiche sie als Kaiser forderten und überwachten, andererseits ihre kaiserliche Macht und Autorität zu benutzen, um dadurch zu erzwingen, was man ihnen als bloßen Inhabern der österreichischen Lande vielleicht nicht gewährt hätte. Auch in diesem Punkte ließ der im Uebrigen so treffliche Joseph sich zu bedenklichen Eigenmächtigkeiten fortreißen. So machte er einseitig der geistlichen Oberaufsichtsgewalt ein Ende, welche die benachbarten Kirchenfürsten über einzelne Theile seiner Länder von Altersher ausgeübt; so legte er den von den vorderösterreichischen Landen umschlossenen kleinen schwäbischen Reichsständen willkürlich eine Schutzsteuer auf.

Bei solchen Vorgängen konnte es nicht Wunder nehmen, wenn der innere Friede und die Rechtssicherheit im Reiche oftmals gestört, wenn der Schwächere von dem Stärkeren mit offener Gewalt unterdrückt und in seinen Rechten verletzt wurde. So groben und allgemeinen Friedensbruch, wie in den Zeiten des Faust- und Fehderechts, gab es freilich nicht mehr; dem wehrte die vorgeschrittene Cultur und die Scham vor dem öffentlichen Urtheil; aber einzelne gewaltsame Störungen des Reichsfriedens, Acte der Selbsthülfe kamen zwischen den verschiedenen Landesherren ab und zu noch immer vor, und das Einschreiten der Reichsgerichte oder der Erlaß kaiserlicher

Störungen des Reichsfriedens.

Abmahnungsschreiben erfolgte fast immer zu spät, um den offenen Kampf zu hindern; glücklich, wenn sie ihm wenigstens ein baldiges Ziel zu setzen vermochten. So gab es im Jahre 1749 zwischen Mainz und Würzburg — zwei geistlichen Fürsten! — offene Fehde wegen eines streitigen Forstes; so kämpften Cöln und Kurpfalz mit gewaffneter Hand um gewisse Strombauten, welche das eine anlegen, das andere nicht dulden wollte; zur Behauptung eines, von Hessen-Darmstadt bestrittenen Rechtes des Kurfürsten von der Pfalz auf einen im jenseitigen Gebiete zu erhebenden Zehnten fielen kurpfälzische Truppen in Hessen ein und führten mit Gewalt die eingesammelten Früchte aus den Scheuern der Unterthanen hinweg. Und, wo man nicht sogleich mit Waffengewalt sich Recht zu verschaffen suchte, da ergriff man Maßregeln, welche mit einem gesicherten Verkehrs- und Rechtszustande beinahe ebenso unverträglich waren. Weil man auf Schweinfurtischem Gebiete einem Würzburger Jäger einen angeblich dort geschossenen Hasen abgenommen hatte, ward Würzburgischer Seits sofort eine Fruchtsperre gegen Schweinfurt angeordnet und so lange aufrecht erhalten, bis Schweinfurt sich herbeiließ, Abbitte zu leisten*).

Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen gegen ihre Landesherren durch die Reichsgerichte.

Nicht besser stand es um den Rechtsschutz für die Unterthanen in den einzelnen Ländern gegen Willkürhandlungen ihrer Landesherren. Den kleinen gegenüber ermannten sich die Reichsgerichte wohl zuweilen zu kräftigem und strengem Einschreiten; allein, sobald man an die großen kam, fehlte dazu entweder der Muth oder die Macht. Einen Reichsgrafen von Leiningen oder von Wolfegg, einen Rhein- und Wildgrafen mochte das Reichsgericht zur Verantwortung ziehen, der Regierung ihrer Länder entsetzen, ja sogar zu persönlicher Haft verurtheilen. Freilich hatten sie es auch gar zu toll getrieben, denn dem Einen wurden nicht weniger als folgende Verbrechen schuldgegeben: Gotteslästerung, attentirter Mord und Giftmischerei, Bigamie, Majestätsbeleidigung, Erpressung, Mißhandlung geistlicher Personen; der Andere ward durch eignes Geständniß überführt „schändlicher Betrügereien, unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt und vielfältiger begangener, befohlener oder zugelassener Fälschungen.“ Niemand widersprach der Ausführung dieser Erkenntnisse, obgleich die Entsetzung eines Reichsstandes

*) „Neuer Europ. Staatssecretär“; Bernhard: „Franz Ludwig von Erthal“ 1853, u. s. w.

durch die Reichsgerichte nach der Wahlcapitulation nicht stattfinden sollte. Ebenso verurtheilte das Reichskammergericht einen Fürsten von Neuwied zur Wiederherausgabe widerrechtlich erpreßter Gelder. Auch gegen einen Markgrafen von Brandenburg-Culmbach hatte man sich stark genug gefühlt, um die Acht über den Widerspänstigen zu verhängen und zu vollstrecken, und selbst ein Herzog von Würtemberg mußte zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor der Hoheit der Reichsgerichte sich beugen*). Allein, wie wenig der Schutz, den man bei Kaiser und Reich gegen die Ungerechtigkeit des eigenen Landesherrn zu suchen veranlaßt sein mochte, da ausreichte, wo der Urheber solcher Ungerechtigkeit entschlossen war, seinen Willen nicht beugen zu lassen, und mächtig genug, um sicher zu sein, daß man zu den äußersten Mitteln nicht leicht greifen werde, dafür hat das 18. Jahrhundert, neben anderen, weniger bemerkenswerthen Beispielen, zwei von unvergänglichem Gedächtniß geliefert in den traurigen Schicksalen der beiden Moser.

Das Schicksal der beiden Moser.

Johann Jacob Moser, der Vater, wurde auf Befehl des Herzogs von Würtemberg, weil er gegen Diesen die Rechte der Stände als deren bestallter Rechtsconsulent nach Pflicht und Gewissen mannhaft vertreten hatte, auf die Festung Hohentwiel gesetzt und dort mehr als fünf Jahre lang (vom 12. Juli 1759 bis zum 25. Sept. 1764) ohne Verhör und Untersuchung in Haft gehalten. Endlich — nach fünf Jahren! — erging auf die Vorstellungen der würtembergischen Landschaft ein Reichshofrathsdecret, welches auch wirklich die Entlassung Moser's zur Folge hatte, aber erst, nachdem die öffentliche Meinung in ganz Deutschland und selbst im Auslande mit lautem Unwillen sich des hart mißhandelten alten Mannes angenommen, nachdem gekrönte Häupter, wie Friedrich II. und der König von Dänemark, ja der kaiserliche Minister selbst, sich für Moser's Freilassung sehr ernstlich verwendet hatten.

Ein ähnliches Schicksal traf den Sohn des eben Genannten, Karl Friedrich von Moser, der, eine Zeit lang an die Spitze der gesammten Landesverwaltung von Hessen-Darmstadt gestellt, dann mit dem Zeugniß vollkommensten Wohlverhaltens entlassen**), einige Jahre

---

*) Schlözer's „Staatsanzeigen"; Perthes' „Deutsches Staatsleben"; Pfeiffer, „Ueber die Selbstständigkeit des Richteramtes", u. A.

**) Der Landgraf erklärte darin: „Ich muß Mosern die Gerechtigkeit widerfahren

darauf aber plötzlich angeblicher Unterschleife und sonstigen Amtsmißbrauchs bezüchtigt, in einem Geheimrathsrescript mit den gröbsten Beschuldigungen überhäuft und ohne Urtheil und Recht des Landes verwiesen ward. Moser wandte sich an den Reichshofrath; dieser verwies dem Landgrafen sein rechtswidriges Verfahren; der Landgraf beharrte dabei; der Reichshofrath rescribirte von Neuem, fand ebenso wenig Gehorsam, und so zog sich diese Sache — trotz siebenmaligem Einschreiten der oberstrichterlichen Behörde! — unter steten Ausflüchten des Landgrafen und immer fortgesetzten Plackereien aller Art gegen den unglücklichen Moser (widerrechtlichen Verurtheilungen, Vermögensconfiscation u. dgl.) volle acht Jahre hin, bis — nicht etwa der schuldige Gehorsam gegen die Befehle des Reichshofraths, sondern der Tod des Landgrafen und der Regierungsantritt eines gerechteren Fürsten der Verfolgung ein Ende machte*).

Und auch das war schon ein seltenes Glück, wenn die Reichsgerichte wenigstens den Muth hatten, gegen dergleichen Unbill mit ihrer richterlichen Autorität einzuschreiten! Denn für die in ihren Rechten gekränkten, wohl gar an Freiheit und Vermögen bedrohten Unterthanen blieb es doch immer ein Trost, ihr gutes Recht von der höchsten Autorität im Reiche anerkannt zu sehen, und die öffentliche Meinung fand an solchen Erkenntnissen der Reichsgerichte einen starken Rückhalt, wenn sie mit Entschiedenheit gegen derartige Gewaltthaten der Fürsten sich erhob. Aber auch dieser Muth ließ sich leider nicht selten vermissen, und aus falscher Rücksichtnahme auf die landesherrliche Autorität, vielleicht auch in dem Gefühl der Ohnmacht und Wirkungslosigkeit ihrer Entscheidungen, erließen die Reichsgerichte bisweilen Erkenntnisse, welche die Willkür der Machthaber bestärken, die Unterthanen aber mit dem niederschlagenden Gefühl erfüllen mußten, daß für sie nirgends Hülfe zu finden und ihr Recht, ihre Freiheit, ja ihr Leben gänzlich der Willkür ihrer nächsten Herren anheim gegeben sei. So verwies der Reichshofrath einmal die bei ihm klagenden Bürger von Bruchsal an die „landes-

---

lassen, daß er mich aus dem Kothe gezogen hat.“ Eine sogleich nach Moser's Austritt auf Betrieb seiner Freunde angestellte Untersuchung des Kammervermögens ergab nicht das Geringste, worüber man ihn hätte zur Verantwortung ziehen können.

*) J. J. Moser's „Lebensgeschichte“, 1777; H. vom Busche: „Friedrich Karl von Moser“, 1846; „Die beiden Moser“ im 1. Bande der „Germania“ 1851.

herrliche Entschließung" ihres Bischofs, über den sie eben Klage führten*), und nach diesem Beispiele ist es nicht unwahrscheinlich, was ein Reiseschriftsteller jener Zeit**) behauptet: daß oft nach zwei Menschenaltern vom Reichshofrath oder Reichskammergericht im Namen des Kaisers auf eingereichte Beschwerde der Bescheid ergehe: „Man verhoffe, der Fürst von N. N. werde schon von selbst auf Abstellung der betreffenden Beschwerde gnädigst bedacht sein."

Auftreten der Reichsgerichte für die landesherrliche Autorität.

Rascher und gestrenger verfuhr man wohl bisweilen nach der andern Seite hin, wo es die Wahrung fürstlicher Autorität gegen Eingriffe der Stände galt, vollends wenn ein specifisch kaiserliches, d. h. österreichisches Interesse dabei mit in Frage kam. Als im Jahre 1796 die würtembergischen Stände kraft ihres altherkömmlichen Rechts der Mitwirkung bei allen Beschlüssen über Krieg und Frieden dem Herzog anlagen, den Waffenstillstand, den er (allerdings nicht ganz im Einklang mit seiner Pflicht als Reichsfürst) mit Frankreich geschlossen hatte, von dem er aber auf die Vorstellungen des österreichischen Hofes zurücktreten wollte, aufrecht zu erhalten, und als sie sich weigerten, zur Fortsetzung des Kriegs neue Mannschaften zu verwilligen, erging sofort ein scharfes Reichshofrathsrescript, worin den Ständen im Falle längerer Widersetzlichkeit mit den härtesten Maßregeln, „gleichwie gegen widerspänstige Unterthanen", gedroht, der Herzog zur Anrufung militärischer Hülfe des Reichs autorisirt und das Reichscommando zur Leistung solcher angewiesen ward. Und als die Landschaft zu ihrer Rechtfertigung einen Agenten nach Wien schickte, ward dieser daselbst arretirt, nach Würtemberg ausgeliefert und hier auf den Asperg gesetzt***).

Die öffentliche Meinung über die Reichsgerichte.

Anlaß genug, die Reichsgerichte der Parteilichkeit und Unselbstständigkeit zu beargwöhnen, war also vorhanden, und die öffentliche Meinung, ohnehin dem Mißtrauen leicht zugänglich, pflegte ihnen daher mehr Böses als Gutes nachzusagen. Zumal nach der französischen Revolution, da in Deutschland allerlei reactionäre

---

*) Winkopp's und Höck's „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der sämmtlichen deutschen geistl. Staaten", 1790, 1. Bd.

**) Rabiosus der Jüngere (Rebmann) in seinen „Wanderungen und Kreuzzügen durch einen Theil von Deutschland", 1795.

***) Häberlin's „Staatsarchiv", 20. Heft.

Maßregeln theils wirklich getroffen, theils befürchtet wurden, gingen auch über die Reichsgerichte sonderbare Gerüchte. Sie seien angewiesen, ward gesagt, in Klagen der Unterthanen gegen ihre Fürsten „nicht leicht voranzugehen." Eine mißverstandene Stelle der Wahlcapitulation mochte dazu wohl den ersten Anlaß gegeben haben. Aber so verbreitet war dieser Argwohn, daß Häberlin für nöthig fand, ihn zu bekämpfen und eine Anzahl reichsgerichtlicher Entscheidungen zu Gunsten der Unterthanen aus der neuesten Zeit anzuführen, denen es nun freilich, wie er beklagend hinzusetzt, öfters an der wirklichen Vollstreckung fehle*).

Günstige Wirkungen der Reichsgerichte.

Gänzlich unwirksam für den Rechtsschutz der Unterthanen waren bei Alledem die Reichsgerichte nicht. Blinde Parteinahme für die fürstliche Prärogative gegen die Unterthanen war bei ihnen wenigstens nicht die Regel, und, wenn sie bisweilen Willkürhandlungen der Landesherren durch ihr Schweigen oder durch den Mangel kräftiger Vollstreckung ihrer Urtheile zu ermuntern schienen, so haben sie doch wohl kaum jemals ihren Beruf als oberste Wächter der Gerechtigkeit im Reiche so weit verkannt, daß sie geradezu Unrecht für Recht, die Verletzung gültiger Landesgesetze für eine berechtigte Aeußerung landesherrlicher Autorität erklärt hätten. Die kleinen Tyrannen — in der Regel die ärgsten, weil sie am wenigsten durch eine starke öffentliche Meinung ihres Landes in Zaum gehalten oder durch größere Staatsinteressen auf einen besseren Weg geleitet wurden, — mußten doch einigermaßen Scheu tragen, allzu offenes Unrecht zu begehen, um nicht wenigstens einen, garstiges Aufsehen erregenden, Verweis oder eine Rechtfertigungsabforderung im Namen des Kaisers sich zuzuziehen. Die einzige Sorge dieser kleinen Despoten und das Einzige, was ihrer Willkür bisweilen einen Zügel anlegte, war daher: „daß nur kein Geschrei beim Reichshofrath entstehe," und namentlich wurde mancher derselben dadurch allein von finanziellen Erpressungen und eigenwilliger Erhöhung der Steuern zurückgehalten. Dem Unterthanen aber, der so viel von jenem Eigenwillen unverantwortlicher Herren in kleineren und größeren Kreisen zu leiden hatte, mochte es immerhin eine angenehme Genugthuung und ein erhellender Sonnenblick in die ihn allerwärts umgebende trübselige Nacht der Knechtschaft sein, wenn einmal die, für

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 3. Heft.

gewöhnlich ihm so fern gerückte Herrlichkeit des Reiches sich durch einen Rechtsspruch zu seinen Gunsten sichtbarlich offenbarte, wenn der Kaiser, als oberster Schirmherr auch des Niedrigsten im Volke und als der gebietende Herrscher auch des Mächtigsten, seine starke Hand schützend über jenen und dräuend gegen diesen ausstreckte. In den Formen einer früheren, besseren Zeit liegt selbst dann noch, wenn das Leben und die Kraft aus ihnen gewichen sind, eine eigenthümlich bezwingende Macht über die Gemüther; man glaubt dasjenige noch zu besitzen oder doch wiedergewinnen zu können, dessen Nachklang in solchen Formen zu uns spricht. So mochte es allemal in weiten Kreisen Freude erregen, wenn gegen einen der Rechtsverletzung schuldig befundenen Reichsstand, zwar mit der ganzen Unschönheit und Uncorrectheit, aber auch mit der ganzen Würde und Strenge des alten Reichskanzleistyls, ein kaiserlicher Erlaß erging wie etwa folgender gegen einen Fürsten von Reuß:

„Wir Joseph der Zweite rc. entbieten dem Fürsten von Reuß Unsere Gnade und alles Gutes. Hierum so gebieten Wir Dir von Römisch Kaiserlicher Majestät und bei Strafe zehn Mark löthigen Goldes hiermit ernstlich und wollen, daß Du ferner nicht mit Thätlichkeiten, sondern im Wege Rechtens fürschreiten, Dich in den Rechtssachen aller einseitigen Rescripte oder sogenannter Cabinetsordres enthalten, den N. N. wieder in sein Amt einsetzen, auch alle desfalls verursachte Kosten ersetzen sollest. Deme in allem gehorsamlichst nachkommest, als lieb Dir sein mag vorangedrohte Pön zu vermeiden. Daran geschieht Unsre ernstliche Meinung. Wir laden daneben Dich, P. P., durch Deinen Anwalt zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm kaiserlichen Gebot alles seines Inhaltes gehorsamlich gelebt sei, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Dich um dieses Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen sein. Darnach Du Dich zu richten!"

Die Reichsarmee, ihr Sollbestand und ihre wirkliche Stärke.

Eine Reichsarmee gab es im vorigen Jahrhundert fast nur auf dem Papiere. Zwar waren 1681 die Contingente der einzelnen Reichsstände neu geregelt und nach den zehn Kreisen vertheilt worden. Das „Simplum" oder einfache Reichsaufgebot sollte darnach aus 40,000 Mann (28,000 Mann Fuß-

volk und 12,000 Mann Reiterei) bestehen. Im Jahre 1702 trug der Reichstag darauf an, daß auch in Friedenszeiten immer das doppelte Simplum oder 80,000 Mann unter den Waffen sein sollten; allein der Kaiser gab seine Zustimmung zu diesem Beschlusse nicht, vermuthlich weil er eine solche fortwährende Kriegsbereitschaft der Stände für seine eigene Macht bedenklich fand. So blieb es dabei, daß auch fernerhin das Reichsheer nur bei ausgebrochenem oder drohendem Reichskriege zusammenberufen werden sollte. Aber auch in diesem äußersten Falle ward einem solchen Aufgebot selten pünktliche Folge geleistet. Die großen Stände zeigten sich wenig beeifert, ihre Kriegsmacht dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, der, wie sie zu ihrer Rechtfertigung behaupteten, dieselbe nur für Zwecke seines eigenen Hausinteresses verwende. Unstreitig standen sich diese größeren Staaten besser, wenn sie ihre Kriegsmacht beisammenhielten und ihre Bundesgenossenschaft dem einen oder andern der kriegführenden Theile um hohen Preis zu verkaufen suchten. Die kleinen machten es den großen nach und mußten oft (was bei jenen nicht einmal anging) durch förmliche Reichsexecution zur Stellung ihrer Contingente gezwungen werden. Das Bild, welches von dem Verfahren der Stände im Reichskriege 1795 das schon früher erwähnte Schriftchen: „Germania im Jahre 1795“, mit allerdings etwas stark aufgetragenen Farben entwirft, mochte so ziemlich auf alle Vorkommnisse ähnlicher Art in diesen Zeiten der schon fast erstorbenen Reichseinheit passen. „Man berathschlagt,“ heißt es dort, „ob die Heere der Deutschen nicht ohne Brod und Pulver Krieg führen, ob unsere Festungen nicht mit Luftröhren statt Kanonen vertheidigt werden können. Der eine Reichsstand will warten, was der andere beschließen werde. Ein anderer stimmt für die wenigst möglichen Beiträge. Ein dritter läßt sagen, es müsse erst im Regierungsrath in Hannover überlegt werden, ob man Geld brauche, Krieg zu führen, dann müsse erst das Gutachten des Regierungsraths über's Meer nach London geschickt werden, um zu wissen, ob der König von Großbritannien überzeugt sei, daß in Deutschland ebenso wie in England Geld zum Kriegführen gebraucht werde; von London müsse dann zurück über's Meer Instruction an die Regierung nach Hannover geschickt werden, und diese Regierung brauche Zeit, aus der Instruction über's Meer eine Instruction über's Land zu machen und diese dem Gesandten in Regensburg — zur Erleichterung des Briefporto's mit dem Postwagen — zu übersenden. Man müsse also die

Franzosen vor allen Dingen ersuchen, mit ihren Kriegsoperationen zu warten, bis der kurbraunschweigische Gesandte über diesen Fall, den man bei Anfang dieses Kriegs gar nicht habe voraussehen können, vollkommene Instruction erhalten habe. Ein vierter Reichsstand verwundert sich, wie man ihm Beiträge zumuthen könne, da es weltkundig sei, daß er mit Polen und Frankreich in Verhältnissen stehe, welche die Besiegung der deutschen Heere seiner Convenienz vortheilhaft machten."

Zusammensetzung der Reichscontingente.

So kam es denn, daß das deutsche Reichsheer selbst bei Ausschreibung eines dreifachen Simplum (120,000 Mann) doch oft kaum aus 20,000 Mann bestand. Und was für Leuten! Die kleinen Reichsstände, Grafen, Aebte, Reichsstädte, hielten im Frieden nur ein paar Mann Soldaten, etwa so viel, als sie zum Schildwachstehen vor ihren Schlössern oder Stadtthoren brauchten. Von einer wirklichen militärischen Einübung dieser Wachmannschaften konnte natürlich nicht die Rede sein. Ward nun das Reichscontingent aufgeboten, so suchte man theils durch Aushebung im Lande („Losung"), theils für Geld oder mit Gewalt die pflichtmäßige Zahl vollzumachen. Sogar aus den Zuchthäusern nahm man die Leute, wenn es fehlte. Die Ausgehobenen konnten einen Stellvertreter für sich schicken, und wenig fragte man danach, ob dies ein tauglicher und ordentlicher Mann oder ein Landläufer und Taugenichts sei.

Die Officiere.

Die Officierstellen bei diesen kleinen Truppenkörpern wurden gewöhnlich nach Gunst oder für Geld vergeben. Jeder Stand hatte nach Verhältniß seiner Truppenzahl die dazu gehörigen Officierstellen zu besetzen. Bei der Kleinheit der einzelnen Contingente kam es denn wohl vor, daß bei einer und derselben Compagnie der Hauptmann von einem Reichsgrafen, der erste Lieutenant von einer Reichsstadt, der zweite von einer gefürsteten Aebtissin ernannt wurde. Von militärischem oder kameradschaftlichem Geist, von edlem Wetteifer in der Vervollkommnung ihrer selbst und ihrer Mannschaften, von höherem Pflichtgefühl der Subordination und der Aufopferung für eine gemeinsame Sache konnte da nicht wohl die Rede sein. Roh und unwissend, wie sie zur Truppe gekommen, blieben die untern Officiere meist auf diesem niedern Standpunkte stehen; wofür hätten sie sich auch anstrengen sollen, da ein Aufrücken in die höheren Stellen (welche von einem andern Reichsstande besetzt wurden) für sie nicht zu hoffen war? Die Gemeinen, welche Lohn und Verpflegung nur von den Officieren ihres Contingentes zu erwarten hatten, hielten

sich ausschließlich an diese und kümmerten sich um die andern Befehlshaber nicht mehr, als sie eben mußten.

Die Führer der combinirten Corps wurden von den kreisausschreibenden Fürsten, die Oberbefehlshaber des gesammten Reichsheeres, die Reichsfeldmarschälle, Reichsfeldzeugmeister u. s. w., kurz die ganze Reichsgeneralität, vom Kaiser und Reichstag ernannt und in Pflicht genommen. Hierbei fand nur wieder ein doppelter Uebelstand statt. Die Generäle der kreisausschreibenden Fürsten betrachteten sich weit mehr als solche, denn als im Dienst des Reiches stehend, suchten in der Regel mehr den Vortheil Jener als den des Ganzen, sorgten für ihre Truppen besser als für die ihnen mitanvertrauten anderer Contingente, schonten bei Durchmärschen und Einquartierungen ihrer Herren Länder und wälzten dafür die doppelte Last auf die Nachbarstände. Die Reichsgeneralität aber ward — sollte man es glauben? — streng nach dem Gegensatze und der Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien, in welche die deutsche Nation zerfiel, zusammengesetzt: da mußten genau so viele katholische wie evangelische Feldmarschälle, und genau so viele evangelische wie katholische Generale der Cavallerie sein. Zufolge dieser unantastbaren Bestimmung, welche die gegenseitige Eifersucht der beiden Religionsparteien festgestellt, hätte also ein Prinz Eugen einem viel untergeordnetern militärischen Talente weichen müssen, sobald die Besetzung einer evangelischen Oberbefehlshaberstelle in Frage stand, und das Feldherrngenie eines Blücher wäre damals für Deutschland verloren gewesen, wenn zufällig nur eine solche Stelle auf katholischer Seite offen gestanden hätte. Und nicht blos, daß man so eine Beschränkung der allersonderbarsten Art auf einem Gebiete schuf, wo die Auswahl brauchbarer Talente ohnehin nicht groß ist, so verpflanzte man auch das Mißtrauen und die Spaltung, welche schon in Friedenszeiten ein so wesentliches Hinderniß gedeihlicher Beschlüsse auf dem Reichstage waren, auch in die Reihen der Reichsarmee und in die Zeiten äußerer Gefahr, wo Einigkeit vor Allem noth thut.

Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften.

Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften waren bei jedem Contingente verschieden, und man fand daher nicht blos, wie jetzt, in den verschiedenen Armeecorps, Brigaden oder Regimentern, sondern sogar in einzelnen Compagnien eine buntscheckige Mannigfaltigkeit der Uniformen und Waffenstücke, des Kalibers und des Exercitiums, kurz alle die unausbleiblichen Uebelstände einer solchen

ungleichartigen Zusammensetzung. Bei der Auswahl der Waffen und der übrigen Erfordernisse zur Ausrüstung der Mannschaften nahmen die einzelnen Stände, namentlich die kleineren, weit mehr auf den Zustand ihrer Finanzen, als auf den Zweck, dem es galt, und auf das allgemeine Interesse Rücksicht. Nicht selten sah man die Soldaten dieser kleinen Contingente mit Flinten und Schwertern aus alten Rüstkammern bewaffnet, was ihnen zwar ein sehr romantisches Aussehen, aber nicht eben eine besonders militärische Brauchbarkeit verleihen mochte. So wird es glaublich, was man berichtet: daß in der Schlacht bei Roßbach in den Reihen der Reichsarmee von hundert Flinten nicht zwanzig losgegangen seien.

Löhnung. Die gleiche Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit herrschte in Bezug auf die Löhnungsverhältnisse. Die Mannschaften des einen Contingents erhielten ihre Löhnung unregelmäßig, in langen Zwischenräumen, und wurden dadurch mißmuthig; andere bekamen, während jene darbten, viel Geld auf einmal in die Hand und ließen sich dadurch zu Uebermuth und Liederlichkeit verführen. Wenn ein Oberbefehlshaber auf Verbesserung solcher Uebelstände drang, so ward er von den Führern der einzelnen Truppentheile an den „Stand" oder die „mehrern Stände" verwiesen, von deren Entschließungen die Regelung dieser Verhältnisse abhing. Vereinfachende Maßregeln für gemeinsame Verpflegung größerer Truppenmassen waren aus demselben Grunde beinahe niemals zu erreichen. Wenn die Reichsarmee sich in Marsch setzen wollte, mußte den einzelnen Ständen aufgegeben werden, zur Verpflegung ihrer Contingente binnen einer bestimmten Zeit das Nöthige herbeizuschaffen. Selten traf aber dies Nöthige zur rechten Zeit und am rechten Orte ein, und so wurden die Bewegungen der Truppen vielfach gehemmt oder verzögert. Eine Geheimhaltung der militärischen Operationen war, da so viele Leute im Voraus darum wissen mußten, ebenso unmöglich, als die Ausführung rascher Handstreiche mit so zusammengesetzten und organisirten Truppenkörpern. Jedes Regiment führte einen ungeheuern Troß von Bagage mit sich, da es für die einzelnen Contingentstheile besonderer Fuhrwerke, besonderer Anstalten und Bedienungsmannschaften zur Verpflegung bedurfte. Jeder Stand hatte seine eigene Bäckerei, sein eigenes Hospital u. s. w. Bisweilen ließen sie wohl auch das nöthige Brod auf den umliegenden Dörfern backen, wo dann der jedesmalige

Anstalten für Verpflegung der Truppen u. s. w.

Schwerfälligkeit der Bewegung der Reichstruppen.

Bedarf von allerwärts zusammengeholt werden mußte und nicht selten Mangel eintrat. Auch die Hospitäler waren oft über verschiedene Orte in der Umgegend zerstreut, so daß es schwer hielt, die Wiedergenesenen zu ihren Fahnen zurückzubringen, Viele sich auch wohl gänzlich verzettelten. Die Officiere führten ihre Weiber sammt allen möglichen Bequemlichkeiten mit sich und ließen sich von ihren Obern darüber nichts sagen.

Gegenseitige Feindschaft der „Reichstruppen“ und der Truppen der größern Stände.

Daß die Truppen der größeren Reichsländer, bei denen es in allen diesen Beziehungen ungleich besser stand, jene kleinen buntscheckigen Contingente, die man vorzugsweise mit dem Namen Reichstruppen bezeichnete, aufs Tiefste verachteten und sie diese Verachtung auf alle Weise fühlen ließen, kann nicht Wunder nehmen. Dafür rächten sich jene wieder durch die höhnische Schadenfreude, womit sie jede Niederlage begrüßten, welche diesen widerfuhr. Daß eine solche Niederlage zugleich die gemeinsame Waffenehre des deutschen Heeres und das gemeinsame Interesse des deutschen Vaterlandes treffe, darum kümmerte man sich nicht, davon hatte man kaum einen Begriff, denn die Soldaten unter einander kannten sich zwar als Oesterreicher und Preußen, Reichsstädter und Bischöfliche, aber woran hätten sie sich als Deutsche und als Brüder erkennen sollen*)?

Das Reichsfestungswesen.

Ganz absonderlich übel sah es aus mit des heil. röm. Reichs Festungen. Bis zum 30jährigen Kriege wußte man von solchen gar nichts. Während desselben ließ der Kaiser auf eigne Hand manche Orte in der Reichsstände Landen befestigen und besetzen. Die Reichsstände, eifersüchtig auf ihre Landeshoheit, setzten es durch, daß im westfälischen Frieden dem Kaiser das Recht, dies zu thun, — es sei denn mit des Reichstags Bewilligung — abgesprochen wurde. Aber dies war den Ständen noch nicht genug: in der Wahlcapitulation Leopold's I. bedangen sie sich aus, der Kaiser solle „weder während eines Reichskriegs noch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten einige Festungen von Neuem anlegen oder bauen, noch

*) Bei den obigen Schilderungen sind vorzugsweise zu Grunde gelegt: Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution“; Häberlin, „Staatsarchiv“ 1. Bd.; Ders., „Staatsrecht“ 3. Bd.; „Schilderung der jetzigen Reichsarmee nach ihrer wahren Gestalt“ 1795; G. Schilling's „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein von Zebedäus Kukuk“, 2. Aufl. 1810.

auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger Andern Solches gestatten, immaßen dieses allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren Territorien zu thun berechtigt sind."

Kehl und Philippsburg. Gleichwohl besaß das deutsche Reich seit dem Ende des 17. Jahrh. zwei Reichsfestungen — Kehl, Straßburg gegenüber auf dem Gebiete des Markgrafen von Baden, und Philippsburg im Hochstifte Speyer. Ersteres war von Ludwig XIV. weggenommen und befestigt, Letzteres von dem eignen Landesherrn zur Festung gemacht, aber ebenfalls von Frankreich occupirt worden. In dem Ryswicker Frieden wurden beide Festungen nebst dem Besatzungsrecht an das Reich abgetreten. Zur Armirung derselben ließ der Kaiser vorläufig das Nöthige aus seinen Magazinen dahin schaffen, ersuchte die naheliegenden Reichskreise, einstweilen die Festungen mit der nothwendigen Mannschaft und Munition zu versehen, und gab dem Reichstage davon Nachricht. Dieser dankte ihm für seine Fürsorge und ersuchte ebenfalls die Kreise, die Besatzung und Versorgung der Festungen zu übernehmen, „welches ihnen demnächst zu Gute kommen sollte." Die Kreise übernahmen diese Sorge, allein das Reich war zu keiner Entschädigung, nicht einmal zu einem Beitrag für Unterhaltung der Festungswerke zu bewegen, welche daher natürlicher Weise bald in einen üblen Zustand geriethen. Erst 1703, nachdem der Reichskrieg gegen Frankreich bereits seit einem Jahre erklärt war, bewilligte der Reichstag zur erforderlichen Instandhaltung der Festungen sechs Römermonate, die „binnen vier Wochen" eingezahlt werden sollten, aber noch nach zehn Jahren nicht völlig abgetragen waren. Nach dem badischen Frieden, 1714, trug der Kaiser beim Reichstage darauf an: man möge, da die zwei Festungen das ganze Reich angingen, über deren Unterhaltungsmittel berathschlagen. Wirklich kam 1716 ein Reichsgutachten zu Stande, worin man scheinbar einigen guten Willen zeigte, aber zuvörderst verschiedene Aufklärungen verlangte. Der Kaiser gab diese, stellte zugleich wiederholt vor: „daß man die Festungen, als Vormauern des Reichs, sowohl zu dessen Unsicherheit und Gefahr, als zu ewiger Schande und Spott der ganzen deutschen Nation, nicht zu Grunde gehen lassen, sondern deshalb pro praeterito, praesenti et futuro einen ergiebigen Reichsschluß fassen möge." Auch die Reichskreise drangen darauf, daß man ihnen die Last abnehmen, wenigstens erleichtern solle. Dennoch geschah nichts — ausgenommen, daß von Zeit zu Zeit einige Römer-

monate zur Unterhaltung der Festungswerke bewilligt, jedoch, wie gewöhnlich, nicht bezahlt wurden. Die Arbeiter an der Reichsfestung Philippsburg klagten über rückständige Forderungen, thaten die beweglichsten Vorstellungen: „daß sie sonst mit Weib und Kind den Bettelstab zur Hand nehmen und ihr Brod vor Anderer Thüren würden suchen müssen." „Ein schöner Anfang zu unserm deutschen Staatsrecht" — ruft der Mittheiler dieser Nachricht in dem „Neuen Europ. Staatssecretarius" (von 1749) aus —: „„von des heil. röm. Reichs unmittelbaren Bettlern!"" Im J. 1753 ward beschlossen: „daß alle Ausbesserungen zu Philippsburg, so einen Kostenaufwand erforderten, jederzeit bis auf erhaltene Reichseinwilligung unterbleiben sollten."

So verfielen die Festungen vollends. Der Kaiser, der inzwischen sich mit Frankreich befreundet hatte, betrieb die Sache nicht mehr, und die einzelnen Reichskreise bezeigten auch keine Lust, für sich allein noch länger die Last der Besatzung zu tragen; der schwäbische zog schon 1754 seine Truppen aus Kehl, und, obwohl der Gouverneur dem Reichstag vorstellte: man möge doch wenigstens die dort befindlichen Ausrüstungsstücke und Baumaterialien nach Philippsburg schaffen, was mit geringen Kosten geschehen könne, so that doch der Reichstag nichts, überließ vielmehr die Festung mit allem Zubehör ohne Weiteres dem Landesherrn, dem Markgrafen von Baden. Der fränkische Kreis hielt es etwas länger aus, gab aber, als alle seine Vorstellungen beim Reich um Unterstützung fruchtlos blieben und die verfallenden Casernen nicht mehr bewohnbar waren, dieselbe 1772 gleichfalls auf. Im J. 1777 befanden sich noch 15 Mann kaiserliche Truppen in Philippsburg; 1782 zogen auch diese mit den noch darin befindlichen kaiserl. Geräthschaften ab. Gleichwohl erklärte Kaiser Joseph II. dem Bischof von Speyer, der die Festung nun in Besitz nehmen wollte: „er sehe diese Festung nicht eher für aufgehoben an, bis darüber ein förmlicher Reichsschluß erfolgt sei." Natürlich erfolgte dieser nicht, da der Reichstag sich überhaupt nicht mit der Sache beschäftigte. Der Bischof war naiv genug, in einem nochmaligen Gesuch an den Reichstag nicht allein die Uebergabe sämmtlicher Gebäude, Materialien und Grundstücke der Festung an das Hochstift, sondern auch noch Geld zur Demolition der Festungswerke zu verlangen; aber auch dieses Gesuch gelangte nicht weiter als auf den Ansagezettel des Reichstags. So zog sich die Sache bis nach Joseph's II. Tode hin. Unterdessen hatten sich die Zeiten wiederum geändert: ein

Krieg mit Frankreich stand abermals vor der Thür. So ward denn, auf Erinnerung von Kurmainz, in die Wahlcapitulation Leopold's II., neben jenem oben erwähnten Verbot der Anlegung neuer Festungen in der Reichsstände Landen, die Clausel aufgenommen: — „dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze oder solche wohl gar demolire." Der Fürstbischof hatte sich freilich indessen schon in den Besitz gesetzt und den noch in der Festung befindlichen kaiserlichen Hauptmann ausgewiesen. Der Kaiser verlangte nun wiederum vom Reichstage „ein ausgiebiges Gutachten" über die Frage: „ob es gemeinnütziger sei, daß diese Reichsfestung annoch ferner erhalten, oder aber gänzlich aufgehoben werde." Dies geschah 1791. Bis 1797 war das Gutachten noch nicht erfolgt, doch wurden während des inzwischen ausgebrochenen Reichskriegs die Werke von Philippsburg reparirt und die Festung mit einer Garnison versehen, zu beiden eine Summe von 430,000 Fl. aus der Reichsoperationskasse angewiesen*).

Mainz. Für die Festung Mainz, „als eine wichtige Grenzfestung Deutschlands", hatte das Reich im Kriege mit Frankreich 1735 zwei Römermonate bewilligt, „jedoch nur für diesmal und ohne Consequenz." Im Jahre 1793 wurden abermals 93,000 Fl. zu dem gleichen Zwecke aus Reichsmitteln ausgesetzt und theilweise wohl auch wirklich verwendet. Man hätte nur auch von Reichswegen dafür sorgen sollen, daß diese „wichtige Grenzfestung" besser vertheidigt würde. Aber soweit reichte die Macht und Energie des Reiches nicht.

Das Reichsfinanzwesen. In früheren Zeiten hatte das Reich alle seine Angehörigen, auch die mittelbaren, zu gewissen allgemeinen Zwecken direct besteuert. Mit der wachsenden Abschließung der einzelnen landesherrlichen Territorien in sich mußte auch dieses Verhältniß

*) „Des röm. Reichs Staatsacte", 3. Thl.; „Neuer Europ. Staatssecretär von 1749." Häberlin's „Staatsrecht" 3. Thl.

einem andern Platz machen. Schon im 15. Jahrhundert war der Zusammenhang zwischen dem Reiche und den Unterthanen der Einzelstaaten so gelockert, das Bewußtsein gemeinsamer Verpflichtung gegen das allgemeine Vaterland so geschwächt, daß die Reichssteuer, welche Friedrich III. im Angesicht drohender Türkengefahr einfordern ließ („der gemeine Pfennig"), aus manchen Ländern gar nicht, aus andern nur unvollständig beizutreiben war. So griff man denn bei der nächsten Gelegenheit zu dem Auskunftsmittel, die Bedürfnisse des Reichs von den einzelnen Ständen, durch sogenannte „matrikelmäßige Umlagen", einzufordern, und seitdem standen sich auch in diesem Punkte nicht mehr das Reich und der einzelne Unterthan, sondern das Reich und der einzelne Stand gegenüber. Jeder Stand trug für sich und seine Unterthanen eine gewisse Summe zu den allgemeinen Reichskosten bei. Diese Beiträge waren doppelter Art, je nach dem Zwecke, für den sie geleistet wurden. Zur Erhaltung des Reichskammergerichts waren die sogenannten „Kammerzieler" bestimmt; für andere Reichszwecke bediente man sich einer Umlage, welche ursprünglich eine bloße Kriegssteuer war, der „Römermonate." Die Vertheilung dieser Leistungen auf die einzelnen Territorien stand nicht immer im richtigen Verhältniß zu ihrer Größe. So zahlte im J. 1767 an Kammerzielern Nürnberg fast noch ein halb Mal so viel, als Böhmen, Ulm fast so viel als Anspach und Baireuth, und die vier Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg und Hamburg trugen zusammen ungefähr den siebenzehnten Theil der ganzen Umlage an Kammerzielern, welche sich auf etwas über 100,000 Thlr. belief. Das machte, die Reichsstädte wurden nach ihrem gesammten Einkommen, die andern Stände nur nach dem Ertrag ihrer Kammergüter abgeschätzt.

Die Reichssteuern: Kammerzieler und Römermonate.

Etwas anders war der Maßstab bei den Römermonaten. Diese waren ursprünglich an die Stelle der früher üblichen monatlichen Löhnung und Verpflegung der von jedem Stande zu stellenden Reichstruppen getreten; sie sollten sich also eigentlich nach dem Ländergebiet und der Unterthanenzahl der einzelnen Stände richten. Aber die größern Stände fanden auch hier Mittel, einen Theil der ihnen zukommenden Last von sich abzuwälzen. Fast auf jedem Reichstage begegnen wir Anträgen auf Moderation der Matricularbeiträge für dieses oder jenes Territorium, und zwar meist von Seiten der größern Stände. Dadurch ward der Gesammtertrag dieser Steuer immer kleiner, und man mußte

also, um die erforderliche Summe zu erlangen, öfters eine mehrmalige Umlage machen. Die kleinern Stände, denen jene Vergünstigung der Moderation selten zu Theil ward, sahen sich dadurch um so härter mitgenommen. Ursprünglich betrug ein einfacher Römermonat 128,000 Fl.; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war er bereits auf 58,000 Fl. herabgesunken. Und auch diese geringe Summe war fast niemals vollständig beizutreiben. Gingen doch selbst die für dringliche Vertheidigungszwecke ausgeschriebenen Summen nicht ein, um wie viel weniger andere! Im Jahre 1729 wurde ein Römermonat zur Errichtung eines neuen Gebäudes für's Reichskammergericht verwilligt, 24 Jahre später für den gleichen Zweck noch einer. Von dieser ganzen Auflage waren im Jahre 1763, also 34 Jahre nach der ersten Ausschreibung, erst 22,789 Fl. eingegangen; von den sämmtlichen Kurfürsten hatten nur Kurtrier und Kurbraunschweig ein paar Tausend Gulden gezahlt. Die kleinern Stände weigerten sich natürlich auch der Zahlung, so lange die größern ihnen nicht mit gutem Beispiel vorangingen, und so kamen die ausgeschriebenen Summen entweder gar nicht oder nur höchst mangelhaft ein, die dringendsten Bedürfnisse der Gesammtheit blieben unerfüllt, die gemeinnützigsten Zwecke mußten aufgegeben werden, und Alles, was bei einer solchen Bewilligung herauskam, war — ein neuer Stoff zu Spöttereien über das Reich, den Reichstag und den Kaiser!

Da sah man recht, was es heiße, eine Centralregierung lediglich auf den guten Willen der einzelnen Landesregierungen anzuweisen und ohne eigne, selbstständige Einnahmequellen zu lassen! Schon vor Jahrhunderten hatten weise und patriotische Männer die Uebelstände dieses Systems erkannt und auf Mittel der Abhülfe gesonnen. Allgemeine Reichszölle, auf alle über die deutschen Grenzen eingehenden Waaren gelegt, sollten nach ihrem Vorschlag der Reichsgewalt eine stets verfügbare und reichlich fließende Einnahmequelle sichern. Damit wäre zugleich der Grund zu einer einheitlichen Handelspolitik gegen das Ausland gelegt gewesen. Aber wie hätte ein solcher Plan, der die Einheit des Reichs zu fördern, die Centralgewalt von den Ständen unabhängig zu stellen versprach, auf den Beifall und die Unterstützung dieser letztern rechnen können?

So lange die Geschicke des Reichs ausschließlich den Händen absoluter Fürsten und selbstherrlicher Magistrate anvertraut blieben und

das Volk keine Stimme und keinen Einfluß in diesen Dingen hatte, war auf eine Besserung solcher Uebelstände niemals zu hoffen.

In der That, der schwedische Kanzler Orenstierna hatte wohl Recht, wenn er die Verfassung des deutschen Reichs eine confusio, divinitus conservata nannte, einen verwirrten Zustand, der nur durch die göttliche Vorsehung noch gehalten werde! Weit entfernt, ein Band zwischen den verschiedenen Gliedern des Reichs zu sein, war sie nur die Waffe, womit dieselben sich unter einander bekämpften, und, statt die widerstrebenden Parteiinteressen der höhern Einheit eines allgemeinen Nationalinteresses zu unterordnen, diente sie ihnen nur als Tummelplatz, indem jede Partei die Formen und Bestimmungen der Verfassung zu ihrem Vortheil auszubeuten suchte. An die Nation und das gemeinsame Vaterland dachte Niemand.

Parteistellung der einzelnen Reichsstände.

Zwei Hauptparteien standen sich schon damals in Deutschland gegenüber, eine kaiserliche oder österreichische und eine preußische. Seit Friedrich's II. Thronbesteigung war Preußen entschieden das Haupt einer ständischen Opposition geworden, welche in der Obergewalt des Kaisers den Einfluß und die Macht Oesterreichs bekämpfte. Einmal hatte es diese Opposition wirklich soweit gebracht, die deutsche Kaiserkrone dem Hause Habsburg eine Zeit lang zu entfremden. Aber der frühzeitige Tod Carl's VII. entriß ihr die Früchte ihres Siegs, und Oesterreich trat in seine traditionelle Stellung an der Spitze des deutschen Reiches wieder ein. Seitdem mußte sich Friedrich der Große darauf beschränken, die Machtmittel, welche immer noch die deutsche Kaiserwürde ihrem Inhaber zur Verfügung stellte (zumal wenn er im Stande war, deren Gebrauch durch eine starke Hausmacht zu unterstützen), in ihrer Anwendung so viel als möglich zu neutralisiren. In solchem Sinne wirkte Preußen im Kurfürstencollegium, namentlich bei Abfassung der Wahlcapitulationen, in solchem Sinne auf dem Reichstage. Eine Zeit lang stand es mit dieser Opposition ziemlich allein. Hannover stimmte österreichisch, weil England Oesterreichs Alliirter und die Stimme Hannovers natürlich nur das Echo der englischen Politik war. Baiern, durch den kläglichen Ausgang

Oesterreich und Preußen. Hannover. Baiern.

der antihabsburgischen Politik seines Carl Albert eingeschüchtert, war aus Furcht zu jener Rolle eines Bundesgenossen und eines Werkzeugs der habsburgischen Politik zurückgekehrt, welche es während des ganzen 17. Jahrhunderts aus Vergrößerungssucht gespielt hatte. Die gleiche Stellung nahm schon längst Sachsen ein; nur einmal, im österreichischen Erbfolgekriege, hatte es dieselbe für kurze Zeit aufgegeben, um auf eigene Hand große Politik zu machen. Die drei geistlichen Kurfürsten glaubten sich durch das Interesse ihrer Kirche an den Kaiser als deren obersten Schirmherrn gefesselt. Kurpfalz allein stand zu Brandenburg, als dieses sich der Wahl des Herzogs Franz von Lothringen, des Gemahls Marien Theresiens, zum Kaiser von Deutschland, und noch mehr der Wahl Joseph's zum römischen König widersetzte.

Sachsen.

Die geistlichen Kurfürsten.

Kurpfalz.

Veränderte Parteistellung nach dem siebenjährigen Kriege.

Seit dem siebenjährigen Kriege hatte diese Parteistellung eine wesentliche Aenderung erlitten. England war auf die Seite Preußens hinübergetreten, und somit auch Hannover; Sachsen hatte die starke Hand des nördlichen Nachbars und die traurigen Folgen seiner eignen blinden Hingebung an Oesterreich schwer zu empfinden gehabt; überdies neigte dessen junger Beherrscher, Friedrich August III., persönlich zu Friedrich II. hin, theils in bewundernder Anerkennung der großen Regententugenden dieses Monarchen, theils aus Dankbarkeit für einen ihm von Friedrich erwiesenen wichtigen Dienst*). Auf Friedrich's Seite hatten außerdem

*) Die Mutter des Kurfürsten soll nämlich, aus Mißmuth über dessen selbstständiges Auftreten, welches ihren bisherigen Einfluß in Regierungsangelegenheiten in den Hintergrund drängte, und aus Vorliebe für ihren zweiten Sohn, Carl, den scandalösen Plan gefaßt haben, dem Reichstage zu Regensburg Eröffnungen zu machen, welche Friedrich August's legitime Geburt in Zweifel stellten. Friedrich II habe davon Kenntniß erhalten und den Kurfürsten noch zur rechten Zeit gewarnt, so daß dieser den Beauftragten seiner Mutter, einen Hauptmann der Schweizergarde, Agdalo, verhaften und ihm die Papiere abnehmen lassen konnte. Die Sache wäre so unterdrückt und Agdalo bis zu seinem Lebensende in enger, doch anständiger Haft auf dem Königstein gehalten worden. So erzählt diese famose Geschichte, welche auf das Leben der Höfe einen grellen Schein wirft, Mirabeau in seinem Werke de la monarchie prussienne; seine Erzählung bestätigen: Hasche, „Diplomat. Geschichte von Dresden", und „Mittheilungen aus dem Leben und Wirken Friedrich August's"; Böttiger in seiner „Geschichte Sachsens" wagt dieselbe nicht für unwahr zu erklären.

dessen glänzende Waffenthaten, sein ruhmreicher Kampf gegen die drei größten Continentalmächte Europas und sein entschiedenes Auftreten gegen die gefürchtete Uebermacht Oesterreichs alle diejenigen Stände des Reichs gezogen, welche diese Uebermacht fürchteten und einen kräftigen Schutz dagegen suchten. Das ganze nördliche Deutschland, fast ohne Ausnahme, stand zu ihm, theils aus Sympathie, theils weil es nicht anders konnte, umschlossen und eingezwängt wie es war von dem weithin gestreckten Ländergebiet und der noch weiter reichenden Macht des Preußenkönigs. Die protestantischen Stände sahen auf ihn als auf den zuverlässigen und starken Schutzherrn ihres Glaubens, riefen seine Hülfe an, wo sie sich von dem andern Religionstheile bedrückt oder bedrängt glaubten, und Friedrich ließ es an schnellem und nachdrücklichem Einschreiten niemals fehlen.

Joseph's Pläne und die Opposition dagegen.

Die ehrgeizigen Absichten, welche Joseph II. auf den deutschen Kaiserthron, den er 1765 bestieg, mitzubringen schien, der Mißbrauch kaiserlicher Gerechtsame und die Uebergriffe in die Rechte und die Selbstständigkeit der Stände, deren er sich schuldig machte oder deren man ihn wenigstens beschuldigte, halfen ebenfalls die ständische Opposition und die Partei Preußens verstärken. Ja selbst was Joseph in wohlmeinendster Absicht und zum wirklichen Besten der Nation und des Reichs unternahm, wie die versuchte Reform des Reichsgerichts und der Schutz protestantischer Unterthanen gegen ihre katholischen Regierungen, ward von jener Seite her mit Mißtrauen aufgenommen und entweder offen bekämpft oder durch geheime Intriguen vereitelt. Die, namentlich bei dem Aussterben des regierenden Hauses in Baiern (1777), immer entschiedener hervortretenden Pläne Joseph's auf eine Gebietsvergrößerung Oesterreichs im Reiche schienen jenem Mißtrauen Recht zu geben, liehen demselben jedenfalls einen willkommnen Vorwand, um sich auch da geltend zu machen, wo es vielleicht weniger am Orte war. Die Unbotmäßigkeit fürstlicher Selbstherrlichkeitsgelüste gegen jede Unterordnung unter eine höhere Autorität ergriff begierig die Gelegenheit, unter der Maske einer patriotischen Opposition gegen kaiserlichen Despotismus und für „deutsche Freiheit" sich der unbequemen Controle einer oberstrichterlichen Gewalt vollends zu entziehen, welche ihrer Willkür doch bisweilen Schranken setzte, und es schien dem Patriotismus dieser Fürsten keine Scrupel zu erregen, daß im selben Augenblicke, wo sie sich gegen den gewählten und gesalbten Oberherrn des Reichs verban-

den, angeblich weil derselbe ein anderes als das Interesse des Reiches vertrat, sie das Protectorat Rußlands und Frankreichs anriefen, zweier Staaten, deren Interessen doch gewiß noch weit mehr denen Deutschlands entgegengesetzt waren.

Der Fürstenbund. Aus solchen Elementen und aus solchen Stimmungen ging, unter Preußens Vortritt und Schutz, jene compacte und planmäßige Opposition hervor, welche im Jahre 1785 unter dem Namen des „deutschen Fürstenbundes" ins Leben trat. Vier Kurfürsten — Brandenburg, Mainz, Sachsen und Hannover — standen an dessen Spitze und sicherten ihm, durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden im Kurfürstencollegium, des Kurfürsten Erzkanzlers von Mainz, die Mehrheit in dieser Versammlung. Von den weltlichen Fürsten gehörten dem Bunde fast alle größeren an, mit Ausnahme Pfalz-Baierns, welches unter Carl Theodor gänzlich in den Händen Oesterreichs war, Würtembergs, welches gerade damals nach der neunten Kur strebte und deshalb des Kaisers Gunst suchte, Hessen-Darmstadts, Oldenburgs und Nassaus; von den geistlichen, außer Kurmainz, nur Osnabrück. Die kleineren weltlichen Fürsten und Herren und die Reichsstädte wagten nicht gegen den Kaiser aufzutreten, bedurften wohl auch des Kaisers als Schirmherrn gegen die gefürchtete Vergewaltigung durch mächtigere Nachbarn. Die Inhaber der geistlichen Reichsländer aber (von denen überdies zwei der bedeutendsten, Cöln und Münster, gerade damals in habsburgischen Händen sich befanden) mochten wohl Bedenken tragen, sich mit dem protestantischen König von Preußen gegen die römisch kaiserliche Majestät zu verbünden.

Dessen angeblich tiefere Zwecke. In seiner Anlage wie in seinen Wirkungen ging der Fürstenbund über die Zwecke einer bloßen particularistischen Opposition auf dem Boden der bestehenden Reichsverfassung niemals hinaus. Weder eine Fortbildung dieser Verfassung aus sich selbst, noch eine politische Neubildung neben derselben oder an ihrer Statt lag auf seinem Wege, und wenn einzelne Patrioten, wie Joh. v. Müller, Derartiges von ihm erwarteten, so mußten sie sich nothwendig getäuscht finden*). Die Zeit war für solche Bildungen nicht reif und Fried-

*) In seiner Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund", 1785, äußerte Derselbe Hoffnungen vom Fürstenbund, die er in einer zweiten „Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde", 1787, zurücknahm. Neuerdings hat A. Schmidt

rich II. am wenigsten der Mann, an unpraktischen Versuchen seine Kräfte zu verschwenden. Ein organisches Zusammenwachsen der einzelnen Sonderstaaten von innen heraus zu einer lebensvollen und mächtigen Einheit war für die damalige, rein dynastische und absolutistische Regierungskunst eine schlechterdings unlösbare Aufgabe; für sie gab es nur eine Politik des mechanischen Gleichgewichts, deren Doppelziel einerseits die Vergrößerung des eignen Ländergebiets, andrerseits die Verhinderung der Andern, sich zu vergrößern, sein mußte. Auf dem ersten dieser beiden Wege sich mit Oesterreich auszugleichen oder abzufinden, sein Ländergebiet im Norden zu arrondiren und dem Nebenbuhler zu gleichem Zwecke den Süden zu überlassen, mag Friedrich für unmöglich erkannt haben*); um so beharrlicher verfolgte er den zweiten: dem Vorrücken Oesterreichs in Deutschland Halt zu gebieten.

Es gab damals in Berlin eine spezifisch preußische Partei, welche mit der Fürstenbundspolitik Friedrich's keineswegs einverstanden war. Dadurch, meinte sie, binde man sich nur die Hände; besser sei es, Preußen suche sich territorial zu vergrößern, lasse Oesterrreich dasselbe thun und kümmere sich um das übrige Deutschland gar nicht**). Anders dachte Friedrich; er ahnte mit dem Instincte des Genies, daß eine, wenn auch vorläufig nur moralische Eroberung des größeren Theils von Deutschland, eine Gewöhnung der kleineren Staaten, sich an Preußen anzuschließen, wie sie der Fürstenbund herbeiführen mußte, diesem Staate früher oder später reichere Früchte tragen werde, als die materielle Eroberung von ein paar Hundert Quadratmeilen und ein

---

in seiner Schrift: „Preußens deutsche Politik, die drei Fürstenbünde 1785, 1806, 1849", die Ansicht von einem tieferen Zwecke des Fürstenbundes gewissermaßen wieder auf die Tagesordnung gebracht, bald darauf aber selbst, durch Beibringung neuer und wichtiger Actenstücke darüber in seiner zweiten Schrift: „Geschichte der preußischen Unionsbestrebungen", zur Widerlegung dieser Ansicht das Material geliefert. Ganz im Sinne der oben gegebenen Darstellung faßt den Fürstenbund Klüpfl in seinen „Deutschen Einheitsbestrebungen" auf. Vergl. den Aufsatz: „Die Versuche zur Einigung Deutschlands" im 1. Bde. der „Germania."

*) Einen Versuch dazu scheint er allerdings gemacht zu haben, indem er dem Kurfürsten von Sachsen einen Tausch der beiden Lausitzen gegen Anspach und Baireuth (deren Anfall an Brandenburg nahe bevorstand) anbot, worauf aber Friedrich August III nicht einging (Böttiger, „Gesch. Sachsens").

**) Pertz, „Leben Stein's" 1. Bd.

paarmal Hunderttausend Unterthanen. Er begriff, daß es vor Allem gelte, Deutschland nicht verösterreichern zu lassen, vielmehr dem Geiste, den er in Preußen gepflanzt und gepflegt, die Bahn zur Ausbreitung über ganz Deutschland zu öffnen und so einer künftigen politischen Annäherung zwischen Preußen und Deutschland durch die geistige vorzuarbeiten.

Joseph's Stellung zur Reichsverfassung.

Ebenso wenig, wie Friedrich, dachte Joseph ernstlich an eine wirkliche Fortbildung der deutschen Reichsverfassung. Einzelne gutgemeinte, aber unzureichend durchgeführte Maßregeln abgerechnet, that er überhaupt fast gar nichts für das Reich. Ein klarer Reformplan fehlte ihm ganz und gar, und so kam er über wohlwollende Absichten und sentimentale Klagen bei deren Vereitelung niemals hinaus. Nach seiner Wahl zum Kaiser schrieb er an den Reichserzkanzler: „Auf die Aufrichtigkeit meines Charakters, die Redlichkeit meiner Absichten und meine Entschlossenheit zur Behauptung unserer Nationalfreiheit können Sie sich verlassen.“ Aber vierundzwanzig Jahre später steht er noch immer vor demselben ungelösten Räthsel seiner Aufgabe und äußert gegen den Coadjutor Dalberg: „Ich bin ganz einstimmig mit Ihnen, daß nur ein enges Band des Kaisers mit dem deutschen Reichskörper und seinen Mitstaaten das einzige Mittel sei; aber bis dahin zu kommen — hierin liegt der Stein der Weisen*)!“ —

In der bestehenden Reichsverfassung scheint Joseph dieses Band nicht gefunden zu haben — vielleicht wollte er es darin nicht finden. Ihm war es weit weniger darum zu thun, die fast erstorbene Kraft des nationalen Gedankens wieder zu beleben, um durch sie alle separatistische Afterbildungen zu überwinden und aufzulösen, als vielmehr dem preußischen Bündniß ein österreichisches entgegenzusetzen und den Zug particularistischer Sonderbündelei, welchen sein Nebenbuhler als gefährliche Waffe gegen ihn gebrauchte, in seinen eigenen, d. h. in Oesterreichs Dienst zu nehmen. Während er daher als Kaiser öffentlich abmahnte von derlei „reichsconstitutionswidrigen Associationen“, ließ er als Beherrscher Oesterreichs insgeheim sämmtlichen Ständen eine ähnliche Verbindung mit sich selbst anbieten, scheute auch so wenig wie Friedrich II. die Anlehnung ans Ausland; wie Jener Frankreichs, so rief Joseph Rußlands Freundschaft und Protectorat für das von ihm beabsichtigte

*) „Briefe von Joseph II.“ 1822.

Bündniß an; und, damit sich Niemand über die Stellung Oesterreichs zum Reiche täusche, deuteten österreichische Hofpublicisten schon damals halb drohend an: „Oesterreich, wenn nicht an Deutschlands Spitze, müsse und werde Deutschlands Feind sein" *).

So dachten Deutschlands zwei größte Fürsten über Deutschlands Verfassung und das Verhältniß der einzelnen Staaten zum Reich!

Die Ansichten und Stimmungen des Volks in Bezug auf das Reich.

Leider sah es im Volke selbst nicht viel besser aus. Nur in wenigen Gemüthern lebte noch die Idee eines mächtigen deutschen Reichs, einer großen, einigen deutschen Nation, und auch in diesen wenigen nahm sie selten eine recht klare Gestalt an. Instinctmäßig hielt wohl noch ein Theil des Volkes an dem Gedanken eines von „Kaiser und Reich" zu erwartenden Schutzes fest, aber auch dies fast nur in den Ländern, deren Kleinheit oder deren mangelhafte Rechtszustände einen solchen Schutz nach außen oder im Innern wünschenswerth erscheinen ließen. In den größeren, wo das Bedürfniß dieses Schutzes geringer, der Stolz auf die „Souverainetät" des eignen Staates überwiegend war, wollte man von einer solchen „fremden" Oberherrlichkeit (denn so sah man dort Kaiser und Reich an) durchaus nichts wissen. „Höchstens der Bürger einer kleinen Reichsstadt," klagen patriotische Schriftsteller jener Zeit, „fragt noch bisweilen, wie steht's in Deutschland? Jeder Deutsche zählt sich gern zu den Oesterreichern, den Preußen, den Sachsen, den Hannoveranern, den Mecklenburgern; nur Die, welche kein besonderes Vaterland haben, nennen sich Deutsche" **). Der Oesterreicher zwar sprach gern vom „Reich", aber nur, weil ihm das Reich in seinem Oesterreich aufging; dem Brandenburger war ebendeshalb dieser Name und Alles, was sich daran knüpfte, nur um so verhaßter. Der Berliner Nicolai nennt die Idee eines deutschen Nationalgeistes ein „politisches Unding" und das Bestreben, die Gemüther für eine solche Idee zu erwärmen, einen „hämischen Parteizweck" ***). Norddeutschland überhaupt betrach-

---

*) v. Gemmingen, „Ueber die königl. preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems", 1785, und die Gegenschrift von Dohm „Ueber den deutschen Fürstenbund", 1785.

**) Eggers, „Geschichte der Menschheit", 2. Ausg. 1801; 2. Bd.

***) In seinem „Leben Justus Möser's" (Möser's „Vermischte Schriften", 1797, 1. Thl.) — mit spezieller Bezugnahme auf Moser's Schrift „vom deutschen Nationalgeist."

Kaiserliche und ständische, österreichische und preußische Partei.

tete sich beinahe wie völlig unabhängig von der Oberherrlichkeit des Kaisers. Erst wenn man sich der Mainlinie näherte, traten Name und Begriff des „Reichs" mehr in den Vordergrund. „Nun hat uns der Kaiser zu befehlen," sagten die Reisenden, wenn sie aus dem Kurbrandenburgischen ins Fulda'sche hinüberfuhren *).

Der solchergestalt auch im Volke hervortretende Gegensatz einer ständischen oder particularistischen und einer am Reiche festhaltenden einheitlichen, oder, in engerer Begrenzung, einer kurfürstlichen und einer kaiserlichen Partei („Kurfürstenerianer" und „Cäsareaner" nannte man sich wohl gegenseitig halb scherzweise in der damals beliebten lateinisch-deutschen Zwittersprache) fiel also nahezu mit jenem Gegensatze einer österreichischen und einer antiösterreichischen oder preußischen Partei zusammen, welcher die Regierungen selbst in zwei große Heerlager theilte. Er fiel ferner zusammen mit dem geographischen Unterschiede des Nordens und des Südens, fast noch entschiedener aber mit dem des Protestantismus und des Katholicismus. Im protestantischen Würtemberg blickte man vertrauens- und zuneigungsvoll auf den protestantischen König von Preußen, und das um so mehr, je mehr der katholisch gewordene Hof dieser Richtung nach Preußen hin widerstrebte und mit eifersüchtiger Aengstlichkeit eben so sehr den preußischen wie den österreichischen Einfluß von seinen Grenzen fernzuhalten suchte. Dagegen regten sich in den katholischen Ländern nordwärts der Mainlinie Sympathien für den katholischen Kaiserhof.

In manchen der größeren Territorien wäre man wohl gern „ständisch" auf eigne Hand gewesen, d. h. ohne zugleich „brandenburgisch" zu sein, so namentlich im Hannöverschen und Braunschweigischen. Schlözer in Göttingen und Häberlin in Helmstädt erscheinen als Vertreter dieser Ansicht. Anderwärts, wie in Kursachsen, lagen die confessionellen Sympathien für Preußen vielfach im Kampfe mit politischen Antipathien, altüberkommener Stammeseifersucht und so manchen neueren Verstimmungen wegen Beeinträchtigung wichtiger materieller Interessen durch die ausschließende Handelspolitik des mächtigen Nachbars.

*) Moser, „Vom deutschen Nationalgeist."

Friedrich's und Joseph's Verhältniß zu diesen Parteien.

Eine Neubildung des hinsterbenden Reichskörpers erwarteten wohl nur äußerst Wenige von Preußen, sogar unter seinem großen König, und diese Wenigen fanden sich, wie wir sahen, schmerzlich getäuscht. Im Allgemeinen war auch das öffentliche Bewußtsein in Deutschland damals weit weniger auf nationale Gestaltungen, als auf allgemein menschliche Fortschritte, weit weniger auf verbesserte Verfassungsformen, als auf einen neuen Geist des Regierens und einen von da zu erwartenden Umschwung des ganzen Lebens der Nation, mit allen seinen Wünschen, Hoffnungen und Sympathien gerichtet. Als der Verkünder eines solchen neuen Geistes, als der kraftvolle Förderer eines solchen Umschwunges im deutschen Volke, als der Vertreter der die Zeit bewegenden großen Ideen der Humanität, Aufklärung, Duldung, des geistigen Fortschritts mit einem Worte, endlich als der siegreiche und ruhmgekrönte Held, der die deutschen Waffen auch im Auslande wieder bewundert und gefürchtet gemacht hatte, ward Friedrich der Große der Mittelpunkt einer weitverbreiteten und in gewissem Sinne allerdings nationalen Begeisterung, welcher auch die früher bezeichneten geographischen Schranken, ja sogar confessionelle Gegensätze nicht immer zu widerstehen vermochten. Selbst die Krönungsstadt der Kaiser, das sonst überwiegend österreichisch gesinnte Frankfurt konnte, wie wir aus Goethe's Schilderung *) wissen, sich der allgemeinen Strömung nicht ganz erwehren. Allein dieser Enthusiasmus für den großen Monarchen Preußens erstreckte sich keineswegs allemal auch auf den Staat Preußen. Man war, wie Goethe treffend andeutet, nicht sowohl „preußisch", als „fritzisch" gesinnt. Denn was ging die Leute drunten am Main Preußen an? Es war die Persönlichkeit des großen Königs, die auf alle Gemüther wirkte. Die Gewalt der Persönlichkeiten war überhaupt damals noch so groß, daß, so natürlich man es fand, daß ein Genie wie Friedrich d. Gr., selbst an der Spitze eines verhältnißmäßig noch wenig mächtigen Staates, so Gewaltiges vollbringen und mit seinem Einfluß weithin durch Deutschland herrschen konnte, man doch zu jener Zeit schwerlich begriffen haben würde, wie dieses Preußen jemals, ohne eine solche Persönlichkeit an seiner Spitze, durch die bloße Macht der äußeren Verhältnisse in die Lage kommen könnte, zur Alleinherrschaft in Deutschland berufen zu werden und es in der Hand zu haben, seinen alten Rivalen Oesterreich gänzlich daraus zu verdrängen.

*) „Wahrheit und Dichtung", 1. Buch.

Noch mehr persönlicher Natur waren Joseph's II. Erfolge. Man bewunderte, man liebte, man verehrte den Freund der Menschheit, den Gegner pfäffischer Intoleranz und Verfinsterungssucht; allein diese edlen Eigenschaften und diese erhabenen Bestrebungen machten nur für ihn selbst, nicht für das Kaiserthum und nicht für die österreichische Partei Propaganda. Mit dem Kaiserthum hatten seine aufgeklärten und freisinnigen Tendenzen am Wenigsten zu thun; seine Reform des Reichsjustizwesens vermochte er nicht durchzusetzen; den Schutz, den er von Reichswegen den evangelischen Unterthanen katholischer Stände gewähren wollte, fanden diese immerhin noch sicherer bei dem preußischen König. Joseph's mannhaftes Auftreten gegen den Papst begeisterte zwar einzelne Schriftsteller zu lobpreisenden Vergleichungen dieses ächt kaiserlichen und deutschen Benehmens mit der unköniglichen und für Deutschland schmachvollen Selbstdemüthigung Heinrich's IV. vor dem Papst*); allein im Ganzen war doch für einen großen Theil der Nation das Verhältniß zum römischen Stuhle überhaupt ein abgethanes, und, ob der katholische Kaiser sich mit dem Papste gut oder schlecht stehe, ließ das protestantische Deutschland ziemlich gleichgültig. Wenn endlich Joseph durch die energischere Handhabung seines kaiserlichen Richteramtes manche Herzen im Volke sich gewann, so flößte er ebenso oft den Patrioten ernste Befürchtungen ein durch die despotische Art, womit er zuweilen sein kaiserliches Ansehen im Vortheil des eignen Hausinteresses mißbrauchte. Alles in Allem genommen, wurden daher die Sympathien für das Kaiserthum im deutschen Volke durch Joseph nicht gesteigert. In die spezifisch österreichische Partei aber brachte Joseph Zwiespalt und Verwirrung, indem er die bigotten Katholiken in und außer Oesterreich durch seine Neuerungen, die Ultramontanen durch seine Opposition gegen Rom, die Anhänger einer unabhängigen Kirchengewalt durch sein eigenmächtiges Verfahren gegen die Bischöfe verletzte und bedenklich machte.

Das eben war das eigenthümlich Unterscheidende in dem Verhältniß jener beiden großen Monarchen zu den Parteien, an deren Spitze sie standen, daß der eine, Friedrich, nicht blos unmittelbar für die Sache, die er vertrat, durch seine große Persönlichkeit wirkte, indem er die Herzen der Deutschen bezauberte und gewann, sondern daß er auch mittelbar durch

*) So Klopstock in seiner bekannten Ode: „An den Kaiser."

seine erleuchtete Politik die Größe Preußens, als eines protestantischen, auf den geistigen Fortschritt angewiesenen Staates, förderte und demselben einen immer weitergreifenden Einfluß in Deutschland sicherte, während Joseph mit dem Besten, was er war und that, gänzlich außerhalb der traditionellen Basis des österreichischen Systems stand, ja durch sein aufgeklärtes Handeln diese Basis selbst erschütterte und damit die Widerstandskraft des alten, katholischen Oesterreich gegen das junge protestantische Preußen verringerte, also gewissermaßen dem Gegner in die Hände arbeitete.

Die Vertheidiger der Kleinstaaterei. Neben jener Partei, welche ihr politisches Genügen in dem Leben der größern Einzelstaaten fand und über einen preußischen oder hannöverischen „Nationalgeist" hinaus nichts Höheres kannte noch begehrte, gab es eine zweite Art von Particularisten, welche sich vorzugsweise zu Vertheidigern der Kleinstaaten aufwarf. Das waren Diejenigen, welche, gleichgültig gegen alles eigentlich politische Leben, gegen Gemeingeist und äußere Größe ihres Volkes, nur den Einzelnen mit seinen materiellen oder geistigen Bedürfnissen ins Auge faßten und sich vollkommen befriedigt erklärten, wo sie diese Bedürfnisse berücksichtigt zu sehen glaubten. Für eine solche Anschauungsweise hatten namentlich manche der kleinern Staaten, welche sich der Pflege weiser und wohlwollender Regenten erfreuten, unstreitig etwas sehr Bestechendes, Länder wie Baden, Dessau, Gotha u. a., „wahre Gärten Gottes, gepflegt von Fürstenhänden," wie sich ein zeitgenössischer Schriftsteller ausdrückt*). Allerdings war in diesen Ländchen, wo das Auge des Landesherrn Alles selbst überwachen konnte, bei gutem Willen und rechter Einsicht eine Volkswirthschaftspflege der ausgedehntesten Art und ein väterlich sorgendes Regiment von dem wohlthuendsten Anblicke zu erreichen. Nur hätte man die Rückseite des Bildes nicht übersehen sollen, die viel häufigeren Fälle eines nur scham- und fessellosseren Despotismus in diesen Kleinstaaten und einer doppelt schweren Belastung dieser winzigen Bevölkerungen durch die den Großen nachahmende Prunk- und Verschwendungssucht ihrer Beherrscher, die Erstickung aller Selbstthätigkeit und alles Selbstbewußtseins im Volke durch die ins Kleinlichste gehende Bevormundung, welche nirgends schlimmer war, als in solchen Duodezländchen, endlich die zahllosen Hemmun-

*) Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts", 1800.

gen, welche aus der Abgeschlossenheit so vieler hundert Einzelgebiete für den allgemeinen Verkehr der deutschen Nation entsprangen*). Aber leider waren schon damals spießbürgerliche Selbstgenügsamkeit und Beschränktheit, weichliche Trägheit, ein verschrobener Kosmopolitismus und eine speichelleckerische Liebedienerei gegen die herrschenden Gewalten ebenso sehr bemüht, das Zerfallen des Reichs in getrennte und der Sache nach souveraine Einzelstaaten zu rechtfertigen und zu preisen, wie sie es heutzutage sind, das Wiederzusammenstreben der getrennten Theile zu einer festen Einheit zu verhindern und als unheilvoll für das Volk darzustellen. Man behauptete: „für den Weltbürger könne es keinem Zweifel unterliegen, daß für die politischen Gesellschaften die Verbindung kleiner Staaten unter allen die erwünschteste sei," und ferner: „gerade die seltsame Vertheilung Deutschlands in so viele ungleichartige kleine Staaten und der daraus hervorgehende Wetteifer der Fürsten habe den unschätzbaren Vortheil, daß der größere Theil dieser Fürsten gut regiere und man nur von der kleinern Zahl unter ihnen sagen könne, ihre Staatsverwaltung sei unerträglich" — während doch über ein halbes Jahrhundert lang der größere Theil der deutschen Fürsten weit mehr in allen möglichen Fehlern und Lastern – Eigenmächtigkeit, Härte, Verschwendung und Ausschweifung — als in Regententugenden mit einander gewetteifert hatten, und es kaum den glänzenden Vorbildern eines Friedrich's d. Gr. und eines Joseph's gelungen war, den Einfluß eines Ludwig's XIV. und eines Ludwig's XV. auf die Politik und die Sitten dieser kleinen deutschen Gewalthaber einigermaßen zu neutralisiren. Man behauptete: „eine Bedrückung der Unterthanen durch die Beamten sei in diesen kleinen Staaten ungleich weniger zu befürchten, als in großen, weil das Auge des Fürsten dort überallhin reiche und sein Ohr jedem Unterthanen offen stehe" — aber man vergaß, daß der persönliche Despotismus des Fürsten sich nirgends ärger und nirgends unwiderstehlicher zeigte, als eben in den kleinen Territorien, wo jeder Einzelne gleichsam unter den Augen des Landesherrn lebte und wandelte, daher am leichtesten dessen Laune oder Leidenschaft gegen sich reizen, am schwersten dem unmittelbaren Drucke des allmächtigen fürstlichen Willens Widerstand leisten konnte. Man behauptete: „in Deutsch-

*) Auf einzelne dieser Schattenseiten der Kleinstaaterei deutet Jenisch selbst a. a. O. hin.

land müsse jeder Landesherr seine Unterthanen gut behandeln, damit sie nicht jenseits der nahen Grenze sich ein anderes Vaterland suchten, könne kein Fürst seinen Beamten anders als schonend und achtungsvoll begegnen, weil diese sonst leicht bei andern Herren Dienste fänden" — als ob nicht, bei der mannigfach erschwerten Freizügigkeit zwischen den deutschen Staaten, der deutsche Unterthan, und namentlich die am meisten gedrückte Klasse der Bauern, selbst dieser zweifelhaften Wohlthat der Selbstverbannung aus dem Vaterlande entbehrt und sich auf Gnade und Ungnade dem Landesherrn preisgegeben gesehen hätte! als ob nicht Beispiele vorgekommen wären, daß man Beamte willkürlich entsetzte und ihnen nicht einmal gestattete, die in einem andern deutschen Staate ihnen gebotene Anstellung anzunehmen*)!

Ja so weit ging man in der kecken Beschönigung der aus der innern Zerrissenheit entspringenden Schwäche des deutschen Staatskörpers, daß man die häufige Verwüstung des deutschen Gebietes durch Feindesheere für ein geringeres Uebel ausgab, als die „Opfer, welche die deutsche Nation an Gut und Blut für die Eroberungssucht eines einzigen Beherrschers würde bringen müssen"**) — gleich als wenn es kein Mittleres gäbe zwischen dem eroberungssüchtigen Angriff und der vertheidigungslosen Schwäche, gleich als wenn die Opfer an Gut und Blut, welche die Deutschen theils im fremden Sold, zur Bereicherung ihrer Landesherren, theils in inneren Kriegen unter einander selbst aufgewendet, nicht ebenso große und viel schmerzlichere gewesen wären, als alle, welche ein noch so eroberungslustiger Kaiser von der Nation hätte fordern können, Opfer, als deren Preis überdies die Nation wenigstens Macht und Ruhm eingetauscht haben würde, während sie so nur Schmach und immer größeren Druck erntete!

---

*) Letzteres geschah z. B. in Würtemberg mit einem Sohne J. J. Moser's. Moser selbst erhielt nur nach vieler Mühe seine Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste und die Erlaubniß, sich in ein anderes Land zu begeben. Siehe Moser's „Lebensgeschichte" 1. u. 2. Band.

**) Die obigen Anführungen sind entnommen aus einer Abhandlung: „Deutschland wie es war, wie es ist und wie es vielleicht werden wird." Eine ungedruckte Vorlesung, gehalten den 11. Febr. 1792, am Geburtstage des regierenden Herrn Herzogs Carl zu Würtemberg, von Prof. Danz zu Stuttgart — in dem „Neuen Patriot. Archiv für Deutschland" von K. Fr. v. Moser, 2. Bd. 1794.

Die literarische Partei und ihre Stellung zum Nationalgeist.

Einigermaßen berechtigter erschien unter den damaligen Verhältnissen die Ansicht Derer, welche, in dem deutschen Volke nur eine „Nation von Denkern und Dichtern" *) erblickend und derselben jede andere geschichtliche Mission absprechend, für die Erfüllung dieses Berufs das Nebeneinanderbestehen und die gegenseitige Rivalität einer Menge verschiedenartiger Mittelpunkte geistigen Lebens, selbstständiger Pflanzstätten wissenschaftlicher Bildung und literarischer Regsamkeit vortheilhafter fanden, als ein einziges großes Centrum. Damals, wo auch der letzte Rest des Gemeingeistes im deutschen Volke erstorben schien, wo die Verfassung des Reichs vom Kaiser wie von den Ständen nur als ein Spielball und ein Werkzeug ihrer beiderseitigen Sonderinteressen gemißbraucht wurde und selbst die wärmsten Patrioten daran verzweifelten, derselben wieder neues Leben einzuhauchen, wo seit lange schon der Genius des Volkes sich mehr und mehr von den äußeren, nationalen und politischen Interessen abgekehrt und immer ausschließlicher den geistigen, idealen, kosmopolitischen zugewendet hatte, wo man den befruchtenden Einfluß eines kräftig entwickelten Nationallebens auf die Literatur noch nicht kennen, kaum ahnen konnte, weil von einem solchen Nationalleben keine Spur vorhanden war — damals mochte erlaubt sein, was bei dem heutigen Bildungsstande unseres Volkes und nach den schweren Erfahrungen dieser letzten sechszig Jahre selbst einem Dichter nicht mehr erlaubt ist, geschweige einem Staatsmanne, den Deutschen jeden Beruf zu politischer Macht und nationaler Einheit abzusprechen und sie einzig und allein auf rein menschliche Kulturzwecke, auf den Ausbau der Wissenschaft, der Kunst, der Literatur zu verweisen, wie es Schiller in der bekannten Xenie thut:

„Zur Nation Euch zu bilden, Ihr hofft es, Deutsche, vergebens;
Bildet, Ihr könnt es, dafür freier zu Menschen Euch aus!"

Von den Kreisen Weimars, Jenas und den ihnen geistesverwandten ging namentlich eine solche Anschauungsweise aus **), verbreitete sich

---

*) So nannte uns bekanntlich Madame de Staël in ihren „Lettres sur l'Allemagne."

**) Die davon einigermaßen abweichend lautenden Aeußerungen Goethe's, welche Eckermann in seinen Gesprächen, 3. Thl. S. 270 ff., und Luden in seinem „Rückblicke in mein Leben", 1847, S. 119 mittheilen, gehören einer viel spätern Zeit (dem zweiten

rasch mit der Macht einer unfehlbaren Autorität über Deutschland und ward für die sogenannte gebildete Gesellschaft zu einem nicht anzuzweifelnden Dogma. Jene Kreise, weit entfernt, in der nationalen Zerrissenheit und der daraus entspringenden Schwäche Deutschlands ein Unglück zu sehen, fanden vielmehr darin eine gewisse Befriedigung, weil dieser politisch verwahrloste Zustand als der rechte Fruchtboden und Dünger erschien für die jede Schranke der Nationalität und jedes politische Interesse von sich weisende weltbürgerliche Kunst und Wissenschaft, welcher sie huldigten. Je kleiner und unbedeutender der Staat, dem man angehörte, je weniger erregt und erregend das bürgerliche und politische Leben, innerhalb dessen man stand, je weniger also Veranlassung und Aufforderung zu politischem Denken oder Handeln, desto ungestörter, mit desto mehr Hingebung und innerer Befriedigung mochte man sich in jenen höheren, idealen Regionen ergehen; eine Mahnung an die irdischen Pflichten der Vaterlandsliebe, ein Anstoß zu politischer Parteinahme oder zu nationalem Gefühlsaufschwunge hätte für eine lästige Störung, wenn nicht gar für eine frevle Entweihung jener idealen Ruhe gegolten, in welcher man sich so wohl gefiel, so erhaben dünkte. Man weiß, wie Goethe die Eindrücke der französischen Revolution von sich fern zu halten strebte. Auch Lessing hatte erklärt: „er habe von der Liebe zum Vaterlande keinen Begriff und sie scheine ihm aufs Höchste eine heroische Schwachheit, die er gern entbehre*).“

Ansichten dieser Art, welche den Heroen unserer klassischen Literatur ihr schöpferischer Drang poetischer Gestaltung und die Unmöglichkeit eingab, für solche Gestaltung Stoff oder Anstoß innerhalb des ausgehöhlten und erstarrten Nationallebens zu finden, wurden für die sclavischen Nachbeter jener großen Geister eine mechanisch weitergegebene Parole, für die Legion der aus Bequemlichkeit, Trägheit oder Feigheit politisch Indifferenten eine willkommene Ausrede ihrer Theilnahmlosigkeit. Es

---

und beziehendlich dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts) an und tragen sichtlich den Stempel von Eindrücken einer neuen Kulturperiode, denen auch ein Goethe sich nicht ganz entziehen konnte.

*) Das Verhältniß der deutschen Literatur und Philosophie des 18. Jahrhunderts zum Nationalleben wird in einem spätern Abschnitte dieses Werkes (im 2. Theile) noch unter einem andern Gesichtspunkte zu betrachten sein; hier mußte es erwähnt werden wegen seines weitreichenden Einflusses auf die allgemeine Stimmung des Volkes.

galt für vornehm, für gebildet, sich um Dinge des bürgerlichen und öffentlichen Lebens überhaupt nicht zu bekümmern, also auch nicht um Einheit oder Zerrissenheit, Fortschritt oder Verfall, Größe oder Schwäche des Vaterlandes.

So trafen großstaatliche Selbstüberschätzung und kleinstaatliche Verzagtheit, spießbürgerliche Bornirtheit und weltbürgerliche Ueberschwänglichkeit zusammen in der Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen einen kraftvollen Aufschwung der deutschen Nation, in dem Behagen an der immer wachsenden Schwäche des Reichs und der immer üppiger wuchernden Vielstaaterei!

Die nationale Partei.

Die Zahl Derer, welche trotz Alledem den nationalen Gedanken nicht aufgaben, vielmehr mit aller Entschiedenheit dafür einstanden, war äußerst gering. Zwei Namen sind hier mit Auszeichnung zu nennen: K. Fr. v. Moser und Justus Möser. Beide waren gleich sehr ergriffen vom Schmerz über das gesunkene, geschwächte, zerstückelte Vaterland; Beide wiesen mit muthiger Offenheit auf die Quelle dieses Unglücks hin, auf das unpatriotische, separatistische Gebahren der deutschen Landesfürsten; Beide ahnten, wo allein das wirksame Gegenmittel gegen diesen Krebsschaden, der dauerhafte Kitt zur festern Einigung der auseinanderstrebenden Theile des deutschen Reichskörpers zu finden sein möchte — nämlich in der Schaffung oder Wiederherstellung eines demokratischen Elementes, welches das monarchische und das aristokratische mit einander vermitteln und in ihrem Gegeneinanderstreben mäßigen würde. Aber einen praktischen Weg, der mit Aussicht auf Erfolg zur Gewinnung eines solchen vermittelnden Elementes eingeschlagen werden möchte, konnte Keiner von Beiden angeben, und so verklangen ihre patriotischen Wünsche hoffnungslos in elegischen Klagen.

K. Fr. v. Moser und Just. Möser.

„Wir sind," ruft Moser aus*), „Ein Volk, von Einem Namen und Sprache, unter Einem gemeinsamen Oberhaupte, unter einerlei, unsere Verfassung, Rechte und Pflichten bestimmenden Gesetzen zu Einem gemeinschaftlichen großen Interesse der Freiheit verbunden, auf Einer, mehr als hundertjährigen Nationalversammlung zu diesem wichtigen Zwecke vereinigt, an innerer Macht und Stärke das erste Reich Europas, dessen Königskronen auf deutschen Häuptern glänzen — und so,

*) In seiner Schrift: „Vom deutschen Nationalgeist."

wie wir sind, sind wir schon Jahrhunderte lang ein Räthsel politischer Verfassung, ein Raub der Nachbarn, ein Gegenstand ihrer Spöttereien, uneinig unter uns selbst, kraftlos durch unsere Trennungen, stark genug, uns selbst zu schaden, ohnmächtig, uns zu retten, unempfindlich gegen die Ehre unseres Namens, gleichgültig gegen die Würde der Gesetze, eifersüchtig gegen unser Oberhaupt, mißtrauisch unter einander, ein großes und gleichwohl verachtetes, ein in der Möglichkeit glückliches, in der That aber sehr bedauernswürdiges Volk."

Daß es dahin mit der deutschen Nation gekommen, davon hat Moser mit richtigem Blick die wahre Ursache aufgefunden.

„Es fehlt uns," sagt er*), „diejenige vermittelnde Macht, welche Montesquieu sogar für die Stütze einer guten Monarchie und für das Salz ansieht, daß solche nicht in die Verwesung oder zum Despotismus übergehe: le tiers état (der dritte Stand), wie er noch zur Zeit der guten, obgleich weniger eroberungslustigen Könige in Frankreich war, das Unterhaus, das in England so oft zwischen dem Könige und den dem Hofe ergebenen Pairs das Gleichgewicht hielt, der Staatenrath, so zwischen dem Erbstatthalter und den Generalstaaten inne steht, diejenige Macht mit einem Wort, welche augenblicklich Partei gegen einen Kaiser nähme, der Unterdrückungsabsichten blicken ließe, der die Freiheiten der Reichsstände unterminirte oder gar offenbar angriffe, der mit den Gesetzen spielte und sie zu Gunsten Derer, denen er wohlwollte, bald wachen, bald schlafen ließe; die aber auch mit gleich ernstlicher Treue und Wirksamkeit ins Mittel träte, wo die gesetzmäßige Gewalt und das Richteramt des Kaisers verschmäht und vereitelt oder dessen Ausübung erschwert werden wollte; die in den mit so viel Behutsamkeit zu behandelnden Religionssachen mit gleicher Redlichkeit wachte, daß die durch die Gesetze bestimmte Regel erhalten, von allen Mißdeutungen befreit, vornehmlich auch alle unter dem ehrwürdigen Namen sich verbergende unlautere und politische Absichten in ihrer völligen Blöße entdeckt und den betrüglichen Künsten gesteuert werde, durch welche wir zu unserm Unglück so oft bethört worden; die, von unparteiischer Vaterlandsliebe gedrungen, bei dem kaiserlichen Hofe sowohl als bei den Mitständen in den sich darbietenden Gelegenheiten rathen, unter-

*) „Patriotische Briefe."

stützen, einleiten, vorbeugen, warnen, retten und erhalten hilft und solchergestalt diejenige Mittelsmacht vorstellt, welche sich in den Worten:

de minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes,

in den älteren Zeiten Deutschlands wirksam erzeigt hat."

Auch Justus Möser warf seine Blicke zurück in die Vergangenheit Deutschlands und fand dort, aber nicht blos in den urgermanischen Wäldern, sondern noch im Mittelalter, jenes vermittelnde, populäre Element in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen, dessen Mangel jetzt als eine Hauptursache des Verfalls deutscher Größe zu beklagen war. Das deutsche Städtewesen mit seinem kräftigen Bürgerthum und seinem weit ausgebreiteten Handel hätte Deutschland im Innern einigen und nach außen weltherrschend machen können. „Aber," sagt Möser, „die Landeshoheit der Fürsten stritt gegen die Handlung; Eine von Beiden mußte unterliegen, und der Untergang der Letztern bezeichnet den Aufgang der Erstern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigsten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten. Nicht ein Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle ertheilen." Leider hätten deutsche Kaiser sich willig finden lassen, jenen kräftigen Bürgergeist mit aller Macht zu ersticken, die Bündnisse der Städte, welche den deutschen Namen im fernsten Ausland geachtet und gefürchtet machten, zu verbieten: „auf der Fürsten Geheiß mußten sie schwören, den großen Geist der Nation allergnädigst abzuthun, diesen Geist, welcher sich gewiß von beiden Indien Meister gemacht und den Kaiser zum Universalmonarchen erhoben haben würde"*).

Diese unglückselige Wendung unserer deutschen Geschichte war nun aber nicht mehr rückgängig zu machen; an die Herstellung eines kraftvollen und einflußreichen Bürgerthums durch Neubelebung der verfallenen Macht der Reichsstädte war nicht zu denken. Eben so eitel erschien die Hoffnung auf den Patriotismus und die Mäßigung der Fürsten, womit Moser sich zu trösten versuchte. Einen sicherern Aus-

*) J. Möser's „Patriot. Phantasien", I. Band.

weg aus dem Labyrinthe der trostlos verworrenen Verfassungszustände des deutschen Reichs zeigte J. Möser, indem er die Erhaltung und Kräftigung der Territorialverfassungen als das einzige noch übrige Mittel empfahl, um dem Mißbrauch der Landeshoheit vorzubeugen und einen allmäligen Uebergang zu einer besseren Gesammtverfassung anzubahnen. Damals zwar erschien auch dieser Weg, auf den der patriotische Möser das deutsche Volk verwies, als ebenso verschlossen und hoffnungslos wie jeder andere; dennoch hatte der tiefe Kenner deutschen Geistes und deutscher Geschichte das Richtige geahnt, wenn es auch noch vieler Jahrzehnte, schwerer äußerer Schicksale und harter innerer Kämpfe bedurfte, bevor die deutsche Nation dahin gelangte, in dem Ausbau volksthümlicher Verfassungen in den Einzelstaaten die allein haltbare Grundlage einer freien und kräftigen Gesammtverfassung, und wiederum in dieser den sichernden Schlußstein für jene zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Die Einzelstaaten. — Landesherr und Unterthan. — Beamtenschaft. — Gerichte. — Landstände. — Presse und Preßpolizei. — Politischer und bürgerlicher Gemeingeist. — Gemeindewesen. — Die Reichsstädte.

Begründung des fürstlichen Absolutismus in den Einzelstaaten.

Wie in ihrem Verhältniß zum Reich, so hatten auch im Innern ihrer Staaten die einzelnen Landesherren sich immer unabhängiger gestellt. Während sie dort die Unterordnung unter die kaiserliche Gewalt mehr und mehr lockerten, wußten sie hier die Elemente, welche eine Zeit lang fast gleichberechtigt und an Macht nicht selten überlegen neben ihnen gestanden, allmälig unter sich hinabzudrücken. An die Stelle vertragsmäßigen Unterhandelns um gegenseitige Rechte und Pflichten (wie es der Charakter des Feudalstaates gewesen war) trat allmälig die gemeinsame Pflicht des Gehorchens für alle Insassen des landesherrlichen Territoriums, für den Landesherrn selbst aber das unbedingte Recht des Gebietens. Die Reformation hatte zu dem Emporkommen dieser absoluten Fürstengewalt wesentlich beigetragen. Das Recht der obersten Entscheidung und Anordnung in Sachen der Religion, welches der Gang der kirchlichen Bewegung in Deutschland und die einflußreiche Stimme der Reformatoren den Landesherren zugewiesen, ward bald auf die weltlichen Angelegenheiten des Staats übertragen, theils weil diese letztern mit jenen erstern vielfach zusammenhingen, theils weil es schien, als könne Das, was man den Fürsten auf dem Gebiete der höchsten Interessen eingeräumt habe, denselben auch auf dem viel niedrigeren der weltlichen Dinge nicht

wohl verweigert werden. Der Adel, bis dahin der gefährlichste Gegner fürstlicher Selbstherrlichkeit, sah durch die Reformation und die ihr folgenden Religionskriege seine Machtstellung fast allerwärts bedeutend geschmälert. Gerade dort, wo er den ausgedehntesten Einfluß besessen, wie namentlich in den österreichischen Ländern, kam er in die mißliche Lage, als Anhänger der neuen Lehre deren Niederlage theilen und den besten Theil seiner Rechte an den, nach diesem doppelten Siege sich furchtbar aufrichtenden Absolutismus abtreten zu müssen. Aber auch in den andern Staaten trat der Adel allmälig in eine untergeordnete Stellung zurück. Das veränderte System der Kriegführung machte den Fürsten seine Dienste entbehrlich, gab ihnen sogar das Mittel an die Hand, sich seines Gehorsams nöthigenfalls mit Gewalt zu versichern. Zwar blieben die Fürsten noch zum Theil in Bezug auf Geldbewilligungen von ihren Ständen abhängig; allein zu den zahlreichen Kriegen um der Religion willen ließen sich solche Bewilligungen schwer versagen, und so bildete sich ein gewisses Herkommen des Bewilligens, welches beinahe die Natur einer festen Verpflichtung annahm. Zuweilen war es auch das unabweisbar hervortretende Bedürfniß gesicherter Staatsordnung, welches die Landesherren, unter dem Beifall der übrigen Stände des Volks, zur gewaltsamen Unterjochung des widerstrebenden Adels schreiten ließ. Darauf fußten z. B. die preußischen Regenten, als sie die Macht der „Junker" brachen und über deren Trümmern ihre „Souverainetät" wie einen „rocher von bronze" „stabilirten" *).

Inzwischen hatte auch die erhöhte Thätigkeit des Volkslebens, der immer vielseitiger entwickelte materielle und geistige Verkehr eine Menge neuer Beziehungen geschaffen, in denen die Staatsgewalt dieser Bewegung der Einzelkräfte fördernd, schützend, beaufsichtigend, regelnd oder beschränkend gegenüber trat. So entstand allmälig eine systematisch geordnete Staatsverwaltung, die sich über immer weitere Kreise ausbreitete, immer tiefer in alle Verhältnisse hinein verzweigte. Wie Heinrich IV. in Frankreich und Elisabeth in England, so gaben auch in Deutschland einzelne kluge und wohlwollende Fürsten (z. B. ein August von Sachsen) den Anstoß zu einer vom Throne ausgehenden Pflege des Ackerbaues, des Handels, der Künste und Gewerbe. Es kam sodann der dreißigjährige Krieg, welcher mit dem Wohlstande der Länder und der Blüthe der

*) Bekanntlich Worte König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen.

Gewerbe auch den selbstthätigen Unternehmungsgeist und Gemeinsinn des Volkes, soweit sich ein solcher bisher noch erhalten hatte, vollends brach und das Bürgerthum, als einen auf eigner Kraft ruhenden Stand, ebenso vernichtete, wie der Adel bereits großentheils vernichtet war. Um so leichter ward es den deutschen Regenten, das verführerische System fürstlicher Allmacht und Alleinherrschaft, welches eben damals in äußerlich glanzvollster, innerlich verderbtester Gestalt Ludwig XIV. von Frankreich zur Schau stellte, in gewohnter Nachäffung fremdländischer Unnatur bei sich einzuführen. Nach diesem Systeme gab es im Staate nur Herren und Unterthanen, nur einen absolut gebietenden und unwiderstehlichen Willen und eine rechtlose Schaar blindlings gehorchender und duldender Sclaven, auf der einen Seite eine kleine Minderheit Begünstigter — den Fürsten und seine Umgebungen —, welchen alle natürliche Güterquellen des Landes und alle mühsam errungene Früchte der Volksarbeit zum ausschweifendsten Genusse offen lagen, und auf der andern Seite die Masse des Volks, berufen und verpflichtet, für die Befriedigung der Gelüste jener Minorität zu arbeiten, zu zahlen, Lasten zu tragen und Noth zu leiden.

Das waren die politischen Maximen, welche während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten Deutschlands zur Geltung gebracht wurden, hier schrankenloser, dort mit einigen Beschränkungen, hier ohne alle Scheu und Scham, dort wenigstens in etwas anständiger Verhüllung, bisweilen sogar mit allerlei Redensarten von „landesväterlichem Wohlwollen" und „gemeinem Besten der Unterthanen" verbrämt. Sachsen unter seinen beiden polnischen Augusten, Würtemberg während der ersten zwei Drittheile der Regierung Carl Eugen's lernten dies System in seiner nacktesten Gestalt kennen — der vielen kleinen Ländchen nicht zu gedenken, wo dasselbe zwar minder bemerkbar nach außen, eben wegen ihrer Kleinheit, aber oft um so furchtbarer in seinen Wirkungen nach innen hervortrat.

Umschwung der Ansichten durch Friedrich II.: der aufgeklärte Despotismus.

Um die Mitte des Jahrhunderts begann eine Veränderung dieser Zustände sich vorzubereiten. Friedrich's II. Auftreten gab dazu den entscheidenden Anstoß. Der Grundsatz, den er vor seiner Thronbesteigung proclamirte und nach derselben gewissenhaft zur That machte: daß der Fürst nur der erste Diener des Staates sei — ward der Markstein einer neuen Epoche im deutschen Staatsleben. Damit war anerkannt, daß der Staat eine

selbstständige sittliche Macht sei, welcher selbst der Fürst seinen Willen unter- und einzuordnen, welche er als Zweck, nicht als Mittel seines Handelns zu betrachten habe. Von da bis zur Anerkennung des Volks als der bewegenden Kraft des Staats war freilich noch ein weiter Schritt, aber doch kaum ein weiterer, als von jenem Systeme rein persönlicher Fürstenallmacht bis zu dieser Ansicht vom Staate als einer Sache der Allgemeinheit, als einem Gemeinwesen, von dem: „der Staat bin ich!“ Ludwig's XIV. bis zu dem: „der Monarch ist nur der erste Diener des Staats“ Friedrich's des Großen. Ein Despotismus war und blieb allerdings auch dieses neue System, wenn man unter Despotismus die Alleinherrschaft eines einzigen Willens im Staate und die Abwesenheit jeder gesetzlichen Schranke oder Controle dieses Willens versteht; aber es war wenigstens (wie schon damalige Schriftsteller es nannten) ein „sublimirter“ oder (wie man es neuerdings bezeichnet hat) „aufgeklärter Despotismus“, denn der von außen unbeschränkte Alleinherrscher beschränkte und überwachte sich selbst und seine Diener durch den eignen, auf das Gemeinwohl gerichteten Willen, und der Grundsatz, daß nicht persönliche Zwecke, persönliche Launen und Leidenschaften des Fürsten und seiner Umgebungen dem allgemeinen Besten entgegengestellt oder untergeschoben werden dürften, ward, wenn auch noch nicht ein mit formellen Bürgschaften umgebenes Verfassungsgesetz, so doch eine aus freiem Entschluß vom Fürsten anerkannte und also ihn wenigstens sittlich bindende Maxime.

Preußen und Oesterreich. Für Preußen und Oesterreich war ein Regierungssystem, welches die Interessen der Allgemeinheit wenigstens neben den persönlichen Interessen des Fürsten und des Fürstenhauses berücksichtigte, durch die Natur dieser Staaten selbst und namentlich auch durch ihre gegenseitige Rivalität geboten. Die größeren Verhältnisse, in denen sich hier die Regierungsgewalt bewegte, zwangen selbst den Egoismus, großartigere Maßstäbe und höhere Gesichtspunkte für die Verfolgung seiner Zwecke zu wählen; das kleine Ich des Fürsten erweiterte sich unwillkürlich zu dem umfassenderen und inhaltsvolleren des Staats, den der Fürst repräsentirte und in dessen Macht, Ruhm und Größe er seinen eignen Ehrgeiz befriedigt fand. In Preußen und Oesterreich war daher der Absolutismus schon seit längerer Zeit, wenn auch nicht minder schroff in seinen Formen, doch minder rücksichtslos in seinem Gebahren mit des Volkes Kraft und des Landes Gut aufgetreten.

Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes, die Entwickelung gewerblicher Thätigkeit, die Steigerung der Staatskraft im Allgemeinen war für die dortige Regierungskunst schon längst ein wesentlicher Zielpunkt geworden, ehe noch ein Friedrich II. und ein Joseph II. ihre philosophischen Ideen auf den Thron setzten, und wenn auch alle solche Bestrebungen nur wieder Mittel waren zur Erreichung von Staatszwecken, welche weit mehr den Fürsten, das Fürstenhaus oder die Hofkreise, als das eigentliche Volk angingen, so wurde doch Letzteres wenigstens nicht für lediglich persönliche Liebhabereien, Leidenschaften und Launen des regierenden Herrn gebrandschatzt und geplagt.

Die Mittel- und Klein-Staaten.

In den mittlen und kleinen Staaten fehlte jener Impuls, den in den beiden deutschen Hauptstaaten die Größe des Gemeinwesens selbst der Regierung gab. Um so dringender mahnte in vielen der letztern die schon zu lange fortgesetzte tolle Wirthschaft zur schleunigen Umkehr. Glücklich, wo, dieser Mahnung folgend, besser geartete Nachfolger sich beeiferten, die Sünden ihrer Vorgänger gutzumachen, wie Friedrich Christian und Friedrich August III. von Sachsen, oder wo ein solcher kleiner Despot selbst zur Besinnung kam und die Verirrungen seines frühern Lebens wenigstens durch einige gute Thaten in spätern Jahren zu sühnen suchte, wie Carl Eugen von Würtemberg!

Das Beispiel Friedrich's und später Joseph's war für solche Wandlungen in den kleinern Staaten von maßgebendstem Einfluß. Die damals von Frankreich und England aus verbreiteten Ideen der Aufklärung, der Gerechtigkeit, des Wohlwollens für die Menschheit, durch die Autorität dieser beiden großen Monarchen in Wort und That gleichsam legitimirt, fanden ihren Weg nun auch zu den übrigen deutschen Höfen, wurden von der Mehrzahl der Fürsten günstig aufgenommen, von den einen aus wahrhaft humaner Gesinnung, von andern aus Eitelkeit und Popularitätssucht, von noch andern aus Furcht vor dem öffentlichen Geschrei und weil sie sich schämten, als Zurückgebliebene und außerhalb der Zeitrichtung Stehende zu erscheinen, wie sehr sie auch vielleicht im

Humane und despotische Fürsten.

Stillen den durch das Vorangehen jener beiden Monarchen ihnen auferlegten Zwang verwünschen mochten. Genug, es begann unter einem Theile der deutschen Machthaber ein förmlicher Wettlauf in der Verkündigung humaner Grundsätze und philosophischer Ansichten von den Pflichten der Fürsten, dem Wohl der Völker,

der Würde des Menschen und der Veredlung des Menschengeschlechts. Hatte sich Friedrich der Große den „ersten Diener des Staats“ genannt, so bezeichnete sich Joseph II. als den „ersten Verwalter des Staats“, fügte aber dem noch den Titel eines „Verehrers der Menschheit“ hinzu und bewies seine Achtung vor der allgemeinen Menschenwürde auch praktisch, indem er das, damals im Verkehr der Hohen mit den Niederen allgemein übliche und von Friedrich II. selbst seinen Beamten gegenüber, mit wenig Ausnahmen, streng festgehaltene „Er“ mit dem humaneren „Sie“ vertauschte. Ja so weit ging er in der Vermenschlichung des, bisher auf eine fast unnahbare Höhe gestellten Fürstenthums, daß er, um seine Anerkennung auch des niedersten Theils des Volkes, des Bauernstandes, anzudeuten, mit eigner kaiserlicher Hand den Pflug lenkte. Der Bischof von Würzburg und Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, befahl bei seinem Regierungsantritt ausdrücklich seinen Beamten und sämmtlichen Unterthanen: in allen Eingaben an ihn künftig die Devotionsformeln „gnädigst“ und „unterthänigst“ hinwegzulassen. Derselbe erwiderte auf eine Anrede der Bürgerschaft Würzburgs an ihn: „Von der ersten Stunde an, wo ich zur Regierung gekommen, hegte ich den Grundsatz, der Fürst sei für das Volk, nicht das Volk für den Fürsten da. Beim Antritt meiner Regierung habe ich mir daher ein System gemacht, solche Einrichtungen und Anstalten zu treffen, die das Wohl meiner Unterthanen befördern möchten. Ich muß hier das öffentliche Geständniß ablegen, daß ich nur wenige meiner Plane bis daher ausgeführt habe. Meine oft schwankende Gesundheit, gewisse Aengstlichkeiten, die von meinem physischen Zustande herrühren, die meine guten Entschlüsse oft vereiteln, haben mich gehindert, viele, zum Wohl meiner Unterthanen entworfene Plane auszuführen*).“ — Selbst jener tolle Carl Eugen von Würtemberg, der in den ersten Jahren seiner Regierung, bei der von einem Beamten in seiner Gegenwart gewagten Hindeutung auf das „Vaterland“, in forcirter Nachahmung Ludwig's XIV. ausgerufen hatte: „Was Vaterland? Ich bin das Vaterland!“ — ließ sich an seinem 50. Geburtstage (freilich erst, nachdem die Stände eine kaiserliche Commission zu Hülfe gerufen hatten, um dem allzuwüsten Treiben ein Ende zu machen!) öffentlich, in Form

*) Häberlin, „Staatsarchiv“, I. Bd., 1. Heft.

eines Manifestes an seine Unterthanen, in folgende philosophische Betrachtungen ein:

„Da Wir ein Mensch sind und unter diesem Wort von dem so vorzüglichen Grad der Vollkommenheit beständig weit entfernt geblieben, und auch inskünftige bleiben werden; so hat es nicht anderst sein können, als daß theils aus angebohrner menschlicher Schwachheit, theils aus unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen sich viele Ereignisse ergeben, die, wenn sie nicht geschehen, wohl für itzt und das künftige eine andere Wendung genommen hätten. Wir bekennen es freimüthig, denn dieß ist die Schuldigkeit eines Rechtschaffnen, und entladen uns damit einer Pflicht, die jeden Rechtdenkenden, besonders aber den Gesalbten der Erde, immer heilig sein und bleiben muß. Wir sehn den heutigen Tag als eine zweite Periode unsres Lebens an. — Wir geben unsern lieben Unterthanen die Versicherung, daß alle die Jahre, die Gott uns noch zu leben fristen wird, zu ihrem wahren Wohl angewendet werden sollen. — Würtembergs Glücklichkeit soll von nun an und auf immer auf der Beobachtung der ächtesten Pflichten des getreuen Landesvaters gegen seine Unterthanen und auf dem zärtlichsten Gehorsam der Diener und Unterthanen gegen ihren Gesalbten beruhen. — Wir hoffen, jeder Unterthan wird nun getrost leben, daß er in seinem Landesherrn einen sorgenden getreuen Vater verehren kann. Ja, Würtemberg muß es wohl gehn! Dies sei in Zukunft und für immer die Losung zwischen Herrn, Diener und Unterthan *)."

An freisinnigen Redensarten und Versprechungen fehlte es also auch damals nicht. Und, was das Bemerkenswertheste, dieser Wetteifer der Freisinnigkeit fand statt ohne irgend einen Druck von außen, denn die Völker beharrten nach wie vor in widerspruchslos leidendem Gehorsam, ja in sclavischer Anbetung und Vergötterung ihrer Gebieter. Gewiß ist es ein seltenes Beispiel in der Geschichte, daß ohne jeden äußeren Zwang oder Anstoß, lediglich durch die unwiderstehliche Macht der fortschreitenden Cultur, durch das glänzende Beispiel eines Einzelnen unter ihnen und, das dürfen wir freilich nicht hinzuzufügen vergessen, durch den großen Einfluß, welchen die französische Philosophie, eben als eine französische Modewaare, auf die, von dorther alle ihre Impulse empfangenden deutschen Hofkreise ausübte, eine nicht geringe Zahl von Fürsten

*) Schlözer's „Briefwechsel", 2. Band.

dem bisher gewohnten Systeme des absoluten Beliebens entsagt, von der unnahbaren Höhe, worauf sie sich selbst und worauf sogar ihre Völker durch überschwängliche Huldigungen sie gestellt, freiwillig herniedersteigt, menschliche Pflichten auf sich nimmt, menschliche Schwächen bekennt und eine Umkehr zum Bessern öffentlich und feierlich verspricht! Und man muß den Machthabern jener Zeit die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß wenigstens viele davon auch hielten, was sie versprachen, und den in Worten kundgegebenen guten Willen, ihre Unterthanen zu beglücken, durch die That bewährten, so weit dies nur in den Formen und mit den Mitteln absoluter Regierungsweise möglich war. Einzelne freilich fielen mehr oder weniger unter die Gewalt ihrer alten Leidenschaften, in die tief gewurzelten Gewohnheiten des Despotismus zurück (so jener oft genannte Herzog von Würtemberg, von dessen ärgsten Schandthaten manche, wie die rechtlose Verhaftung und zehnjährige Peinigung des unglücklichen Schubart, diesseits des Zeitpunktes seiner angeblichen Reue und Besserung liegen), und vorübergehende Anwandlungen von Eigenwilligkeit und herrischem Gebahren hatten auch die Bestgesinnten — kein Wunder! da jede äußere Schranke und Regel der absoluten Herrschergewalt fehlte, da so Vieles zum maßlosesten Gebrauche derselben einlud und allen diesen Versuchungen beinahe nichts gegenüber stand, als der eigene fürstliche Entschluß und allenfalls die Mahnungen der öffentlichen Stimme, Mahnungen, welche noch dazu fast nie aus dem eigenen Lande, immer nur von außen her an die Fürsten ergingen!

Auch waren es keineswegs alle deutsche Fürsten, welche in die durch Friedrich's II. Vorgang so glänzend bezeichnete Bahn einlenkten. Viele beharrten nur um so starrsinniger in dem alten Systeme der Willkürherrschaft; andere waren zu schwach, um sich zu dem Entschlusse der Betretung eines ganz neuen Weges zu erheben; noch andere wurden von ihren Umgebungen in dem gewohnten Schlendrian des Regierens festgehalten. Die damalige Zeit unterschied sich auch darin von einer späteren, daß weder im Guten noch im Schlimmen eine ähnliche Solidarität der Regierungen unter einander bestand, wie sie sich seit der französischen Revolution und noch entschiedener seit der Regeneration Deutschlands nach den Befreiungskriegen mehr und mehr ausgebildet hat. Der von einzelnen Regierungen, wenn auch noch so mächtigen, gegebene Anstoß zu einer aufgeklärtern Politik war daher nicht immer stark genug,

um auch solche Regenten, welche nicht der eigne gute Wille dazu trieb, in die allgemeine Strömung mit fortzureißen, während andererseits auch kleine Regierungen sich bisweilen nicht scheuten, allein in ihrem Umkreise mit Reformen vorzugehen, unbekümmert um das Zurückbleiben oder selbst die Mißbilligung mächtigerer Nachbarn. Daher stellte Deutschland, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, auch in Bezug auf die innern politischen Zustände seiner einzelnen Staaten die allerbunteste Musterkarte dar. Dicht neben einander fanden sich nicht selten ein mit wahrhaft landesväterlicher Fürsorge gepflegtes, Wohlstand und Zufriedenheit athmendes Land und ein anderes, welches unter allen ausschweifenden Launen eines despotischen Gebieters, unter allen schrankenlosen Bedrückungen und Erpressungen seiner gleichgearteten Diener seufzte. In dem einen Staate hatte der Fürst „die Ambition, keine Schulden zu machen"*) — freilich auch kein glänzendes Ballet und keine italienische Oper zu halten, dafür aber von einem glücklichen und dankbaren Volke umgeben zu sein, während seine Nachbarn rechts und links es ihrer Herrscherwürde und dem Glanze ihrer Stellung schuldig zu sein glaubten, mit einem Ludwig XIV. an Pracht und Geschmack zu wetteifern, unbekümmert darum, ob Land und Volk die Mittel solcher Verschwendung aufzubringen vermöchten. Zur selben Zeit, wo die beiden größten Monarchen Deutschlands sich als „Diener des Staats" bekannten und das gemeine Beste für die höchste Richtschnur ihrer eignen wie der Handlungen aller ihrer Beamten erklärten, scheuten sich manche winzige Gewalthaber nicht, das Dogma von der Unbeschränktheit, Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit der „Herren von Gottes Gnaden" auf eine schwindelnde Spitze zu treiben und, jene erhabenen Grundsätze Friedrich's und Joseph's geradezu umkehrend, die, selbst in Deutschland noch kaum gewagte Behauptung aufzustellen: das „gemeine Beste" sei allemal dasjenige, was der „Herr" wolle, und: der Landesfürst habe uneingeschränkte Gewalt über das Leben und die Güter der Unterthanen**).

---

*) Eine Aeußerung, welche man dem edlen Carl Friedrich von Baden zuschreibt.

**) In Speyer erschien 1781 eine „Gesetztafel des regierenden Herrn Fürsten und Bischofs August zu Speyer für seine weltliche Dienerschaft vom 12. Febr. 1781", worin es u. A. heißt: „Die Absichten des Dieners müssen niemals ein anderes Ziel

Allerdings lag für die Inhaber solcher kleinen Territorien der Gedanke allzu nahe, das ganze Land nur wie eine fürstliche Domäne oder ein großes Rittergut zu betrachten. Denn nicht selten bestand der größere Theil der Unterthanen (wie z. B. in jenem Hochstift Speyer) aus leibeignen Bauern des Landesherrn selbst, welcher somit wirklich, wenn auch nicht über deren Leben, doch über deren Güter eine fast unbeschränkte Gewalt besaß. In erhöhtem Maße fand sich dieses Verhältniß wieder auf den Besitzungen der Reichsritterschaft, wo der Charakter der Gutsherrschaft völlig mit dem der Landesherrschaft, unter entschiedenem Vorherrschen des ersteren, zusammenfloß.

Das Beste, was den Bewohnern solcher winziger Gebiete geschehen konnte, war, wenn ihre Herren, in ihrer Mitte lebend, ein ganz patriarchalisches Regiment über sie führten; der schlimmere, leider aber häufigere Fall trat ein, wenn diese Letzteren die Landesherren im großen Style zu spielen unternahmen, eine vielköpfige Verwaltung und einen über die Mittel des Landes weit hinausgehenden Hofhalt einrichteten oder, an den Höfen größerer Souveraine lebend, ihr Geld und die den Unterthanen abgepreßten Summen außer Landes verzehrten, während daheim ihre Beamten nach Herzenslust schalteten und walteten, auf Nichts bedacht, als wie sie die unablässigen Mahnungen des abwesenden Gebieters um Wiederfüllung seiner leeren Kasse befriedigen und dabei die eigne ebenfalls nach Möglichkeit füllen könnten.

Die Beamten, ihre persönliche und amtliche Stellung zum Landesherrn.

Die Beamten dieser kleineren Landesherren waren in der That kaum etwas Anderes als ein integrirender Theil der fürstlichen Haus- und Hofdienerschaft, weit mehr darauf angewiesen, um die Person des Fürsten zu sein, zu seiner Unterhaltung oder zur Erhöhung des Glanzes seiner Hofhaltung beizutragen, als zur Pflege der Interessen des Landes und des Volkes. Verstanden sie es, in dieses Verhältniß sich mit gebührender Unterwür-

---

haben, als den wahren Dienst und die Erfüllung des Willens des Herrn, somit das gemeine Beste." 1785 folgte eine Art von Katechismus für's Volk, betitelt: „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn. Zum Gebrauch der Trivialschulen im Hochstift Speyer. Auf Gnädigsten Befehl gedruckt u. s. w." Darin wird, im 5. Abschnitt, Folgendes gelehrt: „Unterthanen sollen sich wie die Diener verhalten, weil der Landesfürst ihr Herr ist und sowohl über unser Leben als über unsere Güter die Gewalt hat." Siehe Moser's „Patriot. Archiv für Deutschland", 8. Bd., und „Neues P. A.", 1. Bd.

figkeit zu fügen, so konnten sie der fürstlichen Gnade versichert sein, ja sogar sich der Hoffnung hingeben, ihre Stellen dereinst auf ihre Söhne zu vererben, wogegen sie aber auch nicht ermangeln durften, diesen letztern einen unverwüstlichen Respect für das fürstliche Haus und alles damit Zusammenhängende einzuprägen. Ließen sie sich dagegen beikommen, eine gewisse Selbstständigkeit behaupten und neben dem Interesse des Fürsten auch das Interesse des Landes zur Geltung bringen zu wollen, so wurden sie als lästige Hofmeister und unzeitläufige Pedanten betrachtet, die man so bald als möglich sich vom Halse schaffte oder denen man wenigstens das Leben nach Kräften sauer machte. Die Eifersucht mancher dieser kleinen Dynasten auf ihre Souverainetät, gegenüber ihren Behörden, ging wahrhaft ins Lächerliche. Ein Fürst Oettingen-Wallerstein pflegte, um sein Regierungscollegium seine fürstliche Allmacht recht fühlen zu lassen, wo möglich allemal gegen die von diesem gegebenen Gutachten zu resolviren. Derselbe Fürst hatte die Gewohnheit, die an ihn zur Unterschrift gelangenden Sachen auf einen Haufen zu legen und hier so lange liegen zu lassen, bis es ihm einmal gefiel, aus dem hochgethürmten Stoß das eine oder das andere Stück, gleichviel, ob älteren oder neueren Datums, ob mehr oder weniger eilig, hervorzuziehen und zu erledigen. Da nun das Collegium in solchen Fällen bisweilen wiederholt Bericht erstattete und um allergnädigste Resolution bat, so geschah es wohl, daß der Fürst auf jeden dieser Berichte besonders, und zwar häufig in ganz entgegengesetztem Sinne, resolvirte, wo dann das Collegium in größter Verlegenheit war, welche von diesen verschiedenen Resolutionen es zur Ausführung bringen sollte. Der Ritter von Lang, dem wir diese Mittheilung verdanken*), erzählt davon, vielleicht etwas übertreibend, folgendes Geschichtchen: ein Angeklagter habe mehrere Jahre lang in Untersuchungshaft sitzen müssen, weil man nicht gewußt, ob man ihn, laut des einen hochfürstlichen Befehls, als Dieb hängen, oder, laut eines andern, Landes verweisen, oder endlich, laut eines dritten, blos auspeitschen solle, bis derselbe durch seine Flucht aus dem Gefängniß allen diesen Verlegenheiten ein Ende gemacht habe.

Auch im persönlichen Verkehr behandelten diese kleinen Landesherren ihre Beamten oft kaum anders, als ihre Bedienten, bisweilen fast noch geringschätziger. Der erwähnte Ritter v. Lang theilt aus sei-

*) In seinen „Memoiren", 1. Band.

ner eigenen amtlichen Erfahrung mehrere derartige Züge mit. So drohte ihm sein Fürst einmal, ihn durch einen Corporal in den Justizsenat bringen zu lassen, als Lang dessen Sitzungen eine Zeit lang wegen anderweiter dringlicher Geschäfte für den Fürsten nicht beigewohnt hatte. Ein anderes Mal erhielt Lang eine allergnädigste Einladung zur fürstlichen Jagd, jedoch mit der Weisung: er habe dabei, gleich dem übrigen Jagdgefolge, im Schnurrbart zu erscheinen. Derselbe Fürst hatte die Liebhaberei, seine Hofräthe, wie Friedrich Wilhelm I. seine Soldaten, nur aus langen Leuten, nicht unter sechs Fuß, zu nehmen.

Und nicht blos in den kleinen Ländern ging es so. In Hessen-Kassel, welches doch schon zu den Staaten mittler Größe zählte, erschien im Jahre 1762 ein Hof- und Staatskalender unter dem Titel: „Rangordnung unter Unsern sämmtlichen Bedienten." Darin waren in der zehnten Klasse, hinter den Kammerdienern und Bereitern, die Conrectores an Gymnasien, in der elften, hinter den Hofbierschenken, die Bürgermeister der Landstädte aufgeführt. Sogar in Preußen kam noch im Jahre 1796 — also ein Jahrzehent nach der Regierung des großen Königs! — eine Consistorialverordnung an die Conventualen des Klosters Bergen vor, worin diesen (welche den Charakter festangestellter Staatsdiener hatten) wörtlich zugeherrscht ward: Eure Geringfügigkeit möge begreifen: daß Ihr nur aus königlicher Milde Lohn und Brod erhaltet und daß, wenn Ihr nicht alsbald thut, was man fordert, man Euch als ungehorsame Unterthanen ohne weitere Umstände cassiren wird*)." — Auch der, im Uebrigen als leutselig gepriesene Kurfürst (später König) Maximilian von Baiern, dessen Regierung zum bei weitem größten Theil schon in das gegenwärtige Jahrhundert fällt, sprach von seinen Beamten häufig in so gemeinen Ausdrücken und so wegwerfend, wie heutzutage kein gebildeter Privatmann von seinen Bedienten sprechen würde**). Selbst wenn man den damals in Baiern allgemein herrschenden, nicht eben feinen Umgangston in Rechnung bringt, erscheint eine solche Sprache gegen Beamte etwas stark und beweist, mit wie geringer Achtung man dieselben von oben her behandelte.

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd. 4. Heft.

**) „Jeder, der sich etwas selbstständig darstellte, galt Sr. Majestät wenigstens als —kerl." Nicht selten brach er in die Drohung aus: er werde „diesen — kerlen 25 Prügel aufzählen lassen." Lang a. a. O.

Besoldungen. Die Besoldungen der Beamten, der niedern namentlich, waren in den meisten Staaten nicht allein sehr gering, sondern wurden auch häufig nur sehr unregelmäßig ausgezahlt. Ein Beamter, welcher der Bestechlichkeit angeklagt war, berief sich zu seiner Entschuldigung darauf, daß er sieben Jahre lang keinen Gehalt bekommen habe*). Lang erzählt von sich, welche Mühe es ihm gemacht, seinen lange rückständigen Gehalt endlich bei seinem Austritt aus dem fürstlichen Dienste zu erlangen. Und dabei stellte man noch an diese so schlecht oder gar nicht bezahlten Beamten die abenteuerlichsten und ausschweifendsten Forderungen in Bezug auf Opfer, die sie der Nothdurft, dem Vergnügen, oft auch einer bloßen Laune des fürstlichen Gebieters bringen sollten und auch wirklich bringen mußten. In Würtemberg ließ der Herzog Carl Alexander im J. 1736 allen „Canzleiverwandten" bei Strafe des Verlustes einer vierteljährigen Besoldung anbefehlen, mit ihren Weibern und Töchtern auf den Redouten im Carneval zu erscheinen**). König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, welcher Berlin mit einem neuen Stadttheil schmücken wollte, zwang seine Beamten und Hofdiener, sich an dem dazu auserſehenen Platze (der jetzigen Friedrichsstadt) nach einem bestimmt vorgeschriebenen Plane Häuser — für ihr Geld natürlich — zu bauen. Ein Herr v. Nüßler, der erst unlängst in die Dienste des Königs getreten war und noch keine Besoldung bezog, weil gerade keine mit solcher versehene Stelle offen war und die Sparsamkeit des Königs neue Besoldungen zu schaffen verbot, war ebenfalls unter den Auserwählten, welche auf ihre Kosten der Verschönerungslust des Königs und dem Wachsthum der Stadt Berlin Vorschub leisten sollten. Vergebens stellte er alles Mögliche vor; vergebens verwandte sich die Königin, der er wichtige Dienste in Familiengeschäften geleistet hatte, dringend für ihn; es half nichts, er mußte, und noch dazu an einer ganz sumpfigen Stelle, ein Haus bauen, welches ihm 12,000 Thaler (der Grund allein 4000 Thlr.) kostete und kaum für 2000 Thlr. zu verwerthen war***). Ein Vorfahr des mehrerwähnten Fürsten von Oettingen, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts regierte, hatte die Gewohnheit, so oft er Geld brauchte, an einen seiner Rentmeister zu schreiben, er

*) Moser's „Patriot. Briefe", 2. Bd.

**) „J. J. Moser's Lebensgeschichte, von ihm selbst beschrieben", 1. Bd.

***) Büsching, „Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen", 1. Thl.

möge ihm eine gewisse Summe sofort schicken, entweder aus der Rentkasse oder, dafern in dieser so viel nicht sei, aus seiner eignen. Gegenvorstellungen halfen da nichts, das Geld mußte geschafft werden. Als ein Rentmeister solchergestalt dem Fürsten nach und nach bis auf 27,000 Fl. vorgeschossen hatte (wie viel mag dieser Mann den armen Unterthanen abgepreßt haben, daß er so viel vorschießen konnte!) und nun endlich devotest um die Rückzahlung dieser bedeutenden Summe bat, erhielt er statt derselben — seinen Abschied. Er suchte nun sein Recht bei den Gerichten, allein trotz der Hypotheken, die man ihm gegeben, und trotz der kaiserlichen Executionsmandate, die er sich zu verschaffen wußte, bekamen weder er noch seine nächsten Erben von dem Gelde etwas zu sehen, und erst einer seiner spätern Nachkommen verglich sich, ungefähr ein Jahrhundert danach, mit einem Nachfolger des fürstlichen Schuldners auf die Summe von 3000 Fl.*).

Aehnliches, doch aber wohl nicht ganz so Arges, scheint auch noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier und da, z. B. in Würtemberg, vorgekommen zu sein; unter den zahlreichen Beschwerden, welche die dortige Landschaft beim Reichshofrathe im Jahre 1768 einreichte, befand sich auch eine über Nichtwiedererstattung der von den Beamten vorschußweise entlehnten Summen**).

Anstellung der Beamten, Aemterhandel, Nepotismus, Bevorzugung des Adels.

Das alte, aus dem Lehnsstaate stammende Verhältniß, wonach der fürstliche Beamte die Güter des Fürsten verwaltete, die Leistungen der Unterthanen in Empfang nahm und zugleich diesen letzteren im Namen ihres Lehnsherrn Recht sprach, bestand in den meisten deutschen Staaten noch fort. Wegen dieser ihrer vorzugsweise fiscalischen Natur wurden die Aemter häufig verkauft oder verpachtet. Das geschah nicht blos in den kleineren Territorien, sondern auch in den größeren Staaten. In Sachsen drangen die Stände im Jahre 1780 auf eine Abstellung dieses Mißverhältnisses, aber erst im Jahre 1793 kam es dahin, daß die Justizämter von den Cameral- oder Rentämtern getrennt und die Justizbeamten auf feste Besoldungen gesetzt wurden, weil man allgemein über die Bedrückung der Unterthanen durch die hohen Sporteln und über die Verschleppung der Processe aus Gewinnsucht der Beamten klagte. In Baiern wurden Landrichterämter

*) Ritter v. Lang, „Memoiren", 1. Bd.

**) Spittler, „Urkunden zur neuesten würtemb. Geschichte", 1791, 1. Thl.

bis zu der enormen Summe von 25,000 Gulden verkauft. Gegen Geld und Gunst ertheilte man dort auch den Kindern von Beamten, sogar Töchtern, Anwartschaften auf die Nachfolge in die väterlichen Stellen *). War der Inhaber einer erkauften Stelle unfähig oder nicht geneigt zu deren Verwaltung, so ward diese einem sachverständigen Gehülfen gegen dürftige Besoldung übertragen, während der Titularbeamte (fast immer ein Herr vom Adel) die reichen Einkünfte der Stelle in angenehmer Muße verzehrte. Das Unwesen des Stellenverkaufs war so allgemein und ward so schamlos betrieben, daß der patriotische K. Fr. v. Moser für nöthig fand, dasselbe in einer besondern Schrift zu geißeln **). Nur wenige Staaten hielten sich von diesem Flecken frei. In Bamberg und Würzburg machte Franz Ludwig von Erthal dem Stellenverkauf ein Ende. Ernst August von Weimar ging in seinem Eifer für Ausrottung dieses Uebels so weit, daß er 1741 ein Verbot erließ, worin Uebertretern das erste Mal eine tausendfache Buße für jeden Thaler, den sie als Bestechung von einem Stellenbewerber genommen, beim Rückfall aber Todesstrafe angedroht ward! In Sachsen verschwand die schmutzige Wirthschaft, die auch in diesem Punkte Graf Brühl getrieben, mit der Thronbesteigung des edlen Friedrich Christian. In Würtemberg erzwang die Landschaft erst im Jahre 1770 von dem Herzog das Versprechen einer Abstellung der Dienstverkäufe, die man dort sogar auf die Gemeindestellen ausgedehnt hatte ***). In Preußen, wo unter Friedrich Wilhelm I. der Stellenverkauf noch üblich war, verschwand dieser Mißbrauch unter Friedrich II., freilich nur, um in noch schlimmerer Gestalt unter seinem Nachfolger wieder hervorzutreten.

Natürlich mußten das Geld für die theuer erkauften Stellen, sammt reichlichen Zinsen, die armen Unterthanen wiedererstatten. Hohe Sporteln, eine schamlose Bestechlichkeit der Beamten, Erpressungen aller Art gegen die Unterthanen, Uebervortheilungen des Fiscus und Beraubungen öffentlicher Stiftungen waren in vielen deutschen Staaten an der Tagesordnung. Besonders arg trieb man es in Pfalzbaiern und Würtemberg. In dem letztern Lande war es Sitte geworden, daß man auf vielen Dörfern, wo sonst nie ein herzoglicher Beamter gewesen, die

*) Zschokke, „Bairische Geschichten", 1. Bd.

**) „Von dem Diensthandel deutscher Fürsten", 1768.

***) Spittler a. a. O.

untauglichsten Subjecte gegen Erlegung einer Summe Geldes (die in die herzogliche Kasse floß) als Unteramtleute anstellte, welche nun, da sie eine Besoldung nicht erhielten, die Unterthanen durch Ansetzung hoher Diäten, Schreibgebühren u. s. w. so sehr drückten, daß die Landschaft in ihrer deshalb erhobenen Beschwerde diese Last auf den Betrag einer ganzen Jahressteuer veranschlagte *). In manchen Orten suchten die Bauern durch freiwillig dargebrachte Geschenke sich von den Bedrückungen der Beamten loszukaufen und ihrer Gunst zu versichern.

Neben der Bestechung und dem förmlichen Stellenhandel waren es ebenso häufig Mätressengunst, Familien- und Coterieeinfluß, welche die Aemter des Staates vergaben, so in Würtemberg unter Carl Alexander, in Sachsen unter den polnischen Augusten und mehr oder weniger wohl in den meisten deutschen Ländern zu jener Zeit, etwa Preußen ausgenommen, in Pfalzbaiern aber auch noch weit herein in die Fridericianische Periode, unter Carl Theodor, ja in dem Staate des großen Königs selbst auf die ärgste Weise unter seinem Nachfolger. Bürgerliches Verdienst mußte allerwärts der adligen Geburt nachstehen bei der Besetzung der einflußreichsten und lohnendsten Stellungen. Denn von dem Vorurtheil, daß der Adel auf alle höheren Stellen im Civil wie im Militär ein angebornes Recht habe und sich zu solchen besser als das Bürgerthum eigne, waren unter den Fürsten damaliger Zeit wohl nur sehr wenige, ganz vielleicht kaum ein einziger frei. Man mußte es einem Friedrich August von Sachsen schon hoch anrechnen, wenn er wenigstens nicht blos den Zufall der Geburt, sondern auch die persönliche Tüchtigkeit bei den Staatsanstellungen berücksichtigt wissen wollte. In seinem „Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung" **) befahl er allen Denen, die sich zum Staatsdienst vorbereiten wollten, einzuschärfen: „daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben können." Auch Friedrich der Große, obschon gleichfalls für den Geburtsadel eingenommen, in welchem er einen „höheren Grad von Bildung" erblickte, war doch eben deshalb um so strenger gegen die einzelnen Adligen in Bezug auf ihre Leistungen und duldete nicht, daß Jemand blos seiner Geburt we-

*) Spittler a. a. O.

**) „Codex Augusteus", 2. Forts.

gen, ohne persönliches Verdienst, befördert würde. Seine höhern Staatsbeamten nahm er fast ausschließlich aus dem Adel, indem er behauptete, derselbe eigne sich zu dieser Art von Geschäften am besten; allein zu seinen Kabinetsräthen, mit denen er täglich arbeitete, denen er alle seine Befehle und Resolutionen dictirte (während er mit seinen Ministern meist nur schriftlich verkehrte), wählte er Bürgerliche. Maximilian von Baiern war so blind für den Adel eingenommen, daß er, so oft ihm ein Bürgerlicher zu einer etwas bedeutenderen Stelle vorgeschlagen wurde, ärgerlich ausrief: „Muß es denn so ein Abenteurer sein?"*)

Willkürliche Entlassung der Beamten.

Der Grundsatz des alten deutschen Staatsrechts, daß Beamte nicht ohne Urtel und Recht abgesetzt, wenigstens nur mit Belassung ihres Gehaltes oder angemessener Entschädigung entlassen werden könnten, war in den meisten Staaten, besonders den kleineren, gänzlich in Abgang gekommen. Was half's, daß dessen fortdauernde Rechtsgültigkeit in vielen reichsgerichtlichen Entscheidungen wiederholt anerkannt ward? Man richtete sich nicht danach, und am Ende gingen auch die Reichsgerichte davon ab. Im Jahre 1796 entließ der Herzog von Würtemberg sein Geheimrathscollegium, obschon dasselbe nach einer ausdrücklichen Bestimmung der dortigen Landesverfassung nicht willkürlich entlassen werden durfte; vergebens klagten die Mitglieder desselben beim Reichskammergericht — es wies sie ab**). Nach Joseph's II. Regierungsantritt wurden binnen zwei Jahren über 2000 Civilbeamte ohne Weiteres außer Activität versetzt (oder, wie man es in Oesterreich nannte, „jubilirt"), theils mit einem ganz geringen, theils ohne allen Ruhegehalt***). Joseph hatte dabei freilich die gute Absicht, die Verwaltung zu reinigen, ihr einen neuen Geist einzuhauchen, allein, abgesehen davon, daß diese Absicht doch nicht erreicht wurde, war ein solches Verfahren gegen so viele, zum Theil im Dienste ergraute, oft gänzlich vermögenlose Beamte immer eine große Härte. In Preußen ward es unter Friedrich II., in Sachsen unter Friedrich August III. zur Regel, daß der Beamte nur bei nachgewiesener Pflichtverletzung auf Entlassung zu rechnen hatte. In Baiern benutzte man eine im J. 1799 vorgenommene Reorganisation der Behörden, um dem Landes-

---

*) Ritter v. Lang, „Memoiren", 2. Bd.

**) Häberlin, „Staatsarchiv", 4. Bd.

***) Moser, „Neues Patriot. Archiv", 2. Bd.

herrn für die Zukunft ausdrücklich das Recht vorzubehalten, „über die Entlassung eines Staatsdieners und einen etwaigen Gnadengehalt für den entlassenen, nach abgegebenem Gutachten der Landesdirection, Entscheidung zu fassen.“ — „Man werde nie gestatten,“ ward hinzugesetzt, „daß über eine solche Entlassung von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werde“ *). Wo man die Stellen verkaufte, da galt es wohl als ein Recht oder doch als eine Sache der Billigkeit, daß man dem Käufer die theuer bezahlte Stelle nicht wieder nehmen könne, ohne ihn wenigstens zu entschädigen, und, da man zum Letztern oft nicht die Mittel und noch seltner Lust hatte, so wurden solche Stellen zu einer Art von wohlerworbenem Eigenthum für ihre Besitzer. Eine Unabsetzbarkeit dieser Art war freilich für das Land keine Wohlthat, sondern ein noch schlimmeres Uebel, als anderwärts die willkürlichen Entlassungen. Oft aber setzte man sich auch über jene Billigkeitsrücksicht hinweg, nahm im Gegentheil die Gelegenheit gern wahr, einen Beamten, wenn er etwas gefehlt, seiner erkauften Stelle zu entsetzen. Konnte man doch diese dann weiter verkaufen!

Allgemeiner Charakter des deutschen Beamtenthums im 18. Jahrhundert.

Unordnung und Schlendrian im Geschäftsgange.

Unter Verhältnissen, wie die geschilderten, konnte der deutsche Beamtenstand im vorigen Jahrhundert unmöglich jene Berufstüchtigkeit, Pflichttreue und Unabhängigkeit besitzen, durch welche allein das Beamtenthum ein Segen, ohne welche es ein Fluch für das Volk wird. Unordnung und Schlendrian der furchtbarsten Art herrschten in den Canzleien, namentlich der kleinsten, aber auch mancher größeren Staaten. „Die Räthe kamen, wann und wie sie wollten; der Canzlist, Canzleidiener und dessen naseweises Weib waren mit in der Rathsstube gegenwärtig und gaben wohl auch ihr Gutachten; es wurden keine ordentlichen Berathschlagungen gepflogen, sondern jeder Rath kam, wenn es ihm beliebte, nahm von den einlaufenden Sachen, was er wollte, referirte dann so viel oder so wenig er wollte, und Alles wurde wie ein Discurs behandelt; übrigens las man Zeitungen, unterhielt sich mit Gesprächen. Jeder blieb, so lange er wollte, und ging, wenn er wollte.“ So erzählt J. J. Moser**) aus seinem Geschäftsleben in Hessen-Homburg vom Jahre 1747, und fast mit denselben Worten berichtet der Ritter

---

*) Häberlin, „Staatsarchiv“ 4. Band.

**) „Lebensgeschichte“, 2. Bd.

v. Lang*) über seine Erfahrungen in dem Regierungscollegium des Fürstenthums Oettingen-Spielberg volle 41 Jahre später. Ja von den bairischen Behörden theilt Lang**) noch aus dem gegenwärtigen Jahrhundert Züge von Trägheit, Unbehülflichkeit, Erstarrung in äußerlichem Formenkram und Liederlichkeit in Behandlung des eigentlichen Wesens der Geschäfte mit, welche bezeugen, daß nach dieser Seite die mannigfachen Fortschritte des öffentlichen Lebens und der Bildung, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auszeichnen, beinahe spurlos vorübergegangen waren. Die österreichische Verwaltung und Justiz war wegen ihrer Langsamkeit und Schwerfälligkeit sprüchwörtlich. „Lassen Sie sich eine Anweisung auf 50 — prügel geben und sehen Sie zu, wer's Ihnen unter einem Vierteljahre auszahlt!" sagte der Reichshofrathspräsident Windischgrätz zum preußischen Gesandten***). Eine Rechnung oder sonstige Eingabe, welche an die k. k. Hofkammer gelangte, mußte durch wenigstens 85 Hände gehen, bevor sie erledigt war, bei etwas verwickelteren Sachen durch mehr als 100†). Erst Joseph setzte hier einige Vereinfachung durch.

Eigennutz und Willkür in Behandlung der Unterthanen.

Schlimmer, als diese Uebelstände des äußeren Geschäftsganges, war die Rohheit, der Eigennutz, die Willkür, überhaupt der gänzliche Mangel an geistiger und sittlicher Bildung, welcher das Beamtenthum des vorigen Jahrhunderts in sehr vielen, ja den meisten deutschen Staaten kennzeichnete. Von der Würde und den Pflichten des Berufs eines Dieners des Staats schien die Mehrzahl der Beamten keine Ahnung zu haben; sie betrachteten ihr Amt als eine Pfründe, die sie so vortheilhaft als möglich und mit so wenig Mühwaltung als möglich zu nützen suchten, nicht als einen Beruf, dessen gewissenhafte Erfüllung ihre Lebensaufgabe sein müsse. Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Beförderung, Auszeichnung, Gehaltsvermehrung — das war für die meisten der einzige Sporn und Zügel, der sie zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit antrieb oder von Pflichtverletzungen zurückhielt. Und leider war oft auch dieser Sporn sehr stumpf, auch dieser Zügel sehr schlaff. Denn durch Liebedienerei und knechtische Unterwürfigkeit gegen seine Obern, durch

*) „Memoiren", 1. Bd.
**) Das. 2. Bd.
***) Anselmus Rabiosus, „Kreuz- und Querzüge durch Deutschland", 1778.
†) Moser's „Patriot. Archiv", 8. Bd.

rücksichtslose Handbietung zu deren Schlechtigkeiten, nicht selten durch directe Bestechung, konnte ein gewissenloser Beamter häufig genug nicht nur der Straflosigkeit für begangene Pflichtwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten sich versichern, sondern sogar Vortheile und Begünstigungen erlangen, auf welche der pflichtgetreue, aber im Heucheln ungeübte und gewissensstrenge nicht zu rechnen hatte. Die Bestechlichkeit war durch alle Stufen des Staatsdienstes verbreitet. Der niedere Beamte ließ sich von seinen Amtsuntergebenen, der höhere von seinen Unterbeamten bestechen, und in den obersten Stellen trieb man das Geschäft ins Große, indem man auch von auswärts Geschenke annahm. „Mehr als ein kaiserlicher Minister," versichert J. J. Moser in seiner „Lebensgeschichte", „erhielt von einem einzigen mittlen deutschen Hofe 10—12,000 Fl. jährlich, um dessen Interesse zu begünstigen."

Der Unterbeamte, der zunächst mit dem Volke zu verkehren hatte, sah in der Regel viel weniger nach unten als nach oben. Sich bei seinen Obern und vor Allem beim Fürsten selbst beliebt zu machen, sich den allerhöchsten und hohen Launen anzubequemen, den Vortheil seiner Vorgesetzten — ob erlaubten oder unerlaubten, gleichviel — zu fördern, dabei den eignen natürlich nicht zu vergessen, war für diese Menschen die einzige Richtschnur ihres Handelns, die Summe der Beamtenweisheit und in der That auch der sicherste Weg des Fortkommens und Emporsteigens. Wie Land und Volk dabei fuhren, darum kümmerte man sich nicht; von einem Interesse des Staats, neben oder gar über dem Interesse des Fürsten und seiner Diener, hatte man keinen Begriff; das Volk, d. h. Alles, was nicht zum Hofe und zu den privilegirten Ständen gehörte, betrachtete man als eine rechtlose Masse, mit der man nach Herzenslust umspringen, an der man sich durch um so größeren Uebermuth für die Selbsterniedrigung entschädigen könnte, welche man nach oben hin mit so großer Beeiferung übte. So spielten die meisten dieser unteren Beamten in ihren Bezirken kleine Sultane auf eigene Faust und glichen mehr oder weniger jenem Bilde, welches Iffland in seinen „Jägern" von dem gestrengen Herrn Amtmann entwirft. Allzeit bereite und geschickte Werkzeuge für die despotischen Launen und gewaltthätigen Leidenschaften schlechter Fürsten, zeigten sie sich gewöhnlich unfähig und unlustig, die wohlwollenden und aufgeklärten Absichten bessergearteter zu unterstützen und ausführen zu helfen. Mancher vortreffliche Plan scheiterte an dem Schlendrian, der Unfähigkeit oder dem

bösen Willen eines solchen, durch eine lange Reihe gewissenloser Regierungen verwahrlosten und verderbten Beamtenthums; mancher von der edelsten Begeisterung für Volkswohl ergriffene Regent wurde dadurch in seinen Bestrebungen lässig gemacht, wohl gar von der eingeschlagenen besseren Richtung wieder abgelenkt oder rieb sich auf in fruchtlosem Ankämpfen gegen den Widerstand einer Trägheitskraft, die er nicht zu überwinden vermochte. So der menschenfreundliche Joseph II., der seine Klagen über die Unverbesserlichkeit des Beamtenthums in jenem bekannten Circulare*) niedergelegt hat, worin es heißt:

Joseph's II. Klagen über seine Beamten.

„Drei Jahre sind nun verflossen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administration Meine Grundsätze, Meine Gesinnungen und Meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe Mich nicht begnügt, eine Sache nur einmal zu befehlen; Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt; Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächt und mit Beweisen bestritten; Ich habe die Liebe, so Ich für das allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar freigelassen worden; Vorstellungen und beigebrachte Ursachen habe Ich von Chefs, so wie von Jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich war ihnen Meine Thür offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils um ihre Zweifel aufzuklären. Nur erachte Ich es Meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, so Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller von Mir gegebener Befehle und Grundsätze ohne Ausnahme halte, welche Ich bis jetzt nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe, daß zwar Viel befohlen und auch expedirt, aber auf die Befolgung und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entsteht, daß so viele wiederholte Befehle erfolgen müssen und man durchaus von

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II. und seine Zeit", 1845. Biedermann, „Deutsche Monatsschrift" von 1845. 2. Bd.

Nichts versichert ist, ja die Meisten nur insoweit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchstnothwendige geleistet werde, um nicht in einen Proceß zu gerathen und die Cassation zu verdienen."

Vergebens suchte Joseph II. durch Verbesserung des Pensionswesens, durch Regelung der Pensionen nach dem Maße der geleisteten Dienste (statt, wie zuvor üblich gewesen, nach persönlicher Gunst), das Selbstgefühl und den Pflichteifer seiner Beamten zu heben; vergebens hoffte er durch Einführung von Conduitenlisten — die man auch in andern Ländern nachahmte, die aber freilich oft zu einem Mittel persönlicher Rache oder persönlicher Begünstigung gemißbraucht wurden — eine genaue Uebersicht und ein zuverlässiges Urtheil über die Leistungen der einzelnen Beamten und für diese selbst einen wirksamen Sporn pflichtgetreuer Berufsthätigkeit zu gewinnen; vergebens war er täglich auf seinem „Controlorgange" (einem Corridor vor seinem Zimmer) für Jedermann zu sprechen, der Beschwerden über Beamte anzubringen hatte, ja zog oft solche Beschwerdeführer selbst in sein Zimmer hinein, um sie ruhiger anhören zu können oder um sie muthiger und zutraulicher zur Vorbringung ihrer Klagen zu machen! Das Uebel war dort zu tief gewurzelt, als daß sobald Abhülfe zu erwarten gewesen wäre, und Joseph selbst zerstörte freilich auch wieder zum Theil die Erfolge seiner eignen Bestrebungen durch die Ueberhastigkeit, womit er oft Befehle erließ, die er schon im nächsten Augenblicke wieder aufhob oder abänderte, durch die ungeheure Masse von Verordnungen, wodurch er die ausführenden Beamten verwirrte und unlustig machte (während der ersten drei Jahre seiner Regierung erließ er nur allein 276 allgemeine Verordnungen, die zahllosen besondern ungerechnet), endlich durch so manche kleine Eigenmächtigkeiten, die er sich selbst erlaubte, gewiß in wohlmeinendster Absicht und oft zum wirklichen Besten seiner Unterthanen, aber doch gegen das bestehende Recht oder Herkommen und darum gefährlich als verlockendes Beispiel für die Untergebenen.

Friedrich II. und seine Beamten.

Besser gelang es Friedrich dem Großen, sich einen Beamtenstand zu schaffen, welcher vor dem der übrigen deutschen Länder durch strenge Berufsthätigkeit, Raschheit und Genauigkeit in Vollziehung der ertheilten Befehle, Unbestechlichkeit und Intelligenz sich vortheilhaft auszeichnete. Einigermaßen hatte ihm sein Vater

darin vorgearbeitet, durch dessen despotische Zucht und durch dessen Beispiel wenigstens eine gewisse militärische Pünktlichkeit, Straffheit und derbe Ehrenhaftigkeit in die preußischen Beamten gekommen war. Friedrich veredelte diese Eigenschaften, indem er ihnen ein höheres Ziel anwies, indem er seine Beamten zu Theilnehmern der Ausführung eines auf durchdachten Ideen, nicht auf bloßen augenblicklichen Einfällen beruhenden Regierungssystems machte und ihnen die Bürgschaft gab, daß sie bei pflichttreuem und eifrigem Wirken jederzeit seines Schutzes und seiner Gunst versichert sein könnten und nur bei Vernachlässigung ihrer Pflicht seine Strenge zu fürchten hätten. Diese Gleichmäßigkeit in der Ueberwachung aller seiner Beamten, die durchdringende Schärfe, womit er deren Geschäftsthätigkeit bis ins Kleinste zu controliren verstand, die unbestechliche Strenge, womit er jede Pflichtverletzung ahndete, eine Strenge, die aber doch weit entfernt war von launischer Willkür, brachte in dem preußischen Beamtenthum einen Pflichteifer, ein Selbstgefühl, einen Geist der Ehrenhaftigkeit hervor, wie man ihn nirgends sonst in Deutschland in solcher Weise wiederfand. Eine kurze, scharfe Bemerkung, von der eignen Hand des Königs an den Rand der eingesandten Berichte geschrieben, oder ein Blick aus seinem großen Feuerauge, womit er einen nachlässigen Beamten anblitzte, wirkte mehr, als die längsten Ermahnungen Joseph's. Jeder Unterthan konnte sich schriftlich unmittelbar an den König wenden und versichert sein, daß seine Eingabe von dem König selbst gelesen und berücksichtigt werde; die Beamten mußten daher fürchten, daß eine Eigenmächtigkeit, welche sie sich erlauben würden, sofort zur Kenntniß des Königs gelangen möchte.

Das norddeutsche und das süddeutsche Beamtenthum.

Die übrigen norddeutschen Staaten suchten es mehr oder weniger dem preußischen in der Gewinnung eines tüchtigen, pflichttreuen Beamtenstandes nachzuthun. In Sachsen erlangte dieser Stand unter Friedrich August II. wenigstens hinsichtlich seiner Rechtlichkeit wieder einen bessern Ruf, als er unter den früheren Regierungen gehabt hatte. In Kurhessen bestand die alte gute Sitte, daß der Fiscal von Zeit zu Zeit das Land bereiste und Beschwerden der Unterthanen über die Beamten annahm und untersuchte. Das süddeutsche Beamtenthum dagegen sah zwar mit einer gewissen respectvollen Scheu auf die preußische Collegenschaft, konnte sich aber zu einer Nacheiferung derselben in der Mehrzahl seiner Mitglieder nicht erheben.

Die Stellung des Beamtenthums im 18. Jahrhundert, verglichen mit der im 17. und im 19. Jahrh.

Was dem deutschen Beamtenthum im vorigen Jahrhundert allgemein abging, selbst das preußische nicht ausgenommen, das war jene Selbstständigkeit, welche dasselbe in einer frühern Zeit behauptet hatte, als die Fürsten noch mit einer gewissen Pietät auf die Aussprüche ihrer theologischen oder juristischen Rathgeber hörten, und welche es in anderer Weise neuerdings wieder erlangt hat mit Hülfe der seine äußere Stellung sichernden Dienstpragmatiken und eines Geschäftsmechanismus, dessen abgemessene und genau geregelte Formen ein willkürliches Eingreifen sogar dem souveränen Willen fast unmöglich machen. Der absolutistische Geist, welchen das deutsche Fürstenthum im 18. Jahrhundert entwickelte, duldete eine solche Selbstständigkeit der Behörden nicht. Die begabten und wohlwollenden Regenten hielten sich für berufen, Alles, auch das Kleinste, im Bereiche des von ihnen geleiteten Staatswesens, so viel möglich, nach ihrer eignen Einsicht zu ordnen; die despotischen und leidenschaftlichen gestatteten keinen Widerspruch gegen die Ausbrüche ihrer Willkür. In dem einen wie in dem andern Falle sahen sich die Beamten zu der passiven Rolle bloßer ausführender Werkzeuge des fürstlichen Willens verdammt. Friedrich der Große pflegte nicht einmal seine Minister bei Entscheidung der Verwaltungsangelegenheiten — welche sämmtlich, so weit sie nicht ganz geringfügiger Art waren, ihm vorgelegt werden mußten — mit ihrem Rathe zu hören, sondern seine Resolutionen entweder eigenhändig unter die eingegangenen Berichte und die an ihn gerichteten Eingaben zu setzen oder durch seine Cabinetssecretäre ausfertigen zu lassen. Manche Sache fand auf diesem Wege unstreitig eine schnellere, vielleicht auch richtigere, mehr dem Leben angepaßte Erledigung, als auf dem jetzt üblichen eines vielgliederigen bureaukratischen Instanzenzuges, aber freilich geschah auch wohl manche Uebereilung und manches Unrecht, wovor jetzt wenigstens etwas mehr jener bureaukratische Mechanismus schützt.

Noch im 17. Jahrhundert betrachteten die Behörden, namentlich die collegialischen, sich nicht blos als Werkzeuge des Fürsten, sondern zugleich als berufene Vertreter der Unterthanen, als natürliche Beschützer der Unschuld, als geschworne Wächter von Recht und Gesetz. „Sie dachten," wie K. Fr. v. Moser in seinen „Patriot. Briefen" klagend bemerkt, „für die Unterthanen ihrer Fürsten gelinder, mitleidiger, wohlthätiger, als im achtzehnten. Damals war es noch wirklich der Glaube

der Zeit, was Seckendorf in seinem „Fürstenstaat" schrieb: „„Es ist leicht zu ermessen, daß die Unterthanen im Lande nicht Sclaven sind, sondern daß sie regiert werden sollen wie Freigeborne."" Im 18. Jahrhundert war dies anders geworden. Die meisten Fürsten verlangten von ihren Beamten, daß sie keinen andern Willen haben oder äußern sollten, als den ihres Dienstherrn, und die meisten Beamten fanden sich nur zu leicht in diese ihnen so bequeme Rolle. „Wir geben den Kammern nicht um deswillen Besoldung," rescribirte einmal Friedrich Wilhelm I. von Preußen, „daß sie vor die Landstände advociren und sprechen sollen*)." Und ebenso bestimmt, wenn auch in etwas salbungsvoller Verblümung, schärfte ein halbes Jahrhundert später der Bischof von Speyer seinen Beamten das Dogma vom unbedingten Gehorsam ein in der schon früher**) erwähnten „Gesetzestafel", worin er sagte: „Alle Pflichten also, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützers des Staats sich mit einem reinen und vollkommnen Gehorsam unterwerfe. Einem Diener steht es nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, Dieses oder Jenes zu befehlen, noch ist ihm anständig, um die Ursache ihres Befehls zu fragen. Der Diener ist zum Gehorsam gegen die Herrschaft verbunden; die übrigen Untersuchungen gehören nicht für ihn; dieses Gericht hat sich der König aller Könige vorbehalten." So waren denn die Beamten, bis zu den höchsten hinauf, meistentheils das bloße Echo oder Sprachrohr des allerhöchsten Willens. „Die Landescollegien", sagt ein scharfsichtiger Beobachter jener Zustände***), „um sich nicht noch verhaßter und beschwerlicher zu machen, als sie es, wie sie wohl wissen, bereits sind, hüten sich so viel möglich dem Willen des Regenten da Schwierigkeiten entgegenzusetzen, wo nur der Unterthan, der dann doch schweigen muß, interessirt ist." Von dem bairischen Minister v. Kreitmayer wird erzählt†): er habe in wichtigen und delicaten Fällen, worin der Kurfürst seinen Rath verlangte, immer erst durch einen Kammerdiener, eine Mätresse oder sonst ein dienstfertiges

---

*) Förster: „Friedrich Wilhelm I.", 1. Bd.

**) S. 77.

***) In Moser's „Neuem Patriot. Archiv", 2. Bd.

†) Ebendaselbst.

Subject horchen lassen, wohin wohl die Meinung und Neigung des Kurfürsten gehe und wie er's am liebsten haben möchte, und habe danach sein Gutachten eingerichtet, ohne sich um das Rechts und Links der Sache selbst viel zu kümmern.

Beispiele von Selbstständigkeit und Freimuth einzelner Beamten.

Einzelne rühmliche Beispiele eines selbstständigen, freimüthigen Auftretens der Behörden zu Gunsten gefährdeter Rechte oder Interessen der Unterthanen werden indessen doch auch aus dieser Zeit berichtet. Als der Administrator von Sachsen, Prinz Xaver, die Stände mit Gewalt zu Bewilligungen zwingen wollte und deshalb ihren Versammlungssaal mit Truppen besetzen ließ, nahmen zwei seiner Minister ihren Abschied, weil sie sich an solchen Eingriffen in die verfassungsmäßigen Rechte der Stände nicht betheiligen mochten*). Selbst jener herrische Friedrich Wilhelm I. von Preußen, dessen Wahlspruch war: „Wir können thun, was Wir wollen, denn Wir sind König!" — mußte von seiner obersten Verwaltungsstelle, dem sogenannten Generaldirectorium, mehrmals Widerspruch erfahren, wenn er allzu rücksichtslos und gegen den Geist der Zeit verfahren wollte. So, als er, um die baumwollenen Waaren, gegen die er einen großen Haß hegte, gänzlich aus seinem Staate zu verbannen, eine Generalhaussuchung bei allen Bürgern vornehmen ließ**), so abermals, als er eine allgemeine Büchercensur einführen wollte***). Und beide Male gab der König diesen Vorstellungen nach.

Indeß mochte eine solche Fürsorge der Behörden für das Wohl der Unterthanen doch nur eine Ausnahme von der Regel sein; wenigstens fand Friedrich II. für nöthig, bei seinem Regierungsantritt denselben folgende Ermahnung zugehen zu lassen:

Friedrich's II. Anweisungen an seine Minister.

„Ob Wir euch gleich sehr danken wollen für die treuen Dienste, welche ihr Unseres Höchstgeliebten Hrn. Vaters Majestät erwiesen habt, so ist ferner Unsere Meinung nicht, daß ihr Uns inskünftige bereichern und Unsere armen Unterthanen unterdrücken sollt; sondern ihr sollt, vermöge gegenwärtigen Befehls, verbunden sein, mit eben so viel Sorgfalt für das Beste des Landes, als für Unser Bestes zu wachen, um so viel mehr, da Wir keinen Unter-

---

*) Böttiger, „Geschichte von Sachsen", 2. Bd.

**) Schlosser, „Gesch. des 18. Jahrhunderts", 1. Bd.

***) Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung."

schied wissen wollen zwischen Unserem eignen besondern und des Landes Vortheil, und ihr diesen sowohl als jenen in allen Dingen vor Augen haben müsset; ja des Landes Vortheil muß den Vorzug vor Unserm eignen besondern haben, wenn sich beide nicht mit einander vertragen" *).

Das Verwaltungssystem des vorigen Jahrhunderts, verglichen mit dem heutigen in Bezug auf Centralisation und Vielregiererei.

Das Verwaltungssystem des vorigen Jahrhunderts war zwar insofern noch nicht ganz so verwickelt und künstlich gegliedert, wie das heutige, als die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens und des Verkehrs zum Theil einfachere waren, daher weniger Gelegenheit zum eingreifenden Ordnen darboten, man auch Manches nothgedrungen sich selbst überließ, weil die damalige Verwaltungswissenschaft noch keine rechte Kenntniß davon hatte. Dagegen griff die Verwaltung von anderen Seiten viel tiefer in das Leben und Thun des Volkes hinein. Jene selbstberechtigten und selbstverwaltenden Kreise, welche im Mittelalter neben der Staatsgewalt und beinahe außerhalb des Bereiches derselben bestanden, wie die städtischen Korporationen, die Zünfte, die Landschaften, waren von dem Alles überwuchernden fürstlichen Absolutismus eine nach der andern entweder unterdrückt oder als ein bloßes untergeordnetes Glied in die Kette des sich immer weiter ausdehnenden Verwaltungsmechanismus eingefügt worden. Schon dadurch wurde der Kreis der Verwaltungsthätigkeit bedeutend erweitert; eine noch viel größere und beinahe unbegrenzte Steigerung derselben trat aber ein durch das von den meisten Regierungen gerade damals unternommene Experiment einer Volks- und Staatswirthschaftspflege, welche, wie es ein geistvoller Schriftsteller jener Zeit ausdrückt **), „jedem Unterthan in den Topf gucken wollte, und alle Hände voll zu thun hatte, um mit Geboten und Verboten, Staatsmonopolen und Ertheilung von Privilegien und Concessionen an Einzelne, mit einem principlosen und deshalb um so schwerer zu handhabenden Zollsysteme und einem noch viel verwickelteren und viel kleinlicheren Systeme der innern Auflagen, dazu endlich wohl auch noch mit Luxusgesetzen und sittenpolizeilichen Vorschriften der allerpeinlichsten Art die Unterthanen zu beglücken, die Bevölkerung des Landes zu vermehren, vor Allem die Steuerfähigkeit des Volks zu erhöhen und

*) Kugler, „Geschichte Friedrich's d. Gr.", 1840.

**) G. Forster in seinen: „Ansichten vom Niederrhein", 1791.

dadurch die Finanzen des Staats zu verbessern. Man kann dieses System der Allesregiererei, wie es, nach Friedrich's II. Beispiel, fast in allen deutschen Staaten während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Schwange war, nicht besser charakterisiren, als mit den Worten der fürstlich badischen Kammerordnung von 1766, worin es heißt: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin Unserer Unterthanen. Ihr liegt ob, dieselbigen von Irrthümern ab- und auf die rechte Bahn zu führen, sofort auch gegen ihren Willen sie zu belehren, wie sie ihre eigne Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorstehen und durch mehr wirthschaftlich treibende Haushaltung zu Ertragung der schuldigen Landesabgaben die Mittel sich erleichtern möchten" *).

Die meisten deutschen Staaten, die größeren wenigstens, waren aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten erworbenen, nicht selten räumlich von einander getrennten Theilen entstanden. Für diese einzelnen Theile bestand in der Regel eine gesonderte und selbstständige Verwaltung, meist sogar bis in die obersten Stellen hinauf. So hatte Friedrich d. Gr. seine Provinzialminister, Provinzialkammern und Regierungscollegien für Schlesien, für Cleve, für Ostfriesland, wozu später noch die für Ansbach und Baireuth kamen; so gab es in Baiern einen besondern Minister für Pfalz-Neuburg u. s. w. Der Verschmelzung dieser verschiedenen Verwaltungen in eine einzige, der Centralisation des ganzen Staatswesens in einem Mittelpunkte standen theils alte Verträge und Privilegien der Provinzen, theils eine gewisse, selbst in den regierenden Kreisen noch nicht ganz erloschene Achtung für das Locale und Provinzielle, theils endlich die Unbehülflichkeit des damaligen Verwaltungsmechanismus entgegen, welcher sich noch nicht bis zu jener Virtuosität des Alleswissens und Alleskönnens vom grünen Tische aus entwickelt hatte, die er heutzutage besitzt oder wenigstens zu besitzen vorgiebt. Wie sehr auch damals die Sucht herrschte, von oben her, und zwar nach dem persönlichsten Gutbefinden des Fürsten, Alles zu lenken, so fühlte man doch selbst die Unmöglichkeit (vielleicht eben wegen dieser rein persönlichen Art des Regierens), auf diesem Wege die einzelnen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse recht zu erkennen und zu behandeln. Friedrich d. Gr. sowohl als Joseph klagen wiederholt darüber, daß ihre Beamten zu viel schreiben und zu wenig handeln, daß sie aus Bequemlichkeit,

*) Moser's „Patriot. Archiv", 5. Bd.

Unwissenheit oder Unselbstständigkeit bei jeder Sache immer sogleich höheren Orts anfragen, berichten, Verhaltungsbefehle einholen, statt selbst zu sehen, zu beschließen, Auskunft und Anweisung zu ertheilen. Freilich bedachten diese beiden großen Regenten nicht, daß sie selbst ihre Beamten zu dieser Unselbstständigkeit erzogen und beinahe zwangen, indem sie ihre Regierung weit mehr nach den persönlichen Eingebungen ihres Genies, als nach allgemeinen, feststehenden Grundsätzen führten, von ihren Untergebenen aber die allerpünktlichste Ausführung ihrer persönlichen Ansichten und Willensmeinungen forderten.

Wenn jener Mangel einer durchgeführten Centralisation den einzelnen größeren Massen des Staats noch eine gewisse Selbstständigkeit ließ und eine allzugroße Einförmigkeit und Gleichmacherei verhütete (obschon freilich durch das häufige persönliche Beschließen des Monarchen immer wieder ein centralisirendes Element in die Verwaltung kam), so förderte er von der andern Seite die Vermehrung des Beamtenpersonals, welcher ohnehin das neue Regierungssystem des Allesbevormundens bedenklichen Vorschub leistete. Mit dieser Vermehrung aber wuchs die Unselbstständigkeit der Privaten, die Erstickung des bürgerlichen Gemeingeistes, das Umsichgreifen einer jämmerlichen Rang- und Titelsucht und einer knechtischen Gesinnung in allen Klassen, die politische Apathie und Lethargie des Volks.

Größe des Beamtenpersonals.

Daß die Gesammtzahl der öffentlichen Beamten in dem Deutschland des 18. Jahrhunderts viel größer sein mußte, als in dem heutigen, ergiebt sich schon aus der einfachen Betrachtung, daß damals dasselbe Gebiet, welches jetzt in einige dreißig souveräne Staaten vertheilt, also einigen dreißig gesonderten Verwaltungen übergeben ist, damals in 300 selbstständig regierte Territorien, von denen jedes seinen vollständigen Regierungs- und Verwaltungsapparat besaß, und außerdem in noch mehr als das Fünffache kleiner Halbsouverainetäten zerfiel, welche, wenn auch in sehr verkleinertem Maßstabe, doch immerhin einer eigenen Verwaltung und folglich einer gewissen Anzahl von Beamten bedurften. Welche ungeheure Masse Angestellter mußte sich in diesen beinahe 2000 gesonderten Territorien finden, von denen oft 20 und mehr zusammengenommen kaum den Umfang und die Bevölkerungszahl eines einzigen Kreisamts- oder Regierungsbezirks eines unserer heutigen größeren Staaten erreichten! Denn auch der kleinste Reichsgraf mußte mindestens sein Regierungscollegium, auch

die kleinste Reichsstadt von 1000 oder 1500 Einwohnern ihren gebietenden Senat mit den zubehörigen Unterbeamten haben; der Reichsritter bedurfte doch wenigstens einiger Beamten, um seine Gefälle zu erheben, seinen Unterthanen Recht zu sprechen und die Polizei zu handhaben, und außerdem gab es noch bei den verschiedenen Einigungen der Ritterschaft, den Kantonen, den Kreisen, endlich dem allgemeinen reichsritterschaftlichen Körper, allerhand Angestellte, Syndici, Canzleidirectoren, Canzleiräthe u. dgl. m. Die Fürsten, auch die winzigsten, begnügten sich schon nicht mit bloßen Regierungscollegien; da mußten Geheime Räthe, Kammerräthe, Regierungsräthe, Legationsräthe, Consistorialräthe u. s. w. zur Stelle sein, natürlich allemal mit einem langen Schweif von Unterbeamten. Das kleine Hildburghausen, mit kaum 12 Quadratmeilen und höchstens 30,000 Einwohnern, hatte, ungerechnet den eigentlichen Hofstaat, laut des Staatskalenders von 1781, eine ganze Liste von Geheim-Räthen mit und ohne das Prädicat Excellenz, Präsidenten hoher Collegien, Titular-Geheim-Räthen, Geheimen Hof-, Regierungs-, Kammer- und Legationsräthen, wirklichen Hofräthen, Oberforstmeistern, wirklichen Regierungs-, Kammer-, Consistorial- und Legationsräthen, Titular-, Regierungs-, Kammer-, Consistorial-, Legations- und Canzleiräthen u. s. w. u. s. w. aufzuweisen*). Im Fürstenthum Leiningen begann die Organisation für ein Gebiet von 70,000 Seelen mit der Aufstellung einer Centraldienerschaft von 50 Räthen, 18 Secretären, 54 Subalternen **). Die etwas größeren Staaten bedurften wiederum deshalb meist eines zahlreicheren Beamtenpersonals, weil sie in gesonderte Theile zerfielen, deren jeder seine eigene Verwaltung, wenigstens in den Mittel- und Unterinstanzen, besaß. So hatte Mainz mit 167 Quadratmeilen und 318,000 Einw. 659 weltliche Beamte (ohne den Hofstaat und die Generalität), 1300 kirchliche Beamte und Geistliche, welche letztern man ebenfalls zum großen Theil der Verwaltung beizählen kann, da in den geistlichen Ländern Manches von Geistlichen besorgt ward, wozu man anderwärts weltliche Beamte verwendete. Es umfaßten nämlich dort: die Geh. Staatsconferenz nebst Archiv 24 Personen, die Geh. Haus- und Hofconferenz 7, die Justizpflege für den Hof 14, das Landesregierungscollegium 104,

*) Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution."

**) Fischer, „Der deutsche Adel", 1852.

das Revisionsgericht 19, das kurfürstliche Hofgericht 51, die Regierung zu Erfurt 16, das Civil- und Criminalgericht ebendaselbst 21, die Regierung in Eichsfeld 33, das Oberlandesgericht daselbst 48, die Finanzkammer zu Mainz 55, die zu Erfurt 16, die in Eichsfeld 14, die Rechnungsrevisionskammer 23; außerdem gab es Bau-, Bergwerks-, Chaussee-, Jagd- und Forst-, Commerz-, Landesnothdurft-, Pfandamts-, Armen- u. a. Deputationen oder Commissionen, im Ganzen 17, auf deren jede man ein Personal von mindestens 10 Personen rechnete, also zusammen wieder 170 Personen. Zu den geistlichen Behörden gehörten 108 Personen, zum Domkapitel 117, zu den 21 Stiften etwa 210, zu den 69 Abteien und Klöstern 138; die Zahl der weltlichen und geistlichen Beamten (ohne den Hofstaat und ohne die eigentliche Geistlichkeit) betrug also gegen 1200 oder darüber, so daß, bei 318,000 Einwohnern, ein Beamter auf etwa 250—260 Einwohner kam*). Heutzutage, wo doch auch an Beamten kein Mangel ist, rechnet man z. B. in Preußen nur einen Beamten auf etwa 500 Einwohner. In Kursachsen, mit nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, zählte Heinitz **) 6500 Civilbeamte, während man deren Zahl im Jahre 1836 (bei zwar vermindertem Ländergebiet, aber fast der gleichen Bevölkerung) auf nur 3500 schätzte***). Und Mirabeau †) setzt hinzu, daß diese Zahl im Verhältniß zu andern deutschen Staaten noch keine große sei. In Baiern belief sich nur allein das Personal bei den obersten Landescollegien in München auf mehr als 1000, und doch hörte man nicht auf, immer von Neuem zu „organisiren", wie man es nannte, d. h. immer neue Behörden zu schaffen, weil die alten wegen des unendlich schleppenden Geschäftsganges und der Unbehülflichkeit der Beamten Geschäftsbankerott machten, zuweilen auch, weil man Gelegenheit haben wollte, die vielen Bewerber, welche sich dieser oder jener hohen Protection zu erfreuen hatten, zu versorgen ††).

Schon in der damaligen Zeit ward dieses Uebel der Vielregiererei

*) Winkopp und Höck: „Magazin für Geschichte und Statistik der geistl. Staaten Deutschlands."

**) „Tabellen über die Staatswirthschaft eines europ. Staats vierter Größe", 1786.

***) „Haussecretär für das Königreich Sachsen", 1836.

†) „De la monarchie prussienne", 4. Bd.

††) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; Lang, „Memoiren", 2. Bd.

und der immer wachsenden Zahl der Beamten von unbefangenen Beobachtern erkannt und gerügt. „Es ist ergötzend," sagt K. Fr. v. Moser*), „in dem Adreßkalender die vielerlei Collegien eines Herrn anzutreffen, welche in der Person eines Raths, Amtmanns und Rentmeisters sich füglich vereinigen ließen, in vorigen Zeiten auch nur aus eben so vielen Dienern bestanden. Zum Glück sind die Regierungs-, Hof-, Consistorial- und Kammerräthe meist nur einerlei Personen. — Ein kleines, aus einem Städtchen und vier oder fünf Dörfern bestehendes Ländchen hat eine Regierungscanzlei, Consistorium, Kammer, Hof-Marschallamt, Forstamt, Bauamt und Polizeideputation, und es ist mir ein wahrer Fall bekannt, daß über einige im Schloßdach zerbrochene Schiefersteine von der Kammer fünf Decrete erlassen wurden, welche mit dem ersten mündlichen Befehl an den Bauschreiber eben so sicher geflickt worden wären. — Während das Staatscomptoir des Königreichs Schweden, welches über alle Ausgaben und Einkünfte dieses großen Reichs die Aufsicht führt, nur aus einem Präsidenten und zwei Staatscommissarien nebst den nöthigen Unterbedienten besteht, giebt es in kleinen deutschen Staaten Kammercollegien mit einem Präsidenten, einem Director, zwei Geh. Kammerräthen, 10—12 Hofkammerräthen, vier Kammerbeisitzern, zwei Obereinnehmern, vier Kassirern, sechs Kammersecretären, vier Registratoren, eben so vielen Kanzellisten, ohne die Kammerboten, Aufwärter, Kammerhusaren u. dgl. Und dieses ganze Personal hat jährlich nur über $^1/_2$—1 Million Thaler zu rechnen!"

Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen durch die Landesgerichte.

So stand im vorigen Jahrhundert die landesherrliche Gewalt, mit dem Zauber der Unfehlbarkeit und Alleinberechtigung bekleidet, von einem zahlreichen, ihr unbedingt ergebenen Beamtenthum umgeben, dem schutz- und hülflosen Unterthanen gegenüber wie eine unentfliehbare Macht, deren Streichen dieser geduldig den Nacken beugen, deren Milde er als ein freies Geschenk der Gnade verehren mußte. Denn die äußeren Bürgschaften und Schutzwehren seines Rechtes, seiner persönlichen Freiheit, seines Erwerbes und Besitzes, welche in früheren Zeiten bestanden hatten, waren eine nach der anderen

*) „Vom Herr und Diener", 1758.

vor der Uebermacht des Absolutismus zusammengebrochen. Von den Reichsgerichten war nur selten ein zuverlässiger und wirksamer Schutz zu erwarten. Von den Landesgerichten fast noch weniger. Die Vermischung der Justiz mit der Verwaltung, selbst in den oberen Stellen, wie sie in den meisten Staaten noch üblich war, beeinträchtigte die richterliche Unabhängigkeit. In vielen Fällen, und gerade solchen, wo der Unterthan am leichtesten den Ungerechtigkeiten und der fiskalischen Ausbeutung des herrschenden Systems zum Opfer werden konnte, war ein selbstständiges Einschreiten der gewöhnlichen richterlichen Tribunale ausgeschlossen und eine eigne Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden organisirt. Dieser Art waren z. B. die Accisegerichte in Preußen, die in den meisten Staaten bestehende Gerichtsbarkeit der Finanzcollegien, die Berggerichte u. s. w. Höchstens vor offenbaren und directen Eigenthumsberaubungen war der Unterthan sicher, und selbst von dieser Sicherheit erweckt es eigenthümliche Vorstellungen, wenn man sieht, welches ungeheure Aufsehen die Geschichte des Müllers von Sanssouci erregte, als ob es etwas ganz Außerordentliches wäre, wenn ein König sich selbst versagte, seinen Unterthanen ihr Eigenthum für seine Privatzwecke willkürlich wegzunehmen! Dagegen waren Person und Freiheit der Unterthanen meist um so schutzloser dem Belieben der Machthaber preisgegeben. Das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Gerichte, die sogenannte Cabinetsjustiz, war in vielen Ländern ganz an der Tagesordnung. Selbst Friedrich d. Gr., der doch ausdrücklich das Kammergericht angewiesen hatte, auf Nichts, selbst nicht auf seine Befehle, Rücksicht zu nehmen, sobald solche gegen die richterliche Ueberzeugung und das Gesetz verstießen, enthielt sich gleichwohl nicht immer einer solchen Einmischung und beging dadurch zuweilen, wenn auch in wohlmeinendster Absicht, schwere Ungerechtigkeit. Wie der Name des Müllers von Sanssouci die unparteiische Gerechtigkeitsliebe des großen Königs in einer Sache, wo es sich um sein eigenes Interesse handelte, verewigt, so bleibt der Name des Müllers Arnold ein warnendes Denkzeichen, wie auch die beste Absicht gefährlich und zum Verbrechen an der Gerechtigkeit werden kann, wenn sie in den unabhängigen Gang der Gerichte eingreift. Mochten immerhin blinde oder von dem äußeren Scheine irregeführte Bewunderer den König darum preisen, daß er sich des armen Müllers gegen den reichen Edelmann angenommen habe — die Einsichtigeren, z. B. ein Justus Möser,

Cabinetsjustiz.

erkannten mit richtigem Blicke das Ungerechte und Gefahrvolle eines Verfahrens, welches den wohlerwogenen Spruch des höchsten Gerichtshofs im Lande nach dem persönlichen Ermessen des Königs umstieß, ja sogar die Richter, die nach Pflicht und Gewissen geurtheilt hatten, selber wie Verbrecher behandelte*). Es war das eben auch ein Ausfluß jener Theorie von der göttlichen Erhabenheit und Unfehlbarkeit der Regenten, von welcher selbst ein Friedrich II. sich nicht völlig losmachen konnte und welche ihn verführte, sein persönliches Gutbefinden nicht blos seinen Verwaltungsbehörden, sondern selbst den Gerichten als maßgebend aufdringen zu wollen. Auch Joseph II. machte sich im Uebermaß seiner Gerechtigkeitsliebe solcher Ungerechtigkeit schuldig. Weil die Gerichte nach seiner Meinung einen pflichtvergessenen Beamten nicht streng genug bestraft hatten, schärfte er eigenmächtig die zuerkannte Strafe, obgleich die Gerichte erklärten, daß diese Schärfung den offenkundigen Bestimmungen der Landesgesetze widerspreche**).

*) Die Geschichte des Müllers von Sanssouci ist weltbekannt; weniger vielleicht die des Müllers Arnold. Dieser hatte einen Streit mit einem Rittergutsbesitzer wegen gewisser Gefälle, die der Müller nicht zahlen wollte, indem er behauptete, Jener habe ihm durch Anlegung eines Teiches sein Mahlwasser geschmälert, und er könne daher auch nicht mehr die volle Rente zahlen. Das Gericht entschied gegen den Müller; der König, an den sich der Müller wandte, glaubte zu finden, daß diese Entscheidung ungerecht sei, und argwöhnte eine Parteilichkeit für den Edelmann. Das Gericht nahm die Sache nochmals vor, beharrte auf seinem Beschlusse und setzte in einem Vortrage an den König die Gründe seiner Entscheidung genau und schlagend auseinander, insbesondere, daß nach wiederholten Localbesichtigungen die angebliche Schmälerung des Mahlwassers durch den Teich nicht in Wahrheit bestehe, auch der Teich schon vor langen Jahren angelegt sei, ohne daß der Müller darüber Klage geführt oder seine Abgabe verweigert habe. Allein der König ließ diese Gründe nicht gelten, cassirte nicht allein das Urtheil, sondern ließ auch die Richter, welche dasselbe gefällt, auf eine höchst ehrenkränkende Weise ihrer Stellen entsetzen. J. Möser wies sogleich in den „Osnabrück'schen Beiträgen" das Widerrechtliche dieses Verfahrens nach. Unter dem Nachfolger Friedrich's II. ward eine Revision des Processes auf Ansuchen der cassirten Richter angeordnet, welche die vollständige Ehrenrettung dieser und ihre Wiedereinsetzung in den Staatsdienst zur Folge hatte. Die einzelnen Documente aus dieser Sache findet man in Schlözer's „Staatsanzeigen."

**) Das Gericht hatte einen Obristlieutenant Szekely wegen Kassendefects zu acht Jahren Festung verurtheilt; Joseph setzte dies zwar auf vier Jahre herab, schärfte aber die Strafe empfindlich, indem er befahl, Szekely vorher drei Tage lang an den Pranger zu stellen.

Und in diesen beiden Fällen war doch wenigstens aufrichtig guter Wille die Triebfeder des Handelns. Wie mußte es erst da aussehen, wo man Cabinetsjustiz übte, um aus parteiischer Gunst Straffällige ihrem verdienten Schicksal zu entziehen, oder aus persönlicher Rache Unschuldige gleich Verbrechern zu strafen? Beispiele dieser Art werden aus der damaligen Zeit, namentlich aus Baiern, vielfach berichtet. Nach dem Zeugniß des Ritter von Lang geschah es dort nicht selten, daß richterliche Erkenntnisse, welche höheren Orts mißfielen, cassirt wurden, daß man den Richtern ihr Einschreiten zum Schutz der Unterthanen als eine Anmaßung verwies, sogar einzelne Richter deshalb, weil sie Adelige oder Geistliche wegen grober Verbrechen zur Verantwortung gezogen hatten, auf geringere Stellen versetzte. „Der Angeklagte," versichert Lang, „wenn er ein Beamter, Adeliger, Geistlicher oder reicher Jude war, kam allemal durch, Kläger und Richter dagegen wurden von der Rache erreicht." Auf der andern Seite wurden über solche Personen, welche sich den Haß der Mächtigen zugezogen hatten, die allerwillkürlichsten Strafen verhängt, ohne daß die Gerichte es hindern konnten, zuweilen sogar unter schnödem Mißbrauch richterlicher Formen. Landesverweisungen, Verhaftungen und sonstige Verfolgungen patriotischer und freisinniger Männer waren in Baiern an der Tagesordnung; jahrelange Freiheitsberaubungen ohne Urthel und Recht kamen öfters vor; sogar mehrere Justizmorde berichtete Schlözer in seinen Zeitschriften, ohne daß ihm widersprochen werden konnte. Aus einer etwas frühern Zeit ist als ein Opfer der Cabinetsjustiz jener unglückliche Jugendfreund Friedrich's d. Gr., L. v. Katt, bekannt, welcher, als Begünstiger der Flucht des Prinzen vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem zum Festungsarrest verurtheilt wurde, welche Strafe aber der König eigenmächtig in Todesstrafe verwandelte. Von willkürlichen Freiheitsberaubungen aus dem vorigen Jahrhundert haben eine besondere Berühmtheit erlangt die des bekannten Publicisten J. J. Moser und des genialen Dichters Schubart, welche Beide, der Eine sechs, der Andere zehn Jahre lang ohne richterliche Entscheidung, ja ohne Untersuchung und Verhör von dem Herzog von Würtemberg in engster, raffinirt grausamer Haft gehalten wurden. Und diese beiden Fälle erregten doch hauptsächlich darum ein so allgemeines Aufsehen, weil sie zwei vielgenannte Männer trafen; wie groß mag die Zahl jener Namenlosen gewesen sein, welche einem ähnlichen Schicksale verfielen, ohne daß die Welt davon erfuhr!

In Sachsen z. B. war während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Königstein mit solchen Unglücklichen angefüllt, welche ein Befehl des Königs oder, unter Friedrich August II., des allmächtigen Premierministers dorthin auf Jahre, vielleicht auf Lebenszeit verbannte. Die Lettres de cachet Ludwig's XIV., des großen Vorbildes der damaligen deutschen Fürsten, durften doch nicht ohne Nachahmung bleiben*)! Eines der stärksten Beispiele von der maßlosen Willkür im Verurtheilen wie im Freisprechen, welche damals in manchen deutschen Staaten herrschte, enthält folgende Geschichte, welche in der Hauptsache übereinstimmend mehrere Berichterstatter **) erzählen. Ein Freiherr von Bettschart in Baiern wurde unter Carl Theodor wegen verschiedener schwerer Verbrechen, namentlich Veruntreuung von Geldern und Bedrückung der Unterthanen, durch richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt, nach der Angabe von Lang sogar zum Tode verurtheilt. Durch Gunst und Bestechung erlangte derselbe aber nicht blos völlige Begnadigung, sondern auch seine Wiederanstellung im Staatsdienst, und zwar bei einer der höchsten Landesstellen. Und, weil die Mitglieder dieses Collegiums in ehrenhafter Gesinnung sich weigerten, mit einem solchen Menschen zu dienen, so ward ihm gestattet, seinen Gehalt in völliger Muße in der Hauptstadt zu verzehren. Da der Kurfürst gerade um diese Zeit für eine seiner Maitressen eine standesmäßige Versorgung suchte, so ward Herr von Bettschart dazu ausersehen und in Folge dessen mit Gnaden überhäuft. Bald jedoch, so erzählt Lang, sei er sogar dieser Dame unerträglich geworden, und dieselbe habe vom Kurfürsten verlangt, er solle sie von ihm befreien, worauf der Kurfürst ohne Weiteres den Befehl ertheilt, man möge den Bettschart wegen seiner früher begangenen Verbrechen enthaupten. Nur auf die dringenden Vorstellungen des Gerichts sei diese Strafe in achtjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden, und so hätte wirklich Bettschart mehrere Jahre gesessen, bis auf des berühmten Criminalisten Feuerbach Bericht das Verfahren wieder aufgenommen, jenes Erkenntniß wegen seiner völligen Rechtswidrigkeit cassirt und der Gefangene freigelassen worden wäre.

*) Böttiger, „Geschichte Sachsens.“

**) Zschokke in seinen „Bairischen Geschichten“, Lang in seinen „Memoiren.“

Die Landstände. Noch weniger, als von den Gerichten, hatten in den meisten deutschen Ländern die Unterthanen von landständischen Vertretungen einen Schutz ihrer Rechte und Interessen zu hoffen.

In früheren Jahrhunderten waren die Landesherren fast allerwärts durch Landstände beschränkt gewesen. Diese Schranke war aber in den meisten Ländern schon längst morsch geworden, in vielen gänzlich zerfallen. Oesterreich. In Oesterreich, wo die Stände einst mehrmals den Kaisern wichtige Rechte, namentlich zu Gunsten der freiern Religionsübung, abgetrotzt hatten, waren dieselben nur noch ein wesenloser Schatten, und es machte daher wenig Eindruck, als im Jahre 1764 Maria Theresia die Stände von Niederösterreich förmlich auflöste, um sie nicht wieder zusammenzurufen. In Böhmen und Mähren bestanden zwar noch Landtage fort, aber nur in jener bedeutungslosen Gestalt, in der wir solche noch bis zum Jahre 1848 zu bestimmten Zeiten ihre feierliche Auffahrt halten, die kaiserlichen Postulate mit gebührender Ehrfurcht entgegennehmen und stillschweigend bewilligen und sich sodann Preußen. wieder nach Hause begeben sahen. In Brandenburg und Preußen hatten die hohenzollerischen Fürsten schon früh den Trotz der widerspenstigen Landschaft gebrochen, und, wenn auch daselbst noch eine Art von landschaftlicher Vertretung sich erhalten hatte, so war doch ihre Wirksamkeit lediglich auf die Regelung gewisser Provinzialschulden und der damit zusammenhängenden Auflagen beschränkt; in den öffentlichen Angelegenheiten des Staates hatten sie keine Stimme. Friedrich II., den die Stände Preußens bei seiner Thronbesteigung um die herkömmliche Bestätigung ihrer Rechte baten, gab ihnen die nicht eben tröstliche Versicherung: er werde es mit ihnen halten, wie sein Vater. Im Herzogthum Magdeburg war der letzte Landtag im Jahre 1680 entlassen und seitdem keiner wieder berufen worden. Auch in Pommern wußte man längst nichts mehr von einer ständischen Thätigkeit. Nur die von dem Kern der preußischen Monarchie entfernter liegenden Provinzen Ostfriesland, die Grafschaft Mark und das Clevesche waren durch die Gunst ihrer Lage, vielleicht auch durch den zäheren Rechtssinn der alten, ungemischten Stämme, welche sie bewohnten, im Besitze mancher ständischen Freiheiten von einiger Bedeutung geblieben. Die ostfriesischen Stände bewilligten nicht allein, sondern erhoben auch selbst die Steuern noch im Jahre 1767, und noch im Jahre 1789 unterhandelte Stein in ähnlichen Angelegenheiten mit der Landschaft der Grafschaft

Mark. Allein über den Finanzpunkt und die Pflege gewisser gemeinsamer Interessen der Provinz reichte die Wirksamkeit auch dieser Stände nicht hinaus, und eine politische Bedeutung konnten sie am allerwenigsten unter einem König, wie Friedrich II., behaupten oder erlangen. In Baiern gab es schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts keine eigentlichen Stände mehr. Der letzte Landtag hatte einen Ausschuß mit einer Vollmacht auf neun Jahre zurückgelassen. Aus diesen neun Jahren war aber mehr als ein Jahrhundert geworden, indem der Ausschuß durch Selbstergänzung sich fortpflanzte. Jedes Mitglied desselben erhielt eine tägliche Auslösung von 10 Gulden, der Urkundenkämmerer und die anderen Beamten 20—30; der Landschaftskanzler bezog einen Gnadengehalt vom Hofe. Man kann sich denken, welche Rolle dieser Ausschuß spielte! Als er im Jahre 1790 sich herausnahm, Opposition zu machen, von ständischen Rechten und von Interessen des Landes zu sprechen, konnte der Kurfürst mit gutem Fug ihm seine eigne Feilheit und Habgier vorhalten und ihn dadurch zum Schweigen bringen.

Baiern.

Kurpfalz.

In Kurpfalz regierte Carl Theodor selbst ohne den Schein einer ständischen Vertretung; nur in Jülich und Berg traf er auf Stände, welche wenigstens zuweilen daran zu mahnen wagten, „daß die Landstände nicht von der unumschränkten Willkür ihres Landesfürsten abhingen, daß er sie, als privilegirte Unterthanen, nicht mit dem Pöbel vermengen, nicht als solche Sclaven ansehen dürfe, dergleichen die orientalischen Völker seien."

Im Allgemeinen hatte sich im Norden, mit Ausnahme Preußens, das ständische System lebendiger erhalten, als im Süden, denn jenseit des Main gab es, das einzige Würtemberg ausgenommen, nirgends mehr Stände, weder in Baden noch in Anspach und Baireuth, noch in Würzburg und Bamberg, noch in den kleinern geistlichen Ländern. Im Norden dagegen besaßen wenigstens Sachsen, Kurbraunschweig, Mecklenburg, schwedisch Pommern, Hessen, Köln und Trier regelmäßige ständische Versammlungen, wenn auch nicht alle von gleicher Bedeutung und Wirksamkeit. In Kursachsen und Kurbraunschweig war man höflich genug, der Form nach die ständischen Rechte ungekränkt aufrecht zu erhalten, wogegen man sich freilich zu den Ständen einer gleichen Bereitwilligkeit in Gewährung der von der Regierung an sie gestellten Forderungen versah. „Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg," heißt

Baden, Anspach, Baireuth, Würzburg, Bamberg u. s. w.

Kursachsen und Kurbraunschweig.

es in einer Schrift von damals, „haben sich von alten Zeiten her in Regierungssachen des Gutachtens ihrer Stände sehr viel und gnädig bedient, hingegen auch den treuen und unterthänigen Diensteifer derselben erfahren.“ Die Stände Kursachsens, welche einst einen Friedrich den Sanftmüthigen wegen seiner Schulden hart angelassen und selbst gegen einen Moritz Widerspruch gewagt hatten, ließen jetzt einen August den Starken und einen Graf Brühl mit dem Marke des Landes und dem Schweiße des Volkes lustig schalten, und, als sie endlich, bei abermaligen bedeutenden Forderungen zur Vermehrung des Heeres unmittelbar nach den unsäglichen Opfern des siebenjährigen Krieges, bescheidentlich vorstellten, wie es unmöglich sei, dem Volke aufs Neue so große Lasten aufzubürden, da ließ der Administrator, Prinz Xaver, sie so lange ins Landhaus einsperren, bis sie wenigstens einen Theil der geforderten Summe bewilligt hatten!

Mecklenburg und Würtemberg. Am meisten hatten noch die Stände von Mecklenburg und Würtemberg zu bedeuten. Die ersteren wußten ihre Rechte (die freilich keineswegs mit dem allgemeinen Interesse des Landes zusammenfielen, da sie meist nur Sonderinteressen eines privilegirten Standes betrafen) durch den Erbvergleich von 1755 aufs Neue fest zu gründen und, entgegen den freieren Ansichten der dortigen Fürsten, die Herrschaft des alten feudalen Corporationsgeistes noch auf lange Zeit zu sichern.

Etwas näher dem allgemeinen Volksbewußtsein stand die würtembergische Landschaft, obgleich auch sie nicht frei war von veraltetem Privilegien- und Sippschaftsgeiste. Einen Adelsstand gab es dort nicht, weil die Ritterschaft jener Gegenden sich reichsunmittelbar zu erhalten gewußt hatte; die Landschaft bildeten daher nur 14 geistliche Vertreter und 68 Vorstände der Städte und Aemter. Sie hatte mit ihren Herzögen schwere Kämpfe zu bestehen, zuerst mit dem katholisch gewordenen Carl Alexander wegen der Religion und mit dessen Finanzminister, dem Juden Süß, wegen des Geldpunktes, dann mit dem gewaltthätigen und verschwenderischen Carl Eugen wegen aller möglichen Rechtsverletzungen, die dieser beging. Vergebens forderte der Minister Montmartin von ihr im Namen des Herzogs „unbegrenzten und unbeschränkten Gehorsam.“ Die starke Sprache, die sie gegen den Herzog führte, mußte ihr Consulent, der oftererwähnte J. J. Moser, durch lange Haft büßen; die Landschaft aber erreichte endlich doch, daß durch einen vom

Kaiser bestätigten Vergleich (1770) ihre Gerechtsame von Neuem bekräftigt und festgestellt wurden. Gleichwohl konnte sie weder den fortdauernden Verschwendungen des Herzogs eine feste Schranke setzen, noch die Freiheit der Unterthanen gegen dessen Gewaltthätigkeiten wirksam beschützen. Selbst ihres gefangenen, um ihretwillen leidenden Consulenten nahm sie sich erst spät und nicht mit dem gehörigen Eifer an*).

Ursachen des Verfalls der Landstände.

Im Allgemeinen hatte das Ständewesen in der Form, wie es vom Mittelalter auf die neuere Zeit vererbt war, sich vollständig überlebt. Es wurzelte nicht im Bewußtsein des Volkes, weil es nicht das ganze Volk, sondern nur bevorrechtete Stände vertrat. Es war ohnmächtig gegen eine Staatsgewalt, welche nach den verschiedensten Richtungen hin in das Leben des Volkes eingriff, während die Stände nur ganz bestimmte Rechte vertheidigen und nur da, wo diese in Frage kamen, eine Controle oder Beschränkung der fürstlichen Gewalt versuchen konnten. Selbst das Finanzwesen, früher der Hauptgegenstand ständischer Thätigkeit und der Haupthebel ständischer Opposition, entzog sich mehr und mehr der Aufsicht und Mitwirkung dieser Körperschaften durch das Ueberhandnehmen der indirecten Steuern und anderer ähnlicher Einnahmequellen, über welche den Ständen keine Macht und kein Recht zustand.

Versuch einer Wiederbelebung derselben zu Ende des Jahrhunderts.

Als der Rückschlag der französischen Revolution auch in Deutschland eine lebendigere Zeit hervorrief, da fingen viele der bisher todten oder todtgeglaubten Ständetage an, sich wieder zu regen, und, achtsam auf den Ruf der Zeit, versuchten sie, einen breiteren Boden ihrer Wirksamkeit zu gewinnen, indem sie nicht mehr blos von den eigenen Rechten, sondern auch von Rechten des Volkes sprachen. Aber es war dennoch zu spät. Die Sturmflut der nächsten Jahrzehnte riß sie vollends hinweg, und nur in veränderter, zeitgemäßerer Gestalt sollten sie später wieder auferstehen!

---

*) J. J. Moser, „Von der deutschen Reichsstände Landen, Landständen u. s. w.“; Häberlin, „Staatsarchiv“; Schlözer's „Briefwechsel“ und „Staatsanzeigen“; Pertz, „Leben Stein's“; Spittler, „Urkunden“; Böttiger, „Geschichte Sachsens“; Zschokke, „Bairische Geschichten“ u. A.

Die Presse oder Publicität.

Bei dem Mangel aller äußeren Bürgschaften für die Rechte des Menschen und des Bürgers, bei der Unzulänglichkeit des Schutzes, den die Landes- und Reichsgerichte gewährten, bei der gänzlichen Ohnmacht der Landstände und der Unselbstständigkeit des Beamtenthums war es von unschätzbarem Werthe für das öffentliche Leben Deutschlands im vorigen Jahrhunderte, daß wenigstens ein Organ bestand, welches sich doch mit einigem Nachdruck des Bedrängten und Verletzten annehmen, dem Despotismus der Machthaber und ihrer Diener entgegentreten, Mängel der Verwaltung und Gesetzgebung, Willkürhandlungen und Ungerechtigkeiten rügen und so als schützende und vermittelnde Macht zwischen Unterthanen und Regierungen walten konnte. Dieses Organ war die Presse oder, wie man es damals nannte, die Publicität. Auch für diese hatte Friedrich der Große das Signal zu einer freieren Bewegung gegeben. Bis zu seinem Regierungsantritt gab es in Deutschland keine Zeitungen, die sich mit einer Besprechung oder Kritik der öffentlichen Zustände beschäftigt hätten. Die wenigen, welche erschienen, beschränkten sich auf die Mittheilung von Thatsachen, blieben aber der eigentlichen politischen Discussion fremd.

Zustand der Publicistik im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Die wissenschaftliche Publicistik jener Zeit hatte zwar allerlei freiere Ansichten von Recht und Staat zu Tage gefördert, wie die naturrechtlichen Werke eines Thomasius, war auch wohl in einzelnen Fällen an die Beleuchtung und Prüfung der speciellen Verhältnisse Deutschlands näher herangetreten und hatte deren Gebrechen mit kühnem Freimuthe aufgedeckt, wie unter Andern jene berühmte Schrift Pufendorff's „von dem Zustande des deutschen Reichs", deren erstes Erscheinen noch in das 17. Jahrhundert fällt. Allein diese gelehrte Literatur stand theils dem Volke zu fern und übte so gut wie keinen Einfluß auf dasselbe aus, theils trat sie doch den Einzelheiten der staatlichen Zustände, den Thatsachen und Erscheinungen des täglichen Lebens nicht näher, begnügte sich vielmehr fast immer mit allgemeinen speculativen Anschauungen und Betrachtungen. Eine andere Klasse von Publicisten beschäftigte sich mit dem Sammeln, Zusammenstellen und Beleuchten der positiven Gesetze, der Staatsacte, der Verfassungsformen und Einrichtungen des Reichs und der Einzelstaaten. Besonders die Reichstagsverhandlungen und die Aussprüche der Reichsgerichte lieferten dazu einen ausgebreiteten, wenn auch seinem innern Gehalte nach nicht eben sehr fruchtbaren Stoff. Durch Schrif-

ten dieser Art, wie die staatsrechtlichen Arbeiten von Conring, Schmauß, Achenwall, J. J. Moser, die Sammelwerke von Lünig, Thucelius u. A., wurden der Nation ihre öffentlichen Verhältnisse schon etwas näher gebracht, zumal da man bald anfing, Werke dieser Art bei den akademischen Vorlesungen und beim Privatunterrichte der für eine staatsmännische Carriere sich ausbildenden Jugend zu Grunde zu legen. Aber alle diese Bestrebungen der deutschen Publicistik in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließen noch nicht entfernt den Aufschwung ahnen, welchen dieselbe in der zweiten Hälfte desselben nehmen, noch viel weniger die praktische, unmittelbar auf bestimmte Verhältnisse des nationalen Lebens gehende Richtung, in welcher sie sich entwickeln sollte.

Ursachen des Entstehens einer politischen Tagespresse um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Als Friedrich d. Gr. zur Regierung kam, war es sein Erstes, den beiden Zeitungen, die damals in der Hauptstadt seines Landes erschienen, nicht allein größere Freiheit in der Besprechung politischer Verhältnisse einzuräumen, sondern auch sich selbst dieses Organes zu bedienen, um Maßregeln, von denen er fürchtete, sie möchten im Volke nicht recht verstanden und gewürdigt werden, durch eine öffentliche Beleuchtung einzuführen und zu vertheidigen. Die nachfolgenden Kriegszeiten, wo die deutschen Staaten in zwei Heerlager geschieden einander gegenüber standen, reizten und ermuthigten auch die Männer der Wissenschaft und des Wortes, an diesem Kampfe Theil zu nehmen, für die eine oder die andere der kriegführenden Parteien in Schriften aufzutreten. Die streitenden Regierungen selbst veranlaßten manche solche öffentliche Rechtfertigung ihrer Sache. Bei dieser Gelegenheit wurden dann abermals auch die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechtes einer nähern Betrachtung unterzogen*).

Unterdessen hatte sich auf dem Gebiete der Wissenschaft und Literatur ein freierer Geist zu regen begonnen. Die Untersuchungen der Eng-

*) So erschien in den Jahren 1740—1742 eine Anzahl von Streitschriften für und wider Preußens Ansprüche auf Schlesien, z. B.: „Rechtsgegründetes Eigenthum des Hauses Preußen auf Jägerndorf u. s. w.", 1740; „Actenmäßige und rechtliche Gegeninformation über das Eigenthum des Hauses Brandenburg auf J. u. s. w.", 1741; „Beantwortung dieser Gegeninformation", 1741; „Festgegründetes Erbrecht des königl. Kurhauses Preußen auf verschiedene Herzogthümer in Schlesien", 1742, u. s. w.

länder und Franzosen über die Formen und Gesetze des Staates, über die Rechte der Unterthanen und die Pflichten der Regierungen, die Werke eines Sidney, Locke, Montesquieu, Rousseau und Anderer, fingen an, auch in Deutschland ihre Wirkungen zu äußern. Friedrich selbst war als politischer Schriftsteller aufgetreten mit seinem, 1741 veröffentlichten, „Antimacchiavell." Die französischen Schriftsteller, die er an seinen Hof gezogen oder mit denen er correspondirte, wie Voltaire, Helvetius, Diderot, waren Neuerer ebensowohl im Felde der gesellschaftlichen und politischen Ideen als im Punkte der Religion, und schon dadurch, daß sie den blinden Autoritätsglauben an das historisch Bestehende und allgemein Angenommene auf dem einen Gebiete schonungslos angriffen, erschütterten sie denselben auch auf allen andern. Die zuerst auf jenem Gebiete entstandene Bewegung pflanzte sich bald auch auf das des Staates fort. Die philosophischen Speculationen über Menschenwürde, Selbstbestimmung des Individuums, Vervollkommnung des Menschengeschlechtes u. s. w. drängten auf neue Anschauungen der politischen und gesellschaftlichen Grundverhältnisse hin *), und gleichzeitig mahnten die äußeren Zustände, die man täglich um sich sah, der Verfall des Reiches, der bei Gelegenheit der neuesten inneren Kämpfe in furchtbarster Nacktheit zu Tage getreten war, die Noth des Volkes, gegen welche um so greller der noch immer an vielen Höfen herrschende Luxus abstach, die weitverbreitete Rechtlosigkeit und ungemessene Bedrückung der Unterthanen, welche man jetzt erst recht inne ward, da einzelne Fürsten Anstalt machten, einen gesetzlicheren und befriedigenderen Zustand in ihren Ländern herzustellen, zu einer aufmerksameren Beobachtung und einer freimüthigeren Beurtheilung dieser öffentlichen Verhältnisse.

Die politische Bücher- und Zeitschriftenliteratur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Selbstständige Schriften über einzelne politische Materien, wie des jüngern Moser Bücher „vom Herr und Diener" (1758), „vom deutschen Nationalgeist" (1766), „vom Diensthandel deutscher Fürsten" (1767), dessen „Reliquien" (1766) und „Patriotische Briefe" (1767) und Aehnliches bra-

*) In dem Folgenden ist diese wissenschaftliche Bewegung nur insoweit berücksichtigt, als sie sich durch das Organ der publicistischen Presse unmittelbar dem öffentlichen Leben zukehrte. Ihr speculativer Gehalt und Charakter wird in dem Abschnitte von der Wissenschaft und insbesondere der Philosophie Deutschlands im vorigen Jahrhunderte zu besprechen sein.

chen die Bahn. Ihnen folgten zunächst die „Wochen“- oder „Intelligenzblätter“, welche neben Belehrungen praktisch gemeinnützigen Inhalts je mehr und mehr auch mit Fragen des bürgerlichen und des politischen Lebens sich zu beschäftigen anfingen. Allen voran glänzten die „Osnabrückischen Intelligenzblätter“ unter der Leitung Justus Möser's (1766—82), der darin zuerst jene an kernhafter Gediegenheit des Inhalts, so wie an edler Volksthümlichkeit der Form noch unübertroffenen Aufsätze über Gegenstände des bürgerlichen, ökonomischen, socialen Lebens niederlegte, die er später in seinen „Patriotischen Phantasien“ *) gesammelt herausgab. In gleich verständlicher, noch derberer Sprache redete zum Volke Claudius in seinem „Wandsbecker Boten“ seit 1770 **). Für Süddeutschland wirkten, entsprechend dem dort vorherrschenden Geiste, mit phantasiereicher Rhetorik und keckem Humor der geniale, aber unstete Schubart in seiner „Deutschen Chronik“, von 1774 an, und der noch zerfahrenere Weckherlin in seinen „Chronologen“, seit 1779, und später in seinem „Grauen Ungeheuer.“ Auch Zeitschriften, deren Aufgaben zum Theil auf andern Gebieten, der Wissenschaft oder der Kunst, lagen, wie der von Wieland redigirte „Deutsche Mercur“, das „Deutsche Museum“ von Boje und Dohm, u. a., konnten sich dem allgemeinen Zuge nicht versagen und traten auf die Erörterung politischer Fragen und die Besprechung der Tagesbegebenheiten ein.

Aber der eigentliche Aufschwung der politischen Presse Deutschlands im vorigen Jahrhundert datirt erst vom letzten Viertel desselben und von dem Erscheinen jener größeren Monatsschriften, welche die Förderung der „Publicität“, die Beleuchtung, Erörterung und Beurtheilung der öffentlichen Zustände Deutschlands zu ihrer ausschließlichen Aufgabe machten. Den ersten Anstoß zu dieser neuen Phase der Tagespresse gaben und den vordersten Rang behaupteten darin fortwährend die von Schlözer in Göttingen herausgegebenen Journale, sein „Briefwechsel“ in 10 Theilen, von 1778—82, und seine „Staatsanzeigen“ in 9 Bänden, von 1783 bis 1792. Ihm eiferten nach der auch auf diesem Felde unermüdlich thätige K. Fr. v. Moser mit seinem „Patriotischen Archiv für Deutschland“ in 12 Bänden, von 1784—90, dem er 1792—94 ein „Neues Patriotisches Archiv“ (2 Bände) folgen

*) 4 Theile in 2 Bänden.

**) Ebenfalls gesammelt unter dem Titel: „Asmus omnia sua secum portans“, in 6 Thln. oder 2 Bdn.

ließ, der aus Baiern vertriebene Winkopp mit seiner „Bibliothek für Denker", 1782 ff., 3 Bände, seinem „Deutschen Zuschauer", von 1784 an (4 Bde.), und seinem „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der geistlichen deutschen Staaten" (2 Bde., 1790 ff.), Nicolai und Biester mit ihrer „Berliner Monatsschrift" (1783 ff.), Göckingk und Bibra mit ihrem „Journal von und für Deutschland" von 1784—92, 15 Bde., später Häberlin mit seinem „Staatsarchiv" (von 1796 an, in 10 Bdn.), in gewisser Hinsicht auch der berühmte Geograph Büsching mit seinem „Magazin für die neue Historie und Geographie", 1767—1788 (22 Thle.), und seinen „Wöchentlichen Nachrichten von neuen geogr. statist. u. a. Büchern", 1773—1787 (15 Bde.) — und noch viele Andere. Ueberhaupt kann man an größeren periodischen Schriften, die sich vorzugsweise oder ausschließlich mit den öffentlichen Zuständen Deutschlands beschäftigten, innerhalb eines Zeitraums von etwa 20 Jahren (vom Anfang des siebenten bis zum Anfang des neunten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts) 30 bis 40 rechnen, außerdem mindestens ebenso viele Wochen- und Intelligenzblätter von einiger Bedeutung, die ab und zu, theilweise auch regelmäßig, ebenfalls politische Tagesbegebenheiten oder Fragen des Volkslebens abhandelten, dazu die, kaum minder zahlreichen, größern Zeitschriften gemischten Inhalts, in denen fast immer auch die Politik ihren Platz, bisweilen einen ziemlich ausgedehnten, fand, endlich vielleicht ein halbes Hundert politischer Tagesblätter, welche jedoch auch damals noch sich meist auf die bloße Mittheilung von Thatsachen beschränkten, das eigentliche politische Räsonnement den Monats- und Wochenschriften überlassend *).

Deren Wirksamkeit und Bedeutung für's Volk.

In den letzteren, und namentlich in den umfänglichern Monatsschriften, wurden bald allgemeine politische Grundsätze erörtert, noch viel häufiger jedoch einzelne Uebelstände und Miß-

*) Die obigen Zahlen sind theils aus den Buchhändleranzeigen und Meßkatalogen der damaligen Zeit, theils aus den gegenseitigen Erwähnungen des einen Journals in dem andern, unter Berechnung der wahrscheinlichen Differenz zwischen der so gefundenen und der wirklichen Summe, entnommen. Göckingk in dem Plane zu seinem „Journal von und für Deutschland" (vorgedruckt dessen erstem Bande 1784) sagt, daß er 217 Zeitungen, Intelligenzblätter und Adreßnachrichten in Deutschland kenne, daß er aber Grund habe, zu vermuthen, dies sei noch nicht die Hälfte aller wirklich erscheinenden. Freilich seien darunter viele, die weiter nichts als Nachrichten von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen enthielten.

* Nicolai gab die „Allgemeine deutsche Bibliothek" [heraus], die Berliner Monatsschrift wurde von Gedike u. Biester herausgegeben

bräuche des bestehenden Regierungssystems, Beispiele von Gewaltthätigkeit der Beamten, von Bedrückung und Ueberlastung der Unterthanen, von Verschwendung der Staatsgelder und von Ausschweifungen der Höfe und Aehnliches mehr an die Oeffentlichkeit gebracht und gerügt, oder es wurde durch Vorführung statistischer Thatsachen, durch Mittheilung von Nachrichten über die volkswirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Länder die Aufmerksamkeit des Volkes und der Regierungen auf bestehende Mängel und zu machende Verbesserungen in diesem so wichtigen Zweige des Staatslebens hingelenkt. Der ins Auge springende Nutzen dieses bisher ungekannten Mittels, seine Beschwerden, Klagen und Wünsche in die Oeffentlichkeit und durch diese zur Kenntniß der Regierungen und der Fürsten selbst zu bringen, die Hoffnung, auf solche Weise Abhülfe der erstern und Verwirklichung der letztern herbeizuführen, machte die ungeheure Masse derer, welche über Etwas zu klagen, Etwas zu wünschen hatten, für die Wohlthaten der Publicität im hohen Grade empfänglich. Die bald gemachte Erfahrung, daß wirklich auf diesem Wege mancher Mißbrauch abgestellt, manche Eigenmächtigkeit der Beamten einer gerechten Strafe überantwortet, sogar hier und da ein souveräner Wille, der sonst auf keine Vorstellungen, Bitten und Klagen der Unterthanen gehört, durch die Schrecken einer rücksichtslosen öffentlichen Kritik eingeschüchtert oder zur Besinnung gebracht worden sei, ließ die Presse in Kurzem als eine Macht erscheinen, furchtbar für die Einen, wohlthätig für die Andern, als das für Alle zugängliche Tribunal, vor welchem jedes gekränkte Recht seinen Schutz oder doch seine Genugthuung, jede Gewaltthätigkeit ihre gerechte und empfindliche Ahndung zu erwarten hätte. Es ist rührend, zu sehen, mit welchem Vertrauen den Wortführern der Presse in damaliger Zeit von allen Seiten her Mittheilungen, Fragen, Auskünfte, Beschwerden und gemeinnützige Pläne zur Veröffentlichung in ihren Blättern übergeben werden, in der sichern Hoffnung auf eine weitverbreitete und entscheidende Wirkung jeder solchen Veröffentlichung; wie man sie als die Wohlthäter der Menschheit, als die Apostel der Wahrheit, als die Paladine des Rechts verehrt und preist; wie man sie ermuntert, in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht nachzulassen, ihnen Muth zuspricht, den Gefahren ihres freimüthigen Wirkens zu trotzen; wie aber auch die Herausgeber der Zeitschriften sich dieses Vertrauens werth zu machen und der übernommenen Verpflichtung zu entsprechen suchen; welchen Eifer in

der Herbeischaffung, welche Gewissenhaftigkeit in der Prüfung thatsächlicher Mittheilungen nach ihrer innern Glaubwürdigkeit und nach der Zuverlässigkeit ihrer Einsender sie an den Tag legen; mit welcher Festigkeit und welchem Freimuthe sie aber auch in der Regel das einmal Aufgenommene vertreten.

Persönliche Stellung der politischen Schriftsteller jener Zeit.

Die politische Tagesschriftstellerei war in jenen Zeiten noch nicht, wie heut, ein förmliches Gewerbe, das Geschäft eines besonderen Standes geworden; es gab noch keine oder doch nur sehr wenige berufsmäßige Herausgeber, Correspondenten und Mitarbeiter publicistischer Zeitschriften. Die Unternehmer solcher Blätter waren meist Gelehrte, Professoren des Staatsrechts oder der Geschichte, wie Schlözer und Häberlin, oder Schriftsteller, die ihren Ruf auf andern Gebieten der Literatur bereits begründet hatten, wie Wieland, Boje, Salzmann u. A., bisweilen auch Staatsbeamte, in oder außer Dienst, wie der gewesene hessen-darmstädtische Minister K. Fr. v. Moser, der preußische Oberconsistorialrath Büsching und die beiden Herausgeber des „Journals von und für Deutschland", von denen der eine, v. Göckingk, Canzleidirector, der andere, v. Bibra, Domkapitular und Präsident war. Zwar gab es auch Einzelne, die von der Tagesschriftstellerei wirklich Beruf machten, ihre ganze Existenz darauf gründeten, so Schubart und Weckherlin, so die aus Baiern wegen ihrer zu freien Religionsansichten vertriebenen katholischen Geistlichen Winkopp und Milbiller. Allein die meisten Wortführer der Presse hatten doch daneben den sichern Rückhalt einer im bürgerlichen Leben wurzelnden Stellung, und dies verschaffte ihren publicistischen Bestrebungen einen größern Nachdruck und ein zweifelloseres Ansehen. Die wohlbekannten, geachteten Namen der Herausgeber verbürgten und bekräftigten die Mittheilungen, welche durch die Zeitschriften zur Oeffentlichkeit gelangten. Mangel an solchen Mittheilungen hatten dieselben nicht zu befürchten. Gab es keine berufsmäßigen Correspondenten, so correspondirte dafür das ganze Publicum mit ihnen und in ihrem Dienste. Gelehrte, Geistliche, Beamte, Geschäftsmänner, Edelleute, Grafen und selbst regierende Fürsten schrieben an Schlözer*), und dieser hatte alle

Theilnahme des Volks an der politischen Presse.

*) Schlözer selbst nennt unter seinen politischen Correspondenten einen Herzog von Sachsen-Meiningen. Auch Dalberg schrieb bisweilen in öffentliche Zeitschriften.

Hände voll zu thun, um für die überreichlich zufließenden Beiträge Raum in seinen Blättern zu schaffen, oder die Einsender zur Geduld zu ermahnen und seines guten Willens wegen baldmöglichster Veröffentlichung ihrer Sendungen zu versichern.

Ebenso aufmunternd, wie diese geistige Mitwirkung der Nation, war die materielle Unterstützung der politischen Presse durch das lesende Publicum. Von Schlözer's „Staatsanzeigen" wurden in ihrer besten Zeit mehr als 4000 Exemplare abgesetzt, gewiß ein Resultat, welches nach der damaligen Bevölkerung Deutschlands, dem damaligen allgemeinen Bildungsstande des Volkes und bei dem Nebeneinanderbestehen einer ungleich größeren Zahl periodischer Schriften dieser Art, als selbst heutzutage, gewiß ein außerordentliches genannt werden kann. Auch Schubart zog von seiner „Chronik" einen ausreichenden Gewinn, um davon ziemlich behaglich leben zu können*).

Einfluß der Presse auf die herrschenden Kreise.

Vor allem aber bedeutend und überraschend, wenn man die vorausgegangene Periode gänzlicher Nichtberücksichtigung der Volksinteressen und der Volksstimme in Betracht zieht, erscheint der Einfluß, welchen die Presse durch ihre Beleuchtung der öffentlichen Zustände auf die herrschenden Kreise selbst ausübte. Vor diesem Tribunale der Oeffentlichkeit stellte sich nicht selten der übermüthige Adelige, der sonst nur zu befehlen gewohnte Beamte, ja bisweilen sogar der souveräne Stand des Reiches, ließ sich herbei zu rechtfertigender Erklärung oder Berichtigung und vergaß den hochfahrenden Ton, in dem er an anderer Stelle einem nicht ebenbürtigen Ankläger geantwortet haben würde. Die rohen Wuthausbrüche selbst, zu denen sich einzelne durch Aeußerungen der Presse Verletzte fortreißen ließen, bezeugen, welches Gewicht man diesen Aeußerungen zuschrieb, und die ängstlich berechnete Anonymität, in welche sich die Urheber solcher Angriffe auf die Presse hüllten, zeigte, daß dieselben die Macht der öffentlichen Meinung, wenn nicht achteten, doch mindestens fürchteten. So erhielt Schlözer einst einen Brief mit den zornschnaubenden Worten: „Peitschenhiebe verdienen die Gelehrten, welche in ihren Journalen und auf ihren Kathedern durch Bewunderung der albernen französischen Constitution Zerrüttung und Aufruhr in Deutschland predigen"; allein der

*) „Schlözer's Leben" von seinem Sohne; „Schubart's Leben" von Strauß.

Briefsteller hatte wohlweislich nicht blos seinen Namen verschwiegen, sondern auch Sorge getragen, daß weder Siegel noch Poststempel des Briefes ihn dem gefürchteten Göttinger Publicisten verrathen möchten. Aber freilich verstand es auch Schlözer meisterhaft, Solche, welche dem begründeten Tadel der Presse nichts als Uebermuth oder Trotz auf ihre äußere Stellung entgegenzusetzen wußten, mit vernichtendem Ernst in die Schranken der Mäßigung zurückzuweisen und ihnen den schuldigen Respect vor der Würde der Publicität einzuprägen. Er war unter allen Publicisten jener Zeit weitaus der gefürchtetste. Seine „Staatsanzeigen" nennt der „Reisende Franzose" eine „Macht"; so verbreitet und so einflußreich fand er dieselben allerorten in Deutschland. „Schlözer ist," so schrieb man von Wien aus an Heyne in Göttingen, „die wahre bête noire der Großen. Wenn sie Dem was anhaben könnten, so gäben sie große Summen dafür. Ich kenne Leute, die bei Nennung seines Namens in Wuth gerathen, aber ihn auch fürchten." Ein kleiner deutscher Fürst nahm einen ertheilten Befehl mit dem Bemerken zurück: „es könnte in den Schlözer kommen." Selbst die herrische Maria Theresia soll in ihrem geheimen Rathe nicht selten schon gefaßte Beschlüsse mit den Worten zu nochmaliger Erwägung empfohlen haben: „Was wird wohl Schlözer dazu sagen?" und ihr großer Sohn Joseph wollte die Schlözer'schen Hefte nicht einen Tag lang auf seinem Schreibtische vermissen*). Die öffentliche Beleuchtung einer irgendwo in Deutschland begangenen Ungerechtigkeit in den „Staatsanzeigen", dem „Briefwechsel" oder einer andern Zeitschrift ähnlicher Art versprach in den meisten Fällen raschere und gewissere Abhülfe, als selber ein Reichshofrathsrescript oder ein kaiserliches Abmahnungsschreiben.

Preßgesetzgebung und Preßpolizei. Die Preßgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts trug ganz den Stempel der allgemeinen Zustände ihrer Zeit. Von einer Einheit derselben durch ganz Deutschland war nicht die Rede, aber auch nicht einmal von einer nur annähernden Gleichförmigkeit in den verschiedenen Einzelstaaten. Zwar hatte man schon im 16. Jahrhundert durch mehrere Reichsabschiede eine Art von allgemeiner Censur und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf die Presse eingeführt, hauptsächlich um gegenseitige Anfeindungen der öffentlich anerkannten

*) „Schlözer's Leben" von seinem Sohne. Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts", 1. Band, u. A.

Die Reichsgesetze über die Presse und ihre Vollziehung.

Confessionen zu verhüten. Auch bestand zu Frankfurt am Main, wo früher der Hauptbüchermarkt Deutschlands war, eine kaiserliche Büchercommission zur Ueberwachung aller im Reiche erscheinenden oder von auswärts ins Reich eingehenden Schriften, und sowohl diese Commission als die kaiserlichen Fiskale bei den Reichsgerichten waren beauftragt, solche Druck- oder Bildwerke, welche wider die Reichsgrundgesetze in Glaubens- oder Staatssachen verstießen, zu confisciren, deren Urheber, Drucker und Verbreiter aber zur Strafe zu ziehen. Allein diese Anordnungen waren, wie Alles, was vom Reiche ausging, ziemlich machtlos. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Büchercommission reichte kaum über Frankfurt hinaus. Mehrere der größern Stände, wie Preußen und Sachsen, erklärten geradezu deren Verfügungen in ihren Ländern für unvollstreckbar. Ein thatsächlicher Beweis ihrer Ohnmacht lag schon darin, daß, obleich die Büchermesse längst von Frankfurt nach Leipzig übergesiedelt war, die Büchercommission nicht gewagt hatte, ihren Sitz eben dahin zu verlegen, wohl wissend, daß sie dort keinen Gehorsam finden werde. Vergebens erließ Kaiser Carl VI. im J. 1715 ein Edict zur Einschärfung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Presse. Trotz der Versicherung am Schlusse desselben: „Wir meinen es ernstlich mit Urkund dieses Briefes," hatte das Edict doch eben so wenig Erfolg, als die in jeder neuen Wahlcapitulation wiederkehrenden Erinnerungen an die betreffenden Reichsgesetze. Erst die französische Revolution und die davon befürchtete Rückwirkung auf Deutschland gab Veranlassung zu Schritten beim Reichstage wegen Einführung gemeinsamer Maßregeln zur Beschränkung der eingerissenen „grenzenlosen Preßfrechheit", aber auch da noch stand das Unabhängigkeitsstreben der größeren Regierungen dem Zustandekommen einer solchen Gemeinsamkeit im Wege.

So war denn die Presse fast lediglich von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und der Politik der einzelnen Regierungen abhängig. Man kann sich denken, wie verschieden unter solchen Verhältnissen ihr Zustand in den verschiedenen Theilen Deutschlands sein mußte!

Preußische Preßzustände vor Friedrich II.

In Preußen*) hatte sie schon vor Friedrich d. Gr. sich einer für die damaligen Zeiten ziemlich bedeutenden Freiheit

---

*) Für das Folgende ist als Hauptquelle benutzt: Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung."

zu erfreuen. Nur die in Berlin erscheinenden Zeitungen und die theologischen Schriften waren unter Friedrich Wilhelm I. einer gewissen Aufsicht unterworfen. Gegen die vom Könige beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Censur hatte das Generaldirectorium freimüthig und mit Erfolg remonstrirt. „Das Bücherwesen," sagte es in seinem Berichte an den König, „hat seit der Reformation in ganz Deutschland, nicht weniger in allen civilisirten Ländern, freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu dem hohen Grade gestiegen ist, in welchem wir sie heutzutage sehen. Sollte nun diese Freiheit durch dergleichen Ordres in Ew. Majestät Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit, welche Ew. Majestät glorwürdigste Vorfahren mit so vieler Mühe und Kosten vertrieben, aufs Neue, zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit, überhand nehmen."

unter Friedrich II.; Eine der ersten Regentenhandlungen Friedrich's II. war der Befehl, „daß dem Berlinischen Zeitungsschreiber eine unbeschränkte Freiheit gelassen werden solle, in dem Artikel von Berlin von demjenigen, was hierselbst vorgeht, zu schreiben, was er will, ohne daß Solches censirt werden soll, weil Solches Dieselben divertire, dagegen aber auch sodann fremde Ministri sich nicht würden beschweren können, wenn in den hiesigen Zeitungen hin und wieder Passagen anzutreffen, so ihnen mißfallen könnten." Der König hatte persönlich hinzugesetzt: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, müssen nicht genirt werden." Doch war der königliche Befehl von folgender Mahnung begleitet: „Wegen des Artikels von Berlin ist dies indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behutsamkeit." Indeß scheinen die Zeitungsredactionen nach des Königs Ansicht nicht genug cum grano salis verfahren zu sein, denn schon im December desselben Jahres ward ihnen die Censurfreiheit wieder genommen. Ueberhaupt gab es sehr bestimmte Grenzen, jenseits welcher selbst Friedrich die freie Kritik des öffentlichen Wortes nicht duldete. Angriffe auf seine Person ließ er sich, im Bewußtsein seiner Größe und der ihm nicht zu raubenden Bewunderung des In- und Auslandes, fast immer ruhig gefallen, und bekannt ist, wie er ein öffentlich angeschlagenes Pasquill auf ihn selbst niedriger zu hängen befahl, damit Jeder es lesen könne; dagegen war er unduldsam gegen unberufene Einmischun-

gen in seine Verwaltung oder in Fragen des öffentlichen Rechts. Während des ersten schlesischen Krieges verordnete er durch ein besonderes Rescript: „daß keine übel ausgearbeiteten deductionen wegen königlicher Gerechtsame gedruckt werden sollten,“ ließ auch sofort „Noltenii sehr schlecht gerathene deduction wegen der Rechte des Königs in Schlesien“ confisciren und übertrug die Censur aller Schriften, die das öffentliche Recht behandelten, dem Cabinetsministerium. Auch über die ausländischen Zeitungen übte er strenge Aufsicht; im bairischen Erbfolgekriege wurden die in Brüssel und Köln erscheinenden französischen Zeitungen und die Frankfurter Oberpostamtszeitung für die ganzen preußischen Lande bei 50 Ducaten Strafe verboten. Den Berliner Druckern ward schon 1742 bei schwerer Strafe angesagt, keine uncensirten Bücher zu drucken; 1747 wurde die Censur aller Schriften in der ganzen Monarchie der Berliner Akademie der Wissenschaften übertragen, diese Verordnung aber im nächsten Jahre, wegen der dagegen aus allen Landestheilen eingehenden Beschwerden, wieder aufgehoben. Eine Zeit lang trat nun thatsächlich eine völlige Censurfreiheit ein; dagegen ward ein Buchdrucker wegen Veröffentlichung einer die christliche Religion angreifenden Schrift auf die Festung gesetzt. Im Jahre 1749 endlich willigte der König, auf den besondern Antrag des Justizministeriums, in die Wiederherstellung der Censur, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten: „Es soll zu solcher Censur ein ganz vernünftiger Mann ausgesucht und bestellt werden, der eben nicht alle Kleinigkeiten und bagatelles releviret und aufmutzet.“ Es erschien nun das allgemeine Censuredict vom 11. Mai 1749, welches bis zu des Königs Tode in Kraft blieb. Der Akademie der Wissenschaften ward völlige Censurfreiheit verliehen, die Censur der auf Universitäten erscheinenden Bücher den Facultäten überlassen, politische Schriften dem auswärtigen Departement, kleine Gedichte und ähnliche Flugschriften den Magistraten und Regierungen zur Durchsicht vor dem Drucke zugewiesen. Als Instruction für die Censoren war folgende Weisung beigefügt: „Bei dieser vorgeschriebenen Censur ist unsere allergnädigste Absicht keineswegs dahin gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist.“ Mit der Ausführung dieses Edictes scheint man es nicht sehr streng genommen zu haben. Der bekannte Schriftsteller Friedrich Nicolai er-

zählt *): als er den Censor der philosophischen Schriften ersucht habe, die Censur seiner „Literaturbriefe“ zu übernehmen, sei dieser sehr verwundert gewesen, daß Jemand etwas censiren lassen wolle, da ihm dies lange nicht vorgekommen. Wenn solche Zuwiderhandlungen gegen das Censuredict zur Kenntniß des Königs kamen, so rescribirte er wohl: „die Contravenienten sollten für das Vergangene mit Strafe verschont bleiben; für die Zukunft aber sei mit aller Strenge darauf zu halten.“ Allein das nächste Mal ging es dann wieder eben so. Auswärts gedruckte und blos von preußischen Buchhändlern verlegte Schriften wurden durch ein ausdrückliches Rescript 1775 von der Censur befreit, da sie ohnedem an dem Orte des Druckes censirt werden müßten und der Verleger doch immer dafür verantwortlich bleibe. Ueberhaupt war, so lange der große König lebte, der Presse, mit Ausnahme der oben angedeuteten Beschränkungen, die größte Freiheit gestattet. Schriften der äußersten freisinnigen Richtung im Fache der Philosophie und Theologie, welche anderwärts nicht gedruckt werden durften, wie die „Wolfenbüttler Fragmente“ und die Schriften von Bahrdt, erschienen in Preußen ungehindert. Einzelnen Schriftstellern scheint der König für ihre Person völlige Censurfreiheit ertheilt zu haben. So rescribirte er 1782 an den Minister von Münchhausen: der Kriegsrath Cranz sei wegen seiner periodischen Schrift nicht zu beunruhigen, noch in der ihm ertheilten Censurfreiheit zu beeinträchtigen, wohl aber zu verwarnen, „daß er nicht allzu naseweis sein möchte, sonsten er noch einmal anlaufen und seine beißende Schreibart ihm Ungelegenheiten zuziehen könnte.“ Selbst als Cranz (übrigens eine ziemlich verrufene Persönlichkeit) eine Schrift unter dem Titel: „Berlinische Charlatanerien“, herausgab, geschah ihm noch nichts; erst als er darauf eine zweite, „Oesterreichische Charlatanerien“, folgen ließ, ward ihm seine Censurfreiheit entzogen. Den Verfasser einer Schmähschrift auf den Minister Herzberg ließ Friedrich durch einen höheren Beamten privatim bitten: „er möge nicht einen Mann angreifen, den der König persönlich als einen seiner treuesten Diener hochschätze.“

So erwies der große König der Presse nicht blos Duldung im weitesten Umfange, sondern in den meisten Fällen auch eine rücksichts- und achtungsvollere Behandlung, als ihr von den meisten andern

*) In der „Neuen Berliner Monatsschrift“, 1807.

Fürsten der damaligen und selbst einer spätern Zeit zu Theil geworden ist. Daß es auch für ihn gewisse Gebiete gab, zu welchen er der öffentlichen Kritik keinen oder nur einen sehr beschränkten Zugang gestattete, kann bei der Charaktereigenthümlichkeit dieses Monarchen und nach dem ganzen Geiste der damaligen Zeit nicht besonders auffallen. Immerhin war es ein großer Gewinn für die Publicität, daß sie sich des Schutzes eines so mächtigen, so vielbewunderten und nachgeahmten Fürsten erfreuen durfte. Nicht allein gewann sie damit ein weites Feld ungehemmter Wirksamkeit in der Ausbreitung jener freieren philosophischen und religiösen Ideen, welche gerade damals der hauptsächlichste Gegenstand der Forschung waren und, sowohl unmittelbar als mittelbar, auch auf das Staatsleben mächtig einwirkten; nicht allein konnte sie auf politischem Gebiete eine ziemlich einflußreiche und von Friedrich selbst nicht ungern gesehene Controle über seine Behörden ausüben; nicht allein konnte sie von diesem sichern Zufluchtsorte aus die Regierungen und Höfe, das Beamtenthum, den Adel und die Geistlichkeit in andern deutschen Staaten einer scharfen Kritik unterwerfen; sondern das Beispiel des großen Königs bewirkte auch, daß viele der übrigen Fürsten sich scheuten, die Presse ihrer Länder mit Schranken zu umgeben, welche ein Friedrich für unnöthig erklärt und niedergerissen hatte.

nach Friedrich II. Nach Friedrich's Tode erfuhr der Zustand der Presse in Preußen eine empfindliche Aenderung. Wie Friedrich d. Gr. die Stärke seiner Regierung in der Befreiung der Geister, namentlich auch auf religiösem Gebiete, gesucht hatte, so meinte sein Nachfolger, dieselbe in der Fesselung der Geister durch eine von obenher gegebene, für unantastbar erklärte Norm des Glaubens zu finden. Im J. 1788 erschien das Religionsedict, welches allen Geistlichen und Lehrern bei Strafe der Absetzung verbot, gegen den Lehrbegriff und die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche zu predigen und zu lehren. Der Verfasser einer Kritik dieses Edictes ward verhaftet und dem Kammergericht übergeben. Dieses jedoch, in welchem noch der Geist des großen Königs lebte, erklärte: „es sei erlaubt, Gesetze zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen zu machen; insbesondere müsse dies als ein in dem preußischen Staate hergebrachter Grundsatz festgehalten werden. Nur darin habe der Verfasser gefehlt, daß er seine Meinung nicht mit der gehörigen Bescheidenheit vorgetragen und die Achtung gegen den Monarchen verletzt habe." Lediglich aus diesem Grunde verurtheilte es ihn zu sechs-

wöchentlichem Gefängniß. Der König, wohl einsehend, daß er auf diesem Wege nicht zu seinem Ziele komme, erließ am 10. Sept. 1788 eine Cabinetsordre an den Großkanzler von Carmer, worin es heißt: „da Ich vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausgeartet und die Büchercensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Religionsedict allerlei aufrührerische Schriften gedruckt werden, so habt Ihr gegen den Buchdrucker und Buchhändler sofort fiscum zu excitiren und Mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Büchercensur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann; Ich will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren, aber Ich will auch zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzt sogenannten Aufklärer, die sich über Alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat."

So entstand das neue, ausführliche Censuredict vom 19. December 1788, welches die Einreichung aller im Lande herauszugebenden Schriften zur Censur verordnete, dagegen den Verfassern und Verlegern einen Beschwerdeweg gegen die Aussprüche der Censurbehörde eröffnete und Verleger und Drucker von der Verantwortlichkeit für die unter Censur gedruckten Schriften lossprach. Die Censoren verwies man Anfangs noch auf das Friedericianische Censuredict, später aber empfahl man ihnen besondere Strenge gegen alle Schriften, „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstand des Spottes machen, oder Grundsätze und Maßregeln der Regierung antasten und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung mißverstandener theoretischer Sätze verleiten." Aber auch dieses Edict hatte den gehofften Erfolg nicht. Die Censoren schienen sich mit dem Geiste des Religionsedictes nicht recht durchdringen zu können, und das Kammergericht hielt standhaft an den einmal aufgestellten Grundsätzen fest. In Berlin erschien mit Druckerlaubniß des Oberconsistoriums eine Schrift gegen die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus. Der Minister Wöllner verfügte das Verbot dieser Schrift als „einer gegen eine landesherrliche Verordnung anlaufenden Skarteke," bei Strafe von 100 Ducaten, und verwies den Verleger mit seinen Schädenansprüchen an den Censor, Oberconsistorialrath Zöllner. Das Kammergericht jedoch entschied auf die von dem Verleger bei demselben gegen den Censor erhobene Klage: „der Censor habe mit vollem Rechte dem Buche die Druckerlaubniß ertheilt, denn, wenn es auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung

beschlossen und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen, so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollten, nicht als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden; ja, selbst wenn keine bessern Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens die Gründe für und wider in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten. Der Beklagte hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen, als bessern Gründen Gehör geben, und er verdiene öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener, seine Stimme abgegeben und, soviel an ihm sei, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preußischen Regierung aufrecht erhalten habe."

Oesterreichische: Die Geschichte der österreichischen Presse im vorigen Jahrhundert stellt beinahe das gerade Gegenbild zu der Geschichte der preußischen dar*). In derselben Zeit, wo die Presse in den preußischen Staaten unter der aufgeklärten Regierung Friedrich's des Großen eine beinahe uneingeschränkte Freiheit genoß, hatte sie in Oesterreich mit dem schwersten Drucke zu kämpfen und war so gut wie gänzlich geächtet. Erst volle 40 Jahre, nachdem Friedrich in Preußen ihre Fesseln gelöst, ahmte Joseph dieses Beispiel in Oesterreich nach. Unter seinem Schutze erfreute sich aber auch die Presse einer so großen Duldung, wie sie ihr in Preußen selbst unter Friedrich kaum zu Theil ward, und diese Freiheit blieb ihr dort ungeschmälert auch noch zu einer Zeit, wo in Preußen, nach dem Tode Friedrich's, schon wieder ein System der Unterdrückung und Verfolgung gegen sie organisirt war, unter dem sie fast erlag. Erst einige Jahre später setzten sich die beiderseitigen Preßgesetzgebungen durch gleiche Härte gegen das freie Wort so ziemlich ins Gleichgewicht.

unter Carl VI.; Schon seit der Reformation war in Oesterreich, besonders gegen alle Schriften religiösen Inhalts, eine scharfe Preßpolizei geübt worden. Carl VI., der sich vergebens bemühte, eine gleichmäßige

*) Als Quelle hat hier hauptsächlich gedient: Wiesner, „Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur", 1847.

Aufsicht über die Presse im ganzen Reiche herzustellen, wollte dies wenigstens in seinen Staaten thun. Doch war er der Presse im Ganzen nicht abhold. Seine Absicht, wie sie in der Verordnung vom 11. Jan. 1730 ausgesprochen ward, ging dahin, „daß die österreichischen Druckereien, woran res literaria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr befördert werde.“ Er entnahm einen Theil des Bücherrevisionsgeschäfts den Jesuiten, welche bis dahin dasselbe ausschließlich verwaltet hatten, und übergab ihn weltlichen Behörden. „Unkatholische“, d. h. von einem nichtkatholischen Standpunkte aus verfaßte Schriften, waren freilich schlechthin verboten, die Verbreitung, ja selbst das Lesen derselben mit schweren Strafen bedroht; für die Anzeige solcher Uebertretungen wurden Belohnungen ausgesetzt. Wie man aber damals häufig aus Rücksichten materiellen Gewinnes höhere politische und polizeiliche Zwecke hintansetzte, so wurden zu Jahrmarktszeiten in Wien die eingeführten Bücher vor Entscheidung der Censurbehörde freigegeben und ihr Verkauf, lediglich unter Verantwortlichkeit der Buchhändler, verstattet. Auch war der Zug der neuen geistigen Bewegung, die vom Auslande her nach Oesterreich eindrang, nicht mehr aufzuhalten. Protestantische Schriften kamen in großer Zahl ins Land, meist durch sogenannte Krachsenträger heimlich von Ort zu Ort getragen. Namentlich wurden sie, wie die Geistlichen klagten, „bei nicht Wenigen des Bauernvolkes gefunden.“ „Die Jugend“ erklärte der Erzbischof von Wien in einer Denkschrift an den Kaiser, worin er auf strengere Maßregeln antrug, „die ohnehin aus den fremden Ländern gemeiniglich mit mehr Lastern als Tugenden zurückkommt, will fast kein anderes Buch mehr lesen, als die in unkatholischen Ländern verfaßten. Dieses große Uebel wird unter dem eitlen Prätext nothwendiger Erudition bei allen Ständen unterhalten, als müßte man die Erudition allein in den lutherischen und calvinistischen Büchern aufsuchen. Nicht nur ausländische Ministri und Gesandte, sondern auch einheimische kaiserliche hohe Rathsverwandte lassen solche Bücher auf ihren eigenen Namen kommen und praktiziren ganze Kisten mit protestantischen Bildern, Postillen u. s. w. oder auch andere unkatholische Lehrschriften und Skarteken herein, um selbe unter alle Stände, aus keiner andern Absicht, als zur Beschränkung des reinen und wahren katholischen Christenthums, auszusprengen. Ob nun lutherische und calvinistische Bücher einem kaiser-

lichen Rath zu seiner Amtsverwaltung so unentbehrlich seien, läßt man dahin gestellt; niemals wird doch erwiesen werden können, daß eine solche Bücherlesung auch bei denen Gelehrtesten ohne alle Gefahr möge unternommen werden." Der gute Erzbischof hätte seinen Zorn noch weit höher hinauf richten müssen; er wußte vielleicht nicht, daß der berühmte Generalissimus des Kaisers, Prinz Eugen, die vollständigste Sammlung von atheistischen, naturalistischen und sonstigen verbotenen Schriften besaß*). Aehnliche Liebhabereien pflegten auch andere Große; die verbotene Literatur hatte für sie den Reiz eines aristokratischen, nur Wenigen zugänglichen und kostspieligen Luxus, und überdies kam sie ja meist aus jener Weltstadt, die als Königin der Moden und des guten Geschmackes in allen Beziehungen zu verehren man sich in diesen Kreisen schon längst gewöhnt hatte. Die Finanzpolitik der Regierung that auch hier das Ihrige, um solche Lust am Verbotenen zu unterstützen, ihre Befriedigung zu erleichtern. Wie Carl VI. protestantische Kaufleute und Fabrikanten ins Land zog, um die Gewerbe und den Handel zu heben — den davon zu hoffenden Gewinn für den Volkswohlstand und die Finanzen des Staats höher anschlagend als die religiösen Bedenken —, so war auch akatholischen Buchhändlern die Niederlassung in Wien gestattet worden, und es hatte deren Zahl alsbald, wie in eben jener erzbischöflichen Denkschrift klagend bemerkt wird, „also zugenommen, daß aus ungefähr 12 oder 13 deren hiesigen gelernten Buchhändlern kaum 3 oder 4 anzutreffen, welche katholischer Religion, die andern aber alle (welches erschrecklich nur zu gedenken ist!) entweder reformirt seien oder zur Augsburgischen Confession sich bekennen." Diese Buchhändler nun ließen sich angelegen sein, „durch heimliche Praktiken und höheren Orten erbetene oder erschlichene Protection solche verfälschte, dem gemeinen Wesen und der Kirche Gottes höchst nachtheilige Waare an sich zu bringen." „Und, obschon diese Bücherhändler jederzeit mit einem Catalogo guter und unsträflicher Bücher versehen sein, so lehrt doch die vielfältige Erfahrniß, daß sie auch andere sonderbare Catalogos verbotener Bücher bei Handen haben, welche sie nur Denjenigen, von deren Verschwiegenheit sie versichert sein, unter die Augen schieben."

Die Denkschrift hatte keinen Erfolg: die Preßpolizei blieb, wie sie gewesen, streng auf dem Papier, allein in der Praxis vielfach nachgiebig

---

*) Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

oder doch unzulänglich gegen das immer übermächtiger werdende Bedürfniß der Aufklärung, der Belehrung und des Selbstdenkens.

unter Maria Theresia; Unter Maria Theresia trat eine größere Strenge ein. Ein Patent vom 12. Juli 1752 befahl den Unterthanen, „alle geistliche Bücher, die sie besäßen oder neu erkauften, ihren Seelsorgern zu überantworten, welche dieselben prüfen, die verdächtigen oder offenbar irrlehrigen an sich nehmen, die unverdächtigen aber mit ihrer Handschrift und ihrem Siegel versehen zurückstellen sollten." Für jedes ohne eine solche Legitimation gefundene Buch hatte der Besitzer 3 Fl. Strafe zu zahlen, davon 1 Fl. an den Anzeiger.

Auch dies half noch nicht: die Krachsenträger trieben ihr Gewerbe, zwar mit größerer Gefahr, aber mit um so größerer Schlauheit, nach wie vor, so daß die Regierung sich zu immer verschärftern Verordnungen veranlaßt fand. Im Jahre 1759 ward den Buchbindern „bei Verlust ihres Gewerbes" eingeschärft, „die ihnen zum Einbinden anvertrauten evangelischen Schriften ihren Seelsorgern zu übergeben." Die aus dem siebenjährigen Kriege zurückkehrenden Truppen wurden einer strengen Visitation unterworfen. Im J. 1767 verordnete man, „daß die Besitzer freigeisterischer Schriften dieselben binnen acht Tagen selbst verbrennen, im Unterlassungsfalle aber, wenn solche Schriften bei ihnen angetroffen würden, mit der gegen das Laster der Freigeisterei verhängten Strafe belegt werden sollten." Und 1770 erschien sogar eine weitere Verordnung, wonach alle in Verlassenschaften vorkommenden Bücher, sie mochten erlaubt oder verboten sein, in einen Katalog gebracht und dieser bei der Büchercensurcommission eingereicht werden mußte.

Sogar die an den Reichshofrath oder einzelne Mitglieder desselben adressirten Bücher, ja die Pflichtexemplare, welche von allen mit kaiserlichen Privilegien erscheinenden Büchern dem Reichshofrath eingesendet werden mußten, zog die Censur in ihren Bereich. Der Reichshofrath, der bis dahin als censurfrei angesehen worden war, beschwerte sich darüber, erreichte aber nichts weiter, als daß er der persönlichen Censur des Kaisers unterworfen ward, welchem monatlich eine besondere Specification aller an den Reichshofrath einlaufenden Bücher eingereicht werden mußte. Und nicht etwa blos die eigentlich geistlichen Schriften unterlagen so strenger Aufsicht von Seiten der Patres Jesuiten, welche unter Maria Theresia sich wieder ganz der Censur bemächtigt hatten. Der enge Zusammenhang zwischen politischem und kirchlichem Autoritäts-

glauben, politischer und kirchlicher Aufklärung konnte am wenigsten dem feinen Instincte jenes Ordens entgehen. Alles Nachdenken und Forschen, über weltliche Dinge so gut wie über geistliche, erschien gefährlich; politische und staatswissenschaftliche Schriften wurden fast mit demselben Argwohne überwacht wie religiöse. „Noch im Jahre 1750," erzählt Sonnenfels, „konnte es Stand und Glück kosten, wenn man sich's merken ließ, in dem Esprit des Lois geblättert zu haben."

Schon vor dieser Zeit hatten sich auch in Oesterreich einzelne schwache Anfänge einer politischen Tagespresse gezeigt in den geschriebenen Zeitungen oder „Gassenblättle", welche Aufsätze über innere Angelegenheiten, Berichte über hohe Standespersonen des In- und Auslandes u. dgl. brachten. Sie wurden in Briefform in die Provinzen versandt, in Wien in den Kaffeehäusern ausgelegt. Unter Carl VI. hatte man sie geduldet, und, wenn auch ihre Verfasser oder Verbreiter bisweilen der Polizei verfielen und aus der Hauptstadt verwiesen wurden, so waren doch bald Andere an deren Stelle getreten. Unter Maria Theresia erschienen gegen diese Zeitungen wiederholte und immer geschärfte Verordnungen. Im J. 1750 ward den „Kaffeesiedern" das Auslegen solcher Blätter „bei Niederlegung ihres Gewerbes" verboten, 1751 den Zeitungsschreibern, welche „unwahrhafte und bedenkliche Nachrichten" verbreiteten, mit „Fustigation und Relegation" (Auspeitschung und Landesverweisung) gedroht, den Angebern eine Belohnung von 100 Ducaten „nebst Verschweigung ihres Namens" versprochen. Nichtsdestoweniger bestanden diese Blätter fort, ja sie wurden jetzt regelmäßig zweimal die Woche versandt, in Wien selbst aber „ohne Scheu aller Orten ausgegeben", wie die Verordnung von 1751 sagt, welche von „vielen" solchen Zeitungen spricht. Sie mußten Ersatz gewähren für die mangelnde gedruckte Tagespresse. Denn von einer solchen bestand während der ersten 24 Jahre der Regierung Marien Theresiens kaum ein Schatten. Die einzige in Wien erscheinende Zeitung, das 1703 gegründete „Diarium", durfte nur solche Nachrichten über innere Staatsangelegenheiten bringen, welche die Hofstellen ihm ausdrücklich zuwiesen. Aufsätze über die Geistlichkeit durften „ohne allerhöchsten Vorbewußt und Erlaubniß" in keinem Zeitungsblatte erscheinen. Außerdem hatte jede Zeitung eine mehrfache Censur zu passiren, denn ihre nächste Censurstelle, die Regierung, war angewiesen —, „alle Stellen darin, die von der Beurtheilung des kaiserlichen Oberhofmeisteramtes, der Geh. Hof- und Staatskanzlei,

des niederländischen und welschen Departements, der Reichshofkanzlei, des Hofkriegsrathes, des Münzamtes u. s. w. abhängen, diesen Behörden im Auszuge mitzutheilen und erst nach dem von dort aus eingeholten Befunde die Approbation zur Kundmachung zu ertheilen." — Ausländische Zeitungen, die mit einem Privilegium des Kaisers, eines Reichsstandes oder einer fremden Macht erschienen, waren zwar zur Einfuhr in Oesterreich erlaubt, unterlagen aber natürlich der gewöhnlichen Bücherrevision und durften außerdem nur von den kaiserlichen Postämtern vertrieben werden.

Als ein bedeutender Fortschritt erschien es unter solchen Umständen schon, als im Jahre 1751 die Facultätencensur, welche ganz in den Händen der Jesuiten war, in eine Fachcensur verwandelt und in Wien eine Bücher-Censur-Hofcommission errichtet ward, an deren Spitze der gelehrte van Swieten, ein erklärter Feind jenes Ordens, trat. Unter seinem Schutze durfte ein Sonnenfels gegen den Mißbrauch der Klostergelübde, gegen die vom Clerus beanspruchte Freiheit von den bürgerlichen Pflichten u. dgl. m. schreiben; unter seinem Schutze entstand wenigstens eine Art von Tagespresse in jener Wochenblattliteratur, zu welcher gleichfalls der ebengenannte Gelehrte den Anstoß und das Muster gab durch seinen „Vertrauten" (1. Jan. — 28. Febr. 1765) und seinen „Mann ohne Vorurtheil" (Sept. 1765 — Dec. 1767), — Schriften, in denen zwar mehr die geselligen und sittlichen, als die politischen Zustände Oesterreichs beleuchtet wurden, die aber schon als erste Beispiele einer öffentlichen Kritik überhaupt das größte Aufsehen hervorriefen und das, bis dahin in stumpfer Gleichgültigkeit dahinträumende Volk doch einigermaßen zum Nachdenken anregten. Allein selbst ein van Swieten war entweder nicht mächtig genug oder selbst noch zu befangen in Vorurtheilen, um der Presse einen nachhaltigeren Schutz zu gewähren*). Auch unter seinem Präsidium wurden die Werke der treff-

*) Jenes nimmt Sonnenfels an, der ihn vertheidigt: er habe nach der einen Seite hin streng sein müssen, um nach der andern manche Schrift den Verfolgungen der Jesuiten zu entziehen, überhaupt deren Verdächtigungen keinen Stoff zu geben. „Das Verbot der Lettres Persannes ward der Freibrief für den Esprit des lois." (Sonnenfels' Gesammelte Schriften, 8. Bd.) Dagegen behauptet P. P. Wolf in seiner „Geschichte der röm. kathol. Kirche", 3. Bd.: es sei eine Staatsmaxime des, sonst in jedem Betrachte vortrefflichen van Swieten gewesen, „die Leute nicht zu klug werden zu lassen."

lichsten Schriftsteller des Auslandes, wie Mendelssohn's Phaedon u. A., ganz oder theilweise vernichtet. Ein Gelehrter, Meinhart, der auf einer Reise mit dem dänischen Gesandten, Grafen Moltke, nach Wien kam, führte unter andern Büchern den Machiavell in der Ursprache und Rousseau's Emil mit sich. In Rom hatte der Magister Palatii, ein Dominikaner, den von der Censur angehaltenen Machiavell dem Reisenden höflich zurückgestellt, in Wien wurden beide Bücher auf van Swieten's Befehl verbrannt.

Damals kamen auch — wahrscheinlich weil die strenge Durchführung der überharten Censurvorschriften von der Regierung selbst als unausführbar erkannt ward — jene verschiedenen Censurformeln auf, welche ein halbes Verbot und eine halbe Erlaubniß bezeichneten, wie: erga schedam, acatholicis, eruditis, continuantibus, wodurch gegen besondern Revers und nur zum eigenen Gebrauche Einzelnen — Protestanten, Gelehrten, Abonnenten auf größere Werke — der Bezug gewisser Schriften verstattet ward. Doch war das Nachsuchen um solche besondere Freiheiten gefährlich, denn es zog oft unangenehme Erörterungen nach sich.

Im Jahre 1765 erschien der erste „Katalog verbotener Schriften." 1775 ward derselbe mit Supplementen vermehrt. „Die absurdesten Scharteken," sagt Nicolai*), „und die Werke Iselin's, Abt's, Schröckh's, Mendelssohn's, sogar Süßmilch's „Göttliche Ordnung" waren darin verboten." Auch der Schrift von Sonnenfels gegen die Folter widerfuhr dasselbe Schicksal, obschon inzwischen die Abschaffung der Folter von der Kaiserin ausgesprochen worden war. Ein kaiserliches Decret verbot dem freisinnigen Gelehrten, sich über die Folter oder die Todesstrafe auf dem Lehrstuhle oder in der Presse zu äußern, und nur die besondere Protection des Fürsten von Kaunitz schützte ihn vor strengerer Ahndung**).

So weit kam es endlich, daß man 1777 den „Katalog der verbotenen Schriften" selbst unter die verbotenen Bücher aufnahm, „damit die schlechten Leute nicht die schlechten, und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften für den zehnfältigen Preis kommen

---

*) In seinen „Reisen."

**) Sonnenfels' „Ges. Schriften", 1. Bd., Vorrede.

lassen"*). — Und allerdings waren es weit weniger die guten, wahre Aufklärung verbreitenden Bücher, als die sittenlosen und schmutzigen, die auf geheimen Wegen ins Land kamen und um hohe Preise gekauft wurden. „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken," schreibt der „Reisende Franzose", „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Censurcollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte."

Zuletzt wurde, bei dem immer höher steigenden Licht der Aufklärung außerhalb Oesterreichs, der Censurdruck, der hier herrschte, so unleidlich, das Geschäft der Censoren selbst durch den auch im Inlande erwachenden Drang nach besserer Geistesnahrung und den von der freieren öffentlichen Meinung auswärts über die in Oesterreich herrschende Dunkelheit erhobenen Lärm so peinlich, die Verwirrung der gegen einander wirkenden Richtungen so unentwirrbar, daß die Kaiserin selbst bisweilen durch unmittelbare Handbillets eingreifen mußte, um allzuargem Skandal abzuhelfen, allzugroße Unzuträglichkeiten zu mildern. Ihr Tod und Joseph's II. Regierungsantritt setzten endlich diesem unerträglichen Zustande ein Ziel**).

---

*) Nicolai a. a. O.

**) Den hier geäußerten Ansichten über die Preßzustände unter Maria Theresia stehen zwar einzelne günstigere Urtheile zeitgenössischer Schriftsteller entgegen, allein theils haben dieselben wegen des allgemeinen Charakters ihrer Urheber wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit, so das, was der zweideutige Weckherlin in seinen „Chronologen" hier und da über die angebliche Toleranz, Milde der Censur und Aufklärung unter Maria Theresia sagt, theils sind sie, da die Thatsachen ihnen widersprechen, wohl nur als der Gegenschlag einer Verstimmung nach anderer Seite hin zu betrachten, wie jene Aeußerung Lessing's in einem Briefe an Nicolai (vom J. 1769), worin es heißt: „Lassen Sie es einmal Einen in Berlin versuchen, über andere Dinge (als Religion) so frei zu schreiben, wie Sonnenfels in Wien geschrieben hat; lassen Sie es ihn versuchen, dem vornehmen Hofpöbel so die Wahrheit zu sagen, wie Dieser sie ihm gesagt hat" — u. s. w. Schon die oben im Texte angeführten Thatsachen beweisen, daß dies Urtheil, soweit es die Zustände der Presse in Oesterreich betrifft, jedenfalls ein sehr übertriebenes ist. Es mag noch hinzugefügt werden, daß der „Vertraute" von Sonnenfels (der vorzugsweise eine Chronique scandaleuse der vornehmen Welt enthielt) schon nach zwei Monaten unterdrückt ward, daß sein „Mann ohne Vorurtheil" sich mit Mühe zwei Jahre lang halten konnte, daß, als darin einmal eine Schilderung von den schweren Lasten und Leiden des Bauernstandes gegeben war,

unter Joseph; Joseph begann damit, die neben der weltlichen bestehende und dieselbe noch verschärfende geistliche Censur aufzuheben. In einer Resolution vom 4. Mai 1781 befahl er, „sämmtlichen erbländischen Bischöfen nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich respectu ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der Wiener Hof-Bücher-Censur richten und die Lesung keiner Bücher im Allgemeinen bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal für Jedermann erlaubt sind.“ Sodann hob er die bestehende Büchercensurhofcommission auf, deren Mitglieder sich von dem bisherigen Systeme der Geistesunterdrückung nicht entwöhnen konnten, und bildete eine neue aus Männern von aufgeklärtern und unabhängigern Gesinnungen; diesen übergab er die von ihm selbst entworfenen „Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen Büchercensur“ und befahl ihnen, auf dieser Grundlage eine Instruction für die Beaufsichtigung der Presse zu entwerfen.

So entstand das Censurgesetz von 1781, welches die ganze Gestalt der österreichischen Censurverhältnisse verwandelte. An die Stelle eines unendlich verwickelten und aufhältlichen Mechanismus setzte dasselbe einen einfachen, auf möglichst rasche Erledigung der Geschäfte berechneten, an die Stelle einer Censur, welche die Verhinderung jeder freieren Beleuchtung des Bestehenden zum unverhohlenen Zweck hatte, eine solche Behandlung der Presse, welche sich die Belebung, aber auch Veredelung dieses wichtigsten Organs geistiger Cultur durch Verbürgung einer angemessenen Freiheit und Beseitigung des bis dahin der Presse bewiesenen Mißtrauens zur Aufgabe stellte. Die bisherigen Büchercensurcommissionen in den einzelnen Provinzen wurden aufgehoben, blos ein Revisionsamt in jedem Lande beibehalten, die Leitung der in dem Büchercensurgeschäft für die Provinzen zu ergreifenden Maßregeln den einzelnen Landesstellen (also weltlichen Behörden) überlassen, für das ganze Reich aber eine allgemeine Büchercensurhauptcommission bestellt, deren Entschließungen allen Censurmaßregeln sowohl zu Wien als in den Provinzen zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung des Erlaubten wie des Verbotenen dienen sollten. Alle Werke von einiger Bedeutung, „welche auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen

---

Sonnenfels streng bedeutet ward, darüber zu schweigen, weil angeblich unruhige Bewegungen unter dem Landvolke dadurch entstanden seien, u. s. w.

Einfluß haben", mußten bei der Büchercensur zu Wien zur Genehmigung vorgelegt werden; „minder wichtige Dinge hingegen und die nicht ganze Werke ausmachen" (also ungefähr das, was wir heutzutage unter den Flug- und Zeitschriften befassen), waren von den Landesstellen zu gestatten oder zu verwerfen; Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. sollte der bei jeder Landesstelle referirende Rath „nur kurz" untersuchen, letzteren namentlich, sobald sie dem ächten Geiste der Kirche angemessen, das Imprimatur nicht verweigern. Also gerade diejenigen Preßerzeugnisse, welche in den meisten Staaten am strengsten überwacht und mit dem gehässigsten Mißtrauen verfolgt wurden, die Zeitungen, wollte Joseph am nachsichtigsten behandelt, am wenigsten durch Censurerschwerungen beengt wissen! Daß Joseph die größeren Werke vor die Centralcensur nach Wien zog, geschah lediglich aus der Besorgniß, die Landesstellen möchten jene Grundsätze der Duldung und Aufklärung, welchen er selbst huldigte, weniger getreu befolgen, als die unmittelbar unter seinen Augen handelnde Obercensurbehörde. Bei dieser glaubte er sicher zu sein, daß sie weder Werke von ächt wissenschaftlicher Tendenz zurückweisen, noch aber auch solche, welche zur Förderung schädlichen Aberglaubens oder gefährlicher Grundsätze, namentlich ultrahierarchischer, dienen sollten, passiren lassen würde. Uebrigens ward den Schriftstellern gegen die Entscheidungen der Landesstellen ein Recurs an die Centralstelle eröffnet, und zwar mit der hinzugefügten Bestimmung, daß, wenn eine solche Beschwerde für gerechtfertigt erkannt würde, der Beamte, der dazu Anlaß gegeben, die Kosten des Recursverfahrens tragen sollte. Auch von der Centralstelle konnte man noch appelliren, und zwar an den Kaiser selbst, und die Geschichte hat mehr als einen persönlichen Bescheid des Monarchen aufbehalten, welcher von dessen liberalen Gesinnungen gegen die Presse, besonders was ihn selbst betraf, glänzendes Zeugniß ablegt. So erlaubte Joseph eine von der Censur verworfene und in der That sehr unanständige Kritik des neuen Kriegssteuerpatents, welche den Titel führte: „Herrn Schlendrians, obersten Richters in Tropos, Beleuchtung des Troposonischen Kriegssteuerpatents"; desgleichen eine Schrift, worin er ein „wetterwendischer Monarch", ein „Tyrann" u. dgl. genannt ward. Auf Vorstellungen, die man ihm dagegen, als gegen eine allzugroße Nachsicht, machte, antwortete Joseph: „Sollte Jemand einen solchen Grad der schamlosesten Unbescheidenheit erreichen, daß er so weit sich vergäße, Uns durch leichtsinnige und muth-

willige Lästerungen zu schmähen, so soll seine Verwegenheit nicht mit Strafe, sondern mit Verachtung geahndet werden; denn, rührt seine Lästerung von Leichtsinn her, so verdient sie Verachtung; entsteht sie aus Blödsinn, so erfordert sie Mitleid; ist aber Frevel die Ursache gewesen, so verzeihen wir dem Thoren."

Eine Bestimmung der neuen Censurordnung bekundet ganz besonders Joseph's hohe Achtung vor der Gelehrsamkeit und seine entschiedene Absicht, einer vernünftigen Aufklärung freiere Bahnen zu brechen. Jedes Werk sollte, bevor es der Censur zur Genehmigung vorgelegt würde, aus dem Lande, von wo es käme, ein Attestat, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgesetze darin enthalten und dasselbe demnach der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupte, mit dessen Namensunterschrift, beibringen. Wissenschaftlich gediegenen und einer vernünftigen Aufklärung dienenden Schriften ward durch ein solches Zeugniß eines namhaften Gelehrten zum Voraus ein Freipaß ertheilt, den die Censurstellen nicht wohl mißachten durften; solche dagegen, welche nicht „der gesunden Vernunft angemessen" waren, z. B. die im jesuitischen und ultramontanen Geiste abgefaßten, mochten schwer einen Gewährsmann finden, der sie mit seinem Namen zu vertreten wagte, oder verriethen ihren Charakter sogleich durch den Namen dessen, der sie bevorwortete.

Den Censoren gab das Censurgesetz von 1781 folgende Vorschriften: „Gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, soll man streng, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntniß und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen werden, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen standhaftern Seelen in die Hände kommen. — Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unächte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen. — Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen wen sie

wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es ja dem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt."

Ganze Werke und periodische Schriften sollten wegen einzelner anstößiger Stellen nicht verboten werden, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten wären. Wenn ein einzelnes Stück einer periodischen Schrift, als einfache Brochüre betrachtet, wirklich verboten werden müßte, wäre solches gleichwohl den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt hätten, zu verabfolgen und dies nur in dem Falle zu verweigern, „wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandeln."

Die bisher nur erga schedam erlaubten Schriften wurden, „als blos gelehrte Werke", gänzlich freigegeben. Zwischen verbotenen und erlaubten Büchern sollte es künftig kein Drittes mehr geben. Die einzige Ausnahme hiervon machte Joseph noch mit den „zum Unterricht und der Lesung des gemeinen Mannes geeigneten" akatholischen Schriften, welche blos den betreffenden Glaubensgenossen gegen besondere Erlaubnißzettel verabfolgt werden sollten. Aber auch diese gab er später gänzlich frei.

Der Katalog der verbotenen Bücher ward einer Revision unterzogen und schon im Oct. 1781 eine Menge dieser Schriften dem Verkehr zurückgegeben, darunter die Werke von Abt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jakobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Schroeckh, Süßmilch u. a. m. Im Ganzen zählt man 2500 Bücher, welche unter Joseph's Regierung aus der Klasse der verbotenen in die der erlaubten versetzt wurden.

Es ward dem edlen Joseph nicht leicht gemacht, seine erleuchteten Ideen hinsichtlich der Presse durchzuführen. Viele Censoren konnten sich durchaus nicht daran gewöhnen, die freie Verkündigung der Wahrheit mit demselben unbefangenen Auge anzusehen, wie ihr großer Kaiser. Der lange Geistesdruck von oben hatte diese Beamtenseelen so sehr abgestumpft, daß sie selber nicht mehr Recht von Unrecht zu unterscheiden vermochten und bei jedem muthigen Worte, ja bei jedem ungewohnten Klange vor Angst erzitterten. So verweigerte ein Censor die

Druckerlaubniß einer Schrift für „Toleranz und Bürgerrechte der Protestanten in Oesterreich", gab sie aber frei, nachdem der Verfasser in einer öffentlichen Epistel ihn aufmerksam gemacht hatte, „daß es doch widersinnig sei, wenn in Schulen Untersuchungen über das Dasein Gottes ohne Bedenklichkeiten erlaubt würden, über Papst und Hierarchie aber nicht frei von den Ketten des theologischen Unsinns gesprochen werden dürfte"*). Ein anderer Censor wollte Raff's „Naturgeschichte für Kinder" nicht passiren lassen, weil alle Bücher, worauf das Wort „Natur" stände, höchst gefährlich wären**). Der Mann hatte wahrscheinlich etwas vom „Naturalismus" gehört. Aber Joseph ließ sich durch diesen passiven Widerstand seiner Beamten ebenso wenig in seinen Vorsätzen beirren, als durch den activen einer zelotischen Geistlichkeit. Als mehrere Bischöfe und selbst der Erzbischof von Prag ihren untergeordneten Geistlichen besondere Indices librorum prohibitorum mittheilten, erklärte der Kaiser durch eine Verordnung dieselben für wirkungslos. Auch hielt er streng darauf, daß Ankündigungen von Ablässen, Missalien u. dgl. vor dem Drucke der weltlichen Censur vorgelegt würden, damit nichts den landesfürstlichen Rechten oder Verordnungen Zuwiderlaufendes darin vorkäme. Vergebens machte selbst der Kurfürst von Trier dem Kaiser Vorstellungen dagegen, „daß in Zukunft das Urtheil über die Lehre nicht mehr den Oberhirten zustehen solle, zu denen Jesus Christus gesagt habe: Gehet und lehret!" ja er hatte sogar die Kühnheit, zu erklären: „Ich scheue mich nicht, Ew. Majestät zu sagen, kein Bischof kann, was diesen Punkt betrifft, Ew. Maj. gehorsamen, ohne sein Amt zu verrathen und an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden." Joseph antwortete dem Kirchenfürsten mild (zu mild vielleicht in Betracht jener letzten, aufrührerischen Aeußerung); aber er ließ von seinem Verfahren nicht ab.

Ebenso erfolglos waren die Anstrengungen, welche der Cardinal Migazzi zu Wien, der Primas von Ungarn u. a. hohe Geistliche zur Hintertreibung der aufgeklärten Absichten Joseph's machten. Vielmehr ging Dieser auf dem einmal betretenen Wege standhaft fort. Er verbot die bisher von der Geistlichkeit mit Genehmigung von oben vollzogenen Haussuchungen nach verbotenen Büchern, gestattete ihnen nur, die Aus-

---

*) Winkopp, „Bibliothek für Denker", 1783, 1. Stück.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd.

lieferung wirklich verderblicher Schriften „mit sanftmüthiger Ueberzeugung und Vermeidung jedes Scheins von Zwang“ zu bewirken, und wies sie an, für die ausgelieferten schlechten Schriften ihren Beichtkindern bessere einzuhändigen, die er ihnen zu dem Zwecke auf Kosten des Religionsfonds unentgeltlich verabreichen ließ. Die Bibel sollte man dem gemeinen Manne lassen, auch kein Buch wegnehmen, ohne es zuvor der Hofcommission vorgelegt zu haben. Sogar die bereits von den Ordinariaten weggenommenen unkatholischen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher mußten, so weit sie noch vorhanden waren, ihren Eigenthümern zurückgestellt werden. Ein für allemal sprach Joseph den Grundsatz aus: „Bücher von was immer für Inhalt, wenn sie ein Eigenthum eines Privaten wären, unterlägen nicht mehr der Censur; nur dann sollten sie unter deren Aufsicht zurückkehren, wenn sie von Neuem zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt würden.“

Trotz dieses ausgesprochenen Willens des Kaisers ließ die Geistlichkeit nicht nach, in den Häusern der Protestanten verdächtigen Büchern nachzuspüren, und Joseph mußte diese Visitationen zu wiederholten Malen speziell verbieten.

Die Grenzzollbehörden waren gewohnt, alle von Hausirern eingebrachten unkatholischen Schriften wegzunehmen. Joseph beschränkte dies auf die wirklich verbotenen Schriften. Zugleich forderte er die Evangelischen auf, die Schriften, die sie bedürften, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit man sie ihnen durch die Landesstellen „um einen viel wohlfeilern Preis“ verschaffen könne. Buchdruckerei und Buchhandel wurden von dem Zwange, der bisher auf ihnen lastete, erlöst und zu freien Gewerben erhoben; die Revision der von auswärts eingehenden Bücher ward vereinfacht und beschleunigt, das früher gegen Reisende beobachtete barbarische Verfahren eingestellt; nur dann, wenn ein Reisender mehrere Exemplare eines verbotenen Buchs bei sich führte, also der Absicht einer Verbreitung verdächtig war, wurden diese angehalten; die zum eignen Gebrauch bestimmten, wenn auch verbotenen Schriften dagegen blieben unbehelligt. Später ward jede Durchsuchung der Reisenden verboten. Sogar die von Buchhändlern eingeschwärzten verbotenen Bücher wurden bei der Entdeckung nicht, wie früher, vernichtet, sondern ins Ausland zurückgesandt. Dagegen bedrohte Joseph die Buchhändler mit schweren Strafen für solche Einschwärzungen, „weil nur schmutzige und höchst ungesittete Bücher verboten würden.“

Und in der That war die Censur der ausländischen Schriften in dieser Zeit äußerst liberal. Nach Nicolai's Zeugniß wurden während der ersten zwei Jahre nach Kundmachung des Censurgesetzes nur drei oder vier Bücher verboten. „Die guten deutschen Bücher," schreibt Nicolai 1783 von Wien, „sind nun hier sämmtlich erlaubt. Die Censur ist, so viel man merkt, sehr billig und erlaubt eine Freiheit, über allerlei Gegenstände zu schreiben, die in manchen andern Ländern nicht erlaubt sein würde." Selbst verbotene Schriften, wenn sie nicht eben einen ganz unsittlichen Inhalt hatten, konnten von den Landesstellen und den Kreisämtern „bescheidnen oder gelehrten Particuliers" bewilligt werden. Alle auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften von einigem Werthe waren jetzt erlaubt. Diejenigen, welche „nützliche Anzeigen oder Beiträge für das Reich der Gelehrsamkeit" enthielten, wurden sogar von dem vorgeschriebenen Stempel befreit.

Im Jahre 1787 gestattete der Kaiser den Wiener Buchdruckern, Handschriften ohne vorausgegangene Censur drucken zu lassen und erst die fertig gedruckten Werke bei der Censurbehörde einzureichen. Doch hatten die Drucker, im Falle ein solches Werk die nachträgliche Genehmigung nicht erlangte, für die Nichtverbreitung desselben im Lande zu haften und für jedes, wo immer gefundene Exemplar, ohne weitere Untersuchung, eine Strafe von 50 Fl. zu zahlen.

Diese Verordnung ist es wahrscheinlich, welche manche Geschichtschreiber zu der Behauptung veranlaßt hat: unter Joseph II. sei in Oesterreich förmliche Preßfreiheit eingeführt, die Censur völlig aufgehoben worden. Das Uebertriebene einer solchen Behauptung erhellt aus dem angeführten Inhalte der Verordnung. Was durch letztere bezweckt werden sollte, ist nicht recht klar. Vermuthlich war es damit nur auf eine Begünstigung des Bücherhandels nach auswärts abgesehen; denn es lag ganz im Geiste der damaligen Politik, Etwas, was man im Inlande, als gefährlich, nicht dulden mochte, ohne Bedenken in die Nachbarstaaten ausführen zu lassen, um den eigenen Unterthanen einen Gewinn zuzuwenden. Eine spätere Verordnung deutet geradezu darauf hin. Sei es nun aber, daß die österreichischen Buchhändler mit dieser Vergünstigung einen gar zu argen Mißbrauch trieben, allzu anstößige Schriften ins Ausland verbreiteten, so daß von auswärtigen Höfen deshalb Beschwerden eingingen; sei es, daß auch in Joseph, gleich wie in andern deutschen Fürsten, die französische Revolution das Gefühl einer gemein-

samen Gefahr aller monarchischen Regierungen und einer gemeinsamen Verpflichtung zur Abwehr dessen, was die bestehende Ordnung untergraben oder erschüttern könnte, erweckt hatte, genug, Joseph erließ wenige Wochen vor seinem Tode, am 20. Jan. 1790, eine zweite Verordnung, in welcher er die Censur der Handschriften wieder herstellte, ganz besonders aber die Versendung gemeinschädlicher Bücher ins Ausland streng verpönte*).

Dies aber war auch das einzige Zugeständniß, welches Joseph in Betreff der Presse der im Innern und von außen her auf ihn andrängenden Reaction machte. Sein Censuredict von 1781 sammt den übrigen der Presse günstigen Verordnungen hielt er bis zu seinem Tode aufrecht.

Joseph hat während seiner kaum zehnjährigen Regierung Mehr für die Presse gethan, als Friedrich während einer beinahe fünfmal so langen Zeit, nicht blos in Anbetracht des viel gedrückteren Zustandes, in welchem er die Presse fand, sondern auch in Bezug auf die Freiheit, die er ihr gewährte. Die öffentliche Besprechung der Regierungshandlungen namentlich war unter ihm entschieden unbeschränkter, als unter Friedrich. Allein Friedrich hatte das Verdienst oder das Glück, durch seine freisinnige Behandlung der Presse den ersten Anstoß zu einer Bewegung zu geben, welche, als Joseph die Preßzustände seiner Länder zu reformiren begann, bereits im vollen Schwunge war. Joseph's Bestrebungen erschienen daher als ein bloßes Nachholen dessen, was man in Oesterreich nur zu lange versäumt hatte: der Ruhm des Vorangegangenseins blieb immerfort seinem älteren Nebenbuhler. Friedrich fand die Geister in Preußen und beinahe im ganzen nichtösterreichischen Deutschland auf eine größere Freiheit des Gedankens und des Wortes

*) „Indem," heißt es darin, „Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemein anerkannten schädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird Derjenige, welcher von dieser Gattung, nothwendig ohne Gutheißung der Censur, hier Landes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben überwiesen wird, ohne Unterschied, ob ein solches Werk von einer ursprünglich hiesigen oder auswärtigen Verfassung sei, auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe belegt werden."

vorbereitet, nur des entfesselnden Spruches harrend — in Oesterreich mußte Joseph nicht die Freiheit allein, sondern auch den Muth zur Freiheit und den rechten Gebrauch derselben erst zu schaffen versuchen. Friedrich brauchte nur nicht zu verbieten, und seine Behörden, gewohnt, dem Winke des Gebieters zu gehorchen, und durch keine fremde Autorität außer der seinigen gebunden, ließen gern geschehen, was zu hindern ihnen keinen Dank gebracht hätte — Joseph hatte bei seinen Beamten, um sie für seine Ideen der Duldung und Geistesfreiheit empfänglich zu machen, erst eine vieljährige Gewohnheit fanatischen Vernunfthasses und eine sclavische Unterwürfigkeit unter die Autorität des verfolgungssüchtigen Clerus zu überwinden. Auf die Entwickelung der deutschen Presse im Allgemeinen haben die Josephinischen Reformen wenig Einfluß gehabt, denn die Presse im übrigen Deutschland hatte bereits eine Stufe der Ausbildung erreicht, zu welcher selbst die durch Joseph entfesselte österreichische Presse sich niemals erhob; aber für Oesterreich war es ein ungeheurer Fortschritt, daß der außerösterreichischen Literatur ein freierer Zugang dorthin eröffnet wurde, und diese letztere gewann durch den ihr eröffneten weitern Wirkungskreis sichtlich einen höhern Aufschwung. Bei einer längeren Herrschaft der liberalen Josephinischen Maximen wäre doch vielleicht eine allmälig größere Annäherung zwischen den beiderseitigen Literaturen zu Stande gekommen.

nach Joseph's Tode.

Allein nach Joseph's Tode trat in der österreichischen Preßgesetzgebung eine ähnliche Reaction ein, wie in der preußischen nach dem Tode des großen Königs. Zwar äußerte sich dieselbe in Oesterreich weniger stürmisch und gewaltsam, als in Preußen, weil sie dort nicht, wie hier, auf den Widerstand eines schon an Aufklärung gewöhnten Volkes und eines von demselben Geiste berührten Beamtenthums stieß; aber um so ruhiger und nachdrucksvoller konnte sie ihr Werk der allmäligen Zurückführung der Preßzustände auf das frühere Maß der Beschränkung vollbringen.

Joseph's unmittelbarer Nachfolger, Leopold II., hatte als Beherrscher Toskanas in Bezug auf die Presse Grundsätze geäußert, die er leider, wie so manche andere, mit seiner Erhebung auf den österreichischen Thron vergessen zu haben schien. „Die Preßfreiheit," hatte er erklärt, „darf sich auf alle öffentliche Gegenstände erstrecken, die wahr und keine Staatsgeheimnisse sind, und die Verfasser müssen durch die Art der Bekanntmachung zeigen, daß sie dem Staate nicht schaden, viel weniger

Unruhen erwecken wollen. Wenn nur Alles Wahrheit ist, schadet es doch nicht*)."

Aber die französische Revolution, die selbst an dem hellen Geiste eines Joseph nicht ohne einen trübenden Schatten vorübergegangen war, schüchterte seinen weniger willensstarken Bruder noch mehr ein und veranlaßte ihn zu strengeren Maßregeln gegen die Presse. Durch ein Hofdecret vom 1. Sept. 1790 ward, im völligen Widerspruche mit dem Geiste des Josephinischen Censuredicts, den Censoren anbefohlen, „nicht blos Das, was offenbar unsittlich oder gefährlich für Staat und Religion erscheint, sondern Alles, was sie für bedenklich halten, nach den Regeln der Klugheit zu unterdrücken." Als bedenklich aber sollte angesehen werden, „was Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann." Die Censur der Erziehungsschriften ward den Professoren, also dem Clerus, zurückgegeben, die Erleichterung des Verkehrs mit akatholischen Büchern aufgehoben, die von Joseph eingerichtete freisinnige Büchercensurhofcommission außer Wirksamkeit gesetzt und das Censurgeschäft an ihrer Stelle der Hofkanzlei übertragen. Die meisten der unter Joseph von dem Katalog der verbotenen Bücher verschwundenen Schriften verfielen jetzt aufs Neue diesem Bann in Folge der Entscheidungen einer zu dem Behufe besonders niedergesetzten Recensirungscommission.

Leopold's Nachfolger, Franz II., ging auf diesem Wege weiter: die Schranken, welche das Geistesleben Oesterreichs seit der Reformation von dem des übrigen Deutschlands mehr und mehr isolirt hatten und welche nur auf kurze Zeit Joseph's starke Hand niedergerissen, stiegen eine nach der andern wieder schroff und trennend empor; die österreichische Presse sank in den Schlaf zurück, den sie ein Jahrzehnt lang von sich gestreift zu haben schien, und das rege, fast übermüthige Leben, das ihr während dieses kurzen Geisterfrühlings aufgegangen war, wich von Neuem der frühern Erstarrung.

Die Preßpolizei in Sachsen; Als Stapelplatz des deutschen Buchhandels durch seine Büchermessen zu Leipzig, wäre Kursachsen vorzugsweise berufen gewesen, auch für die literarische Bewegung und insbesondere für die Tagespresse den Mittelpunkt Deutschlands zu bilden. Aber die etwas ängstliche Haltung der, im Uebrigen hochehrenwerthen Regierung

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 17. Heft.

Friedrich August's III. war wenig geeignet, dem öffentlichen Geiste einen Schwung zu geben, zu welchem der Charakter des sächsischen Volkes von selbst ohnedem nicht hinneigte, und die beschränkenden Rücksichten, welche dem damals ausgebreitetsten Zweige der Presse, der Besprechung religiöser Fragen, von der einen Seite der katholische Hof, von der anderen eine strenggläubige und einflußreiche protestantische Geistlichkeit auferlegte, konnten ebenso wenig fremde Schriftsteller anlocken, hier einen Zufluchtsort und Wirkungskreis für ihre Thätigkeit zu suchen. Doch scheint man wenigstens gegen die zur Büchermesse in Leipzig eingehenden Bücher nicht allzustreng verfahren zu sein, obschon eine genaue Aufsicht über den ganzen Bücherverkehr durch eine aus einem Professor der Universität und einem Deputirten des Raths bestehende Büchercommission geübt ward. Wenigstens tragen sehr frei geschriebene Werke neben ihrem Druckort noch die Bezeichnung: Leipzig als Verlagsort auf dem Titel, wahrscheinlich zum Zeichen, daß sie auch dort verkauft würden. Nur einmal kam es durch die übergroße Strenge des Censors, eines Professors Bel, so weit, daß der gesammte Buchhandel ernstlich an eine Uebersiedelung anderswohin dachte, und wenig fehlte, so wäre Leipzig durch dieselbe Ursache, welche ihm anderthalb Jahrhunderte früher, mittels der Verpflanzung der Büchermesse von Frankfurt in seine Mauern, die Vortheile und den Glanz eines Centralpunktes der deutschen Literatur zugewendet hatte, dieses Vorzugs wieder verlustig gegangen *).

in Hannover; Das Eldorado der Presse und namentlich der politischen Tagespresse war Hannover. „Dort hatten," wie Schlözer rühmt, „die Georg's und ihre gleich unsterblichen Staatsbeamten der, noch hier und da im Gedränge befindlichen Freiheit und Wahrheit einen Altar errichtet **)." Die Universitätsprofessoren in Göttingen waren speziell von jeder Censur befreit. Man setzte dabei freilich voraus, daß sie sowohl gegen die eigne Regierung und die vaterländischen Einrichtungen gewisse Rücksichten beobachten, als auch Alles vermeiden würden, was unangenehme Reclamationen von befreundeten oder mächtigen auswärtigen Regierungen herbeiführen könnte, und, wenn sie es einmal an diesen Rücksichten fehlen ließen, so blieben die ernstesten Zurechtweisungen nicht aus. Schlözer war (wie ganz unumwunden sein Biograph erzählt) so vor-

*) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Buch.

**) „Staatsanzeigen", 1. Bd.

sichtig, die Höfe von Wien, Berlin, Braunschweig zu schonen, auch bedenkliche Aufsätze vorher der Behörde zu zeigen. Nur einmal griff er eine hannöverische Posteinrichtung an und erhielt dafür einen Verweis und die Warnung, sich dergleichen „Anmaßung“ nicht wieder zu Schulden kommen lassen. Und der, sonst so streng auf das Recht der freien Kritik haltende Publicist gab in diesem Falle sehr klein zu und ließ sich zu folgender Rechtfertigung gegen seine Behörde herbei:

„Der lächerlichen Idee, als wäre mein Journal dazu berufen, Landescollegien in ihrer Verwaltung zu beurtheilen oder aufzuklären, dieser Einbildung war ich Gottlob! nie fähig*).“

Dafür durfte Schlözer ungescheut gegen Papst und Jesuiten, bairische Justizmorde und hessischen Menschenhandel zu Felde ziehen (woneben ihm freilich die Verschiffung hannöverischer Truppen nach Gibraltar, um dort in englischem Sold für englische Interessen zu fechten, nicht als solcher galt), ja sogar kleine fürstliche Tyrannen in eigner Person schonungslos angreifen, wie er's z. B. mit dem Bischof von Speyer that**). Vergebens führte dieser beim Könige Georg selbst Beschwerde;

---

*) „Schlözer's Leben von seinem Sohne.“

**) Der betreffende Aufsatz, der den Titel führt: „Privilegirter Sclavenjäger im Bisthum Speyer“ (im 45. Hefte der „Staatsanzeigen“ [v. 1788]), bezieht sich auf den früher erwähnten, auf Befehl des Bischofs veröffentlichten „Politischen Katechismus“, über den hier Folgendes gesagt wird: „In einem in Bruchsal gedruckten Katechismus wird geradezu der Satz gelehrt, daß Unterthanen wie Sclaven oder Neger sich von ihren Fürsten, wenn diese auch böse, d. i. wenn sie Dummköpfe oder Schurken oder Beides zugleich sind, behandeln lassen müßten. Der ungenannte Verfasser dieses Katechismus hat durch diese Behauptung nicht nur ein Crimen laesi generis humani, sondern im Uebermaße seiner Stupidität auch das Crimen blasphemiae begangen, weil er den heil. Apostel Petrus zum Complicen seines Höllensystems hat machen wollen. Das Verbrennen abscheulicher Schriften durch Henkershand ist jetzt nicht mehr Mode, sonst würden Se. Hochfürstl. Gnaden, als ein christlicher Herr, gewiß nicht ermangelt haben, ihren Abscheu gegen jenes, in Ihrer Residenz vorgeblich gedruckte Büchlein und dessen Verfasser auf jene weiland gewöhnliche Art im Angesichte des aufgeklärten Deutschland zu documentiren.“ Uebrigens ist dies nicht das einzige Beispiel einer so rücksichtslosen Schreibart über Fürsten aus dem vorigen Jahrhundert. K. Fr. v. Moser in seinem „Neuen Patriot. Archiv“, 1. Bd., äußert sich über jenen selben Katechismus so: „Viele der aufgestellten Sätze athmen den plumpsten Despotismus; die angeführten Beweisstellen aus der heiligen Schrift passen oft wie die Faust aufs Auge, sind verstümmelt angezogen und noch verkehrter angewandt, die ganze Schrift könnte eben so gut „Lehrbuch des christfürstlichen Sultanismus“ heißen und in den

der König fand die Sache „zu einer Ahndung nicht qualificirt.“ Darauf erließ der heftig erzürnte Bischof ein Rundschreiben an alle Reichsstände, stellte ihnen vor, wie unerträglich es sei, daß ein Schriftsteller sich ungeahndet gegen einen Stand des Reichs dergleichen erlauben dürfe, und drang in sie, allen ihren Landesgehörigen den Besuch der Universität Göttingen zu verbieten. Später scheint es aber doch in Folge der Vorstellungen mehrerer Reichsstände dahin gekommen zu sein, daß Schlözer jedes Heft seiner „Staatsanzeigen“ vor der Herausgabe seiner Regierung vorlegen mußte*).

in Braunschweig, Holstein, Baden, Dessau, den thüringischen Staaten;

Aehnlichen Grundsätzen, wie in Hannover, huldigte man in Braunschweig. Von Censur wußte man hier so wenig, wie von verbotenen Büchern**). Häberlin durfte in Helmstädt sein „Staatsarchiv“ ebenso ungescheut schreiben, wie Schlözer seine „Staatsanzeigen“ in Göttingen.

Nächst diesen zwei Ländern, Preußen und dem, unter der aufgeklärten Regierung seiner Christiane und Friedriche einer beinahe völligen Preßfreiheit theilhaftigen Holstein, waren es namentlich Baden, Dessau, einige der kleinen thüringischen Staaten und ein paar Reichsstädte, insbesondere Hamburg, welche der Tagespresse in der Regel eine sichere Zufluchtsstätte und ein freies Feld ihrer Wirksamkeit boten. Dorthin wendeten sich daher die freisinnigen Schriftsteller, die man in andern Gegenden Deutschlands, gleich Verbrechern und Landstreichern, ächtete und verfolgte; von dort aus suchten sie in ihre Heimathländer, wohin sie selbst nicht zurückkehren durften, wenigstens ihren Ideen den Eingang zu verschaffen.

in Baiern.

Am strengsten und willkürlichsten verfuhr man gegen die Presse in Baiern. Der vorübergehenden Milderung der Censur unter Maximilian Joseph folgte ein um so härterer Druck unter Carl

---

Trivialschulen der Moldau und Wallachei eingeführt werden. Die Warnung: „Thut nach ihren Worten, nicht nach ihren Werken“, ist hier nicht einmal anwendbar, sondern man muß in Zusammenhaltung dieses Lehrbuchs mit der wirklichen Regierungsgeschichte des Herrn Fürsten seinen Bauern sagen: „glaubt ja seinen Worten, denn sie stimmen überein mit seinen Werken!“

*) Wenigstens berichtet dies ein Wiener Blatt aus der damaligen Zeit, die „Brieftasche“, und in „Schlözer's Leben“ wird dem nicht widersprochen.

**) Häberlin, „Staatsrecht“, 3. Bd.

Theodor. Unter dem Einfluß der Alles geltenden katholischen Geistlichkeit wurde die Censur maßlos verschärft; selbst die in der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Reden durften nicht ohne Genehmigung des Censurcollegiums gedruckt werden. Auch censirte Schriften wurden bisweilen nachträglich auf Andringen des Clerus verboten. Gegen ausländische Bücher und Journale, desgleichen gegen inländische Mitarbeiter an solchen, organisirte man ein System der Verfolgung, welches an Strenge und Rücksichtslosigkeit das in Oesterreich unter Maria Theresia geübte fast noch übertraf. Nicht blos die Verbreiter, sondern auch die Leser anstößiger Schriften wurden mit hohen Geldstrafen — von 25 bis zu 100 Thlrn. — bedroht. Um solche verbotene Waare zu entdecken, scheute man sich nicht, in die Wohnungen der Privaten einzudringen. Die beiden Gelehrten Schmid und Milbiller wurden, auf den bloßen Verdacht hin, mit auswärtigen Zeitungsredactoren und Buchhändlern in Verbindung zu stehen, aus München verwiesen; für den Fall der Wiederkehr drohte man ihnen mit lebenslänglicher Einsperrung. Einen Buchhändler, Kranz, den man wegen Correspondirens in fremde Journale im Verdacht hatte, sperrte man ohne Urtel und Recht ins öffentliche Arbeitshaus mit der geringsten Atzung (6 Pf. täglich) und in Züchtlingskleidung, „bis er die Einsender der ihm schuldgegebenen Correspondenz entdeckt haben würde." Erst nach geraumer Zeit verfügte das Hofrathscollegium seine Freilassung. Ein Magistratsrath in München wurde, „weil er die Milbiller'schen und Winkopp'schen Schandschriften und Pasquille an sich zu bringen und Andern mitzutheilen sich unterstanden", mit dreitägigem Arrest, einem scharfen Verweis und Kassation bestraft, unter Bedrohung mit einer noch weit empfindlichern Strafe, „wenn er sich weiter mit Beischaffung oder Verbreitung verbotener Schriften betreten lasse." Die bei ihm gefundenen Schriften wurden weggenommen und vernichtet; zugleich erging der Befehl, „bei ihm in Zukunft, wegen des schon auf sich geladenen Verdachts, von Zeit zu Zeit unversehene Visitationen anzustellen *)."

in Würtemberg; Nicht weniger gut verstand man es in Würtemberg, die vorlaute Presse zum Schweigen zu bringen und unbequemer Schrift-

*) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; „Deutscher Zuschauer", 1., 2. Bd.; „Berliner Monatsschrift" von 1785; Schlözer's „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen" u. s. w.

steller sich zu entledigen. Seit 1729 bestand dort eine allgemeine Schriftencensur, die bisweilen noch durch eine Nachcensur der obersten Regierungsstelle verschärft ward. Unter Carl Eugen erreichte die Willkür in diesem, wie in andern Punkten, ihren Gipfel. Dem älteren Moser wurde auf besondern Befehl des Herzogs sämmtliches Manuscript zu einem Werke über das öffentliche Recht in seiner Behausung mit Beschlag belegt; erst nach anderthalb Jahren erhielt er es zurück, mußte aber mehrere Stellen vor dem Abdruck ändern. In seine Sammlung der Reichshofrathsconclusa durfte er solche nicht aufnehmen, welche Entscheidungen gegen die würtembergische Regierung enthielten. Sein würtembergisches Staatsrecht konnte nicht gedruckt werden, weil die herzoglichen und die landschaftlichen Censoren über die Aenderung gewisser, in ihr beiderseitiges Rechtsgebiet einschlagender Stellen sich nicht zu einigen vermochten *).

Aber das Furchtbarste von Allem — an Willkür und Grausamkeit ohne Gleichen selbst in jener, an solchen Beispielen so reichen Zeit — war das Verfahren desselben Fürsten gegen den Dichter Schubart. Dieser gab die „Deutsche Chronik", zuerst in Augsburg, dann in Ulm, heraus. Darin mochte er wohl so manches dem Herzoge Mißliebiges, z. B. Andeutungen auf dessen Soldatenhandel und Mätressenwirthschaft, aufgenommen haben, obschon er viel öfter im lobenden, sogar schmeichlerischen Tone von ihm spricht. Genug, der Herzog ließ im J. 1777 Schubart durch einen seiner Beamten hinterlistiger Weise auf sein Gebiet locken, hier sofort festnehmen und, ohne daß dem Gefangenen auch nur ein Wort über den Grund seiner Verhaftung gesagt oder ein Wort der Rechtfertigung verstattet, geschweige denn ein ordentliches Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre, auf die Festung Asperg setzen. Dort schmachtete der unglückliche Mann zuerst über ein Jahr lang in einem ungesunden, feuchten und dunklen Thurmgewölbe; nach dieser Zeit wurde er zwar in ein besseres Gefängniß gebracht, aber ohne Schreibmaterialien, ohne andere Bücher, als welche der überfromme Commandant Rieger ihm zu geben für gut befand, ohne daß er mit Jemandem reden oder correspondiren durfte, ja sogar ohne Bewegung in freier Luft. Erst im vierten Jahre seiner Gefangenschaft gestattete man ihm, an die Seinigen zu schreiben, aber sowohl diese Briefe, als die an ihn kommenden, gingen durch des

*) Moser's „Lebensgeschichte", 2. Bd.

Commandanten Hände, wurden von diesem gelesen. Erst im neunten Jahre durften Frau und Kinder ihn besuchen, und erst im zehnten ward ihm die Freiheit zurückgegeben — ebenso willkürlich und formlos, wie man ihn derselben beraubt hatte*).

Selbsthülfe kurcölnischer Officiere gegen die Presse.

Kürzer wenigstens und unverstellter, als diese fürstliche Wegelagerei, die mit blasphemischer Frechheit die Würde obrigkeitlicher Autorität mißbrauchte, war das Verfahren jener kurcölnischen Officiere, welche an einem Correspondenten Schlözer's, einem Grafen von Landegg, wegen eines von diesem über das kurcölnische Militär gefällten Urtheils persönliche Rache nahmen. Sie lauerten demselben unterwegs in einem Posthause auf und ließen ihn durch ihre Bedienten dergestalt durchprügeln, daß er längere Zeit das Bett hüten mußte. Allein, nicht so schlau wie der Herzog von Würtemberg, hatten sie unbesonnener Weise zum Schauplatz ihrer ritterlichen That kurbrandenburgischen Boden gewählt. Friedrich d. Gr., der in solchen Dingen nicht mit sich spaßen ließ, ahndete den auf seinem Gebiete begangenen Landfriedensbruch nachdrücklichst, indem er auf Kassation und Arrest der schuldigen Officiere bestand**).

Die geistliche Preßpolizei.

In den geistlichen Ländern unterlag die Presse neben der einheimischen auch noch der Censur des römischen Stuhles. Zu wiederholten Malen kam es vor, daß Schriften, welche die Censur zum Drucke gelassen hatte, später auf Befehl von Rom aus confiscirt und vernichtet wurden. So geschah es einer mit österreichischer Censur gedruckten Schrift (von Eybel, „über die christlichen Urkunden"), welche in Mainz auf Befehl des Papstes „bei Strafe des Kirchenbannes" verboten ward***). Noch ärger war es freilich, daß eben dort eine mit einheimischer Druckerlaubniß erschienene Schrift (Reider's „System des Criminalrechts") vom geistlichen Generalvicariate verboten, ihr Verfasser mit einem Verweise bestraft, zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses genöthigt und außerdem in 100 Fl. fiscalische Buße verurtheilt ward†).

*) „Schubart's Leben" (von seinem Sohne) in der Gesammtausgabe seiner Werke; „Schubart's Leben aus seinen Briefen", von Dav. Strauß, 1849.

**) Schlözer's „Staatsanzeigen", 17. Heft.

***) „Deutscher Zuschauer", 2. Bd.

†) Ebendas.

Im Allgemeinen waren die geistlichen Herren, mit wenigen Ausnahmen, der Presse nicht eben hold. Zu Coblenz im Trierschen ward der Herausgeber des dortigen „Intelligenzblattes" wegen einer darin enthaltenen Mittheilung über angebliche Nichtauthenticität des Hontheimschen Widerrufs ohne Weiteres auf die Festung gesetzt und außerdem in eine an das Armenhaus zu zahlende Geldstrafe von 200 Thlrn. verurtheilt*). Und doch war das Blatt ohne Zweifel mit Censur gedruckt, denn eine solche bestand in Coblenz für alle Schriften, und zwar eine so strenge, daß, wie ein Reisender bemerkt**), weder eine Buchhandlung noch eine Lesebibliothek sich daselbst halten konnte. Der Bischof von Speyer scheint in höchsteigner Person die Censur verwaltet zu haben, denn in einem Rescripte von 1781 bedroht er seine weltliche und geistliche Dienerschaft: „wenn Einer davon irgend Etwas, innerhalb oder außerhalb seiner Diöces, drucken lasse oder zum Druck behülflich sei, ohne Ihm vorher Solches zur gehörigen Censur überreicht zu haben, Den wolle er, ohne Zuthun einiger andern Erklärung, auf der Stelle seines Amtes und Pfründe entsetzt wissen***)."

Allgemeiner Charakter der Preßpolizei im vorigen Jahrhundert.

Im Allgemeinen trägt die Preßpolizei des vorigen Jahrhunderts, wie alle Regierungshandlungen jener Zeit, fast ohne Ausnahme den Stempel des persönlichen Beliebens an sich, eines Beliebens, welches das eine Mal der Presse eine Freiheit gestattete, wie sie selbst die liberalsten modernen Preßgesetzgebungen ihr nicht gewähren, noch viel öfter freilich dieselbe Mißhandlungen aussetzte, die auch in den unfreiesten Ländern heutzutage kaum als möglich erscheinen. Der Presse eine wirklich selbstständige Berechtigung und ein festabgegrenztes Gebiet ihrer Thätigkeit einzuräumen, auf welchem sie ohne andere Rücksichten, als die von dem Gesetz ihr auferlegten, unabhängig von dem guten Willen und den jeweiligen persönlichen Ansichten der Machthaber sich bewegen könnte — dazu vermochte die damalige Regierungspolitik sich nirgends und niemals zu erheben. Selbst ein Friedrich II., wie große Freiheit er der Presse nach vielen Seiten hin gewährte, behandelte dieselbe doch in anderen Beziehungen wieder wie eine gänzlich Unberufene und Unmündige, und selbst ein

*) Schlözer's „Briefwechsel", 5. Bd.

**) „Reise durch Thüringen, den ober- und niederrheinischen Kreis", 1795, 1. Bd.

***) Schlözer's „Briefwechsel", 1. Bd.

Joseph II. ward aus übertriebener Toleranz gegen die eine Richtung der Literatur bisweilen intolerant gegen die andere, die er durch seine Censureinrichtungen in eben dem Maße zu unterdrücken suchte, wie er jener Vorschub leistete. Auch die aufgeklärtesten Regenten jener Zeit wollten und ertrugen von der Presse in der Regel nur so viel Wahrheit, als die eigene Ueberzeugung guthieß oder das eigene Interesse zu erheischen schien. Daß es eine hoch über diesen persönlichen Ansichten und diesen einseitigen Interessen der Machthaber stehende Wahrheit gebe, welche zu finden und zu vertheidigen eben der hauptsächliche Beruf und das unveräußerliche Recht einer unabhängigen Presse sei, daß die öffentliche Meinung, wie es ein neuerer berühmter Diplomat ausgesprochen hat, mehr Verstand besitze als die genialsten Fürsten und die weisesten Staatsmänner alle zusammen — von dieser Einsicht war man damals noch viel weiter entfernt, als heutzutage. In unserer Zeit hat die Presse wenigstens die Genugthuung, daß man sie zu widerlegen sucht, wenn man sie auch daneben unterdrückt; damals unterdrückte man sie oft, ohne es der Mühe werth zu halten, sie zu widerlegen. In unserer Zeit gilt es immer für ein stillschweigendes Zugeständniß des eigenen Unrechts, wenn eine öffentliche Gewalt eine von der Presse gegen sie erhobene Anschuldigung nicht auf dem gleichen Wege zurückzuweisen versucht, und selbst die der Willkür am meisten geneigten und gegen die Presse am meisten eingenommenen Regierungen wagen es fast nie, einem solchen Scheine sich auszusetzen; damals waren die Fälle, wo eine Regierung, zumal eine der größeren, sich herbeiließ, der Presse wie einer ebenbürtigen Macht Rede zu stehen, immer nur Ausnahmen und erregten als solche jedesmal ungewöhnliches Aufsehen.

Doch fehlt es nicht ganz an Beispielen, wo selbst despotische Fürsten für nöthig fanden, wegen ihrer Handlungen sich öffentlich zu rechtfertigen. Nach J. J. Moser's willkürlicher Verhaftung erschien in der „Stuttgarter Zeitung" ein, wie wir heut sagen würden, „officieller Artikel", der diese Maßregel, deren tiefverletzenden Eindruck auf die öffentliche Meinung man wohl ahnen mochte, zu entschuldigen unternahm*).

Häufiger nahm man seine Zuflucht zu der Publicität, als einer nütz-

*) Wir geben diese Probe eines officiellen Artikels aus dem vorigen Jahrhundert vollständig wieder. Er lautet wörtlich so: „Ludwigsburg, vom 12. Juli. So Reichs- und Landeskundig Seiner zu Würtemberg regierenden Herz. Durchlaucht angestammte Huld, Gnade und Milde gegen Höchstdero sämmtliche Diener und Unter-

lichen Waffe, in solchen Fällen, wo es die Behauptung streitiger Rechte zwischen den öffentlichen Gewalten selbst galt. Wie schon in frühern Jahrhunderten die Reformationskämpfe und der dreißigjährige Krieg, so riefen im vorigen der österreichische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg, der Erbstreit um Baiern und der Fürstenbund officielle und nicht-officielle Publicisten von beiden Seiten auf den Kampfplatz *). Auch in den zahlreichen Streitigkeiten der kleinen Dynastengeschlechter und der kleinen Regierungen unter einander pflegten die öffentlichen Rechtsdeductionen eine Rolle zu spielen. Dazwischen freilich begegnen wir wieder Thatsachen, welche zeigen, daß, wo man sich im Besitze der Gewalt sicher genug fühlte, um eine solche Berufung an das öffentliche Urtheil verschmähen und mißachten zu dürfen, man diesen bequemern Weg dennoch vorzog. Der, übrigens so aufgeklärte Bischof von Bamberg ließ eine Schrift, worin der Abt von Ebrach die Reichsunmittelbarkeit seines Klosters behauptete, unter Trommelschlag öffentlich zerreißen **). Das

---

thanen ist; so haben Höchstdieselbe sich dennoch an heute aus höchsttriftigst bewegenden Ursachen vermüssigt gesehen, selbige bei Seit zu setzen und den landschaftlichen Consulent Moser auf die Vestung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu lassen. Es hat sich dieser so viele seltene Rollen gespielte Mann schon längstens in ganz Deutschland durch sein unruhiges Betragen und ohne genugsame Beurtheilungskraft affectirte Zaumlosigkeit berüchtigt gemacht, dahero auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch sich bei allen seinen Arbeiten eines wesentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notorischermaßen zu erfreuen gehabt. Seine Herz. Durchlaucht haben immittelst seinem Benehmen in denen hiesigen landschaftlichen Geschäften immerzu mit Großmuthsvoller Langmuth nachgesehen und ihm manche Warnung in ihren gnädigsten und jederzeit mit der zärtlichsten Liebe, auch Landes-Väterlichen Sorgfalt vor Dero getreuen Unterthanen angefüllten Resolutionen auf die landschaftlichen Schriften in der Fürstmildesten Anhoffnung gegeben, er werde doch endlich in sich gehen, sich fassen und all das Unheil beherzigen, welches anzuzetteln er bisher beflissen gewesen. Nachdem er sich aber stetsfort in seiner Bosheit mehrers verhärtet, und es am Ende zu nicht weniger einzuleiten gesucht, als das geheiligte Vereinigungsband zwischen Haupt und Gliedern zu schwächen, somit dadurch die allergefährlichsten Anschläge auszuführen; als haben Se. Herz. Durchlaucht bei seltsamer äußersten Bewandniß, nach Ihren theuersten Regentenpflichten, welche ohne Unterlaß die förderniste Richtschnur aller Ihrer Handlungen sind, nicht weniger thun können, denn in gegenwärtigen Frangenti das höchste Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt allen andern Betrachtungen vordringen zu lassen, folgbar ein so gefährliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft außern Stand zu setzen, fernerweiten Schaden anzustiften." Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

*) Vgl. die Anführungen zu S. 56 und S. 110.

**) Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal."

hieß entweder wenig Vertrauen zu der Rechtmäßigkeit der eignen Sache, oder wenig Achtung vor der Oeffentlichkeit haben!

Noch in anderer Weise kamen die Gegensätze, welche zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen bestanden, nicht selten der Presse zu Gute. In Berlin sah man es gern, wenn gegen die Wiener Zustände zu Felde gezogen ward, so weit man nur nicht gerade diplomatische Reclamationen deshalb zu befürchten hatte, und in Wien huldigte man ähnlichen Ansichten in Bezug auf den nordischen Rivalen. Die Schriftsteller protestantischer Staaten durften in der Regel sehr frei über die Lehren und Gebote der römischen Kirche oder über den katholischen Clerus schreiben, und ebenso ließen die katholischen Regierungen ihrer Presse für Angriffe auf den verhaßten protestantischen Glauben sehr willig die Zügel schießen. Den kleinen Reichsstand kitzelte es, wenn dieselbe zudringliche Publicität, die ihn so oft aus seinem Behagen aufstörte, auch einmal an einen der größeren Stände sich wagte, und der größere Stand sah nicht ein, welche Verpflichtung oder welches Interesse er haben könnte, jene Kleinen vor Angriffen der Presse zu schützen, so lange diese letztere nur ihn selbst in Ruhe ließ und respectirte. Die Lehre von der „Solidarität der conservativen Interessen", welche heutzutage ganz Deutschland, ja beinahe das ganze Festland von Europa mit einem unentfliehbaren Netze polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln zur Verfolgung jedes mißliebigen Wortes und jeder beargwöhnten Persönlichkeit überzogen hat, war damals noch unbekannt. Der Gewinn, welchen der Regent des einen Landes für sich darin erblickte, daß die Presse seine Regierung als die freisinnigere, seinen Staat als den besser verwalteten, seine Finanzen als die umsichtiger geordneten im Vergleich zu denen anderer Länder rühmte und alles Lob auf ihn, allen Tadel auf seine Nachbarn häufte, ward höher angeschlagen als der Nachtheil, den jede solche öffentliche Kritik einer Regierungshandlung oder einer fürstlichen Persönlichkeit dem allgemeinen Prinzip absolut monarchischer Staatsordnung und fürstlicher Unfehlbarkeit zufügte. Man glaubte Alles gethan zu haben, wenn man in Stuttgart nur kein gegen die würtembergische Regierung erlassenes Reichshofrathsdecret und in Jena nichts die Gerechtsame der Staaten oder Fürsten des sächsischen Hauses ernestinischer Linie Berührendes drucken und verbreiten ließ*). Da

*) J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 2. Bd.

aber im Nebenlande derselbe Grundsatz beobachtet ward, nur sich zu schützen und die Andern preiszugeben, so war fast Nichts, was nicht irgendwo in Deutschland hätte an die Oeffentlichkeit gelangen können. Mit der französischen Revolution ward dies anders; durch sie kam den Regierungen die Nothwendigkeit größerer Gegenseitigkeit und vereinter Wachsamkeit gegen den gemeinsamen Feind zum Bewußtsein, als welchen sie von da an ziemlich allgemein die freie öffentliche Kritik, die Publicität, zu erkennen, zu fürchten und zu hassen anfingen *).

Einfluß der allgemeinen Staatsverhältnisse auf die Presse.

Der Presse war durch die geschilderten Verhältnisse ihr Charakter und der Gang, den sie einhalten mußte, sehr bestimmt vorgezeichnet. Auch da, wo sie scheinbar am freiesten sich bewegte, hatte sie nach vielen Seiten hin Rücksichten zu nehmen. Uebelstände, die sie in dem einen Lande streng tadelte, mußte sie in einem andern mit Stillschweigen übergehen. Ihre tiefsten Ueberzeugungen durfte sie oft nur halb bekennen, weil das Aussprechen der ganzen ihre Stellung und Wirksamkeit gefährdet hätte, ja sie mußte sich bisweilen, um nur geduldet zu werden, zur Schmeichlerin der Gewalthaber erniedrigen.

Ihre Rücksichten nach oben.

Schubart, freilich keiner der charaktervollsten, wenn auch einer der talentvollsten Tagesschriftsteller jener Zeit, hat in seiner „Chronik" **) dessen gar kein Hehl, „daß er oft lobe, wo er schimpfen möchte." Er nennt in seinem Blatte den Herzog von Würtemberg wiederholt den „großen Carl", den „vortrefflichsten Soldaten", seine Carlsakademie eine „Pflanzschule der Menschheit", dieselbe Akademie, die er fast gleichzeitig in einem Privatbriefe als eine „Sclavenplantage" bezeichnet ***). Aber auch der charaktertüchtige J. Möser ließ sich durch „sehr wichtige Localgründe" bestimmen, der Leibeigenschaft, statt ihr entschieden den Krieg zu erklären, halb und halb das Wort zu reden, weil, wie er selbst in einem Briefe an Nicolai ganz offen bekennt †), das Ministerium und die Landschaft des Landes, in dem und für das er schreibe, aus lauter Gutsherren bestehe, deren Liebe

---

*) Diese Phase unseres öffentlichen Lebens im vorigen Jahrhundert wird in dem Abschnitte, welcher die Einwirkungen der französischen Revolution auf Deutschland schildern soll, näher zu besprechen sein.

**) Jahrgang 1775, S. 592.

***) „Schubart's Leben", von Strauß, 1. Bd.

†) In seinen „Vermischten Schriften."

und Vertrauen er nicht verscherzen könne, ohne allen guten Anstalten zu schaden. Nicolai, der Biograph Möser's, nimmt von diesem Bekenntniß seines Freundes Veranlassung zu folgender Aeußerung über die Stellung der Presse im Allgemeinen. „Es scheint zuweilen," sagt er, „als wäre die Freiheit der Presse in Deutschland da, und die Gelehrten, welche gern auf die Wirkung ihrer Schriften einen großen Werth setzen, bereden es sich selbst; aber wirklich ist dem nicht so. Auch Möser mußte sich begnügen, wenig Gutes zu stiften, wenn er nicht viel stiften konnte*)."

Schon dadurch erhielt die Presse des vorigen Jahrhunderts eine ganz eigenthümliche Färbung, daß sie mit ihren Wünschen und Beschwerden sich nicht an eine die öffentliche Meinung und das Volksinteresse selbstständig vertretende Macht (wie die heutige an die repräsentativen Körperschaften), sondern nur an den Regenten selbst oder dessen nächste Umgebungen wenden konnte. Wollte sie daher überhaupt einen Einfluß üben, so mußte sie den Ton anschlagen, welcher in diesen Regionen Eindruck machen konnte. Sie mußte in Ergebung bitten, wo die heutige Presse entschieden, oft ungestüm fordert; sie mußte zu überreden, zu gewinnen suchen, wo diese letztere auf ihr Recht und auf die Macht der öffentlichen Meinung pocht; sie durfte, gegenüber dem sich für unfehlbar haltenden souveränen Willen, auch bei den begründetsten Ausstellungen gegen öffentliche Anordnungen die Demuth und Unterwürfigkeit des beschränkten Unterthanenverstandes niemals ganz verleugnen.

So wird es erklärlich, wie selbst ein Schlözer in seine „Staatsanzeigen"**) ein Bekenntniß aufnehmen konnte, welches heutzutage alle Richtungen der Presse, vielleicht mit Ausnahme einer ganz kleinen Fraction, die den Grundsatz von der absoluten Unfehlbarkeit der Regierungen gern aufs Neue zur Geltung bringen möchte, als eine unerträgliche Selbstentwürdigung der Presse entschieden zurückweisen würden. Ein preußischer Professor, Leidenfrost, bespricht das von Friedrich II. erlassene Kaffeeverbot und schließt mit der Erklärung: „Es ist so leicht nicht, zwischen dem anscheinend großen Verlust (es heißt, es seien 700,000 Thlr. für Kaffee aus dem Lande gegangen) und dem dagegen

*) „J. Möser's Leben", dessen „Vermischten Schriften" als Einleitung vorangedruckt.

**) 8. Band, 44. Heft.

aus dem Flor des Commerzes wieder zurückfließenden Vortheil des Landes eine richtige Abwägung zu machen, und ich glaube, daß Solches für eine Privatperson, wenn er auch der beste Rechenmeister und Buchhalter ist, nicht wohl möglich ist, sondern allein für die erleuchtete Einsicht der allerhöchsten Regenten, in welchen die Fülle aller Erkenntniß des ganzen Landes und aller Weisheit gleichsam aus allen Bächen zusammenfleußt."

Auch wo man Opposition machte, war dies fast immer nur eine Berufung von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden, oder von dem übelberathenen an den besser zu berathenden Fürsten, nicht aber an eine selbstständige und berechtigte Macht außerhalb der regierenden Kreise, vor deren Forum man diese selbst hätte zur Rechenschaft ziehen mögen. Erschien doch selbst eine Anrufung der oberstrichterlichen kaiserlichen Gewalt in den meisten Fällen nicht allein nutzlos, sondern sogar bedenklich, weil man fürchten mußte, den Landesherrn durch eine solche Berufung von seiner Souveränetät an eine höhere aufzubringen und der Gewährung dessen, was man doch nur von seinem guten Willen zu erwarten hatte, vollends abgeneigt zu machen*). Das Aeußerste, wozu die freisinnigsten Schriftsteller jener Zeit sich erhoben, war daher, solche Fürsten, die sie für unverbesserlich hielten, dem öffentlichen Hasse preiszugeben, die guten dagegen als Muster anzupreisen und den Himmel zu bitten, daß er Jene erleuchte und zur Nachahmung des von Diesen gegebenen Beispiels bekehre. An die Möglichkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung jenes ganzen Verhältnisses, wonach der absolute Wille des Fürsten die alleinbewegende Kraft im Staatsleben, die alleinige Quelle von Wohl und Wehe der Unterthanen war, dachten im Ernste bis zur französischen Revolution gewiß nur sehr Wenige in Deutschland, und diese Wenigen hüteten sich wohl, einen solchen Gedanken auszusprechen. Wo hätte

Ihre Prinziplosigkeit in der Behandlung der öffentlichen Zustände.

---

*) Selbst unter Umständen so dringender Art und bei einer so schreienden Rechtsverletzung, wie die langjährige Haft des Dichters Schubart, „getrauten sich die Seinigen nicht", wie Schubart's Biograph, Strauß, berichtet, „eine von Schubart in seiner Mutter Namen entworfene Bittschrift an den Kaiser, die eine Klage gegen den Herzog in sich schloß, abgehen zu lassen." „Die Imploration an den Kaiser", schreibt der eine Schwager Schubart's an den andern, „ist nach allen Umständen noch nicht rathsam (nach bereits siebenjähriger Dauer der Haft des Unglücklichen!) — es mag auch in Gottes Namen gehen wie es will." (Strauß a. a. O. 2. Bd. S. 121.)

man auch praktische Anknüpfungspunkte für derartige Ideen finden sollen? Die Landstände, abgesehen von ihrer Ohnmacht in den meisten deutschen Staaten, konnten dazu schon aus dem Grunde nicht dienen, weil sie weit öfter ein einseitiges Standesinteresse, als ein allgemeines Volksinteresse vertraten und die Presse nicht selten in dem Falle war, den Schutz der absoluten Staatsgewalt gegen die Mißbräuche eben jenes einseitigen Stände- und Privilegienwesens anzurufen. Das Ausland bot ebensowenig praktische Musterbilder einer beschränkten Monarchie dar, die man hätte nachahmen können. In Dänemark, das damals größtentheils von Deutschen regiert ward, sah man den Absolutismus in seiner äußersten Consequenz durch ein förmliches Verfassungsgesetz legitimirt, sah man mit den Mitteln dieses Absolutismus wohlthätige Verbesserungen geschaffen und die Rechte der niedern Volksklassen gegen die Bedrückungen des Adels in Schutz genommen. In Frankreich versuchten ein wohlwollender König und ein einsichtiger Minister aus eignem Antriebe die ersten Schritte auf der Bahn friedlicher Reformen, scheiterten aber an dem Widerstande der privilegirten Klassen. An die selbstständige Macht eines dritten Standes, wie ihn bald darauf die französische Revolution zu Tage bringen sollte, konnte damals kaum noch Jemand denken. Die Rousseau'schen Theorien vom bürgerlichen Vertrage und von der Souveränetät des Gemeinwillens erschienen als schöne und erhabene Ideen, denen man sich in der Speculation um so unbefangener hingab, je weniger an ihre praktische Ausführung unter den gegebenen Umständen nur von fern zu denken war. Das einzige Land, wo sich das Prinzip einer beschränkten Monarchie und eines berechtigten Nationalwillens praktisch verwirklicht zeigte, auf welches Montesquieu, als auf das Musterland des rechten Gleichgewichts der politischen Gewalten, in seinem, auch in Deutschland eifrig studirten Werke „vom Geiste der Gesetze" hingewiesen hatte, England, erschien aus andern Gründen als Vorbild für Deutschland weniger geeignet. J. Möser und K. Fr. v. Moser trafen das Richtige, wenn sie beklagten, daß die Entwickelung der Gesammtverfassung des deutschen Reichs nicht einen ähnlichen Verlauf genommen habe, wie die der englischen Verfassung. Für die einzelnen deutschen Staaten lag, namentlich unter den damaligen Verhältnissen, die Vergleichung mit den englischen Zuständen zu fern, um entschiedene Wünsche in dieser Richtung zu veranlassen. Zwar mochten deutsche Patrioten, wenn sie das erregte öffentliche Leben Englands,

etwa zur Zeit der Parlamentswahlen, wenn sie die Theilnahme aller Klassen an den öffentlichen Angelegenheiten und das daraus entspringende Selbstbewußtsein jedes Einzelnen, auch des Geringsten im Volke, wahrnahmen, sich sonderbar bewegt fühlen, sobald sie damit die heimischen Zustände verglichen, und in diesem Gefühl warf wohl auch die deutsche Presse je zuweilen einen sehnsüchtigen Blick hinüber nach dem glücklicheren Inselreiche. „Wenn man hier sieht," heißt es in einem Briefe aus London in der „Berliner Monatsschrift" von 1783 *), „wie der geringste Karrenschieber an dem, was vorgeht, seine Theilnahme bezeigt und sich für keine überflüssige Person dabei hält, und wie die Knaben, die sich an Geländer und Laternenpfähle hängen, ihre Hüte um den Kopf schwenken und durch ein freudiges Hurrah ihren Beifall bezeugen, kurz, wie ein Jeder sein Gefühl zu erkennen giebt, daß er auch ein Mensch und ein Engländer ist so gut wie der König und die Minister — dabei wird Einem doch ganz anders zu Muthe, als wenn wir bei uns die Soldaten exerciren sehen." Einem wirklich maßgebenden Einflusse der englischen Verfassungszustände auf die öffentliche Meinung und die politische Presse Deutschlands standen aber gerade damals noch besondere Umstände im Wege. Das Haus Hannover, welches zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf den englischen Thron gelangt war, schien mehr geneigt, die Maximen des deutschen Absolutismus dorthin, als die Grundsätze des englischen Parlamentarismus nach Hannover zu verpflanzen. — Grund genug für einen Hauptwortführer der deutschen Tagespresse, Schlözer, den Unterthan und Verehrer der George, diese letztern Grundsätze nicht allzuscharf, wenigstens in ihrer Anwendung auf Deutschland, zu betonen.

Von anderer Seite wurden viele freisinnige Politiker Deutschlands gegen das englische Staatswesen eingenommen und an dessen Vortrefflichkeit irre, als sie sahen, wie in dem Kampfe des Mutterlandes mit seinen Colonien nicht blos die Regierung, sondern auch das Parlament Englands jene Grundsätze der Freiheit und Selbstregierung verleugnete, deren Musterbilder dort zu suchen man von Montesquieu gelehrt worden war. Die junge aufstrebende Republik im fernen Westen stellte in den Herzen vieler Deutschen, welche mit Begeisterung den Unabhängigkeitsbestrebungen der Nordamerikaner folgten, die constitutionelle

*) 1. Bd., S. 302.

Monarchie auf den britischen Inseln in den Schatten und lenkte die Blicke von dem einzigen Staatswesen ab, durch dessen Studium man doch wenigstens manches auf die eignen Zustände praktisch Anwendbares hätte lernen können, ohne dafür etwas Anderes zu bieten, als ein Ideal, das man bewundern, sogar beneiden, an dessen Nachahmung in Deutschland man aber nicht wohl denken konnte.

So in den Mitteln und Wegen ihrer praktischen Wirksamkeit beschränkt, an äußere Rücksichten der mannigfachsten Art gebunden, dazu der Gelegenheit beraubt, ihre theoretischen Ideen durch die Feuerprobe parlamentarischer Parteikämpfe oder durch die Anschauung staatlicher Verhältnisse anderer Länder, welche als Muster für die eignen hätten dienen können, abzuklären, zu befestigen oder weiter zu bilden, mußte die Presse des 18. Jahrhunderts nothwendig jener Consequenz in der Entwickelung allgemeiner Prinzipien, jener Schärfe in der Behauptung von Parteistandpunkten, jener Gleichmäßigkeit in der Beleuchtung aller Seiten des öffentlichen Lebens und jener Unnachsichtigkeit in der Bekämpfung jedes ihr aufstoßenden Mißbrauches ermangeln, welche das von der heutigen Presse allgemein angestrebte und wenigstens zum Theil erreichte Ziel sind. Die Presse der damaligen Zeit hat in ihrer Besprechung der Thatsachen etwas Unvollständiges, Einseitiges, Zufälliges, in ihren Reflexionen theils etwas Unbestimmtes, Ueberfliegendes, theils etwas subjectiv Gefärbtes und Beschränktes. Man sieht es ihr an, daß nicht politische Parteien durch sie sprechen, welche darauf ausgehen, bestimmte Grundsätze zur Geltung zu bringen und praktisch durchzuführen, sondern einzelne Denker und Patrioten, welche ihre wohlgemeinten Ideen und Wünsche aussprechen, ohne bisweilen daran zu denken oder nur daran denken zu können, dieselben alsbald oder überhaupt nur jemals verwirklicht zu sehen. Selbst ein J. Möser, der doch, weil er mehr die näheren Verhältnisse des bürgerlichen und gesellschaftlichen, als die weiteren des allgemeinen politischen Lebens bei seinen Vorschlägen ins Auge faßte, am ersten auf eine praktische Wirkung dieser Vorschläge hoffen durfte, gab seinen Aufsätzen den bezeichnenden Titel: „Patriotische Phantasien", gleichsam um anzudeuten, daß er auf einen unmittelbaren Erfolg derselben sich wenig Rechnung mache.

Der Mangel bestimmter Parteigegensätze in der politischen Presse des 18. Jahrhunderts.

Scharfgezogene Parteigegensätze, ein entschiedenes Rechts und Links gab es eben darum in der politischen Presse des vorigen Jahrhunderts nicht. Im Allgemeinen

war die überwiegende Mehrzahl aller Organe der Publicität den Ideen des Fortschritts, der Aufklärung, der Humanität zugeneigt, also das, was wir heutzutage freisinnig nennen, daher auch mehr oder weniger oppositionell gegen die bestehenden Zustände. Zeitschriften, welche prinzipmäßig alles Bestehende als solches, blos weil es eben bestand, vertheidigt hätten, dürften bis zur französischen Revolution in der ganzen deutschen Presse schwerlich zu finden sein. Auch solche Schriftsteller, welche einzelne Richtungen der neuen Geistesströmung bekämpften, wie Claudius, der gegen die „Aufklärerei", besonders auf religiösem Gebiete, vielfach den Stachel seines derben Humors kehrte*), Weckherlin, der die Regierung Marien Theresiens wegen ihrer politischen und religiösen Toleranz pries, auf die Humanitätsbestrebungen zu Gunsten der Juden schimpfte und die Amerikaner, weil sie sich von England frei machen wollten, „Rasende" schalt**), J. Möser, den seine westphälische Zähigkeit im Festhalten alter Sitte und geschichtlichen Herkommens mit manchen der herrschenden Zeitideen in Widerstreit brachte, Wieland, der es für „widersinnig" erklärte, den Völkern ein Recht des Urtheilens über die Regierung ihrer Obrigkeit zuzusprechen, und ein „krankhaftes Symptom des herrschenden Modecynismus" darin erblickte, „daß wir so stolze Blicke aus unseren Tonnen auf die Fürsten werfen"***), — sie alle waren doch weit entfernt, alles Bestehende gutzuheißen, oder gegen den politischen Fortschritt überhaupt eine prinzipielle Opposition zu machen. Andrerseits waren auch die entschiedensten Bekämpfer vorhandener Mißbräuche unparteiisch genug, das Gute, welches sie vielleicht neben diesen antrafen, nicht darum zu übersehen oder gering zu achten, weil Beides aus einer und derselben Quelle floß; im Gegentheil zeigten sie sich gewöhnlich hocherfreut, wenn sie einmal da loben konnten, wo sie gewöhnlich tadeln mußten, und waren schnell bereit, auch von Denen, die sie bisher nur von einer schlimmen Seite hatten kennen lernen, eine günstigere Meinung zu fassen und zu verbreiten, sobald nur irgend eine Wahrscheinlichkeit der Besserung sich zeigte. Man ging eben auf beiden Seiten noch unbefangener zu Werke, als heutzutage, — freilich auch prinziploser. Der tiefere Zusammenhang, der zwi-

---

*) Siehe dessen „Asmus."

**) „Chronologen", 1. Bd.

***) „Deutscher Mercur", 1777, Novemberstück.

schen den verschiedenen Erscheinungen des staatlichen Lebens, als natürlichen Consequenzen des einen oder andern politischen Prinzips, der einen oder andern Grundrichtung politischer Anschauung besteht, entging zumeist noch den damaligen Wortführern der Presse oder ward von ihnen aus äußeren Rücksichten übersehen. Die freisinnigsten Schriftsteller nahmen gern mit einzelnen Fortschritten vorlieb und waren dankbar dafür, da sie wohl einsahen, daß eine Aenderung des ganzen Systems sobald nicht zu erwarten stehe, und auch die wärmsten Bewunderer dieses Systems begriffen die Nothwendigkeit, das daran wirklich der Verbesserung Bedürftige preiszugeben, um den einmal erwachten und nicht mehr zu dämpfenden Geist der Kritik nicht zu noch schärferen Angriffen zu reizen.

Unklarbeiten und Widersprüche in den politischen Ansichten damaliger Publicisten.

Daraus entsprangen freilich zuweilen die sonderbarsten Widersprüche in dem politischen Verhalten der damaligen Tagesschriftsteller, die bedeutendsten nicht ausgenommen. Schlözer, der es für eine „lächerliche Einbildung" erklärte, wenn ein Schriftsteller sich unterfangen würde, die Ansichten einer Verwaltungsbehörde beurtheilen oder berichtigen zu wollen, der in seinem Journal die Lehre von der Alleinweisheit der Regenten und von dem beschränkten Verstande der Unterthanen in ihrer höchsten Uebertreibung predigen ließ, der die Erhebung der nordamerikanischen Colonien gegen den ungerechten Druck des Mutterlandes als eine ungerechtfertigte Empörung verdammte, machte nichtsdestoweniger Propaganda für die Rousseau'sche Theorie vom bürgerlichen Vertrag und bekämpfte mit bitterem Spott die Lehre vom göttlichen Recht der Obrigkeit*). Und andrerseits ist Derjenige, wider den Schlözer hier kämpft, der warme Vertheidiger des „göttlichen Rechts" der Fürsten, der jede Antastung dieser Lehre für einen Frevel erklärt, niemand Anderes als derselbe K. Fr. v. Moser**), welcher durch sein emsiges Aufsuchen und rücksichtsloses Blosstellen der Schwächen, der despotischen Neigungen, des Gewaltmißbrauchs zeitgenössischer Regenten mehr, als irgend ein anderer Schriftsteller, dazu bei-

*) Schlözer's „Allgemeines Staatsrecht", 1793. Man könnte glauben, erst die französische Revolution habe Schlözer's Ansichten in dieser Richtung umgewandelt; allein er sagt in der Vorrede zu dem „Staatsrecht" ausdrücklich, daß er die darin niedergelegten Lehren bereits seit 22 Jahren seinen Zuhörern vortrage.

**) In seinem „Neuen Patriot. Archiv", 1. Bd.

getragen hatte, dem Volke den Zweifel an dieser Göttlichkeit und die Frage nach dem Rechtstitel und den Schranken der obrigkeitlichen Gewalt nahe zu legen.

Das allermerkwürdigste Beispiel dieser Unklarheit und Prinziplosigkeit der damaligen Tagespresse enthält aber ein Artikel der „Berliner Monatsschrift" von 1787, mit dem Titel: „Ein neuer Weg zur Unsterblichkeit für Fürsten." Darin wird den Fürsten alles Ernstes der Rath gegeben, ihre Völker durch allmälige Erziehung zur Selbstregierung für die Republik vorzubereiten, sodann, wenn dies geschehen, ihrer bisherigen Macht freiwillig zu entsagen und die Einführung einer republikanischen Verfassung zu verkündigen.

Der politische Geist des Volkes.

Wäre der oben mitgetheilte Vorschlag nicht in so ernsthaftem Tone gemacht, so könnte man versucht sein, zu glauben, der Verfasser habe nur die Absicht gehabt, den politischen Geist seiner Landsleute zu persiffliren. Denn in der That war dies der herrschende Charakterzug jener Zeit: in Gedanken erhob man sich bisweilen zu den allerkühnsten Wünschen größter politischer Freiheit und vollkommenster Staatsverfassung; allein in der Wirklichkeit war die Gewohnheit des Gehorchens und des Wartens auf eine Anregung zum Handeln von obenher so tief gewurzelt, daß selbst ein Zustand republikanischer Selbstregierung, wenn man sich einen solchen überhaupt als möglich hätte vorstellen können, den Meisten nur in der Form eines fürstlichen Gnadengeschenkes oder einer obrigkeitlichen Anordnung denkbar erschienen sein würde. Mehr als ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts

Mangel an Selbstständigkeit und Selbstgefühl.

hat auf diesen bedenklichen Mangel an Selbstständigkeit im deutschen Volkscharakter nachdrücklich hingewiesen. „Jede Nation," sagt K. Fr. v. Moser in seiner Schrift „vom Nationalgeist", „hat ihre große Triebfeder: in Deutschland ist's der Gehorsam, in England die Freiheit, in Holland der Handel, in Frankreich die Ehre des Königs. Es gehören große Hauptveränderungen dazu, um die ganze Richtung der Denkungsart anders zu stimmen." Der Verfasser der Erwiderung auf diese Schrift *) spricht dieselbe Ansicht noch

*) „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist."

stärker aus: „Schwerlich wird ein Genie aufstehen, dessen Befehle unseren Gehorsam ermüden könnten.“ Und Sturz, in seiner Abhandlung „über den Vaterlandsstolz“*) sagt: „Träume nicht von Freiheit, so lange wir auf jeden Wink, wie Cäsar's Knechte, ausrufen:

Gegen das Leben der Brüder, ja gegen die eigene Mutter,
Wenn Er's befiehlt, wir führen den Streich, ob die Hand sich auch sträube.“

Dessen Ursachen. Einfluß der Reformation auf den politischen Geist des Volkes.

Dieselben Ursachen, welche es dem fürstlichen Absolutismus möglich gemacht hatten, sich auf breitester Grundlage festzusetzen, waren auch schuld an dem gänzlichen Verfall des politischen Bewußtseins der Nation. Die Reformation hatte die Gewissen, das nachfolgende Kriegselend und die allgemeine Stockung der Gewerbe im 17. Jahrhundert, die Existenz der Unterthanen selbst auf die landesherrliche Gunst und Gnade angewiesen. Die Reformatoren, dankbar für den Schutz, den sie bei den Fürsten fanden, predigten ihr: „Seid unterthan der Obrigkeit!“ als einen über jede Anzweifelung und Einschränkung erhabenen, schlechthin durch die heilige Schrift gebotenen Glaubenssatz. Fast noch mehr aber, als diese Ermahnungen seiner geistlichen Gewissensräthe, knüpfte den protestantischen Unterthan an den protestantischen Landesherrn das eigne Glaubensinteresse, denn dem Letzteren allein verdankte er den Schutz, den er für seinen Glauben genoß, da die Friedensverträge und Reichstagsschlüsse nicht dem einzelnen Protestanten als solchem die Freiheit des Bekenntnisses und der Gottesverehrung zuertheilten, sondern ihm als Unterthan eines protestantischen Fürsten, als Angehörigem eines protestantischen Landes. Ein ähnliches religiöses Interesse verband aber von dieser Zeit an auch den katholischen Unterthan mit seinem katholischen Landesherrn. Der Eine wie der Andere geriethen dadurch in eine politische Abhängigkeit von ihren Fürsten, die ihnen vordem fremd gewesen, ja wurden nicht selten aus confessionellem Interesse zu Anhängern und Vertheidigern des politischen Absolutismus. Der Katholik in seinem zelotischen Eifer freute sich der schrankenlosen Macht, womit seine Landesregierung den ihm verhaßten Protestanten von ihrem Gebiete ausschloß oder harten Bedrückungen unterwarf, und bedachte nicht, daß dieselbe schrankenlose Macht, einmal anerkannt, sich auch gegen ihn kehren könnte. Der Pro-

*) In dessen „Sämmtlichen Schriften“, 1. Theil, 1779.

testant seinerseits hielt sich seinem Fürsten, als dem Vertheidiger seines Bekenntnisses, zu rückhaltloser Hingebung verpflichtet. Die Geistlichkeit beider Confessionen nährte diese Empfindungen in den Herzen ihrer kirchlichen Pflegbefohlenen. Der katholische und der protestantische Clerus wetteiferten förmlich in der Bezeigung ihrer Ergebenheit gegen die Regenten und der Aufwendung ihres Einflusses für Ausbreitung des Satzes vom unbedingten Gehorsam der Unterthanen, um sich und ihre Lehre den herrschenden Gewalten zu empfehlen. Die Jesuiten hatten von lange her die Meinung für sich, daß sie vor Allen die Kunst verständen, die Menschen zur blinden Unterwerfung unter einen fremden Willen und zur Ablegung jeder Selbstständigkeit zu erziehen. Eifersüchtig auf dieses Lob, suchte im vorigen Jahrhundert ein protestantischer Prälat zu Tübingen, Pfaff, in einer besondern Schrift den geschichtlichen Beweis zu liefern, daß keine Kirche von jeher so servil gewesen sei, als die protestantische*). Herder mochte daher wohl auch seine zeitgenössischen Amtsbrüder im Auge haben, als er in seinen „Ideen zur Geschichte der Menschheit"**) den zwar harten, aber leider gerechten Ausspruch that: „Fast immer waren Geistliche Die, deren sich die Könige zur Gründung ihrer despotischen Macht bedienten; wenn sie mit Geschenken und Vorzügen abgefunden waren, so durften Andere wohl aufgeopfert werden." Im Jahre 1790 erschien von einem protestantischen deutschen Geistlichen, Ewald, eine Schrift „über Volksaufklärung", worin beinahe dieselben Ansichten entwickelt wurden, wie in dem „Politischen Volkskatechismus" des katholischen Bischofs von Speyer***). „Gott will," heißt es darin, „daß ich meiner Obrigkeit gehorche und ihr die Abgaben entrichte, die sie mir auflegt. Ich sündige gegen Gott, wenn ich das nicht thue, denn die Obrigkeit steht nicht von ungefähr an der Stelle, sondern Gott hat sie dahin gesetzt. Glaub' ich, daß mir Unrecht geschehe, so mag ich's ihr vorstellen, sie um Gerechtigkeit, um Erleichterung meiner Last, um *Gnade* bitten; ich darf mein Recht bei den Richtern suchen, *die von ihr gesetzt sind*; aber ich muß mich *Dem unterwerfen, was die Obrigkeit spricht*. Das ist wahre Christuslehre über diesen Punkt und die

Die Geistlichkeit als Verkünderin der Lehre vom absoluten Gehorsam.

---

*) Menzel, „Deutsche Literaturgeschichte", 1. Bd.

**) 4. Thl., S. 221.

***) Siehe oben S. 78.

einzige Aufklärung über seine Rechte, die das Volk bedarf*)."

Der Einfluß der Höfe und der Beamtenschaft auf den Geist des Volkes.

Die zahlreiche Dienerschaft der Fürsten, jene Schaar der am Hofe, in der Armee und der Civilverwaltung Angestellten, breitete die Gesinnungen der Unterwürfigkeit, von denen sie selbst beseelt war, über alle die Kreise aus, in denen sie verkehrte und die sie durch ihren weitreichenden Einfluß beherrschte. In den kleinen Staaten zumal, wo diese Klasse den Hauptbestandtheil der gebildeten Gesellschaft ausmachte, konnte kein anderes, unabhängiges Element daneben aufkommen. Die Bevölkerungen der zahlreichen Residenzen, welche damals noch mehr als heut für die Stimmung des ganzen Landes den Ton angaben, fanden sich durch die mancherlei Vortheile, welche ihnen von den fürstlichen Hofhaltungen zuflossen, an die Person und das Interesse des Fürsten gefesselt, und selber der Prunk verschwenderischer Höfe schuf durch den Glanz, den sie um sich verbreiteten, durch die Annehmlichkeiten, an denen sie weite Kreise ihrer Umgebungen Theil nehmen ließen, und durch den Erwerb, den sie einer Menge von Menschen verschafften, dem herrschenden Systeme viele und ergebene Anhänger, welche laut dessen Freigebigkeit, Pracht und Geschmack priesen, während die, vielleicht weit größere Zahl Derer, welche unter den Folgen dieses Systems zu leiden hatten, ihre Klagen und Beschwerden gewöhnlich nicht laut werden lassen durfte.

Beispiele von Servilität der Gelehrten.

Das Gelehrtenthum, das zu allen Zeiten, neben manchen rühmlichen Beispielen von Freimuth und Charakterfestigkeit, auch viele beklagenswerthe vom Gegentheil gegeben hat, spielte im vorigen Jahrhundert, wo es fast noch ausschließlich auf die Gunst der Großen angewiesen war, vorzugsweise diese letztere Rolle und half nur zu oft, indem es sich zum Schmeichler der Fürsten erniedrigte, den Geist des Volks, statt ihn zu einer edlen Freiheit zu bilden, in der ange-

*) Moser, der diese Stelle in seinem „Neuen Patriot. Archiv", 1. Bd., mittheilt, macht dazu die sehr richtige Bemerkung: „Wie nun? wenn der Herr nicht hört? wenn er die Lasten nicht erleichtert? wenn er nichts von Gnade wissen will? wo der Richter, auch wenn er wollte, keine Justiz leisten darf? wo nur Gewalt vor Recht geht? Ein solcher Gehorsam ist reichsgesetz- und in mehr als einer deutschen Provinz sogar buchstäblich landesverfassungswidrig."

wöhnten Servilität und politischen Stumpfheit bestärken. Für einige Gunstbezeigungen, welche die Großen den Künsten und Wissenschaften (bisweilen noch dazu auf eine geschmacklose und zweckwidrige Weise) oder auch nur einzelnen Vertretern derselben gewährten, wurden ihnen von Gelehrten und Dichtern nicht selten Lobeserhebungen gespendet, über welche die unparteiische Geschichte im Namen des Volkes, unter welchem, und der Wissenschaft, in deren Namen dies geschah, erröthen muß. Weil der Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel von dem Blutgelde, das er aus dem Verkauf seiner Unterthanen gelöst, einen Theil zur Dotirung des Carolinums in Kassel verwendet, ward er von dem bekannten Geschichtschreiber Joh. v. Müller in einer öffentlichen akademischen Rede*) gepriesen als „ein Fürst, von welchem die Redekunst schweigt, weil die Historie spricht und weil ein guter Fürst keine Lobreden bedarf," ward gepriesen als „der Wohlthäter der Bürger, deren Wohlstand er gemehrt" (mit dem Gelde, für welches er ihre Söhne verhandelt), „und der Bauern, denen er die halbe Contribution erlassen" (während er die ganze Einnahme aus jenem Menschenhandel für sich behielt, statt dieselbe wenigstens, wie billig gewesen wäre und wie die Landstände forderten, zur Abtragung der Landeskriegsschulden und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden). Eine akademische Rede war es auch (leider sind akademische Reden fast immer der Schmeichelei günstiger gewesen, als der freimüthigen Verkündigung der Wahrheit!), in welcher ein Stuttgarter Professor, Danz, den nachstehenden Panegyrikus hielt**): „Würtemberg verehrt nun fast ein halbes Jahrhundert in der Person seines jetzigen Regenten den liebreichsten Vater, den besten, weisesten, gerechtesten Fürsten. In dem Wohlstand Seiner Unterthanen sucht Er allein Sein Glück; der traute Name: Vater des Vaterlandes ist Sein höchster Stolz; mit der herablassendsten Güte hört Er die Klagen selbst der geringsten Seiner Unterthanen an; mit unermüdeter Thätigkeit unterzieht Er Sich den drückendsten Regierungslasten; mit königlicher Freigebigkeit unterstützt Er Wissenschaften, Künste und gute Anstalten aller Art; auch der geringste Gegenstand, der auf das Ganze Einfluß haben kann, entgeht nicht Seinem tiefblickenden Auge, und neben Dem, daß Er der gütigste Regent Seiner Unter-

---

*) Dieselbe ist abgedruckt im „Deutschen Museum" von 1782, 1. Stück.

**) Moser's „Neues Patriot. Archiv", 2. Bd.

thanen ist, ist er auch noch der mildeste, liebreichste Erzieher Seiner jungen Bürger." Dieser „liebreichste Vater" aber, dieser „gerechteste Fürst" war kein Anderer, als der Peiniger J. J. Moser's und Schubart's, Derselbe, von welchem so treffend der neueste Biograph des Letztgenannten*) sagt: „Wie in jeder neuen Briefsammlung aus dem weimarischen Dichterkreise der herrliche Carl August herrlicher aufersteht, so ist für Würtembergs Herzog Carl jedes neuentdeckte Actenstück über Schiller's Jugend und Schubart's Schicksal eine Auferstehung zum Gericht."

Selbst der, übrigens so freimüthige K. Fr. v. Moser, der sich bitter über die „Speichellecker von Gelehrten" beklagt, ward zum Schmeichler eines Friedrich Wilhelm II. von Preußen, den er zu erheben versuchte auf Kosten seines großen Vorgängers und des edlen Kaisers Joseph! Und Das zu einer Zeit, wo bereits eine zügellose Günstlings- und Mätressenwirthschaft, wie es Friedrich II. mit ahnendem Blicke vorausgesagt, in toller Verschwendung das von diesem gesparte Gut des Landes verpraßte und der Geistesdruck so hoch gestiegen war, daß ein Kant nicht mehr über natürliche Religion lesen konnte!

Darf man sich wundern, wenn das deutsche Volk noch lange in politischer Unmündigkeit, Schwäche und Charakterlosigkeit beharrte, da seine Gelehrten, die seine Führer auf dem Wege zu einer höheren Bildung sein sollten, statt dessen ihm solche Beispiele der Selbstentwürdigung und der Wahrheitsverleugnung gaben?

Absolutistische Neigungen der Aufklärer.

Der herrschende Drang nach Aufklärung selbst mußte dazu dienen, dem absolutistischen Zuge des deutschen Volksgeistes Vorschub zu leisten. Man hatte noch nicht gelernt, daß wahre Aufklärung so wenig wie wahre Freiheit sich einer Nation von oben her verleihen oder einpfropfen läßt, daß Beide nur das Werk einer langsamen und mühevollen Entwickelung von innen heraus, durch die eignen Anstrengungen der Völker, sein können. Man wollte alsbald die Früchte des ausgestreuten Samens pflücken; man war ungeduldig, die Hindernisse des Besserwerdens rasch beseitigt zu sehen. So warf man sich dem allmächtigen Despotismus in die Arme, welcher allein stark genug schien, das schwere Werk der Säuberung des Augiasstalles voll Aberglaubens und Geistesbeschränktheit zu vollbringen; so erhob man jeden Fürsten zum Himmel, welcher die neuen Ideen zur Geltung brachte,

*) Strauß in der Vorrede zu „Schubart's Leben."

mochte es auch mit noch so despotischen Mitteln sein — oder vielmehr, je despotischer, d. h. je hastiger, je rücksichtsloser, je gewaltsamer, desto besser! Außerdem waren die Hauptapostel der neuen Richtung, welche für die meisten gebildeten Kreise den Ton angaben, die französischen Philosophen, Freunde und Verehrer des Hauptvertreters des aufgeklärten Despotismus in Deutschland, Friedrich's des Großen, lebten an seinem Hofe oder standen mit ihm in vertrautem Briefwechsel — was Wunder, daß sie den von dem „Philosophen auf dem Throne" eingeschlagenen Weg als den besten priesen, und daß ihre Anpreisungen bei ihren zahlreichen Nachbetern in Deutschland ein vielstimmiges Echo fanden?

Einfluß der schönen Literatur auf die politische Gleichgültigkeit des Volkes.

Ein anderer Theil der hervorragenden Geister jener Zeit, die Schöpfer einer neuen literarischen Periode, hegten gegen Alles, was staatliche und bürgerliche Interessen betraf, eine tiefe Verachtung und bestärkten so durch Beispiel und Lehre das Volk in der politischen Unthätigkeit und Gleichgültigkeit, zu welcher dasselbe ohnehin so viel Neigung hatte.

Mangel eines kräftigen Gewerbsstandes.

Jener kräftige, intelligente, durch Besitz und freie Gewerbsthätigkeit unabhängige Mittelstand, welcher in den modernen Staaten der hauptsächlichste Träger politischer Bildung und Willenskraft zu sein pflegt, war während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland nur in vereinzelten und darum einflußlosen Elementen vorhanden. Das alte, auf die eigne Kraft stolze Bürgerthum war selbst in den freien Reichsstädten kaum noch zu finden; die Wehen des dreißigjährigen Krieges hatten es fast überall vollends entwurzelt. Der Gewerbs- und Handelsstand in den monarchischen Staaten, der zum Theil an dessen Stelle getreten war, hatte ganz andere Grundlagen seiner materiellen und politischen Existenz; er hing fast durchweg, mittelbar oder unmittelbar, von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden oder einzelner Beamten ab; er hatte von diesen Seiten her für seine Geschäftsunternehmungen Unterstützung zu hoffen oder Hemmung zu fürchten. Ein großer Theil der Handwerker lebte von dem Erwerbe, welchen der Luxus der vielen Höfe und des zahlreichen, verschwenderischen Adels ihm zuwendete, und war daher von diesen Kreisen abhängig; der Fabrikant mußte sich der Gunst der Behörden zu versichern suchen, um Privilegien, Vorschüsse, Zollfreiheiten zu erlangen; der Kaufmann durfte es mit den Accisebeamten nicht verderben, um

nicht der Vortheile eines einträglichen Schmuggelgeschäfts verlustig zu gehen. So waren mehr oder weniger alle Klassen der Gewerbtreibenden durch ihr Interesse an die Träger des herrschenden Systems, ja sogar an dessen Mißbräuche gefesselt und konnten daher kaum ernstlich daran denken, gegen dieses System oder gegen diese Mißbräuche aufzutreten.

Gedrücktheit der ländlichen Bevölkerung.

Eine andere Klasse der Gesellschaft, die in neuester Zeit einen so bedeutenden und täglich wachsenden Antheil an der Entwickelung des öffentlichen Lebens in Besitz genommen hat, der Bauernstand, existirte damals politisch noch so gut wie gar nicht. Durch jahrhundertelangen Druck feudaler Abhängigkeit in Stumpfsinn, Rohheit und Entkräftung versunken, ließ der Bauer mit dumpfer Resignation Alles über sich ergehen, war der „gnädigen Gutsherrschaft" für jede Linderung seines harten Looses, füt jeden Nachlaß oder jede minder gestrenge Eintreibung seiner schweren Verpflichtungen wie für eine unverdiente Gunst fußfällig dankbar, zitterte vor jedem gutsherrlichen Vogt und jedem landesherrlichen Beamten, und suchte nur zuweilen, wenn der Druck gar zu unerträglich ward, in roher Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen, wie 1775 in den böhmischen, 1790 in den sächsischen Bauernunruhen, oder sah, wo dazu Kraft und Muth gebrach, die Heimath mit dem Rücken an und suchte sich jenseit des Meeres ein neues Vaterland, wo er wenigstens hoffen durfte, die Früchte seiner sauern Arbeit selbst zu genießen und der Plackereien fürstlicher Amtleute und gutsherrlicher Vögte überhoben zu sein.

Die ganze Bevölkerung eines deutschen Landes der damaligen Zeit zerfiel so ziemlich in zwei große Gruppen, von denen die eine irgendwie an den Vortheilen und Begünstigungen der herrschenden Kreise Theil nahm, somit bei der Erhaltung des Uebergewichts dieser interessirt war, die andere beinahe schutzlos, auf Gnade und Ungnade den herrschenden Gewalten überantwortet, in fatalistischer Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu ihren Gebietern emporblickte. Für diese letztere Klasse war die Person des Fürsten immer noch der einzige Schutz und Halt, an welchen sie mit ihren Klagen und Beschwerden, ihren Hoffnungen und Wünschen sich anklammerte. „Ach wenn es nur der König wüßte!" war ein oft gehörter Stoßseufzer im Munde der Unterthanen Friedrich's II., und Friedrich sorgte dafür, daß auch der geringste dieser Unterthanen, wenn er sich an

Ursachen und Charakter der Anhänglichkeit der untern Klassen an die Person des Regenten.

ihn wandte, sicher sein konnte, von ihm gehört zu werden und einen Bescheid auf seine Klagen oder Bitten unmittelbar aus königlichem Munde zu erhalten. Aber auch da, wo das Land unter den Launen und Leidenschaften eines schlechten Regenten seufzte, pflegte das Volk solche Bedrückungen lediglich den Umgebungen und Dienern des Fürsten anzurechnen, diesen selbst als nicht dafür verantwortlich, als getäuscht oder mißleitet zu betrachten und ihm gegenüber nach wie vor in der angestammten Ergebenheit und Anhänglichkeit zu verharren. „Der Fürst wäre wohl gut, wenn nur seine Diener ihn besser beriethen," lautete wohl dann der Spruch, womit man sich der Hoffnung eines endlichen Durchbruchs der bessern Natur des Fürsten getröstete oder sein eignes empörtes Gefühl mit der angewöhnten und anerzogenen Pflicht des leidenden Unterthanengehorsams auszusöhnen suchte. So konnte es kommen, daß selbst in den schlimmsten Zeiten der Regierung Herzog's Carl in Würtemberg, selbst bei dem ärgsten Beamtendrucke und der greulichsten Verschwendung unter Carl Theodor von Baiern dennoch die Bevölkerungen beider Länder, wie Reisende verwundert bemerkten*), mit unveränderter Anhänglichkeit und Treue von ihren Fürsten sprachen, ihren ganzen Unmuth nur gegen deren Beamtenschaft kehrend.

Noch ein Trost, ein leidiger freilich, blieb in der Regel den Angehörigen solcher Länder. Bei dem überwiegend persönlichen Charakter und der Planlosigkeit der Regierungsweise, wie sie damals in den meisten deutschen Staaten an der Tagesordnung war, ließen auch die besser regierten Länder in der Regel Manches zu wünschen übrig, und selbst in den schlechtestregierten gab es oft einzelne Lichtpunkte, wo eine edlere Leidenschaft des Fürsten oder ein zufällig auf ihn wirkender besserer Einfluß den Unterthanen eine Erleichterung ihrer Lage, eine Förderung ihrer materiellen oder geistigen Zustände verschaffte, die man vielleicht im Nebenlande, trotz der im Ganzen günstigeren Verhältnisse, vermißte.

Charakteristik der einzelnen Staaten in Bezug auf den politischen Geist ihrer Bevölkerung.

Natürlich wirkten alle die geschilderten Ursachen politischer Unselbstständigkeit und Gleichgültigkeit doppelt stark in den kleinen und kleinsten Ländern, am allerstärksten in jenen winzigen reichsgräflichen, reichsritterschaftlichen und stiftischen Territorien, in denen eine dünne und in der Regel wenig wohlhabende Bevölkerung einem, im Verhältniß zu ihr unmäßig zahl-

*) Z. B. der Verf. der „Reise eines Franzosen durch Deutschland" (Risbeck).

reichen Hof- und Beamtenpersonal gegenüberstand. Am ärgsten mochte es daher in dieser Hinsicht in jenem südwestlichen Winkel Deutschlands, Oberschwaben, aussehen, wo eine Unzahl solcher winziger Gebiete, von keinem größeren Staatswesen unterbrochen, sich an einander drängte. Ein Reisender der damaligen Zeit*) schildert die dortige Bevölkerung als politisch völlig verwahrlost. Kein Volk sei so wenig von seinem Vaterlande, von seiner Gesetzgebung unterrichtet; sie wüßten kaum, ob der Staat von einem gemeinschaftlichen Oberhaupte regiert werde, und würden den Namen ihres Landesherrn nicht kennen, wenn sie ihn nicht auf den Steuerpatenten läsen. Zur Unterdrückung geboren, erhebe sich ihr Geist nicht von der Erde. Viel besser freilich stand es, wie wir sahen, auch in Würtemberg und Baiern nicht, und selbst von den Sachsen urtheilte Mirabeau**), sie wären so erfüllt von dem Geschmacke und den Ideen des Hofes, daß sie nichts Höheres kennten, als Glanz und Vornehmheit, und unzufrieden sein würden, wenn ein ökonomischer Fürst wirklich große Dinge vollführen wollte, statt den Schein der Macht in solchen Aeußerlichkeiten zu suchen. Vielleicht übertrug er dabei doch allzusehr, was er in der Hauptstadt beobachtete, auf das ganze Land. In den Gegenden Deutschlands, wo natürlicher Wohlstand oder angeerbte Gewerbsthätigkeit der Bevölkerung eine größere Selbstständigkeit verliehen, oder wo häufigere Berührungen mit den allgemeinen Weltzuständen ihren Geist vielseitiger anregten, wie z. B. am Unterrhein, war auch eine etwas lebendigere Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, ein etwas freierer politischer Sinn zu finden. Was die beiden Großstaaten betrifft, so waren es in Oesterreich fast nur die Elemente des Stillstandes, insbesondere der Clerus, welche ihr Vorhandensein durch eine entschiedene und leider nur zu wirksame Opposition gegen die von oben angeregten Reformbestrebungen bekundeten; von einem politischen Gemeinsinn der Bevölkerung, von einer lebendigen und bewußten Mitwirkung derselben zur Ausführung der aufgeklärteren Absichten ihrer Regenten, namentlich des edlen Joseph, war fast nichts zu spüren. In Wien erstickte sinnliches Wohlleben jeden höhern Aufschwung des Volksgeistes. Dagegen zeigte das preußische Volk eine regere Antheilnahme an seinem

Die kleinen und mittlen Staaten.

Oesterreich.

Preußen.

*) Anselmus Rabiosus a. a. O.

**) „De la monarchie prussienne", IV. Buch.

Staatswesen und ein gewisses politisches Selbstgefühl, welches zeitgenössische Beobachter*) der größern Rechtssicherheit zuschrieben, deren sich dasselbe unter der strenggerechten Regierung Friedrich's II. erfreute. Allerdings mußte der kühne Freimuth, womit ein schlichter Müller dem mächtigen und gefürchteten Herrscher ins Angesicht auf sein gutes Recht zu pochen und von dem souveränen Willen an das Gesetz zu appelliren wagte, in dem damaligen Deutschland als etwas Unerhörtes erscheinen, und wohl durfte der Angehörige eines Landes, in welchem ein so unbestechliches und allgemein respectirtes Tribunal, wie das Kammergericht zu Berlin, mit gleicher Waage dem König wie dem niedersten Unterthan sein Recht zumaß, das Haupt stolzer erheben und sich etwas Besseres dünken, als die Unterthanen der vielen kleinen Sultane, welche ungescheut das thaten, was sein großer Monarch sich mit königlicher Selbstverleugnung versagte.

Indessen war doch auch dieser preußische Stolz von dem wahren politischen Selbstbewußtsein eines freien Volkes noch weit entfernt. Das zeigte sich am deutlichsten nach Friedrich's d. Gr. Tode, wo dieselbe Nation, die bei seinen Lebzeiten sich so gern mit dem Berliner Kammergericht und der Geschichte des Müllers von Sanssouci gebrüstet hatte, „sogleich ohne Rückhalt und Anstand vor den Günstlingen und Mätressen seines Nachfolgers kroch" **).

In der That war der Geist, welcher das Volk Friedrich's II. zu beseelen schien, zum größten Theil nur ein erborgter Abglanz seines Geistes und mußte mit diesem wieder verschwinden. Es ist wahr, dieses Volk hatte, angefeuert und geleitet von dem erhabenen Genie seines Königs, Großes nach außen und im Innern geleistet, aber doch fast nur als ausführendes Werkzeug eines fremden Willens, nicht als ein selbstthätig wirkender Organismus von Kräften, als ein wohldisciplinirtes, die Befehle seines Führers rasch und pünktlich ausführendes Heer, nicht als eine Nation, welche aus eigenem Entschlusse und durch freie Thätigkeit den Wettkampf mit andern Nationen besteht. Während freie und politisch mündige Völker ihren Stolz darin finden, durch eigene Kraft groß geworden zu sein, und ihre Regenten nur als die Bewahrer und Verwalter dessen ansehen, was sie selbst errungen und geschaffen

*) J. B. Jenisch a. a. O.

**) Worte Stein's bei Pertz a. a. O. 1. Bd., S. 73.

haben, fühlte der Unterthan Friedrich's II. nur die Größe seines Königs und ließ dieselbe bei jeder Gelegenheit Andere empfinden. „Er ließ (nach der Bemerkung eines Schriftstellers der damaligen Zeit) zwar seiner Zunge freien Lauf, so oft der arme Bauer sein Garn zu niedrigen Preisen in die Landesfabriken liefern oder für geringfügige Contrebande schwere Geldbußen erlegen mußte, und sprach dann so frei wie ein zügelloser Republikaner, hörte aber ungern den Beifall eines Ausländers; er glich einem aufgebrachten Liebhaber, der zwar zürnt über die Härte seiner Geliebten, sie aber wieder entschuldigt und wünscht, daß auch Andere seine Klagen ungerecht finden möchten *).“

So entwickelte sich im preußischen Volke jener eigenthümlich royalistische Zug, der ihm zum Theil bis auf die neueste Zeit eigen geblieben ist, jener Trieb, Alles seinen Herrschern, nichts sich selbst verdanken zu wollen, eine Eigenthümlichkeit, die sich aus der Geschichte des preußischen Staats und der Persönlichkeit seiner Regenten, namentlich des großen Königs, vollkommen erklärt, die auch immer noch vortheilhaft genug abstach von der trägen Passivität, womit andere deutsche Stämme im vorigen Jahrhundert sich zu Spielbällen der Launen und Thorheiten schwacher, geistloser Regenten hergaben, die aber freilich für die Entwickelung eines wahrhaft freien und kräftigen Volksgeistes dennoch kein besonders günstiger Boden ist. Friedrich dem Großen selbst entging diese Schattenseite des von ihm zur höchsten Vollkommenheit ausgebildeten politischen Systems gouvernementaler Allmacht und streng militärischen Gehorsams der Unterthanen nicht. „Ich bin es müde, über Sclaven zu herrschen!“ rief er kurz vor seinem Lebensende aus.

Allgemeines Bild des politischen Lebens Deutschlands im 18. Jahrhundert.

Fürwahr, das politische Deutschland des vorigen Jahrhunderts stellt ein Bild voll der sonderbarsten Contraste und Widersprüche dar. Die allerfreisinnigsten, humansten, aufgeklärtesten Grundsätze überall im Schwange, in der Presse, in der Gesellschaft, sogar an den Höfen der Fürsten — und doch im praktischen Leben allerwärts noch so viel Unfreiheit, persönliche Willkür, Gewaltthätigkeit und Bedrückung aller Art! Ein so lautes Gerede von Menschenwürde — und dabei so niederschlagende Beispiele von Entwürdigung des Menschen zum Sclaven oder zur Maschine durch

*) „Beobachtungen über verschiedene Gegenstände auf einer Reise im J. 1783, in Briefen von einem kurhannöverischen Bedienten“, 1784.

einen maßlosen Despotismus kleiner und großer Tyrannen! Eine so kühne und schonungslose öffentliche Kritik der Regierungen und der Regenten — und hart daneben wieder eine so sclavische Unterwürfigkeit unter jeden Wink von oben und eine so speichelleckerische Vergötterung der Gewalthaber! Endlich, bei einem so weitverbreiteten und so lebhaften Drange nach politischen, socialen, materiellen Verbesserungen, so wenig wahre politische Einsicht und noch viel weniger selbstständige Thatkraft in der Masse der Nation!

Das Gemeindewesen des 18. Jahrhunderts.

Nirgends mehr verrieth sich dieser Mangel an Thatkraft und Gemeinsinn, als auf dem Gebiete des Gemeindewesens, wo doch, sollte man meinen, das unmittelbare Interesse den Einzelnen am ersten zu selbstthätigem Eingreifen hätte anspornen müssen und wo ein solches auch, wenigstens in manchen Beziehungen, möglich gewesen wäre. Aber selbst hier war davon nichts zu spüren. In einem vielgelesenen Romane des vorigen Jahrhunderts, der eine Sittenschilderung seiner Zeit enthält, „Carl von Carlsberg oder über das menschliche Elend", von dem bekannten Erziehungsschriftsteller Salzmann*), werden verschiedene Züge aus dem Gemeindeleben des damaligen Deutschlands angeführt, welche zeigen, eine wie große Stumpfheit, Trägheit und Abhängigkeit von fremden Befehlen auch auf diesem Gebiete herrschte.

Mangel an bürgerlichem Gemeingeist.

„Wozu der Bürger und Bauer nicht geprügelt oder bezahlt wird, rührt er nicht Hand noch Fuß," erklärt der Bürgermeister einer Mittelstadt einem Reisenden, der sich über die grundlosen Wege beschwert. Ein anderes Mal wird erzählt, wie eine Stadtgemeinde eine zu ihrer Flur gehörende Anhöhe von bedeutendem Umfange, deren Anpflanzung mit Holz von der Landesregierung anbefohlen ward, lieber dem Fürsten zur eignen Benutzung überließ, als daß sie durch Aufwendung einiger Kosten den daraus zu ziehenden Gewinn sich selbst gesichert hätte! In vielen Städten gab es nicht einmal einen ordentlich eingerichteten Gemeindehaushalt; mußte einmal eine größere Ausgabe, z. B. für einen Neubau, gemacht werden, so wandte man sich um Unterstützung an die Landesregierung oder bat um Erlaubniß, eine Collecte im Lande veranstalten zu dürfen. Salzmann selbst, der gewiß kein Gegner der Freiheit und kein Freund des Despotismus war, theilte doch so sehr den Glauben seiner Zeit an

*) 1783—1788, 6 Bände.

die Unmöglichkeit einer Selbstregierung des Volkes sogar in seinen nächsten bürgerlichen Angelegenheiten, daß er in dem erwähnten Romane die Idee einer solchen Selbstregierung geradezu lächerlich macht. Er schildert, wie ein Fürst der Bürgerschaft seiner Residenz auf ihr Andringen das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihren Magistrat selbst zu wählen, gewährt und sich, um sie ganz frei schalten zu lassen, aus ihrer Mitte hinwegbegeben habe. Als er nun nach einiger Zeit wieder kommt, um die Früchte seiner Selbstverleugnung mit eignen Augen zu sehen — hilf Himmel! was findet er da? Alles ist in Verwirrung; im Magistrate selbst, wie zwischen ihm und der Bürgerschaft, giebt es offenen Kampf und tumultuarische Scenen; Niemand will gehorchen, Jeder nur befehlen, und das Ende vom Liede ist, daß die Bürgerschaft den Fürsten fußfällig bittet, die Zügel des Regiments wieder in seine Hand zu nehmen.

Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Regierungen:

Natürlich behandelten die Landesherren ihrerseits die Gemeinden so, wie diese es verdienten, als unmündige und zu jeder Art von Selbstverwaltung unreife. In vielen Städten durfte kein Wächterhaus und kein Brunnen gebaut werden, ohne daß fürstliche Commissionen zuvor an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen anstellten, Befehle gaben und, was die Hauptsache war, Kosten liquidirten, die nicht selten den Werth des Gegenstandes überstiegen.

in Preußen;

In Preußen war schon unter Friedrich Wilhelm I. die Selbstverwaltung der Städte mehr und mehr beschränkt, zuletzt so gut wie vernichtet worden. Die meisten Magistrate wurden von den königlichen Kammern oder doch unter ihrem Einflusse eingesetzt. Die Kämmereien durften keinen Pacht über 10 Thlr. ohne königliche Genehmigung abschließen. Später wurden die städtischen Kämmereikassen geradezu als Eigenthum des Königs behandelt, die sich ergebenden Ueberschüsse, die man durch Absparung an den nothwendigsten städtischen Ausgaben möglichst zu steigern suchte, zu den königlichen Kassen eingezogen. Die städtischen Anstalten ließ man verfallen, den Bürgersinn ertödtete man vollends durch tief eingreifendes bevormundendes Regieren von oben und durch Entziehung fast aller Rechte, welche die Städte früher besessen hatten. In Berlin, dessen bisher fünffach getheilte Verwaltung Friedrich Wilhelm I. in eine zusammenschmolz (der einzige Vortheil dieser Umgestaltung), wurde die selbstständige Handhabung

der Polizei dem Magistrate entzogen, den man überhaupt fast nur noch wie eine Regierungsbehörde behandelte. Ueber städtischen Grund und Boden, über städtisches Bau- und Baupolizeiwesen verfügte der König frei und rücksichtslos. Freilich erkaufte um diesen Preis die Residenz manche werthvolle Erweiterung und Verschönerung. Auch der letzte Rest altbürgerlicher Freiheit und Tüchtigkeit, die gemeinsamen Waffenübungen der Schützengilden, war dem militärischen Regimente Friedrich Wilhelm's I. ein Greuel und mußte verschwinden; ihre theilweise Wiederherstellung unter Friedrich II. hatte lediglich fiskalische und volkswirthschaftliche Gründe. Die schwachen Spuren alter städtischer Schöppengerichte, die hier und da noch bestanden, verloren sich vollends unter Friedrich II., welcher befahl, daß kein „Illiteratus" im Magistrate bei Justizsachen ein Votum haben sollte. Dazu kam endlich in den zahlreichen Garnisonstädten der soldatische Despotismus der Commandanten, welcher jede bürgerliche Autorität in den Hintergrund drängte *). Nur in der Grafschaft Mark, auf der rothen Erde Westphalens, behaupteten sich eine Zeit lang noch manche alte städtische Verfassungen und Gerechtsame, am längsten die der Stadt Soest, welche aber doch auch im J. 1752 im modernbureaukratischen Geiste umgemodelt ward **). Stein, der eine Zeit lang an der Verwaltung der Grafschaft Mark Theil hatte, fand daselbst eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Gemeingeist und richtigen Geschäftsverstand bei allen Eingesessenen der Provinz. Volksfeste, mit Sittengerichten der wehrhaften Bürger verbunden, haben sich dort durch das ganze vorige Jahrhundert hindurch und bis ins gegenwärtige herein erhalten ***).

in Hannover, Sachsen, Würtemberg; In Hannover ließ man wenigstens die alten Formen städtischen Gemeindewesens ziemlich ungekränkt fortbestehen; ihre frühere Kraft hatten sie freilich verloren. Auch in Kursachsen bewahrten die Städte eine gewisse Selbstständigkeit, die namentlich bei den größeren und wohlhabenderen mehr als bloßer Schein war. Vor allen das reiche und gewerbsthätige Leipzig stand, geschützt durch vielfache Privilegien, die es den Landesherren abgewonnen oder abgekauft,

*) Preuß, „Friedrich der Große", 1832; Fr. Förster, „Friedrich Wilhelm I.", 1835; Barthold, „Geschichte der deutschen Städte", 4. Bd., 1853.

**) Barthold a. a. O.

***) „Stein's Leben" von Pertz, 1. Bd.

in ungewöhnlicher Selbstständigkeit da. In Sachsen, wie auch in Würtemberg, kam es den Städten zu Statten, daß sie durch ihr Stimmrecht auf den Landtagen in den Stand gesetzt waren, gegen Eingriffe in ihre Gerechtsame sich zu wehren.

in Oesterreich und Baiern; In Oesterreich und Baiern hatte das Gemeindewesen niemals recht gedeihen wollen. Das ganze Herzogthum Baiern zählte nur 39 Städte, während es in Kursachsen deren 200 gab. Nur etwa in den Residenzen und den großen Provinzialhauptstädten hatte der regere Verkehr ein gewisses communales Leben entwickelt; aber auf sie drückte wieder am unmittelbarsten der, jeder Selbstständigkeit von unten feindliche Einfluß des Hofes und der höhern Landescollegien. Im Jahre 1790 — also schon nach dem Ausbruche der französischen Revolution, deren Rückschlag auch das bürgerliche Selbstbewußtsein der Bevölkerungen in einzelnen Theilen Deutschlands wieder beleben zu wollen schien — entstand zwischen der Stadt München und dem mächtigen Günstling des Kurfürsten, Grafen Rumford, ein merkwürdiger Streit. Der Graf verlangte, die Bürgerschaft solle dem Kurfürsten für die Verschönerung der Stadt ihren feierlichen Dank abstatten, und ließ durch seine Creaturen die Ueberreichung einer Adresse in diesem Sinne anregen. Der Magistrat, gestützt auf sein Recht als Vertreter der Stadt, behauptete, daß nur er zu einer solchen Kundgebung befugt sei, und richtete eine, für die damalige Zeit und insbesondere die bairischen Zustände überraschend freimüthige Vorstellung an den Kurfürsten. Darauf ließ man von obenher alle jene Hebel spielen, durch welche man auch in andern Zeiten häufig die Selbstständigkeit und den Freimuth oppositioneller Körperschaften zu brechen versucht hat: man drohte mit Entfernung des Hofes von München, setzte dieselbe sogar eine kurze Zeit lang wirklich ins Werk, reizte die Bürgerschaft durch geheime Machinationen gegen den Magistrat auf und ging, als der Letztere sich durch alles dies nicht einschüchtern ließ, am Ende so weit, die ganze Stadtbehörde zu suspendiren, eine kurfürstliche Verwaltung einzusetzen, endlich gar gegen die einzelnen Magistratsmitglieder eine Untersuchung zu verhängen, in deren Folge dieselben ihrer Stellen entsetzt und zur feierlichen Abbitte vor dem Bilde des Kurfürsten verurtheilt wurden*).

in den geistlichen Ländern. In den Gebieten der geistlichen Fürsten lag das Ge-

---

*) Zschokke, „Bairische Geschichten."

meindewesen fast allerwärts tief darnieder. Nur in Bamberg erfreute es sich einiger Duldung unter Franz Ludwig von Erthal. Die Bürgerschaften von Bruchsal und Deidesheim, die sich auch nach 1789 lebendiger zu regen begannen, kamen bei ihrem Fürstbischof mit Vorstellungen ein, aus denen deutlich hervorgeht, in wie enge Grenzen damals die communale Selbstständigkeit eingezwängt war. Sie baten: der Bischof möge doch die Bürgeraufnahmen, die Verheirathungen und die Zulassung zu den Zünften nicht mehr so, wie bisher, erschweren. Alles dies war also der Selbstverwaltung der Gemeinden entzogen! Der Bischof erwiderte darauf: „er verfahre als Landesherr und ziehe das Wohl jedes Ortes in Betracht, davon könne er nicht abweichen." Das Verlangen der Bürger, den Magistrat über die Aufnahme von Bürgern entscheiden zu lassen, nennt er einen „unglücklichen Gedanken." Auch das Recht der Anstellung des Stadtschultheißen, des Stadtschreibers und der Senatoren (der Magistrat hatte nur ein Vorschlagsrecht) könne er nicht aufgeben. Nicht einmal die Berufung der Bürgerschaft stand dem Magistrate ohne Genehmigung des Landesherrn zu*).

Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Magistrat.

Die Verhältnisse im Innern der Städte waren dem Gemeinsinn und der Selbstständigkeit des Bürgers ebensowenig günstig. Die städtische Verwaltung ward nicht als eine gemeinsame Angelegenheit der Bürgerschaft, sondern als ein Monopol des Magistrats, der Magistrat nicht als das Organ jener, sondern als deren gebietender Herr betrachtet. Das Selbstergänzungsrecht der Magistrate, welches fast überall, wo nicht die Landesregierung dieselben ernannte, an der Tagesordnung war, drückte diesen Körperschaften den Stempel der Selbstherrlichkeit, Abgeschlossenheit und aristokratischen Sonderung von der Bürgerschaft auf, und die Abwesenheit jeder wirksamen Controle Seitens der Letzteren fügte diesen Vorrechten noch das einer beinahe vollständigen Unverantwortlichkeit hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und insbesondere des städtischen Vermögens hinzu. An einigen wenigen Orten bestanden sogenannte Bürgerausschüsse; an den meisten ward die Bürgerschaft nur etwa durch eine gewisse Anzahl von Zunft- oder Viertelsmeistern vertreten, deren Wahl und Wirksamkeit aber nicht selten vom Magistrate selbst abhing. Von einer gründlichen Rechnungsablage an die Bürgerschaft oder einem wirk-

*) Winkopp und Höck a. a. O.

samen Einspruch dieser gegen schlechte Vermögensverwaltung war nicht die Rede. Zwar wurden in der Regel die Stadtrechnungen der Landesregierung zur Prüfung vorgelegt; aber auch diese Controle, an sich schon ein zweideutiger Ersatz für die eigene Mitaufsicht der Bürgerschaft, trat noch dazu selten in Kraft. Nur wenn die Klagen der Bürgerschaft über unerträgliche Abgaben, oder die zerrütteten Stadtfinanzen allzulaut um Abhülfe schrieen, schritt man von Regierungswegen ein und sandte eine Commission, welche den Magistrat zur Verantwortung zog und den ärgsten Beschwerden auf einige Zeit abhalf. Solche äußerste Fälle abgerechnet, nahm man sich selten die Mühe, zu Gunsten von Bürgerschaften, die als selbstständige politische Existenzen zu betrachten man noch nicht gelernt hatte, sich mit Magistraten zu verfeinden, welche, als die allein berechtigten Vertreter und Regierer ihrer Stadtgemeinden, dem fiskalischen Interesse öfters nützlich sein konnten. Manche Magistrate größerer und wohlhabenderer Städte, z. B. die von Leipzig und Zittau, hatten geradezu für Geldunterstützungen, welche sie dem Landesherrn in Zeiten der Noth aus dem Seckel der Stadt gewährt, das Privilegium erkauft, Niemandem, selbst nicht der Landesregierung, Rechnung ablegen zu dürfen. So erhandelte man auf Kosten der Bürgerschaft ein Recht, welches man dann wieder auf Kosten derselben Bürgerschaft zum eigenen Vortheil mißbrauchte. Die selbstherrlichen und unverantwortlichen Magistrate schalteten mit dem Vermögen der Städte gleichwie mit ihrem Eigenthume. Die Nutzungen der städtischen Grundstücke flossen den Rathsmitgliedern in der Form von Naturaldeputaten aller Art zu, und für die Stadtkasse blieb oftmals wenig oder nichts von dem Ertrage übrig. Einträgliche Pachtungen städtischer Güter wurden aus Gunst um Spottpreise vergeben. Die städtische Jagd war an vielen Orten ein Monopol der Herren vom Rath; auf ihren Tisch kam das Wildpret aus den städtischen Forsten; die Besoldungen des Jagdpersonals dagegen mußte die Bürgerschaft übertragen. Durch die Schaffung zahlreicher und einträglicher städtischer Aemter suchten die Rathsherren sich zu bereichern oder ihre guten Freunde und Günstlinge zu versorgen, und durch hohe Gerichtssporteln brandschatzte man die Gerichtsuntergebenen zum Vortheil der mit der Verwaltung der Justiz betrauten Personen. Man machte im Namen der Stadt Anleihen, ohne die Bürgerschaft zu fragen, oder verwandte die zur Abtragung von Schulden bestimmten Fonds zu ganz anderen, fremdartigen Zwecken. Man erhöhte die Auf-

lagen auf die Bürgerschaft, sprach aber die Mitglieder und Subalternen des Magistrats von der Mitleidenheit daran frei. Man suchte durch strenge Geheimhaltung des ganzen städtischen Rechnungswesens den Bürgern die Möglichkeit zu nehmen, sich davon zu unterrichten und darüber zu beschweren, und wies jeden Versuch der Bürger, einen Einblick in die Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten oder gar eine Mitwirkung dabei zu erlangen, als unstatthafte Anmaßung zurück, suchte überhaupt den Bürger in gemessener Entfernung und ehrfurchtsvoller Abhängigkeit von den gebietenden Herren des Magistrates zu erhalten.

Dies war im Allgemeinen während des vorigen Jahrhunderts der Zustand des städtischen Gemeindewesens in Deutschland, ein Zustand, der auch noch in das gegenwärtige, zum Theil ziemlich weit, hereinreicht, und dem erst allmälig die in den verschiedenen deutschen Staaten entstandenen neuen Gemeindeordnungen ein Ende gemacht haben *).

Das Gemeindewesen auf dem Lande.

Auf dem Lande hatten sich Spuren des alten deutschen Gemeindewesens, der Gau- und Markverfassung, zum Theil ziemlich lange, namentlich in den nördlichen Gegenden, dem alten Friesen- und Sachsenlande, Westphalen, Hannover, dem westlichen Holstein u. s. w., erhalten. Gewisse Einrichtungen der früheren, volksthümlichen Rechtsverfassung, welche hier länger als in den Städten bestanden, so wie die Verwaltung gewisser gemeinsamer Besitzthümer, der Gemeindegrundstücke oder Gemeinderechte, bedingten hier fortwährend einen engeren Verband aller Gemeindegenossen und die Beibehaltung so mancher für gemeinschaftliches Handeln nothwendigen Formen. Eine herrschende Minderheit und eine blos gehorchende Mehrheit, wie

---

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen", 1791; Streckfuß, „Die beiden preußischen Städteordnungen", 1841, u. A. Auch die der Einführung neuer Gemeindeverfassungen im gegenwärtigen Jahrhundert vorausgegangenen Vorstellungen und Beschwerden einzelner Bürgerschaften, wenn sie sich schon zunächst auf einen neueren Zustand der Dinge beziehen, lassen doch erkennen, wie es ein halbes oder ganzes Jahrhundert vorher gewesen sein mag, da in diesen Verhältnissen eben nur allzulange Alles beim Alten geblieben war. Reichliches Material in dieser Hinsicht enthalten z. B. die Petitionen der Bürgerschaften von Leipzig und Dresden im J. 1830, abgedruckt in K. v. Steinbach's (K. Haase's) „Sachsen und seine Hoffnungen", 1830, so wie die zahlreichen Mittheilungen ähnlicher Art in der Wochenschrift „Die Biene" von 1830.

in den Städten, hatte sich hier, bei der größern Gleichartigkeit der Besitzverhältnisse und Beschäftigungsweisen, nicht ausbilden können: die Landgemeinden bestanden damals noch fast allerwärts nur aus vollbürtigen Genossen, welche an dem Genusse wie an der Verwaltung aller Rechte und Besitzthümer der Gemeinheit den gleichen Antheil hatten. Dieser Gleichheit entsprach denn auch die Form der Gemeindeverwaltung. In allgemeinen öffentlichen Versammlungen sämmtlicher Gemeindegenossen wurden die gemeinsamen Angelegenheiten berathen. Die Vorbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die oberste Leitung der Gemeindeangelegenheiten, lag in der Hand von Bauernvorstehern, Bauern- oder Dorfmeistern, Schultheißen, Richtern, oder wie sonst in den verschiedenen Gegenden diese Organe hießen, Ueberreste jener alten Gerichtsverfassung, welche die Hegung des Rechts zum größten Theil in die Hand der Gemeinde selbst oder der aus ihr gewählten Gerichtspersonen gelegt hatte.

Diese Formen der alten Landgemeindeverfassung finden wir noch im vorigen Jahrhundert in den meisten Gegenden Deutschlands; ihr Wesen freilich hatte in den letzten Jahrhunderten große Umgestaltungen erfahren. Die Selbstständigkeit der Gemeinden war vielfach beschränkt durch das bevormundende Eingreifen einer obrigkeitlichen Gewalt, sei es der Patrimonialherren, sei es der Landesregierung. Diese Obrigkeit war es, die in der Regel die Schultheißen und Schöppen ernannte und als ihre Organe für Zwecke der Verwaltung und Polizei benutzte. An manchen Orten waren diese Aemter erblich an den Besitz gewisser Güter geknüpft und Gegenstand einer besondern Lehensertheilung Seitens der obergrundherrlichen Gewalt. Nur in wenigen Gegenden hatte sich das völlig freie Wahlrecht der Gemeinden erhalten, so in der Grafschaft Mark und einigen andern Theilen des nördlichen Deutschlands. Dort bestellte sogar die Genossenschaft der freien Grundbesitzer — die „Beerbten", wie sie hießen — aus ihrer Mitte die Beamten zu Erhebung der Steuern, welche die Landschaft der Provinz in deren Namen verwilligte und deren Betragsantheil die einzelnen Gemeinden nach eignem Beschlusse unter ihre Mitglieder vertheilten*). Aehnlich war es in den Marschgegenden Kurbraunschweigs, wo neben völliger Freiheit des Eigenthums der Einzelnen auch eine seltene Freiheit der Gemeindeverwaltung fortbe-

*) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

stand und selbst das Steuerwesen in der Hand großer Gemeinde- und Landesversammlungen verblieben war *).

Allein das waren doch immer nur vereinzelte Ueberbleibsel einer frühern Selbstständigkeit der Landgemeinden, welche im Laufe der Zeiten immer mehr der Ausbreitung des Systems der Allesregiererei von oben hatte weichen müssen. Im Allgemeinen erscheint schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeinde in den meisten Gegenden Deutschlands nicht mehr als ein lebendiger Theil der Staatsverfassung, sondern nur noch als der Träger gewisser, von der Centralverwaltung ihr auferlegten Pflichten. Polizeivorschriften und Verbote aller Art — Hochzeits-, Kleider-, Feuer-, Wege-, Armen- und Bettlerordnungen — greifen tief in das Leben der einzelnen Dorfbewohner wie ganzer Dorfgemeinden ein, verengen immer mehr den Kreis des freien Berathens und Beschließens dieser Letztern. Die, früher beinahe unbeschränkte Selbstständigkeit der Gemeinden in der Aufnahme neuer Zuzügler ward vielfach beeinträchtigt durch das von den einzelnen Gerichtsherren und vom Landesherrn in Anspruch genommene Recht, neue Ansiedelungen und Niederlassungen, besonders Gewerbtreibender, im Bereiche der Gemeinden, ohne deren Befragung, aus eigner Machtvollkommenheit zu gestatten, dagegen Gemeindebeschlüsse über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder durch ihr Veto unwirksam zu machen. Die Verpflanzung mancher Gewerbe aufs Land rief bisher dort unbekannte Verhältnisse ins Leben, welche wieder Veranlassung zu besondern Anordnungen Seitens der Staatsgewalt wurden. Viele Regierungen, beeifert, die neuen volkswirthschaftlichen Lehren von der Vermehrung der Bevölkerung, der bessern Nutzbarmachung des Bodens u. s. w. im ganzen Umkreise ihres Gebietes durchzuführen, veranlaßten oder zwangen wohl geradezu die Gemeinden zu Gemeinheitstheilungen und andern ähnlichen Veränderungen ihrer bisherigen Gemeindeverfassung, durch welche dieser der Lebensnerv vollends zerschnitten ward. Mit der gesteigerten Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinden und der allgemeinen Landesgesetzgebung wuchs der Umfang der von oben her über die Gemeinden geübten Aufsichtsgewalt, und zuletzt gab es fast Nichts mehr,

---

*) Stüve, „Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen", 1851.

worüber die Gemeinden völlig unabhängig und ohne Einmischung der Staatsgewalt hätten beschließen können. Die Dorfschaftsrechnungen mußten der Ortsobrigkeit oder landesherrlichen Beamten vorgelegt werden; die Vertheilung der neuen Gemeindelasten, welche durch die staatspolizeilichen Anordnungen über das Armenwesen, die Verbesserung der Wege u. A. erwuchsen, ward durch dieselben Behörden, mit oder ohne Zuziehung der Gemeinden, vorgenommen. Ein wirksamer Widerstand gegen diese Eingriffe der Staatsgewalt war den Landgemeinden noch weniger möglich als den Städten, deren Selbstständigkeit doch wenigstens in der Regel auf ausdrücklichen Privilegien oder auf Verträgen mit den Landesherren beruhte, während die der Landgemeinden nichts für sich anzuführen hatte, als das alte Herkommen.

So war in den meisten deutschen Ländern im vorigen Jahrhundert das Gemeindewesen auf dem Lande ebenso erstorben und erstarrt, wie in den Städten, und wenn in den Formen desselben Manches, wie z. B. die Oeffentlichkeit der Gemeindeversammlungen und des Rechnungswesens, etwas mehr an die alten guten Zeiten eines wahrhaft freien und öffentlichen Gemeindewesens zu erinnern schien, so war auch dies meist nur ein wesenloser Schein. Die Gemeindeversammlungen boten nur zu häufig das unerfreuliche Bild dar entweder eines wilden und wirren Durcheinander, oder einer stumpfsinnigen Unterwerfung der Mehrzahl unter das, was die von der Obrigkeit bestellten Gemeindevorsteher vorschlugen; die Thätigkeit dieser Versammlungen beschränkte sich in der Regel auf das Aussprechen von Bewilligungen, welche sie nicht versagen konnten, oder auf die Entgegennahme von Anordnungen und Weisungen der Behörden, die selbst hinsichtlich ihrer Ausführung der freien Bestimmung der Gemeinde selten viel Spielraum ließen, oder auf das Anhören von Rechnungen, deren meiste Posten auf höheren Verfügungen beruhten. Wenn daher der Bauer auch vor dem Bürger den Vorzug hatte, nicht durch eine despotische Gewalt aus seiner eignen Mitte unterdrückt und gebrandschatzt zu werden, so stand er dafür noch schutzloser der Machtvollkommenheit seines Patrimonialherrn und der überall hinreichenden Vielregiererei der Landesregierung gegenüber, und seine Gemeindeverfassung war beinahe nur noch die Handhabe, deren diese Gewalten sich bedienten, um sich des Gehorsams der Einzelnen in Ausführung ihrer Befehle zu versichern.

Die Reichsstädte. Ihre vormalige Größe und Bedeutung.

Am kräftigsten hatte sich der deutsche Freiheitssinn einst in jenen großen Gemeinwesen geregt, deren Selbstständigkeit keine fremde Gewalt über sich geduldet, Kaiser und Reich allein ausgenommen. Indem sie die Herrschaft, welche weltliche oder geistliche Große in ihren Mauern übten, entweder durch offene Gewalt brachen, oder mit Geld abkauften, waren diese Gemeinwesen zu freien Städten des heiligen römischen Reichs emporgewachsen, waren lange Zeit die stärksten Säulen deutscher Macht, die fruchtbarsten Pflanzstätten deutschen Handels und Gewerbfleißes, deutscher Kunst und Wissenschaft gewesen. Mehr als einmal hatten sie den Uebermuth der Landesherren gebeugt, dem die kaiserliche Gewalt nicht mehr zu steuern vermochte, hatten zu gleicher Zeit durch ihre alleinige Kraft dem deutschen Handel und dem Ansehen des deutschen Namens im Auslande weitere Bahnen gebrochen, als jemals Kaiser- oder Fürstenmacht gethan.

Ihr Verfall.

Allein das allgemeine Mißgeschick, das auf der Entwickelung des deutschen Staatslebens ruhte, hatte auch sie nicht verschont. Von den Fürsten und dem Adel aufs Tödtlichste gehaßt, aufs Erbittertste angefeindet, von kurzsichtigen Kaisern schutzlos preisgegeben, dem politischen Gesammtleben des Reichs, zum Theil durch ihre eigne Schuld, entfremdet und in dessen Gesammtverfassung erst zu einer Zeit als organisches Glied eingefügt, wo diese Verfassung selbst schon ihrer Auflösung entgegenging, vermochten sie weder ihre Freiheit und Geltung im Reich, inmitten so vieler ihnen feindlichen Elemente, auf die Länge zu behaupten, noch in ihrem eignen Innern der Ansteckung des durch das ganze deutsche Staatsleben hindurch gehenden Zuges aristokratischer Ausschließlichkeit und Herrschsucht zu widerstehen. Nur die bedeutendsten der 51 freien Reichsstädte, welche im vorigen Jahrhundert von der ehemals wohl dreimal so großen Zahl noch übrig waren, und selbst von diesen auch nur die günstiger gelegenen, waren im Stande, sich der immer weiter um sich greifenden Territorialmacht der Landesherren zu erwehren. Die von größeren fürstlichen Gebieten umschlossenen, wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg, hielten sich mit Mühe aufrecht gegen die Anfeindungen, Plackereien und selbst gewaltthätigen Angriffe, womit diese gefährliche Nachbarschaft fortwährend ihre politische Selbstständigkeit oder ihren Verkehr bedrohte, und wenn die Erstere der Form nach unter dem Schutze der Reichsverfassung noch fortbestand, so ward der Letztere dadurch so sehr zu Grunde

Ihre ungünstige Stellung zu den fürstlichen Territorien.

gerichtet, daß diese Städte froh sein mußten, als sie endlich den lästigen Titel einer Freiheit, die sie doch nicht zu behaupten vermochten, um den Preis der Einordnung in ein größeres Staatsleben los wurden, welches ihrem fast erdrückten Verkehr wieder neue Abzugskanäle erschloß. Selbst das reiche und mächtige Hamburg, welches noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit mehrmals sehr ernstlich von zwei Seiten her, von Hannover und Dänemark, bedroht gesehen hatte, würde sich kaum einer so ungestörten Sicherheit erfreut haben, wie es während des vorigen Jahrhunderts im Ganzen genoß, wenn es nicht, als wichtigster Platz auf dem Continente für den Zwischenhandel Englands und Frankreichs, in der besonderen Gunst dieser zwei Mächte gestanden und an ihnen einen Rückhalt gehabt hätte, viel sicherer als der, welchen das deutsche Reich ihm zu gewähren vermochte. Bremen aber hatte es nur der mannhaften Politik des großen Kurfürsten von Brandenburg, der die Macht der Schweden auf deutschem Boden gebrochen, zu danken, wenn es nicht dieser Macht, die nach dem westphälischen Frieden wiederholt versucht hatte, seine Reichsunmittelbarkeit zu zerstören, rettungslos unterlegen war. Zweifelhaft war auch die Selbstständigkeit derjenigen Reichsstädte, in deren Mauern sich ein Bischofssitz befand, wie Worms u. a. Nicht selten übte hier der Bischof eine altherkömmliche oder allmälig angemaßte Hoheit über die Stadt und einen Einfluß auf die Besetzung des Rathes.

Ihr Verhältniß zum Kaiserhofe.

Die Kaiser selbst, nach der Reichsverfassung die natürlichen Beschützer reichsstädtischer Freiheiten, waren nicht selten deren gefährlichste Feinde. Sie betrachteten namentlich die kleineren Reichsstädte gern als ihr Eigenthum, sich als deren Landesherren, legten denselben Steuern und andere Verpflichtungen auf, benutzten sie als Werbeplätze für das kaiserliche, d. h. österreichische Heer, forderten wohl auch, daß sie auf dem Reichstage das Interesse des Kaisers vertreten und die österreichische Stimme verstärken sollten.

Verfall des innern Lebens der Reichsstädte.

Auch das innere Leben der meisten dieser Reichsstädte war erstarrt *). Die kleinern waren viel zu winzig, um

*) Für das Folgende sind als Quellen benutzt: Barthold, „Geschichte der deutschen Städte“; Perthes, „Deutsches Staatsleben“; Büsching, „Erdbeschreibung“; Nicolai, „Reisen“; „Reise durch Thüringen“; „Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland“, 1786; Lang, „Memoiren“; Moser, „Reichsstaatshandbuch“ u. A.

den Regungen eines kräftigen Bürgersinnes Nahrung zu geben; sie konnten kaum etwas Anderes erzeugen, als ein verknöchertes, aufgeblasenes, saft- und kraftloses Spießbürgerthum. In den größeren war ein besserer Geist vordem lebendig gewesen und war es zum Theil noch; allein die schönsten Blüthen desselben waren doch längst erstorben zugleich mit dem Stamme, auf dem sie gewachsen, dem kräftigen Gewerbfleiß und dem ausgebreiteten Handel dieser Städte. Nur da, wo günstige Verhältnisse ein neues kräftiges Verkehrsleben aus den Trümmern der alten Größe hatten erstehen lassen, wie in Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M., zeigte sich auch von dem alten reichsstädtischen Bürgersinn noch manche erfreuliche Spur. Freilich war es nicht selten mehr ein Einfluß ausländischen Geistes, als die fortwirkende Kraft des alten heimischen Wesens, was die Bevölkerungen dieser Städte vor der Erstarrung in Zopfthum und spießbürgerlicher Beschränktheit bewahrte.

Die reichsstädtischen Verfassungen.

In den Verfassungen der Reichsstädte hatte von früh an ein aristokratisches Element vorgewaltet. Der städtische Adel oder das sogenannte Patrizierthum übte eine Herrschaft über die andern Stände, welche er höchstens mit einer Geldaristokratie, den großen Kaufleuten, theilte. Der Gewerbsstand und das kleine Krämerthum waren lange Zeit von aller Theilnahme am städtischen Regimente ausgeschlossen. Allein schon seit dem 14. Jahrhundert hatten die Handwerker, stark durch ihre Vereinigung in Zünften und durch einen Gewerbfleiß, dessen Produkte damals fast alle Märkte der bekannten Welt beherrschten und ihre Erzeuger mit den begüterten Patriziern und den reichen Kaufherren an Wohlstand wetteifern ließen, nach Gleichberechtigung mit diesen Ständen und nach dem ihnen gebührenden Antheil an der Leitung des öffentlichen Wesens gestrebt. Dieser Kampf, bald mit den Waffen ausgefochten, bald durch gütlichen Vertrag oder die Dazwischenkunft der Kaiser geschlichtet, hatte sich durch mehrere Jahrhunderte hingezogen und in den meisten Städten zu einer Vernichtung der ausschließlichen Patrizierherrschaft geführt. Hier und da freilich ward später, unter Zurücknahme der gemachten Zugeständnisse, die alte aristokratische Verfassung wieder hergestellt. So in Augsburg, wo die, im Jahre 1368 aus dem Alleinbesitze der Gewalt verdrängten „Geschlechter" die Anwesenheit Kaiser Carl's V. benutzten, um sich von Neuem des Regiments zu bemächtigen. In Cöln hatte noch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Demokratie einen Versuch gemacht, sich der Herrschaft

der Patrizier zu entledigen, war aber durch kaiserliche Acht zur Wiederunterwerfung gebracht worden. In Hamburg und Frankfurt war zu Anfang des 18. Jahrhunderts, zum Theil nach längern Unruhen, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher wenigstens einige Mißbräuche der veralteten Verfassungen abstellte.

Man konnte im vorigen Jahrhundert unter den deutschen Reichsstädten in Bezug auf ihre Verfassung und Regierungsweise drei Klassen unterscheiden: solche mit überwiegend demokratischer, solche mit gemischter und solche mit strengaristokratischer Verfassung. Zu der ersten Klasse gehörten namentlich die meisten der kleinen oberschwäbischen Reichsstädte; ein gemäßigt aristokratisches Regiment hatten die drei großen Seestädte, die letzten Ueberbleibsel der stolzen Hansa, und ihre binnenländische Rivalin, Frankfurt a. M.; strengaristokratisch war die Verfassung in den größeren oberdeutschen Städten, Nürnberg, Augsburg, Ulm.

Die mehr demokratischen Verfassungen der kleinen oberschwäbischen Städte.

Eine regelmäßige Erneuerung des Magistrats und eine freie Wahl desselben durch die Gemeinde war eine große Seltenheit und fand sich nur in einigen kleinen oberschwäbischen Reichsstädten, wie Gmünd, Reutlingen u. a. Aber auch hier wählte nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die Zünfte. Gewöhnlich bestand da, wo die Rathsstellen nicht nach erblichen Privilegien aus gewissen Familien besetzt wurden, ein Selbstergänzungsrecht des Collegiums. An manchen Orten gab es einen äußeren und inneren Rath, von denen der letztere, die eigentlich vollziehende Gewalt, aus dem ersteren, der eine mehr berathende und controlirende Stellung einnahm, sich ergänzte. So war es in Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim u. a. Freilich mußte jener äußere Rath zu einem bloßen Diener des innern herabsinken, wo der letztere das Recht der Ernennung des erstern und für sich die Lebenslänglichkeit zu erlangen gewußt hatte, wie dies z. B. in Rotenburg der Fall war. Hier bestand im vorigen Jahrhundert nur noch eine dem jährlichen Wechsel unterworfene Stelle im engern Rathe; aber auch diese ward auf den Antrag der „gehorsamsten dankbaren Gemeinde“ 1773 abgeschafft.

Die gemischten Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts.

Die Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts haben sich unverändert bis in die neueste Zeit erhalten. Sie erscheinen uns heut im höchsten Grade aristo-

kratisch ausschließend; damals durften sie, gegenüber denen mancher andern Reichsstädte, besonders Nürnbergs und Augsburgs, und im Hinblick auf das, was sie selbst zum Theil noch vor Kurzem gewesen, auf den Ruhm einer gewissen Mäßigung Anspruch machen. In Frankfurt, wo lange Zeit die Geschlechter allein geherrscht und der Rath nicht einmal Rechnung abgelegt hatte, war jetzt wenigstens neben der „Schöffenbank“ (den Rechtsgelehrten) und der „Bank des Raths oder der alten Gemeinde“ (welche größtentheils aus den beiden reichbegüterten und strengpatrizischen Geschlechtern Altlimpurg und Frauenstein oder Braunfels hervorging), auch das Handwerkerthum durch eine „Zunftbank“ vertreten, und daneben bestand noch eine besondere Bürgervertretung in dem Ausschusse der „Einundfunfzig“.

In Lübeck theilten sich die Patrizier mit den Kaufleuten und Gelehrten in die Rathsstellen; über wichtige Angelegenheiten ward die in 12 Collegien getheilte Bürgerschaft gehört.

Hamburg und Bremen hatten gar kein eigentliches Adelselement in ihren Verfassungen. In Bremen war das patrizische Regiment schon im 15. Jahrhundert gestürzt worden. Nur die Kaufleute und Juristen bildeten in diesen beiden Welthandelsstädten noch eine Art von Aristokratie, aus welcher der Senat sich ergänzte; die Bürgerschaft, in Bremen selten, in Hamburg häufiger zugezogen, stimmte theils in besonderen Ausschüssen (wie die „Oberalten“, die „Sechziger“ und „Hundertachtziger“ in Hamburg, die „Aelterleute“ in Bremen), theils in ihrer Gesammtheit — als „erbgesessene“ oder „schoßbare“ Bürgerschaft — ab.

Nur in 16 von den 51 freien Städten gab es überhaupt noch ein Patriziat, keineswegs überall mit den gleichen Vorrechten oder dem gleichen Antheil am städtischen Regimente. Diese 16 Städte waren: Augsburg, Biberach, Bremen, Cöln, Dortmund, Frankfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg und Ulm.

Das Adelsregiment in Ulm, Augsburg, Nürnberg u. a.

Das Eldorado des Patrizierthums waren die drei größern oberdeutschen Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, vor allen doch Nürnberg.

In Ulm wurden 24 Stellen im Rath von den Geschlechtern, 17 von der Gemeinde besetzt.

In Augsburg gingen 31 von den 45 Rathsmitgliedern aus den Geschlechtern hervor, vier aus einer Körperschaft, welche ebenfalls einen patrizischen Charakter hatte, fünf aus der Kaufmannschaft und fünf aus der Gemeinde. Die höhern Stadtämter waren ausschließlich den Geschlechtern vorbehalten.

In Nürnberg war die Regierung ungetheilt und unbeschränkt in den Händen einer adligen Sippschaft von 20 (seit 1788 23) „rathsfähigen" Familien. Diese besetzten die 34 Stellen des Raths und herrschten durch denselben mit souveräner Gewalt über die Bürgerschaft. Als vor Zeiten einmal die Zünfte gegen den Druck dieses patrizischen Regiments sich empört hatten, waren acht Zünfte dem Rathe treu und unterthänig geblieben. Nach Unterdrückung des Aufstandes hatte man zur Belohnung dieser Treue den acht Zünften eine Vertretung beim Rathe durch je Einen ihres Mittels eingeräumt. „Rathsfreunde" hießen sehr bezeichnend diese acht Beisitzer, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen sollten, aber nur in seltenen Fällen, nach dem Gutbefinden der regierenden Herren, zugezogen wurden. Außerdem besaß der Rath von Nürnberg ein altes Privilegium, wonach er Niemandem, als dem Kaiser in Person, Rechnung abzulegen schuldig war. Was Wunder, wenn der Uebermuth der Privilegirten, das verschwenderische Gebahren mit dem Gute der Stadt, die Willkür in Erhöhung der Abgaben hier in üppigster Blüthe stand. Ergraute Bürger mußten die jungen Patriziersöhne mit tiefen Bücklingen „Ew. Gnaden" anreden, und die Knaben dankten vornehmherablassend mit gnädigem Kopfnicken. Es galt für eine kühne Neuerung, als im vorigen Jahrhundert sich eine Gesellschaft bildete, in welcher die Patrizier nicht mehr „Ew. Gnaden" titulirt wurden. Auch das Vorrecht, allein in Federhut und Degen einherzustolzieren, nahmen die Patrizier in Anspruch. Patriziersöhne reisten und studirten auf Kosten der Stadt (jeder erhielt 1000 Fl. jährlich), Patriziertöchter wurden aus dem städtischen Seckel ausgestattet. Die höheren Stadtämter waren mit den Angehörigen der Geschlechter, die subalternen mit ihren Bedienten besetzt. Dem Volke aber ließ man, wie ein Schriftsteller jener Zeit beißend bemerkt*), zum Trost für all den moralischen und materiellen Druck, den man auf dasselbe übte — die Pharaobank und den Luxus!

---

*) Rabiosus der Jüngere a. a. O.

Gemeinsamer Charakter der reichsstädtischen Verfassungen.

Fast allen Reichsstädten war das gemein, daß die regierenden Magistrate derselben sich als Herren ihrer Bürgerschaften, als Nutznießer des städtischen Vermögens und der städtischen Rechte betrachteten. Und gegen solchen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt stand dem Reichsstädter nicht einmal, wie dem Bewohner einer fürstlichen Stadt, die wenigstens nahe Oberaufsicht eines Landesherrn schützend zur Seite. Denn zum Kaiser, dem alleinigen Oberherrn dieser reichsstädtischen Magistrate, war noch schwerer zu gelangen, und es mußte sehr arg kommen, ehe man von Wien aus einschritt, kaiserliche Debitcommissionen sendete und den schlechten Verwaltern Rechenschaft abforderte oder „Oekonomiepläne" vorschrieb.

Besonders übel sah es aus um das reichsstädtische Justizwesen. Die Rechtspflege ward entweder von Mitgliedern des Senats verwaltet oder stand doch zu diesem in solchen Beziehungen, welche ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, zumal wo Interessen der Senatsmitglieder oder ihrer Angehörigen in Frage kamen, mehr als zweifelhaft machten. Berufungen an die entfernten Reichsgerichte waren kostspielig und überdies selten wirksam, da die Entscheidungen oft erst nach Menschenaltern erfolgten.

Der größte Uebelstand des reichsstädtischen Regiments war überhaupt die Vereinigung communaler und landesherrlicher Gewalt in einer Hand. Diese reichsstädtischen Magistrate standen der ihnen untergebenen Bevölkerung so nahe, hatten so vielfache Berührungen mit ihr und übten durch alles dies einen so großen persönlichen Einfluß auf sie, wie kaum einer selbst von den kleinsten Landesherren; zu gleicher Zeit aber wußten sie sich souverän, unbeschränkt in ihrem herrischen Gebahren, ohne eine oberaufsehende Gewalt über sich, die ferne und zweifelhafte des Kaisers ausgenommen. Jene größeren Interessen, welche den Beherrschern ganzer Länder vielfache Schonung und Pflege ihrer Unterthanen geboten, waren in den auf den Umkreis einer Stadt beschränkten Gemeinwesen — mit wenigen Ausnahmen — nicht zu finden, und, da gleichwohl die landesherrliche Gewalt und Autorität den Gebietern dieser Städte ebenso gut zustand, wie dem mächtigsten Kurfürsten des Reichs, und da noch außerdem für den Gebrauch dieser Gewalt kein Einzelner verantwortlich war, sondern eine Korporation, in welcher der Einzelne, bei der strengen Geheimhaltung aller Verhandlungen, jeder persönlichen Rechenschaft überhoben zu sein glaubte, so wäre es ein

Wunder gewesen, wenn nicht Dasselbe, was schon in den fürstlichen Städten geschah, hier in verdoppeltem Maße sich eingefunden hätte — Uebermuth der selbstherrlichen Magistrate, eigennütziges Gebahren mit dem städtischen Gute, Bedrückung und Aussaugung der Bürgerschaft.

So fand fast nirgends im Reiche die wahre bürgerliche Freiheit eine sichere Stätte. Allerwärts gab es nur gebietende Herren und gehorchende Unterthanen, mochten nun Jene Kurfürsten, Fürsten oder Grafen „von Gottes Gnaden" heißen, oder „Bürgermeister und Senat" einer freien Reichsstadt; mochte ein Herzog von Würtemberg seine Unterthanen mittels eines einfachen Befehls auf die Festung schicken, oder mochte ein regierender Bürgermeister von Windsheim einen Bürger, der sich in seiner Gegenwart auf den Ellenbogen stützte, zur Strafe für diese Verletzung des gebührenden Respects mit Ohrfeigen tractiren.

Vierter Abschnitt.

Die Volkskraft im Dienste der herrschenden Kreise. — Militärwesen und Finanzwirthschaft.

Das Verhältniß der herrschenden Kreise zum Volke sonst und jetzt.

In dem bei Weitem größten Theile der civilisirten Länder unserer Zeit bildet das Volk, d. i. die Gesammtheit der unabhängigen Staatsbürger, nicht blos der Zahl nach, sondern vermöge der Bedeutung, die man ihm beilegt, den Hauptfactor des Staates. Die Regierungen und selbst die Fürsten erscheinen gleichsam erst in zweiter Linie. Man erweist ihnen die gebührende Ehrerbietung als den Repräsentanten des Staats, als den Wächtern und Vollstreckern der Gesetze; man gönnt und gewährt ihnen gern ihren Antheil an den Früchten des Gesammtwohlstandes; aber man betrachtet den Staat nicht als ihre Domäne, das Volk nicht als dazu vorhanden, um ein Mittel für die Zwecke jener herrschenden Kreise zu sein.

Im vorigen Jahrhundert fand das umgekehrte Verhältniß statt. Die herrschenden Kreise waren damals Alles; das Volk, d. i. was eben nicht zu den herrschenden Kreisen gehörte, war nichts als der Stoff, mit welchem diese nach Gefallen schalteten. Auch wo man sich bereits zu der Idee eines Staatsinteresses erhoben hatte, spitzte sich dieses Staatsinteresse doch immer wieder mehr in ein Privatinteresse des Regenten, des regierenden Hauses oder der dem Regenten unmittelbar nahestehenden Kreise zu, als daß es sich über das ganze Volk gleichmäßig verbreitet hätte. Die damals am Ruder befindliche Politik, welche das

Glück und die Größe der Staaten noch immer weit mehr in ihrer äußeren Ausdehnung und ihrer kriegerischen Macht, als in der Entwickelung ihrer innern Kräfte suchte, höchstens diese letztere als Mittel für jene Zwecke benutzte, kam der angewohnten Denkungsweise der Fürsten entgegen, welche nicht anders wußten, als daß sie das Centrum wären, um welches das ganze Staatsleben kreisen, auf welches alle öffentliche und Privatthätigkeit zurückgehen müsse.

Aus diesem Grunde nahmen diejenigen Richtungen der Regierungsthätigkeit, welche sich am unmittelbarsten mit den Interessen der herrschenden Kreise beschäftigten, eine wesentlich bevorzugte Stellung im Organismus des damaligen Staates ein. Vor Allem gehörten dahin das Militär und die Finanzen.

Militär und Finanzen — die Entfaltung kriegerischer Macht oder wenigstens eines glänzenden Waffenprunkes, und die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung dieser und anderer fürstlicher Leidenschaften — in diesen beiden Zwecken war für einen großen, ja den größten Theil der deutschen Regierungen des vorigen Jahrhunderts die Summe ihrer staatlichen Thätigkeit im Innern beschlossen. Alle übrigen Richtungen dieser Thätigkeit — die Sorge für die Wohlfahrt des Volkes und das Wachsthum der Bevölkerung, die Pflege geistiger Bildung und die Hegung des Rechts — erschienen den meisten nur als Mittel und unterstützende Momente jener beiden Hauptzwecke, höchstens als Pflichten, welche das Herkommen oder die herrschende Ansicht der Zeit ihnen auferlege; ihre eigentliche, innerste Hingebung gehörte den beiden Gebieten an, auf denen nicht die herrschende Gewalt den Interessen des Volks, sondern das Volk den Interessen der herrschenden Gewalt dienen mußte.

Eine Schilderung des Militärwesens und der Finanzwirthschaft des vorigen Jahrhunderts gehört daher wesentlich zu dem Bilde der politischen Zustände jener Zeit, während die Betrachtung anderer Richtungen der Staatsverwaltung sich passender der Darstellung derjenigen Gebiete des materiellen und des geistigen Volkslebens einordnet, auf denen sich dieselben in Wechselwirkung mit der freien Thätigkeit der Privaten bewegten.

Das Militärwesen.

Das System der Lehensfolge und der Ritterdienste, welches im Mittelalter an die Stelle des altgermanischen Heerbannes, des Auszugs aller freien Männer zur Vertheidigung des Vaterlandes, getreten war, hatte seit dem 15. und 16. Jahrhundert abermals einem neuen Systeme Platz gemacht, dem der stehenden Heere, die sich durch Werbung Freiwilliger für Geld aus aller Herren Ländern ergänzten. Dieses Werbesystem war in den meisten deutschen Heeren während des ganzen 18. Jahrhunderts und bis zum Schlusse desselben in vorherrschendem Gebrauch. Die Idee der Waffenführung als eines besondern Gewerbes, des Kriegs als einer persönlichen Angelegenheit der Fürsten überwog noch bei Weitem den Gedanken an eine gemeinsame Pflicht aller Staatsangehörigen zur Vertheidigung des Vaterlandes, an den Waffendienst als eine Nationalsache Aller. Die wenig entwickelten Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der meisten Länder ließen das Kriegshandwerk als einen vor vielen andern vortheilhaften Nahrungszweig erscheinen, und so kam es, daß jeder Werberuf fast immer eine hinreichende Anzahl Freiwilliger fand.

Das Werbesystem und seine Nachtheile.

Denjenigen deutschen Fürsten, welchen die Pflege der Gewerbsthätigkeit und das Wachsthum der Bevölkerung ihrer Länder am Herzen lag, erschien es als ein unzweifelhafter Gewinn, die nöthigen Kräfte zur Ergänzung ihrer Heere aus andern Ländern zu ziehen, statt im eigenen Lande den Bauer vom Pflug und den Handwerker aus seiner Werkstatt hinwegzureißen. Von ihrem Standpunkte aus hatten sie vollkommen Recht. Für die allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustände Deutschlands freilich entsprang daraus ein um so größerer Nachtheil, als die, doch immer in deutschen Ländern geworbenen jungen Männer nicht nur dem deutschen Ackerbau und den deutschen Gewerben entzogen, sondern auch nach Ablauf ihrer Dienstzeit nur zu häufig als der Arbeit entwöhnte, in Liederlichkeit versunkene Taugenichtse und Landstreicher ihrer Heimath zurückgegeben wurden. Zumal in den Reichsstädten und den kleinen weltlichen und geistlichen Gebieten, welche den Werbeofficieren der größeren Staaten, namentlich den kaiserlichen und den preußischen, entweder durch ausdrückliche Verträge, oder in Folge gewaltsam angemaßten Rechtes*), offen standen (obgleich der Kaiser in der Wahl-

*) Selbst in größeren fürstlichen Territorien kamen solche Anmaßungen von Seiten noch Größerer bisweilen vor. Friedrich Wilhelm I. von Preußen gerieth bei-

capitulation versprechen mußte, sein kaiserliches Ansehen nicht zu solchen Anmaßungen zu mißbrauchen), traten die sittlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Systems in grellster Form zu Tage. Daß man sogar ausländischen Mächten Werbungen im Reich gestattete und diese Erlaubniß auch dann nicht immer zurücknahm, wenn zwischen einer solchen Macht und dem Reiche selbst ein Conflict drohte, gehörte zu jenen Ungeheuerlichkeiten, welche nur bei einem Zustande gänzlicher innerer Auflösung, wie ihn das deutsche Reich damals schon darstellte, möglich waren.

Der Faulheit und Liederlichkeit boten diese Werbeplätze eine willkommene Zufluchtsstätte. Handgeld zu nehmen und den bunten Rock des Kaisers oder des Königs von Preußen anzuziehen, erschien Vielen bequemer, auch wohl ehrenvoller, als durch Arbeit sich einen redlichen Erwerb zu suchen. Verbrecher fanden hier nicht selten Schutz vor der Gerechtigkeit und waren froh, um diesen Preis einem härteren Schicksale zu entgehen. Entlaufene Mönche suchten unter der Fahne des protestantischen Königs von Preußen der strafenden Hand ihrer Kirche zu entgehen. Vagabunden wurden von Polizeiwegen, ungerathene Söhne von den eigenen Eltern oder Vormündern „zur Correction" unter die Soldaten gesteckt. Bankerotte Kaufleute, erwerbs- und aussichtslose Gelehrte ergriffen, um ihr Leben zu fristen, aus Verzweiflung die Muskete.

Kam dennoch auf diesen und ähnlichen Wegen die erforderliche Anzahl Soldaten nicht zusammen, so gebrauchten die Werber ungescheut alle Mittel der List, der Täuschung, selbst der Gewalt, um die Lücken auszufüllen. Bekamen sie doch eine bestimmte Prämie für jeden Mann, den sie den Fahnen zuführten! Da wurden betrügerische Vorspiegelungen gemacht, die man niemals zu halten gesonnen war, Verlegenheiten benutzt, in welche man oft selbst die unglücklichen Schlachtopfer hatte stürzen helfen; auch berauschende Getränke sparte man nicht, und mancher junge Mann fand sich, nüchtern geworden, zu seinem Schrecken in den bunten Rock gekleidet, den man im Taumel des Rausches ihm aufgeschwatzt.

---

nahe in offenen Kampf mit seinem Schwager Georg von Braunschweig-Lüneburg, als er auf dessen Gebiet Werbungen anstellen und kurbraunschweigische Unterthanen mit Gewalt als preußische Soldaten wegführen ließ.

Behandlung der Soldaten im Dienst und Verfahren gegen die Ausgedienten.

Die so zusammengeworbenen Soldaten waren natürlich nur durch eine unbarmherzig strenge Mannszucht bei den Fahnen und im Gehorsam zu erhalten. Was in nationalen Heeren die Ehre, der Patriotismus oder wenigstens ein gewisser militärischer Corpsgeist bewirken, das mußte dort fast ganz allein die Furcht vor den grausamen Strafen thun, womit jeder Fehltritt gegen die Subordination, besonders aber jedes Verlassen der Fahne bedroht war. Für das letztgenannte Vergehen war die gewöhnliche Strafe das Spießruthenlaufen, welches nicht selten den Tod, mindestens gräßliche Körperverletzungen mit sich führte und in den Gepeinigten wie in den Peinigern jedes menschliche Gefühl abstumpfte. Dennoch kamen Desertionen auch im Frieden fortwährend vor. Sobald die Lärmkanone von den Wällen einer Garnisonstadt ankündigte, daß wieder ein solcher Unglücklicher den verzweifelten Versuch gewagt, sich der Knechtschaft des Dienstes zu entziehen, mußten die Bauern der ganzen Umgegend auf den Flüchtling Jagd machen. Wer ihn zurückbrachte, erhielt ein ansehnliches Fanggeld; wer seine Flucht beförderte oder auch nur darum wußte, verfiel der härtesten Strafe. Selbst nach Ablauf ihrer Capitulationszeit wurden diese geworbenen Söldlinge selten wirklich entlassen, sondern durch Ueberredung, auch wohl mit Gewalt für eine neue Reihe qualvoller Jahre bei den Fahnen zurückgehalten. Erst wenn sie im harten Waffendienste alt oder siech geworden, gab man ihnen den Abschied, gewöhnlich ohne irgend eine Fürsorge für ihre künftige Existenz, höchstens mit einer ganz kleinen, unzureichenden Pension oder auch wohl, statt dieser, mit der Erlaubniß, „bei den in der Nähe der Landstraße wohnenden adeligen Landsassen einen Zehrpfennig zu begehren“ *). Da nun in der damaligen Zeit häufige Reductionen der stehenden Heere vorkamen, theils in Folge eingetretenen Friedens, theils wegen gebieterischer finanzieller Rücksichten, so sah sich oft eine große Menge solcher Unglücklichen plötzlich brodlos und dem Elend preisgegeben. Ganze Haufen derselben zogen dann wohl als Bettler und Vagabunden durch Städte und Dörfer, oder machten, ihr bisheriges Handwerk auf eigne Faust fortsetzend, als Wildschützen die Forsten, als Räuber die Heerstraßen unsicher.

Auch schon während des Dienstes war der Soldat in vielen deut-

---

*) „Lüneburger Polizeiordnung“, C. 47, §. 12.

schen Ländern den ärgsten Entbehrungen preisgegeben. Sein kärglicher Lohn reichte kaum hin, ihn dürftig zu ernähren, und bisweilen mußte er wirklich Hunger leiden, wenn er nicht betteln wollte. Seine Kleidung, meist ebenso unschön als unzweckmäßig, schützte ihn nur unzureichend vor den Unbilden der Witterung und machte ihm das, ohnehin durch pedantische Steifheit erschwerte Exercitium noch unerträglicher*).

Für alle diese Entbehrungen entschädigte sich der Soldat, dem das stete Garnisonleben, die gänzliche Trennung von jeder Familiengemeinschaft und der Mangel beinahe jeder Aussicht auf eine gesicherte bürgerliche Existenz alle äußeren Hebel der Sittlichkeit raubte, durch die maßlosesten Ausschweifungen. Diese Ausschweifungen wie jene Entbehrungen zerrütteten ihn physisch und moralisch, raubten ihm die Kraft zur Ertragung von Beschwerden und machten ihn vor der Zeit alt und siech.

Besserer Zustand des Militärs in Preußen und Oesterreich.

Nicht in allen deutschen Staaten stand es so schlimm um den Soldaten. In den größeren, kriegerischeren waren dessen Zustände in vielen Beziehungen besser geordnet. Als Muster eines wohlorganisirten Heerwesens galt die preußische Armee. Der preußische Soldat war zwar auch knapp gehalten und strenger Mannszucht unterworfen (der Stock herrschte hier, wie überall), aber er war wenigstens besser ausgerüstet, regelmäßiger bezahlt und vor willkürlicher Behandlung etwas mehr geschützt, als sein Camerad in den andern deutschen Armeen. Aehnlichen Verbesserungen ward durch Joseph's II. Bemühungen das österreichische Heer entgegengeführt; nur

*) „Noch immer hört man nicht auf, den deutschen Soldaten zu putzen und wie einen Puppenbalg einzuzwängen. Man fordert die höchste Bewegsamkeit, und preßt ihn in Unterkleider, die kein Fältchen werfen sollen; fordert Ausdauer in Eis und Schnee, und wirft ihm ein Klüftchen zu, das porös genug ist, um als Sieb zu dienen. In kalten, stürmischen Nächten, die so oft auf heftige Gewitterhitze folgen, steht er, unbeschirmt vor dem rauhen Odem der Elemente, auf Feldwacht. Die kurze Weste zieht sich durch den Gebrauch allgemach in Falten zusammen und gegen die Brust hinauf; die kurzen Hosen, welche er aus Bequemlichkeit lüftet, weichen herunter, und so entsteht eine schlimme Lücke, die den Unterleib blosgiebt, den ein Hemde, das kaum die Hüfte erreicht, eben nicht warm halten kann." (G. Schilling, „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein, 1793, von Zebedäus Kukuk".)

hing diesem noch vom siebenjährigen Kriege her allerlei Spott und üble Nachrede an, während der preußische Soldat, in ganz Deutschland und selbst im Auslande geachtet und gefürchtet, ein höheres Selbstgefühl und einen wirklich militärischen Gemeingeist in sich trug, genährt durch die Waffenthaten, die er mit vollbracht oder an deren Ruhm er als Glied dieses tapfern und siegreichen Heeres Antheil hatte.

Anfänge des Conscriptionssystems.

In Oesterreich, Preußen und einigen andern der größeren deutschen Staaten bestand wenigstens ein Theil der Armee aus Landeskindern. Für Preußen hatte schon Friedrich Wilhelm I. im J. 1733 die Verpflichtung der Unterthanen zum Waffendienst ausgesprochen. In Oesterreich geschah ein Gleiches für die deutschen Länder im J. 1772. Kursachsen recrutirte sein Heer nur aus Eingebornen. Eine geregelte allgemeine Wehrpflicht gab es freilich nirgends; nicht blos die höheren Stände, Adel, Beamte, Gelehrte, Kaufleute, waren in der Regel gänzlich ausgenommen, sondern auch alle Ansässige und Solche, die beim Ackerbau oder bei den Gewerben unentbehrlich schienen. Die Willkür der Beamten, welche das Aushebungsgeschäft besorgten, hatte dabei einen weiten Spielraum*).

Der im Lande selbst ausgehobene Theil des Heeres wurde in der Regel, sobald er eingeübt war, wieder nach Hause entlassen, um sein Geschäft fortzusetzen; nur die geworbenen Ausländer blieben Jahr aus Jahr ein bei den Fahnen.

---

*) In Preußen waren nach dem Kriegsreglement von 1750 vom Enrollement ausgenommen: 1) Gebrechliche; 2) Bürgerkinder, deren Eltern 10,000 Thlr. Vermögen besaßen; 3) alle Angesessenen — Bürger, Bauern und Kossäthen — 4) alle im Lande neuangesiedelten fremden Einwanderer; 5) die einzigen Bürgers- und Bauernsöhne; 6) alle Adelige. Später (wohl nach dem siebenjährigen Kriege) wurden noch weiter ausdrücklich befreit: alle angestellten Gelehrten und deren Kinder (nicht aber die Schulmeister), Beamte, Kaufleute, Fabrikanten; außerdem waren ganze Orte und Bezirke von der Conscription ausgenommen, theils durch besondere Begünstigungen des Königs, so die schlesischen Gebirgskreise und die Residenzstädte Berlin, Potsdam, Breslau (in Königsberg, Magdeburg, Stettin waren wenigstens alle Bürger und Bürgerssöhne frei), theils durch Verträge, z. B. Cleve und Ostfriesland (gegen eine jährliche Ablösungssumme von 80,000 Thlrn.). Im Ganzen dienten von den 6 Mill. Landeskindern etwa 120,000; von diesen waren wieder ungefähr 30,000 fortwährend im Dienst, die Uebrigen nur 3 Monate im Jahre (Wald, „Magazin für Geschichte und Statistik", 1784).

Auch für die entlassenen Soldaten ward in diesen Staaten ungleich besser als in den übrigen gesorgt. Friedrich II. ließ es seine angelegentliche Sorge sein, gediente Unterofficiere in Civilstellungen, sogar als Schulmeister, unterzubringen, andern Invaliden wenigstens allerhand Rechte und Freiheiten in Bezug auf Gewerbsbetrieb u. dergl. einzuräumen. Sein Nachfolger ging hierin noch weiter, indem er eine allgemeine Invalidenversorgungsanstalt errichtete, zu der er selbst jährlich 100,000 Thlr. gab und zu der auch die Officiere beitragen mußten. Sie war vorzugsweise für invalid gewordene Ausländer bestimmt und führte die schöne Inschrift: Laeso sed invicto militi. Joseph II. gab 100,000 Thlr. für die Versorgung und Erziehung der Soldatenkinder, sorgte auch für die Anstellung entlassener Officiere in Civildiensten. In Kursachsen durften die entlassenen Soldaten steuerfrei Handwerke treiben, erhielten auch kleine Pensionen.

Mangel einer nationalen Auffassung des Heerwesens.

Den Krieg als eine Nationalsache, als eine gemeinsame Angelegenheit jedes Einzelnen im Volke zu betrachten, lag selbst dem Standpunkte eines Friedrich des Großen gänzlich fern. Während des siebenjährigen Krieges rescribirte er: „Die Landleute sollten sich bei ihrem Erbe halten und nicht in den Krieg mischen, sonst würde er sie als Rebellen ansehen.“ Und als die Einwohner Ostfrieslands sich den Franzosen widersetzten und dafür hart mitgenommen wurden, antwortete er auf ihre Klagen: „Er würde es ebenso wie die Franzosen gemacht haben*).“

Widerstand gegen allgemeine Einführung des Conscriptionswesens.

Kein Wunder, daß man auch im Volke dem Systeme persönlicher Waffenpflicht, der Conscription, nicht hold war, zumal in den Ländern, wo nicht wenigstens, wie in Preußen oder Oesterreich, der Waffenruhm des Monarchen einen Abglanz auf das Land warf, oder die kriegerische Macht und Waffenbereitschaft des Staates den Unterthanen materielle Vortheile verhieß. In den meisten deutschen Ländern bestand von Alters her nur eine Verpflichtung zur Landesvertheidigung oder zum Eintritt in die sogenannte Landmiliz („Landausschuß“, „Landsoldaten“), welche blos des Sonntags und außerdem einige Male im Jahre geübt und nur bei außerordentlichen Fällen, wo es wirklich den Schutz des Landes galt, unter die Waffen gerufen ward. Bei einem Reichsaufgebot jedoch stand den Regierungen

---

*) Schlözer's „Briefwechsel“, 7. Bd.

das Recht der gewaltsamen Werbung oder Aushebung ihrer Landesangehörigen („Losung") zu. Noch in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts widersetzten sich die Stände der hannöverischen Provinzen hartnäckig der Einführung einer allgemeinen Conscription; mit Mühe erlangte der Kurfürst die Bewilligung einer Aushebung von 3200 Mann, aber auch dies nur auf 20 Jahre und gegen das ausdrückliche Versprechen, die so Ausgehobenen auf keinen Fall zum Garnisondienst zurückzubehalten. „Es sei gegen die Grundverfassung," sagten die Stände, „daß Landesangehörige außer dem Nothfall einer Landesvertheidigung zur Leistung persönlicher Kriegsdienste gezwungen würden. Auch stehe zu befürchten, daß Viele deshalb das Land verlassen möchten, da die Nachbarn Freiheit vom enrôlement böten*)."

Dennoch wurden in den meisten deutschen Staaten (die geistlichen ausgenommen) noch während des vorigen Jahrhunderts Conscriptionssysteme eingeführt, „die man," wie ein Publicist damaliger Zeit bemerkt, „zu Anfang des Jahrhunderts nicht geahnt haben würde" **).

Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Officiersstellen.

Die Officiersstellen galten damals fast allerwärts noch für ein angeborenes Vorrecht des Adels. Selbst Friedrich II. war in dieser Ansicht so sehr befangen, daß er nicht selten sogar ausländische Adelige einheimischen Bürgerlichen bei Besetzung von Officiersstellen vorzog. Die Gründe, welche er dafür anführt, sind bezeichnend für die Anschauungen einer Zeit, über deren Vorurtheile selbst ein solcher Geist sich nicht gänzlich zu erheben vermochte. „Es ist nöthiger, als man glaubt," schreibt er in einem seiner Briefe, „diese Aufmerksamkeit auf die Wahl der Officiere zu wenden, weil der Adel gewöhnlich Ehre hat. Man kann indeß nicht leugnen, daß man bisweilen auch bei Leuten ohne Geburt Verdienst und Talent findet; aber das ist selten, und in diesem Falle thut man gut, sie zu behalten. Aber im Allgemeinen bleibt dem Adel keine andere Zuflucht, als sich durch den Degen auszuzeichnen. Verliert er seine Ehre, so findet er selbst im väterlichen Hause keine Zuflucht, statt daß ein Roturier, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Erröthen das Gewerbe seines Vaters wieder ergreift und sich dabei nicht weiter entehrt glaubt."

Friedrich's d. Gr. und Joseph's II. Ansichten darüber.

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 19. Heft.

**) Ebenda.

Dagegen verlangte Friedrich ebenso hier, wie im Civildienste, neben der adeligen Geburt auch persönliches Verdienst und wies Ansprüche, welche nur auf jene erstere begründet und durch keine entsprechende persönliche Befähigung unterstützt wurden, bisweilen auf sehr empfindliche Weise zurück. So schrieb er an einen Grafen Schulenburg, der sich um eine Officiersstelle für seinen Sohn bewarb:

„Junge Grafen, wenn sie nichts lernen, sind Ignoranten in allen Landen. In England ist der Sohn des Königs Matrose auf einem Schiff, um die Manövres zu lernen. Im Fall nun einmal ein Wunder geschehen und aus einem Grafen Etwas werden sollte, so muß er sich auf Titel und Geburt nichts einbilden, denn das sind nur Narrenspossen; sondern es kommt nur allezeit auf das mérite personnel an."

Die wenigen bürgerlichen Officiere, welche man nothgedrungen im siebenjährigen Kriege angestellt hatte, wurden nach demselben systematisch aus den Reihen der Armee entfernt, und im bairischen Erbfolgekriege erging eine ausdrückliche Ordre des Königs, daß zwar verdiente Unterofficiere zu Officieren avancirt, aber gleichzeitig geadelt werden sollten. Nur in der Artillerie und dem Genie (wo freilich größere Leistungen verlangt wurden) war bürgerliches Verdienst willkommen; außerdem nahmen einige Cavallerieregimenter Officiere von nichtadeliger Herkunft auf. In die Cadettenhäuser sollten nach Friedrich's II. Befehl nur „Junker von gutem Adel" aufgenommen werden*).

Freier dachte in dieser Hinsicht Joseph II. Er schrieb im J. 1787 an eine adelige Dame, welche, wie es scheint, die Beförderung ihres Sohnes zu einer Officiersstelle als etwas sich von selbst Verstehendes gefordert hatte:

„Ich sehe die Verbindlichkeiten eines Monarchen gar nicht ein, daß er einem seiner Unterthanen darum eine Stelle verleihen soll, weil er ein Edelmann von Geburt ist. Madame! Man kann der Sohn eines Generals sein, ohne die geringste Anlage zum Officier zu haben, ein Cavalier von guter Familie sein, ohne andere Verdienste zu haben, als die, daß man durch ein Spiel des Zufalls ein Edelmann geworden ist**)."

---

*) Vehse, „Geschichte des preuß. Hofs", 1851; Preuß, „Leben Friedrich's des Großen"; Kugler, „Friedrich der Große."

**) „Briefe von Joseph II."

Doch konnte auch Joseph nicht ganz verhindern, daß der hohe Adel und der Hof die Officiersstellen in der Armee als ihr Monopol betrachteten und vergaben.

In den kleineren Staaten stand dieser Mißbrauch in vollster Blüthe. Hier war für die Söhne des niedern Adels der Besitz einer Compagnie, für die des hohen der eines Regimentes etwas sich ganz von selbst Verstehendes, Etwas, wozu die jungen Cavaliere, ohne besondere Vorbereitung oder Prüfung und ohne andere Bemühungen, als höchstens die, einflußreichen Damen bei Hofe sich angenehm zu machen, gewöhnlich schon sofort beim Antritt des mündigen Alters, wenn nicht noch früher, gelangten. Es läßt sich denken, auf welcher Stufe wissenschaftlicher Bildung und militärischer Berufstüchtigkeit ein so zusammengesetzter Officiersstand nach der Mehrzahl seiner Mitglieder sich befand.

Fortschritte in der Ausbildung des Officiersstandes während des vorigen Jahrhunderts.

Indessen nahmen auch diese Zustände gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, wenigstens in vielen deutschen Ländern, eine bessere Gestalt an. Die größeren Staaten gingen mit einer tüchtigeren Ausbildung ihrer Officiere, mit Gründung besonderer Anstalten für diesen Zweck voran, und die anderen konnten doch nicht ganz zurückbleiben. Die Fortschritte der allgemeinen Cultur und die wachsende Macht der öffentlichen Meinung wirkten allmälig auch auf diesen Stand ein und nöthigten ihn, sich den sittlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu bequemen, über welche er bisher sich gern hinweggesetzt hatte. Wenn noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese geflissentliche Hinwegsetzung über alle bürgerliche Moral und Sitte und eine fast zur Schau getragene Rohheit das weitverbreitete Kennzeichen des Soldaten höheren wie niederen Ranges gewesen war, so fand man während der zweiten Hälfte fast in allen deutschen Ländern unter dem Officiersstande eine größere oder geringere Anzahl Solcher, die durch Kenntnisse in allerlei Wissenschaften und Künsten, durch bescheidene Aufführung und Sittlichkeit und durch ein höheres geistiges Streben sich der allgemeinen Achtung werth zeigten *). Diese erkannten und beklagten selbst mit tiefer Beschämung die vielen Gebrechen, an denen der Soldatenstand und das Heerwesen im Allgemeinen noch litt, die unmenschliche und entwürdigende Behandlung des gemeinen Mannes, zu der sie selbst, trotz ihres innern Widerstrebens, nach der unerbittlichen

*) Knigge, „Ueber den Umgang mit Menschen."

Strenge der Disciplin mitwirken mußten. Von den österreichischen Officieren unter Joseph II. rühmt der „Reisende Franzose", sie seien der aufgeklärteste Theil der Bevölkerung und besäßen sämmtlich „etwas Philosophie"; sogar die Gemeinen hätten „denken gelernt." Gewiß ist, daß gerade nach dieser Seite hin durch Joseph und seinen treuen Gehülfen bei diesen Reformen, den Feldzeugmeister de Lascy, viel geschah.

Stellung des Militärs zu den andern Ständen.

Der Soldatenstand nahm im vorigen Jahrhunderte noch viel unbestrittener, als heutzutage, den nächsten Platz am Throne ein. In den großen Militärstaaten Oesterreich und Preußen verstand sich dies von selbst; in den kleineren Ländern erblickte man darin meist ein nothwendiges Requisit zum unentbehrlichen Nimbus der Macht, ein wesentliches Zubehör der fürstlichen Hofhaltung. Friedrich d. Gr. entschied eine Rangstreitigkeit zwischen einem Lieutenant und einem diplomatischen Agenten von altem Geschlecht unbedingt zu Gunsten des Erstern. Dieser Monarch glaubte den militärischen Geist seines Heeres und seines Volkes nicht besser kräftigen zu können, als indem er eine scharfe Trennung des Militärs von den bürgerlichen Klassen und einen Vorrang des Erstern vor diesen Letztern begünstigte. Die natürliche Folge war, daß der Soldat sich in anmaßlichem Uebermuth über den Bürger erhob und sich oft die brutalsten Beleidigungen gegen denselben erlaubte. Das Unwesen ward so groß, daß der König durch eine Kabinetsordre von 1763 ausdrücklich den Officieren das Prügeln der Bürger untersagen mußte.

Ein merkwürdiger Umschwung der Ansichten trat in dieser Beziehung unter Friedrich Wilhelm III. ein. Die französische Revolution mag wohl ihren Antheil daran gehabt haben. In einer Kabinetsordre aus dem Jahre 1798 wird die Stellung des Militärs zu dem Volke in einer Weise aufgefaßt, welche für alle folgende Zeiten hätte zum Muster dienen können.

„Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen," heißt es in dieser Kabinetsordre, „wie besonders junge Officiers Vorrang vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militär sein Ansehen geltend zu machen wissen, wo es ihm wesentlichen Vortheil bringt, auf dem Schauplatze des Kriegs, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben vertheidigen sollen. Allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes er auch sei, einen der geringsten Meiner Bürger zu brüskiren; sie sind es, nicht Ich, die die Armee unterhalten; in

ihrem Brode steht das Heer der Meinen Befehlen anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folge sein, die jeder Contravenient von Meiner unbeweglichen Strenge zu erwarten hat. Friedrich Wilhelm III."*).

Ansichten Friedrich's II. und Joseph's II. über das Duell.

Der Begriff einer besonderen militärischen Ehre führte damals, wie noch heut, zu häufigen Duellen im Officiersstande. Friedrich d. Gr. suchte dieselben in seiner Armee möglichst zu verhindern, jedoch aus keinem höheren Gesichtspunkte, als wegen des befürchteten Verlustes tüchtiger Officiere, die, wie er meinte, klüger thäten, ihre Bravour im Kriege vor dem Feinde zu bethätigen. Philosophischer dachte darüber Joseph II., der im Jahre 1771 in Betreff der Officiersduelle folgendes Rescript ergehen ließ:

„Wenn ich Officiers habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr blosgeben, so schätze ich sie hoch; die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die Alles der Rache und dem Hasse aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts Besseres, als einen römischen Gladiator. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlans angemessen ist und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Officiers rauben! Noch giebt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthans vereinbaren; und das kann nur Der, welcher die Staatsgesetze verehrt."

Truppenzahl in den verschiedenen deutschen Staaten.

Die Zahl der Truppen, welche die verschiedenen deutschen Staaten im vorigen Jahrhundert hielten, und die Summen, die sie darauf verwendeten, waren nach dem Maßstabe ihrer damaligen Bevölkerung und ihrer natürlichen Finanzquellen ziemlich bedeutend, und zwar verhältnißmäßig in den kleinen und kleinsten oft noch mehr, als in den großen. Für diese letzteren war eine starke und kriegsbereite Heeresmacht eine politische Nothwendigkeit, ein unentbehrliches Erforderniß zur Behauptung ihrer europäischen Stellung, ja nicht selten ihrer Existenz; in den kleinen Staaten dagegen diente das Militär, das man hielt, gewöhnlich nur entweder zu einer kostbaren

*) Dorow, „Erlebtes", 3. Bd. 1845.

Spielerei für den regierenden Herrn, oder zu einem Mittel, den Glanz des Hofes zu erhöhen, nicht selten auch als eine Handelswaare, die man, gegen Subsidien oder auf andere Weise, bald an deutsche, bald an fremde Mächte zu verwerthen suchte. Das Land mußte die Kosten dafür aufbringen; den Vortheil zog der Fürst.

Die Stärke der österreichischen Armee schätzte man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf 200,000, später auf 250,000 Mann, die Kosten ihrer Erhaltung auf 28 Mill. Gulden, ungefähr ein Drittel der Staatseinnahme*).

Der Heeresbestand Preußens erfuhr im Laufe des vorigen Jahrhunderts so bedeutende Steigerungen, wie wohl selten der eines anderen Landes erfahren hat. Unter seinem ersten König, Friedrich I., hatte Preußen eine Armee von 36,000 Mann, welche nicht ganz $1^1/_2$ Mill. Thlr. kostete. Friedrich Wilhelm I., der bekannte große Soldatenfreund, brachte dieselbe auf mehr als das Doppelte, 76,000 Mann, und verwendete dafür im Durchschnitt jährlich gegen 6 Mill. Thlr. Nur allein an Werbegeldern soll er 12 Mill. Thlr. in's Ausland geschickt haben. Für besonders große und schöne Leute zahlte er bis 4000, ja in einzelnen Fällen bis 9000 Thlr. Diesen tüchtigen Stamm wohlgeübter Soldaten bildete Friedrich II. dann zu jener sieghaften Armee aus, mit deren Hülfe er Preußen zum Range einer Großmacht erhob. Unter ihm war der Bestand des Heeres, selbst in den Friedensjahren nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, 200,000 M., für welche er über 13 Mill. Thlr. aufwendete. Man rechnete damals 2 Procent der Bevölkerung für's Heer und $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf für dessen Unterhaltung. Nur eine kurze Zeit war dieser Bestand auf 178,820 Mannn verringert, ward aber bei den neuen Verwickelungen mit Oesterreich im Jahre 1777 wieder auf mehr als das frühere Maß erhöht. Sein Nachfolger brachte denselben auf 235,000 M. mit einem Budget von 17 Mill. Thlrn., und unter Friedrich Wilhelm III. zählte die preußische Armee gar 256,000 Mann und kostete bereits — auf dem Kriegsfuße — 20 Mill. Thlr.**).

Kursachsen hielt, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, 25—30,000

*) Büsching, „Erdbeschreibung."

**) Büsching a. a. O.; Mirabeau a. a. O.; Zedlitz, „Geographie und Statistik von Preußen", 1. Bd.

Mann (was, da man hier nur Inländer zu Soldaten nahm, 1½ Proc. der Bevölkerung ergiebt), mit einem Kostenaufwand von beinahe 2 Millionen, welcher erst unter Friedrich August III. eine namhafte Verminderung erfuhr.

Pfalzbaiern, mit 2 Mill. Einwohnern, hatte zwar nur 18,000 Mann, allein vertheilt in 30 Regimenter und mit einer solchen Unzahl von Officieren und anderen nicht zum eigentlichen Dienst gehörenden Personen, daß nach Angaben eines damaligen Reiseschriftstellers diese beinahe ein Viertel des ganzen Armeebestandes ausmachten. Besonders hielt der Kurfürst für diese mäßige Truppenzahl eine zahlreiche, natürlich hoch besoldete und glänzend ausgestattete Generalität, wie denn auch die, aus zwei oder drei kleinen bewaffneten Wachtschiffen auf dem Rhein bestehende kurpfälzische Kriegsmarine von einem „Großadmiral“ befehligt ward.

Der Landgraf von Hessen-Cassel hielt auf sein Ländchen von 400,000 Einwohnern nicht weniger als 14,000 Mann Truppen, die übrigens durch militärische Tüchtigkeit und Fridericianisches Exercitium sich auszeichneten. Das Land mußte dazu brav steuern und einen Kriegsschatz von 10—12 Mill. Thlr. aufsammeln helfen.

Nicht so wohl gelang es dem Herzog von Würtemberg, der freilich neben dieser noch viele andere kostspielige Liebhabereien hatte und deshalb gezwungen war, sein Heer, das eine Zeit lang ebenfalls aus 14,000 Mann bestand, auf 5600 herabzusetzen. Weil indeß für ihn der militärische Prunk die Hauptsache war, so behielt er für diesen kleinen Bestand (kaum viel mehr, als ein starkes Regiment) zwei Generallieutenants und acht Generalmajors bei.

Auch für Hannover, welches damals nur etwa 800,000 Einw. zählte, waren die 20,000 Mann, die es auf den Beinen hatte, eigentlich zu viel. In den kleinsten Ländern artete das Mißverhältniß der Truppenzahl zur Bevölkerung und zu den Steuerkräften des Landes bisweilen in's Lächerliche aus, so, wenn ein Fürst von Hildburghausen auf 15,000 Landeseinwohner eine Leibgarde von 1000 Mann halten wollte*). Eine rühmliche Ausnahme machte der Herzog Carl Wilhelm

---

*) Ueber alles Obige s. Büsching a. a. O.; Schlözer, „Briefwechsel“, „Reise eines Franzosen“; Mirabeau a. a. O.; Fischer, „Der deutsche Adel.“

Ferdinand von Braunschweig, der, obgleich einer der berühmtesten Feldherrn jener Zeit, doch fast gar kein eigenes Militär hielt*).

Die ganze Summe der Truppen, welche die sämmtlichen deutschen Staaten für gewöhnlich unter den Waffen hatten, schätzte man auf 625,000 M., was, bei etwa 29 Mill. Einwohnern, ungefähr 2,16 Proc. der Bevölkerung ausmacht**).

Soldatenhandel. Für die Fürsten freilich war eine solche unverhältnißmäßig starke Militärmacht oftmals eine sehr glückliche Finanzspeculation, theils durch die Subsidien, welche sie sich von fremden Mächten für ihre Bundesgenossenschaft oder ihre Neutralität zahlen ließen, theils auf noch directerem Wege durch die Lieferung von Soldaten in fremde Kriegsdienste. Dieser Menschenhandel, den unser großer Dichter Schiller in seinem Drama: „Kabale und Liebe“ so vernichtend gebrandmarkt hat, war in der That beinahe das Aergste, was der landesväterliche Despotismus jener Zeit dem in Alles sich geduldig fügenden Sinne des deutschen Volkes zu bieten wagte. Für den nordamerikanischen Krieg allein wurden an England während der fünf Jahre von 1777—1782 folgende Truppenlieferungen gegen Geld gemacht***):

von Braunschweig	5723 M.	oder	3,45	der Bevölkerung,
von Hessen-Cassel	16,992 =	=	4,55 †)	= =
von Hessen-Hanau	2422 =	=	3,95	= =
von Anspach	1644 =	=	0,79	= =
von Waldeck	1225 =	=	1,5	= =
von Anhalt-Zerbst	1160 =	=	5,05	= =
im Ganzen	29,166 =			

Davon gingen verloren:

von Braunschweig	3015 M.
von Hessen-Cassel	6500 =
von Hanau	981 =
von Anspach	461 =
von Waldeck	720 =
von Anhalt-Zerbst	176 =
im Ganzen	11,853 =

*) Sybel, „Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795“, 1. Bd., 1853.

**) Randel, „Statist. Annalen.“

***) Schlözer, „Staatsanzeigen“, 6. Bd.

†) Nach einer andern Angabe (in den „Reisen eines Franzosen“) sogar 22,000.

Der Kopf ward durchschnittlich auf 100, 120, 150 Thaler geschätzt*), außerdem aber für jeden gebliebenen oder verstümmelten Soldaten noch eine besondere Entschädigung ausbedungen. Je mehr also von den Landeskindern verloren gingen, desto größer war der Gewinn für die landesherrliche Kasse.

Eine eigene bittere Ironie lag außerdem noch darin, daß diese unglücklichen Schlachtopfer fürstlichen Eigennutzes ihr Leben an die Unterdrückung der Freiheit einer andern Nation wagen mußten, und das in demselben Augenblicke, wo der Freiheitskampf der Amerikaner von deutschen Dichtern und Philosophen als die Morgenröthe einer neuen besseren Zeit auch für Europa und für Deutschland gefeiert und von der großen Mehrzahl des deutschen Volkes mit den wärmsten Sympathien begleitet ward. Anders freilich dachten die Fürsten, und, wenn schon gewiß für sie der Geldpunkt bei diesem Menschenhandel immerfort in erster Linie stand, so mochte es ihnen doch nebenbei auch eine gewisse Genugthuung gewähren, daß sie auf solche Weise zugleich gegen das gefährliche Beispiel eines seine Freiheit erkämpfenden Volkes auftreten konnten. So wenigstens äußert sich ziemlich naiv der Landgraf von Hanau in dem Rescripte, worin er den mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Handel seinen Unterthanen verkündigt. Er habe dies gethan, sagt er darin, „zur Bezeigung seiner gegen den König von Großbritannien tragenden Ergebenheit und Bethätigung der ihm angeborenen Theilnehmung an der Ruhe und dem Wohlstand der königlich großbritannischen Staaten." Wie beruhigend mußte es für die Unterthanen des Landgrafen sein, zu erfahren, welchen warmen Antheil ihr Gebieter an dem Wohlstand eines fremden Landes nehme und wie ergeben er, das souveräne Mitglied der deutschen Fürstenrepublik, einem auswärtigen Herrscher sei! Daneben verkündet der Landgraf freilich auch, „zur Bezeigung der für seine Unterthanen hegenden wahrhaft väterlichen Huld", die großmüthige Absicht, den Zurückgelassenen der von ihm in's Ausland verkauften Soldaten für die Zeit der Abwesenheit ihrer Ernährer gewisse Abgaben zu erlassen**).

*) Wohl für jedes Jahr; nur unter dieser Voraussetzung stimmt die obige Berechnung mit der Gesammtsumme von 34 Mill. Thlr., welche nach anderweiten Nachrichten für die erwähnten Lieferungen im Ganzen von England gezahlt worden sind.

**) Schlözer a. a. O.

Derselbe Landgraf (wie es scheint, ein sehr industriöser Herr) überließ im Jahre 1792 dem Prinzen von Condé zur Einstellung in das Emigrantencorps, womit Dieser Frankreich von der Revolution zurückerobern wollte, alle wehrbaren Züchtlinge aus seinem Lande, und zwar ebenfalls um den Preis von 100 Thalern für den Kopf. Es fand dabei, wenn man dem Berichterstatter, der dies meldet*), glauben darf, eine Art stillschweigenden Abkommens zwischen dem Verkäufer und seiner Waare statt, wonach Jeder, der nach abgeschlossener Lieferung und gezahltem Kaufpreis dem Käufer entlaufen konnte, ungefährdet in seine Heimath zurückkehren durfte.

Weniger verletzend erschien es und ward selbst von namhaften deutschen Publicisten (z. B. Häberlin) vertheidigt, daß der Kurfürst von Hannover, als gleichzeitiger Beherrscher von England, fünf Bataillone seiner hannöverischen Truppen im Jahre 1776 in englischem Solde nach Gibraltar und Minorca verschiffte. Immerhin war es zu beklagen, wenn auf diese Weise deutsches Blut im Kampfe um eine den deutschen Interessen fremde Sache floß, deutsche Landeskinder als Söldlinge in auswärtigen Heeren dienten; freilich eine Unsitte, die schon unsern Altvordern eigen war und welcher selbst der freieste Stamm der germanischen Völkerfamilie, die Schweizer, erst in neuester Zeit zu entsagen angefangen hat.

Charakter der Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts.

Die **Finanzpolitik** des vorigen Jahrhunderts suchte ihre höchste Weisheit darin, so viel Geld als möglich für die fürstlichen Kassen aus den Taschen der Unterthanen zu ziehen, und zwar wo möglich ohne daß diese selbst recht merkten, wie viel sie gaben. In den größeren Staaten, namentlich Preußen, war dies leider eine Sache der unabwendbaren Nothwendigkeit. Die politische Stellung dieses Staates als einer Großmacht stand zu der eigentlichen Größe und den natürlichen Hülfsquellen desselben zu sehr außer Verhältniß und erheischte zu ihrer Durchführung übermäßige Opfer von Seiten der Bevölkerung. Eine drückende Belastung des Landes war daher hier, trotz noch so sparsamer Wirthschaft, bei den wiederholten und langandauern-

*) Dem Verfasser der „Reise durch Thüringen."

den Kriegen und der unvermeidlichen, oft kaum minder kostspieligen, steten Kriegsbereitschaft nicht zu umgehen. In anderen Staaten, wo eine solche Nothwendigkeit nicht bestand, ging man wieder von oben her minder gewissenhaft mit Geld und Gut der Unterthanen um und schien in diesen kaum etwas Anderes zu erblicken, als eine Heerde milchgebenden oder wolltragenden Viehes, die zu melken und zu scheeren das kostbare Recht des Landesherrn sei*). Der Widerspruch ständischer Körperschaften, welcher ehedem wohl, bisweilen sogar auf sehr nachdrückliche Weise, dieser Aussaugung der Länder Schranken gesetzt hatte, war in den meisten deutschen Gebieten längst zum Schweigen gebracht, wurde da, wo er sich etwa noch regte, wenig beachtet und regte sich auch um so seltener, als die privilegirten Stände, Prälaten und Ritter, welche den Hauptbestandtheil dieser Corporationen ausmachten, sich längst Befreiungen von der allgemeinen Steuerlast zu erringen gewußt hatten, welche ihnen deren größere oder geringere Höhe wenig fühlbar werden ließen.

Die Steuersysteme des 18. Jahrhunderts.

In früheren Zeiten hatte man beinahe ausschließlich den geraden, offenen Weg der directen Besteuerung der Unterthanen eingeschlagen. Die Grundsteuer und die Vermögenssteuer waren in den meisten deutschen Ländern lange, wenn nicht die einzigen, doch die bei Weitem überwiegenden Steuerarten gewesen. Von indirecten Abgaben pflegte man meist nur solche in Anwendung zu bringen, durch welche man mehr den Fremden als den Einheimischen zu treffen glaubte, wie Wege- und Flußzölle, Geleitsgelder u. dgl. m. Seitdem

Nachahmung des französischen Systems der indirecten Abgaben; die „Regie" in Preußen.

jedoch in Frankreich das Beispiel eines Abgabensystems gegeben war, welches, indem es alle mögliche Lebensbedürfnisse und Verkehrsgegenstände besteuerte, zwar nicht auf einmal so viel nahm, als die ehrlichere und plumpere deutsche Weise der Besteuerung, dagegen seine Angriffe auf die Beutel der Steuerpflichtigen von allen Seiten her und beinahe stündlich wiederholte und auf diese Art weit mehr einbrachte, als jenes andere System, seitdem hatte man natürlich in Deutschland nichts Eiligeres zu thun, als dieses verführerische Beispiel nachzuahmen. Und, weil deutsche Beamte zu dieser Praktik nicht raffinirt genug erschienen, nahm selbst ein Fried-

---

*) Das „dominium Tiberianum tondendi et deglubendi subditos suos" nennt es der Verf. der Schrift: „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist."

rich d. Gr. keinen Anstand, durch den bekannten französischen Philosophen und Generalpachter Helvetius sich ein ganzes Heer französischer Zollbedienten (die Angaben schwanken zwischen 500 und 1500), an ihrer Spitze ein Dutzend Oberbeamte und Directoren (letztere mit nicht weniger als 60,000 Thalern Gehalt)*) aus Frankreich zu verschreiben und diese Rotte, für welche Wohl oder Wehe des Volks Worte ohne Bedeutung und deren Gedanken nur auf die größtmögliche Plusmacherei, auf die Füllung der königlichen und nebenbei ihrer eignen Kassen gerichtet waren, auf sein armes Land loszulassen. So arg trieben es diese Herren von der „Regie" (denn man hatte wenigstens so viel Scham, diesem Institut seinen ausländischen Namen zu lassen und dadurch zu bezeugen, daß dasselbe nicht deutscher Erde entsprossen sei), daß der König selbst, dem das Wohl seiner armen Unterthanen wirklich am Herzen lag (freilich aber noch mehr die Erhaltung seines Heeres und die Beschaffung des dazu nöthigen Geldes), während des siebenjährigen Krieges an dieselben schrieb: sie möchten es mit der Eintreibung der Abgaben von den Aermeren nicht allzu streng nehmen. Was half aber diese wohlmeinende königliche Mahnung? was half es, daß Friedrich ernstlich darauf dachte, zur Erleichterung der ärmeren Klassen eine Luxussteuer auf die reicheren zu legen? Der König mußte Geld haben, seine Franzosen mußten Geld schaffen, mußten es also nehmen, wo sie es fanden, und sie wußten nur zu wohl, daß die Pfennige der vielen tausend Armen zusammen viel mehr ergaben, als die Thaler, die man den wenigen Reichen abnehmen konnte. Dafür brachte aber auch die Regie von 1764—1786 42 Mill. Thlr. mehr ein, als man nach dem gewöhnlichen Staatseinkommen der vorhergehenden Jahre veranschlagt hatte, im Jahre 1784 allein 7,800,000 Thlr.**).

Die unter Friedrich Wilhelm II. verfügte Aufhebung der Regie ward vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt.

Die Accise und andere Verbrauchssteuern. Auch in den übrigen deutschen Staaten bestanden fast überall Consumtions- oder Verzehrungssteuern unter den mannigfachsten Formen und Benennungen. Die gewöhnlichste war die sogenannte Accise, eine Abgabe, welche von allen zum Verkauf kommen-

*) Der oberste Chef der Regie, Lannay, bezog allein 15,000 Thlr. Gehalt nebst einer Tantième von den Einkünften.

**) Mirabeau a. a. O.

den Gegenständen, gleichviel ob einheimischen oder ausländischen, ob zum unmittelbaren Verbrauch oder zum Weiterverkauf bestimmten, ob schon einmal versteuerten oder nicht, erhoben wurde. Eine andere, auf die Landwirthschaft sehr nachtheilig wirkende, wenn auch ihrem Betrage nach nicht eben besonders hohe Abgabe war die in Preußen bestehende Viehsteuer.

Versuche mit dem impôt unique der Physiokraten.

Zu einem rationelleren, auf einfache und naturgemäße Grundsätze gegründeten Steuersystem (von dem wir freilich auch heut noch weit entfernt sind) wurden in jener Zeit nur hier und da einzelne und gewöhnlich unfruchtbare Anläufe gemacht. Eben damals hatte die physiokratische Schule in Frankreich die Grundsteuer als „alleinige Steuer" (impôt unique) empfohlen. Der badische Carl Friedrich und der für jede Reform empfängliche Joseph II. wollten einen Versuch damit in ihren Ländern machen; aber Joseph's Plan, kaum ins Leben getreten, starb mit ihm*), und die einzelnen badischen Gebietstheile, in welchen man versuchsweise den impôt unique eingeführt hatte, baten selbst um Wiederaufhebung desselben und Herstellung der alten Besteuerungsweise**). Man hatte nicht bedacht, daß eine so tiefgreifende volkswirthschaftliche Reform sich weder auf so kleinem Umkreise, noch ohne mannigfaltige andere begleitende Reformen politischer und nationalökonomischer Natur durchführen lasse.

Art und Höhe der Steuern in den verschiedenen Ländern.

Die Höhe der Steuerbeträge und ihr Verhältniß sowohl zur Bevölkerungszahl als zu dem Vermögen oder dem Einkommen der Einwohner war in den verschiedenen Ländern Deutschlands sehr verschieden.

In Kursachsen betrugen die sämmtlichen Steuern in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, also in ruhigen Zeiten und

---

*) Joseph's Idee war, der bäuerlichen Bevölkerung dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, daß die Grundsteuern und die auf ihren Besitzungen haftenden herrschaftlichen Grundlasten zusammengerechnet eine gewisse Summe (30 Proc. des Rohertrags) nicht übersteigen, dagegen auch die großen Grundbesitzer (die schon seit 1750 für ihre Gefällrenten eine Steuer zahlen mußten) bei der Grundsteuer mit angezogen werden sollten. Dieser Plan trat am 1. Nov. 1789 ins Leben, aber ganz kurz darauf starb Joseph, und sein Nachfolger ging auf seine Ideen nicht ein. Nur die Besteuerung der herrschaftlichen Grundstücke blieb. (Rau, „Politische Oekonomie", 3. Thl.)

**) Kellner, „Geschichte des physiokratischen Systems", 1847.

nachdem ein volles Vierteljahrhundert seit den Wehen des siebenjährigen Krieges verflossen war, ungefähr 5,000,000 Thlr. (Grundsteuer 1,700,000 Thlr., Gewerbe- und Personalsteuer 1,800,000 Thlr., Consumtionssteuer 1,500,000 Thlr.), was, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, 2 1/2 Thlr. auf den Kopf ergiebt.

In Brandenburg rechneten Manche damals 4 Thlr. Steuern auf den Kopf; die niedrigsten Angaben nehmen 3 Thlr. an*). Die Vertheilung nach den Provinzen war (wie noch heut) eine sehr ungleiche. So zahlte die Mark im Verhältniß nur halb so viel Grundsteuer als Schlesien.

In Böhmen bestand, neben anderen Abgaben, die sogenannte „Contribution", eine Art Einkommensteuer, die vorzugsweise vom Grundeinkommen, als dem bedeutendsten und am leichtesten abzuschätzenden, erhoben ward. Sie betrug 2 vom Hundert des Vermögens, also mindestens 40 vom Hundert des Einkommens.

In Baiern zahlte man 40—50 vom Hundert Grundsteuer; die Kosten und Sporteln bei Uebernahme eines Gutes beliefen sich auf 30 vom Hundert des Werthes, ungerechnet die Inventur- und Commissionskosten. Nach einer andern Angabe**) hatte der Bauer daselbst nur an directen Abgaben, ohne die indirecten, jährlich 17 Fl. zu zahlen, der Bürger 4 Fl., eine klösterliche Hofmark 183 Fl., eine adelige 16 Fl. Es gab in Baiern 40 verschiedene Steuern. Die Vertheilung derselben nach den Landestheilen war auch hier eine sehr ungleiche. Während im Herzogthum Baiern die einfache Landsteuer 1 1/4 Fl. von hundert Gulden des Vermögens betrug, war dieser Satz in der Oberpfalz nur 1/4 Fl., in der Grafschaft Haag 3 1/3 Fl., in der Grafschaft Hohenschwangau 1 Fl.

Im Anspachschen nahm die Grundsteuer von 100 Fl. des Grundwerths 3 Fl. jährlich in Anspruch.

Die directen Steuern allein wurden in der Rheinpfalz auf 12 vom Hundert geschätzt.

---

*) Nach dem preußischen Budget von 1849 zahlte das preußische Volk in diesem Jahre 43 Mill. Thlr. Steuern (19 M. directe, 24 M. indirecte), also auf den Kopf nur wenig über 2 1/2 Thlr.

**) Zschokke a. a. O.

Die festen Abgaben eines Bürgers in Wien (ohne Mauth, Tranksteuer 2c.) zehrten $^1/_7$ seines Einkommens auf.

Aus Kurtrier erfahren wir durch eine Vorstellung der dortigen Landschaft an den Kurfürsten, daß zu einer gewissen Zeit nicht weniger als 30 Steuersimpla erhoben wurden, eine Summe, welche dem vierten Theil des reinen Ertrags sämmtlicher Landesproducte gleichkam *).

In Frankfurt a. M. gab es eine kleine und eine große „Schätzung" oder Vermögenssteuer. Die kleine Schätzung traf das Vermögen bis zu 15,000 Fl. und betrug $6^2/_3$ vom Hundert des Einkommens; die große, welcher alles Vermögen über 15,000 Fl. unterlag, war auf den festen Satz von 50 Fl. gesetzt, so daß hiernach nur etwa ein Vermögen bis zu 16,000 Fl. oder ein Einkommen von 800 Fl. (wovon $6^2/_3$ Proc. = 50 Fl.) wirklich besteuert, alles übrige aber steuerfrei gewesen wäre. Es ist dies nicht das einzige Beispiel einer Steuervertheilung, welche, das gerade Gegentheil der neuerdings so oft im Namen der Gerechtigkeit geforderten progressiven Einkommensteuer, die Steuerlast von den vermögenden auf die minder wohlhabenden Klassen abwälzte. In mehreren Reichsstädten, wo die Reichern und Vornehmern ausschließlich die Gewalt in den Händen hatten, finden wir Aehnliches. In Nürnberg und Ulm bestand der Gebrauch, das im Handel oder in Gewerben angelegte Capital ungleich höher zu besteuern, als das durch Grundbesitz repräsentirte. Zwar gab man als Erklärung dafür an, daß jene werbenden Capitalien viel höhere Zinsen trügen, als dieser Grundbesitz, allein, da man denselben Grundsatz auch da befolgte, wo man nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Einkommen abschätzte, so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, welche schon zeitgenössische Beurtheiler dieser Zustände aussprachen: der wahre Grund jener Ungleichheit möge der gewesen sein, daß der Grundbesitz meist in den Händen der regierenden Patrizierfamilien sich befand. Diese Ungleichheit (ebenfalls der directe Gegensatz zu den Grundsätzen, nach denen die heutige Finanzwirthschaft verfährt) ward doppelt fühlbar durch die Höhe der Steuer. Ein Bürger Nürnbergs zahlte von einem Einkommen von 75 Fl. bei der einfachen „Losung" (so nannte man diese Steuer) 15 Fl., bei der doppelten (und diese war das Gewöhnliche) 30 Fl.,

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 3. Bd.

also 40 Procent. Ein Capital von 45,000 Fl., im Handel angelegt, war mit 2200 Fl., ein gleich großer Grundwerth dagegen nur mit 500 Fl. besteuert. In Ulm gaben 100 Fl. Handelscapital 1½ Fl., 100 Fl. in Grund und Boden angelegt ½ Fl. Steuer.

Einen erfreulichen Contrast zu dieser Begünstigung der Wohlhabenden in den genannten Reichsstädten bildete das in den Bisthümern Würzburg und Bamberg bestehende Steuersystem, welches das kleinere, in Gewerben angelegte Capital (bis zu 100 fl.) mit nur 1 Fl., das größere (über 100 Fl.) mit 2 Fl. vom Hundert heranzog.

Sehr drückend für die ärmeren Klassen war die an vielen Orten bestehende Kopfsteuer, welche gleichmäßig von Arm und Reich erhoben ward und besonders hart auf die Versorger zahlreicher Familien drückte, da sie von jedem Familiengliede vom 14. Jahre an bezahlt werden mußte. Im Hildesheimschen gab es (neben andern Abgaben) ein solches Kopfgeld von 1 Thlr. für den Kopf, so daß manche Familie, die nicht mit Glücksgütern, wohl aber mit Kindern gesegnet war, 5 Thlr. entrichten mußte. In Mecklenburg zahlte eine Tagelöhnerfamilie auf dem Lande 3 Thlr. Kopfsteuer durchschnittlich; in den Städten gab es ebenfalls eine solche Abgabe, die noch dazu nur auf den Aermeren lag, indem die sogenannten „Honoratioren" (Kaufleute, Advocaten, Aerzte u. A.) davon frei waren.

Allerdings gab es auch Länder in Deutschland, wo die Steuern und Abgaben niedriger waren. So rechnete man im Erzbisthum Salzburg nur 1 Fl. auf den Kopf; in Augsburg zahlten die Bürger durchschnittlich ½ Fl. Kopfsteuer, ¼ vom Hundert für Liegenschaften, ½ Proc. von werbenden Capitalien*).

Vergleichung der damaligen Abgabenlast mit der heutigen.

Nehmen wir den allgemeinen Durchschnittssatz der jährlichen Abgaben in der damaligen Zeit für das ganze Deutschland, so möchte dieser (etwa 5 Fl. oder 3 Thlr. auf den Kopf) ungefähr mit dem heutigen übereinkommen, wenn man nämlich blos auf die Ziffer des einen und des andern sieht; zieht man dagegen alle die sonstigen einschlagenden Verhältnisse mit in Rechnung, so stellt sich ein bedeutender Unterschied zu Gunsten der Gegenwart her-

*) Höck, „Tabellen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Nicolai, „Reisen"; Bernhard, „Fr. L. v. Erthal"; Arndt's „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens" (herausgegeben von Rößig).

Verschiedener Werth des Geldes.

aus. Der Werth des Geldes war im vorigen Jahrhundert noch ein bei Weitem größerer als jetzt. Der Preis des Kornes, anerkanntermaßen der sicherste Werthmesser für die Preise aller Waaren und selbst des Geldes, stand während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich auf höchstens 2 Thalern der Dresdner Scheffel, während heutzutage 3—3½ Thlr. der geringste Durchschnitt sind. Wer also in jener Zeit 2 Thlr. Steuern zahlte, gab, der Sache nach, eben so viel hin, als wer jetzt 3—3½ Thlr. entrichten muß. Und wie viel andere Abgaben und Lasten aller Art drückten ferner damals neben den Landessteuern auf die Bevölkerung, besonders die ländliche! Jene grundherrlichen Zinsen und Abgaben, jene Zehnten aller Art in natura, jene zahlreichen Frohnen und Servituten, die dem Landmann oft mehr kosteten, als eine beträchtliche Abgabe in baarem Gelde, jene maßlosen Wildschäden, für die ihm selten oder nie eine Vergütung zu Theil ward, endlich die hohen Sporteln, welche die Gerichte oft nach sehr willkürlichem Ermessen erhoben, und die ebenso willkürlich auferlegten Geldbußen, denen namentlich die herrschaftlichen Unterthanen bei den leichtesten Vergehen verfielen — alles dies läßt sich zwar nicht in bestimmten Ziffern berechnen, weil sichere Angaben darüber fehlen und Vieles davon überhaupt eine feste Schätzung kaum gestattet, allein man kann mit gutem Grund behaupten, daß der Betrag dieser zahlreichen Leistungen den Betrag der an den Staat zu zahlenden Steuern um ein Bedeutendes überwogen habe.

Andere Lasten neben den Landessteuern.

Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern.

Was endlich die Last der Steuerpflichtigen nicht am wenigsten drückend machte, war die Ungleichheit in der Vertheilung dieser Last. Durch zahlreiche Steuerbefreiungen sowohl Einzelner als ganzer Klassen ward die Zahl derer, welche die nöthigen Summen aufbringen mußten, eine sehr beschränkte. Die Ritterschaft hatte fast allerwärts von dem größten Theile der auferlegten Steuern sich frei zu machen gewußt. Weil sie in früheren Zeiten persönliche Ritterdienste geleistet, während die andern Klassen sich durch Abgaben davon loskauften, beanspruchte sie die Befreiung von diesen Abgaben auch noch zu einer Zeit, wo in Folge des veränderten Kriegswesens jene persönlichen Dienste längst aufgehört hatten. Sie glaubte ein Uebriges zu thun, wenn sie für ihre Hintersassen Landessteuern bewilligte. Alles, wozu sie sich für ihre eigne Rechnung verstand, war eine Geldzahlung in Form eines Geschenkes an den Fürsten, das sogenannte Donativ, gleich-

sam ein Aequivalent für die früher geleisteten Ritterdienste. Dieses Donativ stand aber so wenig im Verhältniß zu dem steuerbaren Werth des ritterschaftlichen Grundbesitzes und zu der Summe der Steuern, welche die übrigen Klassen zahlen mußten, daß z. B. in Sachsen, bei einer Grundsteuer von 1,700,000 Thalern, das Donativ nicht mehr als 30,000 Thlr. betrug*), während die Entschädigung, welche bei Aufhebung der Steuerfreiheit in neuerer Zeit nur den Rittergutsbesitzern der einen noch übrigen Hälfte Sachsens gezahlt ward, sich auf nicht weniger als 4,000,000 Thaler belief, was schon einer Steuersumme von mehr als dem Fünffachen jenes Donativs entspricht.

In Baiern trug die Ritterschaft $^1/_{10}$, die Geistlichkeit $^5/_{10}$, die Städte und Märkte $^4/_{10}$ der veranschlagten Steuern**).

In Schlesien zahlten seit 1740 die Rittergüter und Pfarrgüter $28^1/_3$, die Bauergüter 34 Proc., geistliche Stiftungen 50 Proc. des veranschlagten Bodenertrags***).

Außerdem genossen die Rittergutsbesitzer, wie auch die Geistlichen, die Beamten, das diplomatische Corps, persönliche Befreiung von der Tranksteuer. Von der Grundsteuer waren ferner frei die fürstlichen Domainen, die geistlichen und die Gemeindegüter.

Neben diesen Steuerfreiheiten ganzer Klassen gab es aber auch noch eine Menge einzelner Fälle, in denen die Abgaben ganz oder theilweise erlassen wurden. Hier hatte persönliches Ermessen der Beamten, Gunst und Bestechung den weitesten Spielraum. Diejenigen, welche nicht so glücklich waren, solche Befreiungen zu genießen, mußten natürlich jene Andern mit übertragen, denn die Summe des Bedarfs blieb dieselbe und der Antheil des Einzelnen an deren Aufbringung wuchs deshalb mit der Menge der Steuerbefreiungen.

Grundsätze bei der Veranschlagung der Steuern.

Die Veranschlagung der Abgaben und die Abschätzung der Steuerobjecte („Steuercapitale" nannte man es damals) ging in jenen Zeiten keineswegs mit der Genauigkeit, Sicherheit und Strenge vor sich, wie heutzutage. Die Abschätzung des Bodenertrags und des darauf beruhenden Grundwerthes war, wie sich nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft

Grundsteuerkataster.

*) Arndt a. a. O.

**) Zschokke a. a. O.

***) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.

denken läßt, eine noch sehr unvollkommene. An allgemeine Vermessungen und Bonitirungen der gesammten Bodenfläche wagte man sich nur in wenigen Ländern. In Kurhessen ward ein Versuch dieser Art im J. 1764 gemacht. In Oesterreich veranstaltete Joseph eine allgemeine Vermessung, die aber, lediglich mit der Meßkette und zum großen Theil durch die Landleute selbst ausgeführt, nur sehr unvollständige Resultate ergab. Man hatte zum Theil schon im 17. Jahrhundert versucht, zum Theil ging man erst im vorigen daran, verschiedene Ackerklassen durch Abschätzung des Bodenertrags aufzustellen und danach die Steuerfähigkeit eines Gutes zu bemessen. Im Herzogthum Magdeburg existirte ein Grundsteuerkataster von 1690, der vier Steuerklassen nach der Güte des Ackers festsetzte, in Sachsen einer von 1628, der als Steuereinheit das Schock Groschen (20 alte Groschen) annahm und jeden Morgen, je nach seiner Güte, zu 1, $1^1/_2$, 2 Schock Groschen abschätzte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ordnete ebenda der Administrator Xaver eine neue Schätzung an: dieselbe beschränkte sich aber darauf, daß man einzelne Bodenflächen in verschiedenen Landesgegenden abwerthete und danach vergleichsweise die Ertragsfähigkeit der ungefähr in gleicher Lage befindlichen tarirte. In Schlesien ließ Friedrich d. Gr. sogleich nach dessen Eroberung die Bodenfläche abschätzen: man fand vier verschiedene Ackerklassen nach dem Verhältniß der Ernte zur Aussaat (aber ohne Abrechnung der Culturkosten) und unter Zugrundelegung der Mittelpreise des Getreides. In Böhmen stellte die Bonitirung von 1748 acht Bodenklassen auf nach Körnerertrag und Mittelpreis unter Abzug der Culturkosten; von dem so gefundenen Rest wurde $^1/_3$ als Steuer gezahlt. Auch in Mecklenburg bestand seit 1751 eine Abschätzung nach ähnlichen Grundsätzen. In Tyrol suchte man 1774 den Durchschnittswerth der Güter nach dem Kaufpreis derselben zu ermitteln. Bei der von Joseph angeordneten Steuerregulirung ging man so zu Werke, daß von 100 Fl. ermitteltem Rohertrag Aecker, Weinberge und Teiche 10 Fl. $33^1/_3$ Kr., Wiesen 17 Fl. 55 Kr., Weiden und Waldungen 21 Fl. 15 Kr. Steuer zahlen sollten, wahrscheinlich wegen der verschiedenen Höhe der Culturkosten bei jeder dieser Verwerthungsarten des Bodens, vielleicht auch, um die Verwandlung von Weide- und Holzland in Wiesen, Aecker und Weinberge zu begünstigen. Weil aber die Belastung den Behörden selbst zu hoch erschien, begnügte man sich bei Feststellung des Rohertrags mit niedrigen Schätzungen nach den eigenen Angaben der Bodenbesitzer.

Mancher Orten blieb man auch schlechthin bei der altherkömmlichen, meist sehr ungleichen Eintheilung in „Hufen" oder gar, wie in Baiern, in „Höfe" stehen und besteuerte jede Hufe oder jeden Hof gleich hoch, unangesehen seiner Größe oder Güte, so daß oft das kleinere Grundstück mehr Steuern zahlte als das größere. Besonders sorgfältig und auf die Grundsätze möglichster Gerechtigkeit basirt war die Steuerregulirung, welche der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in seinen Bisthümern einführte. Von dem ermittelten Werthe eines Grundstücks ließ er 5 Proc. als Betrag der Reallasten abziehen, sodann $^2/_3$ des übrigbleibenden Werthes (in der Residenz $^3/_4$) außer Berechnung stellen, von dem Reste endlich $3^1/_5$ Fl. als Vermögenssteuer (in Wahrheit also nur etwa 1 Fl., d. i. 20—25 Proc. vom Einkommen) erheben. Auf ähnliche Weise unterschieden auch einige andere Steuergesetzgebungen das eigentliche „Steuercapital" von dem wirklichen Steuerobject, d. h. dem ermittelten Capitalwerthe der Grundstücke; in Baiern besteuerte man nur $^1/_4$ des Vermögens, dieses aber zu 5 Proc. (was also einer Besteuerung von $1^1/_4$ Proc. des vollen Vermögenssatzes oder, eine Verwerthung des Vermögens zu 5 Proc. angenommen, einer Einkommensteuer von 25 Proc. gleichkommt*). Nur so lassen sich jene übertrieben hohen Steuersätze einigermaßen erklären, welche ohne eine solche Voraussetzung geradezu unbegreiflich sein würden, da sie, auf das volle Vermögen gelegt, oft das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen verschlungen haben müßten.

Eine weitere Minderung dieser Steuersätze, aber freilich auch eine weitere Ungleichheit lag darin, daß man die einmal vorhandenen Steuerkataster oft sehr lange Zeit hindurch unverändert beibehielt, obschon der Werth der Grundstücke sich inzwischen bedeutend geändert hatte. In Sachsen geschah die Grundsteuervertheilung während des ganzen vorigen Jahrhunderts noch nach dem Kataster von 1628**), so daß die Werthsteigerungen, welche die Grundstücke in dieser langen Zeit theils durch den allgemeinen Culturfortschritt, theils durch den gesunkenen Preis des

*) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.; Zschokke, „Bairische Geschichten"; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Hildebrand, „Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens", 1853.

**) Arndt a. a. O.

Geldes erfahren hatten, gänzlich außer Berechnung blieben, während man doch auf der andern Seite Entwerthungen der Grundstücke, soweit sie nur irgend nachweisbar waren, mit so großer Schonung berücksichtigte, daß von den im J. 1628 voll versteuerten 7 Millionen Schocken nach dem siebenjährigen Kriege nur noch 4,900,000 zur Zahlung der vollen Steuersumme angezogen, über 2 Mill. aber in den Steuerlisten als sogenannte caduke und decremente Schocke aufgeführt wurden und entweder gar keine oder nur einen Theil der Steuer entrichteten. Außerdem fanden noch häufig individuelle Befreiungen oder Ermäßigungen statt bei Wasser- und Feuerschaden, Krankheit oder Tod des Besitzers u. s. w. Solche Steuernachlasse wurden meist „auf unbestimmte Zeit" ertheilt und mochten wohl, bei der Unvollkommenheit der damaligen Controle, nicht selten ebenfalls die Natur bleibender Steuerbefreiungen annehmen.

Erhebung der Accise.

Noch viel schlimmere Unzuträglichkeiten hatte die Erhebung der indirecten Steuern, besonders der Accise. Diese Steuer, an sich schon höchst unzweckmäßig, weil sie den freien Verkehr innerhalb jedes einzelnen Landes erschwerte und die inländische Waare nicht minder als die ausländische, die Ausfuhr ebenso wie die Einfuhr traf, gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allerärgsten Mißbräuchen Veranlassung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den Namen: Accisräthe, Acciscommissarien, Accisinspectoren, AccisEinnehmer, Visitatoren u. s. w. besoldete, fanden doch die schamlosesten Hinterziehungen dieser Abgabe statt; ja, die Einbuße des Staats ward um so größer, je mehr der Kreis der zu bestechenden Personen sich ausdehnte und die Kosten dieser Bestechung wuchsen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Proc., welche die gesetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindestens ebenso viel im Wege der Bestechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thalern, welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Beamten getheilt wurden*). Nach einer andern Angabe wäre in der Regel von dem eigentlichen Werthe der Waaren nur ein Sechstel versteuert, das Uebrige hinterzogen worden. Der visitirende Beamte, welcher das Quantum der Waare abschätzen sollte, „übersah" davon mindestens ein Drittel; die

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen."

Werthangabe der andern, wirklich aufgezeichneten zwei Drittel ward dem Kaufmann selbst überlassen, und dieser handelte „sehr billig", wenn er den vierten Theil des wahren Betrages anzugeben für gut befand. Ein Acciseid und ein Meineid galten in den Augen des Volks beinahe für gleichbedeutende Dinge, und es war eine ausgemachte Sache, daß ein ehrlicher Accisbedienter und ein ehrlicher Kaufmann nicht bestehen könnten, denn der Accisbediente ward vom Staate so schlecht bezahlt, daß er ohne solche Nebenvortheile kaum mit Weib und Kind leben konnte, ein Kaufmann aber, der die Accise nicht hinterzogen hätte, würde außer Stand gewesen sein, die Concurrenz seiner minder gewissenhaften Zunftgenossen zu bestehen*). Und doch war die Acciseverfassung Sachsens damals schon durch eine Reorganisation im Jahre 1781 in Etwas verbessert!

Aehnlich, wie dort, ging es mehr oder weniger in den andern deutschen Ländern zu.

Eintreibung der Steuern.

Die Eintreibung der unmäßig hohen Steuern konnte natürlich keine so strenge sein, als wenn dieselben dem Zahlungsvermögen der Besteuerten angemessener gewesen wären. In Nürnberg galt es für eine Art von Privilegium der Bürger, daß die „Losung" nicht zwangsweise von ihnen beigetrieben werden durfte. Das einzige Mittel gegen säumige Zahler bestand dort in der Drohung, daß man sie nach ihrem Tode nicht in einem ordentlichen Sarge, sondern einem mit platten Deckel, einer sogenannten „Nasenquetsche", begraben werde.

Wo man es mit der Einforderung der Abgaben streng nahm, da ward dem Erscheinen des Steuerexecutors in einem Orte, namentlich auf dem Lande, unter Angst und Zittern, wie dem Herannahen eines Feindes, entgegengesehen, und nicht selten flohen die Steuerpflichtigen von Haus und Hof, dem Executor überlassend, durch die Pfändung ihrer ärmlichen Habe sich bezahlt zu machen.

Anderweite Finanzquellen: Sporteln, Straf- u. Dispensationsgelder, Stellenverkauf, Lotterie u. s. w.

Wie hoch man aber auch die Abgaben spannen, mit wie wenig Schonung man sie eintreiben mochte, so wollten sie dennoch in vielen Ländern nicht ausreichen, um den immer höher steigenden Bedarf der fürstlichen und der

*) „Rügen an der bürgerlichen Verfassung und dem jetzigen Zustande Kursachsens", 1795.

Staatsausgaben zu decken. Man mußte daher noch zu allerhand anderen Mitteln greifen, um die leeren Kassen zu füllen. Sporteln und Strafgelder, die Summen, die man sich bei Dispensationen von den, damals noch außerordentlich gehäuften Ehehindernissen zahlen ließ, und ähnliche Nutzungen der obrigkeitlichen Gewalt mußten dazu dienen, auf den mannigfachsten Wegen das Geld aus den Taschen der Unterthanen in den Säckel des Staats oder des Fürsten zu leiten. Auch der Aemterverkauf war eine beliebte Quelle fiscalischer Bereicherung. Die Lotterie, in den meisten deutschen Staaten damals eine neue Erscheinung, fand leider, als ergiebige Finanzspeculation, und zwar vorzugsweise in ihrer verderblichsten Gestalt, als Zahlenlotto, gar bald beinahe allerwärts Eingang. In Oesterreich, wo dieselbe seit 1752 bestand, ergab sie während der Jahre 1759—1769 eine Einnahme von 21 Millionen Gulden; davon bezog der Hof 3½ Million als Antheil; der Pachtgewinnst des Unternehmers, eines Italieners Cataldi, ward auf 8½ Million geschätzt; die böse Welt sagte aber, der eigentliche Pachter sei der Kaiser Franz, und Cataldi gebe nur den Namen dazu her*). In Preußen, wo man die Lotterie im Jahre 1763 einführte, ward deren Ertrag der adeligen Militärschule zugewiesen. In Baiern kam zu dem schon 1735 eingeführten Lotto 1749 ein neues, 1769 zu beiden noch eine kurfürstliche Rentenlotterie. In Braunschweig war das Lotto an den Minister Feronce verpachtet. Hier kam es vor, daß man die herausgekommenen Gewinne den Spielern vorenthielt und, als diese unbescheiden genug waren, auf Zahlung zu dringen, sie wegen dieser Anmaßung einsperrte, so daß sie endlich ihr Recht beim Reichskammergericht suchen mußten**). Furchtbar war das Unwesen des Lotto am Rhein. Auf einer Strecke von höchstens 20 Stunden, von Coblenz bis Düsseldorf, gab es nicht weniger als neun Lottostätten. Jedes Land und jede Stadt wollte ihre Bürger dieses Glückes theilhaftig machen. In der Pfalz ward das Lotto von Regierungswegen den Unterthanen als der „sicherste Weg zum Glück" angepriesen, und es erging auch in der That (wenn nicht der Berichterstatter***) sich einen satyrischen Scherz erlaubt hat) an den Fürsten eine Dankadresse aus dem

*) Schlözer, „Briefwechsel."
**) Mirabeau a. a. O.
***) In Schlözer's „Briefwechsel."

Lande wegen Einführung des Lotto, „weil nun auch der Aermste glücklich werden könne." Zum Glück dachte man nicht überall so. In vielen Ländern erklärte sich die öffentliche Meinung sehr entschieden gegen diese Pest. Prediger eiferten von der Kanzel dagegen, und Pütter schrieb im „Göttingischen Magazin" einen scharfen Artikel, der großes Aufsehen erregte. In Würtemberg gehörte die Abschaffung des, 1772 eingeführten Lotto zu den ersten Acten, wodurch Herzog Carl Eugen seine Sinnesänderung zum Bessern ankündigte, nachdem er freilich zuvor den Mißbrauch damit soweit getrieben, daß, wie die Landschaft in ihrer Beschwerde an den Reichshofrath bemerkt*), sogar fromme Stiftungen zum Einsetzen ins Lotto gezwungen wurden. So groß war die Freude des Volkes über die Beseitigung einer Einrichtung, deren entsittlichende Wirkungen man mit Abscheu und Bekümmerniß wahrgenommen hatte, daß die Stände den Dank des Landes durch ein dem Herzog dargebrachtes Geldgeschenk von 5500 Fl. ausdrücken zu müssen glaubten.

In Anspach hob der letzte Fürst dieses Landes, Carl Alexander, das Lotto aus eignem Antriebe auf und verzichtete dadurch auf eine jährliche Rente von 80,000 Gulden. Auch im Trierschen verschwand dasselbe 1784**).

Willkürliche Erpressungen.

Die Finanzkunst einzelner Fürsten und ihrer Beamten zeigte sich wahrhaft unerschöpflich in der Auffindung immer neuer Einnahmequellen. Ob nicht die Unterthanen unter diesen immer fort und fort gehäuften Lasten endlich erliegen müßten, danach ward ebenso wenig gefragt, als ob man zu deren Auflegung wirklich ein Recht habe. Der Herzog Carl von Würtemberg — freilich einer der erfinderischsten in diesem Punkte, weil einer der verschwenderischsten — gab seinen Ständen zu folgenden Klagen über willkürliche Erpressungen Anlaß***): daß er das Salzverkaufsrecht, welches nach altem Herkommen die Gemeinden besaßen, an sich gerissen, daraus ein Monopol gemacht und jeden Unterthan ein weit größeres Quantum Salz, als er benöthigt, zu einem übermäßig hohen Preise und in schlechter Qualität zu nehmen gezwungen, wodurch dem Lande eine, mehr als zwei Jahressteuern betragende Last aufgebürdet worden; daß er die Besitzer

*) Spittler, „Urkunden", 1. Bd., S. 116.

**) Schlözer's Zeitschriften; Nicolai a. a. O., u. A.

***) Spittler a. a. O. 1. Bd., S. 113 ff.

von Pferden genöthigt, diese ihm um einen sehr geringen Preis zu überlassen oder, beim Verkauf derselben ins Ausland, ihm ein Concessionsgeld dafür zu entrichten; daß er die Getreidevorräthe in den Gemeindespeichern hinweggenommen und das daraus gelöste Geld für sich behalten; daß er Steuerreste, welche ihm bereits von der Landschaft aus deren Kasse vorschußweise abgetragen worden, noch einmal von den Steuerpflichtigen selbst eingetrieben, also dieselben doppelt genommen; daß er den Handwerksburschen das herkömmliche Wandern verboten, sodann aber, wenn dieselben Meister werden wollten, wegen der nicht ausgestandenen Wanderjahre sich ein Dispensationsgeld habe zahlen lassen. Aehnliches, zum Theil noch Aergeres, kam auch anderwärts vor, besonders in den ganz kleinen Territorien. Im Fürstenbergischen mußte jeder Unterthan bei 10 Thlr. Strafe einen landesherrlichen Kalender kaufen; im Kurmainzischen hatte jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten Hauses, in der Stadt wie auf dem Lande, jährlich sechs Sperlinge einzuliefern oder für's Stück 1 guten Groschen zu zahlen*); im Baden-Durlachschen mußten gar von jedem Einwohner 12 geliefert und für jeden fehlenden 4 Kreuzer entrichtet werden**). In derselben Grafschaft mußten die Einwohner Wachtdienste thun oder Wachtgelder zahlen. Der Graf nahm aber eigene Wächter an, und die Unterthanen wurden gezwungen, erstens diese zu bezahlen, zweitens Wachtgelder zu geben und drittens auch noch persönlich Wachtdienste zu thun***). In Baiern führte man ein sogenanntes Werbegeld (als Aequivalent für die persönliche Dienstpflicht der Unterthanen) im Gesammtbetrage von 300,000 Fl. ein, verfügte aber hinterher dennoch Zwangsaushebungen†).

Handels- und Gewerbsmonopole als Finanzquelle. Auch auf indirecte Weise suchte man von den Unterthanen Geld zu ziehen. Die Landesherren machten sich zu Fabrikanten und Kaufleuten, rissen Gewerbe und Handel in der Form von Monopolen an sich, schmälerten dadurch den Erwerb der Unterthanen, vertheuerten ihren täglichen Lebensunterhalt und unterbrachen

---

*) Verordnung von 1758, s. Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 5. Thl., 1783.

**) Verordnung v. 1719 (später durch Verordg. v. 1741 und 1773 etwas ermäßigt), s. Bergius, 1. Thl., 1781.

***) Perthes a. a. O.

†) Zschokke a. a. O.

den natürlichen Gang des Verkehrs. Wo der von solchen Unternehmungen gezogene Gewinn wenigstens dem Lande zu gute kam, wie in Preußen unter Friedrich II., da war dies doch noch einiger Trost für die Unterthanen und einige Rechtfertigung der fiscalischen Speculation; wo er dagegen in eitlem Prunke vergeudet ward, litt das Land darunter doppelt schwer.

In Preußen wurden mit Einführung der Regie wohl 500 verschiedene Waaren (vor allen Tabak und Kaffee) dem freien Verkehre entzogen und entweder auf Rechnung des Staats eingeführt und verkauft, oder an besonders dazu Berechtigte (natürlich gegen eine Abgabe für dieses Recht) zum alleinigen Vertrieb überlassen*). Würtembergs Carl trieb sogar mit geistiger Waare Schacher; um einen Zuschuß zu den Kosten seiner Carlsakademie und seiner Kunstbauten zu gewinnen, legte er eine eigene Druckerei bei jener an und schämte sich nicht, dieser Druckerei durch den Verlag der Gedichte seines unglücklichen Opfers Schubart einen erklecklichen Gewinn zuzuwenden, während er den Dichter selbst noch fortwährend seiner Freiheit beraubt auf dem Asperge festhielt**).

Münzverschlechterung.

Der Mißbrauch des landesherrlichen Münzregals mußte ebenfalls eine Quelle der Bereicherung für manche Fürsten abgeben. Man zwang die eigenen Unterthanen und die der Nachbarländer, schlechte Münzen zum vollen Werthe zu nehmen. In einem kleinen Lande wurden einmal aus einer Mark nicht weniger als 75 Fl. geprägt***). Und selbst ein deutscher Kaiser, Carl Albert von Baiern, sah es als eine höchst ungerechtfertigte Anmaßung an, daß die Bürger von Augsburg seine schlechten Münzen nicht annehmen wollten, und rächte sich dafür durch eine gegen die Stadt angeordnete Handelssperre†)!

Subsidien und andere Bezüge ähnlicher Art.

Eines der einträglichsten Geschäfte war die Beziehung von Subsidien. Deutsche Fürsten ließen sich vom Auslande dafür bezahlen, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten auf dem

---

*) Bosse, „Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen“, 1820.

**) „Schubart's Leben“ von Strauß, 2. Bd.

***) Klüber, „Das Münzwesen in Deutschland“, 1828.

†) Zschokke a. a. O.

Reichstage im Interesse eines fremden Hofes stimmten oder für den Fall eines ausbrechenden Krieges demselben bewaffneten Beistand versprachen. Auf diese Weise hatten namentlich Frankreich und England fast fortwährend eine Anzahl deutscher Fürsten in ihrem Solde und übten durch diese einen wesentlichen Einfluß auf die deutschen Reichsangelegenheiten. Man hat berechnet, daß aus Frankreich allein von Richelieu bis zu Ludwig XIV. nicht weniger als 300 Mill. Franken in der Form von Subsidien nach Deutschland geflossen seien, und daß die Summe, welche der französische Hof auf dem gleichen Wege zwischen 1750 und 1772 an deutsche Fürsten gezahlt, sich auf 137 Mill. Franken belaufen habe*). Manche Reichsstände ließen sich auch vom Kaiserhofe dafür bezahlen, daß sie in seinem Sinne wirkten: so zahlte man viele Jahre lang von Wien aus dem Erzkanzler Kurfürsten von Mainz alljährlich die Summe von 100,000 Fl., um sich seiner Stimme und seines Einflusses bei der nächstbevorstehenden Kaiserwahl zu versichern**). Auch nach anderen Seiten hin ward der Einfluß, den der Erzkanzler in Reichsangelegenheiten üben konnte, zum Gegenstande eines einträglichen Handels. Als der Herzog von Würtemberg nach der Kurwürde strebte, stellte er dem Erzkanzleramte ein Douceur von 1/2 Mill. Fl. für den Fall der Erfüllung seiner Wünsche in Aussicht; sein Mitbewerber, der Landgraf von Hessen, bot gar 400,000 Thlr. Bei einem Postvertrage, den der Fürst von Taxis abschloß, fielen 20,000 Fl. für den Reichs-Erzkanzler ab u. s. w.***).

Fürwahr! es gehörte nicht zu den schlechtesten Geschäften, ein Stand oder gar ein Würdenträger des heiligen römischen Reichs zu sein!

Menschenhandel. Schmutziger aber war keine von all den vielen Finanzquellen, aus denen die unersättliche Habgier und Verschwendungssucht vieler der damaligen deutschen Fürsten rücksichtslos schöpfte, als jener scheußliche Menschenhandel, den man mit den eigenen Unterthanen trieb. Freilich warf derselbe einen schönen Gewinn ab. Nur allein während

*) Fischer, „Geschichte des deutschen Handels", 1785, 2. Thl. Von den letztgenannten 137 Mill. hätte Oesterreich 82, Sachsen 9, Würtemberg 7, die Pfalz 11, Baiern 9 Mill. erhalten.

**) Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

***) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

des englisch=amerikanischen Kriegs flossen folgende Summen für zum Dienst der Engländer verkaufte Landeskinder in die Kassen deutscher Fürsten:

nach Hessen=Kassel	2,600,000	Pfd. Sterl.
= Braunschweig	780,000	= =
= Hannover	448,000	= =
= Hanau	335,150	= =
= Anspach	305,400	= =
= Waldeck	122,670	= =
verschiedene kleine Länder	535,400	= =
In Summa	5,126,620	Pfd. Sterl. oder
	34,177,466	Thlr. *).

Staatsschulden. Reichte alles Dies nicht aus, so machte man Schulden. Das Staatsschuldenwesen, wenn auch noch nicht so allseitig entwickelt, wie heutzutage, hatte in einzelnen deutschen Staaten schon damals eine Ausdehnung erreicht, welche mit ihren regelmäßigen Einnahmen in bedenklichem Mißverhältniß stand, in um so bedenklicherem, als diese Belastung künftiger Generationen beinahe nirgends zur Ausführung solcher Unternehmungen stattfand, deren Resultate eben diesen Generationen wieder hätten zu Gute kommen mögen, vielmehr meist nur zur Befriedigung der Genuß= und Prunksucht oder im besten Falle des kriegerischen Ehrgeizes der Regenten dienen mußte.

In Preußen hatte der erste König, Friedrich I., Schulden machen müssen, um seiner jungen Krone den nöthigen Glanz zu verleihen. Friedrich Wilhelm I. tilgte nicht blos diese Schulden (mit der geringen Einnahme von 7 Mill. Thlr., von welcher er nahezu 6 Mill. auf die Wehrbarmachung des Landes verwandte), sondern sammelte auch noch einen Staatsschatz von 8 Mill. Thlrn., welchen sein großer Sohn, trotz der kostspieligen Kriege, die er führte, der vielen Bauten und der sonstigen Unternehmungen zum Besten des Landes, die er bestritt, bei seinem Tode auf 40 (Andere sagen auf 70) Mill. Thlr. vermehrt zurückließ. Freilich mußten die Kosten seiner Kriegszüge zum großen Theile die von ihm besetzten Länder tragen, wie er denn, nach seiner eigenen Versicherung **), aus Sachsen allein 50 Mill. Thlr. Contribution zog. In

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd.

**) In seinen „Nachgelassenen Werken."

seinem Testamente erklärte er, daß der Staatsschatz ausschließlich bestimmt sei „zur Vertheidigung oder zur Unterstützung der Völker." Friedrich Wilhelm II. kehrte sich wenig an diese Mahnung seines großen Oheims. In seinen, seiner Günstlinge und Mätressen Händen zerrann nicht nur binnen kurzer Zeit der reichgefüllte Schatz, sondern er häufte auch noch eine Schuldenlast von 28 (Andere sagen von 50) Mill. Thlrn. auf das Land, so daß während der zehn Jahre seiner Regierung nach den geringsten Angaben 68, nach den höchsten 120 Mill. Thlr. außer den laufenden Einnahmen verschwendet wurden. Und daneben fand auch noch eine arge Verschleuderung von Domänen statt, besonders in dem neuerworbenen Antheil von Polen. Allerdings fällt in diese Zeit der erste Krieg gegen Frankreich, aber ungleich mehr von der geschilderten Verschlimmerung der Staatsfinanzen Preußens kommt auf Rechnung der Privatverschwendung Friedrich Wilhelm's II. Erst mit Friedrich Wilhelm III. kehrte Preußen zu einer geordneten Finanzverwaltung zurück.

Oesterreich hatte, nachdem es in den Friedensjahren seit 1763 fleißig abgezahlt, 1785 noch eine Schuldenmasse von 200 Mill. Fl.

Kursachsen trat aus dem siebenjährigen Kriege mit einer Verschuldung von mindestens 30 Mill. Thlrn. Steuerschulden (ungerechnet die Schulden der Lausitzen, sowie die Gemeindeschulden) und 12 Mill. Thlrn. Kammerschulden. Im Jahre 1786 waren davon schon 9 Mill. abgezahlt. Die Kriegsrüstungen von 1778 und 1793 bestand es, ohne neue Schulden zu machen.

Von Baiern findet sich in einer Druckschrift der damaligen Zeit (dem „Historischen Portefeuille") die fast unglaubliche Angabe: es habe — bei jährlich höchstens 10 Mill. Fl. Einnahme — 138 Mill. Fl. Schulden gehabt. Im Jahre 1734 hatte man hier ein Zwangsanlehen bei den eigenen Unterthanen gemacht, zu welchem die Rittergüter 100,000 Fl., die geistlichen Güter 500,000 Fl., die Städte und Märkte 300,000 Fl. beitragen mußten.

Daß der verschwenderische Carl Eugen von Würtemberg neben den zahllosen oben geschilderten Aussaugungen des Landes auch noch 12 Mill. Fl. Schulden machte, kann nicht Wunder nehmen.

Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, Friedrich's d. Gr. Freund und Gesinnungsgenosse, übernahm sein kleines Land mit einer Schuld von 7 Mill. Thlrn. (Mirabeau sagt gar 40 Mill. Livres, d. i.

über 10 Mill. Thlr.) belastet. Durch sparsame Wirthschaft hatte er davon binnen 11 Jahren schon 4 Mill. getilgt.

Es kam in der damaligen Zeit häufig vor, daß deutsche Fürsten, auf die Klagen ihrer Unterthanen wegen übermäßiger Belastung der Steuerpflichtigen und Verschuldung der Länder, oder ihrer Gläubiger wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, von kaiserlichen Debitcommissionen heimgesucht wurden. So geschah es jenem Carl Eugen, so wiederholt den Herzögen von Koburg und Hildburghausen *), dem Fürsten von Anhalt-Köthen und beinahe den meisten der kleineren Fürsten **). Ein gleiches Schicksal traf 1785 auch die gebietenden Herren von Nürnberg, die, wie sich bei dieser Gelegenheit herausstellte, gar greulich mit Geld und Gut der Bürgerschaft geschaltet und außer der Losung und andern Auflagen auf die Bürgerschaft, wodurch sie jährlich wenigstens 2 Mill. Fl. (nach einer 1751 erschienenen Schrift sogar 6 Mill. Fl.) erhoben, auch noch 12—13 Mill. Fl. Schulden gemacht hatten ***)!

Verwendung der Einnahmen.

Die Verwendung der dem Volke in der Form von Steuern und auf anderen Wegen abgenommenen Summen ließ fast allerwärts in den deutschen Ländern Viel zu wünschen übrig. Die Person des Fürsten, der Hof, das Militär (welches in vielen Ländern gewissermaßen als ein Theil des Hofstaates betrachtet wurde) verschlangen den bei weitem größten Theil der Einnahmen; für Zwecke der Landeswohlfahrt blieb, namentlich in den kleineren Staaten, nur ein unverhältnißmäßig geringer Theil übrig. Auch wo die persönlichen Neigungen des Fürsten mehr sparsam als verschwenderisch waren, glaubte man es doch der Würde der Krone, des Kur- oder Herzoghutes schuldig zu sein, durch einen prunkenden Hofstaat und ein wohlausstaf-

---

*) Wie Fischer („Der deutsche Adel") erzählt, kamen diese wohl 100 Jahre lang gar nicht aus dem Reichshofrathssequester heraus. Einer dieser Fürsten hatte freilich, nebst zahlreichen Domänenverkäufen, auf 77,000 Fl. Bruttoeinkünfte 5 Mill. Fl. verzinsliche Schulden gemacht.

**) „Fürst Salm Krautheim, der eben noch eine Escadron Husaren gehalten und andere Verschwendungen getrieben hatte, wurde nach ausgebrochenem Gant auf 5000 Gulden jährlich gesetzt." Fischer a. a. O.

***) Wegen der vorstehenden Angaben siehe die Geschichtswerke von A. Menzel, Zschokke, Böttiger, Preuß, Förster, Kugler, Dohm; Schlözer's „Zeitschriften", Nicolai's „Reisen", Büsching's „Erdbeschreibung" u. s. w.

firtes Heer einen gewissen Glanz um sich zu verbreiten, und nur Fürsten wie Friedrich II. und Joseph II. mochten im Bewußtsein der eigenen Größe und der auf solideren Grundlagen ruhenden Macht ihrer Throne solchen äußeren Flitterglanz verschmähen. Bekannt ist von Friedrich II. die Anekdote, daß er seinem Gesandten an einem großen auswärtigen Hofe, der sich beklagte, daß die andern Gesandten über ihn spotteten, weil er nicht wie sie in glänzender Equipage auffahren könne, die Antwort ertheilt haben soll: er möge den Spöttern nur sagen, daß hinter ihm 200,000 Mann wohlgeübter Truppen marschirten. Nur bei besonderen Gelegenheiten, wo er es für angebracht hielt, durch äußeren Glanz zu imponiren, ließ es auch Friedrich an königlichem Aufwand nicht fehlen.

Preußen. Dagegen verzehrten in diesen beiden Großstaaten die Militärbudgets einen um so größeren Theil der Einnahmen. Preußen war im vorigen Jahrhundert noch in ganz anderm Sinne ein Militärstaat als heutzutage. Seine natürlichen Machtmittel standen zu seinen Machtansprüchen damals im allergrößten Mißverhältniß, und man mußte ungewöhnliche Anstrengungen machen, um dieses Mißverhältniß auszugleichen. Ein Glück für Preußen, daß es während des größten Theils des vorigen Jahrhunderts von Fürsten regiert ward, welche durch um so größere Sparsamkeit in anderen Zweigen des Staatshaushalts, insbesondere durch größte persönliche Einfachheit, es möglich machten, vermittelst eines zahlreichen und tüchtigen Heeres die diesem Staate durch die Verhältnisse gebotene Politik mit Nachdruck und Würde durchzuführen. Friedrich Wilhelm I. verwandte, bei kaum mehr als 7 Mill. Thlrn. Einnahme, nahezu 6 Mill. Thlr. auf das Heerwesen, auf alles Andere, einschließlich des Hofstaats und der Apanagen, kaum $1^1/_2$ Million. Für seine eigene Person lebte er höchst sparsam, fast knauserig. Freilich konnte da auch von Erfüllung sonstiger wesentlicher Staatszwecke nicht sehr die Rede sein. Auch Friedrich d. Gr. brauchte für seinen Bedarf äußerst wenig — wie er selbst versichert, niemals über 220,000 Thlr. des Jahres. Dagegen betrugen die Ausgaben für's Militär, wenn auch verhältnißmäßig nicht mehr so viel, als unter seinem Vater, doch noch immer beinahe 60 Procent des Staatsbudgets und $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung, während das heutige Kriegsbudget Preußens, welches noch immer für ein hohes gilt, nur etwa 40 Proc. der Nettoeinnahme und nur $1^5/_8$ Thlr. auf den Kopf

in Anspruch nimmt. Die vortreffliche Finanzwirthschaft Friedrich's des Großen machte es ihm indessen möglich, trotz dieser bedeutenden Ausgaben für kriegerische Zwecke doch auch für die innere Wohlfahrt des Landes, für Bodenverbesserung, Wiederaufbau eingeäscherter Dörfer, nützliche und Kunstbauten, Unterstützung der Industrie und des Handels und Aehnliches mehr ansehnliche Summen zu verwenden. Nur für Landesculturzwecke gab er in den letzten 23 Jahren seiner Regierung mehr als 24 Mill. Thlr. aus.

Oesterreich. In Oesterreich kostete das Militär im Jahre 1770 28 Mill. Gulden, d. i. von der Gesammteinnahme von 90 Mill. ungefähr den dritten Theil. Der Aufwand des Hofes, der noch unter Carl VI. fast ganz in den Formen und mit dem stolzen Prunke altspanischer Etiquette sich bewegte, war ein sehr bedeutender. Welche Summen mußten dort verschwinden, wenn das Hofgesinde selbst bei den geringfügigsten Ausgaben so colossale Unterschleife machen konnte, wie z. B. in folgenden Ansätzen: „Zum Einweichen des Brodes für die Papageien des Kaisers jährlich zwei Faß Tokaier"; „zum Baden derselben 15 Eimer österreichischen Weines"; „für Petersilie in die Küche 4000 Gulden"; „für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein"; „für jede Hofdame 6 Kannen." Maria Theresia beschränkte diesen Aufwand in Etwas, brauchte aber doch noch für ihren Hof und ihre Person, einschließlich ihrer Privatwohlthätigkeit, jährlich 6 Mill. Gulden. Joseph ging in der Sparsamkeit so weit, daß er sogar die Mitglieder der kaiserlichen Familie, welche bis dahin einen getrennten Haushalt geführt hatten, an einer Familientafel vereinigte, um Kosten zu ersparen und eine bessere Controle über sein Hofgesinde üben zu können.

Sachsen. In Kursachsen hatte jene schlimme Zeit zügelloser Verschwendung, welche das Land unter den beiden polnischen Augusten an den Rand des Verderbens gebracht*), mit dem Eintritt weiserer Fürsten aufgehört, und die tief erschöpften Staatsfinanzen begannen unter haushälterischeren Regierungen sich allmälig zu erholen. Gleichwohl nahmen noch immer die Ausgaben für den Hof und das Militär einen un-

*) Wo z. B. eine einzige Reihe von Festen (1709) 4 Mill., das berühmte Lustlager bei Mühlberg (1730) 1 Mill., eine einzige von den vielen Mätressen August's des Starken, die Gräfin Kosel, 20 Mill. Thlr. gekostet haben soll, wo unter dem zweiten dieser Auguste ein allmächtiger Minister für sich allein jährlich wohl 1 Mill. verbrauchte, und außerdem die polnische Krone ungeheure Summen verschlang.

verhältnißmäßigen Theil der Einnahme in Anspruch. Noch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich August's III. kostete das Militär 2 Mill. Thlr., fast ein Drittel des Budgets, welches sich damals auf 6,700,000 Thlr. belief. Erst später traten weitere Ersparungen ein. Für die Person des Kurfürsten, die Apanagen und den Hofstaat finden sich 1,080,000 Thlr. angesetzt*). Noch immer gehörten zum Hofstaat 150 Kammerherren und 97 Kammerjunker, und auf den Militärranglisten paradirten 4 Generalfeldmarschälle, 13 Generallieutenants, eben so viele Generalmajors u. s. w. Dagegen enthalten die damaligen Budgets ungleich geringere Ansätze für Zwecke der Landeswohlfahrt als die heutigen. So z. B. wurden in dem, damals mehr als doppelt so großen Sachsen nur 400,000 Thlr. zu öffentlichen Bauten verwendet, ein Sechszehntel der Staatseinnahme, während jetzt ungefähr ein Achtel der Einnahme regelmäßig dafür ausgesetzt wird. Für den öffentlichen Unterricht findet sich in den damaligen Budgets gar kein specieller Ansatz. Die Pensionen der Staatsdiener betrugen nur 300,000 Thlr., jetzt belaufen sie sich für das, weniger als halb so große Land auf 500,000 Thlr., zum Theil wohl ein Anzeichen der in manchen Zweigen der Verwaltung vermehrten Beamtenzahl, sicherlich aber auch ein Beweis der reichlicheren Fürsorge des Staats für seine unfähig gewordenen Diener.

In den drei genannten Staaten indeß und noch einigen andern gab es doch wenigstens eine geordnete Finanzwirthschaft, welche die Einnahmen sorgfältig gegen die Ausgaben abwog und die Kräfte des Landes soweit schonte, als es die äußeren Verhältnisse oder die nun einmal herrschenden Vorurtheile gestatteten. Musterstaaten in dieser Hinsicht waren einige kleine Länder, z. B. Baden, von dessen Fürsten ge-
Baden, Gotha. rühmt ward, „sie besäßen die Ambition, keine Schulden zu haben, keine Prachtfeste zu geben und keine Tänzerinnen zu halten", ferner Sachsen-Gotha, dessen Herzog Ernst so sparsam wirthschaftete, daß, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt**), „die Bauern dort fast zu wenig Steuern zahlten."

*) Nach einer anderen Angabe (in der „Lustreise durch Sachsen u. s. w. im J. 1787", erschienen 1792) hätte der Hofstaat 1,300,000 Thlr., der Stall 136,000 Thlr., die Jagd 96,000 Thlr. u. s. w. — das Militär 2,600,000 Thlr. gekostet.

**) „Reise durch Thüringen."

Die Pfalz und Baiern. Um so wüster sah es in anderen deutschen Ländern aus. Von den 3 Mill. rhein. Gulden, welche die Pfalz eintrug, verwendete der prachtliebende Carl Theodor 200,000 Gulden auf die Oper, 100,000 auf den Marstall, 80,000 auf die Jagd, 60,000 auf seine Schlösser und ebenso viel auf seine Kunstgärten zu Mannheim und Schwetzingen, in Summa $1/2$ Million oder ein Sechstel seiner ganzen Einkünfte, noch ohne die Kosten seiner übrigen Hofhaltung. Wie groß diese sein mochten, läßt sich ungefähr schließen, wenn man weiß, daß sein Hofstaat nicht weniger als 1800 Personen umfaßte*). Da konnte man freilich auf Zwecke der Landeswohlfahrt wenig verwenden, und ein Professor der Philosophie mußte sich mit 200 Gulden genügen lassen, während ein Hoftrompeter, ein Viceleibkutscher und eine Kapellwäscherin je 250 bekamen. Und was mochte das Militär und die Generalität kosten, da für die 11 Regimenter, die der Kurfürst hielt, zusammen nur 5500 Mann stark, nach dem Staatskalender von 1767 1 Generalfeldmarschall, 1 Generalfeldzeugmeister, 9 Generallieutenants, 10 Generalmajors, also 21 Generäle (auf 2—300 Soldaten einer) besoldet wurden!

Nachdem Carl Theodor 1777 die bairische Erbschaft angetreten, ward dieselbe Wirthschaft, nur in vergrößertem Maßstabe, in München fortgesetzt. Von den 18,000 Mann Soldaten, die man in 30 Regimenter vertheilte, bestand beinahe ein Viertheil aus Officieren und anderen Angestellten. Der Hofkalender von 1783 zählt folgende Hofchargen und Hofbediente auf: 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 3 Hofzwerge, 2 Hofpoeten, 52 Hofkapläne, 21 Hoftrompeter, 130 Musiker, 20 Hofmaler, 21 Leibmedici, 27 Truchsesse, 181 andere für Essen und Trinken Angestellte, 178 beim Marstall u. s. w. Das Hofbudget betrug 1777 729,822 Fl., das Kriegsbudget 1,164,509 Fl. bei einer Gesammteinnahme von noch nicht $4^1/_2$ Mill. Fl. Auch ergab sich ein Deficit von 1,030,158 Fl.

Selbst noch unter dem „guten König Max" pflanzte sich diese Wirthschaft, nur wenig gemildert, bis in das gegenwärtige Jahrhundert

*) Vehse („Geschichte der Höfe der Häuser Baiern, Würtemberg" u. s. w., 1853, 2. Thl.) nimmt gar 2000 Personen an, für diese aber nur einen Gesammtaufwand von 250,000 Gulden, die Naturalien ungerechnet, was uns viel zu wenig scheint.

fort. Täglich, erzählt der Ritter v. Lang, wurden die Staatskassen von Hunderten belagert, welche ihre Gehalte verlangten. Oft erhielt kaum der zehnte Theil ein paar Gulden auf Abschlag; das Uebrige verschlang die Hofhaltung, das Militär und der wucherische Judenwechsel. Der Staat nahm Geld mit 30 Proc. Abzug auf und gab dann diese Papiere an Zahlungs Statt, die im Umlauf wieder 30 Proc. verloren. Der König erhielt täglich 1000 Gulden Taschengeld, die aber gewöhnlich schon am frühen Morgen alle waren, denn der König hatte immer offene Kasse für die zahllosen Bettler hohen und niederen Standes, die sich an ihn drängten, von den Ministern und Hofdamen an bis zu den Sängern und Komödianten. War er mit seinem Gelde fertig, so gab er Anweisungen auf den Hofjuden, die Schuldentilgungskasse, die Kriegsökonomiekasse u. s. w., ohne Rücksicht darauf, ob die Kassen Geld vorräthig hätten und ob sie dieses Geld nicht zu anderen Zwecken brauchten. Die Hof- und Küchenrechnungen waren hier kaum bescheidener als in Wien. Der König, der für seine Person sehr einfach lebte, genoß täglich zum Frühstück ein Weißbrod; dafür wurden jedesmal 5 Gulden angesetzt. Als die Oberrechnungskammer dies monirte, brachte man dem Könige am nächsten Morgen nur ein halbes Brödchen, und auf sein erstauntes Befragen, was dies bedeuten solle, ward ihm gesagt, die Oberrechnungskammer wolle ihm kein ganzes Brödchen mehr passiren lassen. Der König gerieth in Zorn, und, um zu zeigen, daß er Herr in seinem Hause sei, ließ er sogleich für 25 Gulden Brödchen holen, die er unter seine Jagdhunde vertheilte. An Kaffee für die königliche Küche wurden täglich 60 Pfund angesetzt. Die Hofleute hatten sogenannte Apothekenfreiheit; darauf hin ließen sie sich ganze Körbe voll Wein, Punsch, Zucker u. s. w. aus der Apotheke holen. Ein hoher Hofbeamter schickte ganze Wagenladungen voll Eßwaaren aus der Hofküche auf sein nahegelegenes Landhaus; der König, der es sah, hatte sein herzliches Vergnügen darüber. (Wie ganz anders verstand es doch Friedrich der Große, auch im Kleinsten das Ueberflüssige zu sparen, um für das Große und Nothwendige Geld zu haben! Ihm war es nicht zu gering, jede einzelne Rechnung der königlichen Küche selbst zu prüfen und moniren *)).

---

*) Unter eine derselben, worin die „Extraconsumtion bei der königl. Hofküche" bei einer gewissen Gelegenheit zu 25 Thlr. 10 Gr. angesetzt war, schrieb er eigenhändig: „Gestohlen, schändlich gestohlen! denn ungefähr 100 Austern sind auf dem

Verschleuderungen des Staatsguts waren in Baiern an der Tagesordnung. Ein Herr v. D., erzählt Lang, erhandelte eine Domäne für den Preis von 25,000 Fl. Auf seine Vorstellungen, daß er in bedrängten Umständen sei, ward ihm aber dieser Kaufpreis erlassen. Dadurch ermuthigt, bat derselbe einige Zeit darauf um Ueberlassung einer, angeblich zu der Domäne gehörigen Parzelle, und auch dies ward gewährt. Hinterher, als man die vorgebliche Parzelle einmal besichtigte, zeigte sich, daß es ein Forst von etwa 200,000 Thlrn. im Werthe war.

Würtemberg. Mit dem pfälzischen Carl Theodor und den sächsischen Augusten wetteiferte an verschwenderischem Luxus, Glanz des Hofes, Pracht der Feste und kostbaren, zum Theil von wirklichem Geschmack zeugenden Anstalten für Kunst und Lebensgenuß Carl Eugen von Würtemberg. Zweitausend Personen bildeten in den glänzendsten Zeiten seiner Regierung seinen Hofstaat; sein Reisegefolge bestand aus 700 Personen und bedurfte 600 Pferde zur Fortschaffung. Zweihundert Edelleute, 20 Prinzen und Reichsgrafen waren in seinem Dienste. An seinem Hofe fand man die ersten Virtuosen, das schönste Ballet, die trefflichste Oper nächst der Pariser. Einzelne Aufführungen verursachten aber auch einen Aufwand von 100,000 Fl. Die Prachtfeste von Ludwigsburg eiferten nicht ohne Glück denen von Mannheim, Moritzburg und Versailles nach, und, wenn sie auch nicht, wie unter August dem Starken von Sachsen die Vermählungsfeierlichkeiten des Thronfolgers, Millionen Thaler auf einmal verschlangen, so soll doch manches derselben 3—400,000 Fl. gekostet haben.

Welcher Contrast zwischen diesem persönlichen Aufwande eines kleinen schwäbischen Herzogs, der kaum über eine halbe Million Einwohner gebot, und jenem des großen Preußenkönigs, der die Bevölkerung seiner Staaten von $2^1/_3$ auf fast 6 Mill., die Staatseinkünfte von $7^1/_2$ Mill. auf 24 Mill. Thlr. gesteigert hatte, der aber für seinen persönlichen Bedarf Alles in Allem jährlich nicht mehr gebrauchte, als der verschwenderische Würtemberger für ein einziges Prunkfest! Welcher Contrast zwischen den 8 Leibpagen, 8 Kammerlakaien, 12 gemeinen Hoflakaien, 12 Hofjägern, 4 Leibjägern, 12 Hofpagen in Potsdam und 30 dergleichen in Berlin, 12 Hayducken, 6 Laufern und 3—4 Kammer-

---

Tisch gewesen, kosten 4 Thlr., die Kuchen 2 Thlr. u. s. w. — macht 11 Thlr. — das Uebrige gestohlen.“ Preuß a. a. O.

husaren, welche die ganze Bedienung des Beherrschers eines Staates ersten Ranges bildeten (Kammerherren kamen an Friedrich's Hofe nur bei besonderen Gelegenheiten vor), und den 1800 bis 2000 Personen, aus denen der Hofstaat eines Carl Theodor und eines Carl Eugen bestand, oder zwischen der mehr als einfachen Garderobe des kriegerischen Monarchen, welche nach dessen Tode ein Jude in Bausch und Bogen für 400 Thlr. kaufte*), und den 100 seidenen Schlafröcken des Grafen Brühl**), des ersten Ministers eines Landes, welches freilich auch durch zwei auf einander folgende Regierungen, die sich in Ueppigkeit und Verschwendung überboten, ebenso sehr in seiner politischen Stellung und dem materiellen Wohlstande seines Volkes herabgebracht ward, wie der Staat Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. durch die rauhe Einfachheit und Sittenstrenge dieser beiden Monarchen sich zu europäischer Macht und Geltung erhob***)!

---

*) Sie enthielt 5 Uniformen und Winterröcke, 8 Westen, 4 Paar Beinkleider, 6 Paar Stiefeln, 10 Paar weiße, 5 Paar schwarzseidene Strümpfe, 16 Hemden, welche aber so schlecht waren, daß der Kammerdiener des Königs dessen Leiche mit einem von seinen eigenen bekleiden mußte. Preuß a. a. O.

**) Ein Franzose, der dessen Palais besichtigte, rief, als man ihm mit großer Beflissenheit die zahllosen Garderobe- und Schmucksachen des Grafen zeigte, ärgerlich aus: Montrez-moi des vertus, et non pas des culottes!

***) Außer den schon angeführten Schriften vgl. Vehse, „Deutsche Höfe"; Scherr, „Geschichte deutscher Cultur und Sitte", 1853; „Reise eines Franzosen"; Rabiosus d. J. a. a. O.; „Lustreise durch Baiern", 1791, u. A.

Fünfter Abschnitt.

Die Gewerbsthätigkeit des Volks und ihre Resultate. — Landwirthschaft, Handel und Industrie. — Verkehrsmittel und Verkehrshindernisse. — Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. — Geld- und Creditverhältnisse. — Transportwesen, Straßen, Canäle, Fluß- und Wegezölle, Posten, Reise- und Briefverkehr.

Wiederaufblühen der deutschen Gewerbsthätigkeit im 18. Jahrhundert.

Trotz der zahlreichen und schweren Lasten, welche auf die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert theils die Verschwendungssucht der Fürsten und ihrer Umgebungen und die damit wetteifernde Habgier näherer Gebieter, der Grundherren und Magistrate, theils die kostspieligen Bedürfnisse einer kriegerischen und ehrgeizigen Politik fort und fort häuften, trotz der langanhaltenden und häufig wiederholten Stürme blutiger, großentheils auf deutschem Boden, immer aber mit dem Aufgebot deutscher Kraft ausgefochtener Kriege, trotz des Druckes eines Systems politischer Unfreiheit und Unsicherheit, welches ihre Entwickelung vielfach störte, und eines Systems nationaler Zersplitterung, welches ihrer Bewegung nach allen Seiten hin Fesseln anlegte, erhob sich dennoch die deutsche Gewerbsthätigkeit im Laufe des Jahrhunderts von der tiefen Stufe, auf welche die verheerenden Drangsale des 30 jährigen Krieges sie herabgedrückt hatten, und während der langen Friedensperiode in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes mit beschleunigter Schnelligkeit wieder zu größerer Kraft und Blüthe. Zum Theil durch die unterstützende Hand der Regierungen, zum größern Theil durch die eigene Rührigkeit, suchte und fand sie neue Formen und Mittel ihrer Production, neue Wege

ihres Absatzes, vermochte sogar auf manchen Gebieten nicht ohne Erfolg mit den Industrieen solcher Länder zu wetteifern, welche sich ungleich günstigerer Verhältnisse ihres Gewerbsbetriebs, als Deutschland, erfreuten. Ein wohlthuendes, ermuthigendes Zeichen von der unverwüstlichen Zähigkeit und Ausdauer deutscher Strebsamkeit und deutscher Volkskraft!

Die Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Bevölkerung.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung des vorigen Jahrhunderts bestand aus den größeren Grundbesitzern, welche ihre Güter theils selbst oder durch ihre Verwalter bewirthschafteten, theils verpachteten, aus den Pachtern solcher Güter und insbesondere der umfänglichen landesherrlichen Domänen, aus Landgeistlichen, welche sich persönlich der Pflege ihrer Pfarrgüter widmeten, aus den Ackerbürgern, die in vielen kleinen Städten den größeren Theil der Bevölkerung ausmachten, endlich aus jener Masse kleiner bäuerlicher Gutsbesitzer, welche damals noch allerwärts in Deutschland, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, in einer mehr oder minder drückenden Abhängigkeit von den großen Grundeigenthümern sich befanden. In vielen Ländern seufzte dieser, bei Weitem zahlreichste Theil der ländlichen Bevölkerung noch unter dem Joche der Leibeigenschaft oder Gutshörigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Hörigkeit waren so ziemlich überall die gleichen, allein die Praxis hatte sie hier gemildert, dort geschärft. Am schroffsten ausgebildet fand sich dieselbe in den ehemals slavischen Ländern im Osten Deutschlands, in Mecklenburg, Pommern, den Lausitzen, Böhmen u. s. w., weniger streng in Westphalen und Hannover; in Holstein, am Rhein, in Süddeutschland kam sie nur in einzelnen Gegenden und auch da nur sehr gemildert vor. Im Allgemeinen war die Lage der Bauern im südlichen und westlichen Deutschland der Regel nach eine freiere und günstigere als im Norden und Osten. Dort hatten die früh aufblühenden und mächtig erstarkenden Städte dem Landmann gegen allzu harte Bedrückung eine immer bereite Freistatt geboten und dadurch seine Zwingherren zu größerer Milde gegen ihn genöthigt. Auch die zahlreichen geistlichen Besitzungen im Süden und Westen zeigten sich dem Loose des Bauern größtentheils günstig: unterm Krummstabe war für ihn

Der abhängige Bauernstand. Die Leibeigenschaft.

meist besser wohnen, als unterm Scepter des weltlichen Gebieters. Dagegen ging es ihm freilich um so übler in den kleinen reichsritterschaftlichen und gräflichen Besitzungen, wo der Landesherr und der Grundherr eine und dieselbe Person waren und jener mäßigende Einfluß wegfiel, den in den größeren Gebieten die landesherrliche Gewalt zu üben pflegte.

Der Leibeigene war nicht freier Herr seines Eigenthums und seiner Person; er konnte aus seinem Gute vertrieben werden, wenn er die ihm auferlegten, großentheils ungemessenen und in die Willkür des Herrn gestellten Leistungen nicht pünktlich erfüllte, oder wenn er nach der Ansicht des Herrn sein Gut verschlechterte. Auch stand es dem Letztern frei, den Leibeigenen sammt seinem Gute zu verkaufen. Doch war dem Letztern gewöhnlich ein Recurs an die Landesgerichte gestattet, der freilich selten viel helfen mochte In Mecklenburg hatten die Landesherren bei dem Erbvergleiche mit der Ritterschaft im Jahre 1755 zum Besten der leibeigenen Bauern ausbedungen, daß diese zwar von einem Gute aufs andere versetzt, nicht aber gänzlich besitzlos gemacht oder, wie man es nannte, „gelegt" werden dürften*); aber die Ritterschaft kehrte sich daran nicht, und, als die Landesherren sich der Bauern annehmen wollten, klagte sie wegen angeblicher Kränkung wohlerworbener Rechte beim Kaiser, und die Landesherren mußten sich noch wegen ihrer bauernfreundlichen Absichten verantworten**). In demselben Erbvergleich war den Landesgerichten ausdrücklich untersagt: sie sollten sich nicht anmaßen, die Bauern wider die Gutsherren zu schützen. Friedrich der Große mußte wiederholt seinem pommerschen Adel das Legen der Bauern untersagen. Es bestand in Pommern das Gesetz, daß ein entlaufener Leibeigener seinem Herrn ausgeliefert werden mußte und daß, wer einem Solchen zur Flucht behülflich war, gleich ihm selbst in Leibesstrafe verfiel***). Kam er nicht zurück, so war der Herr berechtigt,

*) Dieses „Legen" hatten die Rittergutsbesitzer namentlich während des 30jährigen Krieges im ausgedehntesten Maße geübt. Nach einer neuerdings erschienenen Schrift: „Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland" (1853) gab es im Jahre 1628 daselbst noch 12,000 ritterschaftliche Bauern, von denen gegenwärtig kaum noch 1200 übrig sind.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 4. Bd.

***) Die im Jahre 1764 erlassene „Bauernordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern" (Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 1. Thl.) giebt

dessen Hof an einen Andern zu geben. Auch in Holstein, wo es aber nur noch in einzelnen Gegenden auf den Gütern der Edelleute Leibeigene

---

ein ungefähres Bild des Zustandes einer solchen hörigen Bevölkerung, wie er sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gestaltete. Es wird darin verordnet:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigene Sclaven sind, die da verschenkt, verkauft oder als res in commercio tractirt werden könnten, und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der ihnen von der Herrschaft gegebenen Gewehr erworben, als ihr Eigenthum besitzen und darüber frei disponiren können, so ist doch dagegen auch außer Streit, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, der Herrschaft des Guts eigenthümlich gehören, sie selbsten aber des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind, von den Höfen u. s. w. nur geringe jährige Pachte entrichten, dagegen aber allerhand Dienste, wie solche zu Bestellung des Guts nöthig und an jedem Ort hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gutsherrschaft aus dem Gute sich wegzubegeben. Es sind also dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in Allem, sowohl was die von ihnen erforderten Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Besetzung der Höfe oder sonsten zum Besten des Gutes erlaubte Veränderungen vornehmen will, Gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig."

„Es ist auch keiner von ihnen befugt, sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft, und daß er sich mit derselben wegen seiner Erlassung abgefunden, ein ander Domicilium zu suchen oder wohl gar außerhalb Landes zu begeben, bei Strafe, daß ihre Herrschaft berechtigt sein soll, selbige an drei Orten des Landes öffentlich citiren zu lassen, und, wenn sie sich nicht längstens in einem halben Jahre von Zeit der letzten Citation einstellen, derselben Namen öffentlich anschlagen zu lassen und sie dadurch unehrlich zu machen. Sollten dergleichen Boshafte ertappt werden, so sind sie dem Befinden nach mit der Karre, Zuchthaus u. a. Leibesstrafe zu belegen."

„Es sollen auch alle Diejenigen, welche einem eigenbehörigen Unterthanen zu seiner Flucht behülflich geworden oder darum Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeiget, nachdrücklich und, dem Befinden nach, am Leibe bestraft werden, auch allen Schaden und Kosten der Herrschaft erstatten."

„Wenn ein Bauer Armuths halber, oder daß er sonsten dem Hofe nicht wohl vorsteht, gezwungen würde, seinen Hof zu verlassen, oder der Herr verursacht würde, ihn wegen einer rechtmäßigen Ursache, wenn nämlich der Bauer oder Kossäthe seinen Acker nicht gehörig bestellt, die Gebäude verfallen läßt, seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, die Hofwehre veräußert, Schulden contrahirt, die gutsherrlichen Gefälle nicht gehörig abführt, und überhaupt sich als keinen rechtschaffenen Wirth gerirt, abzusetzen und den Hof einem Andern einzuthun, so soll er dadurch nicht freigelassen, noch ihm deshalb erlaubt sein, sich anderswo niederzulassen, oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern um üblichen Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu dienen, und bleibt, nebst seinen Kindern, nach wie vor zu dem Gute behörig. Sollte aber eine Herrschaft ohne recht-

gab, während in den landesherrschaftlichen Aemtern und auf den Klostergütern meist ein freieres Dienstverhältniß eingeführt war, durften die Leibeigenen die Besitzungen ihrer Herren nicht ohne deren besondere Erlaubniß verlassen; ihre Söhne und Töchter mußten ein Jahr lang auf dem Edelhofe dienen und kauften sich dann gewöhnlich für 20 oder 25 Thaler frei. Starben sie vor dieser Loskaufung, so gehörte ihr Erbe dem Herrn. Ein eigentliches Erbrecht an dem Besitzthum eines Leibeigenen besaß dessen Familie nicht; doch hatte sich in den meisten Ländern das Verhältniß dahin gemildert, daß die Familie gegen eine Abgabe an den Herrn im Erbe belassen wurde. Daher jene mannigfach benannten Abgaben in Geld oder Naturalien, wie Sterbelehn, Besthaupt u. s. w., welche zum Theil erst unlängst verschwunden sind. In Westphalen, wo man sich rühmte, eine ungleich mildere Form der Leibeigenschaft zu haben, als in Mecklenburg, Pommern oder Holstein, gehörte beim Tode des Leibeigenen dem Grundherrn eigentlich die Hälfte des ganzen beweglichen Nachlasses und des Viehbestandes, und es ward als ein Fortschritt der Humanität betrachtet, daß die Herren sich dafür eine Abfindung in Geld gefallen ließen, deren Höhe sie selbst bestimmten. Wenigstens war aber doch in den meisten Theilen Westphalens, nament-

---

mäßige Ursache einen Bauer wider seinen Willen von dem Hofe setzen, welchen er bisher bewohnt hat, so bleibt ihm frei, sich alsdann bei der Landesobrigkeit zu melden, welche ihn, dem Befinden nach, entweder wieder einsetzen lassen, oder mit seinem Weibe und Kinde für frei erklären soll."

„Wenn sich bei einem oder andern Gute ein Ueberfluß an Leuten findet, so soll den Bauern auch freistehen, einen oder anderen von ihren Söhnen zu Handwerken oder anderen Professionen, so zur Stadtnahrung gehören, zu widmen, jedoch daß Solches nicht anders als mit Einwilligung der Herrschaft geschehe, welche allein am besten wissen muß, ob ein solcher Mensch von der Landarbeit zu entbehren; ein solcher Mensch wird dadurch frei; sollte aber die Herrschaft Jemand auf eigene Kosten ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk lernen lassen, oder wenn mit Genehmhaltung der Herrschaft Jemand ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk erlernt, so bleibt er dem Gute verpflichtet, wenn nämlich die Herrschaft ihm Gelegenheit verschafft, daß er von seiner Profession leben kann."

„Da es der Beschaffenheit der gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen, daß sowohl Manns- als Weibspersonen ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft des Orts, wohin sie gehören, sich zusammen verloben, so soll dergleichen eigenmächtiges Verloben und Heirathen der Bauersleute und ihrer Kinder und Dienstboten gänzlich, bei ernster willkürlicher Strafe auf die muthwillige Uebertretung dieser Ordnung, verboten sein."

lich im Osnabrückischen, das Verhältniß zwischen den Leibeigenen und ihren Herren ein nach den beiderseitigen Rechten und Pflichten fest geregeltes, so daß die Ersteren nicht gänzlich von der Willkür der Letzteren abhingen. Von einem eigenthümlichen Stande der landwirthschaftlichen Gesetzgebung zeugt es freilich, wenn daselbst, wie berichtet wird, manche Bauern sich in das Leibeigenthum einkauften, „weil dies die einzige Möglichkeit für sie sei, ihr Geschäft zu treiben.“ Die Leibeigenschaft zu rechtfertigen, wollte doch selbst dem gewandten Geist und der handfesten Beredsamkeit eines Justus Möser nicht gelingen; daß er sie rechtfertigen zu müssen glaubte, obschon vielleicht im Herzen eines Bessern überzeugt, bekundet die Naturwidrigkeit der damaligen öffentlichen Zustände, welche selbst einem so freimüthigen und volksfreundlichen Manne eine solche Sophisterei aufnöthigten*).

Deren theilweise Aufhebung.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fingen mehrere einsichtige und wohlwollende Regenten an, auf Beseitigung dieses, ebenso sehr die persönliche Menschenwürde des Bauern verletzenden, als für das allgemeine Interesse der Cultur und den Wohlstand der Länder nachtheiligen Verhältnisses ihr Augenmerk zu richten, und einzelne menschenfreundliche Gutsbesitzer verzichteten freiwillig auf jenes gehässige Recht oder suchten demselben wenigstens eine mildere Form zu geben. Unter den Letzteren sind rühmend die Auerswald's in Ostpreußen und die Bernstorff's in Holstein zu nennen. Der Herzog Peter von Oldenburg hob auf seinen Privatgütern bei Eutin in Holstein die Leibeigenschaft auf und sorgte zugleich mit wohlwollender Umsicht dafür, daß die freigewordenen Bauern durch größere Bildung befähigt würden, von ihrer Freiheit den rechten Gebrauch zu machen**). Ebenso verzichtete der Markgraf von Baden auf die Dienste der Bauern auf seinen Domänen, ohne eine Entschädigung dafür zu beanspruchen, obschon er dadurch einen jährlichen Verlust von 40,000 Gulden erlitt. Maria Theresia erklärte die Leibeigenschaft und die Frohnen auf allen ihren Gütern gegen eine feste Abgabe für aufgehoben, und ihr großer Sohn Joseph II. brachte es dahin, daß auch der böhmische Adel, dieses hochherzige Beispiel nachahmend, die Verhältnisse

---

*) Nicolai, „Leben Justus Möser's“; Pröhle, „Ueber die deutsche Volksschriftenliteratur“, im 2. Bande der „Germania.“

**) Michelsen, „Die Arbeitsschulen im Holsteinischen“, 1851.

seiner leibeigenen Bauern auf eine billige Weise regelte, ihnen den Besitz ihrer Güter sicherte, die Frohnen ermäßigte und für ablösbar erklärte und auch seinerseits bestimmte Verpflichtungen gegen sie übernahm *). Nachdem er selbst zur Regierung gelangt war, im Jahre 1781, hob er die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren, Schlesien gänzlich auf; die Bauern durften nun frei heirathen, fortziehen, Handwerke erlernen, brauchten keine Hofdienste mehr zu thun. Die Roboten und Naturalleistungen blieben zwar bestehen, aber auch für sie ward ein billiger Ablösungsfuß festgesetzt. Friedrich II. konnte sich zu einem so durchgreifenden Verfahren nicht entschließen. Zwar befahl er den Landräthen in Schlesien in einer Verordnung von 1763, auf Beseitigung der Gutsunterthänigkeit und Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene hinzuwirken **); auch in Pommern wollte er nach dem siebenjährigen Kriege die Leibeigenschaft aufheben; allein der Adel wußte die Ausführung dieses Entschlusses zu hintertreiben, indem er ihm vorstellte, es bestehe daselbst keine wirkliche Leibeigenschaft. Im strengsten Sinne freilich gab es eine solche, d. h. eine persönliche Verkäuflichkeit des Leibeigenen, weder dort noch irgendwo in Deutschland mehr zu dieser Zeit; in Ost- und Westpreußen war dieselbe zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehoben worden. Aber auch hier, wie in Pommern, bestand eine Hörigkeit, die nur wenig besser war. Indeß verlor der König den Gegenstand niemals aus den Augen. Durch wiederholte Verordnungen, namentlich in den Jahren 1773 und 1774, suchte er die Ablösung der Unterthänigkeit und die Regelung der Dienste nach einem billigen Maßstabe zu fördern, und noch kurz vor seinem Tode verlangte er von seinem Justizminister ein Gutachten darüber: ob man die Leibeigenschaft aufheben könne, ohne wohlbegründete Rechte zu verletzen ***).

In Hannover stellte sich ebenfalls dem guten Willen des Regenten das zähe Festhalten des Adels an seinem Rechte entgegen.

Andere Arten der Dienstbarkeit.

Auch da, wo nicht jene strengste Form der Unterthänigkeit, die Gutszubehörigkeit, bestand, litt der landwirthschaftliche Betrieb und der Wohlstand der kleinen Grundbesitzer unter den mancherlei schweren Lasten und Freiheitsbeschränkungen, zu welchen

*) „Ephemeriden der Menschheit“ von 1777; Büsching, „Erdbeschreibung.“

**) Bergius a. a. O. 1. Thl.

***) Preuß a. a. O.

die, damals noch in voller Blüthe stehende Lehnsverfassung sie verurtheilte. Die Huth- und Triftgerechtigkeit sammt andern Servituten, welche die großen Grundbesitzer auf dem Besitzthum der kleinen ausübten, waren für diese Letztern ein wesentliches Hinderniß der Einführung eines rationellen Systems der Bewirthschaftung. Ebenso waren es die Zehnten, denn der Zehntpflichtige durfte ohne Zustimmung des Zehntberechtigten das zehntbare Grundstück nicht anders, als hergebracht, bestellen. Die Frohn- und Spanndienste der verschiedensten Art, welche den Bauer, sein Gesinde und seine Zugthiere der eigenen Wirthschaft entzogen, machten es ihm unmöglich, dieser mit vollem Aufgebot seiner Kraft und mit Benutzung der günstigsten Zeit obzuliegen, und die, unter den mannigfachsten Namen und Formen auf ihm lastenden Abgaben und Naturallieferungen waren ganz geeignet, ihm vollends Lust und Eifer zu einer planmäßigen Verbesserung seiner Grundstücke zu rauben *), da ja doch von dem dadurch zu erzielenden Gewinn der beste Theil nicht ihm, sondern seinem Grundherrn zu gute kam. Es zeugt von der unverwüstlichen Emsigkeit, Genügsamkeit und Geduld des deutschen Bauern, daß er unter so drückenden Verhältnissen und bei so vielfachen Hindernissen dennoch den Muth und die Ausdauer in Bewirthschaftung seines Besitzthums nicht verlor und sogar manche Fortschritte in derselben machte.

Was jene Dienstbarkeitsverhältnisse, unter denen der Bauer schmachtete, vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus doppelt verwerflich erscheinen ließ, war der Umstand, daß die Vortheile, die der Berechtigte daraus zog, selten oder nie mit den Opfern, die sie den Verpflichteten auferlegten, mit dem Aufwande von Zeit und Kraft, den sie diesen kosteten, und mit den daraus entspringenden nationalökonomischen Verlusten irgendwie im Verhältniß standen. Es war nichts Seltenes, daß die Amtsunterthanen aus einer Entfernung von vier und mehr Stunden mit Schiff und Geschirr nach dem Amtssitze fahren

*) Um nur ein Beispiel anzuführen, wie nachtheilig die geschilderten Verhältnisse auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Bauern zurückwirkten, erwähnen wir eine hessen-darmstädtische Verordnung von 1777, woraus hervorgeht, daß die Bauern, um das drückende Frohngeld zu sparen (sie mußten von jedem Zugochsen vierteljährlich 10 Albus, d. i. gegen 11 Ngr. zahlen), theils das zur ordentlichen Bewirthschaftung ihrer Güter gehörige Zugvieh sich nicht anschafften, theils ihre Güter von Anderen um den Lohn bauen ließen. Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4. Thl.

mußten, um dort einen Tag zu frohnden, daß man einen Bauer mit zwei oder vier Pferden stundenweit kommen ließ, um ein paar tausend Schritte weit eine Last fortzuschaffen, für die ein Pferd und der zehnte Theil der hier aufgewendeten Zeit hingereicht haben würde.

Und glücklich noch für den Bauer, wenn die Frohnen wenigstens gemessene waren, wenn es nicht von dem guten Willen und der Laune des Herrn abhing, wie oft und wie lange er die Person, das Gesinde oder die Zugthiere seiner Gutsunterthanen in Anspruch nehmen wollte, oder wenn wenigstens der Herr verständig und wohlmeinend genug war, bei seinen Forderungen auf die Verhältnisse des Fröhners einige Rücksicht zu nehmen. Aber wie oft war das Gegentheil der Fall! Es gab Gegenden oder wenigstens einzelne Herrschaften, wo der Bauer fünf Tage in der Woche frohnden und am sechsten noch neben der eigenen Leibesnahrung die Landessteuern verdienen mußte*). Empörend ist, zu lesen, wie ein Rittergutsbesitzer, um ein paar bei ihm auf Besuch befindliche Freunde nach der, einige Meilen weit entfernten Poststation zu schaffen, mehrere seiner Bauern mitten in der Ernte zu Spannfrohnen entbietet und sie nöthigt, nicht blos zwei ganze Tage lang mit ihrem Geschirr der drängendsten Feldarbeit sich zu entziehen, sondern auch unterwegs für sich und ihre Pferde die Zehrkosten aus der eignen Tasche zu bezahlen**). Andere Fälle ähnlicher Art, als Beweise der Härte und Widersinnigkeit jenes Frohnsystems, finden sich aufgezählt in einem vortrefflichen Schriftchen der damaligen Zeit***), dessen Verfasser, der kurhannöverische Justizrath von Münchhausen, also ein höherer Beamter und seinem Stande nach selbst dem Adel angehörig, gewiß als unverfänglicher Zeuge in dieser Sache gelten kann. „Was soll man sagen," ruft dieser aus, „wenn der Bauer eine fremde vorjährige Ernte über Land fahren muß, während die jetzige eigene dringend seine Gegenwart erfordert; wenn er ein Prunkgebäude aufführen helfen muß, indeß seine nutzbare Hütte verfällt; wenn er, oft eines leeren Höflichkeitsbriefes wegen, als Bote ausgeschickt wird, indeß vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangt; wenn er meilenweit kommen muß, um einige

*) „Moser's Lebensgeschichte", 4. Bd.

**) Varnhagen, „Denkwürdigkeiten", 3. Bd., 1838 („Aus eigenen Denkwürdigkeiten").

***) „Vom Lehnsherrn und Dienstmann" (1793).

Heller Zins zu entrichten; wenn er nach vollbrachtem Erntetage noch die Nacht über seines Herrn Hof bewachen muß; wenn er acht Meilen fahren muß, um einige Scheffel Magazinkorn noch vier Meilen weiter zu schaffen; wenn er auf der Frohne bleiben soll, unterdessen sein Haus brennt?" Dies Letztere war thatsächlich geschehen am 18. März 1790, wo Fröhner, welche Weiden köpfen mußten, ein Feuer in ihrem Dorfe aufgehen sahen, aber nicht entlassen wurden, bis sie endlich davon liefen.

Verbesserung dieser Zustände.

Auch in diesen Verhältnissen ging während der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Ländern eine günstige Veränderung vor. Die Presse erhob sich mit Macht gegen einen Zustand der Dinge, welcher die unterdrückte Klasse ruinirte, der herrschenden selbst oftmals mehr Nachtheil als Vortheil brachte und die Entwickelung des allgemeinen Nationalwohlstandes auf das Furchtbarste hemmte. Die in Hamburg begründete „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" gab 1775 ein Schriftchen heraus, „Schreiben eines vornehmen holsteinischen Gutsherrn, darin die Abschaffung der Hofdienste auf seinem Güte und die Folgen dieser Veränderung nach einer zwanzigjährigen Erfahrung beschrieben werden." Nach dieser Darstellung war die Bevölkerung des betreffenden Gutes in diesem zwanzigjährigen Zeitraume auf das Dreifache, der Werth des Gutes selbst auf das Doppelte gestiegen.

In ähnlichem Sinne kämpften für die Abschaffung der Frohnen die „Philosophisch-politischen Abhandlungen von den Naturalfrohndiensten und deren gemeinnütziger Verwandlung in äquivalente Leistungen." Jener wackere holsteinische Gutsherr und der oben genannte Herr von Münchhausen waren nicht die Einzigen ihres Standes, welche für die Aufhebung oder doch Milderung eines so gehässigen Vorrechts das Wort ergriffen; auch andere freisinnige Stimmen aus den Reihen der Rittergutsbesitzer selbst ließen sich in gleichem Geiste vernehmen. Mehrere wohlwollende Regierungen gaben den Anstoß zu einer allgemeinen Verbesserung dieser Zustände. Durch ihre Bemühungen wurden im Badischen, im Kalenbergischen, im Lippe-Schaumburgischen und anderwärts die Naturaldienste großentheils in eine feste, nicht zu drückende Geldabgabe verwandelt. Im Preußischen versuchte man durch besondere Commissare eine billige Auseinandersetzung zwischen dem großen und dem kleinen Grundbesitz herbeizuführen, und die zahlreichen Verord-

nungen, welche Friedrich II. in dieser Richtung erließ, bezeugen den aufrichtigen Willen dieses Monarchen, die bäuerliche Bevölkerung vor willkürlicher Ueberbürdung durch die großen Grundherren zu schützen, freilich aber auch die Hartnäckigkeit des Uebels, gegen das er ankämpfte. Aber nicht alle Regierungen waren so menschenfreundlich für Erleichterung des gedrückten Bauernstandes beeifert; manche gaben selbst das Beispiel strengster Einforderung der gutsherrlichen Rechte, einzelne sogar das noch verderblichere ungemessener, bis zur Grausamkeit harter Steigerung ihrer Ansprüche an die Dienstbarkeit der Unterthanen. Carl Eugen von Würtemberg ließ durch frohndende Bauern Seen auf Bergen ausgraben, um Hirsche darin zu hetzen; derselbe Fürst ließ, so oft ein Soldat desertirte, wohl 2000 Bauern behufs dessen Wiedereinfangung über 24 Stunden lang auf den angewiesenen Posten wachen*).

Im Allgemeinen schmachtete der so ehrenwerthe und nützliche Bauernstand noch während des ganzen vorigen und in vielen Ländern auch noch während eines geraumen Theils des gegenwärtigen Jahrhunderts in einem niederdrückenden und entwürdigenden Zustande persönlicher und ökonomischer Unfreiheit.

Das Jagdrecht und seine schädlichen Folgen für die Landwirthschaft.

Furchtbar lastete auf der Landwirthschaft des vorigen Jahrhunderts die „noble Passion" der fürstlichen und adeligen Grundherren, die Jagd. Nicht genug, daß von dem massenweise gehegten Wild die Saaten des Landmanns zertreten oder abgefressen, die Reste derselben aber oft gerade dann, wenn sie in vollen Aehren standen, von der rücksichtslos hindurchbrausenden Jagd vollends verwüstet wurden, so mußte auch noch der Bauer oft in der Zeit der drängendsten Arbeit oder bei bitterer Kälte und mit leerem Magen seine Dienste als Treiber dem Jagdvergnügen seines gnädigen Herrn widmen, oder mußte, um nur seine Flur vor den Verwüstungen des Wildes zu schützen, nach den Anstrengungen des Tages sich die so nöthige Nachtruhe versagen und Wächterdienste thun. Ein Reisender fand zwischen Anspach und Windsheim während der Nacht eine Menge Landleute versammelt, die in allerlei Tönen, bald wechselsweise, bald vereint, einen lauten Lärm erhoben. Auf sein Befragen ward ihm erklärt, sie müßten ihre Nächte während eines Theils des Jahres auf diese Weise zubringen, um ihre Felder vor dem massenhaft eindringenden

*) „Reisen eines Franzosen"; Spittler, „Urkunden", 1. Bd.

Hochwild zu schützen, da ihnen bei Zuchthausstrafe verboten sei, ein Gewehr, einen Knittel oder einen Hund mitzubringen. Oft, erzählten sie, ließen sich die Hirsche, namentlich in der Brunstzeit, nicht einmal durch diesen Lärmen zurückschrecken und hätten schon Manchen von ihnen niedergerannt*). Ein anderer Beobachter berechnet den Betrag der jährlichen Wildschäden im Anspachschen, auf einem Umkreis von etwa 200 Dörfern, zu 150,000 Gulden oder nahezu der Hälfte des ganzen Ertrags dieser Bodenfläche, mit dem Hüterlohne gar zu 210,000 Gulden. Es mußten nämlich die Saatäcker von der Mitte Aprils an bis zur Ernte, die Wiesen noch 5—6 Wochen über diese Zeit hinaus gehütet werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, Mühe und Aufwand eines ganzen Jahres vielleicht in einer Nacht zerstört zu sehen. Der Hüter erhielt für einen Morgen Landes gewöhnlich 1 gGr. die Woche, so daß die Hütung eines Morgens auf mindestens einen Gulden im Durchschnitt zu stehen kam. Das Umzäunen der Aecker war zwar sicherer, aber noch kostspieliger, und wurde nicht einmal überall gestattet. Von den 40,000 Fl., welche der Fürst von Anspach jährlich aus dem geschossenen Wilde erlöste, kam den armen Unterthanen, welche den Schaden davon hatten, Nichts zu Gute. Erst nach der preußischen Besitzergreifung des Fürstenthums ward diesem Unwesen ein Ende gemacht. Im Darmstädtischen muß der Wildschaden ebenfalls sehr beträchtlich gewesen sein, da in Folge der, auf Befehl des Landesherrn vorgenommenen Verminderung des Wildstandes der Ertrag einer einzigen Gemarkung von 5212 Fl. auf 8866 Fl. stieg. In Kursachsen verwüsteten die Wildschweine, die besonders stark gehegt wurden, oft in einem Umkreise von 3—4 Meilen alle Fluren, so daß einmal 16—17 Gemeinden totalen Mißwachs erlitten. Einige von diesen Gemeinden bekamen dafür jährlich zur Entschädigung — eine Metze Hafer, d. i. an Geldeswerth etwa 2 gGr.! Doch leistete der Kurfürst, wenn er darum angegangen ward, oft sehr freigebigen Ersatz für erlittene Wildschäden aus seiner eigenen Privatschatulle. Auch in Altenburg ward der übermäßige Wildstand (in einem einzigen Forste von 4—5 Stunden Umfang gab es an 1000 Stück Rothwildpret) für die Unterthanen äußerst drückend, um so drückender, als hier meist an Lohnhütern Mangel war und der Landmann daher selbst sein Feld bewachen mußte. Er

*) Heß, „Durchflüge durch Deutschland", 1800, 4. Bd.

durfte dazu nichts mitnehmen als einen kleinen Hund, den er aber auch an einem Pfahl festbinden mußte, denn ein lose umherlaufender konnte von dem Jäger, wenn dieser ihn traf, erschossen werden, und der Eigenthümer mußte noch außerdem 5 Thlr. Strafe und 1 Thlr. Schießgeld dafür zahlen *).

Die Jagd- und Wildgesetze des vorigen Jahrhunderts beurkunden deutlicher als irgend Etwas, wie gering man damals in den meisten Ländern Eigenthum, Erwerb, Wohlstand, ja das Leben der Unterthanen anschlug im Vergleich zu der Befriedigung einer fürstlichen Leidenschaft und der strengen Aufrechterhaltung einer landesherrlichen Prärogative. Mit ängstlicher Genauigkeit wurden alle nur mögliche Vorkehrungen zur Hegung und Vermehrung des Wildes getroffen, um der fürstlichen Lust des Jagens den weitesten und ungestörtesten Spielraum zu verschaffen; von einer Schonung der Früchte des Landmanns, der mühsamen Erzeugnisse seines sauren Schweißes, der nothdürftigen Mittel seines kärglichen Unterhaltes, ist kaum irgendwo die Rede **). Jede, auch die unabsichtlich herbeigeführte Beeinträchtigung des Wildstandes, vollends die Tödtung eines Stückes Wild, wird aufs Allerhärteste geahndet; allein nach einer Vergütung des Schadens, den das so sorgsam gehegte Wild dem Acker des Unterthanen zufügt, sieht man sich in diesen Forst- und Jagdordnungen, mit wenigen Ausnahmen, vergebens um. Nicht blos das Betreten der Wildbahn oder des eigentlichen Jagdbezirks mit Hunden oder Schießgewehr ward streng bestraft, sondern selber den in der Nähe der Wildbahn wohnenden Unterthanen ward verboten, große Hunde zu halten, die nicht gelähmt oder mit einem Schleifknüttel versehen wären ***). Ledig herumlaufende Hunde, sowohl auf Feldern

---

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 7. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1. Bd.; Anhang zum „hessen-darmstädtischen Staatskalender v. 1784."

**) Nur in der „Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten von 1777" (Bergius a. a. O. 1. Thl.) finden wir die Vorschrift: „Die Jäger müssen darauf bedacht sein, vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wildstand zu der Mitte der Forsten und so viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurückzuhalten." Und in der „Holz- und Jagdverordnung für Schleswig und Holstein von 1781" (ebenda 6. Thl.) wird verordnet, daß Wolfsjagden nicht zu der Zeit angestellt werden sollen, wo der Bauer mit der Saat oder Ernte beschäftigt sei.

***) „Jagdverordnung für Schleswig und Holstein v. 1781", Bergius a. a. O. Nach einer kursächsischen Verordnung v. 1732 (Cod. Aug. 1. Forts. 1. Abtheilung)

und Landstraßen als auch sogar in Dörfern und Städten, sollten von den Forstbedienten getödtet werden, und die Eigenthümer mußten noch überdies Schießgeld dafür bezahlen *). Die Strafen auf Verletzung des herrschaftlichen Jagdmonopols waren zwar nicht mehr so unmenschlich grausame, wie in früheren Zeiten, wo z. B. in Sachsen unter Kurfürst August I. auf den ersten Wilddiebstahl Staupenschlag und ewige Landesverweisung oder sechsjährige Galeerenstrafe, im Wiederholungsfalle ewige Verdammung zu Galeere oder in die Bergwerke gesetzt war **), allein immerhin noch unmäßig hart nach unseren heutigen Begriffen, zumal man gewöhnlich nicht einmal einen Unterschied machte, ob die Tödtung oder Verletzung des Wildes aus gewinnsüchtiger Absicht oder vielleicht nur aus Nothwehr, zur Vertheidigung des eignen Habes und Gutes geschehen sei. Das bloße unbefugte Losschießen eines Gewehrs, das Stellen von Netzen oder Fängen in einem Jagdbezirke (wozu auch Felder, Wiesen und Gärten gehörten), selbst wenn kein Wild geschossen oder gefangen worden, ist in diesen Jagdverordnungen mit harter Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Die wirkliche Tödtung eines Wildes bestrafte man in den meisten Ländern mit Karrenschieben beim Festungsbau, in anderen mit hohen Geldbußen, die für den Unbemittelten unerschwinglich waren und an deren Stelle dann gleichfalls Freiheitsstrafe trat ***). Aber wie menschlich mußten den damals Lebenden selbst diese harten Strafen erscheinen, wenn sie an jene haarsträu-

---

mußte dieser Knüttel 5/4 Elle lang, 1/4 Elle dick sein; jede Unterlassung dieses Anknüttelns ward mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

*) „Königl. Preuß. Forstordnung für Pommern v. 1777", Bergius a. a. O. 3. Thl.

**) Cod. Aug. I. Bd.

***) Nach der pommerschen Forstordnung sollte erlegt werden:

für einen Hirsch, ein Thier, Schmalthier oder Spießer	200	Thlr.
„ ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Keuler oder Bache	100	„
„ einen Frischling	50	„
„ „ Hasen	20	„
„ „ Fasanen, Auerhahn, Rebhuhn	10	„

Geldstrafen von 10 Thlrn. wurden mit vierwöchentlicher, von 10—50 Thlrn. mit dreimonatlicher, von mehr als 50 Thlrn. mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit abgebüßt. Nach einer anderen Notiz („Journal von und für Deutschland", 1. Bd., S. 109) kostete ein Hirsch im Preußischen 500 Thlr., ein Keuler 500 Thlr., ein Frischling 100 Thlr., ein Hase 50 Thlr., ein Rebhuhn 150 Thlr., eine wilde Gans 40 Thlr. u. s. w.

bende Vorgänge zurückdachten, deren Einzelne der Aelteren sich noch aus eigener gräßlicher Erlebniß erinnerten, wo Menschen, die unbefugter Weise einen Hirsch geschossen, auf die Geweihe eines solchen Thieres angeschmiedet und so dem furchtbarsten, qualenvollsten Tode preisgegeben wurden *)!

Dem Landmanne ward zwar — gleichsam wie eine unverdiente Gnade — „verstattet, daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in seinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, solches durch Rufen, Klopfen oder sonstige unschädliche Schreckzeichen verscheuchen mag; er muß sich aber dabei keines Schießgewehrs bedienen" **).

Klagen der Bauern über den durch zu großen Wildstand ihnen zugefügten Schaden erreichten selten das Ohr des Fürsten und führten noch seltener eine wirkliche Abhülfe herbei ***). Im günstigsten Falle kam es zu einer Localbesichtigung, die aber meistentheils höheren Forstbedienten, also wieder Betheiligten, anvertraut wurde, „weil man die gewöhnlichen Beamten als nicht sachverständig und als parteiisch für den Bauer gesinnt betrachtete" †). Natürlich fanden Jene, daß

---

*) Im „Journal von und für Deutschland" a. a. O. versichert ein Berichterstatter, eine solche Geschichte aus dem Munde seiner Mutter gehört zu haben, welche, als 12jähriges Mädchen mit ihrem Vater spazieren gehend, einen Hirsch mit einem darauf geschmiedeten Menschen in vollem Rennen dahergesprungen kommen und sich in einen Teich werfen sah. „Woher er gekommen war, stand nicht zu erfahren; und wer hätte es auch damals gewagt, das Land öffentlich zu nennen?"

**) „Jagdordnung für Schleswig und Holstein."

***) In einem kursächsischen Landtagsabschiede von 1728 (Cod. Aug. 1. Fortſ. 1. Abtheil.) heißt es: „Der Klagen wegen Wildschäden hätten sich Sr. Majestät nicht versehen, da diesen durch das bisherige vielfältige Ausschießen Abhülfe geschehen, auch der Oberhofjägermeister in seinem pflichtmäßigen Berichte versichert, daß die Verzäunung und Abscheuchung des Wildes, wenn sie, der Jagdordnung gemäß, auf eine der Wildbahn unschädliche Art geschehe, Keinem verwehrt werde."

†) „Journal von und für Deutschland" a. a. O. Nach einem 1756 von dem Administrator von Sachsen ergangenen Generalbefehl (Cod. Aug. 1. Fortſ. 1. Abthl.) sollten, auf eingegangene Klagen wegen Wildschadens, der Kreishauptmann und Oberforstmeister gemeinschaftlich Untersuchung anstellen und Bericht erstatten, der Oberforstmeister aber noch besonders an den Oberjägermeister berichten. Im J. 1783 wurde diese Anordnung dahin erweitert, daß die Untersuchung der Schäden jedesmal zugleich auf eine genaue Taxation derselben zu richten und danach wegen der etwaigen Vergütung unmaßgebliches Gutachten zu erstatten wäre (Cod. Aug. 2. Fortſ. 1. Abtheil.).

keineswegs zu viel Wildpret vorhanden sei, und zu noch augenfälligerem Beweise Dessen hielten die unteren Forstbedienten einen Theil der Lieferungen von Wildpret, die sie an den Hof zu machen hatten, unter dem Vorgeben zurück: „man habe es nicht auftreiben können." Die Untersuchung des angerichteten Schadens aber erfolgte gewöhnlich erst nach der Ernte, wo davon wenig mehr zu sehen war. Wollte auch einmal ein gewissenhafter und menschenfreundlicher Fürst die Sache ernster nehmen und durch unparteiische Beamte oder in eigener Person sich von dem Grunde der erhobenen Beschwerden überzeugen, so ward es den Wildmeistern leicht, diese unwillkommenen Gäste auf seinem Reviere Tage lang herumzuführen, „ohne daß sie die Hälfte von dem Wilde zu sehen bekamen, welches im Walde stand" *), und er brauchte noch nicht einmal (wie angeblich ein Forstbeamter in solcher Lage gethan **)), das Wild während der Zeit der Besichtigung durch Bauern bei Seite treiben zu lassen. In manchen Ländern, wie namentlich in Preußen, Böhmen, Hessen-Darmstadt, ward allerdings durch gemessene Befehle von oben der Wildstand auf ein für die Landwirthschaft minder schädliches Maß zurückgeführt; dagegen konnte selbst ein so gerechter und für das Wohl seines Landes besorgter Fürst, wie Friedrich August III. von Sachsen, es nicht über sich gewinnen, dem altherkömmlichen und nach den Ansichten der herrschenden Kreise jener Zeit von dem Glanze fürstlicher Hoheit unzertrennlichen Vergnügen der Hetz- und Parforcejagden zu Gunsten seiner dadurch schwer bedrückten Unterthanen zu entsagen oder nur eine Schranke zu setzen, und seine Forstbedienten glaubten natürlich, dieser Leidenschaft ihres kurfürstlichen Herrn alle andern Rücksichten hintansetzen zu müssen. Daher blieben selbst Anordnungen zu Gunsten der Unterthanen, welche theils frühere Fürsten erlassen hatten, theils Friedrich August III. erließ, größtentheils wirkungslos, und der Druck dauerte so lange fort und stieg so hoch, bis die Bauern, unfähig, ihn länger zu ertragen, und entzündet von den anderwärts gegebenen Beispielen, 1790 durch eigenmächtige Vertreibung und Tödtung des Wildes sich selbst Erleichterung verschafften. Aber auch jetzt ward dem Uebel nicht gründlich gesteuert; der Befehl des Kurfürsten, den Wildstand

*) „Journal von und für Deutschland" a. a. O.

**) „Des Küsters Ehrentraut Dialog mit den Honoratioren seines Dorfes", 2. Aufl., 1799.

wesentlich zu verringern, fand nur halbe und scheinbare Ausführung; die eigenmächtige Selbsthülfe der Bauern ward aufs Strengste gerügt und verpönt, und so blieben die Zustände ziemlich unverändert, bis, erst viele Jahre später, in den Zeiten des russischen Gouvernements, durch Fremde dem sächsischen Bauer eine nachdrücklichere Abhülfe seiner Beschwerden zu Theil ward.

So hoch war im vorigen Jahrhundert der mit dem Jagdrecht getriebene Mißbrauch gestiegen, daß aus den Reihen des bevorrechteten Standes selbst, von humaner gesinnten oder weiterblickenden Mitgliedern desselben, sich warnende und verurtheilende Stimmen gegen die himmelschreiende Bedrückung des armen Landvolkes erhoben*), und daß schon die kleinste Milderung dieses Druckes durch die freie Entschließung eines der Berechtigten allemal als ein Act besonderer Hochherzigkeit öffentlich gepriesen und den anderen zur Nachahmung empfohlen ward**).

Thätigkeit der Regierungen für die Landwirthschaft.

Die Regierungen fingen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an, auf die Hebung der Landwirthschaft größere Aufmerksamkeit zu verwenden. Die Verwüstungen des 30jährigen und der folgenden Kriege mahnten dringend dazu. Viele Gegenden lagen noch von jenem furchtbarsten Kriege her wüst, andere, kaum wieder angebaut, standen jetzt aufs Neue verödet; ganze Dörfer waren mit Menschen und Wohnungen vom Erdboden verschwunden; in anderen hatten die aufs Aeußerste herabgekommenen Bewohner Haus und Feld verlassen, um sich anderwärts Unterhalt zu suchen. Noch im Jahre 1792 gab es in Sachsen 535 sogenannte wüste Marken***). Von den mehr als 7 Millionen Schocken, welche im Jahre 1628 in Sachsen versteuert wurden, gab es im Jahre 1706 nur noch 5 Millionen und im Jahre 1777 gar nur noch 4,907,736 sogenannte „gangbare", d. h. voll versteuerte; die übrigen konnten entweder gar nicht oder nur theilweise angezogen werden, weil die Grundstücke, auf denen sie ruhten, ganz oder zum großen Theil verödet waren†).

---

*) Die Schlözer'schen „Staatsanzeigen" enthalten mehrere Zuschriften von Grafen u. a. Adeligen im obigen Sinne.

**) Wiederholt geschieht dies z. B. in den Schlözer'schen Zeitschriften.

***) „Journal für Sachsen."

†) Arndt a. a. O. 2. Bd.

Anstalten für Urbarmachung wüsten Landes, Geldunterstützungen u. dgl.

In der Linderung dieser durch die Kriegsfurie den Ländern geschlagenen Wunden ging allen deutschen Regenten mit glänzendem Beispiel Friedrich d. Gr. voran. Sowohl durch directe Veranstaltungen als durch die großartigen Geldvorschüsse, die er der Landwirthschaft bewilligte und die sich nur allein vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zu seinem Tode auf 24 Mill. Thaler beliefen, erstanden 800 Dörfer und Vorwerke wieder aus der Asche, wurden für 45,000 Familien theils neue Wohnplätze geschaffen, theils die zerstörten wieder aufgerichtet. Auch die Summen, die er zu Creditkassen für den, durch den siebenjährigen Krieg großentheils verarmten ritterschaftlichen Grundbesitz vorstreckte und wodurch er diesem, der sonst nur zu drückend hohen Zinsen — oft bis zu 12 Proc. — Geld erlangen konnte, solches für 5 Proc. verschaffte*), so wie die, durch die neue Hypothekenordnung v. 1783 dem ländlichen Credit im Allgemeinen gewährten Erleichterungen kamen dem allgemeinen Fortschritt des landwirthschaftlichen Gewerbes zu gute. Durch Herbeiziehung fremder Colonisten (aus Würtemberg und der Pfalz allein sollen unter seiner Regierung mehr als 42,000 in die preußischen Staaten eingewandert sein), durch Begünstigungen mancherlei Art, wodurch er derartige Ansiedelungen ermunterte, verschaffte er dem Ackerbau einen Zuwachs an tüchtigen Arbeitskräften und bahnte zugleich dadurch, wie durch Aussendung junger Oekonomen auf seine Kosten in solche Länder, welche bereits auf einer höhern Stufe landwirthschaftlicher Cultur standen, wie England, neuen Ideen und Kenntnissen in diesem Zweige der Volkswirthschaft den Eingang in seine Staaten. Weite Strecken Landes, bis dahin vom Wasser bedeckt und versumpft, wie der Netze-, Warthe-, Oder-, Havel- und Rhinbruch, wurden auf seinen Befehl trocken gelegt und der Cultur übergeben, und mit gerechtem Stolze mochte der greise König, auf diesem der Natur abgerungenen Boden stehend, ausrufen: „Hier ist ein Fürstenthum erworben, worauf ich keine Soldaten zu halten brauche**)!“

*) Im J. 1780 waren schon für 10 Mill. Thlr. Pfandbriefe der schlesischen Creditkasse im Umlauf. Pommern folgte 1780, die Kur- und Neumark 1782, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788.

**) Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts“; Preuß, „Leben Friedrich's d. Gr.“; Löbe, „Die Landwirthschaft“, 1. Bd., 1853 (6. Bd. von O. Wigand's „Bildungshalle im Geiste unserer Zeit“).

Sein Beispiel ahmte man in andern deutschen Ländern nach. Im hannöverschen Herzogthum Bremen wurden in den Jahren 1788—93 über 8,000 Morgen Moorgrund unter den Pflug gebracht und viele neue Dörfer darauf angelegt. Jeder Colonist erhielt 25—30 Morgen; dafür mußte er zur Unterhaltung der Canäle beitragen, welche die Regierung auf ihre Kosten angelegt*). In Holstein gewann man durch Eindämmung des Vorlandes von Süderdithmarsen gegen eine Million Quadratruthen culturfähigen Landes, welches man meist an Ausländer verkaufte. Auch Carl Theodor von Baiern versuchte den Ackerbau Baierns theils durch Bewilligung von Abgabenfreiheit für die Urbarmachung wüster Strecken, theils durch Colonisirung bisher unbevölkerter Gegenden auf Staatskosten zu fördern. Auf die Entwässerung der Donaumoose bei Köttmas und Oberstein (einer Fläche von 20 Stunden Umfang) verwendete er 1 Mill. Gulden, ohne doch, vielleicht wegen nicht ganz zweckmäßigen Anbaues oder auch wegen der zu großen Unwissenheit und Trägheit der Colonisten, nachhaltige Erfolge dadurch zu erzielen**).

Derselbe Kurfürst stiftete in der Pfalz eine Hülfskasse, welche bedürftigen Landwirthen Geld zu 2½ Proc. vorstrecken mußte. Eine ähnliche Anstalt kam in Lippe-Detmold durch Beiträge von dem Landesherrn und von Privaten zu Stande mit einem Fonds von 18,000 Thlrn. und der Bestimmung, bei Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren***).

Leitung der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes von oben.

In der allgemeinen Richtung der damaligen Volkswirthschaft, ganz besonders aber im Geiste des Fridericianischen Systems lag es, daß man auf die Cultur der Privaten durch Belehrung, Ermahnung, Beispiel, auch wohl directen Befehl bestimmend einwirken zu müssen glaubte. Von Friedrich dem Großen namentlich existiren zahlreiche Erlasse, in denen er den landwirthschaftlichen Betrieb seines Volkes bis aufs Kleinste hinab zu überwachen und zu regeln versucht. Da werden die Beamten angewiesen, für den Anbau gewisser Culturgewächse zu sorgen oder die Landleute mit gewissen neuen Betriebsarten bekannt zu machen; da wird der Nutzen der Bienenzucht und die Ersparniß, die man durch Anlegung von Gemeindebacköfen

*) „Neue landwirthschaftl. Zeitung" von 1852, 8. Heft.

**) Zschokke a. a. O.

***) Schlözer's Zeitschriften u. A.

erzielen könne, weitläuftigst auseinandergesetzt; da wird ganz genau vorgeschrieben, wie hoch und stark die jungen Bäume sein müssen, die man pflanzen solle, wie klein man den Heckfel zu schneiden habe, damit er für das Vieh recht nahrhaft sei, und wie weit die Furchen für's Wintergetreide zu ziehen, damit es sich gut bestocken könne.

Aehnliches geschah auch in andern deutschen Ländern. Fast allerwärts entstanden landwirthschaftliche Commissionen, Deputationen oder wie sonst die Behörden hießen, durch welche man von oben her die landwirthschaftliche Thätigkeit und Bildung zu fördern unternahm. Mancher nützliche Anstoß ward auf diesem Wege gegeben. Die Bildung und Selbstthätigkeit des Volks war damals noch zu mangelhaft, um nicht häufig einer solchen Nachhülfe, Leitung und Ermunterung zu bedürfen. Freilich aber ging man auch bisweilen in dieser Richtung zu weit oder fehl, zumal wenn die eingesetzten Behörden oder die Regierungen selbst über die Lebensbedingungen einer gesunden Volkswirthschaft sich nicht recht klar waren, oder wenn sie theoretischen Liebhabereien und Modeideen der Zeit huldigten, die sie zur Unzeit und auf die unrechte Weise ihren Schutzbefohlenen aufzudrängen suchten. So kam es wohl vor, daß man die Bevölkerung eines Landes zum Anbau von Tabak anhielt, während das Land an dem nöthigen Brodgetreide Mangel litt, oder daß man die Cultur von Maulbeerbäumen und die Seidenzucht anbefahl, deren Ergebnisse mit den aufgewendeten Kosten und Arbeiten in keinem Verhältniß standen.

Nach den Regierungsmaximen der damaligen Zeit beschränkte man sich nicht darauf, den Unterthanen guten Rath zu ertheilen, für die Verbreitung neuer ökonomischer Ideen und Erfindungen von Regierungswegen zu sorgen, oder durch deren Ausführung auf den landesherrlichen Gütern das Beispiel und den Anstoß zur Nachahmung für die Privaten zu geben, sondern man hielt sich für berechtigt, diese Letztern zur Befolgung der gegebenen Rathschläge, zur Annahme der von oben für gut befundenen Neuerungen auch gegen ihre eigene Ueberzeugung, nöthigenfalls sogar durch Strafandrohung oder andern Zwang zu veranlassen. In Hannover untersagte man geradezu den Landesgerichten, Klagen der Unterthanen wegen solcher ihnen angethanen Nöthigung oder angedrohter Strafen anzunehmen *). In Baiern verbot man die Gänsetrift

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

auf Viehweiden, „weil die ausfallenden Federn dem Vieh, wenn sie von diesem mit verzehrt würden, schaden könnten." Ebendort bestimmte man von Regierungswegen die Höhe des ländlichen Tagelohns und strafte Den, der mehr zahlte, wie Den, der mehr nahm*).

Gemeinheitstheilungen, Parcellirung von Domänen u. s. w.

Sicherer war der Erfolg jener Maßregeln, welche sich darauf beschränkten, der Privatthätigkeit im landwirthschaftlichen Betriebe freiere Bahnen zu eröffnen. Dahin gehörten, außer der Beseitigung oder Milderung der persönlichen Unfreiheit und der übermäßigen auf dem Boden haftenden Lasten, besonders die Aufhebung der Gemeinheiten und die Gestattung größerer Theilbarkeit des Privateigenthums. In Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt, später auch in Baiern, geschah Einiges in dieser Richtung, freilich nicht immer Zureichendes. Ein sorgfältiger Beobachter der landwirthschaftlichen Zustände jener Zeit**) findet eine wesentliche Ursache der mangelhaften Landwirthschaft Deutschlands in den zu großen Bauergütern, welche vier, sechs, acht Hufen enthielten und zu deren nachhaltiger Bewirthschaftung den Besitzern oft das nöthige Geld fehlte, zumal sie davon Frohnden leisten müßten. Aber eben der Frohnden wegen wollten die Obereigenthümer solcher Güter dieselben nicht zertheilen lassen.

Andere nachtheilige Beschränkungen des Verkehrs mit dem Bodeneigenthum hatten ihren Grund in politischen oder religiösen Vorurtheilen, von denen man sich nicht losmachen konnte. In mehreren katholischen Ländern durfte ein Akatholik ebenso wenig Grundeigenthum besitzen, als ein Gewerbe betreiben, und das in Preußen bestehende Verbot, daß der Bauer kein ritterschaftliches, der Rittergutsbesitzer kein bäuerliches Grundstück durch Ankauf erwerben dürfe, verschwand erst durch die aufgeklärtere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts.

Die Presse unterstützte jene Bestrebungen der Regierungen; zahlreiche Schriften suchten die Vortheile einer verbesserten Gesetzgebung über das Grundeigenthum im Sinne größerer Freiheit des Gebahrens damit nachzuweisen***). Andere gingen noch weiter und verlangten

---

*) Zschokke, „Bairische Geschichten", 1. Bd.

**) Baumann in seinen Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts", 1776.

***) Dahin gehört z. B. die Schrift: „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen betrachtet", 1766. Zu demselben

eine Zertheilung der ausgedehnten Domänen, damit diese nicht blos einigen großen Pächtern, sondern einer Menge von kleinen freien Eigenthümern Wohnung und Nahrung bieten möchten*). Dazu entschlossen sich doch nur wenige Regierungen. In Preußen machte man vereinzelte Versuche damit in einigen Gegenden; in Holstein wurde ein Theil der Domänen parcellirt und dadurch 400 Familien ein freies Eigenthum verschafft, auch der Staatskasse ein beträchtlicher Gewinn zugewendet**).

Ungünstige Rückwirkungen der Handelspolitik der Regierungen auf die Landwirthschaft.

Während aber auf diese Weise die Regierungen durch allerhand nachhelfende und bevormundende Maßregeln die Landwirthschaft zu fördern suchten, bisweilen zu deren wirklichem Vortheil, nicht selten aber auch auf Kosten ihres wahren Gedeihens und der Entwickelung einer nachhaltigen, selbstständigen Gewerbskraft im Volke, thaten sie derselben auf der andern Seite vielfach Abbruch und zerstörten so theilweise wieder ihr eigenes Werk, indem sie durch eine übelberechnete Handels- und Finanzpolitik, durch Errichtung von Monopolen, Handelsprivilegien, Sperrmaßregeln und drückenden Ein- und Ausfuhrzöllen den freien Verkehr hemmten, die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse drückten, die Preise anderer, für die Landwirthschaft nothwendiger Handelsartikel steigerten und viele Capitalien der Bodencultur abwendig machten, welche denselben nicht so reiche und leichte Gewinnste in Aussicht stellte, als die durch Privilegien und Monopole aller Art begünstigten Zweige des Handels und der Fabrikation. So verbot man in manchen Ländern die Ausfuhr der Wolle oder gestattete den einheimischen Fabrikanten ein Vorkaufsrecht darauf, zwang wohl gar den Landwirth, seine Wolle zu einem bestimmten Preise an die Staatsfabriken abzuliefern, in der Absicht, das Gewerbe der Tuchmanufactur zu heben, schadete aber dadurch der Schafzucht, diesem so wichtigen Zweige der Landwirthschaft. Dies

---

Zwecke erschien ebendort seit 1774 eine besondere periodische Schrift. Auch verordnete Friedrich II. selbst die Herausgabe einer populären Beleuchtung des Gegenstandes unter dem Titel: „Schreiben eines Landwirthes an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten“, 1770.

*) So die Schrift: „Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes.“ Von A. S. v. Z., Straßburg, 1762.

**) Schlözer, „Briefwechsel“, 9. Bd.

war der Grund, weshalb Sachsen in Bezug auf Güte und Preis seiner Wolle den Vorrang vor Preußen behauptete und den Wollhandel nach England, Frankreich, Holland zum größern Theil an sich zog, während allerdings Preußen in der Entwickelung der Wollmanufacturen es überflügelte. Ebenso mußte unstreitig das Verbot der Kaffeeeinfuhr, welches Friedrich erließ, der Ausfuhr des preußischen Getreides nachtheilig sein, da Colonialwaaren sonst eine gewöhnliche Rückfracht gegen die auf der Nord- und Ostsee verschifften Bodenproducte Deutschlands waren *).

Fortschritte der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit im Volke.

Das Beste für die Hebung der deutschen Landwirthschaft mußte doch immer die eigene Thätigkeit und der Eifer der Bevölkerung thun. Die traurigen Verwüstungen der langen und wiederholten Kriege hatten das Bedürfniß und den Anreiz des Wiederanbaues der vielen öde gelegten Fluren, der Ausfüllung der in die Bevölkerung gerissenen Lücken durch Gründung neuer Haushaltungen den Einzelnen noch dringender als den Regierungen nahe gelegt. Der endlich eingetretene längere Friede ermuthigte die Betriebsamkeit, spornte zu weiter aussehenden Unternehmungen und vermehrte durch die rasch nachwachsende Bevölkerung die Zahl der fleißigen Hände. Der allgemeine Aufschwung der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, wirkte auf die Landwirthschaft befruchtend zurück, und das Beispiel der in letzterer bereits weiter vorgeschrittenen Nachbarländer veranlaßte zu eifriger Nachahmung. Schon früher hatten die aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderten Colonisten die deutsche Landwirthschaft mit den Erfahrungen ihrer Heimath bereichert. Jetzt fing man an, die staatswirthschaftlichen, technologischen, naturwissenschaftlichen Schriften der Engländer und Franzosen emsig zu studiren und die darin entwickelten Ideen oder mitgetheilten Verbesserungen sich zu eigen zu machen.

Landwirthschaftliche Vereine.

Landwirthschaftliche Vereine, gewöhnlich unter der Leitung größerer, durch Bildung, Reichthum und Einfluß hervorragender Grundbesitzer (wie z. B. des Consistorialpräsidenten Grafen Hohenthal in Sachsen), von den Regierungen meist unterstützt und aufgemuntert, bisweilen sogar, so namentlich in Oesterreich, als regelmäßige Organe ihrer Einwirkung auf den ländlichen Betrieb der Privaten und ihrer Kenntnißnahme von den Fort-

---

*) Scheerer, „Geschichte des Welthandels", 2. Bd., 1853.

schritten dieses letztern benutzt, breiteten sich über viele Theile Deutschlands aus*) und strebten mit gemeinsamen Kräften auszuführen, wozu der Einzelne zu schwach erschien. Zum Theil auf ihren Antrieb, zum Theil durch den Eifer einzelner Schriftsteller und Praktiker wuchs rasch eine landwirthschaftliche Literatur empor, welche in der Form populärer Zeit- und Flugschriften den Landmann aufzuklären, sein Nachdenken zu wecken und ihm die für einen rationellen Betrieb seines Geschäfts nothwendigen Kenntnisse mitzutheilen versuchte. In diesem Sinne wirkten die „Leipziger" und die „Breslauer ökonomischen Nachrichten", die „Berliner Landwirthschaftsbibliothek", das „Technologische Magazin", der „Thüringische Bote" von Salzmann, die „Physikalische Brieftasche", die „Bauernzeitung", der „Hausvater" von dem schon oben erwähnten Herrn v. Münchhausen, der „Land- und Gartenschatz" von Reichard, das „Journal für Gartenkunst", sowie die meisten der zahlreichen Wochenblätter, welche einen großen Theil ihrer Spalten mit solchem und ähnlichem gemeinnützigen Stoffe füllten. Umfänglichere wissenschaftliche Schriften in populärer Haltung schlossen sich dieser flüchtigen Literatur an, vor allen die, ihrer Zeit hochgeschätzte „Oekonomische Encyklopädie" von Krünitz.

Entstehen einer landwirthschaftlichen Literatur.

Die Regierungen kamen diesem Eifer der Privaten in mehreren Ländern durch Gründung wissenschaftlicher Anstalten für Landwirthschaft entgegen. Thomasius zuerst hatte in Halle öffentlich über Oekonomie gelesen, später in Leipzig Zinke und Frankenstein; allmälig entstanden förmliche Lehrstühle für dieses Fach an mehreren Universitäten und anderen höheren Lehranstalten, in Frankfurt a. O., Halle und Braunschweig (1745), Wien (1752), Prag (1766), Lautern (1774), Flensburg, Gießen, Worms, Stuttgart**).

Einzelne, durch wissenschaftliche und praktische Befähigung gleichmäßig hervorragende Männer sammelten diese zerstreuten Keime einer bessern landwirthschaftlichen Cultur und brachten sie in ein System, welches sie gleichzeitig durch die Ausführung der neuen Ideen in wohleingerichteten Musterwirthschaften praktisch erprobten und in ausführlichen

---

*) Es entstanden solche zu Weißensee 1762, zu Leipzig 1763, zu Halle 1764, in Franken 1765, in Laibach 1767, im Badischen 1769, in Breslau 1772, in Celle 1780 u. s. w. Löbe a. a. O.

**) Löbe a. a. O.

wissenschaftlichen Werken begründeten und verbreiteten. Schon seit 1771 wirkte in diesem Sinne namentlich Schubart in zahlreichen Schriften, und noch unmittelbar vor dem Schlusse des Jahrhunderts (1798) erschien Albrecht Thaer's epochemachendes Werk: „Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft", welches den Anfang einer neuen Periode in der Geschichte der deutschen Landwirthschaft bezeichnete.

Vorangehen der größeren Landwirthe in ökonomischen Verbesserungen.

Von den rein praktischen Landwirthen waren es vorzugsweise die größeren Grundbesitzer und die Pächter ausgedehnter Güter, besonders der fürstlichen Domänen, welche in der Einführung rationellerer Betriebsweisen den kleineren Landwirthen mit aufmunterndem Beispiel vorangingen. Der Adel, welcher die längste Zeit den Ertrag seiner Güter an den Höfen oder im Auslande verpraßt, die Güter selbst Verwaltern oder Pachtern zur Bewirthschaftung überlassen hatte, begann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern, theils nothgedrungen, theils veranlaßt durch das von oben her gegebene bessere Beispiel, an eine andere Lebensweise sich zu gewöhnen, zog sich auf seine Güter zurück, suchte diese emporzubringen und dadurch seine zerrütteten Vermögensumstände zu verbessern. Dies geschah in Sachsen nach dem Aufhören der polnischen Wirthschaft am Hofe, in Preußen nach dem schlesischen und dem siebenjährigen Kriege. Ein Theil der adeligen Güter war inzwischen durch die geschilderten Verhältnisse in die Hände reicher Capitalisten aus dem Bürgerstande übergegangen; denn das, in vielen Ländern der Form nach noch fortbestehende, in frühern Zeiten vom Adel selbst eifrig betriebene Verbot des Verkaufs adeliger Besitzungen an Bürgerliche ward jetzt in der dringenden Noth auf dessen eigenen Betrieb häufig außer Wirksamkeit gesetzt. Die neue Klasse großer Grundbesitzer, welche solchergestalt zu den bisherigen hinzutrat, betrachtete ihr Landeigenthum gewöhnlich als einen Gegenstand gewerblicher Speculation, möglichst vortheilhafter Ausbeutung und Verwerthung; dabei standen ihr meist bedeutendere Geldkräfte zu Gebote, als den früheren, verarmten Besitzern, und so war sie vorzugsweise geneigt und befähigt, neue Entdeckungen der Wissenschaft und neue Erfindungen der Technik sich anzueignen, umfänglichere Versuche mit neuen Betriebsmethoden anzustellen, ihren Viehstand durch kostspielige Anschaffungen von Zuchtthieren zu veredeln und andere dergleichen Verbesserungen vorzunehmen, welche dann, wenn

17*

sie sich erprobt hatten, von den kleineren Landwirthen nachgeahmt wurden. Auch die nähere Berührung der Landwirthschaft mit dem städtischen Gewerbe und Verkehre durch die ackerbauenden Bürgerschaften vieler kleinen und mittlern Städte war der Aufnahme rationellerer Betriebsarten günstig; ganz besonders aber zeigte sich ein nicht geringer Theil der protestantischen Landgeistlichen beeifert, durch Nutzbarmachung ihrer allgemeinern Bildung für die Verbreitung besserer ökonomischer Ansichten und durch eigenes Vorangehen in zweckmäßiger Bewirthschaftung ihrer Pfarrgüter ebenso für die materiellen, wie für die religiösen und sittlichen Zustände der ihnen anvertrauten Gemeinden zu sorgen.

Praktische Resultate aller dieser Bestrebungen für die Landwirthschaft während des vorigen Jahrhunderts.

So hob sich in den meisten Gegenden Deutschlands, namentlich während der letzten Jahrzehnte dieses Zeitraums, der Ackerbau sichtlich zu einem höheren Grade der Vollkommenheit. Neue Betriebsarten, neue Culturpflanzen kamen in Aufnahme*). Die Benutzung der Brache zur Futtererzeugung, die Stallfütterung, der Kleebau wurden eingeführt, und der Name „von Kleefeld", welcher dem Hauptvorkämpfer dieser letzten Neuerung, Schubart, von dem Kaiser Joseph II. ertheilt ward, blieb ein ehrendes Zeugniß ebensowohl für den damit Geschmückten, als für den Fürsten, welcher auf solche Weise seine Achtung und sein Interesse für den Landbau, diese sicherste Grundlage des Völkerwohlstandes, bekundete. Die Jahre des Mißwachses, 1771 und 1772, machten die Nothwendigkeit eines vervollkommneten Getreidebaues fühlbar, ließen aber zugleich die Unentbehrlichkeit und den hohen Werth der Kartoffel, dieser Retterin vor der äußersten Hungersnoth, erkennen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Kartoffel aus Schottland nach dem sächsischen Voigtlande, aus Belgien nach der Pfalz und Würtemberg gebracht worden; jetzt fing man an, diese Frucht in größerer Ausdehnung zu bauen, und es gelang dies in einzelnen Ländern so gut, daß z. B. in Sachsen die Kartoffelernte in der Zeit nach dem siebenjährigem Kriege allmälig bis auf das Achtfache des früheren Ertrages stieg. Auch die Viehzucht machte bedeutende Fortschritte. Noch im Anfange des Jahr-

*) Für das Folgende ist, neben Büsching's „Erdbeschreibung", Mirabeau's öfters angeführtem Werke und einzelnen Notizen aus periodischen Schriften und Reisebeschreibungen der damaligen Zeit, besonders auch Langethal's Aufsatz: „Geschichte der deutschen Landwirthschaft" im 1. Bande der „Germania" benutzt worden.

hunderts war der Viehstand durch die häufig wiederkehrenden Seuchen öfters decimirt worden. Im Jahre 1775 führte man zuerst in Mecklenburg die Impfung der Seuche ein und brach dadurch die Kraft dieses verheerenden Uebels*). Die Schafzucht erhielt einen neuen Aufschwung durch die Zuchtschafe, welche der Kurfürst von Sachsen nach dem siebenjährigen Kriege aus Spanien bezog und in den großen Landesschäfereien zu Stolpen und Hohenstein zur Gewinnung eines tüchtigen Stammes verwendete. Lange Zeit behauptete Sachsen den bevorzugten Ruf seiner Electoralwolle, welche zahlreiche Käufer aus England, Holland und Frankreich herbeizog, obschon andere deutsche Staaten, wie Preußen 1786, ihm in der Beziehung spanischer Merinos nachahmten. In Sachsen gab es im J. 1787 $1^1/_2$ Mill. Schafe, was auf eine Wollerzeugung von beinahe 30,000 Centnern schließen läßt. Für die Mark Brandenburg wird letztere auf etwa 15,000 Centner angegeben. Schlesien hatte 1776 etwas über 1,800,000 Schafe. Man rechnete damals eine jährliche Wollerzeugung von 1,8 Pfund auf das Schaf in Schlesien, von 1,7 Pfd. in der Kurmark, von 1,5 Pfd. in der Neumark, von 1,4 Pfd. in Westpreußen, von 1 Pfd. in Pommern, während gegenwärtig der Durchschnitt 2,2 Pfd. ist**). Auch die Pferde- und Rinderzucht hob sich durch die sorgsam betriebene Veredelung der einheimischen Racen mittels Herbeiziehung fremder Zuchtthiere. Die Bienenzucht behauptete sich in manchen Gegenden fortwährend als ein einträgliches Nebengewerbe. In den kurbraunschweigischen Landen allein schlug man deren Gewinn auf jährlich 100,000 Thlr. an***). Für die Holzcultur, die Schonung der Forsten und die Verringerung des Holzbedarfs durch Anwendung anderer Brennstoffe war man in mehreren Ländern eifrig bemüht†). Der Weinbau, der im Osten Deutschlands, wo er früher

---

*) „Praktisches Wochenblatt" von 1852, 8. August.

**) Kotelmann, „Die preußische Landwirthschaft", 1852. Nach dieser Schrift kam 1849 in Preußen ungefähr 1 Schaf auf einen Kopf der Bevölkerung. Danach hätte der Schafbestand im vorigen Jahrhundert kaum niedriger gestanden als jetzt, denn Schlesien z. B. zählte damals etwa 2 Mill. Einw. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er gegen das vorige bedeutend gesunken und hob sich erst später wieder.

***) „Kurbraunschweigische Verordnung wegen der Bienenzucht von 1765", vgl. Bergius a. a. O. 4. Thl

†) Zeuge dessen die vielen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allerwärts erlassenen „Forstordnungen", die Verordnungen Friedrich's II. wegen Hebung

in nicht unbedeutender Ausdehnung geherrscht zu haben scheint, in dieser Zeit (einzelne Punkte ausgenommen)*) vollends verschwand und andern, für diese Gegenden besser geeigneten Fruchtarten den Platz räumte, stieg dagegen im Westen zu immer größerer Blüthe empor. Neue Traubensorten wurden angesiedelt, die vorhandenen besser cultivirt. Der Obstbau dehnte sich vom Rhein und von Schwaben her, wo er schon längst auf einer ziemlich hohen Stufe der Vollkommenheit gestanden hatte, immer mehr auch nach Thüringen, Franken, Hessen, Sachsen und Hannover aus. Im Gartenbau und in der Cultur der Handelsgewächse war schon längst der Norden Deutschlands, besonders das gesegnete Thüringen, dem Süden überlegen gewesen. Außerdem baute man in Böhmen und Franken viel Hopfen. In Preußen wollte derselbe, trotz aller von Friedrich II. dafür aufgewendeten Mühe, wenig gedeihen. Die Bereitung des Bieres, heutzutage ein so einträglicher und zu so großer Vollkommenheit gediehener Zweig der deutschen Gewerbsthätigkeit, befand sich damals noch auf einer weit niedrigern Stufe und ward in vielen Gegenden von der, seit Kurzem sich rasch entwickelnden Industrie des Branntweinbrennens überflügelt. Der Tabaksbau, schon im 17. Jahrhundert in verschiedenen deutschen Ländern, wie Brandenburg, Baiern, der Pfalz, Thüringen, eingeführt, hob sich durch die fortwährend steigende Verbreitung der Gewohnheit des Rauchens und Schnupfens, sowie in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts durch die unterbrochene Einfuhr des virginischen Tabaks während des nordamerikanischen Kriegs. Die Pfälzer Tabake stiegen damals von 5 Fl. auf 20 Fl. der Centner. Der Anbau der Runkelrübe, deren Zuckerstoff zuerst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Berliner Chemiker Markgraff entdeckte, ward, getreu den Grundsätzen des Mercantilsystems, namentlich in Preußen begünstigt, blieb aber damals noch ohne bedeutende praktische Resultate.

Allgemeiner Stand der deutschen Landwirthschaft im 18. Jahrhundert.

Trotz dieser Fortschritte im Einzelnen stand dennoch die deutsche Landwirthschaft des vorigen Jahrhunderts im Großen und Ganzen hinter der mancher andern Länder,

---

der Torfgräberei, Benutzung der Steinkohlen, Anlegung von Gemeindebacköfen, Einrichtung einer sparsameren Feuerung dabei u. a. m. (s. Bergius a. a. O.).

*) Von dem bekannten Grüneberger Wein in Schlesien wurden 1741 245 Eimer gebaut; neuerlich, seit 1824, ist diese Production wieder bis auf 20,000 Eim. gestiegen. Kotelmann a. a. O.

namentlich Englands und Hollands, bei Weitem zurück. Höchstens Holstein und Mecklenburg konnten sich einigermaßen mit den genannten Staaten messen. In diesen, durch die unmittelbare Nähe der See und die leichtere Ausfuhr vorzugsweise zum Wettkampf mit dem Auslande aufgestachelten und durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens unterstützten Landstrichen hatte man sich schon früher den neuen Systemen landwirthschaftlichen Betriebes zugewendet, welche im übrigen Deutschland erst nach dem siebenjährigen Kriege allmälig Eingang und Verbreitung fanden. Die verbesserte Koppelwirthschaft hatte zuerst in Holstein, bald auch in Mecklenburg das alte Dreifeldersystem verdrängt. Die trefflichen Weiden beider Länder förderten die Entstehung einer blühenden Viehzucht. Einen beschleunigten Aufschwung nahm der Landbau in diesen Gegenden am Ende des Jahrhunderts, als viele durch die Revolution aus Frankreich vertriebene Capitalien sich dorthin wendeten und die Preise der Güter beträchtlich steigerten. Man hat berechnet, daß der Gesammtwerth der adeligen Güter in Mecklenburg, der sich 1632 auf 10 Mill. Gulden belief, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 21 Mill. Gulden gestiegen war.

Die nächste Stufe nach diesen beiden Ländern nahmen in Bezug auf den Stand der Landwirthschaft die preußischen Marken, Sachsen mit Thüringen, Hannover und Westphalen ein; auch Würtemberg stand, trotz seines theilweise minder ergiebigen Bodens, kaum hinter letztern zurück. Gleichwohl gab es noch immer (nach den Mittheilungen Büsching's)*) in manchen Gegenden der Mark Brandenburg Felder, welche nur im dritten, fünften und siebenten, ja zum Theil nur im neunten oder zwölften Jahre Frucht trugen. Sachsen, zu welchem damals noch die Kornkammer Thüringen gehörte, mußte, (nach einer, freilich nicht unwidersprochenen Behauptung Mirabeau's)**) jährlich 300,000 Sestiers, d. i. ungefähr 900,000 Berliner Scheffel Getreide vom Auslande beziehen. Gegen das Ende des Jahrhunderts scheint indeß die sächsische Landwirthschaft einen stärkern Aufschwung genommen zu haben, wenn es wahr ist, daß der Getreideertrag daselbst, der 1755 nur

---

*) In seiner „Erdbeschreibung."

**) In seinem oft angeführten Werke. Für unrichtig erklärt diese Angabe der Verfasser der „Lettre d'un Saxon à Mr. Mirabeau", 1789.

6 Mill. Scheffel betrug, bis 1801 sich auf 17 Mill. Scheffel gesteigert hatte*).

Baiern, durch Lage und Bodenbeschaffenheit zu einem ergiebigen Ackerbau befähigt, vermochte diese natürlichen Vortheile wegen der Unwissenheit und Rohheit seiner, in den Banden eines herrschsüchtigen Clerus liegenden Bevölkerung und der großen Mängel seiner Gesetzgebung und Verwaltung nur höchst unvollständig zu benutzen. Während der Landmann beinahe den dritten Theil des Jahres in feiertäglichem Nichtsthun, bei Processionen und Wallfahrten verbrachte, blieb, wie Berichterstatter damaliger Zeit erzählen**), ein Drittel des Landes unbebaut, standen wohl 5000 Höfe öde, sanken immer mehrere der kleinen Grundbesitzer zu „Leerhäuslern", d. h. Tagelöhnern herab, aus denen zuletzt häufig Vagabonden, Bettler und Diebe wurden. Die Güterpreise waren mäßig, aber die gerichtlichen Kosten beim Kauf so enorm, daß sie fast ein Drittel der Kaufsumme erreichten; die Schreibgebühren allein beliefen sich bei einer Kaufsumme von 1500 Fl. auf nahezu 100 Fl. Nur seiner natürlichen Fruchtbarkeit und der verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung seines Gebiets hatte es Baiern zu verdanken, wenn es trotz Alledem Getreide ausführte***). Dagegen stieg aber auch in den Hungerjahren, 1771—72, der Preis des Scheffels Korn daselbst auf 30 Fl. (im Salzburgischen gar auf 40—45 Fl.), während er selbst im sächsischen Erzgebirge nur auf 13 Thlr. stand†).

Im Kurhessischen ward der Rohertrag eines Ackers vom besten Land im Jahre 1764 (bei der damals vorgenommenen Katastrirung) zu 28½ Metzen berechnet; 1628 hatte er 35 Metzen betragen; jetzt schätzt man ihn auf mindestens 41 Metzen††).

Die gesammte landwirthschaftliche Production Deutschlands im vorigen Jahrhundert soll, nach der Berechnung eines neueren Nationalökonomen†††), eben nur den Bedarf der heimischen Bevölkerung gedeckt

*) Böttiger, „Geschichte Sachsens", 2. Bd.

**) Z. B. Nicolai in seinen „Reisen", Schlözer in seinem „Briefwechsel", Zschokke in seinen „Bairischen Geschichten."

***) Nach einer Angabe 400,000 Scheffel, nach Scheerer („Geschichte des Welthandels", 2. Bd.) nur ein geringes Quantum.

†) Zschokke a. a. O.

††) Hildebrand, „Statist. Mittheilungen."

†††) Gülich, „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Acker-

und eine Ausfuhr deutscher Ackerbauerzeugnisse in's Ausland bis zur französischen Revolution nur in geringem Maße stattgefunden haben. Wenn diese Berechnung richtig wäre, so hätte unsere Bodencultur seitdem sehr erfreuliche Fortschritte gemacht, denn heutzutage deckt der Ertrag unserer Landwirthschaft nicht allein den eigenen Bedarf, der doch, sowohl wegen der um mehr als die Hälfte gestiegenen Bevölkerung, als auch wegen des viel reichlicheren Verbrauchs dieser Bevölkerung, ein beträchtlich größerer sein muß, als damals, sondern Deutschland führt auch noch ein nicht unbedeutendes Quantum landwirthschaftlicher Producte dem Auslande zu*). Andere Berechnungen freilich nehmen auch für die damalige Zeit einen nicht ganz unbedeutenden Ueberschuß der landwirthschaftlichen Erzeugung Deutschlands über den Verbrauch im Lande an. Eine damals erschienene Schrift**) sagt, man habe Deutschlands Kornausfuhr immer auf jährlich 10 Mill. Thlr. geschätzt, und spricht außerdem von einem Absatz mehrerer Tausende von Ochsen und Pferden in's Ausland. Gewiß ist, daß aus dem westlichen Deutschland eine ziemlich starke Viehausfuhr nach Frankreich stattfand. Etwas Festes hierüber wird schwerlich zu ermitteln sein: die Kenntniß von der Bewegung des Handels, der Production und Consumtion war in der damaligen Zeit noch allzu unvollkommen, und die handelspolitische Zerrissenheit Deutschlands machte es fast unmöglich, zu unterscheiden, was von den über die Grenze eines einzelnen Staates ausgeführten Waaren

---

baues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit", 4. Bd., 1844. Mit ihm stimmt im Ganzen überein Scheerer a. a. O.

*) Der Zollverein allein hatte im Jahre 1844 eine Mehrausfuhr von 3,300,000 Scheffeln Weizen, 900,000 Scheffeln Roggen, 1,800,000 Scheffeln Gerste (im Jahre 1836 noch mehr, nämlich im Ganzen an Getreide und Mühlenfabrikaten über 7$^1/_2$ Millionen Scheffel). Aus Mecklenburg gingen im Jahre 1845 nur allein über Wismar 350,000 Scheffel Getreide und aus Holstein und Schleswig in den Jahren 1839—43 durchschnittlich etwa 1,800,000 Scheffel ins Ausland; man konnte also eine Mehrausfuhr von 9—10 Mill. Scheffeln aus dem ganzen Deutschland rechnen. Im Jahre 1850 schätzte man die Mehrausfuhr des Zollvereins auf einen Geldwerth von 23 Mill. Thlr. Der bekannte Statistiker Freiherr von Reden veranschlagt sogar das Mehr, welches Deutschland, ohne Oesterreich, über seinen eigenen Bedarf producire, auf 6 Mill. Schffl. Weizen, 6 Mill. Schffl. Roggen, 1 Mill. Schffl. Gerste, 6 Mill. Schffl. Hafer. Siehe Müller, „Statist. Jahrbuch für 1846."

**) Unger, „Von der Ordnung der Fruchtpreise."

wirklich in's Ausland oder nur in einen andern deutschen Staat übergehe *).

In einem Artikel der Landwirthschaft, allerdings einem sehr wichtigen, war das Deutschland des vorigen Jahrhunderts dem heutigen entschieden überlegen, nämlich im Flachsbau. Deutschland verkaufte damals für ziemlich bedeutende Summen Flachs in's Ausland **). Gegenwärtig gleicht sich die Ein- und Ausfuhr dieses Artikels nahezu aus. Und damals ward noch dazu ein sehr beträchtlicher Theil des gewonnenen Flachses im Inland verarbeitet und bildete als Gespinnst oder Gewebe einen wichtigen Ausfuhrartikel des deutschen Handels, während jetzt Deutschland große Massen beider Arten von Fabrikaten aus Flachs dem Auslande abkauft.

Große Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Production; Mangel an Gelegenheit für den Landmann zur nutzbaren Anlegung seiner Ersparnisse, und Folgen davon.

Es ist immer ein Zeichen mangelhafter Bodencultur und überhaupt eines noch wenig entwickelten volkswirthschaftlichen Lebens, wenn die Preise der ersten Lebensmittel so bedeutenden und plötzlichen Schwankungen unterliegen, wie wir dies im vorigen Jahrhundert, selbst noch nach hergestelltem Frieden, wahrnehmen. Im Jahre 1763 war der Mittelpreis des Scheffels Korn 3 Thlr. 18 Gr., 1764 1 Thlr. 17 Gr., 1771 während der ersten zehn Monate des Jahres 3 Thlr. 22 Gr., im November 8 Thlr. (in einzelnen Gegenden 13, 16, ja 20 und 24 Thlr.), 1774 wieder 1 Thlr. 22 Gr. Wenn bei den hohen Preisen ein großer Theil der Bevölkerung darbte oder geradezu Hunger litt, so kam selbst dem Landmann der Gewinn, den er theilweise daraus zog, selten recht zu Gute. Es fehlte ihm an Gelegenheit, das Geld, das er in guten Jahren oft überreichlich einnahm, nutzbar anzulegen. Alle die wohlthätigen Einrichtungen, welche für diesen Zweck die neuere Zeit in's Leben gerufen hat, wie Sparkassen, Landrentenbanken u. s. w., kannte man damals noch nicht. Um aber seine Erübrigungen in Bo-

---

*) Wir können deshalb auch wenig Gewicht auf die Annahme legen, welche sich in Bauer's Schrift: „Ist die Klage über zunehmende Verarmung Deutschlands gegründet?“ (1838) ausgesprochen findet: Deutschland habe an Getreide, Wein, Holz, Vieh für 30 Mill. Fl. jährlich ausgeführt. Weder sind dafür Quellen angegeben, noch ist gesagt, was Deutschland dagegen von den gleichen Waaren eingeführt habe.

**) Das östliche Westphalen allein für 5—7 Mill. Gulden; so behauptet wenigstens der „Reisende Franzose.“

denverbesserungen, in der Vermehrung oder Veredelung seines Viehstandes, in der Anschaffung vervollkommneter Werkzeuge für seinen Feldbetrieb oder in zweckmäßigen Umgestaltungen seiner Wohn- und Wirthschaftsräume anzulegen, dazu war der deutsche Bauer des vorigen Jahrhunderts in den meisten Ländern nicht gebildet genug, zum Theil auch zu sehr unterdrückt und der Früchte seines Erwerbes, ja seines Besitzes selbst zu wenig sicher, und so geschah es häufig, daß der augenblickliche Ueberfluß ihn nur zu einem ausschweifenden Luxus in Kleiderpracht und Gaumenkitzel verführte, welcher nicht allein das Gewonnene rasch aufzehrte, sondern auch eine, schwer wieder abzulegende Gewöhnung an Wohlleben und Müßiggang zurückließ, die in vielen Fällen eine rasche Abnahme des scheinbaren Wohlstandes, bisweilen sogar wirkliche Verarmung herbeiführte.

Ehemalige Blüthe und allmäliger Verfall des deutschen Handels.

Deutschlands Handel und Gewerbe, einst so blühend in den Zeiten der weltgebietenden Hansa, war von dieser hohen Stufe in den letzten Jahrhunderten tief herabgesunken. Die alte Macht und Freiheit der großen Reichsstädte, vordem der alleinigen Träger deutscher Handelsgröße und Gewerbskraft, war mehr und mehr verfallen unter dem Drucke der immer übermächtiger werdenden landesherrlichen Gewalt. Eine einheitliche Handelspolitik für das ganze Deutschland gehörte schon längst in das Reich der Chimäre; ein fortwährender innerer Krieg der materiellen Interessen fand zwischen den einzelnen Territorien statt und lähmte die nationale Gewerbskraft. Und neben allen diesen Hindernissen innerer Entwickelung, zu denen endlich noch die Verwüstungen der Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts kamen, hatten auch die äußeren Verhältnisse sich für den deutschen Handel in den letzten Jahrhunderten immer ungünstiger gestaltet. Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien hatten dem allgemeinen Verkehr, welcher bis dahin sich nur in den engeren Kreisen zwischen den Küsten der Ost- und Nordsee und höchstens des mittelländischen Meeres bewegte, in weite, fast ungemessene Bahnen hinausgewiesen, hatten ihm das Weltmeer geöffnet und neue Erdtheile voll ungeahnter Schätze aufgeschlossen. Die Vortheile dieses Welthandels kamen natürlich jenen Ländern am Ersten zu Gute, deren geogra-

phische Lage sie in diesem neueröffneten Wettlauf vorzugsweise begünstigte. Die Städte an der deutschen Ostsee, selbst die an der Nordsee sahen sich überflügelt von der Schifffahrt der Länder, welche unmittelbar an den großen Ocean grenzten, wie Portugal, Spanien, Frankreich, England und Holland. Ungleich mehr noch verloren die großen Binnenhandelsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, welche früher den Verkehr des Ostens mit dem Westen vermittelt hatten. Denn dieser Verkehr wandte sich nun, den beschwerlichen und langsamen Landweg verlassend, zum größten Theil dem leichteren Seeweg zu. Dazu kam, daß mehrere der mit Deutschland rivalisirenden Handelsstaaten, namentlich England, durch eine wohlberechnete nationale Handelspolitik ihren Gewerben und ihrer Schifffahrt einen Schutz angedeihen ließen, an welchen in Deutschland bei der gänzlichen inneren Zerklüftung dieses Reiches nicht zu denken war. Denn das Einzige, wodurch die Reichsgewalt bisweilen ihre oberherrlich ordnende Macht auf handelspolitischem Gebiete bethätigte, waren Handelsverbote, gerichtet gegen solche Staaten, mit denen nicht sowohl das Reich, als der Kaiser und das Haus Habsburg im Kriege waren, wie 1703 das Verbot des Handels mit Spanien und Frankreich, welches den Verkehr der Reichsstädte (die andern Reichsstände kehrten sich daran wenig) schwer beeinträchtigte, aber trotz deren Vorstellungen nicht eher als beim Rastadter Frieden (1714) aufgehoben ward*).

Zustand des Handels und der Gewerbe Deutschlands im 18. Jahrhundert, verglichen mit dem früheren.

So lagen denn Handel und Gewerbe am Anfange des 18. Jahrhunderts fast allerwärts in Deutschland tief darnieder und fingen nur erst langsam wieder an, sich zu erheben.

Die ehemaligen Mittelpunkte des Handels.

Die einst so reichen und mächtigen oberdeutschen Städte, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, waren kaum noch ein Schatten ihres früheren Glanzes. Das stolze Augsburg,

Augsburg.

die Stadt der Fuggers, jener fürstlichen Kaufleute, von denen Carl V. rühmte, daß sie den ganzen königlichen Schatz zu Paris mit baarem Gelde auskaufen könnten, bewahrte kümmerlich einen Rest seines früher so großartigen Handels als Wechselplatz und Mittelpunkt eines Verkehrs, der sich jetzt fast nur noch zwischen Oesterreich, Schwaben, der Schweiz und dem nördlichen Italien hin und her bewegte und nichts von

*) „Gründliche Vorstellung, die Beschaffenheit des deutschen Commercienwesens und dessen Verbot mit Frankreich und den span. Ländern betreffend", 1703.

jenen großartigen Dimensionen hatte, in denen einst die Waarenzüge aus der Levante und die aus Flandern, England und Scandinavien in seinen Mauern sich begegneten. Seine Kunst, einst neben jener Nürnbergs der Stolz Deutschlands und der Neid des Auslandes, sank und sank immer mehr und verzettelte sich gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zum großen Theil in einen kleinlichen Handel mit geschnitzten oder gemalten Heiligenbildern und Amuleten*). Seine Goldarbeiter und Holzschneider verfielen in steife Geschmacklosigkeit und ließen sich von der moderneren französischen Kunst überflügeln. Die ehemals so blühende Weberei Augsburgs**) hielt sich mit Mühe und fast nur durch die patriotischen Anstrengungen einzelner gewandter und unternehmender Fabrikanten, unter denen das Haus Schüle sich eines weitverbreiteten Rufes erfreute, noch aufrecht gegen die Concurrenz, welche ihr nicht blos das Ausland, sondern auch die rasch aufstrebende und durch nachhaltige Staatsmittel unterstützte Industrie der größeren fürstlichen Territorien, besonders Preußens, bereitete.

Nürnberg. Auch für Nürnberg waren die glänzenden Zeiten seines Reichthums, seiner weltberühmten Kunst und des zugleich behaglichen und geschmackvollen Wohllebens seiner Bürger längst vorüber, jene Zeiten, in denen der päpstliche Gesandte Aeneas Sylvius schrieb: „Die Könige von Schottland möchten wünschen, so prächtig wohnen zu können, wie ein mittelmäßiger Bürger von Nürnberg.“ — Kaum ein schwacher Abglanz ehemaligen Kunstsinnes hatte sich erhalten; an die Stelle allgemein verbreiteten Wohlstandes war Massenarmuth im grellen Contraste mit gierig zusammengerafftem und geschmacklos verschwendetem Reichthum weniger Familien getreten, und, für die ehemalige üppige Handelsblüthe ein karger Ersatz, immerhin aber eine willkommene Abwehr äußersten Verfalles, regte sich jetzt in seinen Mauern eine beschränkte, doch nicht unergiebige Betriebsamkeit in der Verfertigung aller Arten von Spielzeug und andern Kurzwaaren, kunstreichen Arbeiten aus Holz, Metall, Elfenbein, sowie in gewissen Zweigen des Buch- und Kunsthandels, namentlich dem Landchartendruck.

Ulm, Regensburg. Schlimmer erging es den Städten Ulm und Regensburg,

---

*) Nicolai, „Reisen.“

**) Zu Ende des 14. Jahrhunderts wurden in Augsburg jährlich an 350,000 Stück Barchent gefertigt, und noch in spätern Zeiten gab es dort 2500 Weber.

welche ihren früheren Handelsbetrieb durch die neuere Umgestaltung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse vernichtet sahen, ohne in sich die Mittel zu finden, um auf anderem Wege sich wieder aufzuhelfen. Mühsam behauptete Ulm einen Rest des, früher viel bedeutenderen Leinenhandels nach Italien, und Regensburg mußte froh sein, durch die regelmäßige Versammlung des Reichstags in seinen Mauern sich eine neue Nahrungsquelle erschlossen zu sehen.

Was den Verfall des Handels und der Gewerbe jener oberdeutschen Städte hauptsächlich beschleunigte, waren die Zolllinien, welche in Folge der von den benachbarten Landesherren angenommenen Handelspolitik bald von allen Seiten her rings um dieselben emporstiegen und den Absatz ihrer Waaren, wie die Freiheit ihres Verkehrs ihnen verkümmerten. Was noch in diesen Städten von rühriger Gewerbskraft oder von verfügbaren Capitalien vorhanden war, das flüchtete sich in die größeren Territorien, um an den Vortheilen jener Sperrmaßregeln Theil zu haben, unter denen es hier zu leiden hatte.

Cöln. Nicht besser sah es aus in den vor Zeiten so wohlhabenden Rheinstädten. Cöln, die Metropole des Rheinhandels, war in Schmutz und Armuth versunken. Zwar fesselte noch das streng aufrechterhaltene Stapelrecht und die Gunst seiner Lage den Schifffahrtsverkehr des gewaltigen Stromes an seinen Hafen, aber dieser Verkehr war zum größern Theil den Händen seiner Bürger entglitten und in die Hände Fremder übergegangen; seine Gewerbe, durch die Zurücksetzung der Protestanten der geschicktesten Hände und der hellsten Köpfe beraubt, verkümmerten und verfielen, und mit schmerzlichem Erstaunen sah der Reisende die Straßen der einst so glanzvollen und mächtigen Stadt jetzt fast nur noch von Mönchen und Bettlern wimmeln*).

Aachen. Auch Aachen, die alte Kaiserstadt, lag tief darnieder. Von den 100,000 Einwohnern, die es ehemals in seinen Mauern beherbergt, war kaum mehr als der vierte Theil noch übrig. In dem kleinen Burtscheid war ihm unmittelbar vor seinen Thoren ein gefährlicher Nachbar erstanden, welcher mit jugendlicher Rührigkeit dem alten reichsstädtischen Zopfthum eine Quelle nach der andern des Verkehrs und Erwerbs abgrub.

---

*) Lang, „Memoiren", 1. Bd.; G. Forster, „Ansichten vom Niederrhein."

Frankfurt a. M. Einen ungleich erfreulicheren Anblick gewährte Frankfurt am Main. Hier zeigte sich noch behäbiger und solider Wohlstand, genährt durch den Geldhandel, zu welchem namentlich die vielen rings umherliegenden reichsunmittelbaren Herrschaften mannigfache Gelegenheit boten, und durch seine Messen, welche ebenso die Versorgung des westlichen und südlichen Deutschlands mit französischen und holländischen Waaren, wie die Leipzigs die des östlichen und nördlichen Deutschlands mit englischen und französischen vermittelten.

Die Hansestädte. Die Hansestädte unterhielten fortwährend einen lebhaften Handelsverkehr über See mit England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, wie nach der andern Seite mit Scandinavien und Rußland. Auch nach dem Zerfallen des großen Hansabundes im 17. Jahrhundert hatten diese drei Seestädte, begünstigt durch ihre Lage, durch angesammelte Capitalien, durch Verbindungen, welche sie seit Jahrhunderten nach allen Ländern hin unterhalten hatten, und durch eine traditionell gewordene, festbegründete, umsichtige Handelspolitik sich eine geachtete und gewinnreiche Stellung im Welthandel zu erhalten gewußt. Ohne den Rückhalt eines nationalen Handelssystems, war es ihnen gleichwohl gelungen, mit mehreren der mächtigsten Handelsstaaten günstige Verträge abzuschließen und für ihre Schifffahrt, ihren Handel und die Producte ihrer deutschen Hinterlande vortheilhafte Bedingungen zu erlangen. So bewegte sich der Verkehr dieser Städte und namentlich Hamburgs auch während des vorigen Jahrhunderts in ziemlich großartigen Verhältnissen. Im Hafen Hamburgs zählte man 2000 jährlich aus- und eingehende Schiffe, darunter freilich nur 150—160 eigne von je 50—300 Commerzlasten. Die daselbst gegründeten Seeassecuranzgesellschaften sollen Versicherungen bis zu der Summe von 60—120 Mill. Thlr. übernommen haben*). Zwischen Hamburg und Lübeck gingen jährlich etwa 20,000 Commerzlasten hin und wieder. Die Schifffahrtsbewegung im Lübecker Hafen ward auf 800—950, die im Bremer auf nur 480 geschätzt. Beim Wallfischfange betheiligte sich Hamburg (1790) mit 32, Bremen mit nur 7 Schiffen. Nur in der Schifffahrt durch den Sund übertraf Bremen seine beiden Schwesterstädte, denn 1792 gingen durch den Sund 188 Bremische, 53 Ham-

*) Bruns, „Neues Geogr. Handbuch"; „Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland von verschiedenen Verfassern", 1786.

burgische, 86 Lübecker Schiffe*). Bremen nahm zwar an dem Handel nach Westen Theil, indem es besonders westphälische und hannöverische Leinwand ausführte und französische Weine einführte; fast noch mehr aber ging sein Schifffahrtsverkehr, gleich dem Lübecks, nach dem Norden, besonders nach Rußland. Der Verkehr mit den transatlantischen Ländern, welcher seitdem für Bremen ein so mächtiger Hebel großartigen Schifffahrtsverkehrs geworden ist, existirte bis zum nordamerikanischen Freiheitskriege noch nicht, denn alle diese Länder waren als abhängige Colonien an ihre europäischen Mutterländer gefesselt, welche den Handel mit ihnen sich selbst ausschließlich vorbehielten. Der Bezug der sogenannten Colonialwaaren mußte über Holland, England oder Frankreich stattfinden; ebenso wäre ein Absatz deutscher Gewerbsartikel nach den Colonien nur durch Vermittelung der Mutterländer möglich gewesen und fand eben darum so gut wie gar nicht statt. Erst die Losreißung der nordamerikanischen Staaten von England, 1785, bereitete eine für die deutschen Hansestädte günstigere Wendung dieser Verhältnisse vor, deren Folgen sich freilich nur allmälig entwickeln konnten. Unmittelbarer wirkten auf den Verkehr dieser Städte, namentlich Hamburgs, die französische Revolution und die nachfolgenden Kriegszustände. Während das Reich mit Frankreich Krieg führte, unterhielt die freie Reichsstadt Hamburg einen lebhaften Handel mit diesem Lande, meist unter dänischer Flagge, nachdem ihm durch besondere Verträge mit demselben (1769, 1789) Neutralität in allen Reichskriegen gesichert war. Als später England, im Kriege mit Frankreich, den ganzen Seehandel in Beschlag genommen, ward Hamburg dessen Vermittler für das Festland, der Stapelplatz englischer Waaren, der Einkaufsort für Korn, Schiffsbauholz u. a. festländische Artikel, deren England bedurfte, der Zahlungsplatz für den ganzen englisch-festländischen Handel vermittelst seiner Bank. Zu gleicher Zeit hatten viele französische und holländische Kaufleute und Capitalisten, den unsichern Zuständen ihrer Heimath entfliehend, sich nach Hamburg gewendet und große Capitalien dahin mitgebracht, die sie in Handelsunternehmungen anlegten. Aber auch viele Abenteurer kamen, welche sich und Andere in gewagte Speculationen verstrickten. Der lange bewährte besonnene Charakter des Hamburger Handels hielt diesen vielen Versuchungen nicht Stich. Der plötzlich

*) Bruns, „Neues geographisches Handbuch."

massenhaft zufließende Reichthum, die Leichtigkeit des Erwerbs und Gewinnes, das Beispiel der lockern Flüchtlinge brachte bald eine unerhörte Verschwendung, einen maßlosen Leichtsinn des Ausgebens und des Speculirens in allen Klassen der Bevölkerung hervor. Die Preise aller Bedürfnisse stiegen ins Ungeheure. Der Lohn eines Tagearbeiters, wird berichtet, sei höher gewesen, als der eines preußischen Lieutenants. Große Massen von Colonialwaaren wurden aufgestapelt, um sie nach Frankreich und den andern Ländern, deren Schifffahrt durch den Krieg unterbrochen war, zu versenden. Allein plötzlich ward dieser Handel unterbrochen durch den von England geltend gemachten Grundsatz, daß die Flagge nicht die Waare decke. Fast zu gleicher Zeit sperrte Rußland seine Grenzen; in Deutschland stellte sich, in Folge der Kriege und der dadurch veranlaßten Mehrausgaben, Geldmangel ein, die Preise fielen, die auf Speculation angehäuften Waaren wurden werthlos. Ein furchtbarer Rückschlag geschah; vergebens suchten die Bank und eine schnell errichtete Discontokasse Hülfe zu schaffen; vergebens trieb man eine beispiellose Wechselreiterei — Bankerott folgte auf Bankerott; von 1790—98 betrugen die Passiva der sämmtlichen Fallissements doch nur erst 28 Mill. Mk. Banko, aber in dem einen Jahre 1799 erfolgten nicht weniger als 137 große Bankbrüche mit einer Gesammtsumme von 36 Mill., ungerechnet die vielen kleineren. Bei vielen derselben kamen nur 7, 5, 3, ja bei einem nur 5/16 Proc. heraus. Ein so trauriges Bild gewährte Deutschlands erste Handelsstadt am Ausgange des 18. Jahrhunderts *)!

Die nationalen Gewerbe Deutschlands im vorigen Jahrhundert: die Leinenmanufactur.

Was den Zustand der Gewerbe betraf, so behauptete Deutschland nur noch in zwei solchen sein altes Uebergewicht, in den Metallarbeiten und der Leinenmanufactur. Die Gesammtausfuhr von Leinenwaaren aus Deutschland veranschlagte man (freilich, wie alle statistischen Angaben aus jener Zeit, nur eine unsichere Schätzung) auf 20—30 Mill. Thlr. jährlich. Hamburg soll für 14—15, Bremen für 4 Mill. Thlr. jährlich verschifft haben, das Garn ungerechnet. Aus einer einzigen Stadt, Bielefeld, gingen angeblich jährlich für 100,000 Thlr. dieses Artikels ins Ausland. Die Production der Oberlausitz an Leinenwaaren schätzte man auf

*) „Das Leben von Fr. Perthes“ von seinem Sohne, 1850; W. Hoffmann, „Geschichte des Handels“, 1844.

4½ Mill., ihren Verkauf außerhalb Deutschlands auf 1½—2 Mill. Das Osnabrücksche und Mindensche lieferten für etwa 2½ Mill. Thlr. Ueber den Betrag des schlesischen Leinenhandels schwanken die Berechnungen zwischen 5, 6½, 9 und 13 Mill. Thlr. *). Auch die geringste dieser Werthangaben von der Ausfuhr einer einzigen Provinz übertrifft schon das, was heutzutage von diesem so wichtigen vaterländischen Artikel das ganze Deutschland absetzt **). Und dabei darf nicht vergessen werden, daß im vorigen Jahrhundert Deutschland sowohl das Rohmaterial als das Halbfabrikat, das Garn, für seine leinenen Gewebe sich selbst lieferte, während heutzutage das letztere ihm in großen Massen vom Auslande zugeführt wird. Nicht blos Spanien, Italien, Frankreich nahmen damals unserem Vaterlande seine Leinengewebe ab, sondern auch England bezog solche, für sich selbst sowohl als für seine Colonien. Während dieses Land alle übrigen Manufacturwaaren des Festlandes durch hohe Zölle von sich fernhielt, gestattete es der Leinwand und den Leinengarnen ungehinderten Eingang, der Ersteren, weil es dieselbe noch nicht entbehren konnte, den Letzteren, um seiner aufstrebenden Leinenmanufactur ein billigeres und besseres Halbfabrikat zu verschaffen, als man es zur Zeit im Lande selbst erzeugen konnte. So half Deutschland durch die Garne, die es damals in ziemlichen Massen nach England lieferte, die dortige Leinenmanufactur großziehen, welche bald seiner eignen eine so gefährliche Concurrenz machen sollte. Schon im Laufe des 18. Jahrhunderts begann der deutsche Leinenhandel nach den südlichen Ländern diese Concurrenz, namentlich der schottischen und irischen Leinenindustrie, zu empfinden.

Auch Stahl- und andere Metallwaaren gingen noch in dieser Periode von Deutschland nach England — ein Verhältniß, welches sich später ebenfalls zum Nachtheil unserer Industrie ändern sollte ***).

---

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 11. Bd.; Gilbert, „Reisehandbuch"; Bruns a. a. O.; Zimmermann, „Ernste Hinsicht auf sein Vaterland von einem biedern Deutschen", 1795; Schner, „Die Noth der schlesischen Leineweber", 1846.

**) Im Jahre 1839 schätzte man die Ausfuhr deutscher Leinen über Hamburg und Bremen nur noch auf 15 Mill. Mark Banco, d. i. etwa 7½ Mill. Thlr., 1844 gar nur auf 7 Mill. Mk. Banco, d. i. 3½ Mill. Thlr., oder höchstens (nach Soetbeer's Angabe in Hübner's „Jahrbuch für Statistik", 1852) auf 5½ Mill. Thlr.

***) Fischer, „Geschichte des deutschen Handels."

Handelsbilanz Deutschlands im vorigen Jahrhundert.

Der Gewinn von diesen beiden Artikeln reichte aber freilich nicht hin, um die ungünstige Handelsbilanz auszugleichen, welcher in den meisten übrigen Deutschland verfallen war. Hatte dieses früher mit seinen Tüchern und andern Erzeugnissen seines heimischen Gewerbfleißes einen großen Theil des Nordens von Europa, ja eine Zeit lang selbst England versorgt, so bezog es jetzt von diesem Lande und von Frankreich in großen Massen baumwollene und seidene Stoffe, welchen die Mode des Tags vor jenen altvaterländischen den Vorzug gab und in deren Bereitung natürlich jene Länder, schon wegen der größeren Leichtigkeit im Bezug des Rohmaterials, ihm überlegen waren, während seine Tuchmanufactur sich durch Einfuhrverbote von jenen andern Ländern ausgeschlossen, ja zum Theil durch deren vervollkommnete Industrie auf den heimischen Märkten selbst bedroht sah *). Hatten einst die weitberühmten Brauereien der niederdeutschen Städte nicht blos das heimische Bedürfniß befriedigt, sondern auch einen lebhaften Handel ins Ausland getrieben, so kaufte man jetzt dem letzteren für hohe Summen seine Weine und Franzbranntweine ab, deren die gestiegene Genußsucht nicht entbehren zu können glaubte. Auch andere kostbare Luxuswaaren flossen in großen Massen vom Auslande nach Deutschland herein. Frankreich namentlich beherrschte durch seinen feinen Geschmack und durch den herkömmlichen Vorzug, welchen die vornehmen Kreise Allem, was von dort kam, gaben, mit seinen Modewaaren den deutschen Markt. England, welches damals schon anfing, sein Uebergewicht in Anwendung der Maschinenkraft zu entfalten, wußte seine Fabrikate durch Wohlfeilheit zu empfehlen, benutzte auch öfters die sich ihm darbietenden Gelegenheiten der Subsidienzahlungen an deutsche Höfe, um durch Leistung dieser Zahlungen in Erzeugnissen seines Gewerbfleißes die letztern in Deutschland einzubürgern.

So kam es, daß Deutschland von England und Frankreich weit mehr bezog, als es dahin absetzte. Ein neuerer Schriftsteller **) berechnet diesen Unterschied (welchen Deutschland also mit baarem Gelde ausgleichen mußte) für den Zeitraum von 1700—1790 auf nicht weniger als 550 Mill. Thlr., also für das Jahr auf mehr als 6 Mill. Thlr.; und diese Annahme erscheint noch viel zu gering, wenn man damit An-

*) So z. B. wurden, nach Scheerer a. a. O., die meisten Tuche für die deutschen Heere aus England und Holland bezogen.

**) Gülich in seinem o. a. Werke.

gaben damaliger Statistiker vergleicht, denen zufolge z. B. zwischen der Ausfuhr nach Frankreich und der Einfuhr aus Frankreich in den vier Jahren vor 1789 durchschnittlich ein Ausfall zu Ungunsten Deutschlands von ungefähr 40 Mill. Livres, also über 10 Mill. Thlr., sich ergeben haben soll *). Auch der in solchen Dingen wohlbewanderte Justus Möser klagt in seinen „Patriotischen Phantasien“ über dieses Mißverhältniß zwischen der deutschen Aus- und Einfuhr, namentlich im Verkehr mit Frankreich. „Wir wollen nach Bremen reisen,“ ruft er aus, „um den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe schieben zu helfen, welchen sie zum Ballast einladen; wir wollen uns von den Franzosen zu Nantes auf die Sandberge führen lassen, welche dort am Hafen von den Bremern wieder ausgeschoben werden und unter dem Titel: „Les produits de l'Allemagne“ bekannt sind. Das wollen wir thun! Unser Phlegma schickt sich zu Allem — warum nicht auch hierzu?“

Die Verschwendung der deutschen Höfe, namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, von denen die meisten mit thörichter Eitelkeit beeifert waren, durch Nachahmung der Pracht und des Aufwandes des Hofes zu Versailles ihre Länder zu ruiniren, und das dadurch zunächst den höheren Classen gegebene, in Folge der leidigen Nachäfferei aber auch auf die übrigen Stände sich fortpflanzende verderbliche Beispiel hatte hauptsächlich dazu beigetragen, den Verbrauch fremder Mode- und Luxuswaaren weit über das Maß dessen, was man dagegen

---

*) Bruns a. a. O. — Fischer a. a. O. stellt folgende Bilanz für den Handel Deutschlands mit Frankreich im vorigen Jahrhundert auf:

1720: Ausfuhr nach Frankreich von den Hansestädten	$2\frac{1}{2}$	Mill.	Francs,
vom übrigen Deutschland	9	=	=
zusammen	$11\frac{1}{2}$	=	=
Einfuhr aus Frankreich nach den Hansestädten	7	=	=
nach dem übrigen Deutschland	14	=	=
zusammen	21	=	=
1789: Ausfuhr nach Frankreich von den Hansestädten	32	=	=
vom übrigen Deutschland	64	=	=
zusammen	96	=	=
Einfuhr aus Frankreich nach den Hansestädten	80	=	= (davon ging wohl ein Theil wie der auswärts nach dem Norden)
nach dem übrigen Deutschland	95	=	=
zusammen	175	=	=
Mehr der Einfuhr:	79	=	=

Und ähnlich sei das Verhältniß mit England gewesen.

an Erzeugnissen des heimischen Bodens oder Gewerbfleißes einzusetzen hatte, zu steigern und so jenes bedenkliche Mißverhältniß zwischen den Ausgaben und Einnahmen Deutschlands in seinem Verkehr mit dem Ausland zu erzeugen.

Fragt man, womit ein so bedeutender Ausfall in der Handelsbilanz Deutschlands gedeckt ward, so muß man neben den Resten altangesammelten Reichthums, die hier und da, zumal in den großen Reichsstädten, noch einigermaßen vorhalten mochten, neben dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Höfe und des Adels und den Summen, welche die fremden Kriegsheere nach Deutschland brachten, leider immer wieder jene unlautere Quelle nennen, die Subsidien, welche deutsche Fürsten vom Auslande bezogen, entweder für Dienste, welche sie diesem auf Kosten des Reichs und ihrer deutschen Mitstände leisteten, oder in Folge des schmachvollen Handels, den sie mit dem Blut und Leben ihrer Unterthanen trieben. Für die Summen, die man daraus löste (es ist früher erwähnt worden, daß England allein während des nordamerikanischen Kriegs nicht weniger als 34 Mill. Thlr. für gelieferte Soldaten an deutsche Fürsten zahlte), konnte man schon hübsche Ladungen französischer Weine und Seidenwaaren, englischer Baumwollenstoffe und sonstiger Luxusartikel zum Putz und zum Vergnügen der hohen Herrschaften und ihrer Umgebungen herbeischaffen!

Umgestaltung der Handels- und Gewerbsverhältnisse Deutschlands seit dem 17. Jahrh. Sinken der Reichsstädte, Emporkommen der fürstlichen Gebiete.

Die Handels- und Gewerbsthätigkeit des deutschen Volks hatte schon seit dem 17. Jahrhundert eine große und folgenreiche Umgestaltung erfahren. In früheren Zeiten waren die freien Reichsstädte die hauptsächlichsten, beinahe einzigen Mittelpunkte derselben gewesen. Die Selbstthätigkeit und der Unternehmungsgeist freier Bürger hatte den heimischen Gewerbfleiß zur höchsten Blüthe entfaltet und seine Producte mit siegreicher Kühnheit weit über die deutschen Grenzen hinaus getragen. Freie Einigungen der Gewerbtreibenden in den einzelnen Städten und der Städte selbst unter einander waren damals der einzige, aber auch ausreichende Rückhalt und Hebel deutscher Gewerbskraft. Von andern Begünstigungen, als solchen, die sie sich selbst verdankten, wußten jene kräftigen und stolzen Republikaner nichts. Der schützenden und hülfeleistenden Hand der Fürsten oder des Kaisers waren sie früh entwachsen und fühlten wenig Neigung, unter dieselbe zurückzukehren. Ihre eigene Kraft genügte ihnen nach Innen und Außen. Einfache Bürger deutscher Städte waren es, welche mit Hülfe jener ausgedehnten Privilegien,

die sie theils durch ihre Reichthümer erkauft, theils durch ihre tapfere Hand ertrotzt hatten, lange Zeit hindurch die Häfen und Märkte aller Länder rings umher beherrschten, welche die Prachtgebäude des Stahlhofes zu London und der domus Hansae Teutonicae zu Antwerpen errichteten und darin, wie Fürsten auf eignem Grund und Boden, nach hansischem Rechte schalteten und walteten, welche die Kronen nordischer Reiche vergaben und als den Preis ihrer vielgesuchten Bundesgenossenschaft immer neue, kostbare Vorrechte zu Gunsten ihres Handels und der Ausfuhr der Producte ihrer deutschen Hinterlande eintauschten. So blühte deutscher Handel und Gewerbfleiß durch deutschen Bürgersinn und deutsche Bürgerkraft zu einer Zeit, wo die deutschen Fürsten und selbst das Oberhaupt des Reiches sich theils um diese Interessen gar nicht kümmerten, theils aus kleinlichem dynastischen Haß gegen jene freien Gemeinwesen und aus nimmersatter Habsucht alles Mögliche thaten, um die Macht der Städte zu brechen und ihren Handel zu ruiniren.

Aber schon längst hatten sich diese Verhältnisse wesentlich geändert. Die Städte waren von der Höhe ihrer Macht herabgesunken; ihre Bündnisse, auch jenes gewaltigste und ausdauerndste der Hansa, hatten den Unbilden der Zeiten und der eigensüchtigen Politik des Fürstenthums weichen müssen. Der alte Bürgersinn war erloschen, ausgeartet in ein beschränktes, kleinliches Spießbürgerthum. Von jenem zähen Corporationsgeiste, der einst, unter andern Verhältnissen, sich als den Träger schöpferischen Fleißes und solider Kunstfertigkeit bewährt und mit seinen Erzeugnissen die Märkte der ganzen damals bekannten Welt beherrscht hatte, war nichts übrig geblieben, als die fratzenhafte Carricatur eines engherzigen, beschränkten Zunftwesens, welches sich mit lächerlicher Gespreiztheit an die alten Formen anklammerte, aus denen das Leben längst entwichen war, und, statt im eigenen rüstigen Schaffen, nur noch in der Hemmung der schaffenden Thätigkeit Anderer seine Stärke suchte, sich einbildend, es könne die alte gute Zeit wieder heraufbeschwören, wenn es nur den Fortschritten der neuen sich hartnäckig entgegenstemmte. In Nürnberg glaubte man den Verfall der bürgerlichen Gewerbe aufzuhalten, wenn man den Stadtbewohnern verböte, ins benachbarte Anspachische oder Bairische zu gehen und dort ihr Geld zu verzehren. Die meisten Handwerke dort und anderwärts waren sogenannte gesperrte, d. h. es durften darin nur Bürgerssöhne als Lehrlinge unterwiesen werden, und diese mußten eidlich angeloben, sich nirgends anders

als in ihrer Vaterstadt niederzulassen, ihre Kunstfertigkeit keinem Andern als einem Stadtkinde mitzutheilen. Da diese Kunstfertigkeiten aber dennoch auch auswärts bekannt waren und geübt wurden, so hatte das Verbot nur die Folge, daß der Betrieb derselben da, wo man sie auf diese Weise abzusperren versuchte, in Einseitigkeit verfiel, und daß der Handwerker einer solchen Stadt der Gelegenheit entbehrte, seine Geschicklichkeit auch auswärts zu verwerthen. Auch der Verkehr innerhalb der Ringmauern sah sich gehemmt durch den übelverstandenen Eifer eines sogenannten Gewerbsschutzes. Gewisse Gewerbs- und Handelszweige, z. B. der Gewürzhandel, hafteten als Realgerechtigkeiten auf dem Besitz bestimmter Grundstücke, und diese Grundstücke wiederum durften lediglich zum Betriebe solcher Gewerbe benutzt werden. Bisweilen kam auch das Privatinteresse der patrizischen Machthaber dieser städtischen Gemeinwesen mit ins Spiel. In Ulm durfte die daselbst gefertigte Leinwand nicht auswärts verkauft werden oder unterlag wenigstens beim Ausgang einer Abgabe. So ward es den einheimischen Leinwandhändlern, meist Rathsherren, leicht gemacht, die Einkaufspreise nach Belieben niedrig zu erhalten. In Aachen schrieb man den Webern vor, wie viel Stühle, und den Tuchscheerern, wie viel Knechte ein Jeder halten dürfe, wovon die Folge war, daß sich dieser Fabrikzweig in das benachbarte Burtscheid auf Jülich-Bergisches Gebiet übersiedelte. Aus ähnlichen Ursachen hatte Augsburg den besten Theil seiner Barchentweberei an Kaufbeuern verloren*).

Während so das Gewerbe in den Reichsstädten, trotz aller Mühe, die man sich gab, es zu halten, täglich mehr verfiel, waren neue Mittelpunkte des Verkehrs und der industriellen Thätigkeit entstanden in den Residenzen, den Hauptstädten und selbst manchen Landstädten der fürstlichen Territorien. Schon früher hatten einzelne einsichtige und wohlwollende Fürsten sich der Pflege des Gewerbfleißes in ihren Ländern planmäßig angenommen. In größerem Umfange geschah dies, als die durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführte allgemeine Noth und Verarmung die landesväterlich gesinnten, der um die gleiche Zeit unmäßig gesteigerte Luxus der Höfe und die dadurch eingerissene Finanznoth auch die eigensüchtigeren Fürsten veranlaßte, einer erhöhten Thätigkeit in die-

*) Rabiosus d. J. „Reisen“; Bruns, „Geographisches Handbuch“ (1788); Nicolai, „Reisen“, u. s. w.

Handelspolitische Ansichten und Maßregeln der Regierungen.

ser Richtung sich zu befleißigen. Die Grundsätze, von denen man dabei ausging, waren freilich meist sehr beschränkte und einseitige. Das Mercantilsystem, welches in Frankreich Colbert, anscheinend mit glücklichstem Erfolg für die Hebung der Industrie und die Steigerung der Steuerkraft des Landes, in Anwendung gebracht hatte, diente den meisten staatswirthschaftlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts zum Vorbilde. Die Summe dieses Systems faßte sich in dem Satze zusammen: „um jeden Preis das baare Geld im Lande zurückzuhalten!" Im Geiste dieser Theorie war es, wenn Friedrich d. Gr. die Ausfuhr des gemünzten Goldes und Silbers, sowie aller gemünzten Gold- und Silbersorten, mit Ausnahme der preußischen Ducaten und des preußischen Courants, verbot, Reisenden vom Adel oder vom Militär höchstens 400, Kaufleuten 250 Thlr. in Gold bei sich zu führen gestattete*).

Selten erhob man sich zu den schon naturgemäßeren Lehren der physiokratischen Schule, welche eben damals erst in Frankreich durch Turgot's Bestrebungen zu praktischer Anerkennung gelangten, und noch weniger konnte in dieser Zeit von dem Einfluß der helleren Ansichten eines Adam Smith die Rede sein, dessen berühmtes Werk „vom Nationalreichthum" erst im Jahre 1794 durch die Uebersetzung von Garve in Deutschland eingeführt ward.

So bestanden denn die Maßregeln, durch welche die meisten deutschen Regenten in damaliger Zeit die Industrie ihrer Länder zu heben, den Verbrauch derselben an Manufacturwaaren möglichst vom Auslande unabhängig zu machen und den Abfluß des baaren Geldes zu verhindern suchten, hauptsächlich in Ausfuhrverboten für die Rohproducte, namentlich die Wolle, um der einheimischen Industrie möglichst billiges Material, freilich auf Kosten der Landwirthschaft, zu verschaffen; in Einfuhrverboten gegen fremde Manufacturwaaren, bisweilen aber auch gegen fremde Ackerbauerzeugnisse, womit man wieder die Gewerbe, durch Vertheuerung des Unterhalts der Arbeiter, benachtheiligte; in Monopolen, die man einzelnen Gewerbtreibenden, besonders bei Einführung neuer Industriezweige, verlieh (in Sachsen erhielten die ersten Baumwollenfabrikanten zwanzig- bis dreißigjährige Privilegien für den allgemeinen Handel mit solchen Waaren in einem gewissen Umkreise); in der

*) Nicolai, „Beschreibung Berlins 1779."

zwangsweisen Versorgung gewisser Fabrik- oder Handelsetablissements mit dem erforderlichen Rohmaterial (wie in Preußen, wo man den Bauer nöthigte, sein gesponnenes Garn zu einem bestimmten Preise an das Lagerhaus für Tuche abzugeben), auch wohl in directen Ankäufen von Rohmaterial auf Staatskosten und Vertheilung desselben an die Fabrikanten, denen man dann wieder die fabricirten Waaren abkaufte, endlich in Prämien, Vorschüssen, Steuerbefreiungen und anderen Unterstützungen der Gewerb- und Handeltreibenden aus Staatsmitteln. Freilich kam das auf solche Weise im Lande gewonnene Fabrikat nicht selten ganz unverhältnißmäßig theuer zu stehen; freilich beutete man die Steuerpflichtigen aus, legte dem verzehrenden Publikum schwere Opfer auf und ruinirte oft naturgemäßere und gewinnreichere Gewerbzweige, um einige bevorzugte mühsam zu einer zweifelhaften Blüthe emporzutreiben; aber „man behielt doch das Geld im Lande!" Glücklich noch, wenn die mit dieser künstlichen Pflege der Manufacturen und des Handels betrauten Behörden — „Commerzdeputationen" oder wie sie sonst hießen — wenigstens mit Umsicht und richtiger Auswahl verfuhren, nicht aus Unkenntniß und einseitiger Liebhaberei oder nach persönlicher Gunst und Bestechung solche Industriezweige begünstigten, welche nur mit großen Opfern und ohne entsprechenden Nutzen für das Land lebensfähig gemacht werden konnten. „Man affectirte," wie ein zeitgenössischer Schriftsteller*) rügt, „an vielen Höfen „Kunstfleiß", aber man suchte blos diejenigen Manufacturen in Aufnahme zu bringen, welche das meiste Aufsehen machten, wie die Verfertigung von Mode- und Luxusgegenständen, Seiden- und Porzellanmanufacturen." Damit konnten die betreffenden Beamten am leichtesten vor dem Fürsten, der Fürst vor fremden Besuchern glänzen. Was verschlug es, wenn unterdessen die Unterthanen sich in fremdes Tuch kleiden mußten, weil man im übertriebenen Eifer für jene Luxusfabriken die nützlichern Wollenmanufacturen vernachlässigt hatte? In Baiern förderte man die moderne Baumwollenmanufactur, ließ aber das uralte und vormals so blühende Tuchgewerbe verfallen**). Von sonderbaren volkswirthschaft-

*) Der „Reisende Franzose." Bestätigt wird dessen Urtheil von Nicolai in seinen „Reisen durch Deutschland."

**) Im J. 1780 wurden in ganz Baiern nicht 5000 Stück Tuch mehr gefertigt (in Berlin allein dagegen 7700), während man 100 Jahre früher deren 70,000

lichen Ansichten zeugte es auch, wenn man in Würtemberg die Ausfuhr des Eisens und des Druckpapiers aus dem Lande verbot, „dafern nicht zuvor nachgewiesen wäre, daß diese Artikel im Lande nicht gebraucht würden"; wenn man einer zu Calw errichteten Handelsgesellschaft das Privilegium verlieh, daß gewisse Artikel allemal ihr zuerst zum Verkauf angeboten werden mußten und nicht eher in den freien Verkehr übergehen durften, als bis sie von ihr, zum Zeichen des Verzichts auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, gestempelt waren, wodurch sie natürlich im Preise verloren; wenn man dem bairischen Kaufmann für jeden Eimer Wein, den er aus dem Würtembergischen holte, 5 Fl. Prämie zahlte, dem einheimischen dagegen, welcher denselben Artikel nach Baiern ausführte, nur dann, wenn er ihn auf feste Bestellung, nicht auf bloße Speculation, dorthin sendete.

Die Staatsweisheit jener Tage hielt sich berechtigt und berufen, dem Volke die Wege seines Verkehrs wie die Gegenstände seines Verbrauchs vorzuschreiben. Friedrich d. Gr. ließ durch eine Verordnung an seine Unterthanen die Weisung ergehen: Warmbier sei ein viel gesünderes Getränk als Kaffee; man möge sich daher mit jenem begnügen und das viele schöne Geld, welches für diesen aus dem Lande gehe, in der Tasche behalten.

Mangelhafter Zustand der Statistik in jener Zeit. Der Mangel zuverlässiger statistischer Kenntnisse von den Wirkungen staatswirthschaftlicher und finanzieller Maßregeln auf das Gewerbsleben und die Production trug wesentlich dazu bei, der Handels- und Gewerbspolitik der meisten Regierungen den Charakter der Einseitigkeit, Unsicherheit, nicht selten der völligen Verkehrtheit aufzuprägen. Unter allen deutschen Staaten erfreute sich fast nur Preußen wenigstens der Anfänge einer systematischen und, nach dem damaligen Stande dieser Wissenschaft, auf ziemlich guten Grundsätzen beruhenden Statistik. Friedrich d. Gr. ließ es seine eifrigste Sorge sein, das Beispiel der Engländer und Holländer nachzuahmen, welche auf diesem Gebiete bereits weiter vorgeschritten waren; er hielt streng darauf, daß seine Behörden ihm über alle Theile der Staatsverwaltung und alle

---

zählte. In München war die Zahl der Tuchmacher im Jahre 1682 72 mit 180 Gesellen, 1716 noch 12 mit 8 Gesellen, 1782 5 mit 9 Gesellen; im ganzen Lande 1652 399 mit 740 Ges., 1716 171 mit 125 Ges., 1782 99 mit 85 Gesellen. Nicolai, „Reisen."

Vorkommnisse des Volkslebens regelmäßig genaue, mit Zahlen belegte tabellarische Uebersichten einsenden mußten. Täuschungen waren freilich auch dabei möglich, denn es fehlte an ausreichender Controle; die Wissenschaft der Statistik selbst war noch zu wenig ausgebildet, und viele Beamten mochten weder den rechten Eifer noch die nöthige Bildung besitzen, um die Gedanken des Königs in der Ausführung richtig wiederzugeben. Dennoch legte Friedrich dadurch zu einer rationelleren Verwaltung seiner Länder den Grund, auf welchem spätere Regierungen mit glücklichem Erfolge weiter gebaut haben.

Verschlechterung der deutschen Gewerbsproducte gegen früher.

Aber auch die wohlwollendste und weiseste Pflege der Gewerbe, wie sie von einzelnen Regierungen geübt ward, zeigte sich unfähig, jene Tüchtigkeit industriellen Schaffens, jenen kühnen und unermüdlichen Unternehmungsgeist wieder hervorzuzaubern, welcher in frühern Zeiten aus dem Schooße eines selbstthätigen, freien und kräftigen Bürgerthums emporgewachsen war. Gewiß hatte der patriotische J. Möser Recht, wenn er in die Klage ausbrach *):

„Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem ächt engländischen Stücke antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt noch von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldungen angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?"

Mangel einer nationalen Einheit der Handels- und Gewerbsthätigkeit Deutschlands im vorigen Jahrhundert.

Vom nationalen Standpunkte aus betrachtet, hatte jene Veränderung, welche mit der deutschen Handels- und Gewerbsthätigkeit vorgegangen war, die unerfreuliche Wirkung, daß ein eigentlich deutscher Handel und eine deutsche Industrie im nationalen Sinne von jetzt an nicht mehr existirten. Vordem hatten die gemeinsamen Unternehmungen deutscher Städte eine nationale Handels- und Gewerbsthätigkeit, wenigstens nach manchen Seiten hin, und dann allemal in großartigstem Maßstabe, repräsentirt, und der Mangel einer einheitlichen Handelspolitik des Reichs war aus diesem Grunde weniger fühlbar gewesen. Jetzt aber hatten jene Einigungen aufgehört zu existiren; die einzelnen Landesherren aber

*) A. a. O.

dachten an nichts weniger, als an ein gemeinsames deutsches Handelsinteresse. Lediglich bemüht, den Verkehr und die Industrie ihrer Länder zu heben, war es ihnen völlig gleichgültig, ob die Maßregeln, welche sie zu diesem Zwecke trafen, die Interessen deutscher Nachbarländer oder die des Auslandes berührten. Von jener Zeit an, wo die letzte der großen Einigungen deutscher Städte zum gemeinsamen Schutz des Handels und der Gewerbe, die Hansa, zerfallen war, bis zu der Zeit, wo sich aus freien Vereinbarungen deutscher Fürsten die Anfänge eines neuen nationalen Handelsbundes entwickelten, zwei volle Jahrhunderte lang (1630 bis 1833), kann von einem deutschen Handel und einer deutschen Industrie nur sehr uneigentlich die Rede sein. Es gab noch eine österreichische, eine preußische, eine sächsische Industrie, aber keine deutsche; jene einzelnen deutschen Landesindustrien standen sich einander so feindlich gegenüber, als ob sie ganz fremden Ländern angehörten, ja oft noch feindlicher, weil ihre Interessen bei der unmittelbaren Nachbarschaft und Verschränktheit der Gebiete sich um so häufiger und stärker berührten. So bot das gewerbliche und commercielle Deutschland denselben traurigen Anblick dar, wie das politische: zerrissen in sich und durch innere Zwietracht sich selbst zerfleischend, stand es schutzlos und ohne eine gemeinsame Handelspolitik dem Auslande gegenüber. Der Wunsch nach einer solchen Gemeinsamkeit, die Ahnung des ungeheuern Aufschwunges, welcher durch sie in die deutsche Handels- und Gewerbsthätigkeit gebracht werden könnte, tritt schon in jener Zeit in einzelnen Spuren hervor, allein selbst die kühnsten Eiferer für eine nationale Handelspolitik mußten sich bescheiden, daß eine handelspolitische Einigung und Verschmelzung der vielen hundert, durch Zollgrenzen, Verbote und Stapelrecht von einander getrennten Länder in das Reich der Chimäre gehöre, und daß schon der Gedanke einer Vereinbarung einer kleinern Zahl deutscher Landesherren zu solchem Zwecke unter den gegebenen Umständen ein fast allzu kühner Wunsch sei. „Nichts Heilsameres möchte wohl Deutschland widerfahren können," heißt es in einer handelspolitischen Schrift vom Ende des vorigen Jahrhunderts*), „als wenn es in der Vereinigung zu einem Handelskörper und der Einrichtung einer zweckmäßigen Reichshandelspolizei wieder neu würde. Kein Mann von

*) „Memorial an Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen in Betreff des dem Verderben nahen Manufactur- und Handelswesens" von M. Sörgel.

deutschem Herzen liest ohne innigen Antheil, wie oft in dieser Hinsicht vor der Zeit des 30 jährigen Kriegs die Reichsnothdurft ein Gegenstand der Reichstagsberathschlagungen war, wie nachdrücklich man in einer Reihe von Reichstagsabschieden die Ausfuhr der deutschen Wolle verbot, mit welchem Ernste man im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts auf die Anwendung der Reichsgesetze gegen die dem deutschen Handels- und Manufacturwesen verderblichen englischen Gesellschaften der „Stapler" und „wagenden Kaufleute" drang. Keiner enthält sich des Bedauerns, daß man seit dem 30 jährigen Kriege den Handel nicht ferner als Nationalsache betrachtete. Aber auch keiner versagt sich den Wunsch, daß irgend ein deutscher Fürst von Ansehen und Patriotismus dies Unglück von dem gemeinsamen Vaterlande hinwegzuheben, bei seinen Mitständen in nachdrückliche Anregung bringen möge. Welche eine Palingenesie dürfte Deutschland in seinen einzelnen Theilen erwarten, wenn unter denselben, mit Beseitigung kleinlicher Rücksichten, ein Verein der Art wirklich zu Stande käme, wenn man dem Streben einer fremden Nation nach dem Handelsdominate im Innern des Reichs gemeinschaftliche Maßregeln entgegenstellte, wenn die Reichsfriedenstractate auch von Handelstractaten begleitet wären. Wäre vielleicht dies Glück zu groß und die Politik mancher Großen zu klein, als daß dessen Erlangung mit einiger Zuversicht erwartet werden dürfte, so wird auch schon durch die Verbindung eines Theils von Deutschland zu einem Handelskörper wenigstens diesem Theile Hülfe geschehen. Die Erfahrung läßt keinen Zweifel zu, daß auch aus einem kleinen Anfange bald etwas Großes werden würde. Schon die Vorstellung gewährt süßen Genuß, wie dann dem von außen einstürmenden Verderben gewehrt, wie die Hansa in veränderter Gestalt mit ihren Segnungen wiedergefunden, wie jeder der vereinigten Staaten neue Strebepfeiler gewinnen und die Industrie der Tausende, welche jetzt mit dem Elend kämpfen, nicht blos vor dem Untergange bewahrt, sondern auch durch freieren Verkehr und durch Tractate mit näheren und entfernteren Staaten zu einer noch nie gesehenen Höhe gebracht werden würde."

„Sollte denn," ruft ein anderer, gleichgesinnter Schriftsteller aus*), „keine Fürstenhansa möglich sein, nachdem vor Jahrhunderten

*) „Etwas zur Würdigung der Schrift: „„Ist die sächsische Wollenmanufactur ihrem Verderben nahe?""

schon eine Städtehansa wirklich gewesen ist? Wäre auch nur der größte Theil des nördlichen Deutschlands in einen solchen Handelsverein zu bringen, so würde derselbe schon bedeutend genug sein, um die günstigsten Tractate zu schließen und damit für die verbündeten Länder die Quelle zu einem Wohlstande zu öffnen, den sie bisher noch nie gesehen." Aber so undenkbar erschien damals eine solche Einigung deutscher Staaten zu einem einzigen Handelskörper, daß jenen beiden Vorläufern Friedrich List's ein freihändlerischer Gegner mit höhnischem Spotte zurufen konnte: „Eher würden sie einen Handelstractat mit dem Kaiser von Fez und Marocco und mit den Japanesen zu Stande bringen, als einen dieser Träume, bei so verschiedenem Interesse der vielen deutschen Länder und Reichsstädte, je erfüllt sehen."

Uebersiedelung der Gewerbe in die größern Länder.

Die Natur der Maßregeln, durch welche die Regierungen der einzelnen deutschen Länder im vorigen Jahrhundert die heimische Industrie zu fördern suchten, Maßregeln, welche fast durchweg auf eine Unterstützung derselben von Staatswegen und auf ein System der Absperrung gegen die Nachbarländer hinausliefen, brachte es mit sich, daß nur in den größeren Territorien, wo der Industrie ein weiterer Markt für den inneren Verbrauch ihrer Erzeugnisse, der Staatsgewalt reichere Mittel der Unterstützung derselben sich darboten, ein ausgebildetes Manufacturwesen gedeihen konnte. Wenige kleinere Länder, die sich einer frühentwickelten Handelsblüthe oder eines besonders gewerbtüchtigen Stammes der Bevölkerung erfreuten, vermochten die Concurrenz mit den größern Staaten zu bestehen, im Allgemeinen aber rissen diese letztern die Gewerbe und den Handel aus den kleineren Territorien an sich. Eben dies war der Grund, weshalb der Schwerpunkt des industriellen Lebens, der früher in Oberdeutschland geruht hatte, jetzt mehr und mehr nach dem Norden und Osten, nach Preußen und Oesterreich rückte.

Handel und Gewerbe in den einzelnen deutschen Ländern.

Am planmäßigsten und nachdrücklichsten konnte natürlich das System künstlicher Förderung des Gewerbslebens in den beiden größten Staaten, Oesterreich und Preußen, verfolgt werden; auch zeigte es sich hier, wo eine zahlreiche heimische Bevölkerung den Manufacturen einen starken Absatz im Innern sicherte, minder nachtheilig, ja zum Theil wirklich gewinnbringend in seinen Folgen, wenn schon auch in diesen Ländern der Preis, den man von Staatswegen für jene künstliche Blüthe der Industrie zahlen mußte, und

die Opfer, die man zu Gunsten derselben dem Ackerbau und dem consumirenden Theile des Volks auferlegte, selten im rechten Verhältniß zu den gewonnenen Ergebnissen standen.

Oesterreich. In Oesterreich war man schon seit dem Beginn des Jahrhunderts bemüht gewesen, Gewerbe und Handel planmäßig zu heben*).

Carl VI. hatte durch große Privilegien viele reiche protestantische Kaufleute aus den Reichsstädten nach Wien gezogen; er hatte 1725 den Seehafen zu Triest zu einem Freihafen erklärt und dadurch den Grund zu der späteren Handelsgröße dieses so wichtigen Platzes gelegt. Allein durch diese Maßregeln war doch vorzugsweise nur die Ausfuhr der Rohmaterialien und die Einfuhr fremder Manufacten, nicht die Entwickelung einer eignen Manufacturthätigkeit in den österreichischen Staaten gefördert worden. Die Kriege, in welche der Kaiser verwickelt ward, unterbrachen seine weitern Entwürfe, deren Ausführung ohnehin seine beständigen Bundesgenossen, die Engländer, zu hintertreiben suchten.

Maria Theresia setzte sein Werk fort. Sie berief aus Frankreich, Holland, England, den Niederlanden, der Schweiz, Sachsen geschickte Manufacturisten, woran es damals in Oesterreich noch fehlte, legte auch im Lande selbst Spinnschulen an, belegte die Ausfuhr der Materialien mit hohen Zöllen und verbot sie endlich ganz. Zur Leitung des gesammten Handels- und Gewerbewesens (oder, wie man sich officiell ausdrückte, „um dem österreichischen Handel eine neue Wendung im Ganzen zu geben"), ward 1752 in Wien ein „Commerzienrath" niedergesetzt, welchem wieder besondere „Commerzienconsesse" an den Hauptorten der einzelnen Länder untergeben waren. Mit diesem Commerzienrathe ward eine „Commerzienkasse" verbunden, aus welcher u. A. unverzinsliche Vorschüsse von 20, 50—100,000 Fl. zur Anlegung von Fabriken u. dgl. gegeben wurden. Im Jahre 1770 hatte diese Kasse ein Budget von mehr als 1 Mill. Fl. In den vornehmsten Handels- und Seeplätzen Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der europäischen und asiatischen Türkei wurden Consulate errichtet (im Ganzen 18), und mit den meisten bedeutenden Handelsstaaten schloß man „Commerz-

*) Für das Folgende sind verglichen worden: Büsching, „Erdbeschreibung"; Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Nicolai, „Reisen"; Schlözer, „Staatsanzeigen"; die Werke von Fischer und Scheerer; das Journal „Lloyd" v. 1845, u. A.

tractate." Zur Verbesserung der Landescultur und zur Aufmunterung der Gewerbsthätigkeit entstanden zu Wien und in den Hauptstädten der Provinzen „Agricultursocietäten" und „Patriotische Gesellschaften", welche Preisaufgaben ausschrieben, Bibliotheken errichteten und Correspondenzen führten. Sie standen meist unter dem Protectorat vornehmer Herren und fanden den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen in der Hofkanzlei. Obgleich sie wohl häufig mehr schrieben als handelten, auch meist bald wieder eingingen, so trugen sie doch zur Erweckung eines regeren gewerblichen Sinnes im Volke und zur Veranlassung manches Fortschrittes bei. Besonders der Anbau der Farbekräuter und der Seide ward dadurch so gefördert, daß der Bedarf an ersteren bald ganz im Lande gewonnen, an roher Seide aber allein in Slawonien 1769 über 160 Centner erzeugt wurden. Die Regierung selbst legte Spinnmühlen für Seide an. Auch für Verbesserung der Schafzucht ward gesorgt. Die Gesammtkosten, die man solchergestalt für Hebung des Ackerbaues und der Manufacturen aufwendete, wurden auf 2 Mill. Fl. berechnet. Kaiser Franz I. warf sich selbst mit großem Eifer auf Handels- und Manufacturspeculationen und veranlaßte durch sein Beispiel die Großen, ihr Geld ebenfalls darin anzulegen.

Während des siebenjährigen Kriegs suchten und fanden viele Hunderte geschickter Arbeiter aus Sachsen und andern durch das Kriegsunglück besonders schwer getroffenen deutschen Ländern Zuflucht in Oesterreich und halfen die dortigen Manufacturen heben.

Nachdem dieselben durch alle diese Vorkehrungen einigermaßen erstarkt waren, begann man, hauptsächlich seit 1764, durch eine Reihe immer gesteigerter Verbote die ausländischen Gewerbsartikel von den österreichischen Ländern auszuschließen. Im Jahre 1770 hatte dieses Ausschließungssystem seinen Höhepunkt erreicht: das Verbot traf selbst manche Artikel, die im Inlande gar nicht fabrizirt wurden, so daß man theilweise wieder davon zurückgehen mußte. Indeß erreichte man allerdings damit so viel, daß die einheimischen Manufacturen, besonders in Eisen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle und Seide, nicht blos die eignen Länder versorgen, sondern sogar Waaren ins Ausland absetzen konnten. Wien ward der Mittelpunkt eines großartigen Handelsverkehrs. Die einheimischen Großhändler, — „Niederleger" genannt — Nachkommen jener von Carl VI. herbeigerufenen Protestanten, bildeten einen besondern politischen Körper mit bedeutenden Vorrechten, Freiheit von

bürgerlichen Abgaben u. s. w. Es gab deren 48. Außerdem hatten sich, in Folge des Belgrader Friedens von 1739, welcher zwischen Oesterreich und der Türkei große wechselseitige Handelsbegünstigungen festsetzte, viele türkische Unterthanen in Oesterreich niedergelassen und betrieben von da aus den Handel in ihr Vaterland. Zur Beförderung dieses sich entwickelnden großartigen Verkehrs mit fernen Ländern traten fünf privilegirte Handelscompagnien ins Leben: eine Fiumaner — hauptsächlich für Zuckersiederei, mit einem Monopol auf 25 Jahre — (ihre Actien gaben jährlich 15—20 Proc. Gewinn), eine Temeschwarer, die über Triest nach Frankreich, Spanien, Italien mit Getreide, Wachs, Pottasche und ungarischer Wolle handelte und 1 Mill. Fonds besaß, eine Janoschazer zum Handel nach der Türkei, eine böhmische Leinwandcompagnie mit 1 Mill. Fonds und einer Niederlage in Cadix, von wo sie ihre Waaren nach Amerika vertrieb, und eine ägyptische Gesellschaft mit einem Depot zu Smyrna. Es ging indeß allen diesen künstlich erzeugten und nur durch Monopole aufrecht erhaltenen Handelsgesellschaften nicht viel besser, als einer frühern, schon ~~unter Carl VI.~~ 1667 begründeten, die, wie sich ein zeitgenössischer Schriftsteller ausdrückte, „gar bald einen Knacker that." Auch jene fünf bestanden nur eine kurze Zeit und gingen dann ein. Sie hatten überdies für die Privatindustrie den Nachtheil, daß sie derselben die Capitalien entzogen, weil sie ungewöhnlich hohe Gewinne versprachen. Durch den Commerzienrath zu Wien wurden auch eine Akademie für Zeichner und Kupferstecher, eine Graveur- und Steinschneiderschule und eine Handlungslehranstalt angelegt.

Die Organisation der Handelsbehörden ward später etwas verändert; aus den „Niederlegern" wurden „Großhändler", doch mit ungefähr denselben Privilegien; dagegen entzog man den türkischen Unterthanen ihre Begünstigungen und zwang sie, entweder österreichische Unterthanen zu werden oder ihren Handel aufzugeben. Die Schifffahrt auf der Donau, Sau, Elbe und Moldau ward verbessert.

Im Jahre 1774 befreite man mehrere Arten fremder Waaren von dem bisher darauf gelegten Verbote und gestattete ihre Einfuhr gegen hohe Zölle. Doch blieben gänzlich ausgeschlossen alle Baumwollen-, Wollen- und glatte Seidenwaaren, Blei, Eisen (sonderbarer Weise aber nicht Eisenwaaren), Kupfer- und Kupferwaaren, Messing und Zinn. Der neue Tarif von 1775 milderte auch jene hohen Einfuhrzölle in

Etwas und hob zugleich die Zwischenzölle auf, die bis dahin die einzelnen österreichischen Länder von einander getrennt hatten *). Nur gegen Ungarn blieb die Zolllinie bestehen. Von den früher errichteten Handelsgesellschaften bestanden jetzt nur noch die Fiumaner und die ägyptische; eine neue ward errichtet für das Tabaksmonopol; sie zahlte jährlich über 1 Mill. Thlr. Pacht, und ihre vielen Beamten und Aufseher kosteten ihr fast eben so viel.

Zwei Jahre darauf schien man sich aller bisher entworfenen Handelspläne entschlagen zu wollen; man beseitigte den Commerzienrath zu Wien, übermachte den Commerzialfonds der Hofkammer und überließ das ganze Handelswesen seinem Schicksal. Joseph II. hob 1783 auch die Gesellschaft der Großhändler zu Wien auf und erlaubte Jedem, der ein Vermögen von 30,000 Fl. besäße, den Handel im Großen. Allein im Jahre 1784 kehrte man zu dem Systeme der Einfuhrverbote auf fremde Manufacturwaaren und Ausfuhrverbote auf Rohstoffe zurück. Und in der That stieg die Zahl der Fabriken in Böhmen, welche 1780 erst 50 betrug, bis 1786 auf 172 mit etwa 400,000 männlichen Arbeitern, und in den drei Jahren 1785—88 kamen 14,497 neue Webstühle in Gang, welche 126,962 Arbeiter beschäftigten, ungerechnet die Spinner, die dadurch ebenfalls ihre Nahrung fanden. Den gesammten Arbeitsverdienst, den die böhmischen Webereien den unmittelbar darin angestellten Arbeitern gewährten, schätzte man auf 11 Mill. Fl. und einschließlich der mittelbar dadurch beschäftigten Spinner auf 17 Mill. Fl. Die Ausfuhr aus Böhmen (nach andern österreichischen und außerösterreichischen Ländern) veranschlagte man auf 12 Mill. Fl., davon 3 Mill. für Leinenwaaren. In letzteren arbeiteten über 37,000 Stühle, welche im Ganzen für 11 Mill. Fl. jährlich producirt haben sollen. Vielleicht trugen zu diesem Resultat mehr noch, als die directen handelspolitischen Maßregeln, die übrigen Reformen Joseph's bei, besonders die Freiheit, die er den Nichtkatholiken einräumte, die Beschränkung der katholischen Feiertage u. A. m.

Nächst Böhmen waren Wien und Linz die Hauptsitze der österreichischen Industrie. Die Seidenfabriken Wiens beschäftigten auf 3100

*) So mußten z. B. Klagenfurter Tücher, die nach Wien gingen, in Kärnthen den Ausgangszoll, in Steyermark den Durchfuhrzoll und in Oesterreich den Consumtionszoll zahlen. Siehe Büsching, „Wöchentl. Nachrichten."

Stühlen 20,000 Menschen, und die Kattunfabriken waren nicht minder bedeutend. Die Gesammtzahl der Fabriken in Wien soll im Jahre 1784 117 gewesen sein, die der Fabrikanten und Kaufleute 12,600, die der Arbeiter 50,400. Linz war nächst Reichenberg in Böhmen der Mittelpunkt der österreichischen Wollenmanufactur; 30,000 Weber lebten dort und in der Umgegend von diesem Gewerbszweige; die Kattunfabrikation Niederösterreichs nahm 135,000 Menschen in Anspruch.

In der Hauptsache beschränkte sich jedoch die Ausfuhr Oesterreichs auf diejenigen Industriezweige, welche theils schon länger hier heimisch, theils durch das im Lande gewonnene Rohmaterial begünstigt waren; böhmische Leinen und Glaswaaren, mährische Tuche, endlich die Eisenwaaren Steyermarks bildeten werthvolle Artikel des Absatzes ins Ausland. Ein großer Theil des österreichischen Handelsverkehrs ging nach den verschiedenen Handelsplätzen des mittelländischen Meeres.

Triest war damals einer der bedeutendsten Seehäfen des europäischen Festlandes. Im Jahre 1788 kamen daselbst 4288 Schiffe an, 1790 6750 (einschließlich der kleineren Fahrzeuge 7280), wobei jedoch die österreichische Flagge nur mit 466, also mit wenig über 6 Proc., vertreten war. Den Werth der durch Triest vermittelten Aus- und Einfuhr schätzt ein Correspondent der Schlözer'schen Staatsanzeigen im Jahre 1782 auf 13 und $8^1/_2$ Mill. Fl.

Joseph II. hatte den Plan, auch das schwarze Meer für den Handel und die Schifffahrt Oesterreichs zu gewinnen. Er wollte eine regelmäßige Schifffahrt auf der Donau bis zu ihren Mündungen einrichten. Durch den Vertrag von Kainardschi, den Rußland 1774 mit der Türkei abgeschlossen, hatte dieser Staat festen Fuß am schwarzen Meere und freie Schifffahrt auf der Donau erlangt. Joseph hoffte, bei seinen freundschaftlichen Verhältnissen zu Rußland, von dessen Fortschritten in jenen Gegenden auch für den Handel seiner Länder Vortheil ziehen zu können. Der große Kaiser ahnte wohl nicht, daß eine Zeit kommen würde, wo man im Interesse des deutschen Handels und der freien Schifffahrt auf der Donau ins schwarze Meer jene Fortschritte Rußlands (die damals als ein Sieg europäischer Civilisation über orientalische Barbarei erschienen) rückgängig gemacht und die türkische Macht über die Donauländer in ihrem vollen Umfange erhalten zu sehen wünschen müßte.

Preußen. Zu dem Aufblühen der Manufacturen in Preußen hatte schon der große Kurfürst den ersten Grund gelegt durch den Schutz,

welchen er den um ihres Glaubens willen aus Frankreich vertriebenen Reformirten gewährte*). Diese, sowie die durch eine gleiche Politik der Begünstigungen ins Land gezogenen Pfälzer und Holländer brachten Gewerbfleiß und Kenntniß neuer Manufacturen mit. Die folgenden Regenten förderten diese Richtung; namentlich verwandte König Friedrich Wilhelm I. ansehnliche Summen zur Aufnahme gewisser Fabrikationszweige. Ungleich planmäßiger jedoch wirkte dafür Friedrich d. Gr. Jeder Unternehmer nützlicher Manufacturen hatte sich von ihm thätigen Beistandes zu versehen. Viele erhielten namhafte Geldvorschüsse zu geringen Zinsen, Andern wurden geradezu bedeutende Summen geschenkt oder Fabrikanlangen auf königliche Kosten errichtet. In der Neumark allein soll er auf solche Weise für die Fabriken 2½ Mill. Thlr. aufgewendet haben. Ganz besondere Gunst wendete der große König der Seidenmanufactur zu. Nicht blos die Erzeugung von Seide im Inlande ward auf alle Weise gefördert (und wirklich hatte dies den Erfolg, daß, während 1746—50 nur 100 Pfund Seide in Preußen gewonnen wurden, 1779 der Seidenbau in der ganzen Monarchie nicht weniger als 12,000 Pfd. lieferte, ein Ertrag, der 1791 wieder auf 5388 Pfd. gesunken war), sondern er erleichterte auch den Fabrikanten den Bezug ausländischer Seide durch Anlegung eines Seidenmagazins und Begründung eines Fonds von fast 100,000 Thlrn., aus welchem alle Sorten fremder Seide angekauft und den Fabrikanten auf Credit (den großen auf 9, den kleinen auf 6 Monate) gegen eine mäßige Provision abgelassen wurden. Desgleichen übernahm das Seidenmagazin die rohe Seide von den inländischen Erzeugern, welche sich mit deren Zubereitung nicht abgeben wollten, zu einem nach dem Maßstabe der ausländischen festgesetzten Preise.

Wieder aus einer andern königlichen Kasse, dem sogenannten bureau du poids des soieries, erhielten die Seidenfabrikanten eine Vergütung von 6—8 Proc. des innern Werthes der verarbeiteten Seide. Alle

---

*) Die Notizen über den Handel und die Gewerbe Preußens im vorigen Jahrhundert sind größtentheils entnommen aus: Büsching a. a. O.; Bruns a. a. O.; Schlözer, „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen"; Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; Nicolai, „Beschreibung von Berlin"; der „Berliner Monatsschrift" von 1787; der „Zeitschrift für Statistik" von Reden, 1849, und den Werken von Fischer und Scheerer.

verfertigte seidene Waaren wurden auf dies Comptoir gebracht, daselbst gewogen, von besonders dazu angestellten Schaumeistern untersucht und gestempelt, und sodann allmonatlich den Fabrikanten die entfallende Vergütung nach einem dazu jährlich festgestellten Tarife ausgezahlt.

Für die Hebung der Wollenmanufactur hatte schon König Friedrich Wilhelm I. Schritte gethan. Gleich im Anfang seiner Regierung schützte er die Wollweber durch ein Verbot der Ausfuhr inländischer Wolle*), ließ auch noch von auswärts mit großen Kosten Weber, Färber u. a. zur Förderung dieses Gewerbes nöthige Arbeiter kommen. Im Jahre 1713 errichtete ein Geh. Rath v. Kraut in einem ihm dazu vom Könige überlassenen Gebäude ein Lagerhaus, wo den unvermögendern Tucharbeitern die Wolle zum Verarbeiten gegeben und die fertige Waare gegen sofortige baare Bezahlung abgenommen wurde. Schon 1716 ward die ganze Armee aus diesem Lagerhause gekleidet. Im J. 1723 traten Kraut's Erben das Lagerhaus dem Waisenhause zu Potsdam ab, und so ward es seitdem als „königliches Lagerhaus" verwaltet, 1764 aber wieder an ein paar Private gegen eine jährliche Abgabe überlassen mit dem ausschließenden Rechte, das ganze Land mit feinen Tüchern zu versorgen, weswegen alle fremde feine Tücher und sonstige wollene Waaren verboten wurden. Außerdem bestanden noch besondere Fonds zum Ankauf von Wolle im Großen für unbemittelte Weber während der Berliner Wollmärkte. Diese Wolle ward aufbewahrt, und der einzelne Weber konnte sich davon so viel, als er brauchte, gegen baare Bezahlung holen. Der Baumwolle, als einem fremdländischen und modernen Artikel, welcher das alte gute deutsche Wollengewerbe zu verdrängen drohte, war Friedrich Wilhem I. feindlich gesinnt; er verbot den Gebrauch baumwollener Zeuge und ließ eine Generalvisitation im ganzen Lande nach solchen anstellen, die mit großer Strenge und vielen gehässigen Plackereien durchgeführt ward, bis das Staatsministerium mit Vorstellungen dagegen einschritt, welche Gehör fanden**). Fried-

*) Und zwar unter Androhung von Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle des Galgens für die Uebertretung. Friedrich II. schärfte das Verbot von Neuem ein, und, weil in Folge dieser Beschränkung des Absatzes viele Schäfereibesitzer ihre Schäfereien eingehen ließen, ward auch darauf eine Geldstrafe von 1000 Ducaten gesetzt. (Kotelmann a. a. O.)

**) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", 1. Bd.

rich II. sah wohl ein, daß diese neue Industrie nicht zu unterdrücken sei, und suchte daher dieselbe vielmehr in seinen Staaten heimisch zu machen. Zu dem Ende ermunterte und unterstützte er durch Vorschüsse die großentheils aus Böhmen eingewanderten Baumwollenweber.

Auch andere Gewerbszweige wurden theils von auswärts ins Land gezogen, theils in ihrer Concurrenz mit dem Auslande unterstützt. Aus Ruhla zog Friedrich II. Eisenarbeiter herbei und legte eine förmliche Colonie für sie an. Das Berg- und Hüttenwesen hob sich durch seine Begünstigungen so sehr, daß, während im Jahre 1779 man noch fremdes Eisen einführte, 1788 angeblich 11,723 Centner schlesisches Eisen nach England gingen. Die Einfuhr des ausländischen, namentlich des schwedischen Eisens, ward verboten. Durch hohen Eingangszoll auf raffinirten Zucker brachte Friedrich die Anlegung von Zuckerraffinerien im Lande zuwege. Den Vertrieb inländischer Producte ins Ausland unterstützte er durch Prämien oder Zollerlasse. Daher kostete z. B. 1 Pfd. Kanaster in Berlin $1^2/_3$ Thlr., bei der Ausfuhr nur $^2/_3$ Thlr. Zum Zwecke der Ausfuhr inländischer Producte im Großen ward 1772 die Seehandlungscompagnie errichtet mit verschiedenen Privilegien und einem Fonds von 1,200,000 Thlrn. Die kurmärkische Landschaft garantirte deren Theilnehmern 10 Proc. Zinsen. Schon im Jahre 1751 hatte Friedrich II. einem gewissen Ritter de la Touche ein Privilegium zur Errichtung einer großen Handelscompagnie in Emden ertheilt. Die Urkunde dieser Verleihung bezeugt, welchen hohen Werth der König auf die Entwickelung eines großartigen, namentlich überseeischen Ausfuhrhandels aus seinen Staaten legte und welche kühne Hoffnungen er an Unternehmungen dieser Art knüpfte. Es mochte ihm dabei das Beispiel des großen Kurfürsten vorschweben, der sich bereits an die Gründung einer preußischen Kriegsflotte und die Gewinnung von Colonien in fremden Welttheilen gewagt hatte. Diese Emdener Compagnie, (der man die stolzen Titel einer orientalischen oder indischen Handelsgesellschaft, auch wohl einer Compagnie prussienne ertheilte), sollte u. A. die Erlaubniß haben, jährlich zwei Schiffe nach China zu schicken und die von dort bezogenen Waaren, auch wenn dieselben übrigens in den königlichen Ländern verboten wären, in Emden frei zu verkaufen. Ferner sollte sie Schiffe auf den Herings-, Kabeljau- und Wallfischfang aussenden dürfen. Für die einheimischen Waaren, welche sie an Ausländer absetzen würde, ward ihr Accisefreiheit gewährt. Die freie

Ausfuhr des Getreides aus den Ostseehäfen ward ihr gleichfalls gewährleistet. Den Mitgliedern der Compagnie wurden ungewöhnliche Begünstigungen und Befreiungen zugestanden. Jeder Fremde, der daran Theil nähme, sollte gleiche Vortheile und Freiheiten mit den königlichen Unterthanen haben. Adelige und andere Personen von Stande konnten, ihrem Range unbeschadet, in dieselbe eintreten. Wenn Krieg entstünde, sollte die Compagnie ermächtigt sein, gegen die Feinde des Königs Schiffe auszurüsten; die von ihr bei solcher Gelegenheit gemachten Prisen und Eroberungen sollten ihr überlassen bleiben sammt dem Recht auf die in den eroberten Ländern etwa zu entdeckenden Metallgänge und auf den Sclavenhandel; nur sollte sie Sr. Majestät den Eid der Treue leisten*). Die Compagnie, auf Actien zu 500 Thlr. begründet, für die sie eine Verzinsung von 10 Proc. in Aussicht stellte, bestand bis 1799.

Die Ertheilung von Handelsmonopolen lag im Geiste der Fridericianischen Handelspolitik, nicht minder die Ausbeutung solcher auf eigene Rechnung. So wurden besondere Getreidehandelsgesellschaften für die Elbe und die Oder, so eine Bauholzcompagnie in Berlin mit dem Vorrecht des ausschließlichen Verkaufs der betreffenden Artikel bekleidet. Das Kaffeebrennen und den Vertrieb des gebrannten Kaffees behielt sich eine Zeit lang der König selbst vor und ließ dies Monopol von der durch ihn aus Frankreich berufenen Regie verwalten. Den Privaten war untersagt, sich ihren Kaffee selbst zu brennen, und, weil das gewöhnliche Aufsichtspersonal der Regie nicht ausreichte, um die strenge Durchführung dieser Maßregel zu controliren, so stellte man ausgediente Krieger als sogenannte „Kaffeeschniffler" an. Auch der Tabakhandel und die Porzellanmanufactur waren königliche Monopole.

Den Geldverkehr suchte Friedrich II. ebenfalls in die Hand zu nehmen. Im J. 1765 entstanden Giro- und Leihbanken in Berlin und Breslau, welche Banknoten unter Mitunterschrift eines königlichen Commissars ausgaben, die Staatsabgaben einkassirten, Anweisungen auf andere Handelsplätze ertheilten, Depositen annahmen, die sie mit $2^1/_2$ Proc. verzinsten (Pupillen- und Stiftsgelder mußten auf des Königs Befehl dahin gegeben werden), Wechsel discontirten und auf andere Werthgegenstände Geld auf 6 Monate zu 5 Proc. Zinsen ausliehen.

*) „Neuer Europ. Staatssecretarius", 1750.

Durch Filialbanken zu Königsberg, Stettin, Colberg, Memel, Magdeburg, Minden, Frankfurt a. O. verzweigte dieses Institut seine Operationen über die ganze Monarchie. An den Plätzen, wo sich solche Banken befanden, mußten die Handeltreibenden alle ihre Geldgeschäfte, die Einlösung von Wechseln, die Zahlung für verkaufte Waaren u. s. w. durch diese Institute besorgen lassen; Uebertretungen dieser Vorschrift wurden bestraft*).

Weit entschiedener, als durch diese künstlichen Treibhausmittel, hob sich die preußische Industrie unter Friedrich d. Gr. durch die Toleranz, welche er allen religiösen Meinungen gewährte, durch den Schutz, den jeder um seiner Ueberzeugung willen Verfolgte in dem Reiche dieses Monarchen zu finden sicher war, durch die Aufklärung und den geistigen Schwung, den sein Beispiel und sein Regierungssystem unter seinem Volke verbreitete. Mehr, als die Begünstigungen, deren jeder kühne Unternehmer neuer Industriezweige sich von dem Könige zu versehen hatte, lockte nach den preußischen Staaten den gewerbfleißigen Ausländer die Gewißheit, hier unter gesichertem Rechtsschutz, in ungekränkter Gewissensfreiheit, überhaupt menschenwürdig leben, erwerben und das Erworbene genießen zu können. So strömten nach Preußen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern Professionisten aller Gewerbzweige, trugen ihre Kunstfertigkeit und ihren Fleiß dorthin als ein wucherndes Capital und sahen sich daselbst mit offenen Armen empfangen und auf jede Weise unterstützt. In Schlesien allein sollen während des Zeitraums von 1763—77 nicht weniger als 30,000 Gewerbtreibende aus der Fremde eingewandert sein. Binnen 10 Jahren, von 1746—1756, legte Friedrich II. 280 neue Dörfer an, meist zur Aufnahme der durch Glaubensdruck aus ihrem Vaterlande vertriebenen Zweibrücker und Rheinländer. Sächsische Arbeiter und Handwerker, welche nach Preußen übergesiedelt, gründeten in Berlin das sogenannte neue „Voigtland." Nicht selten lockte wohl auch der König solche fremde Einwanderer durch bestimmte Versprechungen oder lieh ihnen seinen mächtigen Schutz, wenn ihrer Uebersiedelung Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Zwar ist es unrichtig, was manche Schriftsteller erzählt haben, daß er im siebenjährigen Kriege eine Anzahl sächsischer

*) „Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau" von 1766. (Bergius a. a. O. 6. Thl.)

Kunstdamastweber nebst ihren Stühlen aus der Umgegend Zittau's mit militärischer Gewalt habe entführen lassen; richtig dagegen ist, daß er dieselben unter dem Schutze seiner Soldaten ihre Uebersiedelung nach Preußen bewerkstelligen ließ, da eigentlich die Zunftgesetze jener Damastweber denselben verboten, anderswo als in dem Heimathsorte ihre Kunst zu üben*).

Durch alles Dies hob sich das preußische Manufacturwesen zu einer bedeutenden Höhe. Gegen das Ende der Regierung Friedrich's d. Gr. schätzte man den Gesammtwerth der preußischen Fabrikate auf 30 Mill. Thlr., die Erzeugnisse der Wolleninduſtrie auf 8 Mill. Thlr., der Leinenindustrie auf 9 Mill. Thlr., der Seidenindustrie auf 3 Mill. Thlr.**). Schlesien allein soll dazu $12^1/_2$ Mill., nach anderen Angaben 14 Mill. geliefert haben. Dasselbe beschäftigte in seinen sämmtlichen Fabriken 60—70,000 Arbeiter, verbrauchte für $8^1/_2$ Mill. Thlr. Rohmaterial und sandte für 8 Mill. Waaren ins Ausland.

Einen bevorzugten Antheil an den der Industrie gewährten Begünstigungen hatte natürlich die Residenz des Königs. Berlin ward von dieser Zeit an ein Brennpunkt industriellen Lebens. In Folge der künstlichen Maßregeln Friedrich's d. Gr. concentrirte es damals in sich fast alle bedeutenderen Manufacturzweige. Manche davon sind später wieder von dort entwichen oder zur Unbedeutendheit herabgesunken, andere haben sich erhalten und zum Theil zu nachhaltiger Blüthe entfaltet.

Nach Reden's***) Mittheilungen gab es im J. 1783 in Berlin:

2316 Seidenwebstühle mit 2316 Arbeitern und einer Production im Werthe von 1,800,000 Thlr., wovon 1,200,000 verbraucht, 600,000 ins Ausland abgesetzt wurden.

2566 Stühle in Wolle mit 3022 Arbeitern und 1,255,000 Thlr. Waare, wovon 1,192,000 Thlr. zum innern Verbrauch.

238 Stühle auf Leinwand mit ebenso viel Arbeitern, 123,000 Thlr. Waare und einem innern Verbrauch von 95,000 Thlrn.

---

*) Wieck, „Industrielle Zustände Sachsens", 1840. Es waren 270 Personen mit 43 Stühlen.

**) Die Production Englands in denselben Artikeln betrug damals 17, $1^2/_3$ und $3^1/_3$ Mill. Pfd. Sterl. Bruns a. a. O.

***) A. a. O.

1048 Baumwollenwebstühle, die für 596,000 Thlr. Waaren fabrizirten, wovon 470,000 für's Inland.

Die Zahl der arbeitenden Stühle in sämmtlichen vier Hauptzweigen zusammen betrug 6168 mit über 7000 Arbeitern. Diese fertigten für 3,774,000 Thlr. Waare, wovon ins Ausland für 817,000 Thlr. ging. Die Arbeitslöhne betrugen 2,117,000 Thlr., so daß auf den einzelnen Arbeiter durchschnittlich 278 Thlr. für's Jahr kamen. Andere fabrikmäßig betriebene Manufacturen beschäftigten zur gleichen Zeit 2530 Arbeiter mit einem Arbeitsverdienst von 438,000 Thlrn. (249 Thlr. auf den Mann), producirten einen Werth von 1,367,000 Thlr. und setzten davon für 522,000 Thlr. ins Ausland ab. Die Gesammtsumme der in allen Gewerbszweigen zusammen angelegten Arbeiter betrug 10,113, die Summe der Arbeitslöhne 2,600,000 Thlr., der producirten Werthe 6 Mill., der davon ins Ausland verkauften 1,712,000 Thlr. Im J. 1785 zeigte sich in allen diesen Ansätzen eine Verminderung von 10—12 Proc. Die ganze Kurmark Brandenburg lieferte, nach Büsching's Angaben, 1777 für 7,660,000 Thlr. Manufacturwaaren und exportirte davon für 1,840,000 Thlr. Sie verbrauchte dazu für 2,200,000 Thlr. inländische, für 2,400,000 Thlr. ausländische Rohstoffe, so daß an Arbeitslöhnen und Fabrikationsgewinn über 3 Mill. Thlr. übrig geblieben wären.

Die Schifffahrt Preußens und der Verkehr in seinen Häfen waren schon damals nicht unbedeutend. Die Zahl der aus- und eingehenden Schiffe zusammengerechnet betrug in den drei Haupthäfen, Stettin, Königsberg und Elbing, alljährlich gegen 5000 ohne die kleinern Küstenfahrzeuge. In Königsberg liefen (1790) aus: 1041, ein 1061, in Stettin (1783) 1209 und 1186; unter den auslaufenden waren 1134 beladene, 75 in Ballast, unter den einlaufenden 840 in Ballast, 346 beladen, eine Folge des mehr der Ausfuhr als der Einfuhr günstigen Handelssystems Friedrich's d. Gr. Durch den Sund gingen (1792) 737 preußische Schiffe. Zur Beförderung der Binnenschifffahrt verband Friedrich II. die sämmtlichen Flüsse in seinen östlichen Provinzen, Weichsel, Oder, Spree, Havel, Elbe, durch ein Netz von Kanälen unter sich. Wie richtig Friedrich d. Gr. die Wichtigkeit des Embener Hafens zu schätzen wußte, erhellt aus dem, was er für die Embener Handelscompagnie that. Sogar die Idee der Gründung einer Kriegsmarine und der Erhebung Embens zu einem Kriegshafen war dem großen König

nicht fremd; ihre Verwirklichung scheint er von eben jener Gesellschaft erwartet zu haben. Wenigstens findet sich die Notiz, daß zur Ausrüstung eines Kriegsschiffes von 140 Fuß Länge mit 30—32 Kanonen und 100 Mann Besatzung 260,000 Thlr. bestimmt worden seien, und es wird dabei erwähnt, daß der Hafen von Emden sich zur Aufnahme solcher größerer Schiffe ganz besonders gut eigne*).

Bei Alledem fand Mirabeau den preußischen Handel im Ganzen flau, künstlich erzeugt, ohne nachhaltige Grundlage. Die Ausfuhr der Linnen und der Ackerbauproducte Ost- und Westpreußens erschien ihm als das einzige recht Solide daran. „Die strenge Ordnung in der Verwaltung", — so urtheilt dieser scharfsinnige Beobachter (der freilich, als eifriger Physiokrat, gegen das von Friedrich II. befolgte Mercantilsystem sehr eingenommen war) — „die Consequenz in Durchführung der, wenn auch an sich nicht immer richtigen Grundsätze und die Geschenke des Königs erhalten die Maschine im Gange; aber im Ganzen giebt es doch in Preußen im Handel, in der Industrie und im Ackerbau nichts als — Tagelöhner."

Sachsen. Ungleich weniger, als in Oesterreich und Preußen, war die Industrie im Kurfürstenthum Sachsen durch Monopole und Staatsunterstützungen großgezogen worden. Einiges der Art existirte zwar auch hier — wie Steuerbefreiungen, Verkaufsprivilegien und Prämien für neue Fabrikationszweige, partielle Beschränkungen der Wollausfuhr u. dgl.; auch hier ward durch eine „Landesökonomie- und Commerzdeputation" das Gewerbswesen und der Handel überwacht; allein so planmäßig, wie in den beiden größeren Nachbarländern, kümmerte sich die Regierung Sachsens um Handel und Gewerbe keineswegs. Der üppige Hof der beiden polnischen Auguste, der dadurch unter den höhern Ständen eingerissene Luxus und die durch Beides in Umlauf gesetzten Capitalien hatten einen künstlichen Aufschwung gewisser Gewerbszweige hervorgerufen, der mit dem Verschwinden jener erregenden Kräfte ebenfalls verschwand. Eine solche kurzlebige Industrie war z. B. die Seidenweberei, die eine Zeit lang in Sachsen 350 Weber beschäftigte (davon 200 allein in Leipzig) und sich vorzugsweise mit der Verfertigung seidener Treffen, Borden, Strümpfe u. dgl. abgab. Der unter Xaver

*) „Neuer Europ. Staatssecretarius", 1750.

gemachte Versuch eines Schutzzollsystems erwies sich als nachtheilig und ward unter Friedrich August III. wieder aufgegeben. Dagegen besaß Sachsen die Bedingungen einer dauernden Handels- und Gewerbsblüthe in seiner günstigen geographischen Lage als natürlicher Knotenpunkt der großen Verkehrsstraßen zwischen dem Osten und Westen, dem Norden und Süden Europas, in der seit der Reformation mehr und mehr durch alle Schichten seiner Bevölkerung verbreiteten Bildung und Betriebsamkeit, in dem Zufluß gewerbfleißiger und vermögender Glaubensverwandten, welche despotischer Gewissenszwang aus anderen Ländern vertrieben hatte, in dem alten Flor seiner Leipziger Messen und einer schon früh durch seine natürlichen Güterquellen, besonders die reiche Ausbeute an mineralischen Schätzen, geweckten und gepflegten Gewerbthätigkeit. So kam es, daß (nach Mirabeau's Ausdruck*)) die sächsische Industrie zwar weniger schwunghaft und hitzig nach neuen Fabrikationszweigen, aber solider und ausdauernder als die preußische erschien. An der Spitze der industriellen Unternehmungen standen hier nicht von der Regierung angestellte Beamte, nicht durch Monopole herbeigelockte Projectenmacher, sondern Privatpersonen, welche mit eignen Kräften und auf eigenes Risico den industriellen Wettkampf mit dem Auslande begannen, bisweilen einfache Arbeiter, welche ihr bescheidenes Geschäft allmälig erweitert und sich zu selbstständigen Fabrikanten emporgeschwungen hatten.

Der siebenjährige Krieg hatte den sächsischen Manufacturen bedeutend geschadet; nicht weniger litten sie nach demselben durch die Sperrmaßregeln, Aus- und Einfuhrverbote, mittels deren Sachsens Nachbarstaaten, zumal die beiden großen, seinem Verkehr nach allen Seiten hin Hemmnisse entgegensetzten. Sogar der Durchfuhrhandel durch Preußen war schwer belastet; seit 1771 lag darauf ein Zoll von 8 Proc. des Werthes aller Waaren; erst der Nachfolger Friedrich's d. Gr. hob denselben 1788 auf. Außerdem gaben sich die preußische wie die österreichische Regierung alle Mühe, geschickte Arbeiter und vermögende Unternehmer aus Sachsen an sich zu locken, um die dort heimischen Industriezweige in ihre Länder zu verpflanzen. Nichtsdestoweniger erhoben sich die sächsischen Manufacturen unter dem Schutze des Friedens bald zu neuer

*) A. a. O.

Blüthe. Im Jahre 1785 schätzte man den Absatz der sächsischen Kattune ins Ausland auf 1 Mill. Thlr.; der Werth der von sämmtlichen Baumwollenfabriken in Chemnitz, dem Voigtlande und anderen Gegenden Sachsens gelieferten Waaren mochte 2—3½ Mill. Thlr. betragen. Schon in den achtziger Jahren begann man kleine Spinnmaschinen für Baumwolle in Sachsen einzuführen, und am Schlusse des Jahrhunderts sehen wir dieses Land in der Benutzung größerer Maschinenkräfte mit England wetteifern. Chemnitz, obschon damals erst eine Stadt von 8000 Einw., strebte doch bereits dem Ziele entgegen, das es seitdem so glücklich erreicht hat, das deutsche Manchester zu werden. Da seine einst blühenden Tuchmanufacturen im Laufe der Zeit bedeutend verloren hatten (statt der 800 Meister und 300 Gehülfen, die es 100 Jahre früher in diesem Gewerbe beschäftigte, bot dasselbe jetzt kaum noch 50 Personen Arbeit), suchte es sich der modernen Baumwollenindustrie zu bemächtigen, und dies gelang ihm so gut, daß, während man bis 1756 fast nur ausländischen Kattun in Sachsen hatte, schon in den achtziger Jahren 750, 1799 aber 1500 Webstühle in dieser einen Stadt in Arbeit waren, daß 1780 auf 40, 1790 auf 110, 1794 auf 200, 1801 auf 300 Tischen Kattun gedruckt wurde, daß eine einzige Kattunfabrik (Pflugbeil u. Comp.) 1200 Menschen beschäftigte, daß, während es 1728 daselbst erst 50 Arbeiter in Strumpfwaaren gab, funfzig Jahre später diese Zahl sich versechsunddreißigfacht hatte. Das sächsische Voigtland lieferte in den zwölf Jahren von 1790—1802 3 Mill. Stück (90 Mill. Ellen) Mousseline. Die Strumpfmanufactur Sachsens erzeugte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einige 70,000 Dutzend Strümpfe und Handschuhe — freilich eine Kleinigkeit im Vergleich zu den 2 Mill. Dutzend, die derselbe Gewerbzweig gegenwärtig liefert. Dagegen blühte damals noch, ungefährdet durch die Concurrenz der übermächtigen Maschinenkraft, das alte sächsische Gewerbe der Spitzenklöppelei und gewährte nicht weniger als 27,000 Personen eine ausreichend lohnende Beschäftigung, ungerechnet Die, welche dasselbe als Nebenarbeit betrieben *).

---

*) Wieck, „Industr. Zustände Sachsens"; Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; „Darstellung der Unrichtigkeit des Sörgel'schen Memorials", 1802; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Grellmann, „Histor.-statist. Handbuch von Deutschland."

Neben Chemnitz waren die lausitzischen Städte die Hauptsitze einer blühenden Industrie. Bautzen unterhielt damals einen lebhaften Handel in Wollenwaaren nach außerdeutschen Ländern. Der wichtigste Artikel der lausitzer Gewerbthätigkeit war jedoch die Leinwand. Zittau allein, damals größer und bevölkerter als Chemnitz (es zählte 10,000 Einw.), producirte von diesem Artikel für 1 Mill. Thlr. auf 28,000 Stühlen. Manche rechneten, daß ein Drittel der ganzen sächsischen Industrie der Lausitz angehöre.

Der Werth der mineralischen Ausbeute Sachsens betrug 1788 700,000 Thlr., 1794 beinahe 800,000 Thlr., die Zahl der damit beschäftigten Arbeiter 50,000. Zur Vervollkommnung des Bergwesens hatte man 1765 die Freiberger Bergakademie errichtet, welche sich bald eines europäischen Rufes erfreute; 1787 wandte man zuerst die Kunst des Amalgamirens mit Quecksilber an. Zum Erztransport und zur Entwässerung der Gruben ward bei Freiberg ein Kanal gebaut. Die Porzellanmanufactur, eine sächsische Erfindung, behauptete ihren Vorzug vor allen den Nachbildungen, die man in andern deutschen Ländern versuchte, und gab fortwährend 700 Arbeitern Verdienst. Im Allgemeinen nahm man an, daß der dritte Theil der Bevölkerung Sachsens von Fabriken und Handwerken lebte.

Den jährlichen Umsatz auf den Leipziger Messen veranschlagten Statistiker der damaligen Zeit auf 18 Mill. Thlr.*). Nach Mirabeau's Beschreibung kamen nur allein die russischen Kaufleute in Zügen von 200 und mehr, jeder mit einem Wagen, worauf Baarschaften im Durchschnittsbetrage von etwa 3,000 Thlrn., so daß eine solche Carawane über 1/2 Mill. Thlr. bei sich führte, für welche sie meist französische Seidenwaaren einkaufte. Diese bildeten überhaupt den wichtigsten Handelszweig auf den Leipziger Messen. Seit dem Widerruf des Edicts von Nantes hatten sich eine Menge französischer Kaufleute in Leipzig niedergelassen, welche vorzugsweise diesen Handel betrieben. Später faßten neben den französischen auch die englischen Manufacturwaaren hier Posto, gewannen zum Theil jenen den Rang ab. Aber auch in sächsischen und andern deutschen Manufacturwaaren wurden Geschäfte gemacht. Den jährlichen Handelsgewinn Sachsens veranschlagte Bü-

*) Bruns, „Neues geographisches Handbuch."

sching*) auf 3 Mill. Thlr. Man weiß freilich jetzt, wie unsicher alle dergleichen Berechnungen und Handelsbilanzen sind und namentlich zu jener Zeit sein mußten.

Andere deutsche Länder. Von den übrigen deutschen Ländern konnte sich an Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit keines mit jenen drei vorgenannten messen. Am nächsten kam ihnen noch das Herzogthum Jülich-Berg, schon damals der Sitz einer äußerst regsamen Industrie, deren jährliche Production angeblich einen Gesammtwerth von 15 Mill. Gulden hatte. Namentlich genossen die dortigen Seidenfabriken bereits eines hohen Rufes. Dagegen versuchte man in Baiern vergeblich, einen künstlichen Aufschwung der Industrie mit den in den beiden Großstaaten geübten Mitteln zu erzeugen; die Rohheit und Unwissenheit des Volks stand dem im Wege, und die natürlichen Verhältnisse wiesen das Land ohnehin mehr auf den Ackerbau hin, der ihm, obschon gleichfalls noch auf ziemlich niedriger Stufe stehend, doch, zeitgenössischen Angaben nach, ein Mehr der Ausfuhr gegen die Einfuhr von 1 Mill. Fl. verschaffte**). Die beiden braunschweigischen Länder (besonders Hannover) und Westphalen erhielten sich im Besitz ihrer alten Leinwandindustrie, deren wohlberufene Solidität durch eine von Regierungswegen geübte strenge Aufsicht und zahlreiche Verordnungen über Maß und Güte der Waare sorgfältig überwacht ward. Die Stadt Braunschweig war der Mittelpunkt eines lebhaften Garnhandels, welcher ihr, wie man wissen wollte, einen Gewinn von 1 Mill. Thlr. jährlich abwarf. In Hessen-Kassel, in Mainz u. a. Ländern ahmte man jene Fürsorge für Emporbringung des Leinwandhandels und der Garnspinnerei nach, doch nicht überall mit dem gleichen Erfolge***). In einzelnen Zweigen der Wollen- und Baumwollenmanufactur, besonders der Strumpfwirkerei, Barchent- und Kattunweberei, wetteiferten manche Orte Thüringens, wie Apolda (das jährlich über 50,000 Dutzend Paar Strümpfe lieferte), Suhl, Eisenach, Schwabach im Anspachischen, Kaufbeuern in Schwaben u. a. nicht auch

---

*) „Erdbeschreibung.“

**) Nach Schlözer's „Briefwechsel“ und Zschokke's „Bairischen Geschichten“ hätte Baiern für etwa 13½ Mill. Fl. eingeführt, für etwa 14½ Mill. ausgeführt.

***) Bergius a. a. O. 4. u. 5. Thl.

ohne Erfolg mit den Fabriken Sachsens, Preußens und Oesterreichs. Selbst Hamburg hatte damals ziemlich lebhafte Kattunmanufacturen, und für Kattundruckerei war noch immer Augsburg ein wichtiger Platz. In der Eisenindustrie behaupteten das kleine Suhl in Thüringen, Remscheid, Iserlohn und Solingen in Westphalen, in kunstreichen und gediegenen Gold- und Silberarbeiten Pforzheim im Badischen und theilweise auch noch Augsburg ihren alten Ruf; für leichtere Bijouterie- und andere Modeartikel war Hanau durch wiederholte Einwanderungen vertriebener Protestanten aus den Niederlanden und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert ein bedeutender Mittelpunkt geworden. Ein lebhafter Handel ward auch mit Holzwaaren getrieben; geringere Arbeiten zum gewöhnlichen Gebrauch lieferte das Nassau-Siegensche; Nürnberg beherrschte die Märkte des In- und Auslandes mit seinen Spielwaaren, und im Schwarzwalde blühte bereits die Fabrikation hölzerner Uhren, deren jährlicher Absatz auf 50—60,000 Gulden geschätzt ward.

In Schifffahrt und Seehandel that sich neben den größern Küstenstaaten Deutschlands und den Hansestädten am meisten Mecklenburg hervor. Ihm gehörten von den 1649 deutschen Schiffen, welche im J. 1792 den Sund passirten, 338, also etwa ein Fünftel. In seinem Haupthafen, Rostock, liefen 1783 718 Schiffe ein, 702 aus (1784 freilich nur 615 und 617, 1786 gar nur 562 und 542). Seine Exportartikel über See waren namentlich Getreide und Holz: von Ersterem soll es für 4 Mill., von Letzterem für 1 Mill. Thlr. jährlich ausgeführt haben. Für Verbesserung der Flußschifffahrt im Lande brachte man daselbst ein Actiencapital von 700,000 Thlrn. zusammen. Hannover, zu welchem damals noch nicht das für Seeschifffahrt so wichtige Ostfriesland gehörte, machte doch bedeutende Anstrengungen, um auf diesem Gebiete mit seinen Nachbarstaaten an der Nordsee zu wetteifern: Schiffbau und Seehandel wurden durch Prämien ermuntert. Auch das kleine Oldenburg blieb nicht zurück; zu der oben erwähnten Ziffer der Sundschifffahrt stellte es ebenfalls sein Contingent mit 35 Schiffen. Holstein, das meerumschlungene, betrieb emsig das von der Natur ihm angewiesene Geschäft eines Vermittlers zwischen Ost- und Nordsee. Durch den holsteinischen Kanal gingen im Jahre 1789 910 Schiffe, darunter 672 holsteinische. Bei Alledem verkaufte Deutschland damals (wie freilich auch noch heut) so manchen schönen Stamm aus seinen Forsten zu

Planken und Masten ins Ausland, den es besser zum Bau eigner Schiffe verwendet hätte*).

Hülfsmittel und Hindernisse des allgemeinen Verkehrs.

Um die Leistungen der deutschen Gewerbthätigkeit im vorigen Jahrhundert recht zu würdigen, muß man sich auch noch den Zustand der Einrichtungen und Anstalten vergegenwärtigen, unter deren Einfluß dieselbe sich entwickeln mußte. Die Formen, in denen das deutsche Verkehrswesen während des vorigen Jahrhunderts sich bewegte, waren, wie man sich denken kann, zum Theil noch unausgebildete oder veraltete, die ökonomischen Hülfsmittel seiner Forderung meist ungenügende, die Hindernisse, welche die allgemeine Unvollkommenheit der öffentlichen Zustände, der Gesetzgebung und der Verwaltung, ihm entgegenstellte, mannigfache und bedeutende.

Gewerbsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts.

Die innere Organisation des Gewerbswesens hatte noch ganz überwiegend den alten, zunftmäßigen Charakter größter Ausschließlichkeit und Beschränkung. Die Abschließung der einzelnen Gewerbszweige gegen einander, der Gewerbsbann, den die Städte über das Land übten, die strenge Regelung der Verhältnisse unter den einzelnen Zunftgenossen, sammt allerhand, zum Theil sehr rohen und überlebten Zunftgebräuchen, bestanden im Allgemeinen noch fort und wurden durch die Innungen selbst, zum Theil auch durch die öffentlichen Gewalten (Letzteres besonders in den Reichsstädten) mit eifersüchtiger Strenge festgehalten. Doch begegnen wir in dieser Zeit bereits nicht selten kaiserlichen und landesherrlichen Verordnungen, welche manches allzuveraltete Herkommen, manche den allgemeinen Verkehrsinteressen allzuhinderliche Beschränkung aufheben oder mildern**).

---

*) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Schlözer's Zeitschriften; Büsching, „Erdbeschreibung"; Grellmann a. a. O.; Hildebrand a. a. O., u. A.

**) So wird in der „Königl. preuß. Handwerkerordnung für Westpreußen" von 1774 verordnet, daß keine anderen Meisterstücke gefertigt werden sollen, als solche, welche leicht Abnehmer finden und nicht zu kostbar sind; es wird die Einstellung aller bisher dabei üblichen Schmausereien und Unkosten, wie Bewirthung der Schaumeister u. dgl., bei Strafe doppelter Erstattung (halb an den angehenden Meister, halb an die Armenkasse) untersagt; unwichtige Fehler beim Meisterstück sollen nicht mit Geld gestraft, überhaupt „den angehenden Meistern von den Gewerken keine unnöthigen

Es konnte nicht ausbleiben, daß die neueren volkswirthschaftlichen Theorien die Schranken des alten Zunftmonopols bald hier, bald dort durchbrechen, neue Formen und neue Bahnen für das sich immer mächtiger entfaltende Gewerbswesen suchen mußten. In manchen Ländern sah man sich veranlaßt, Industriezweige, die bis dahin an einzelne Orte gebunden gewesen waren, für das ganze Staatsgebiet freizugeben (so im Anspachschen die Weberei); anderwärts zog der Staat selbst gewisse Gewerbe an sich oder ertheilte Privaten Concession zu deren Betrieb, ohne die entgegenstehenden Zunftgerechtsame zu beachten. Der strenge Gewerbszwang, welchen die Städte lange Zeit über das platte Land geübt hatten*), ward hier und da etwas gemildert, indem manche Gewerbszweige, entweder mit Gestattung der Regierungen, oder in Folge von Freiheiten, welche die Rittergutsbesitzer für sich und ihre Hintersassen in Anspruch nahmen, auf die Dörfer verpflanzt wurden. Besonders mit der Bierbrauerei war dies häufig der Fall, und es ertönen daher um das Ende des vorigen Jahrhunderts aus vielen Städten laute

---

Schwierigkeiten gemacht und sie auf keinerlei Weise in ihrem Vorhaben gehindert oder in unnöthige Kosten gebracht werden." Ausländische Meister, von deren Profession noch keine genugsame Anzahl Meister in einer Stadt sich finde, sollen, wenn sie sich über das an ihrem frühern Wohnorte erworbene Meisterrecht und ihre ehrliche Aufführung gehörig legitimiren, „ohne einiges Entgelt aufgenommen werden." Ferner wird darin die Beschränkung der Meister auf eine gewisse Zahl von Gesellen oder Stühlen abgeschafft, das Feiern der Gesellen am Montag streng verboten, allerhand läppische und schädliche Gebräuche, die noch hier und da üblich, werden untersagt, u. dgl. m. — Aehnlich, doch in beschränkterem Umfange reformirend, behandelt diese Verhältnisse die „Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig" von 1765. (Siehe Bergius a. a. O. 2. u. 5. Thl.)

*) Ein Beispiel dieser Strenge, zugleich der Starrheit, womit man in manchen Ländern damals noch (ja sogar zum Theil bis weit ins gegenwärtige Jahrhundert herein) an dergleichen Bannrechten festhielt, liefert Mecklenburg. Daselbst war durch den Erbvergleich von 1755 u. A. bestimmt: „daß bei jedem Gute nur ein Grobleinweber mit drei Tauen zu dulden"; ein Gesetz von 1748 (welches noch zu Ende des Jahrhunderts in Kraft bestand) gestattete Grobleinwebern die Niederlassung auf den Domänen nur in der Entfernung von zwei Meilen von einer Stadt; nach einem Rescripte von 1794 durften im Umkreise von zwei Meilen um Rostock überhaupt keine Handwerke betrieben werden u. s. w. Nur den Rittergutsbesitzern stand es frei, ihre Unterthanen „für ihre Nothdurft" arbeiten zu lassen. (Siehe Langermann, „Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg", 1786.) Anderwärts war es nicht viel besser.

Klagen über die Schmälerung ihrer Nahrung *). Die aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderten Gewerbtreibenden hatten mit den neuen Industriezweigen, die sie einführten, auch eine neue Art des Betriebes, die sogenannte fabrikmäßige, auf einer durchgeführten Arbeitstheilung beruhende, mitgebracht, und diese Betriebsart gewann eine allgemeinere Verbreitung, als man allmälig anfing, sich in mehreren Manufacturzweigen der Maschinenkraft zu bedienen.

So trat das deutsche Gewerbswesen von allen Seiten her in ein Uebergangsstadium ein, wo man das Alte noch schonen und doch das Neue nicht zurückweisen, dem geschichtlich Bestehenden sein Recht widerfahren lassen, aber auch die Grundsätze der modernen Staatsökonomie und die unabweisbaren Forderungen einer vorgeschrittenen Cultur zur Geltung bringen wollte.

Beschränkungen des Verkehrs durch die politische und religiöse Gesetzgebung.

Neben jenen Beschränkungen durch Zunft- und Bannrechte waren es namentlich allerlei engherzige politische, besonders aber religiöse Rücksichten, welche dem Verkehr in damaliger Zeit empfindliche Hemmungen bereiteten. Die Reichsstädte, wie sie das Innungswesen in seiner verrottetsten Gestalt am zähesten festhielten, glaubten auch in anderen Beziehungen jede fremde Concurrenz von sich fernhalten zu müssen. Während ein Friedrich II. und andere Fürsten mit weiser Umsicht geschickte und vermögende Ausländer durch alle mögliche Begünstigungen in ihre Länder zu ziehen suchten, bestand z. B. in Augsburg ein Gesetz, wonach Bürger ihre Grundstücke nicht ohne besondere Erlaubniß des Senats an Nichtbürger verkaufen durften **).

Ungleich störender jedoch, als dieser reichsstädtische Monopoliengeist, dessen Einfluß nur auf engstem Raume sich geltend machen konnte, wirkte die religiöse Intoleranz, welche in vielen Staaten den Andersglaubenden die Gleichheit bürgerlicher Rechte und die freie Mitbetheili-

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen“; „Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der meisten Landstädte“, 1799; Schlözer, „Staatsanzeigen“, u. s. w.

**) Nicolai, „Reisen.“

gung am gewerblichen Verkehr versagte und dadurch, zum größten Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt, der Industrie dieser Länder eine Menge tüchtiger Kräfte entzog. In Baiern war den Nichtkatholiken der Ankauf von Liegenschaften und die Niederlassung in der Residenz verboten, und noch das bürgerliche Gesetzbuch von 1756 schloß Jeden, der sich nicht zur Staatskirche bekannte, von dem Rechte zu erben aus*). Es ward als ein besonderer Zug von Toleranz öffentlich gerühmt, als man im Trierschen einem Nichtkatholiken erlaubte, sich niederzulassen und ein Gewerbe zu treiben. Erst 1786 räumte der Kurfürst Clemens Wenzeslaus durch eine allgemeine Verordnung den evangelischen Religionsgenossen ein Recht der Niederlassung, jedoch unter mannigfachen Beschränkungen, ein**).

Und nicht blos in den katholischen Ländern übte man solche Unduldsamkeit. In dem protestantischen Kursachsen konnte Niemand als ein Lutheraner Grundbesitz erwerben und das Meisterrecht erlangen. Nur Handel und Manufacturen waren auch den anderen Glaubensverwandten freigegeben***). Hatte sich doch die orthodoxe sächsische Geistlichkeit anfangs sogar der Aufnahme der 1685 aus Frankreich vertriebenen Hugenotten widersetzt†)! Glücklicherweise dachte der damalige Landesherr, Johann Georg III., freisinniger, und unter seinem und seines Nachfolgers Schutz siedelte sich eine Anzahl jener Flüchtlinge in Dresden und Leipzig an; allein die Stände, auf ihre alten Religionsprivilegien pochend, legten der freien Religionsübung der Fremden immer neue Hindernisse in den Weg, und so kam es, daß der bei weitem größte Strom dieser, für Deutschlands Gewerbe und Wohlstand so wohlthätigen Einwanderung sich von Sachsen ab- und anderen Ländern, besonders dem benachbarten Brandenburg, zuwandte, wo man in diesem Punkte duldsamer und staatskluger verfuhr.

Mirabeau behauptet, die Ausschließung der Reformirten von Staatsämtern in Sachsen und die gleiche Zurücksetzung, welche unter den katholisch gewordenen Regenten der Pfalz deren ehemalige Glaubensgenossen erfuhren, hätte für die beiden genannten Länder wenigstens die

*) Zschokke a. a. O.
**) „Reise auf dem Rhein", 1789.
***) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Bd.
†) Moser, „Patriotisches Archiv", 8. Bd.

günstige Folge gehabt, daß dieser, größtentheils vorzugsweise intelligente und vermögende Theil der Bevölkerung dadurch veranlaßt worden wäre, mit allen seinen Kräften und Mitteln sich auf die ihm freigegebenen Zweige der Industrie, in Sachsen auf den Handel, in der Pfalz auf den Ackerbau zu werfen und diese in größeren Schwung zu bringen. Mochte dem auch wirklich so sein, so wog doch ein solcher indirecter und immerhin zweifelhafter Vortheil schwerlich die directen und empfindlichen Verluste auf, welche, in Folge jener Unduldsamkeit, Sachsen durch die verringerte Einwanderung, die Pfalz durch massenhafte Auswanderung gewerbfleißiger Protestanten erlitten.

Die Wunden, welche religiöse Verfolgungssucht dem Wohlstande ganzer Länder schlug, waren um so tiefer, als Die, gegen welche sich dieselbe richtete, gewöhnlich den thätigsten, geschicktesten, wohlhabendsten Theil der Bevölkerung bildeten. Namentlich die Katholiken standen im Allgemeinen in allen diesen Beziehungen hinter den Protestanten zurück. Vielleicht geht Mirabeau zu weit, wenn er die größere Blüthe des Ackerbaues in der Pfalz, im Vergleich mit dem der Herzogthümer Jülich und Berg, dem Umstande zuschreibt, daß derselbe dort meist in protestantischen, hier meist in katholischen Händen sich befand, oder wenn er das Verhältniß der Armen zur Gesammtbevölkerung in den katholischen Theilen der Pfalz um 63 Procent höher anschlägt, als in den protestantischen. Allein zu leugnen ist nicht, daß, im Durchschnitt genommen, die protestantische Bevölkerung Deutschlands fast in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit ein unbestrittenes Uebergewicht über die katholische behauptete. Es bezeugt dies der viel höhere Standpunkt, auf welchem sich fast ohne Ausnahme die Volkswirthschaft im Allgemeinen in den protestantischen Ländern Deutschlands, im Vergleich zu den katholischen und namentlich den geistlichen, befand; es bezeugt dies die frappante Thatsache, daß selbst strengkatholische Regenten, wie Carl VI. und Maria Theresia von Oesterreich, sich veranlaßt fanden, um den Wohlstand ihrer Staaten zu heben, die Einwanderung protestantischer Gewerbtreibender und Geschäftsleute zu fördern, ja manche Gewerbszweige (z. B. den Großhandel und den Buchhandel) beinahe ausschließlich in die Hände solcher zu geben. Protestanten waren es auch, deren vermittelnder Geschäftsthätigkeit man den größten Theil des Handelsverkehrs zu danken hatte, welcher dem bigotten Cöln von seiner ehemaligen Größe noch geblieben war.

Keine der geringsten Ursachen dieses Uebergewichts der Protestanten über die Katholiken in allen Arten des Gewerbsbetriebes war die erzwungene Beschränkung der Arbeitsamkeit, welche die katholische Kirche durch die übergroße Zahl der Feiertage, Wallfahrten und Processionen allen ihren Angehörigen auferlegte. In Baiern schätzte man die Zeit, welche dadurch der Werkeltagsthätigkeit verloren ging, auf nicht weniger als ein Drittheil des ganzen Jahres *). Erst in der zweiten Hälfte, zum Theil erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fing man, nach Joseph's II. Vorgange, in den meisten katholischen und selbst in einigen geistlichen Ländern an, dieses Uebermaß feiertäglicher Muße zu beschränken und mit den Anforderungen des gewerblichen Verkehrs einigermaßen in Einklang zu setzen. Bisweilen aber widersetzte sich das Volk solchen Reformen und wollte sich die Gelegenheit, unter dem Scheine gottgefälliger Werke dem Müßiggange zu huldigen, nicht nehmen lassen. So ward Carl Theodor von Baiern, als er einen Theil der überzahlreichen Feiertage einzustellen befohlen, von vielen Seiten um deren Wiederherstellung bestürmt **).

Auch die Aufrechthaltung gewisser trennender Standesunterschiede durch die Gesetzgebung war der freien Entwickelung des Verkehrs nicht günstig. In Preußen durften Nichtadelige nur mit besonderer Erlaubniß des Königs adelige Güter kaufen, und auch dann nur unter Beschränkungen, welche den bürgerlichen Capitalisten wohl die Lust verleiden mußten, ihr Geld auf diese Weise anzulegen. Das war auch die Absicht des Königs: die Bürgerlichen, hieß es ausdrücklich in der betreffenden Verordnung, sollten ihre Capitalien nicht dem Handel entziehen ***). Umgekehrt durften die Adeligen keine Grundstücke kaufen, welche nicht die Eigenschaft von Rittergütern hatten, auch gewisse Gewerbe nicht betreiben †). Es war eine besondere Ausnahme, welche Friedrich II. zu Gunsten der von ihm privilegirten Emdener Handelscompagnie machte, wenn er in das Statut derselben setzen ließ: „es sollen daran auch Adelige und andere Personen von Stande, ihres Ranges unbeschadet, Theil nehmen können" ††).

*) „Bairische Beiträge zur schönen u. nützlichen Literatur" (v. Westenrieder), 1779.

**) Zschokke a. a. O.

***) „Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium", 1775.

†) „Allg. Landrecht", II. Thl., Tit. VII. VIII.

††) „Neuer Europ. Staatssecretarius" von 1749.

Freizügigkeit — diese Lebensbedingung eines regen gewerblichen Verkehrs — existirte damals nicht einmal überall zwischen den verschiedenen Orten eines und desselben Landes, geschweige denn zwischen den verschiedenen Ländern. Und zwar schien man noch eifriger darauf bedacht, den einmal in einem Lande oder an einem Orte Angesiedelten nicht wieder fortzulassen, als neue Ansiedelungen zu verhindern, obschon auch Letzteres vielfach vorkam. Im Allgemeinen war die Uebersiedelung eines Unterthanen aus seinem bisherigen Wohnorte in einen neuen von der ausdrücklichen Genehmigung der Landesregierung, beziehendlich der Gutsherrschaft, und von der Zahlung eines Abzugsgeldes abhängig, welches letztere bisweilen ziemlich viel — in Augsburg z. B. 10 Proc. des Vermögens — betrug. Die Reichsgesetze erkannten zwar eigentlich eine unbedingte Freiheit des Wegzugs an, lediglich unter Vorbehalt einer Nachsteuer, allein die meisten Landesregierungen beharrten auf ihrem Recht, die Erlaubniß zum Wegzug zu ertheilen oder zu verweigern. Nur in Würtemberg waren die Unterthanen kraft alten Landesvertrags von diesen Verbindlichkeiten frei. Zwischen manchen Staaten bestanden Verträge, welche die gegenseitige Freizügigkeit ihrer Unterthanen, unter Wegfall der Nachsteuer, feststellten; so zwischen Würtemberg, Bamberg, Kurpfalz, Mainz, Speyer einer vom Jahre 1760, der aber nach zehnjähriger Dauer wieder erlosch*).

Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege.

Der Mangel einer zuverlässigen, raschen und wohlfeilen Rechtspflege, sowie einer einfachen, klaren und vollständigen Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Verkehrs war für Letzteren ebenfalls kein kleines Hinderniß kräftiger Entwickelung. Welche unübersehbare Schwierigkeiten und Verwicklungen mußten selbst für die gewöhnlichsten Rechtsgeschäfte aus der unendlichen Vielgetheiltheit der Rechtspflege und der Gesetzgebung in den zahllosen deutschen Territorien entspringen! Gab es doch einzelne Ortschaften von sehr mäßigem Umfange, die unter ein Dutzend oder mehr verschiedene Gerichtsherrschaften gehörten, und im fränkischen Kreise allein weit über ein Hundert solcher, über welche die Landeshoheit und folglich auch

*) Häberlin, „Staatsrecht"; Böttiger, „Gesch. Sachsens"; Nicolai a. a. O.

die Gerichtsbarkeit streitig war*)! Welche Schlupfwinkel und Vorwände gab es da für die Langsamkeit, die Nachlässigkeit, die Bestechlichkeit und Sportelsucht der Richter wie der Advocaten! Zwar stellte das gemeine deutsche Recht, welches in den meisten Territorien noch eine mehr oder weniger unbeschränkte Geltung behauptete, eine Art von Einheit inmitten jener Vielgetheiltheit her, allein auch diese Einheit war keineswegs eine zweifel- und ausnahmslose, und die gemeinrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen selbst erwiesen sich je länger je mehr als unzureichend für die Bedürfnisse des entwickelteren Verkehrs und des immer vielgestaltiger sich ausbreitenden bürgerlichen Lebens. In den größern Staaten begann man zuerst die Nothwendigkeit einer Beseitigung dieser Uebelstände zu fühlen und seine Aufmerksamkeit auf zeitgemäße Umgestaltungen der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtspflege zu richten. Am energischsten (zu hastig vielleicht in einzelnen Punkten) ging hierin Friedrich II. voran. Am 4. October 1746 rescribirte er an seinen Großkanzler Cocceji:

„Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursache überall über eine ganz verdorbene Justizadministration geklagt wird, Ich aber dazu nicht stillschweigen, sondern Mich selbst darein meliren werde, so sollet Ihr an alle Meine Justizcollegien eine nachdrückliche Circular-Ordre deshalb ergehen lassen, worin dieselben von den bisherigen, leider eingerissenen und oft himmelschreienden Mißbräuchen durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz nach der alten Leier, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlich tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig, bei Vermeidung Meiner Höchsten Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung, allein darauf zu arbeiten, daß Jedermann, ohne Ansehen der Person, eine kurze und solide Justiz, sonder großes Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung der gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instanzen administrirt und Alles dabei blos nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und der Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge."

Noch in demselben Jahre erließ der König eine „Constitution, wie die Processe in Pommern nach Sr. königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plane in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht

*) Bernhard a. a. O.; Lang a. a. O.

werden sollen." In der That wurden auf Grund dieser Constitution und durch die eifrigen Bemühungen Cocceji's in Pommern binnen acht Monaten 2400 alte anhängige Processe erledigt. Schon 1747 erschien sodann das von Cocceji ausgearbeitete „Project des Codicis Fridericiani", welches zuerst in Pommern, im folgenden Jahre aber in allen Provinzen des preußischen Staats, mit Ausnahme des Herzogthums Geldern, eingeführt ward. Diese Proceßordnung beseitigte eine Menge Weitläuftigkeiten des bisherigen Proceßganges, hob die provinziellen Abweichungen im Rechtsverfahren auf und verbot die Versendung der Acten an auswärtige Spruchcollegien. Kein Proceß sollte ferner länger als ein Jahr dauern, und, um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, mußten dem König jährliche Proceßlisten, d. h. Uebersichten aller anhängig gewordenen, beendigten und noch laufenden Processe eingereicht werden. Dennoch fand der König die Erfolge dieser Reform noch nicht befriedigend. Nach wiederholten Klagen über Verschleppung der Processe und wiederholten Mahnungen an die Behörden wegen Abkürzung derselben beauftragte er den Kanzler von Carmer mit der Ausarbeitung einer neuen verbesserten Proceßordnung, wieder nach einer von ihm selbst entworfenen Anweisung *). Diesmal hatte der König die Wurzel des Uebels in der Sportel- und Intriguensucht der Advocaten zu finden geglaubt und, um Dem gründlich abzuhelfen, beschlossen, den ganzen Advocatenstand zu beseitigen und für die Folge überflüssig zu machen. Er führte an der Stelle der, bisher allgemein gebräuchlichen Verhandlungsmaxime die sogenannte Instructionsmaxime ein, d. h. der Richter sollte nicht mehr blos auf Grund der Beweismittel urtheilen, welche ihm die Parteien, beziehendlich deren Advocaten an die Hand geben würden, sondern sollte von Amtswegen die Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsachen durch Vernehmung der persönlich vorgeladenen Parteien ermitteln. Dadurch schien allerdings, nach dem etwas hyperbolischen Ausdrucke eines Zeitgenossen **), „der ganze Orden der Advocaten so unwiderruflich und ohne alle Ausnahme aufgehoben, daß die Vertilgung der Advocaten nach der Niederlage des Varus in dem nördlichen Deutschland nicht so vollständig gewesen sein kann, als es

*) Sie erschien 1782 unter dem Titel: „Corpus Juris Fridericianum", 1. Buch: „von der Proceßordnung."

**) „Deutsches Museum", 1. Stück.

die jetzige in den gesammten preußischen Landen ist." Indeß war der Sieg des großen Königs über die Advocaten von viel weniger dauernden Folgen, als jener unserer Altvordern über den Varus. Schon die Umarbeitung der Proceßordnung von 1782, deren Resultat die „Allgemeine Gerichtsordnung" von 1795 war, machte jene Vernichtungsmaßregel gegen den Advocatenstand zum Theil rückgängig, wenn sie auch im Allgemeinen die Instructionsmaxime beibehielt*).

Friedrich ließ es aber bei der bloßen Verbesserung der Gerichtsverfassung nicht bewenden. Er war der Ansicht, daß „die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen römischen Rechte herrühre", und befahl daher dem Großkanzler Cocceji 1746, nebst der neuen Proceßordnung auch ein „deutsches allgemeines Landrecht" zu entwerfen, „welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründet." Ein Anfang zur Verwirklichung dieses königlichen Gedankens ward schon 1749 gemacht, allein diese Arbeit**) genügte dem König nicht, und er ließ daher dieselbe später wieder aufnehmen und während seiner ganzen noch übrigen Regierungszeit daran fortbauen. Die Vollendung dieses großen Werkes erlebte der König nicht; allein im Wesentlichen ist doch das Allgemeine Landrecht, welches 1794 ins Leben trat, seine Schöpfung; sowohl die Art der Zustandebringung als der Inhalt desselben tragen den Stempel des Fridericianischen Geistes. Es war etwas Außergewöhnliches und Großes für die damalige Zeit, daß der „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten", vorbereitet von den tüchtigsten Mitgliedern der höhern Justizbehörden und revidirt von zwei Juristen ersten Ranges, Carmer und Suarez, auf die liberalste Weise der öffentlichen Kritik unterbreitet, an einzelne Gelehrte, z. B. Schlözer, direct mit dem Ersuchen einer Besprechung eingesandt, ja daß sogar durch ausgesetzte Prämien zu seiner Beurtheilung aufgefordert ward!

Auch Joseph II. legte Hand an eine Reform der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Staaten. Die von ihm hervorgerufene „Allgemeine Gerichtsordnung" erschien fast genau zu derselben

---

*) Preuß a. a. O.; Jacobson, „Der preußische Staat, eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung", 1854.

**) Sie erschien unter dem Titel: „Project eines Corporis Juris Fridericiani", wurde aber nur theilweise in einzelnen Provinzen publicirt.

Zeit wie das Corpus Juris Fridericianum. Sie ging weniger tiefeinschneidend zu Werke, strebte nur nach Vereinfachung des Proceßverfahrens durch Aufstellung möglichst klarer und einfacher allgemeingültiger Normen, nach Beseitigung alles dessen, was zur Verschleppung der Processe Anlaß zu geben schien, endlich zwar nicht nach Aufhebung, aber nach Reinigung und Veredelung des Advocatenstandes.

Seinen Staaten ein vollständiges neues bürgerliches Gesetzbuch zu hinterlassen, war Joseph so wenig als Friedrich vergönnt. Nur den ersten Theil eines Civilcoder für die sämmtlichen deutschen Länder der österreichischen Monarchie (1786) und eine Sammlung der bestehenden Gesetze (1786—91) brachte er zu Stande; ein vollständiges Civilgesetzbuch für Oesterreich sah erst dieses Jahrhundert ins Leben treten *).

Unstreitig war die Verbesserung des Proceßwesens und die Anbahnung einer größern Einheit und Einfachheit der bürgerlichen Gesetzgebung in den beiden Hauptstaaten Deutschlands ein nicht geringer Gewinn für den allgemeinen Verkehr. Noch directer kamen demselben die Reformen zu Gute, welche in den speciell auf Handel und Credit bezüglichen Theilen der Gesetzgebung eben jene beiden Monarchen zu Stande brachten: die Verbesserung des Hypothekenwesens in Preußen durch Friedrich's II. Hypothekenordnung von 1783 und die durch Joseph geschaffene neue Concursordnung.

Auch in Baiern ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1753—56) eine neue Gerichtsordnung und ein bürgerliches Gesetzbuch erlassen, die erstere einigermaßen auf Vereinfachung und Abkürzung des Rechtsverfahrens gerichtet, das letztere noch wenig vom Hauche der neuen Ideen berührt, namentlich im Punkte religiöser Toleranz **).

In den übrigen Ländern Deutschlands kam es zu umfassenderen Reformen auf diesem Gebiete nicht. In Kursachsen, wo die letzten Gesetzgebungsfortschritte, die erläuterte Proceßordnung und das Bankerottirermandat, aus der Regierungszeit August des Starken stammten, gelangte man, bei viel gutem Willen, aber zu großer Gründlichkeit, zu keiner der so nothwendigen, schon unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege von der „Restaurationscommission" als dringend anerkannten

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II."; „Deutsches Museum", 1. Stück.
**) Zschokke a. a. O.

Reformen der bürgerlichen Gesetzgebung. Zwar war der Entwurf einer Proceßordnung 1781 schon so weit vollendet, daß er auf dem Landtage vorgelegt werden konnte, allein ins Leben trat er nicht, und auch die 1791 niedergesetzte besondere Gesetzgebungscommission brachte es nicht weiter, als zur Veröffentlichung jenes Entwurfs durch den Druck — im Jahre 1803 *). Hier fehlte der kategorische Wille eines Friedrich II.!

Geld- und Creditverhältnisse.

Das Geld- und Creditwesen, dieser mächtige Hebel des materiellen Verkehrs, war in der damaligen Zeit, wie sich leicht denken läßt, noch ungleich weniger ausgebildet als heutzutage. Die Summe der Circulationsmittel war unstreitig geringer **), ihre Vertheilung ungleichmäßiger, ihr Umlauf, schon wegen der viel unvollkommneren Transportmittel, schwerfälliger und langsamer. Die Vertheilung des Geldes durch die verschiedenen Schichten der Bevölkerung oder seine Ansammlung an einzelnen Punkten stand zum großen Theil unter dem Einflusse von Verhältnissen, die mit dem eigentlichen Verkehrswesen wenig oder nichts zu thun hatten. Der verschwenderische Luxus einzelner Fürsten häufte in den Umgebungen ihrer Höfe bisweilen Capitalien an, die mit dem Versiegen dieser Quelle ebenfalls wieder versiegten. Ein ähnlicher Wechsel von Fluth und Ebbe trat in solchen Gegenden ein, welche eine Zeit lang die Standorte größerer Heeresmassen während des Kriegs waren. Auf der andern Seite wurden dem freien Verkehre bedeutende Summen entzogen durch die Besteuerung und die sonstigen Finanzoperationen der Regierungen, Summen, die oft nicht einmal wieder in das Land, aus dem sie genommen wurden, zu-

---

*) Böttiger a. a. O.

**) Dies läßt sich u. A. aus den niedrigeren Durchschnittspreisen des Getreides im vorigen Jahrhundert schließen. Die darüber aufgestellten speciellen Berechnungen sind freilich wohl nicht viel mehr als Vermuthungen. Unger („Von der Ordnung der Fruchtpreise", 1753) nimmt an, daß die Summe des baaren Geldes in Deutschland von 1700—1750 sich von $283\frac{6}{7}$ auf $428\frac{4}{7}$ Mill. Thlr. vermehrt habe, und Grellmann in seinem „Histor.-statist. Handbuch" (1801), indem er Unger's Angaben beistimmt, glaubt für das Ende des Jahrhunderts die Summe der Circulationsmittel auf 600 Mill. Thlr. schätzen zu dürfen.

rückflossen. Die glänzenden Gewinne, welche die vom Staat privilegirten und mit Monopolen ausgerüsteten großen Handelsgesellschaften ihren Theilnehmern in Aussicht stellten, verlockten viele Capitalisten, ihr Geld lieber darin, als in den minder glänzenden, aber vielleicht solideren Unternehmungen der kleinen Industrie oder der Landwirthschaft anzulegen, und wiederum gab es Leute, welche vorzogen, ganz geringe Zinsen für eine möglichst sichere Capitalanlage zu nehmen, als durch ein größeres Risico einen größeren Gewinn zu erstreben. Zu Alledem kam noch der Mangel zweckmäßiger Creditgesetze und einer raschen, zuverlässigen Rechtspflege für deren Vollziehung.

Solche und ähnliche Verhältnisse hinderten im vorigen Jahrhundert jenen regelmäßigen Kreislauf der Capitalien, welcher eine so wesentliche Bedingung eines gesunden, natürlich und kräftig sich entwickelnden Verkehrs ist. Während an manchen Orten das Geld im Ueberflusse vorhanden war, hielt es anderwärts schwer, solches zu bekommen, und selbst bei hypothekarischer Sicherheit mußten oft unverhältnißmäßig hohe Zinsen gezahlt werden. So soll in Schlesien vor der Errichtung der Creditanstalten und dem Erscheinen der Hypothekenordnung der Zinsfuß für ländliche Hypotheken bisweilen auf nicht weniger als 12 Proc. gestanden haben, und selbst jene Einrichtungen brachten ihn nicht unter 5 Proc., während Oesterreich den Zinsfuß seiner Staatsschuld bereits 1780 auf $3^1/_2$ Proc. herabsetzen konnte (freilich mit der Begünstigung für die Staatsgläubiger, von ihren Staatsschuldscheinen keine Vermögenssteuer zu entrichten). Andrerseits gab es Gegenden — so z. B. das Clevesche —, wo durch eine günstige Entwickelung der Landwirthschaft die Masse des Geldes in kurzer Zeit dermaßen anwuchs, daß der Zinsfuß von 6 auf $3^1/_2$ und 3 Proc. herabsank, ja wo man froh war, sein Geld zu $2^1/_2$ Proc. bei der Bank unterzubringen, weil es an Gelegenheit fehlte, dasselbe im Handel oder in Fabriken anzulegen und dadurch höher zu verwerthen. Ueberhaupt war der Geldverkehr unter den Privaten, das Anlegen von Capitalien in gewerblichen Unternehmungen, das Ausleihen derselben auf Hypotheken u. dgl. noch so wenig ausgebildet, daß eine Menge Capitalien geradezu müßig im Kasten liegen blieben, besonders bei den Bauern. Als Friedrich II., um diesem Uebelstande abzuhelfen, bei der 1765 in Berlin errichteten Bank und deren Provinzialcomptoirs Depositenkassen errichtete, war der Zudrang von Capitalien dahin so groß, daß er schon 1778 sich genöthigt fand, die

anfangs gewährten 3 Proc. auf 2½ Proc., wie erwähnt, herabzusetzen*).

In dem, 1750 erlassenen Judenprivilegium ward den preußischen Juden unter gewissen Verhältnissen erlaubt, 8—12 Proc. Zinsen zu nehmen; weil sie aber damit „viele adelige und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute ruinirten", erließ Friedrich II. 1755 eine neue Verordnung, wodurch ihnen untersagt ward, beim Geldverleihen gegen Pfand mehr als 6 Proc., ohne Pfand mehr als 7 Proc. zu nehmen. Bei Summen unter 10 Thlrn. sollten Juden und Christen nicht mehr, wie bisher, 1 Pfennig vom Thaler, d. i. über 18 Proc., sondern nur ½ Pf. Zinsen nehmen**).

Das Bankwesen, jetzt ein so wichtiges Hülfsmittel des Geldumlaufs, war damals erst im Entstehen. Nur die Hamburger Girobank war schon älteren Ursprungs, bewegte sich aber, wenn auch in großen Verhältnissen, doch streng innerhalb des Kreises von Geschäften, welchen ihr Name bezeichnete. Ein ähnliches Institut war seit 1703 in Wien im Gange. Die ebendort 1762 gegründete Zettelbank war fast ausschließlich ein Werkzeug des Staats für seine Finanzoperationen. Vielseitiger wirkten die 1765 in Berlin und Breslau mit einem Capital von 8 Mill. Thlrn. errichteten, durch eine Menge von Zweigcomptoirs über die ganze Monarchie verbreiteten preußischen Banken, welche neben dem Girogeschäft auch das Lombard-, Depositen- und Discontogeschäft umfaßten.

Diese preußischen Banken, sowie die Wiener Zettelbank, gaben auch Banknoten aus. Diese und eine mäßige Summe Kassenbillets, welche die kursächsische Regierung geschaffen hatte, waren das einzige Papiergeld, das im vorigen Jahrhundert in Deutschland circulirte.

Verschiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen.

Die Erschwerungen, welche dem Verkehr aus der Verschiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen entstanden, waren im vorigen Jahrhundert unstreitig sehr groß, aber doch, wenn man die damalige Vielgetheiltheit Deutschlands mit der heutigen vergleicht, kaum verhältnißmäßig größer, als sie es noch immer sind oder wenigstens bis dahin waren, wo durch

---

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen"; „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.; Bergius a. a. O. 3. Thl.

**) Bergius a. a. O. 1. Thl.

die Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten einige Vereinfachungen darin erzielt wurden. Nur innerhalb der einzelnen Länder, ja selbst der einzelnen Provinzen, war die Mannigfaltigkeit, besonders der Maße, noch häufiger. So mußte erst durch eine besondere Verordnung von 1775 ein gleicher Garnhaspel für die Grafschaft Mark eingeführt werden, und in der Stadt Augsburg allein gab es eine fünffache Ellenberechnung. Manches geschah schon damals in einzelnen Ländern für Verminderung dieses Uebelstandes, wie in Preußen, so auch in Sachsen, Hannover u. s. w. *).

Die Zahl der in Deutschland bestehenden Münzfüße in Silber gab man auf 10 bis 12 an, von denen aber nur fünf allgemeiner im Gebrauch waren, nämlich: der 20 Gulden- oder sogenannte Conventionsfuß (nach der Convention von 1753) in Oesterreich, Sachsen, Braunschweig und dem größeren Theile von Niederdeutschland ($13^1/_3$ Thlr. auf 1 Mark); der 24 Guldenfuß in Schwaben, Franken, Baiern, der Pfalz, Frankfurt, am Rhein und Main, in Hessen und den vordern (oberdeutschen) Reichsstädten (16 sogenannte Thaler = $1^1/_2$ Guldenstücke, auf 1 Mark); der lübische Fuß in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg ($11^1/_3$ Thlr. auf 1 Cölner Mark); der hannöverische in Braunschweig-Lüneburg und schwedisch Pommern ($12^1/_9$ Thl. auf 1 Mark); das preußische Courant (14 Thlr. auf 1 Mark). Die Mannigfaltigkeit der kleineren und namentlich der Scheidemünzen war, wie noch heut, außerordentlich groß.

Besonders störend wirkte aber auf die Sicherheit des Verkehrs die Vielheit der Münzstätten und der häufige Mißbrauch, der mit dem Hoheitsrechte des Geldprägens getrieben ward. Zwar hatte schon Kaiser Carl VI., getreu der Verpflichtung, welche die Wahlcapitulation dem Reichsoberhaupte auferlegte, eine ernste Mahnung gegen das Unwesen der Münzverschlechterung ergehen lassen, jedoch, wie die Thatsachen zeigen, ohne Erfolg. 1745 regte der oberrheinische Kreis die Sache von Neuem an, und so kam denn auch wirklich ein „kaiserliches Commissionsdecret wegen Verbesserung des Münzwesens“ auf den Reichstagsansagezettel, und zwar an erster Stelle. Dort fand es 1750 der „Neue Europ. Staatssecretarius“, dann wieder 16 Jahre später K. Fr. v. Moser, als er „vom deutschen Nationalgeist“ schrieb; es mag wohl auch darauf

*) Bergius a. a. O. 2. Thl.; Grellmann a. a. O.

stehen geblieben sein, bis der ganze Reichstagsansagezettel mitsammt dem Reiche selbst verschwand. „Das macht," wie Moser a. a. O. sagt, „es hatten zu viele Fürsten Profit davon."

Schon die schlesischen Kriege hatten mancherlei leichte Münzen entstehen lassen; im siebenjährigen sah sich Friedrich durch die Noth getrieben, Silbergeld weit unter dem eigentlichen Silberwerthe auszuprägen. In dem eroberten Sachsen, zu Dresden, errichtete er eine Münzstätte, die er an den Juden Ephraim verpachtete. Das Volk nannte daher die von dort ausgehenden schlechten Geldstücke Ephraimiten. Es wurden Achtgroschenstücke zu 33, Viergroschenstücke sogar zu 45 Thalern auf die Mark ausgeprägt. Doch stellte Friedrich alsbald nach abgeschlossenem Frieden, 1764, den landesüblichen Münzfuß wieder her. Aber das verführerische Beispiel war einmal gegeben. Was der Große vorübergehend und nur im äußersten Drange der Verhältnisse gethan, das machten die Kleinen auch ohne solchen Zwang, lediglich zur Befriedigung ihrer Habsucht oder Verschwendungslust, nach*).

Transportmittel. Flußzölle, Stapelrechte.

Eines der größten Hindernisse des Verkehrs war die Unvollkommenheit der Communicationsmittel im Innern Deutschlands und die erschwerte Benutzung jener natürlichen Transportwege, welche noch am ersten als Bahnen des großen Güterverkehrs hätten dienen können, der Wasserstraßen. Für die Instandhaltung und Verbesserung dieser letzteren geschah so gut wie nichts; nur Friedrich der Große sorgte für die Vervollständigung des Wassernetzes in seinen Staaten durch die Anlegung mehrerer wichtiger Kanäle. Am allerwenigsten glaubte man damals, wie ja großentheils noch heut, für die mehreren Ländern gemeinsamen Ströme im Interesse des allgemeinen Verkehrs Kosten aufwenden zu dürfen. Um so eifriger waren die Regierungen der an diesen großen Verkehrsadern gelegenen Länder in Ausbeutung derselben als einer willkommenen Finanzquelle für ihre immer lechzenden Kassen. Der Kaufmann, der auf den deutschen Strömen seine Waaren ins Weltmeer versenden oder ausländische von dort einführen wollte, ward als eine gute Prise betrachtet, woran die fiscalischen

*) Gilbert, „Reisehandbuch", 1791; Grellmann a. a. O.

Blutigel von allen Seiten her sich vollsogen. Ob dabei Handel und Industrie bestehen könne oder zu Grunde gehe, darum kümmerte man sich wenig. Jede kleinste Souveränetät hatte ihre Zollstätte, die größeren natürlich deren mehrere. Von Straßburg bis zur holländischen Grenze gab es auf dem Rhein nicht weniger als 30 Zollstätten, von Bingen bis Coblenz, also auf einer Strecke von etwa fünf Meilen, neun, beinahe auf jede Stunde eine*). Oefters lagen diese Zollstätten, je nachdem die Ländergrenzen wechselten, ziemlich nahe bei einander, aber an den entgegengesetzten Ufern des Stromes, so daß die Schiffer häufig mit ihren Fahrzeugen herüber und hinüber kreuzen, auch bei der Bergfahrt die Pferde, welche sie zum Ziehen brauchten, von einem Ufer aufs andere übersetzen mußten. Welchen Zeitaufwand und welche Kosten dies verursachte, läßt sich denken. Es wurde daher schon als eine dankenswerthe Erleichterung empfunden, als die preußische Regierung einige ihrer Zollstätten im Cleve'schen an einen Ort zusammenlegte. Jede dieser Zollstätten am Rhein gab im Durchschnitt einen Jahresertrag von 18—20,000 Gulden; die zu Mainz schätzte man gar auf 60,000 Gulden. Für die ganze befahrene Strecke des Flusses von Straßburg bis zur holländischen Grenze ergiebt dies eine Jahreseinnahme von ungefähr 600,000 Thlrn., eine Summe, welche den heutigen Ertrag der Rheinzölle (die leider noch immer den Schifffahrtsverkehr beschweren) um 100,000 Thlr. übersteigt, natürlich aber zu dem damaligen, viel geringeren Schifffahrtsverkehr in einem ungleich grelleren Mißverhältniß stand**).

Die Zollsätze waren demzufolge natürlich ziemlich hoch, und um so drückender, als sie wichtige einheimische Producte stärker belasteten, als ausländische. Ein Ohm Wein zahlte an jeder Zollstätte durchschnittlich 24 Kreuzer, also von Rheinbaiern bis Holland ungefähr 9 Gulden oder 5 Thaler, ein Fuder bis Rotterdam 60 Fl. Für einen Malter Korn, 6—7 Fl. an Werth, ward so viel Zoll erhoben, daß der Transport desselben von Mainz bis Amsterdam nicht unter 5 Fl. zu haben war.

---

*) Grellmann a. a. O.

**) Auf der Münchner Zollconferenz (1836), wo es sich um Aufhebung und Ablösung der Rheinzölle handelte, ward der Gesammtbetrag derselben (unter solchen Umständen gewiß zum höchsten Maßstab) auf 500,000 Thlr. geschätzt. S. Protokolle der Münchner Zollconferenz.

Dagegen waren Kaffee und andere holländische Producte ungleich milder besteuert*). Die Praxis bei der Erhebung des Zolles war die, daß die ganze Ladung eines Schiffes von den Zollbedienten nach ihrer Größe in Zollfudern abgeschätzt, dann vom Schiffer der Werth der Waare angegeben und danach die Höhe des Zolles bestimmt ward. Natürlich kamen dabei grobe Hinterziehungen und Bestechungen vor. Es ergiebt sich aber auch daraus, daß jene 600,000 Thlr., welche der Rheinverkehr jährlich an die Regierungen der Uferstaaten abgeben mußte, bei weitem noch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die größte Belastung desselben bildete. So groß war diese Beschwerung der Schifffahrt, daß, namentlich am Oberrhein, von Mainz aus, man oftmals vorzog, die Güter zu Lande weiter zu schaffen. Auch die Nebenflüsse des Rhein waren mit Zöllen reichlich gesegnet; am Main allein zählte man von Bamberg bis Frankfurt 33 Zollstätten.

Weniger hoch waren die Zölle auf dem zweiten Hauptstrome Deutschlands, der Donau. Hier zahlte man von Regensburg bis Passau 24 Kreuzer für den Centner, ohne Unterschied der Waare, bairischen Zoll, in Passau 30 Kreuzer bischöflichen und ebenso viel von da bis Wien österreichischen, also im Ganzen auf eine Strecke von 120 Stunden 1 Fl. 24 Kr. Auch die Weser und Elbe waren mit Zollstätten dicht besetzt. Der Weser entlang gab es deren 19, nämlich 4 preußische, 11 hannöversche, 3 hessische und 1 braunschweigische. Auf der Elbe passirte man 35 Zollstätten (zwischen Dresden und Magdeburg allein 16). Der eine Zoll zu Elsfleth ward auf 40,000 Thlr. jährlich geschätzt**).

Schon im Mittelalter erschien einem englischen Beobachter diese Zerstörung des eignen Handels und Schifffahrtsverkehrs durch übermäßige Zölle als eine mira insania Germanorum***). Und noch heut haben wir uns davon nicht losmachen können!

---

*) Nach der Rheinschifffahrtsacte von 1831 zahlt 1 Centner Waare bei der Bergfahrt $2^1/_2$, bei der Thalfahrt 2 Francs auf allen 19 Zollstätten (so viele giebt es noch immer!) zusammen; außerdem werden für je 5000 Ctnr. an jeder Zollstätte 15 Frcs. Recognitionsgebühren entrichtet.

**) Büsching, „Erdbeschreibung"; Höck, „Statistische Tabellen"; Grellmann a. a. O.

***) Thomas Wickes, „Chronicon ad annum 1769."

Neben dieser Brandschatzung durch Zölle bestanden noch andere Erschwerungen der Schifffahrt auf den deutschen Strömen, Erschwerungen, welche seitdem wenigstens zum größten Theile einer vorgeschrittenern volkswirthschaftlichen Ansicht haben weichen müssen. Die alten Stapelrechte, durch welche in frühern Zeiten die verschiedenen Städte und Länder den Verkehr gewaltsam an sich zu fesseln gesucht, hatten sich, nachdem sie auf dem Lande überall längst gefallen waren, an den Strömen größtentheils noch in Kraft erhalten. Ein Regensburger Schiffer konnte zwar jede beliebige Waare nach Wien verschiffen, allein von da zurück war ihm nur gestattet, österreichische Weine zu laden. Der Wiener Schiffer durfte nur bis Regensburg, der Regensburger stromaufwärts bis Ulm fahren; stromabwärts dagegen mußten beide leer zurückkehren. Umgekehrt durften die Ulmer sich nicht weiter als bis Regensburg verdingen. Aehnliche Beschränkungen bestanden auf den übrigen Flüssen. Cöln übte auf dem Rheine, Magdeburg auf der Elbe sein unerbittliches Stapelrecht, und, wie dort die Verfrachtung der deutschen Güter nach Holland von einer holländischen Schifffahrtsgesellschaft ausschließlich in Anspruch genommen ward, so war die Schifffahrt zwischen Brandenburg und Hamburg auf der Havel und Elbe ein Monopol der kurmärkischen Schiffergilde*).

Die Frachtschiffe auf der Donau waren damals im Allgemeinen noch von sehr unvollkommener Bauart, ungetheert, ohne Masten und Segel, blos zum Rudern stromabwärts und zum Ziehen durch Pferde stromaufwärts eingerichtet. Durch Stromschnellen und spitzige Felsen mitten im Flußbett war die Schifffahrt aufs Höchste erschwert, und es geschah nichts zur Beseitigung solcher Hindernisse. Da man nur schwer unterwegs Pferde zu miethen bekam, so war man genöthigt, solche für die Bergfahrt von Regensburg nach Wien mitzunehmen, was natürlich die Fahrt sehr vertheuerte. Daher war es nichts Seltenes, daß die Schiffer ihre Fahrzeuge in Wien verkauften und die Rückreise zu Fuße machten.

Die Reisen zu Wasser waren überhaupt in Deutschland, wie freilich in den meisten Ländern, zu jener Zeit noch etwas äußerst Langweiliges und Unbequemes. Erst unserm Jahrhundert war es vorbehalten,

*) Nicolai, „Reisen"; Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Grellmann, „Hist.-statist. Handbuch."

durch die Anwendung des Dampfes die Schifffahrt von Wind und Wellen unabhängig zu machen und dem Lauf der Schiffe eine vordem ungeahnte Schnelligkeit zu verleihen. Im vorigen Jahrhundert war man mit seinem Fortkommen auf dem Wasser lediglich auf die Gunst des Windes, die Strömung der Wogen oder die mühsam nachhelfende Kraft von Menschen und Thieren angewiesen. Langsam und bedächtig schwamm das Marktschiff, ein plumpes Fahrzeug, auf welchem von der Eleganz und den Bequemlichkeiten unserer heutigen Dampfschiffe nicht die kleinste Spur zu finden war, während der Sommermonate regelmäßig von Mainz nach Cöln hinunter, und man schätzte sich glücklich, wenn man nach zwei langen Sommertagen, die man auf dem Strome zugebracht, im Angesicht des alten Domes anlegte, also in etwa dreißig Stunden eine Strecke zurückgelegt hatte, wozu man jetzt kaum acht Stunden braucht. Den Rückweg machte man selten zu Wasser, weil man da wenigstens drei Tage unterwegs sein mußte, sondern schlug gewöhnlich den Landweg über die Bäder ein. Eine Tour von Frankfurt nach Cöln, auf diese Weise gemacht und mit einem Tage Aufenthalt in letzterer Stadt, erforderte sieben Tage; heutzutage vollbringt man dieselbe mit viel größerer Bequemlichkeit in kaum der Hälfte dieser Zeit. Von Mainz bis Coblenz, eine Strecke, die man jetzt bequem zwischen dem Frühstück und dem Mittagsessen zurücklegt, brauchte man damals einen ganzen langen Sommertag von früh 5 bis Abends 8 Uhr. Von Frankfurt bis Mainz fuhr man einen halben Tag.

Die Preise für eine so unbequeme und beschwerliche Fahrt waren keineswegs billiger, als heutzutage auf unseren schnellfahrenden und luxuriös eingerichteten Dampfschiffen. Von Mainz bis Cöln zahlte man über 3 Thaler, bis Coblenz halb so viel. Wer aber irgend mit einiger Bequemlichkeit die Reise machen wollte, war genöthigt, sich ein eigenes Fahrzeug, eine sogenannte Yacht, zu miethen, einen bedeckten Nachen mit Fenstern. Dafür wurden von Mainz bis Coblenz 3—5 Carolin, d. i. 16—27 Thaler, gefordert.

Natürlich war der Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine damals ein ungleich geringerer als jetzt. Man rechnete jährlich 1300—1400 Schiffe, welche belastet stromauf- oder abwärts fuhren, darunter etwa 200 mit Reisenden. Letztere Zahl auf die gute Jahreszeit, d. h. die Monate Mai bis Mitte October, vertheilt, giebt etwa eine Fahrt durchschnittlich auf den Tag. Gegenwärtig wird der Rhein in der günstigen

Jahreszeit täglich von etwa 15 Dampfschiffen, und zwar sowohl oberhalb als unterhalb Mainz, und selbst in den übrigen Monaten von mindestens 8 regelmäßig befahren *).

Auf dem Niederrhein sah sich der Reisende, sobald er in das Cleve'sche kam, gänzlich an der Weiterreise zu Wasser verhindert. Hier bestand nämlich eine Verordnung, von Friedrich d. Gr. erlassen, der zufolge die Reisenden das Schiff verlassen und ihre Reise zu Lande fortsetzen mußten. Der ausgesprochene Zweck dieser Verordnung war, der königlichen Post einen Verdienst zuzuwenden **). So verstand damals selbst ein Friedrich d. Gr. die Interessen des Verkehrs!

Auf der Donau fuhr man von Regensburg bis Wien mit der gewöhnlichen Gelegenheit ungefähr 6 Tage. Dafür zahlten sogenannte „gemeine" Personen 2 Gulden oder 1 Conventionsthaler, dagegen „gepuderte" oder Leute von Distinction 1 Ducaten. Besondere Bequemlichkeiten gewährte diese Rang- und Preisverschiedenheit nicht, denn die Einrichtung der Schiffe war im Allgemeinen eine schlechte. Mit eigenem Fahrzeug konnte man die, 60 Meilen lange Strecke in 3—3½ Tagen zurücklegen, freilich um den hohen Preis von 11 Ducaten bis zu 20 Carolin, je nach der Größe und Einrichtung der Yacht. Diese Schiffe wurden gewöhnlich von Handwerksburschen gerudert, welche dafür die Reise umsonst mitmachten.

Auch überseeische Reisegelegenheiten in regelmäßigen Zeitfristen gab es damals schon, natürlich viel seltenere, langsamere und kostspieligere, als jetzt. Von Lübeck nach Stockholm oder Riga war man acht Tage unterwegs und zahlte für einen Platz in der Kajüte 2 Ducaten. Dieselbe Zeit brauchte man für die Reise von Kiel bis Kopenhagen, die man jetzt in weniger als 24 Stunden zurücklegt, und ebenso von Curhaven bis England, wohin jetzt das Dampfschiff den Reisenden in der Regel in weniger als einem Viertel der Zeit und für weniger als die Hälfte des Preises führt ***).

Landstraßen. Fast schlimmer noch, als mit den Wasserwegen, war es mit den Landstraßen bestellt. Während man in mehreren andern euro-

---

*) Gilbert, „Handbuch"; Reichard, „Der Passagier auf der Reise durch Deutschland"; Grellmann a. a. O., u. A.

**) „Reise eines Franzosen durch Deutschland."

***) Gilbert, Reichard, Grellmann, Bruns a. a. O.

päischen Ländern, namentlich in England, bereits vortreffliche Chausseen hatte, war der größere Theil von Deutschland hierin noch weit zurück. Zwar von Frankfurt bis Wien, von da nach der Schweiz und von der Schweiz nach Frankfurt fuhr man in allen Richtungen auf leidlich guten Dammwegen. Die würtembergischen, bairischen, fuldaischen, würzburgischen und baireuthischen Chausseen gehörten, nach dem Zeugniß von Reisenden, wenigstens am Ende des vorigen Jahrhunderts zu den besseren; ihnen am nächsten kamen die österreichischen, badischen und meiningischen; je weiter nördlich aber, desto schlechter wurden die Wege. Nur Dessau machte darin eine Ausnahme, und im letzten Jahrzehent fingen Kursachsen und einzelne Theile der herzoglich sächsischen, hessischen und hannöverschen Länder an, sich mit Kunststraßen zu bedecken. Am längsten blieb Preußen zurück, welches nicht vor 1787 die ersten Chausseen erhielt*). Friedrich d. Gr. erließ zwar mehrfache Verordnungen in Betreff der Wegebesserung; sie bezeugen aber nur, welche bescheidene Anforderungen dieser Monarch selbst an die Güte der Wege in seinem Lande stellte. Schriftsteller der damaligen Zeit schreiben ihm übrigens die Aeußerung zu; je schlechter die Straßen, desto länger müßten die Fuhrleute im Lande verweilen, desto mehr Geld ließen sie darin zurück. Wegweiser gab es damals bereits an den preußischen Straßen, Meilensteine aber nicht. Sachsen dagegen hatte die letztern schon seit August dem Starken **).

Postwesen. Ebenso behauptete in Bezug auf das Postwesen Süddeutschland den Vorrang vor den meisten nördlichen Ländern. Dort waren die Postwagen fast durchgängig bedeckt; hier dagegen fuhr man meist auf offenen Karren mit ungepolsterten Sitzen, welche oft nicht einmal eine Lehne hatten. Nur die hannöverischen Postwagen machten eine Ausnahme hiervon, und die preußischen waren wenigstens auf den Hauptcursen bedeckt. In Federn hängende Postwagen kamen selbst auf den bedeutenderen Routen erst zu Anfang dieses Jahrhunderts in Ge-

---

*) Noch im Jahre 1816 besaß Preußen in seinen sämmtlichen diesseits der Elbe gelegenen älteren Landestheilen (mit Ausschluß Schlesiens und Sachsens) nicht mehr als 44,3 Meilen Staatschausseen, in Ost- und Westpreußen und Posen nur 1,2 M. Kotelmann, „Die preuß. Landwirthschaft."

**) Rabiosus d. Jüngere a. a. O.; Nicolai, „Reisen"; Reichard, „Passagier"; Bruns, „Geogr. Handbuch"; Bergius, „Landesgesetze", 1. Bd.

brauch. Man fuhr im Süden rascher, wozu die bessern Wege nicht wenig beitrugen, expedirte schneller und war gegen die Reisenden zuvorkommender. In Preußen ward durch die Postordnung von 1782 eingeschärft, daß die ordinäre Post binnen einer Stunde abgefertigt werden müsse. Auf Extrapostpferde brauchte man, wie ein Berichterstatter damaliger Zeit rühmend erwähnt*), auf den Hauptcursen selten über eine Stunde zu warten, auf den Nebenstraßen freilich oft länger. Vorschriftsmäßig sollte die Post auf guten Wegen (die freilich selten waren) eine Meile in 1¼ Stunde, auf schlechten in 1½ Stunde zurücklegen. Dagegen war es in Süddeutschland die Regel, daß man eine Post oder zwei Meilen in 1½ Stunden fuhr und auf den Stationen kaum 10—15 Minuten Aufenthalt hatte. So konnte man denn wohl in einem Tage allenfalls 15—18 Meilen zurücklegen, „was," wie ein Reiseschriftsteller jener Zeit bemerkt, „in Norddeutschland ganz unglaublich scheint." Vermuthlich hatte man sich im Süden die französischen Posten zum Muster genommen, welche damals schon eine Post in einer Stunde zurücklegten und daher selbst 20 deutsche Meilen in einem Tage machen konnten.

Auch die Preise waren in Süddeutschland meist niedriger, als im Norden. Auf den Reichsposten zahlte man für eine Meile, einschließlich des Trinkgeldes, 26 Kreuzer rheinisch (etwa 7½ Silbergroschen), ebensoviel in Oesterreich, in Hessen, Sachsen, Hannover, Braunschweig 9—10 Sgr., in Preußen, ohne Trinkgeld, 6 gGr.

Wer einigermaßen bequem reisen wollte, nahm Extrapost. Diese kostete für eine Person nebst Bedienten (Leute von Stande reisten selten ohne einen solchen) ungefähr 1½ Thaler auf die Meile. Im Preußischen mußte man der schlechten Wege halber für einen viersitzigen Wagen mit 1—3 Personen 4 Pferde, mit 4 Personen 5, für zweisitzige mit 1—2 Personen 3 Pferde nehmen. In manchen Gegenden, wo die Wege allzu bodenlos waren, zog man vor, zu Pferde zu reisen. Andere Arten des Fortkommens waren schon durch den in den meisten deutschen Staaten (Oesterreich ausgenommen) streng gehandhabten — noch jetzt nicht überall aufgehobenen — Postzwang ausgeschlossen, demzufolge Jeder, der an einem Orte mit Post ankam, binnen der nächsten 24 Stunden nur mit gleicher Gelegenheit weiter reisen durfte. Mit Mieth-

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

pferden war nicht gestattet weiter als eine Station zu fahren, und auch dann mußte ein Erlaubnißschein von der Post gelöst und mit 2 gGr. für jede Person und Meile bezahlt werden.

Reiseverkehr. Bei solchen Verhältnissen war das Reisen im vorigen Jahrhundert ein sehr aristokratisches Vergnügen, insofern es viel Zeit und Geld erforderte; in anderer Hinsicht freilich wieder das Gegentheil, wenn man nämlich die Unbequemlichkeiten und den Mangel an Comfort in Betracht zieht, welchem selbst der verwöhnteste und reichste Aristokrat auf einer Reise durch Deutschland damals sich unterwerfen mußte. Gewiß hat man es als einen wohlthätigen Sieg der verallgemeinernden und gleichmachenden Tendenzen unserer modernen Cultur auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu begrüßen, daß heutzutage der arme Handwerksbursche ungleich schneller, sicherer und mit größerer Bequemlichkeit Reisen von Hunderten von Meilen machen kann, als damals der reichste Baron. Es gehörte in jenen Zeiten ein großer Entschluß dazu, sich auf eine weitere Reise zu begeben, und man darf sich daher nicht wundern, wenn selbst Gelehrte von europäischem Ruf, wie z. B. Kant, ihr Leben beschlossen, ohne jemals den nächsten Umkreis ihres Wohnortes überschritten zu haben. Eine Reise Schlözer's nach Süddeutschland und Italien erscheint in dessen Briefen wie ein wahrhaftes Ereigniß, und, da er vollends beschließt, seine Tochter mitzunehmen, so erregt dieser heroische Entschluß in den weitesten Kreisen kopfschüttelnde Verwunderung *). Schlözer las ein besonderes „Reisecollegium" für seine reichen und vornehmen Zuhörer in Göttingen. Darin berechnete er die Reisekosten für eine Person zu einem Ducaten auf die deutsche Meile. Das gäbe auf die Tour von Leipzig bis Frankfurt 130—140 Thaler, während man gegenwärtig mit dem vierzehnten Theil dieses Aufwandes luxuriös reist.

Für eine Vergleichung der Zahl der Reisenden in der damaligen und in der jetzigen Zeit fehlen uns die sichern Anhaltpunkte. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man die Steigerung des Reiseverkehrs auf mehr als das Tausendfache anschlägt. Welcher ungeheure Fortschritt nicht blos in dem Behagen der Menschen, nicht blos in der größeren Leichtigkeit des materiellen Verkehrs, der persönlichen Erledigung von Geschäften, der Befriedigung gemüthlicher Bedürfnisse durch den

*) „Schlözer's Leben von seinem Sohne beschrieben."

Besuch von Freunden und Verwandten, der Pflege der Gesundheit durch Ortsveränderung oder Aufsuchung entfernter Heilquellen, sondern ganz vorzüglich in dem beschleunigten Ideenaustausch, der vertausendfältigten Berührung und Reibung von Personen aus allen Ländern und von allen Ständen, und der dadurch hervorgebrachten allseitigen Circulation jenes geistigen Fluidums, welches die bewegende und belebende Kraft in dem großen Culturprocesse der Menschheit ist!

Briefverkehr. Nicht viel minder erschwert, als der persönliche Verkehr in die Ferne, war in jener Zeit die briefliche Gedankenmittheilung. Der Briefverkehr litt unter denselben Hindernissen, welche das Reisen so schwierig machten. Es erregt heutzutage fast ein ungläubiges Lächeln, wenn man liest, wie im vorigen Jahrhundert ein Brief von Frankfurt bis Berlin, der seinen Weg jetzt in ungefähr 24 Stunden macht, nicht weniger als 9 Tage brauchte, oder einer von München bis Augsburg, der jetzt in 3—4 Stunden befördert wird, nicht unter 2 Tagen an seine Adresse gelangte. Dabei war der Briefpostdienst so wenig geregelt oder so unbeholfen, daß oft ein Brief auf einer kleineren Strecke nicht weniger lange unterwegs blieb, als auf einer ungleich größeren. So langten die Frankfurter Briefe sowohl in Hannover als in Hamburg erst am fünften Tage an, obgleich das letztere 50, das erstere nur 36 Meilen von dem Absendungsorte entfernt war. Für die 8½ Meilen von München bis Augsburg brauchte man zwei Tage, für die 17 Meilen weiter bis Bamberg nur einen Tag mehr. Bisweilen lag der Grund einer solchen Verzögerung darin, daß jede Postanstalt — die Tarische sowohl als die verschiedenen ständischen — die ihr übergebenen Briefe so lange als möglich in ihrem Bereiche zu spediren suchte, mochte dies auch nur auf Umwegen und mit Zeitverlust geschehen können*).

Dazu kam endlich noch die Langsamkeit und Unregelmäßigkeit der Bestellung von angekommenen Briefen am Orte selbst. Sogar in der preußischen Residenz beschwerte man sich, daß die Briefe oft erst 1—2

*) „Briefe von Carlsruhe nach Arolsen werden in Frankfurt nicht zum dasigen hessischen Postamte abgegeben, sondern von den Tarischen Officianten nach Amöneburg spedirt, von wo sie ein Bote Montags nach Marburg bringt; dort bleiben sie bis zum Abgange der Post am Mittwoch Abend, da sie durch die hessische Post zu Frankfurt am Sonntag schon nach Marburg und von da gleich fort hätten spedirt werden können." „Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.

Tage nach ihrer Ankunft abgegeben würden, und eine besondere Verordnung von 1770 schärfte den Briefträgern ein, nicht blos einmal täglich, wie bisher, sondern zweimal die Briefe vom Postamte abzuholen*).

Man kann sich denken, wie langsam und unregelmäßig unter solchen Verhältnissen die Tagesneuigkeiten, welche die wenigen damals vorhandenen täglichen Zeitungen brachten, von Ort zu Ort und von Land zu Land gelangten. Ein Bewohner Berlins aus dem vorigen Jahrhundert, der gewohnt war, die Nachrichten des Frankfurter „Reichspostreuters" frühestens am neunten oder zehnten Tage nach ihrem Erscheinen zu lesen, würde, wenn er hörte, daß man jetzt in Berlin einen Beschluß des Parlaments zu London wenige Stunden nach seiner Verkündigung mittels des Telegraphen kennt, nicht anders glauben müssen, als man erzähle ihm ein Märchen aus Tausend und einer Nacht.

Natürlich war auch die Zahl der regelmäßig abgehenden Posten zur Brief- und Personenbeförderung ungleich geringer als jetzt. Wenn dermalen zwischen den Hauptorten Deutschlands täglich drei-, vier-, auch sechsmal der Dampfwagen hin und wieder eilt, und selbst die kleinsten und entlegensten Städte, ja viele Dörfer, mindestens einmal täglich Gelegenheit haben, durch die Post mit einander zu verkehren, so erfreuten sich damals auch die größten Orte solcher täglichen Gelegenheiten nicht. Nur von Berlin nach Hamburg konnte man sechsmal in der Woche mit der Fahrpost gelangen, von Berlin nach Dresden und Leipzig nur zweimal, ebenso von Stuttgart nach Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Ulm.

Das Briefporto war um ein Bedeutendes theurer, als es heutzutage, namentlich seit den Erleichterungen ist, welche der deutsche Postverein uns in dieser Hinsicht gebracht hat. Von Berlin bis Memel zahlte man 8 gute Groschen, bis Neisse in Schlesien 5½, bis Wesel 4, bis Halberstadt 4½, bis Minden 3½ gGr. u. s. w. Und noch dazu wurden die taxmäßigen Sätze von den Postbeamten nicht immer streng innegehalten. Außerdem bestand die Unbequemlichkeit, daß Briefe nach außerpreußischen Orten bis an die Grenze frankirt werden mußten. Die Post ward von den Regierungen fast nur als fiscalisches Institut, wenig oder gar nicht als ein Hebel volkswirthschaftlichen und culturgeschichtlichen Fortschritts angesehen. Man wollte möglichst viel davon

---

*) Bergius, „Landesgesetze", 1. Bd.; Gilbert und Reichard a. a. O.

einnehmen und möglichst wenig dafür thun. Aber selbst von diesem Standpunkte aus verfehlte man seinen Zweck, weil man nicht wußte, daß die Benutzung eines solchen Verkehrsmittels und folglich auch dessen Ertrag in dem Verhältniß steigt, in welchem man diese Benutzung einem größeren Publicum durch Wohlfeilheit zugänglich und anlockend macht. Daß man durch Herabsetzung des Portos bis auf ein ganz Geringes den Gesammtertrag desselben dermaßen steigern könne, wie dies die neuesten Erfahrungen in verschiedenen Ländern gelehrt haben, hätte ein Staatswirth des vorigen Jahrhunderts für ein abgeschmacktes Hirngespinnst gehalten. Friedrich d. Gr. setzte in seinem Budget eine bestimmte Summe als Ertrag der Posten an (1,300,000 Thlr., sagt man) und verordnete, daß, sobald in einem Monate nicht der entsprechende Theilbetrag dieser Summe einginge, die Portosätze erhöht werden sollten.

Das Briefgeheimniß wurde wenig respectirt. Nach des Ritter v. Lang Versicherung war das Auffangen und Eröffnen der Briefe in den meisten deutschen Staaten an der Tagesordnung, und auch in andern Schilderungen jener Zeit *) ist von „geheimen Briefcommissionen" zu solchem Zwecke die Rede. Doch waren es in der Regel weniger politische Correspondenzen von Privatpersonen, als diplomatische Geheimnisse der Regierungen und ihrer Agenten, deren man habhaft zu werden suchte. Indeß fehlt es auch schon in jener Zeit nicht an Beispielen von Verletzung des Briefgeheimnisses zu politisch-polizeilichen Zwecken. Zur Zeit der Verfolgung des Illuminatenordens wurden in Baiern und Oesterreich förmliche Brieferöffnungsbureaus auf den Posten errichtet und in Folge der dadurch gemachten Entdeckungen mehrere Personen in Untersuchungen verwickelt **).

*) J. B. Salzmann's „Carl von Carlsberg."

**) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", III. Bd., S. 284.

Sechster Abschnitt.

Bevölkerungsverhältnisse.

Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche.

Nach dem Vorgange der Engländer und Franzosen fing man auch in Deutschland schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an, mit den Bevölkerungsverhältnissen und ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Staaten sich ernstlicher zu beschäftigen. Die Regierungen sahen in der Zunahme der Bevölkerung ein günstiges volkswirthschaftliches Moment und, was in den Augen der damaligen Staatskunst ungleich mehr galt, eine ergiebige Quelle für die Staatsfinanzen. Von anderer Seite gab man sich bereits Besorgnissen vor Uebervölkerung und dadurch herbeizuführendem Nahrungsmangel hin. Diese Sorge war damals jedenfalls für Deutschland noch sehr verfrüht, da nach den höchsten Schätzungen der Statistiker jener Zeit durchschnittlich kaum 2400 Menschen auf die Quadratmeile kamen, nach andern nur etwa 2100 *), also in jedem Falle um mindestens 50 Procent we-

*) „Deutscher Zuschauer", 5. Bd., wo sich folgende speciellere Angabe über die Bevölkerung der einzelnen Reichskreise findet. Danach hätten nämlich damals gelebt:

im österreichischen	Kreise	1949	Menschen auf 1 Q.-M.
„ bairischen	„	1570	
„ schwäbischen	„	2469	
„ fränkischen	„	2066	
„ obersächsischen	„	1850	
„ niedersächsischen	„	1640	
„ westphälischen	„	1840	
„ oberrheinischen	„	2000	
„ kurrheinischen	„	2401	
„ burgundischen	„	4008	

niger, als das heutige Durchschnittsverhältniß beträgt. Die am stärksten bevölkerten Gegenden Deutschlands waren schon damals das Herzogthum Berg in Westphalen oder das Wupperthal, das Kurfürstenthum Sachsen und das Herzogthum Würtemberg. Die dünnste Bevölkerung fand sich in dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Pommern. Im Wupperthale rechnete man schon damals nahe an 5000, in Sachsen und Würtemberg gegen 3000 Einwohner auf die Quadratmeile, während Preußen nur etwa 1000, Pommern nur 800 Menschen auf gleichem Raume nährte *).

Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land.

Ueber die Vertheilung der Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert nach Stadt und Land sind, wie leider über viele dieser Verhältnisse, die Angaben der Schriftsteller sehr abweichend und schwankend. Für die Mark Brandenburg nahm Mirabeau **) eine ungefähr gleichmäßige Vertheilung zwischen Land und Stadt an — eine viel zu hohe Schätzung der Städtebevölkerung ***). In Kursachsen soll, nach der einen Angabe †), im J. 1766 1/4, dreißig Jahre später nur 1/7 der Bevölkerung in den Städten gelebt haben; nach einer andern ††) hätte das Verhältniß zwischen Stadt und Land 1766 wie 1 : 2 gestanden und wäre so auch annähernd durch die ganze letzte Zeit des Jahrhunderts geblieben.

Die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jarhundert, verglichen mit der vor dem 30jährigen Kriege.

Es haben manche Schriftsteller, sowohl der damaligen als der neueren Zeit †††), die Behauptung aufgestellt, Deutschland sei vor dem 30jährigen Kriege bevölkerter gewesen, als selbst in der zweiten Hälfte des vorigen

---

*) Bruns, „Geogr. Handbuch" und „Neues geogr. Handbuch"; „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen"; Hunger, „Gesch. der Abgaben in Sachsen", 1783; Randel's „Statistik"; „Geographie von Würtemberg"; Büsching's „Wöchentl. Nachrichten"; Baumann's Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttl. Ordnung."

**) In seinem o. a. Werke.

***) Gegenwärtig ist dies Verhältniß in Preußen nach Kotelmann a. a. O. 1 : 2,56, nach Bernoulli, „Populationistik", 1841, mit welchem ein Artikel der „Nationalzeitung" v. 5. März 1854 übereinstimmt, 1 : 4.

†) „Ueber die Beförderung des Zutrauens zwischen Regent und Unterthan", 1795; Arndt, „Vorlesungen."

††) „Das Grabmal des Leonidas", 1798, unter Berufung auf die seit 1766 angelegten Listen der Taufen und Todesfälle. Dieses Verhältniß nimmt man noch gegenwärtig für Sachsen an.

†††) Unter andern Gülich in seiner „Geschichte des Handels."

Jahrhunderts. Volle anderthalb Jahrhunderte hätten sonach nicht hingereicht, die Verwüstungen jenes Kriegs und der in seinem Gefolge durch Pest, Hungersnoth und Verkehrsstörungen aller Art über Deutschland gekommenen Entvölkerung vollständig wieder auszugleichen! Für einzelne Gegenden, welche besonders hart von jenen Verwüstungen betroffen wurden, besteht diese Behauptung wirklich in unzweifelhafter trauriger Wahrheit, so für manche Theile Frankens und Thüringens, wo z. B. von 1773 Familien in 19 Dörfern nach dem 30 jährigen Kriege nur noch 316 übrig waren und erst in neuerer Zeit die frühere Zahl wieder erreicht oder um ein Weniges überstiegen worden ist*). Für das gesammte Deutschland und selbst für die einzelnen deutschen Länder im Ganzen wird dies jedoch von den sorgfältigsten Statistikern aus dem vorigen Jahrhundert in Abrede gestellt. So versichert Süßmilch**): jener Verlust der Bevölkerung durch den 30 jährigen Krieg sei bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts nicht nur größtentheils ersetzt, sondern es seien auch viele Gegenden Deutschlands schon wieder so reichlich mit Bewohnern versehen gewesen, daß sie Colonisten nach Amerika und in andere Länder aussenden konnten. Pestartige Krankheiten, die am Anfange des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung in verschiedenen Gegenden Deutschlands aufs Neue decimirten, dann neue Kriege auf deutschem Boden, insbesondere der siebenjährige, hatten zwar einen abermaligen Stillstand dieser aufsteigenden Bewegung hervorgebracht***), allein in Folge des seit 1763 nicht wieder ernstlich unterbrochenen Friedens nahm die Bevölkerung Deutschlands, trotz der, doch nur vorübergehenden, Störungen der Jahre 1771 und 1772, in so raschem Verhältnisse zu, daß sie bereits zu Anfange der achtziger Jahre die oben angegebene Höhe erreicht hatte.

---

*) Brückner, „Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geschichte und Statistik", 1852.

**) In seinem, für den damaligen Stand der Bevölkerungsstatistik sehr verdienstvollen Werke: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts", 1776, 3 Bde.

***) Von 1754 — 1766 ging in Pommern die Bevölkerung von 368,996 auf 339,947 Seelen, in der Neumark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg von 328,636 auf 317,323, im Mindenschen von 162,916 auf 160,577, in der Grafschaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Kotelmann a. a. O.

Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen. Gleichwohl stand, sowohl was die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen, als was die Lebensdauer der Bevölkerung betrifft, das vorige Jahrhundert im Allgemeinen dem gegenwärtigen nach. Zwar unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, wo die Zerstörung so vieler Familien und Haushaltungen weiten Raum für die Bildung neuer und ein dringendes Bedürfniß rascher Wiedervermehrung der Bevölkerung erzeugt hatte, wuchs die Zahl der Ehen so außerordentlich, daß z. B. in Preußen auf nicht ganz 88 Einwohner eine Ehe jährlich kam. Allmälig indeß stellte sich das Gleichgewicht her, Anreiz und Gelegenheit zur Gründung neuer Haushaltungen verminderten sich, und so kam es, daß kurz vor dem siebenjährigen Kriege das Verhältniß der jährlichen Ehen zu der Einwohnerzahl nur noch wie 1 : 105 stand. Es scheint sich später noch ungünstiger gestaltet zu haben, wenn es wahr ist, was Bickes*) behauptet, daß in Preußen während des Zeitraumes von 1785—1796 nur eine Ehe auf 120—121 Einwohner gekommen sei. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert hat sich, nach derselben Quelle, dieses Verhältniß wieder zum Besseren gewendet, indem es von 1817—1830 wie 1 : 109, nach 1830 wie 1 : 108 stand**).

Leider fehlen uns für die übrigen deutschen Länder ähnliche gründliche und zuverlässige Nachrichten über diese Verhältnisse, wie wir für Preußen durch die schätzbaren Untersuchungen von Süßmilch besitzen. Von dem Bisthum Bamberg wissen wir***), daß eine Ehe auf 166 Einwohner kam. Daß ein gleich ungünstiges Verhältniß mehr oder weniger in den sämmtlichen geistlichen Ländern stattgefunden habe, dürfte keine zu gewagte Voraussetzung sein, wenn man erwägt, daß die Zustände, welche die Bildung von Familien verhinderten, in allen diesen Ländern die gleichen waren, und daß Bamberg in Bezug auf seine bürgerliche Verwaltung eine der ersten Stellen unter den geistlichen Fürstenthümern einnahm.

---

*) „Die Bewegung der Bevölkerung in mehreren europäischen Staaten", 1835.

**) In Berlin verhielten sich, nach den Angaben von Rutenberg in Hübner's „Jahrbuch für Statistik" (1852), im Jahre 1819 die Ehen zu der Bevölkerung wie 1 : 88, 1828 wie 1 : 106, 1834 wie 1 : 102, 1837 wie 1 : 95, 1840 wie 1 : 107. In Sachsen kam (nach den „Mittheilungen des statist. Vereins für Sachsen", 10. Lief.) 1837 eine Ehe auf 120 Einwohner.

***) Bernhard a. a. O.

Man hat vielfach geklagt, daß in neuester Zeit durch den gesteigerten Luxus und die verminderte Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb der Zeitpunkt für die Eingehung von Ehebündnissen ungebührlich hinausgerückt, das Heirathen überhaupt erschwert, die Zahl der Ehelosen gewachsen sei und daß hierdurch sowohl dem Glück und der Zufriedenheit der Einzelnen als der Wohlfahrt des Ganzen und im Besondern der Sittlichkeit großer Nachtheil zugefügt werde. Aber man täuscht sich, wenn man glaubt, daß dies im vorigen Jahrhundert anders gewesen sei. Auch damals konnte ein großer Theil des männlichen Geschlechts nicht vor dem dreißigsten Jahre an's Heirathen denken; in den größern Städten zumal waren die Ehen durchschnittlich selten und verspätet, was man dem übermäßigen Luxus, der die Erhaltung eines Hausstandes außerordentlich kostspielig machte, ganz besonders der Kleiderpracht, Vergnügungssucht und geringen Wirthschaftlichkeit des weiblichen Geschlechtes zuschrieb *). Auch die Fruchtbarkeit der Ehen war an solchen Orten, wohl aus dem gleichen Grunde, ungewöhnlich gering, wie sie auch im allgemeinen Durchschnitt hinter der gegenwärtigen zurückstand. Die Zahl der aus einer Ehe entsprossenen Kinder ward um die Mitte des vorigen Jahrhunders für die sämmtlichen preußischen Länder auf 4,2 geschätzt; in Berlin betrug sie nur 3,8, in Augsburg 3,3, in Leipzig 2,9 und um 1780 gar nur 2,6, wogegen zwischen 1815 und 1830 für Sachsen 4,58, für Würtemberg 4,76, für Preußen 4,22, für Oesterreich 4,12 und nur für Hannover etwas unter 4, im Ganzen also über 4,3 gerechnet wurden **).

Zahl der Geburten. Das Verhältniß der Geborenen überhaupt zu der Einwohnerzahl war deshalb auch im vorigen Jahrhundert, wenn nicht ein ungünstigeres, doch keinesfalls ein günstigeres, als heutzutage. Zu Anfange des Jahrhunderts hatte man es wie 1 : 25 gerechnet; um die Mitte desselben war es im Durchschnitt auf 1 : 27 herabgesunken; in Berlin stand es zwischen 1780—1790 wie 1 : 30. Dreißig Jahre später hatte es sich auf 1 : 27 gehoben, und im 4. Jahrzehend dieses Jahrhunderts konnte man es im Durchschnitt der verschiedenen deutschen Länder auf 1 : 26 setzen ***).

---

*) Süßmilch a. a. O.

**) Bernoulli, „Populationistik."

***) Ebenda. In Sachsen kam 1837 eine Geburt auf 25,57 Einwohner. („Mittheilungen des statist. Vereins für Sachsen", 10. Liefg.)

Ob eine raschere Zunahme der Ehen und Geburten als ein Glück oder als ein Unglück für den Staat und die Bevölkerung anzusehen sei, darüber ward schon im vorigen Jahrhundert gestritten. Die Einen*) sahen darin einen Vortheil und verlangten von den Regenten die möglichste Beförderung der Ehen und des raschen Nachwuchses neuer Bevölkerungselemente durch Erleichterung des Erwerbs und der selbstständigen Haushaltungsbegründung, während von andern Seiten schon damals auf die Gefahren der durch das raschere Wachsthum der Bevölkerung gesteigerten Preise des Bodens und der Lebensmittel und die vermehrte Concurrenz in allen Erwerbszweigen aufmerksam gemacht ward. Die beschränkten Rechts- und Erwerbsverhältnisse der damaligen Zeit, Leibeigenschaft, Zunftzwang, Mangel an Freizügigkeit und dergleichen, hinderten allerdings, namentlich in den untern Schichten der Bevölkerung, manche zu frühe und leichtsinnige Ehe, welcher die in einer späteren Periode zur Geltung gelangten freieren Grundsätze auf diesem Gebiete einen bisweilen nicht ganz unbedenklichen Vorschub geleistet haben; aber sie zerstörten auch manches Familienglück und verleiteten zu mancher Ausschweifung, welche dem Einzelnen wie dem Ganzen unbedingt größeren Schaden brachte, als die etwas verfrühte Begründung einer eigenen Familie nur immer hätte bringen können. Wenn die Folgen dieser Ausschweifungen weniger sichtbar zu Tage traten, wenn insbesondere die Zahl der unehelichen Geburten in der damaligen Zeit nicht so groß ist, als man nach diesen Voraussetzungen vermuthen sollte, ja im Durchschnitt geringer als heutzutage, so darf man daraus keineswegs ohne weiteres Folgerungen zu Gunsten jener Zeit und zum Nachtheil des lebenden Geschlechtes ziehen. Allerdings zählte man in Berlin von 1789—98 erst auf 10,7 Geburten eine uneheliche, 1799—1803 auf 9,3, 1804—1808 auf 7,2, und zwischen 1830 und 1840 auf 6—7, in Stuttgart von 1750—80 auf 29, von 1790—99 auf 12,5, von 1831—35 auf 6. In Leipzig, Göttingen, Jena rechnete man freilich bereits damals unter 6—7 Geburten eine außereheliche, in Dresden unter 5, und in München gar schon unter 4. Der allgemeine Durchschnitt war aber in jener Zeit doch nur: für die großen Städte 1:10, für die kleineren und das flache Land 1:16, im Mittel 1:13 oder 14, während er jetzt für die großen Städte 1:6

Zahl der unehelichen Geburten.

*) Wie z. B. ganz entschieden Süßmilch a. a. O.

oder 7, für das Land 1 : 12 oder 13 und im Allgemeinen 1 : 9—10 angenommen wird *). Hiernach ist unleugbar die Zahl der außerehelichen Geburten fortwährend gewachsen. Dennoch muß man sich hüten, darauf voreilige Schlüsse rücksichtlich des früheren und gegenwärtigen Standes der Sittlichkeit in diesem Punkte zu gründen. Es ist leider nur zu wahrscheinlich, daß die anscheinend größere Ehrbarkeit der damaligen Zeit sehr häufig nur die trügerische Maske eines im Grunde viel verderbteren sittlichen Zustandes gewesen sei, als der, äußerlich minder befriedigende ist, welchen die Gegenwart in dieser Beziehung bietet. Die außerordentlich harten, ja grausamen Strafen, welche damals diejenigen bedrohten, deren außergesetzliche Verbindungen durch die natürlichen Folgen eines solchen Verhältnisses verrathen wurden (z. B. öffentliches Auspeitschen), wozu noch, wenigstens bis gegen das letzte Drittheil des vorigen Jahrhunderts, in vielen Ländern beschämende Kirchenstrafen kamen, die größere Seltenheit der Findelhäuser und ähnlicher Anstalten, durch welche heutzutage die Humanität zu verhindern sucht, daß nicht ein Fehltritt auch noch ein Verbrechen nach sich ziehe, daneben der bei alledem herrschende furchtbare Leichtsinn in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse, welcher von den höhern Klassen ausging und von gewissen Richtungen der Literatur genährt ward — alles dies macht es begreiflich, daß in jener, noch weniger aufgeklärten Zeit die armen Geschöpfe, welche der Verführung unterlagen, zu jedem, auch dem verbrecherischsten und scheußlichsten Mittel griffen, um nur die äußeren Folgen ihres Fehltritts zu verbergen und wo möglich ungeschehen zu machen, und mehrfache Angaben zeitgenössischer Schriftsteller erheben diese Vermuthung zu einer beinahe zweifellosen traurigen Gewißheit. Daß im Allgemeinen die Generation vor 60, 80 Jahren in Bezug auf dieses wie auf andere sittliche Verhältnisse keineswegs reiner und tadelloser, als die jetzt lebende, vielmehr die Sittenverderbniß, Ueppigkeit und Ausschweifung damals weit verbreiteter, weit scham- und zügelloser gewesen sei, als gegenwärtig, daran lassen die übereinstimmenden Aussagen und Klagen in den mancherlei Sittenschilderungen jener Zeit eben so wenig zweifeln, als der Geist und Ton der meisten jener Schriften

Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältnisse mit den heutigen.

*) Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung"; Bernoulli, „Populationistik."

selbst, welche damals die Lieblingslectüre der großen Masse des Publicums bildeten*). Woher hätte auch Sittenreinheit und Sittenstrenge kommen sollen in einer Zeit, wo beinahe in den meisten Ländern von oben herab das böse Beispiel der Ueppigkeit, Leichtfertigkeit und geflissentlichen Nachahmung französischer Sittenlosigkeit gegeben ward oder doch bis vor ganz Kurzem noch gegeben worden war; wo ein großer Theil des Adels es für eine Art von Vorrecht seines Standes ansah, über die bürgerliche Sitte sich hinwegzusetzen, und ein nicht geringer Theil des Bürgerthums sich es zur Ehre rechnete, das Heiligthum seines Hauses und seiner Familie zum Tummelplatz hochadeliger Leidenschaften herzugeben; wo eine zahlreiche, für ihr ganzes Leben zur Ehelosigkeit verdammte Geistlichkeit, nach den unter ihr herrschenden roheren Begriffen von der sündenvergebenden Macht ihrer Kirche, sich und Andern Alles erlauben zu dürfen glaubte, sobald sie nur den äußeren Scandal nothdürftig vermiede; wo der Schein der Frömmigkeit selbst bei den zahllosen Wallfahrten und andern dergleichen Gelegenheiten nur zu häufig zum Deckmantel der Lüsternheit und Liederlichkeit mißbraucht ward; wo mehr als die Hälfte der stehenden Heere aus Söldlingen bestand, welche, heimathlos, aus allen Familienbeziehungen herausgerissen, beinahe jeder Hoffnung beraubt, jemals an die Begründung eines eigenen Herdes denken zu können, dazu verwildert durch ein langes, rohes Garnison- oder Lagerleben, sich für berechtigt hielten, ihr trauriges Loos durch den ausschweifendsten Genuß sinnlicher Vergnügungen möglichst zu lindern, und wo endlich in den Schichten der Gesellschaft, welche vielleicht noch am meisten an der alten Ehrbarkeit und Sitte festhielten, dem Bürger- und Bauernstande, durch engherzige Zunftgesetze, fiscalische Maßregeln und feudale Freiheitsbeschränkungen dem natürlichen Triebe zur Gründung einer Familie häufig unnatürliche Schranken gesetzt wurden?

Zahl der Todesfälle. Zweifelloser, als im Punkte des raschen Nachwuchses neuer Generationen durch zahlreiche Ehen und Geburten, erweist sich die Gegenwart dem vorigen Jahrhundert überlegen in Bezug auf die Verminderung der Sterblichkeit. Diese Verminderung betrug

*) Man vergl. die Berichte Nicolai's, des reisenden Franzosen und Anderer, die „Memoiren“ des Ritter v. Lang, Salzmann's „Carl von Karlsberg“, Müller's „Siegwart“, Sophiens „Reise von Memel nach Sachsen“, u. s. w.

nach den Angaben von Bickes*) z. B. in Oesterreich zwischen den Jahren 1790 und 1830 etwas über 16 Proc.**). In Böhmen rechnete man 1784—1814 einen Todesfall auf 30, von 1815—28 einen auf 34 Einwohner. Für den preußischen Staat giebt der berühmte Statistiker Dieterici***) die Sterblichkeit in den Jahren 1748—93 auf 1 : 32—34, in den Jahren 1816—49 auf 1 : 33—37 an; in Pommern verringerte sich dieselbe von 1 : 37,75 im vorigen Jahrh. auf 1 : 39,75 im gegenwärtigen; in der Kur- und Neumark von 1 : 34,49 auf 1 : 38,65; im Herzogthum Magdeburg und Halberstadt von 1 : 30,37 auf 1 : 38,12; in Berlin rechnete man von 1780—90 durchschnittlich einen Todesfall auf 28 oder 28,5 Einwohner, von 1820—36 einen auf 31—35. Für Hannover war dies Verhältniß im vorigen Jahrhundert†) wie 1 : 34,8, im dritten Jahrzehent des gegenwärtigen wie 1 : 38,2 und in einer noch neueren Zeit sogar wie 1 : 44,5††). In Mecklenburg soll es damals gewesen sein wie 1 : 38,9, vor etwa 20 Jahren wie 1 : 46,07. Kurz, wir können nicht daran zweifeln, daß die „Kunst, das menschliche Leben zu verlängern", deren theoretische Begründung durch den berühmten Hufeland allerdings noch eine der letzten Errungenschaften des vorigen Jahrhunderts auf wissenschaftlichem Gebiete war, doch ihre erfolgreichere Anwendung erst dem gegenwärtigen verdankt.

Ursachen der größeren Sterblichkeit des vorigen Jahrhunderts.

In der That standen sowohl die vorbeugende Gesundheitspflege, als die Heilwissenschaft, namentlich aber das öffentliche Medicinalwesen in dem größten Theile von Deutschland während des vorigen Jahrhunderts noch auf einer ziemlich niedrigen Stufe. Einen der schlagendsten Beweise dafür giebt die traurige Thatsache, daß unter den während der Jahre 1783—91 in Berlin Verstorbenen, 47,367 an der Zahl, sich nicht we-

Mangelhafte Arzneikunde und Gesundheitspflege.

---

*) A. a. O.

**) Anderer Ansicht ist allerdings Schubert in seiner „Allgem. Staatskunde des Kaiserthums Oesterreich." Nach seinen Ermittelungen wäre in Oesterreich die Zahl der Ehen, Geburten und Todesfälle während der Jahre 1787—94 und 1828—34 genau die gleiche gewesen.

***) In seinem, in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gehaltenen Vortrag über die Sterblichkeitsverhältnisse in Europa. Siehe „Abhandlungen der Akademie aus dem Jahre 1851."

†) Bernoulli a. a. O.

††) Süßmilch und Bernoulli a. a. O.

niger als 4315 Kinder befanden, welche von den Pocken hinweggerafft wurden, während in einem Zeitraume von gleicher Länge (1814—22) unter 51,389 Todten nur 535 Opfer jener Krankheit waren, ein Verhältniß, welches in dem nächsten Jahrzehent sich noch ungleich günstiger gestaltete. In Würtemberg starben 1772—96 fast $^1/_{13}$ aller Kinder an den Pocken, 1822—33 nur $^1/_{1600}$. Zwar hatte schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts der englische Arzt Jenner ein wirksames Gegengift gegen diese furchtbare Krankheit in der Kuhpockeneinimpfung entdeckt, und viele einsichtige deutsche Aerzte und Philanthropen waren beeifert, seiner wohlthätigen Erfindung in ihrem Vaterlande Eingang und Verbreitung zu verschaffen. Allein sie stießen dabei auf manchen Widerstand, sogar von Seiten Solcher, wo man es nicht hätte erwarten sollen. So widersetzte sich in Oesterreich der berühmte van Swieten, Leibarzt der Kaiserin, der Einführung der Kuhpockeneinimpfung, die er für wirkungslos hielt, konnte indeß nicht verhindern, daß dieselbe noch bei seinen Lebzeiten (also spätestens zu Anfang der 70. Jahre) durch den holländischen Arzt Inghouyßen in Oesterreich Eingang fand *). Doch mag es immerhin hier sowohl als im übrigen Deutschland (wie die oben angeführten Thatsachen bezeugen) noch geraumer Zeit bedurft haben, ehe diese Bemühungen die entgegenstehende Macht des Vorurtheils und der Trägheit allerwärts zu durchbrechen vermochten.

Auf ähnliche Weise spotteten andere verheerende Krankheiten der damals noch unvollkommneren ärztlichen Kunst. So raffte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein sogenannter böser Hals, wahrscheinlich eine Art von Bräune, eine ungeheure Zahl von Kindern in der preußischen Neumark hinweg, und an den Masern starben in Berlin im Jahre 1751 binnen 18 Wochen 500 Kinder, gerade ein Viertel der sämmtlichen Todesfälle in diesem Zeitraume. Die pestartigen Epidemien, welche im 17. und noch zu Anfange des 18. Jahrhunderts wiederholt Deutschland entvölkert hatten (noch im Jahre 1709 unterlag einer solchen fast ein Drittel der Bevölkerung des Königreichs Preußen), kehrten zwar in den späteren Abschnitten dieses letzteren Zeitraumes nicht wieder, zum Theil wohl in Folge der verbesserten Quarantaineanstalten; indessen kommen immer noch von Zeit zu Zeit Epidemien vor, welche namentlich auf dem platten Lande große Verwüstung an-

*) Weckherlin, „Chronologen", 1. Bd.

Aberglaube und Unwissenheit.

richten. Denn hier fehlte es fast gänzlich an aller ärztlichen Pflege, und die in der Mehrzahl noch sehr unwissenden und abergläubischen Landleute nahmen in solchen Fällen ihre Zuflucht gewöhnlich zu Quacksalbern und alten Weibern. Nicht selten trat auch religiöser Irrglaube, wenn nicht absichtliche Täuschung, hinzu, um das Uebel zu vermehren. Viele Klöster hatten ihren besonderen „Hexendoctor", d. h. einen Klosterbruder, welcher Menschen und Vieh, wenn sie von Krankheit befallen wurden, unter dem Vorgeben, sie seien behext, mit übernatürlichen Mitteln herzustellen unternahm. Eine natürliche Ursache der Erkrankung ward von diesem Standpunkte aus gar nicht zugegeben, das Hülfesuchen bei einem Arzt wohl gar als frevelntlicher Zweifel an der wunderthätigen Kraft des Heiligen, den man als alleinigen Helfer in solcher Noth anpries, verschrieen und verdammt. Auf welcher niedern Stufe selbst das öffentliche Medicinalwesen sich damals noch in vielen Ländern befand, zeigen unter Anderem die wiederholt ergangenen Verordnungen wegen Ausschneidens des Tollwurmes bei den Hunden. Man glaubte nämlich, die Wuthkrankheit der Hunde rühre von einem Wurme her, welcher sich unter der Zunge des Thieres im Fleische festniste und den Ausbruch der Wuth verursache, wenn er nicht zeitig entfernt werde, und so quälte man die armen Thiere durch die Ausschneidung von Drüsen und verursachte ihnen Leiden, welche leicht gerade das herbeiführen konnten, was man verhüten wollte. Alle diese Uebelstände machten sich vorzugsweise auf dem Lande und in den kleinen Städten, überhaupt in den niederen Schichten des Volkes fühlbar und verursachten hier eine, bisweilen über alles Maß gesteigerte Sterblichkeit. So starben in einem Bezirke, wo in gewöhnlichen Jahren die Zahl der Todesfälle höchstens 400 betrug, während des Jahres 1772, ohne Hinzutritt einer der schwereren Epidemien, nur allein an Pocken und Masern 292, an hitzigen Brustfiebern 236, im Ganzen aber 939, also beinahe das Anderthalbfache der gewöhnlichen Zahl*).

Eines bessern Medicinalwesens erfreuten sich natürlich die größern Städte und namentlich die Residenzen. Da gab es öffentliche Krankenanstalten, unter denen vor allen das treffliche Juliushospital in Würzburg sich auszeichnete, dem unter Franz Ludwig von Erthal ein ähn-

*) Süßmilch a. a. O., und Baumann's Anmerkungen dazu.

liches in Bamberg sich zur Seite stellte, deren aber auch Berlin, Wien, Leipzig, Dresden und andere Städte besaßen, Rettungsanstalten für Ertrunkene und Erstickte, wie die in Berlin errichtete, u. dgl. m.

Unnatürliche Lebensweise der höhern Klassen.

Wie die niederen Klassen durch Unwissenheit und Aberglauben, so wurden die höheren durch unnatürliche Lebensweise, namentlich durch eine weitverbreitete Verweichlichung, Abneigung gegen stärkende Leibesübungen und allerhand, meist den Franzosen abgelernte, ungesunde Gewöhnungen in Kleidung und Lebensart häufigen Krankheiten preisgegeben. Das regelmäßige „Purgiren" der Kinder zu bestimmten Zeiten, welches in vielen Familien und Erziehungsanstalten üblich war, ist nur eine von den mancherlei Verkehrtheiten, in denen die damalige Zeit sich gefiel und von denen sie selbst dann nur schwer zurückkam, als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl aufgeklärter Männer mit den Waffen des Spottes wie mit den Gründen ärztlicher und anthropologischer Wissenschaft jene Unnatur bekämpften und zur Rückkehr auf den Weg naturgemäßerer Lebensweise mahnten. Von einer geregelten Ausbildung und Kräftigung des Körpers, wie sie heutzutage fast allerwärts von der Jugend und selbst von den Erwachsenen geübt zu werden pflegt, war bis zum Auftreten der neuen pädagogischen Schulen Francke's und der Philanthropen, welche auch hierin das naturgemäße Bedürfniß wieder zur Geltung brachten, kaum irgendwo die Rede, und selbst nachher blieb das dort eingeführte Turnen fast lediglich auf diese Erziehungsanstalten beschränkt. Ja, so sehr scheute ein großer Theil der älteren Leute, namentlich aus dem Gelehrtenstande, jede, selbst die nothwendigste, kräftige Körperbewegung in der freien Natur, daß man als jämmerliches Surrogat dafür besondere „Motionsmaschinen" erfand (eine Art von Reitsattel, wie es scheint, mit auf- und niedersteigender Bewegung), durch welche man mit aller Behaglichkeit im warmen Zimmer sich das nöthige Maß von Bewegung zu verschaffen glaubte.

Vernachlässigte Pflege der Kinder.

Eine der verderblichsten unter den herrschenden Unsitten der damaligen Zeit war die, ebenfalls von Frankreich angenommene Mode, die Kinder von den ersten Anfängen ihres Lebens an fremder Pflege und Aufsicht zu übergeben. Vergebens eiferten, nach Rousseau's Beispiel, deutsche Philosophen und Philanthropen gegen dieses Unwesen. Wie viele der jungen zarten Geschöpfe durch die Ge-

wissenlosigkeit solcher Miethlinge und die noch größere der eigenen Mütter, welche sie diesen überließen, zu Grunde gegangen oder verkümmert sein mögen, läßt sich nicht ermitteln; nur eine auffallende Thatsache in dieser Hinsicht wird von den Statistikern der damaligen Zeit und sogar von der Gesetzgebung constatirt, nämlich die Menge der von ihren Müttern oder Ammen während des Schlafes todtgedrückten Kinder. So arg war dieser Uebelstand, daß die Verfasser des preußischen Landrechtes sich veranlaßt fanden, in dasselbe eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei schwerer Strafe den Müttern und Ammen verboten ward, Kinder unter zwei Jahren mit ins Bett zu nehmen.

Mangelhafte Geburtshülfe. Nicht wenige Kinderleben fielen auch dem herrschenden Gebrauche zum Opfer, die Neugebornen möglichst bald, oft innerhalb der ersten 24 Stunden, in die kalten Kirchen zur Taufe zu bringen. Noch andere verunglückten sogleich bei ihrem Eintritt ins Leben aus Mangel einer kunstreich helfenden Hand. Man weiß aus Goethe's „Wahrheit und Dichtung", daß selbst das reiche Frankfurt erst der schweren Geburt, welche beinahe Deutschland um einen seiner größten Dichter betrogen hätte, die Errichtung einer Hebammenschule verdankte. In Sachsen wurden solche Anstalten erst unter Friedrich August III. errichtet, in Berlin und Wien um dieselbe Zeit.

Sonderbare Ansichten waren freilich selbst unter den gescheidtesten Männern damaliger Zeit in Bezug auf diese und ähnliche Dinge im Schwange. Süßmilch, der im Uebrigen diese Verhältnisse mit so verständigem Blicke betrachtet, macht bei Anführung der so außerordentlichen Sterblichkeit unter den Kindern die eigenthümliche Bemerkung: „die große Sterblichkeit der Kinder ist eine weise Einrichtung Gottes, um wenigstens die eine Hälfte der Menschen den Verführungen der Welt zu entziehen." Und einer ähnlichen Anschauungsweise scheint der Verfasser von „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen" zu huldigen, eines damals viel gelesenen und geschätzten Romans, wenn er ein paar hochgebildete Frauen am Bett eines sterbenden Kindes ganz ernstlich die Frage erörtern läßt: ob wohl das Kind selbst oder seine Eltern durch ihre Sünden daran schuld seien, daß es so viel leiden müsse.

Hungersnoth. Mißernten sind auch heute, trotz der ungleich größeren Sorgfalt, die der Staat und die Privatthätigkeit auf die Milderung

ihrer traurigen Folgen verwendet, und troß der ungleich wirksameren Kräfte, welche dieser Sorgfalt die verbesserten Transportmittel und der geregeltere Verkehr zur Verfügung stellen, immer noch häufig genug die Ursachen größerer Sterblichkeit und zerstörender epidemischer Krankheiten; man kann sich denken, in wie hohem Grade dies der Fall sein mußte in einer Zeit, wo die Mittel zur Abwehr dieses Uebels geringer, die Kenntniß der Gesetze des Verkehrs beschränkter, der Organismus der Volkswirthschaftspflege noch um Vieles unvollkommener und der Geist der freien Association unter den Einzelnen wenig oder gar nicht entwickelt war. Nach der Angabe eines glaubwürdigen Schriftstellers *) hätte die Theuerung der Jahre 1771 und 1772 in Sachsen allein 150,000 Menschen hinweggerafft, das ist ungefähr den zwölften Theil der ganzen damaligen Bevölkerung. Allerdings stieg der Preis des Scheffels Korn im Erzgebirge bis auf mehr als das Sechsfache des gewöhnlichen, während die höchste Preissteigerung, die wir in neuester Zeit erlebt (im Winter 1846—47), nur das Zweifache, höchstens Dreifache des durchschnittlichen Marktpreises betrug. In Preußen hatten Friedrich des Großen vorsorgliche Maßregeln (er schrieb an seine Beamten: sie müßten ihm dafür haften, wenn seine Unterthanen kein Brod hätten) **), namentlich seine umfassenden Magazinirungsanstalten, dem Uebel einigermaßen vorgebeugt, welches auch wohl dort nicht ganz so heftig auftrat, als in dem, durch den siebenjährigen Krieg noch mehr erschöpften und noch nicht überall wieder hinlänglich angebauten Sachsen. Dennoch stieg auch dort die Sterblichkeit in Folge jenes Mißwachses ganz bedeutend, im Durchschnitt um ein Viertel bis ein Drittel der gewöhnlichen Zahl. Aerger war es in Baiern, wo fast noch einmal so viel Menschen, als in anderen Jahren, starben ***).

Bevölkerungsbewegung in den größeren Städten.

Auffallend ist das Mißverhältniß, welches das vorige Jahrhundert in der Bevölkerungsbewegung der meisten großen Städte Deutschlands aufweist. In diesen nämlich erscheint vom Anfange des Jahrhunderts an (hier und da noch früher) bis in die zweite Hälfte desselben, wohl auch bis gegen das Ende des letzten Drittheils,

---

*) Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen."
**) Schlözer, „Briefwechsel", 1. Bd.
***) Ebenda.

die Zahl der Todesfälle regelmäßig größer als die der Geburten, und zwar zum Theil in nicht unbedeutendem Maße. So verhielt sich in Leipzig die Zahl der Geborenen zu der Zahl der Gestorbenen im Mittel etwa wie 3 : 4; es kam nämlich ein Todesfall auf 27 Einwohner, dagegen eine Geburt nur auf 35. In Berlin war das Mißverhältniß weniger groß, aber immerhin überstieg die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen im Verhältniß von 28,9 : 28,6. In Wien stieg in dem Zeitraume von 1753 bis gegen 1780 die Zahl der Geburten in Folge der vermehrten Einwohnerzahl in dem Verhältniß von 52 : 73, die der Todesfälle dagegen in dem von 45 : 93, d. h. jene erhob sich auf das Anderthalbfache, diese auf mehr als das Doppelte*). In Bamberg rechnete man eine Geburt auf 36, einen Todesfall auf 32 Einw.**). Aehnlich verhielt es sich in Dresden, Breslau, Frankfurt a. M., Augsburg, Ulm, Nürnberg, München, Braunschweig, Halle. Nichtsdestoweniger stieg die Bevölkerung der meisten dieser Städte während des gleichen Zeitraumes, zum Theil sogar sehr beträchtlich. So hatte Berlin, welches im Jahre 1661 erst 6,500 Einwohner zählte, im Jahre 1721 bereits das Zehnfache hiervon, 40 Jahre später 119,219, und im Jahre 1777, einschließlich der Garnison, 140,719 Einwohner. Diese Erscheinung beweist einen außerordentlich starken Zufluß aus den übrigen Theilen des Landes nach den Hauptstädten, welche durch glänzende Hofhaltungen, zahlreiche Staatsanstellungen und eine mit Privilegien und Begünstigungen aller Art ausgestattete Gewerbsthätigkeit Alle anlockten, welche gern ihr Glück machen wollten. Dies bestätigen auch die Schriftsteller jener Zeit. „Das junge Volk in Oesterreich," sagt der bekannte Reisende Anselmus Rabiosus, „läuft, sobald die Beine es tragen können, nach Wien, um die Livree anzuziehen und in den Ställen, Kucheln und Zimmern zu dienen. Wenn sie dann wieder aufs Land zurückkommen, haben sie Ekel an der Arbeit." Es war im Ganzen ein unnatürliches, ungesundes, parasitisches Leben, welches die meisten jener durch künstliche Mittel großgezogenen Städte führten, vielfach verderbenbringend, wie wir aus der angeführten treffenden Andeutung des geistvollen Reisenden entnehmen, für ihre Umgebungen in den weitesten Kreisen und nur von sehr zweideutigem Vortheil für sie selbst.

*) Süßmilch a. a. O.

**) Bernhard a. a. O.

Die künstliche Anhäufung der verschiedenartigsten Bevölkerungselemente von außen her, die hastige Jagd nach Erwerb, worin sich diese unter einander überboten, die große Menge unselbstständiger, auf keinen soliden Erwerb gestellter, auch wohl geradezu abenteuernder Personen, die dort zusammenströmten*), alles dies hatte sicherlich einen großen Antheil an dem geringen inneren Wachsthum der Bevölkerung jener Orte, während die Ueppigkeit und der Luxus, die daselbst in den höheren und mittleren, die Verarmung, Verwilderung und Entsittlichung, die in den niederen Klassen herrschten, die Sterblichkeit ungewöhnlich steigern mochten. Wo sich in diesen großen Mittelpunkten mit der Zeit eine nachhaltige innere Entwickelungskraft, eine lebensfähige und auf eigenen Füßen stehende Gewerbs- oder Handelsthätigkeit ausbildete, wie z. B. in Wien und Berlin, da erfuhr jenes ungünstige Verhältniß der inneren Bevölkerungsbewegung allmälig eine Umgestaltung zum Besseren. Wo dies nicht der Fall war, da verfielen die früher blühenden Städte, sobald der künstliche Reiz der Anziehung nach außen hin wegfiel oder doch nachließ. Ein solches Schicksal traf z. B. Dresden nach dem Verschwinden jenes prunkenden Hoflebens, welches die polnischen Auguste hier geschaffen hatten. Die Einwohnerzahl, noch unter dem zweiten polnischen August auf 60—70,000 geschätzt, sank auf 50—45,000 herab. Aehnlich ging es manchen Reichsstädten; so zählte Aachen statt der 100,000 Einwohner, die in seinen besten Zeiten seine Mauern füllten, kaum noch 30,000, und Nürnbergs Bevölkerung, die zu Ende des 16. Jahrhunderts 60,000 betrug, war 1740 auf zwei Drittel, 1780 auf die Hälfte jener Zahl herabgegangen**).

Dagegen zeigt sich zu der gleichen Zeit in vielen sogenannten Mittelstädten, wie Zittau, Bautzen, Chemnitz, Altenburg, Görlitz, Eisenach,

---

) So z. B. waren in Berlin im Jahre 1777 unter 140,719 Einwohnern über 21,000 unverheirathete und keiner einheimischen Familie angehörige Personen vom Civil (Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten), dazu 32,000 Mann von der Garnison, zusammen 53,000, also weit über ein Drittel der ganzen Bevölkerung).

**) Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; Forster, „Ansicht vom Niederrhein"; Nicolai, „Reisen", u. A.

---

*) Nicolai, „Beschreibung Berlins", 1779.

Erfurt u. s. w., ein ziemlich rasches Wachsthum der Bevölkerung, und zwar nicht blos durch Zufluß von außen her, sondern auch durch einen regelmäßigen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle — ein erfreuliches Zeugniß für das gesunde und selbstkräftige Leben dieser aufstrebenden Mittelpunkte freier Gewerbsthätigkeit, im Gegensatz zu dem künstlich emporgetriebenen, aber innerlich hohlen Wesen mancher Residenzen und zu der überlebten Größe der einst blühenden Reichsstädte.

Siebenter Abschnitt.

Materielle Zustände der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Lebensgenüsse und Bequemlichkeiten. — Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen. — Der Arbeiterstand und die Arbeitslöhne. — Armenwesen. — Sociale Einrichtungen. — Auswanderung.

Unvollständigkeit und Unsicherheit der Angaben über diese Verhältnisse in der damaligen Zeit.

Von dem materiellen Befinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, ihren Erwerbs- und Nahrungszuständen, dem Maß ihrer Lebensbedürfnisse und ihrer Ansprüche auf Lebensgenuß und den Mitteln zu deren Befriedigung, dem Verhältniß von Wohlstand und Armuth und den Veranstaltungen zur Unterstützung dieser letztern — von alle diesem, was heutzutage die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers, Staatsmannes und Philosophen vorzugsweise auf sich zieht, läßt sich für das vorige Jahrhundert nur ein unvollständiges und schwankendes Bild entwerfen. Wie die meisten statistischen Angaben aus jener Zeit, sind auch die auf die erwähnten Verhältnisse bezüglichen in hohem Grade dürftig, mangelhaft und unzuverläßig. Manches, worauf die neuere Wissenschaft ganz besonders ihre forschende Thätigkeit gerichtet hat, wie die Arbeits- und Lohnverhältnisse und die Mittel zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen, hielt man damals noch so wenig einer genauern Beachtung werth, daß in den zahlreichen Zeitschriften, Reisebeschreibungen und sonstigen Schilderungen öffentlicher Zustände kaum hier und da einmal eine vereinzelte Mittheilung darüber sich findet. Wir müssen daher, wenn wir nichtsdestoweniger den Versuch wagen, wenigstens in einigen Zügen die Physiognomie der materiellen Lebensverhältnisse jener Zeit zu zeich-

nen, im Voraus auf das Verdienst der Vollständigkeit und apodictischen Gewißheit verzichten und müssen für diesen Theil unserer Arbeit noch mehr als für die übrigen jene Nachsicht in Anspruch nehmen, welche den redlichen Eifer des Forschens auch da anerkennt, wo demselben die Erreichung des angestrebten Zieles nur zum Theil möglich war.

Der Verbrauch von Nahrungs- und Luxusgegenständen im vorigen Jahrhundert, verglichen mit dem gegenwärtigen.

Die neuere Statistik sucht den Wohlstand einer Bevölkerung dadurch auf bestimmte Ziffern zu bringen, daß sie deren Verbrauch, sowohl an den nothwendigen Lebensbedürfnissen, als an den Gegenständen eines verfeinerten Lebensgenusses, berechnet. Für eine derartige Berechnung haben wir hinsichtlich der deutschen Zustände des vorigen Jahrhunderts nur wenige, unzusammenhängende und zum Theil nicht einmal ganz zuverlässige Thatsachen als Anhaltepunkte aufzufinden vermocht.

Getreide.

Den Verbrauch an Getreide zur Nahrung für die Menschen schätzt Mirabeau *) für das Kurfürstenthum Sachsen zu 7—8 Berliner Scheffel auf den Kopf, indem er auf einen männlichen Einwohner 10, auf eine Frau 8, auf ein männliches Kind 5 und auf ein weibliches 4 Scheffel rechnet. Für Berlin giebt Nicolai **) einen Gesammtverbrauch von beinahe 2 Mill. Scheffeln an, was bei einer Bevölkerung von 140,000 Menschen (freilich ohne die Fremden) über 14 Scheffel auf den Kopf betragen würde. Das Herzogthum Baiern, mit etwa 850,000 Einw., soll, nach Zschokke ***), 3,829,150 bairische Scheffel verbraucht haben, was, auf Berliner Scheffel zurückgeführt, etwa 15 Scheffel auf den Kopf gäbe, also noch mehr, als angeblich die Berliner Bevölkerung verzehrte. Dabei ist wohl der Verbrauch zum Bierbrauen mit inbegriffen, der schon damals in Baiern ein ziemlich starker war. Für Oesterreich schätzt Sonnenfels †) den Verbrauch an Korn allein durchschnittlich auf 8 österreichische Metzen, d. i. ungefähr 8¾ Berliner Scheffel. In der Mühlenordnung König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen werden durchschnittlich 6 Scheffel Getreide auf den Kopf gerechnet ††).

---

*) „De la monarchie prussienne", IV. Bd.

**) „Beschreibung Berlins."

***) „Bairische Geschichten."

†) „Politische Abhandlungen."

††) Dieterici, „Statist. Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate", 1838.

Wären diese Angaben zuverlässig, so würden die Nahrungsverhältnisse der damaligen Zeit ein günstigeres Bild darbieten, als selbst unsere heutigen, bei denen 3—4 Berl. Scheffel Getreide als der Durchschnittsverbrauch eines Menschen angenommen werden. Dazu kommen freilich gegenwärtig noch 9—10 Scheffel Kartoffeln auf den Kopf (die man an Nahrungsstoff etwa 2 Scheffeln Getreide gleichstellt)*), während im vorigen Jahrhundert von dieser Frucht noch eine viel geringere Quantität verzehrt ward, die vielleicht zum Theil auch in den oben angeführten Berechnungen mitbegriffen ist.

Allein diese Berechnungen geben überhaupt zu gewichtigen Zweifeln Anlaß. Man weiß, daß es in der damaligen Zeit noch fast gänzlich an amtlichen Ermittelungen von nur einiger Sicherheit und Vollständigkeit fehlte. Der bedeutende Fortschritt unseres Ackerbaues seit dem vorigen Jahrhundert, besonders aber die viel bessere Benutzung der Bodenfläche, welche durch Zertheilung der umfänglichen Domänen, der geschlossenen Privatgüter und Gemeinheiten erzielt worden ist, läßt mit größter Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß, trotz der, allerdings um mehr als die Hälfte gewachsenen Bevölkerung, dennoch die Nahrungsmittel für diese in ebenso reichlichem, wenn nicht reichlicherem Maße vorhanden seien, als für die minder zahlreiche einer früheren Zeit. Manche neuere Statistiker haben dies geradezu behauptet**); Andere nehmen an, daß der Verbrauch dieses ersten Lebensmittels sich im Ganzen gleichgeblieben sei***). Jene höhern Angaben aus dem vorigen Jahrhundert möchten nur auf eine größere Ungleichheit des Verbrauchs von Ackerbauerzeugnissen in den verschiedenen Gegenden hindeuten, eine Ungleichheit, welche auch bei den mangelhaften Transportmitteln und den abweichenden Culturstufen der verschiedenen deutschen Länder in der damaligen Zeit sehr wahrscheinlich ist. So mochte in einzelnen, besonders frucht-

---

*) Dieterici a. a. O.; Weber, „Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik der preußischen Monarchie", 1840.

**) So Kotelmann, der in seinem mehrerwähnten Werke den Verbrauch an Getreide in Preußen, einschließlich der Kartoffeln, gegenwärtig auf 10 Scheffel für den Kopf veranschlagt, für die frühere Zeit aber nur einen halb so großen annimmt.

***) Nach den „Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin" von 1852 hätte die Verzehrung von Brodkorn in den Jahren 1806, 1831, 1842 und 1849 gleichmäßig 4 Scheffel auf den Kopf betragen.

baren Gegenden ein reicherer Vorrath von Lebensmitteln sich anhäufen, der in der Nähe verzehrt ward, weil dessen vortheilhafter Absatz in andere Gegenden schwer oder unmöglich war, während vielleicht diese letztern sich mit einem viel dürftigeren Quantum an Nahrung begnügen mußten.

Fleisch. Hinsichtlich des Genusses von Fleisch im vorigen Jahrhundert haben wir in den zeitgenössischen Mittheilungen durchaus keinen sicheren Anhalt finden können. Wenn wir dafür auch als Ausgangspunkt einer Vergleichung mit der Gegenwart die ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts nehmen dürfen — eine Zeit, in welcher die auf Erzeugung und Verbrauch von Lebensmitteln am meisten wirkenden Verhältnisse beinahe noch unverändert aus dem vorigen Jahrhundert fortdauerten — so fände ebenfalls nur ein geringer Unterschied zwischen der Fleischconsumtion Deutschlands von ehemals und von heute statt, und zwar zu Gunsten dieses letztern Zeitraumes. Denn im Jahre 1806 betrug dieselbe auf den Kopf 33 Pfd., im J. 1849 40 Pfd.*).

Die Fleischpreise des vorigen Jahrhunderts scheinen, wenn man den im Ganzen niedrigeren Geldwerth von damals mit in Anschlag bringt, von denjenigen, welche wir bis vor etwa einem Jahrzehent hatten (wo sie plötzlich zu einer Höhe stiegen, von der sie seitdem nicht wieder bleibend herabgegangen sind) nur geringe Abweichungen darzubieten. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1752) finden wir bei einem officiellen Diner der Domherren zu Meißen das Pfund Rindfleisch auf die herrschaftliche Tafel mit 2 gGr., für die Dienerschaft mit 1 gGr. 8 Pf., das Pfund Kalbfleisch ebenso, das Pfund Pökelfleisch mit 1 gGr. 6 Pf., das Pfund Lachs mit 5 gGr. angesetzt**). Erstaunlich billig im Vergleich zu heut — eine Folge des damaligen überreichen Wildstandes — war das Wildpret, namentlich das edlere. Nach der kursächsischen Wildprettaxe von 1694 kostete ein Hirsch über 5 Centner 12 Gulden (zu 16 gGr.), einer über 4 Ctnr. 11 Fl., ein gemeiner Hirsch 9 Fl., ein Reh 2 Fl. 12 gGr., ein Rehkalb halb so viel, ein hauendes Schwein 8 Fl., ein Frischling 1 Fl. 6 gGr. Der Preis des

*) Nach den bereits angeführten „Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin."

**) Nach handschriftlichen actenmäßigen Rechnungsbelegen aus dem Archive des Domstiftes zu Meißen.

niedern Wildes kommt mehr dem jetzigen gleich; ein Hase war tarirt 14 gGr.*).

Wein, Branntwein und Bier. Für die Abschätzung der Weinconsumtion im vorigen Jahrhundert fehlen uns ebenfalls die Daten**). Nur so viel ersieht man aus Acciseordnungen der damaligen Zeit***), daß bereits alle mögliche Sorten in- und ausländischer Weine, namentlich französischer, spanischer, portugiesischer, auch ungarischer, in Deutschland getrunken wurden. Wenn man eben dort liest, daß „den deutschen und französischen Predigern nicht mehr als 3 Eimer jährlich Wein accisefrei passiren sollen," so könnte dies rücksichtlich der Einnahmen und der Lebensweise der damaligen Prediger sonderbare, mit den heutigen Verhältnissen dieses Standes stark contrastirende Vorstellungen erwecken, müßte man nicht annehmen, daß entweder jenes Maximum sich auf die günstiger gestellte Geistlichkeit Berlins bezogen, oder die Prediger an der ihnen gewährten Accisefreiheit bisweilen ihre Nachbarn und guten Freunde haben Theil nehmen lassen.

Der Genuß des Branntweins nahm schon im vorigen Jahrhundert in manchen Gegenden, besonders Norddeutschlands, reißend schnell zu. In einem mäßigen Städtchen des Hochstifts Hildesheim befand sich noch zu Anfange des Jahrhunderts kein einziger Kaufmann, der mit Wein, und nur einer, der mit Branntwein Handel trieb. Der Letztere verkaufte von diesem Artikel alle 14 Tage etwa ein Dutzend Quart. Nur wohlbemittelte Leute tranken etwas Branntwein, und beim Landmann wurde auf Hochzeiten und Kindtaufen blos dem Pfarrer ein Spitzglas voll vorgesetzt. Im Jahre 1784 dagegen verkauften die Kaufleute und Krämer desselben Orts jährlich 4—500 Faß ohne dasjenige, was die einheimischen Brennereien lieferten†).

Die Bierconsumtion scheint schon damals, wenigstens in Süddeutschland, eine ziemlich starke gewesen zu sein. Im Bamberg'schen wurden, bei einer Bevölkerung von etwa 200,000, über 150,000 Eimer in einem Jahre gebraut††), von denen doch wohl, bei dem damaligen

*) Flemming, „Forst- und Jagdbuch", 1719.

**) Die „Mittheilungen des statist. Bureaus" geben für Preußen eine Weinconsumtion auf den Kopf von 3/4 Quart in 1806, 2 1/2 in 1831, 2 in 1842 u. 1849 an.

***) Z. B. der preußischen v. 1766 (s. Bergius a. a. O., 3. Thl.).

†) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

††) Bernhard a. a. O.

erschwerten Transport, nicht gar viel außer Landes gegangen sein mag. Im Allgemeinen begnügte man sich meist mit dem einheimischen oder einem nachbarlichen Gebräu; nur die wohlhabenden Klassen scheinen auch ausländische Biere getrunken zu haben. In Preußen kommt, neben vielerlei im Lande gebrauten Sorten, sodann dem merseburger und braunschweiger, auch englisches und schwedisches Bier vor*). Die Preise des gewöhnlichen Bieres aus Gerste standen, je nach der Stärke, auf 2¹/₈, 2¹/₃ bis 2²/₃ und 3 Thlr., aus Weizen auf 3¹/₃ Thlr. die Tonne**).

Kaffee. Was die feineren Lebensgenüsse betrifft, so war der Genuß des Kaffees bereits im vorigen Jahrhundert in Deutschland heimisch, freilich noch lange nicht in dem Umfange, wie heutzutage. Man weiß, welche Rolle die trauliche Familienkaffeekanne in der „Luise" von Voß spielt. Ein holländischer Arzt, Boutekoe, hatte 1680 das erste Kaffeehaus in Hamburg angelegt. Von da breitete sich der neue Luxusartikel ziemlich rasch in Deutschland, besonders in Norddeutschland, aus. Der „Kaffeebaum" zu Leipzig, jenes klassische Haus, welches Zachariä in seinem „Renommisten" als den Sitz des Kaffeegottes feiert, verdankt sein Entstehen ebenfalls noch dem 17. Jahrhundert. Im Süden bekamen Wien (1683) und Nürnberg (1687) die ersten Kaffeehäuser***). Im Ganzen griff das Kaffeetrinken im Süden weniger um sich, als im Norden. In den norddeutschen Städten war es bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts in weiten Kreisen üblich; auf die Dörfer fand es seinen Weg erst einige Jahrzehente später. Nach dem siebenjährigen Kriege, wo überhaupt mit dem wieder steigenden Erwerb und Wohlstand auch der Luxus stieg, ward das Kaffeetrinken mehr und mehr zu einer allgemeinen Sitte. In einem einzigen holsteinischen Dorfe, wo um die Mitte des Jahrhunderts noch kaum 4 Pfd. Kaffee jährlich verbraucht worden waren, gab es 1786 zwei Krämer, die allein lothweise an die ärmeren Einwohner 200 Pfd. im Jahre verkauften†). Nach den amtlichen Einfuhrlisten bezogen die preußischen Länder östlich von der

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

**) Ebenda; „Handschriftliche Rechnungsbelege."

***) Rehl, „Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen", 1853 (3. Band der „Bildungshalle im Sinne und Geiste unserer Zeit").

†) Grellmann a. a. O. nach den „Schleswig-holstein. Provinzialberichten" von 1787.

Weser jährlich etwa 2 Mill. Pfd. Kaffee. Mirabeau rechnet dazu noch einmal so viel als Contrebande, was einen Gesammtverbrauch von 6 Mill. Pfd. ergäbe. Andere*) nehmen nur $3^1/_2$ Mill. Pfd. an. Da die Bevölkerung dieser Länder damals etwa 4 Mill. betrug, so würden (vorausgesetzt, daß der eingeführte Kaffee sämmtlich im Lande verblieben) nach der höhern Annahme $1^1/_2$ Pfd., nach der niederen (jedenfalls richtigeren) noch nicht 1 Pfd. auf den Kopf kommen. Heutzutage beträgt der Verbrauch von Kaffee im ganzen Zollverein (also auch die bier- und weintrinkenden Länder einbegriffen, wo viel weniger von diesem Artikel verzehrt wird) etwa $2^1/_2$ Pfd. auf den Kopf**).

Thee. An Thee wären, nach Mirabeau's Angaben, in den sämmtlichen preußischen Landestheilen östlich der Weser nicht mehr als 24,000 Pfd. im Jahre verbraucht worden***). Die einzige Provinz Ostfriesland, die Nachbarin des theetrinkenden Hollands, machte eine Ausnahme; sie soll so viel Thee verbraucht haben, als alle jene Provinzen zusammen†).

Zucker. Den Verbrauch an Rohzucker in Preußen kann man für die letzte Zeit des vorigen Jahrhunderts auf etwa $1^1/_2$—$1^3/_4$ Pfd. für den Kopf veranschlagen††); jetzt beträgt er in ganz Deutschland durchschnittlich $4^1/_2$ Pfd.

Für Zucker und Kaffee zusammen berechnete Mirabeau die Ausgaben einer Person (in Kursachsen) durchschnittlich zu nicht ganz 1 Thlr., was einen Verbrauch von etwa 1 Pfd. Kaffee und $1^1/_2$—$1^3/_4$ Pfd.

*) Z. B. Rehl a. a. O.

**) Im J. 1849 2,92 Pfd., 1850 2,28 Pfd. (Hübner, „Statist. Jahrbuch"). Für Preußen nehmen die mehrerwähnten „Mittheilungen" folgende Steigerung seit 1806 an: 1806 $^2/_3$ Pfd., 1831 $2^3/_{10}$ Pfd., 1842 $2^1/_2$ Pfd., 1849 4 Pfd.

***) D. i. nicht ganz $^1/_5$ Loth auf den Kopf. Noch jetzt rechnet man in Preußen nur etwa $^1/_2$ Loth, also doch mehr als das Doppelte gegen damals (Dieterici a. a. O.).

†) Auch in England wurden 1721 erst 40,000 Pfd. eingeführt, 1789 aber schon 31 Mill. Pfd. (Rehl a. a. O.)

††) Mirabeau in seinem oft angeführten Werke giebt eine officielle Einfuhr von 10 Mill. Pfund Zucker (denn so muß es heißen, nicht 100 Mill. Pfd., was jedenfalls ein Versehen ist) für die sämmtlichen preußischen Staaten an. Damit stimmt nahezu eine Angabe Grellmann's a. a. O. überein, nach welcher 1796 (also etwa 20 Jahre später) ungefähr $2^1/_2$ Mill. Thlr. für Rohzucker aus den preußischen Ländern gegangen wären, eine Summe, die, bei dem damaligen Preise von $4^1/_2$—5 gGr. für das Pfund Rohzucker, einem Quantum von etwa 12 Mill. Pfd. gleichkommt. Die Bevölkerung Preußens betrug damals ungefähr 7 Millionen.

Zucker darstellen, also mit den obigen Angaben so ziemlich zusammenstimmen würde*).

Tabak. Ein anderer Luxusartikel, welcher gegenwärtig in den öffentlichen Zollregistern wie in den häuslichen Budgets der meisten Privaten eine so wichtige Rolle spielt, der Tabak, war zwar auch schon im vorigen Jahrhundert ein nicht ganz unbedeutender Gegenstand des Verbrauchs, aber bei weitem noch nicht in dem Maße wie jetzt. In den biertrinkenden Ländern, wie Baiern, wo vorzugsweise stark geraucht ward, kam dennoch auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 1 Pfd. Rauchtabak jährlich, kaum $1/3$ dessen, was heutzutage durchschnittlich ein Bewohner Deutschlands von diesem narcotischen Kraute in Rauch aufgehen läßt**). Das Tabaksmonopol in Oesterreich trug 1784 nicht ganz $2^1/_2$ Mill. Fl., 1840 beinahe das Vierfache, während die Bevölkerung der Länder, über welche dasselbe sich erstreckte, nicht einmal verdoppelt worden war***). Als Instrument dieses eigenthümlichen Genusses behauptete im vorigen Jahrhundert die Pfeife eine noch fast unbestrittene und ausschließliche Herrschaft; ihre, heutzutage so entschieden über sie triumphirende Nebenbuhlerin, die Cigarre, war damals in Deutschland noch kaum bekannt. Zwar hatten schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts französische Truppen dieselbe dahin mitgebracht, allein wirklichen Eingang fand sie erst am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch das Beispiel der spanischen Soldaten Napoleon's †).

Beschaffenheit und Werth der Wohnungen. Rücksichtlich des Werthes und der Beschaffenheit der Wohnungen — ebenfalls eines nicht unwichtigen Gradmessers theils für das Wohlbefinden und Lebensbehagen, theils für die Verkehrs- und Vermögensverhältnisse einer Bevölkerung — stand das Deutschland des vorigen Jahunderts, so weit die uns zu Gebote stehenden spärlichen Nachrichten darüber ein Urtheil gestatten, dem heutigen

---

*) Der Preis des Kaffees war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachsen $1/2$ Thlr., der des raffinirten Zuckers 7 gGr. das Pfund. „Handschriftliche Rechnungsbelege."

**) Dieterici a. a. O. nimmt für Preußen einen Tabaksverbrauch von mehr als 3 Pfd., Kotelmann a. a. O. von 2—$2^1/_2$ Pfd. auf den Kopf an. Nach den „Mittheilungen" wären 1806 schon $1^1/_2$ Pfd., 1831—42 $3^3/_{10}$ Pfd., 1849 $2^1/_2$ Pfd. Tabak auf einen Einwohner Preußens im Durchschnitt gekommen.

***) Schubert, „Allgemeine Staatskunde des Kaiserthums Oesterreich."

†) „Das Westland" von Andree, Jahrgang 1853.

bedeutend nach. In den sämmtlichen Städten Schlesiens gab es 1763 erst 4034 Ziegeldächer, welche Zahl sich zwar bis 1777 auf 12,060 vermehrt hatte, aber doch noch immer nicht ein Drittheil der vorhandenen Gebäudezahl (38,000) erreichte, so daß mehr als zwei Drittheile mit Holz oder Stroh gedeckt waren *). Und Schlesien galt für eins der wohlhabendsten Länder Deutschlands. In Cöln wurde im Jahre 1788 ein Haus für 1800 Thlr. verkauft, welches 1825 schon 5133, 1838 gar 9000 Thlr. galt **). Die 6500 Häuser, welche Berlin im J. 1777 hatte, waren versichert zu 16 Mill. Thlr., die 6644 Vordergebäude, die man 1785 daselbst zählte, zu 19 Mill. Thlr. ***). Es kamen also durchschnittlich auf ein Haus 1777 2462 Thlr., 1785 2859 Thlr. Im J. 1853, wo die Häuserzahl Berlins zwischen 14,000 und 15,000 betrug, war der Versicherungswerth derselben 131½ Mill. Thlr. †), so daß der Durchschnittswerth eines Hauses 9—10,000 Thlr. betrug, d. h. das Drei- bis Vierfache des ehemaligen. Auf den Kopf der Bevölkerung ergab der Versicherungswerth der Gebäude 1777 nicht ganz 130 Thlr., 1853 dagegen 298 Thlr.

Ein Bauerngehöft in der Kurmark durfte damals nach den Statuten der kurmärkischen Feuerassecuranz nicht höher als 400 Thlr., ein Kossätenhof nicht über 200 Thlr. geschätzt werden. Was würden unsere heutigen Bauern, selbst in den minder wohlhabenden Landstrichen, zu einer solchen Taxe sagen? Allerdings kommen anderwärts, z. B. im Hildesheimischen, auch höhere Ansätze vor ††). Die Aufrichtung der Gebäude ganz von Holz, mit Lehmwänden und schindelbeschlagenen Giebelseiten, die kleinen, mit Blei eingefaßten, runden Fenstertafeln, die ungedielten, nur mit Steinen oder Ziegeln belegten Vorsäle, auch in den obern Stockwerken, waren auf dem Lande und in kleineren Städten noch so ziemlich die Regel †††).

---

*) Schlözer, „Briefwechsel."

**) Reden, „Zeitschrift für Statistik."

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

†) „Nationalzeitung" v. 5. März 1854, auf Grund eines Berichts des Berliner Magistrats.

††) Bergius „Landesgesetze", 4. Thl.

†††) Ebenda; Langethal, „Die deutsche Landwirthschaft im 19. Jahrhundert", im 2. Bande der „Germania."

Hausgeräth, Kleidung.

In Bezug auf Hausgeräth und Kleidung erscheint die Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts viel mannigfaltiger und ungleichartiger als die heutige. Jene annähernde Gleichmäßigkeit eines, ebenso weit von Luxus wie von Dürftigkeit entfernten, behaglichen Wohlstandes und Comforts, welche gegenwärtig in den weitesten Schichten der Bevölkerung verbreitet ist, war damals noch nicht zu finden. Während ein Theil des Bürgerstandes bei dem alten, einfachen, bisweilen soliden, oft auch knappen und ärmlichen Zuschnitt der Kleidung, Wohnung und Lebensweise beharrte, während der Bauernstand sich fast durchgängig auf das nothwendigste Bedürfniß und die hergebrachte Einrichtung der Wohnungen und des Hausgeräthes beschränkte und für eine behaglichere Gestaltung seiner Umgebungen weder Sinn noch Muth zu haben schien, höchstens in Schmausereien oder einzelnen kostbaren Putzstücken den bisweilen schnell erworbenen Wohlstand zeigend und genießend, hatte in den höheren Klassen ein Luxus der Kleidung, der Geräthschaften und der geselligen Vergnügungen überhand genommen, der selten mit den eigentlichen Mitteln derselben im rechten Verhältniß stand und daher nur zu oft entweder zu Schwindeleien und endlichem Vermögensruin führte, oder um den Preis der Entbehrung jenes solideren Comforts erkauft ward, auf welchen mit Recht die moderne Sitte einen überwiegenden Werth legt. Daß im allgemeinen Durchschnitt das Geschlecht des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf Kleidung, Ausschmückung der Wohnungen, häusliche und sonstige Bequemlichkeiten weniger gut und behaglich gelebt, als das heutige, läßt sich aus mehrfachen Thatsachen schließen. Der Verbrauch der Stoffe, welche hauptsächlich für solche Bedürfnisse verwandt werden, war noch zu Anfange des laufenden Jahrhunderts, gewiß also noch mehr im vorigen, ein geringerer, zum Theil ein bedeutend geringerer, als jetzt. So ward an Tuch noch 1806 in Preußen nur $^5/_8$ Elle auf den Kopf verbraucht, 1849 dagegen 1 Elle, an Leinwand damals 4, jetzt 5 Ellen, an seidenen Waaren früher $^1/_4$ Elle, neuerdings $^2/_3$ Elle; der Verbrauch von baumwollenen Waaren stieg gar von $^3/_4$ Elle auf 16 Ellen, der des Leders von 12 Sgr. auf 27 Sgr. *). Letztere Posten deuten darauf hin, daß namentlich die minder bemittelten Klassen in der neuern Zeit gegen früher außerordentliche Fortschritte im Wohlstand und Lebensgenuß gemacht haben.

*) „Mittheilungen des statist. Bureaus zu Berlin."

Auf dem Lande und in den untern Bürgerklassen behielt man noch größtentheils während des vorigen Jahrhunderts die alten vaterländischen Stoffe, Tuch und Leinwand, sammt den einfachen altväterischen Schnitten bei. Die wohlhabenderen bürgerlichen Häuser zeigten ebenfalls noch häufig einen alterthümlichen, aber soliden Geschmack, besonders in der Ausschmückung der Wohnungen. In der Wohnstube, dem gewöhnlichen Aufenthalt der Familie, fand man Meubels aus feinen, aber meist inländischen Holzarten, die Stühle mit grünem Tuch beschlagen, die großen Tische mit demselben Stoff bedeckt, dazu ebenfalls grünwollene Fenstervorhänge. Die nur selten geöffnete Visitenstube hatte als besondern Putz Familienporträts, auch wohl Figuren von Fayence, Porzellan oder einem ähnlichen Stoff. Erst in den neunziger Jahren wurden Mahagonimeubels, moderne Spiegel und Vorhänge allgemein gebräuchlich*). Dagegen hatte sich in den höhern Klassen und leider auch, in Folge der unseligen Nachahmungssucht, in einem Theile des Bürgerstandes ein bedenklicher Luxus der Trachten und des Putzes aller Art ausgebreitet. Die „chamarirten", brodirten, mit Gold und Silber gestickten, seidenen und sammtenen Westen, Hosen und Röcke der Männer, die Frauentrachten aus eben solchen Stoffen und mit ähnlichen Verzierungen, die mit Gold und Silber gestickten Frauenschuhe und Pantoffeln, Handschuhe und Taschen, die seidenen Frauenstrümpfe, dazu die mancherlei, meist aus Paris kommenden und daher kostbaren Mittel künstlicher Unterstützung, Erhaltung, auch wohl Ergänzung der natürlichen Schönheit und Wohlgestalt, die Degen mit silbernen, goldenen, Stahl- oder Porzellangriffen und die Stöcke mit goldenen oder andern werthvollen Knöpfen, die goldnen und silbernen Tabatièren, die Etuis, Pomaden- und Schwammbüchsen von Silber, welche die Herren führten, die silbernen, bisweilen mit Steinen verzierten Schuhschnallen, die Spitzenjabots und Spitzenmanschetten, endlich im Anfange des Jahrhunderts die, oft sehr theuern Perrücken, deren ein Mann nach der Mode stets mehrere zum Wechseln haben mußte, später der Puder und der unerläßliche tägliche Besuch des Haarkünstlers bei beiden Geschlechtern — alles dies muß die Tracht der Stände, welche auf dem Fuße des feinen

*) Strombeck, „Darstellungen aus meinem Leben", 1834; Lang, „Memoiren", 1. Bd.

Tons leben wollten, zu einem sehr kostspieligen gemacht haben, selbst wenn man, als einen Vortheil der damaligen Zeit vor der heutigen, den im Ganzen selteneren Wechsel der Mode, die längere Dauer und sorgfältigere Schonung der schweren, theueren Stoffe in Abrechnung bringt. Die viel häufigeren Visiten, welche man sich zu machen pflegte und bei denen gewöhnlich allerhand Erfrischungen oder Näschereien vorgesetzt wurden, vermehrten ebenfalls die Kosten der Haushaltung, wogegen allerdings das Besuchen öffentlicher Gasthäuser damals wohl seltener war.

Allgemeiner Aufwand in der ersten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Dieser Luxus und die ganze kostspielige Lebensweise mag sich seit dem wieder eingetretenen Frieden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eher vermehrt als vermindert haben. Im Allgemeinen wenigstens, und soweit nicht etwa ein besonders luxuriöser Hof schon früher das gefährliche Beispiel der Verschwendung gab, scheint man bis zum siebenjährigen Kriege einfacheren Gewohnheiten gehuldigt zu haben. Von dem Trierschen Hofe z. B. wird uns aus jener Zeit folgendes Bild entworfen*). Nur der Obermarschall von Büresheim trug eine goldne Tabatière und einen Stock mit einem goldnen Knöpfchen. Man wußte von keinen goldnen Sackuhren, sondern nur von silbernen, und auch von diesen nur bei den vornehmsten Cavalieren. Höchstens die vornehmsten Damen trugen altmodische goldene Uhren mit großen Ketten. Man schätzte den Particulier sehr wohlhabend, der eine silberne Sackuhr, einen Stock mit silbernem Knopf, eine silberne Tabatière und einen silbernen Degen trug. Es gab wohlhabende Pastoren auf dem Lande, welche ihre silbernen Sackuhren als ein großes Kleinod in Schächtelchen oder ledernen Beuteln bei sich trugen. Sogar die Noblesse speiste meist von Zinn; silbernes Thee- und Kaffeegeschirr galt für besonderen Reichthum. Auch die täglichen Mahlzeiten bei der Noblesse waren häuslich; nur bei den großen Diners, die man von Zeit zu Zeit gab, ging es hoch her, besonders ward sehr reichlich gegessen und stark getrunken. Die Kleidertracht war selbst beim Adel noch ziemlich einfach. Hochadelige Damen gingen in die Kirche mit feinkattunenen Schlafröcken und zitzenen Mänteln. Im J. 1749 wurde das erste adelige Casino in Coblenz errichtet. Der Beitrag eines

*) „Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius." Mittelrhein 1. Abtheilung, 1. Bd., 1851.

unverheiratheten Cavaliers war 5 Thlr., eines verheiratheten 10 Thlr. Maskenbälle gaben nur der Hof und der Adel, und auch diese nicht zu häufig. Der Beamten- und Bürgerstand hielt sich ebenfalls einfach. Keiner von den Räthen, außer dem Kanzler, hatte Equipage oder in eigner Livree stehende Bediente. Die vornehmsten Rathsherren und Bürger trugen einfarbige tuchene Kleider mit massiven silbernen Knöpfen und Stöcke mit langen schweren Griffen von demselben Metall. Silberne Schnallen waren eine Seltenheit; ebenso seidene Regenschirme; Groß und Klein begnügte sich mit solchen von Wachstuch und mit kupfernen oder stählernen Schnallen. Nur auf Schmausereien ward auch in diesen Kreisen viel verwendet.

Freilich gab es auch Gegenstücke zu diesem Bilde. Lady Montague, welche Deutschland im zweiten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts bereiste (1716), schildert das Leben der vornehmen Kreise in Wien als äußerst luxuriös*). Acht bis zehn große Empfangzimmer waren bei den Gesellschaften, die man gab, geöffnet, alle mit reichverzierten Thüren und Fenstern, mit Meubels, wie man sie anderwärts kaum in fürstlichen Palästen fand, mit Tapeten von der feinsten Brüsseler Arbeit, mit ungeheuern Spiegeln in Silberrahmen, mit Bettvorhängen, Stuhl- und Sophaüberzügen und Fenstervorhängen von dem reichsten Genueser Damast oder Sammt mit Goldtressen und Stickereien, mit kostbaren Gemälden, reichen Tafelaufsätzen von chinesischem Porzellan und mächtigen Kronleuchtern von Bergkrystall. Bei großen Diners sah die erstaunte Engländerin fünfzig Gänge auf Silber servirt und achtzehn verschiedene Sorten der feinsten Weine herumgereicht.

Im Allgemeinen war es weniger der Luxus der eigentlich vornehmen Klassen, welcher sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts steigerte — denn vieler Orten war dieser Luxus eben auch früher schon vorhanden gewesen, an andern wurden ihm sogar entweder durch die Erschöpfung der Mittel (wie in Sachsen) oder durch das Beispiel mäßiger und sparsamer Fürsten (so unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in Preußen) engere Grenzen gesteckt —; wohl aber ward die Modesucht und kostspielige Lebensweise, welche bisher fast nur in den höchsten Kreisen gäng und gäbe gewesen, jetzt allgemeiner, drang auch in die

*) „Letters of Lady M. W. Montague, written during her travels in Europe, Asia and Africa", 1. Thl.

bürgerlichen Stände tiefer hinab und äußerte hier vielfach nachtheilige Folgen. Baumann*) berechnete, daß zu seiner Zeit, d. i. in den siebenziger Jahren, die Kosten des Unterhalts einer Familie seit 40 Jahren auf das Doppelte gestiegen seien. Die Männer, ward geklagt, jagten geselligen Zerstreuungen nach, vernachlässigten ihr Hauswesen und betrachteten Frau und Kinder als eine Bürde. Die Frauen plagten ihre Männer um theuern Putz, kostbare Meubels, Fêten u. dgl., um es den Höhergestellten darin gleichzuthun. Ja selbst auf die Kinderwelt erstreckte die Mode ihren verderblichen Einfluß, indem viele Eltern schwach genug waren, ihre Kinder an den luxuriösen Gewohnheiten, denen sie selbst huldigten, Theil nehmen zu lassen. „O, mag mancher Vater denken" — ruft ein ungenannter Correspondent, wahrscheinlich selbst ein solcher unglücklicher Vater, in einem Wochenblatte aus dem Jahre 1784 aus**), „möchte doch auch bei uns, wie bei den Römern, ein Polizeigesetz vorhanden sein, worin allen Müttern verboten wäre, ihren Kindern vor dem 15. Jahre Silber oder Gold, Spitzen oder Blonden, taffetne Kleider u. dgl. zu geben, oder möchten sich patriotische Eltern zu einem so heilsamen Vorsatze freiwillig verbinden! Mit welchem Vergnügen würde dann der bekümmerte Vater auf seine zahlreichen Kinder herabsehen. Wir erschöpfen das Vergnügen ihrer besseren Jahre durch unsere unüberlegte Verschwendung, legen in ihre zarten Herzen den Samen der Eitelkeit, der dann rasch emporschießt. Eine Uhr war sonst für ein Mädchen so viel als ein Mann; jetzt giebt man sie ihr fast im Flügelkleide."

Folgen des übertriebenen Luxus der Mittelklassen.

Die Folgen dieses leidenschaftlichen Jagens nach Genuß, besonders in den Mittelklassen, dieser eiteln Sucht, den Vornehmern an äußerem Prunk und Aufwand nachzuahmen ohne Rücksicht auf das gegebene Maß der eignen Mittel, zeigten sich leider nur zu sehr in einer überhandnehmenden Unsolidität im Handel und Wandel, einer weitverbreiteten Hast raschen Geldgewinnstes, in häufigen Betrügereien und anderen ehrlosen Handlungen selbst bei solchen Leuten, die zur guten Gesellschaft zählten, in hohem, auch wohl falschem Spiel oder sonstigen Arten abenteuernden Glücksritterthums, endlich bei den

*) In seinen Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung."
**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd.

in öffentlichen Diensten Angestellten in Bestechlichkeit, Erpressung und Unterschleif.

Nicht ohne Verwunderung sehen wir in den zeitgenössischen Sittenschilderungen des vorigen Jahrhunderts diese Nachtseite der damaligen Gesellschaft, oft mit überraschender Unbefangenheit, zu Tage treten *).

Freilich gaben die Fürsten selbst und ihre Umgebungen nur zu häufig das Beispiel raffinirten Lebensgenusses und einer ihre Mittel weit übersteigenden Verschwendung. Auch das herrschende volkswirthschaftliche System, welches durch Staatsunterstützungen und Monopole die Möglichkeit des raschen Erwerbs großer Vermögen gewährte, begünstigte dadurch den Leichtsinn des Wohllebens. Dazu ward endlich hier und da den vom Staate Besoldeten oder Unterstützten geradezu von oben her angesonnen, zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes und des fürstlichen Vergnügens oder zur Förderung gewisser volkswirthschaftlicher Zwecke einen Aufwand zu machen, der nicht selten mit ihren Einnahmen außer allem Verhältniß stand **).

Luxusgesetze. Unter solchen Umständen konnten die Luxusgesetze, durch welche man in mehreren Staaten dem übermäßigen Aufwande der Privaten zu steuern suchte, nur wenig helfen, um so weniger, da sie großentheils mehr die untern als die obern Stände trafen, welche doch erst jenen das böse Beispiel der Verschwendung gaben. Uebrigens beweisen diese Luxusgesetze, wie sehr auch in den bürgerlichen Ständen und selbst auf dem Lande theilweise der Luxus und namentlich die Kleiderpracht gestiegen war. Die fürstbischöflich hildesheimische Kleiderordnung von 1779 verbot den „gemeinen Bürgers- und Bauersleuten" das Tragen von Gold, Silber, Sammet, Seide, brabanter Spitzen, Kammertuch und Zitz bei 5 Thlrn. Strafe nebst Confiscation der ordnungswidrigen Kleidungsstücke und untersagte den Kaufleuten, dergleichen Stoffe an diese Klassen zu verkaufen ***). In Kursachsen wurden die Dorfgerichte angewiesen, darauf zu halten, daß die Kleiderpracht, „woran besonders das Weibsvolk auf dem Lande sich gewöhnen will",

*) Z. B. in Romanen wie „Sophiens Reise", „Carl v. Carlsberg" u. s. w. Man vergleiche, was Goethe in seinem „Aus meinem Leben", 7. Buch, über die Motiven seines Drama: „Die Mitschuldigen", sagt.

**) Man vergl. u. A. das auf S. 81 Mitgetheilte.

***) Bergius, „Landesgesetze", 6. Thl.

nicht überhandnehme, daß man mit den Kindtaufs- und Hochzeits-, auch guten Montags- und Kirmeßausrichtungen Maß halte, und daß besonders kein Knecht und keine Magd andere als im Lande fabrizirte Tuche oder andere wollene, baumwollene oder leinene Zeuge trage*). In Nürnberg fand Lady Montague**) zu Anfange des Jahrhunderts die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft — Patrizier, gewöhnliche Bürger, dienende und arbeitende Klasse — durch ähnliche Verfügungen in ihrer Tracht streng von einander geschieden. Allein der immer steigende Luxus und das üppige Wohlleben, welchem sich daselbst die herrschende Klasse der Patrizier ergab, machte es unmöglich, die übrigen Stände von einer Nachahmung dieses schlimmen Beispiels zurückzuhalten. Um das öffentliche Urtheil nachsichtiger gegen die eigenen Ausschweifungen zu stimmen, sah man dem Bürgerthum eine ähnliche Lebensweise nach, und dieses Letztere schien von dem alten reichsstädtischen Bürgerstolze und Gleichheitssinne nichts übrig behalten zu haben, als den Anspruch auf die schlechteste Art von Gleichheit, die Gleichheit der Unmäßigkeit und des Leichtsinnes. Besonders waren aus den bessern Zeiten der Stadt mancherlei kostspielige Gebräuche bei Kindtaufen, Todtenbestattungen und anderen Familienereignissen zurückgeblieben, an denen man eifersüchtig festhielt, obgleich die gegenwärtigen Mittel nicht mehr im Verhältniß zu solchem Aufwande standen. Ein „guter Bürger" Nürnbergs konnte nicht unter 400 Fl. beerdigt werden. Da mußten „Kanzleiboten" in schwarzen Mänteln und wieder andere in rothen Mänteln neben und vor dem Leichenzuge hergehen, und wie groß die Zahl der eingeladenen Leichenbegleiter sein mochte, kann man daraus schließen, daß eine besondere Abgabe dafür, für je 100 Personen 2 Fl., bestand. So hoch stieg das Unwesen in dieser Stadt, daß ein Theil der Bürgerschaft selbst den Magistrat um Erlassung eines Luxusgesetzes anging***).

Ein übermäßiger Aufwand bei den Leichenbestattungen und bei der Trauer um Verstorbene scheint überhaupt eine weitverbreitete Sitte gewesen zu sein, wie man daraus sieht, daß dagegen ganz besonders sich die Luxusgesetze des vorigen Jahrhunderts richten. Freilich verdanken

*) „Des kurf. sächs. Kreisamts Wittenberg gesammelte Anordnungen", 1773.
**) A. a. O.
***) Nicolai und Rabiosus d. Jüngere a. a. O.

diese letztern bisweilen ihren Ursprung nicht blos volkswirthschaftlichen Rücksichten, sondern auch einer gewissen freigeisterischen Abneigung gegen alles äußere Formen- und Ceremonienwesen, wie sie im Charakter jener Epoche der Aufklärung lag. Am weitesten ging darin Kaiser Joseph, welcher sogar den Gebrauch der Särge bei Beerdigungen untersagte und die Versenkung der Leichen ohne alle Kleidungsstücke, blos in einen leinenen Sack genäht, in eine, mit ungelöschtem Kalk (um die Verwesung zu fördern) auszufüllende Grube gebot. Diese Verordnung erregte so viel Widerwillen, daß sie zurückgenommen werden mußte*). Eine hessen-darmstädtische Trauerverordnung von 1769 verfügte, daß bei allen Sterbefällen, sowohl von Staatsdienern als von gewöhnlichen Privaten, weß Standes und Vermögens sie sein möchten, „alle und jede, ohnehin auf eine bloße Ceremonie und leere Einbildung hinauslaufende Anschaffung und Anlegung einiger Trauer, sie bestehe worin sie wolle, gänzlich abgeschafft und abgestellt sein solle" **). Andere Verordnungen ähnlicher Art beschränken sich darauf, die Trauerzeit und den Kreis der Trauertragenden zu beschränken und jeden unnöthigen und kostspieligen Aufwand bei der Trauer möglichst auszuschließen. Besonders wird in mehreren derselben die schwarze Bekleidung der Kutschen, des Pferdegeschirrs, der Zimmer und Meubles, desgleichen die Vertheilung von Trauerkleidungsstücken an die Dienerschaft bei namhafter Geldstrafe untersagt***). In der würtembergischen Leichenordnung von 1784 wird der Gebrauch von Särgen aus Eichenholz und mit Drechslerarbeit, das Ausschlagen derselben mit Seide oder anderen Stoffen und das Tragen von Trauerflören verboten†).

Physiognomie der verschiedenen Hauptorte Deutschlands in Bezug auf Luxus und allgemeinen Wohlstand.

Der zweideutige Glanz eines ausschweifenden Luxus erschien besonders da widerlich und verletzend, wo ihm entweder der Schmutz und die Blöße einer darbenden Massenbevölkerung gegenüberstand, oder wo dieselben Menschen, welche in äußerem Flitterstaat und prunkender Geselligkeit Wohlstand, wohl gar Reichthum heuchelten, in anderen Beziehungen um so dürf-

---

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II."

**) Bergius a. a. O. 4. Thl.

***) So in der hildesheimischen Trauerordnung v. 1771 und der kurbrandenburgischen v. 1776. (S. Bergius a. a. O. 4. Thl.)

†) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

tiger leben mußten. Solchen Contrasten begegnete man namentlich in manchen Residenzstädten, welche sich keiner selbstkräftigen Industrie erfreuten, sondern nur entweder durch die Freigebigkeit der Höfe oder durch künstliche Unterstützungen auf Kosten des übrigen Landes zu einem gewissen Scheine von Wohlstand emporgeschraubt waren. So schildert den Zustand Münchens ein Schriftsteller der damaligen Zeit*). „Das Geld," sagt er, „floß immer mehr nach oben; dort vermehrte sich der Reichthum, während das Volk verarmte; München hob sich; die anderen Städte gingen zurück. Und auch in München verloren sich täglich mehr die solideren Gewerbe und machten Luxusfabriken, Kaffee- und Bierhäusern Platz." Im J. 1793 gab es in München 58 Kaffeehäuser, 180 Bierwirthschaften, bei kaum 40,000 Einwohnern, während für Berlin, bei mehr als 140,000 Einw., nur 69 namhafte Wein-, Bier- und Kaffeehäuser angegeben werden**). Ebenso unmäßig war die Schlemmerei des Essens in der bairischen Hauptstadt. An gewissen feineren Lebensmitteln, wie Geflügel, Eiern u. s. w., ward daselbst ebenso viel verzehrt, als in dem dreimal so bevölkerten Berlin. Dagegen war es in der Hauptstadt Sachsens der Kleiderstaat, worauf man den größten Werth legte und wofür man alle seine Mittel, oft sogar mehr als diese, zu verwenden pflegte, während man in Bezug auf Nahrung und häuslichen Comfort sich um so kärglicher behalf. „Man sieht den Leuten auf den Kragen, nicht in den Magen", hieß ein Dresdner Sprüchwort, und wirklich fand man nirgends so viel äußeren Flitterstaat bei so viel Dürftigkeit im Innern der Familien, als dort, namentlich in dem mittleren und niederen Beamtenstande***).

Von den deutschen Residenzen im Allgemeinen entwirft beim Anfange des vorigen Jahrhunderts die schon mehr erwähnte englische Reisende, Lady Montague, in Bezug auf die materiellen Zustände ihrer Bevölkerungen kein besonders günstiges Bild. Als deren gemeinsamen Charakterzug bezeichnet sie eine gewisse „schäbige Eleganz", eine „aufgeputzte Unsauberkeit und Armuth", namentlich in den höheren Klassen. Nach ihrem Ausspruch glichen diese Städte geschminkten und frisirten

*) Westenrieder, „Beschreibung der Hauptstadt München."

**) Nicolai, „Reisen" und „Beschreibung Berlins"; Reichard, „Der Passagier auf der Reise durch Deutschland."

***) Nicolai, „Reisen"; „Briefe über Sachsen", 1786; „Reise durch Thüringen."

Freudenmädchen mit Bändern in den Haaren und Silbertressen auf den Schuhen, aber in zerrissenen Unterröcken. Die Reichsstädte dagegen erscheinen ihr wie reinliche holländische Hausfrauen, überall von Sauberkeit und einem soliden Wohlstande umgeben. Der erste Theil dieser Schilderung trifft bei den meisten fürstlichen Residenzen Deutschlands auch noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu; der zweite dagegen hatte leider in dieser Zeit viel von seiner Wahrheit verloren, denn auch unter den Reichsstädten boten so manche, wie z. B. Nürnberg, das Bild jenes widerlichen Contrastes zwischen üppigem Luxus der vornehmern und größter Dürftigkeit der untern Klassen dar, und nur wenige, wie namentlich Hamburg und Frankfurt a. M., erfreuten sich eines durch alle Stände ziemlich gleichmäßig verbreiteten Wohlstandes.

Von den beiden Hauptstädten Deutschlands, Wien und Berlin, war die Erstere schon damals der Sitz eines reichen, zum Theil üppigen Lebensgenusses. Der Hof, der unter Carl VI. und Maria Theresia einen wahrhaft kaiserlichen Glanz entfaltete, der reiche Adel aus den verschiedenen österreichischen Ländern, welcher in der Hauptstadt seine Einkünfte verzehrte, der großartige Handelsverkehr, welchen die günstige Lage Wiens erzeugte und die Sorgfalt der Regierung beförderte, und die daran sich knüpfende lebhafte industrielle Thätigkeit — alles Dies erschloß den erwerbenden Klassen eine Menge von Nahrungsquellen und nährte den Geist sinnlichen Wohllebens in der Bevölkerung. 1300 Miethwagen aller Art nebst 80 numerirten Sänften dienten dem Verkehr und dem Vergnügen des großen Publicums in der Stadt und deren Umgebungen, während die Zahl der herrschaftlichen Equipagen, in denen der Hof, der Adel und die vornehmeren Klassen des Bürgerthums ihren Reichthum entfalteten, sich angeblich noch viel höher belief. Die Menge der Gasthöfe, der Kaffee-, Wein- und Bierhäuser, der Tanzsäle und anderer öffentlicher Vergnügungsorte, sowie die Preise der Zimmer (in den gesuchtesten Theilen der Stadt bis zu 20 und 24 Fl. für den Monat) bezeugen den hohen Grad von Wohlleben, Luxus und Aufwand, welcher schon damals diese Kaiserstadt kennzeichnete, von der Schiller in der bekannten Xenie auf die Donau sagt:

„Mich umwohnt mit glänzendem Aug' das Volk der Phäaken.
Immer ist's Sonntag, es dreht immer am Heerd sich der Spieß."

Die Summen, welche die Consumtion Wiens jährlich in Umlauf setzte, veranschlagte man auf 24 Mill. Gulden, was auf den Kopf

im Durchschnitt (bei einer Einwohnerzahl von 200,000) 120 Fl. ergeben würde*).

Natürlich fehlte diesem Prunk und Schimmer auch seine dunkle Kehrseite nicht. Die Hoffnung leichten Erwerbes zog eine Menge vornehmer und gemeiner Abenteurer und Glücksritter nach der Kaiserstadt; der allgemeine Wettlauf nach Pracht und Genuß und die eitle Sucht der Mittelklassen, es den Vornehmern nachzuthun, zerstörte manches Vermögen, verführte manchen Geschäftsmann zu Unredlichkeit und Schwindelei, manchen Beamten zu Unterschleif, und vergebens wandten patriotische Männer, wie Sonnenfels (der in seinem „Vertrauten" und seinem „Mann ohne Vorurtheil"**) die Eitelkeit, Verschwendungssucht und Unsolidität, die er in so vielen Kreisen der Residenz antraf, mit offnem Freimuth rügte), ihren ganzen sitttlichen Ernst, vergebens wandte Joseph II. die ganze Strenge des Gesetzes und der kaiserlichen Autorität auf, um diesen Ausartungen des leichten Sinnes und des heitern Lebensgenusses der Wiener zu steuern.

Ungleich einfacher und mäßiger waren die Sitten in Berlin. Aus dem ganzen dortigen Leben leuchtete, nach der Bemerkung eines Zeitgenossen***), hervor, „daß es in Berlin viele wohlhabende, aber wenige müßiggängerische Leute gab, viele, die nach vollbrachten Geschäften ein anständiges, simples, nicht zu kostbares, nicht zu viel vorheriges Raffinement erforderndes Vergnügen suchten und zu genießen verstanden." Die Einfachheit des Hofs, der Mangel eines reichbegüterten Adels, eine mehr für das Landesbedürfniß als für den Welthandel arbeitende Industrie mit weniger großen, aber gleichmäßiger vertheilten Gewinnsten, endlich die an sich mehr nüchterne nordische Lebensweise, durch den soldatischen Geist des Militärstaates noch strenger gewöhnt und durch die überwiegende geistige Bildung der Fridericianischen Aera immer weiter von dem trägen Schwelgen in blos sinnlichen Genüssen abgelenkt, ließ eine ähnliche Fülle und Ueppigkeit des Lebens, wie in der südlichen Kaiserstadt, dort nicht aufkommen. Auch der gemeine Mann in Berlin suchte im Ganzen weniger das substantielle Vergnügen des Essens und Trinkens, selbst bei den lautesten seiner Ergötzungen, als eine ver-

*) Reichard, „Passagier"; Nicolai, „Reisen."

**) S. Dessen „Gesammelte Schriften", 1. u. 2. Bd.

***) „Berliner Monatsschrift", 1785, 1. B.

feinerte, durch geistige Unterhaltung und Naturgenuß gewürzte Geselligkeit. Uebermaß im Essen und Trinken fand man selten. Fast nur an Sonn- und Feiertagen ging der Berliner seiner Erholung nach; an Werkeltagen sah man die öffentlichen Vergnügungsorte selbst des Abends nur schwach besetzt. Dagegen pflegte der Bürger des Sonntags mit Weib und Kind den Thiergarten, die öffentlichen Kaffee- und Biergärten oder die benachbarten Dörfer zu besuchen und sich mit Kegelspiel, Carroussel, Tanzen u. dgl., oder mit Gesprächen über Politik, Religion, und mit „witzigen Discursen" zu vergnügen. Auch die Tracht war, wenigstens in den Mittelklassen, einfacher und von der Nachäfferei französischer Moden freier, als in den meisten andern Hauptorten Deutschlands. Nur das weibliche Geschlecht konnte, wie der schon erwähnte Beobachter klagt, seine Neigung zu Modeputz und Flitterstaat nicht ganz verleugnen, sah mehr auf ein seidenes Halstuch als auf ein gutes Hemd, und gab für eine hübsche Mütze das Geld aus, womit ein Paar ganze Schuhe hätten gekauft werden können. Doch dachten selbst in diesem Punkte viele Frauen und fast alle Männer vernünftiger. Was die höheren Klassen betrifft, die sich in Berlin mehr absonderten und an den öffentlichen Vergnügungen der Bürger fast gar nicht Theil nahmen, so lebten auch sie für gewöhnlich sparsam, häuslich, mehr geistigen als sinnlichen Vergnügungen ergeben. Von den Männern besuchten viele, besonders Beamte und Gelehrte, die Clubbs, welche damals aufkamen. Daneben gab es „Kränzchen", in denen man reihum sich besuchte, wobei aber der Aufwand nur mäßig war. Nur von Zeit zu Zeit fanden in den vornehmern Häusern größere Gastereien, sogenannte „Abfertigungen", statt, welche in der Regel sehr luxuriös und kostspielig waren und bei denen öfters auch hoch gespielt ward. So hatte das Leben Berlins im Allgemeinen einen überwiegend bürgerlichen, wie das Leben Wiens einen überwiegend aristokratischen Charakter. Man sah es dieser im dürren Sande der Marken angesiedelten Bevölkerung an, daß sie sich ihren Unterhalt mühsam erarbeiten und das Erworbene sorgfältig zu Rathe halten mußte, während in der Kaiserstadt an der Donau ein schon länger angesammelter Reichthum, eine freigebige Natur und die Gunst der Lage die Mittel des Wohllebens in verschwenderischer Fülle zur Verfügung stellte*).

---

*) „Berliner Monatsschrift" a. a. O.; „Neue Reisebemerkungen von verschie-

Anstalten für Reinlichkeit, Bequemlichkeit rc. in den Städten.

In Bezug auf Reinlichkeit, Zierlichkeit und alle jene Anstalten, mittels deren eine auf engem Raume beisammenwohnende Bevölkerung sich gemeinsam ihr Leben angenehmer, bequemer und vor Gefahren sicherer zu gestalten sucht, war die Physiognomie der meisten Ortschaften Deutschlands im vorigen Jahrhundert unstreitig viel weniger wohlthuend als heutzutage. Es fehlte der weitverbreitete Gemeinsinn, welcher allein solche Einrichtungen in umfassender Weise zu schaffen und zu erhalten vermag, und es fehlten zum Theil auch die ausgebildeten technischen Hülfsmittel, deren es dazu bedarf. Während jetzt nicht blos alle großen, sondern selbst viele Städte zweiten und dritten Ranges mit Hülfe vervollkommneter Beleuchtungsapparate und des stärkeren und reineren Gaslichtes eine weithin strahlende Helle über ihre Straßen und öffentlichen Plätze, ja bis in die Höfe, Hausfluren, Gewölbe und Vorsäle der Privathäuser ausgießen, galt es damals schon für etwas Außerordentliches, wenn eine Stadt nur überhaupt einer öffentlichen Beleuchtung sich erfreute, d. h. wenn in ihren vornehmsten Straßen und auf ihren Hauptplätzen hier und dort durch einige Stunden der Nacht ein paar schlechtconstruirte und dürftig unterhaltene Laternen mit qualmendem Oelduft ihren trübseligen Schimmer verbreiteten. Nicht blos ansehnliche Mittelstädte, wie das damals so blühende Zittau, sondern selbst manche Residenzen entbehrten dieser Annehmlichkeit gänzlich, z. B. Cassel noch im Jahre 1775 *). Auch Darmstadt erhielt erst zu Anfange der sechziger Jahre eine dürftige Straßenbeleuchtung, die sich längere Zeit auf die nächsten Umgebungen des herrschaftlichen Schlosses, die angrenzenden Plätze und einige Hauptstraßen beschränkte, auch nur „vom Neumond des September bis zum ersten Viertel des April", und selbst während dieser Zeit nur an je sechszehn Tagen im Monate stattfand. In einer landgräflichen Verordnung von 1767 wird über die vielen Schwierigkeiten geklagt, welche sich dem „so gemeinnützigen und der Residenz zu einem besonde-

---

denen Verfassern"; Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts"; Nicolai, „Beschreibung Berlins."

*) Dies läßt sich wenigstens daraus schließen, daß in der Feuerordnung v. 1775 verfügt wird: „An allen Häusern soll, sobald gestürmt wird, ein jeder Einwohner bei Nachtzeit eine brennende Leuchte aushängen, damit das Volk bei finsterer Nacht fortkommen könne. (Bergius, „Landesgesetze", 5. Thl.)

ren Ansehen gereichenden Institute" entgegenstellten*). Leipzig erhielt seine öffentliche Straßenbeleuchtung 1702; in dem Patente, worin der Rath diese Einrichtung ankündigt, wird zugleich der fernere Gebrauch der Pech- und sonstigen Fackeln verboten, mit deren Hülfe bis dahin Fußgänger und Wagen ihren Weg durch die finstern Straßen suchen mußten**). In Berlin brachte der große Kurfürst durch Beharrlichkeit und Strenge es endlich 1682 dahin, daß eine Anzahl Straßenlaternen aufgestellt und von der, vergebens dagegen remonstrirenden Bürgerschaft unterhalten werden mußte. Zuvor hatte man sich mehrere Jahre lang damit begnügt, aus jedem dritten Hause abwechselnd eine Laterne auf die Straße herauszuhängen, um den Vorübergehenden zu leuchten***).

Als einen besondern Vorzug Leipzigs rühmten Reisende, daß daselbst die Straßen mittels hindurchgeleiteten Wassers (der Schleußen) gereinigt würden, während andere über den furchtbaren Schmutz und den verpestenden Geruch klagten, der namentlich gewisse Gegenden Berlins verunzierte†). Und doch ließ man es an polizeilichen Verfügungen zur Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen hier so wenig wie dort fehlen. Aber den meisten städtischen Bevölkerungen der damaligen Zeit fehlte nicht blos jener thätige Gemeingeist, der durch eigene Kraft dergleichen öffentliche Einrichtungen und Verbesserungen ins Leben ruft und fördert, sondern sogar das passive Gemeingefühl, welches die schaffende und ordnende Hand der Behörden wenigstens durch Schonung des Geschaffenen und durch Befolgung der erlassenen Anordnungen unterstützt††).

---

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

**) „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" (aus dem dasigen Rathsarchive).

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

†) Nicolai, „Reisen" und „Beschreibung Berlins"; „Berliner Monatsschrift" von 1785, 1. Bd.

††) So klagt die obenerwähnte darmstädtische Laternenordnung, daß nicht nur den Laternen und Laternenstöcken muthwilliger und boshafter Weise Schaden zugefügt, sondern auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellten Laternenknechte in ihrer Dienstverrichtung behindert würden, und ein königl. preußisches „Patent gegen die Beschädigung und Diebereien an den öffentlichen Laternen der königl. Residenzen" von 1764 (Bergius a. a. O. 3. Thl.) findet für nothwendig, „alles Ernstes zu verbieten, daß Niemand, er sei wer er wolle, sich unterfange, an den Laternen sich im

Die damals viel häufiger als jetzt, selbst in bedeutenderen Orten, vorkommende Verbindung der ländlichen mit den städtischen Gewerben that der Zierlichkeit und Sauberkeit solcher Städte nicht wenig Abbruch und erschwerte den Behörden die Handhabung der Straßenpolizei. Noch im Jahre 1784 mußte in einer für die Stadt Stralsund erlassenen „Gassenreinigungsordnung" ausdrücklich und bei Strafe eingeschärft werden, daß man auf den Gassen nicht Schweine wühlen und Hühner scharren lasse, daß der Bauer nicht auf offener Straße sein Zugvieh füttere, und daß vor den Hausthüren keine Breter gesägt oder Balken gezimmert würden *). Und in einer Polizeiverordnung für die „Residenzstadt Gotha" von 1781 werden „die Hirten bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten und solches nicht über die Platten (Trottoirs) laufen zu lassen" **). Selbst in Berlin war es noch bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts allgemeine Sitte gewesen, Mastschweine in großer Menge in der Stadt umherlaufen zu lassen und Schweineställe unmittelbar vor den Häusern, auf offener Straße, anzubringen. Mit Mühe und nur durch ein allgemeines Verbot des Schweinemästens (v. 1781) gelang es dem großen Kurfürsten, diesem Unwesen zu steuern ***). Auch die gänzliche Entfernung der Scheunen und Schuppen aus der Stadt und ihre Verlegung vor die Thore war ebendort erst ungefähr um dieselbe Zeit vor sich gegangen. In vielen und selbst nicht unbedeutenden Orten sah man noch während des vorigen Jahrhunderts mitten zwischen den städtischen Wohnhäusern die, gewöhnlich mit Schindeln oder Stroh

---

Geringsten zu vergreifen, noch dabei einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schneeballeinwerfen, Stöcken oder andern Instrumenten, Entwendung des Dochtes und Oeles, auch selbst der Lampen, Einhauung und Zersplitterung der Laternenpfähle, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, noch weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden, auch nicht an die Laternenpfähle Unreinigkeiten und Schutt auszugießen, noch die Laternen zu öffnen, Tabakspfeifen, Fackeln oder Licht dabei anzuzünden." — Auffallend sind u. A. auch die zahlreichen polizeilichen Einschärfungen an die Hausbewohner, nicht durch Herabfallenlassen von Blumenstöcken von den Fenstersimsen das Leben der Vorübergehenden zu gefährden. Unter einer Gesammtzahl von ungefähr 100 Patenten des Leipziger Raths, die in einer gewissen Reihe von Jahren ergangen, befinden sich nicht weniger als fünf solcher Verbote.

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

**) Bergius a. a. O. 6. Thl.

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

gedeckten Wirthschaftsgebäude der ackerbautreibenden Bürger stehen*). Anderwärts wieder lagen mitten in der Stadt, zwischen Häusern und Straßen, große wüste, unangebaute Stellen oder auch sumpfartige stehende Gewässer, deren Ausdünstung ihre Umgebungen ungesund und unwohnlich machte. Die Pflasterung war in den meisten Orten schlecht und mangelhaft; Trottoirs fand man nur in einigen Residenzstädten. Die städtischen Brunnen waren größtentheils noch von jener unvollkommneren Construction, welche heutzutage selbst auf den Dörfern fast überall verschwunden ist — offene Ziehbrunnen mit Schwengeln und Kübeln an Seilen oder eisernen Ketten. Der Anlegung öffentlicher Spaziergänge und freier Plätze — so wichtig für die Gesundheit und so angenehm für die Erholung der dichtzusammengedrängten städtischen Bevölkerungen — setzten die an vielen Orten noch bestehenden alten Befestigungswerke zum Theil sehr enge Schranken. Doch wurden einzelne Städte, entweder durch die Thätigkeit ihrer eignen Behörden, oder durch die Freigebigkeit und Prachtliebe ihrer Fürsten, schon damals mit Anlagen ausgestattet, welche noch heut ihre vornehmste Zierde und Annehmlichkeit bilden. München und Mannheim, Dresden und Cassel, Leipzig und Hamburg und noch manche andere Stadt gewannen auf diese Weise an Schönheit und Behaglichkeit. In Wien wurde der Prater, früher ausschließlich den Vergnügungen des Hofes vorbehalten, von Joseph II. dem Publikum geöffnet (oder, wie er es in einer Inschrift über dem Eingange ausdrückte, „der Menschheit gewidmet von ihrem Verehrer"), in Berlin der Thiergarten von Friedrich II. zu einem allgemeinen Erholungsorte der hauptstädtischen Bevölkerung erweitert**).

Eine besondere Sorgfalt verwendete man im vorigen Jahrhundert auf die Abwendung und Unterdrückung von Feuersgefahr. In den Städten wie auf dem Lande gab es Vorkehrungen für diesen Zweck, so vollkommene, als es eben der damalige Stand der technischen Hülfsmittel gestattete. Allgemeine Feuerordnungen, wiederholt eingeschärft, regelten die Thätigkeit sowohl der besonders dafür Angestellten, als der übrigen Ortsbewohner, bei ausbrechenden Feuersbrünsten. In den größern Städten gab es zum Theil schon förmlich organisirte Lösch- und

*) Aus Berlin waren dieselben im letzten Drittheil des 17. Jahrhunderts (1678) entfernt worden. Nicolai a. a. O.

**) Bergius a. a. O. 5. u. 6. Thl.; Nicolai, „Beschreibung Berlins" u. A.

Rettungsmannschaften. Gleichwohl kommen noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hölzerne Rauchfänge und andere feuergefährliche Einrichtungen vor, welche selbst den strengsten Verboten nicht weichen zu wollen schienen, und in manchen Städten fehlte es sogar an öffentlich bestellten Kaminfegern, so daß die Hauseigenthümer das Geschäft des Schornsteinausputzens selbst besorgen mußten.

Alles in Allem genommen, wird man dem vorigen Jahrhundert schwerlich Unrecht thun, wenn man behauptet, daß in Bezug auf die öffentlichen Veranstaltungen für Reinlichkeit, Bequemlichkeit, Lebensbehagen und Schutz der Personen und des Eigenthums vor Unfällen heutzutage der Bewohner einer kleinen Stadt besser gestellt ist, als damals der einer Stadt zweiten Ranges, und daß die meisten unserer Mittelstädte an Zahl und Vollkommenheit derartiger Einrichtungen sich mit den größten Hauptstädten und Residenzen jener Zeit messen können.

Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung im 18. Jahrhundert.

Die Vertheilung des Erwerbes und Besitzes unter die verschiedenen Klassen der Bevölkerung — eines der wichtigsten Momente der materiellen Culturentwickelung — mußte wohl im vorigen Jahrhunderte noch viel mangelhafter sein als heutzutage. Wie alle künstlichen nationalökonomischen Systeme, so hatte auch das damals in fast allen deutschen Staaten herrschende System der Leitung und Begünstigung der Industrie von Staatswegen zur natürlichen Folge die Bereicherung einer Anzahl von Gewerbsunternehmern, die Ansammlung der Capitalien an einzelnen Punkten und in einzelnen Händen. Eben darauf hin wirkte die Finanzwirthschaft der damaligen Zeit, welche aus allen Theilen des Landes das Geld in die fürstlichen Kassen zu leiten suchte, aber nur ein geringes Quantum davon wieder ebendorthin, woher sie es gezogen, austheilte, ein weit größeres in der nächsten Umgebung des Fürsten zurückhielt. Die unvollkommenen, zum Theil geradezu widersinnigen Grundsätze der Besteuerung, welche das tägliche Brod des Armen vertheuerten, das Vermögen des Reichen dagegen oft kaum antasteten, trugen gleichfalls dazu bei, die Ungleichheit der Vermögenszustände immermehr zu steigern.

Anhäufung des Wohlstandes an einzelnen Punkten.

Abhängigkeit und Unsicherheit der ökonomischen Existenzen.

Als eine andere Folge der eben geschilderten Verhältnisse stellt sich die große Menge ökonomisch unselbstständiger und unsicherer Existenzen dar, welche es damals in den Mittelklassen gab. Die Zahl Derer, welche mit ihrem Erwerb und Besitz von den wandelbaren Verhältnissen künstlicher Staatseinrichtungen, von den Zufälligkeiten der Lebensdauer, des Geschmacks, der Launen und Einfälle einer fürstlichen Persönlichkeit oder von der Gunst und dem Einfluß eines Beamten abhingen, war im vorigen Jahrhundert ungleich beträchtlicher als heutzutage. Die Aufhebung eines gewerblichen Monopols, die Wiederentziehung eines Vorschusses oder einer andern Begünstigung von Staatswegen, die Sperrung einer der zahllosen Grenzen, zwischen denen der allgemeine Verkehr sich mühsam hin und her bewegte, der Tod eines prachtliebenden und freigebigen Fürsten oder die Erschöpfung seiner Mittel, die Verlegung einer Hofhaltung von einem Orte an einen andern — solche und ähnliche Ereignisse, welche, bei der Masse von Einzelstaaten, bei der in den meisten herrschenden Planlosigkeit der Volks- und Finanzwirthschaftspflege und bei den ungeregelten Zuständen des Verkehrs zwischen denselben, nur zu häufig vorkamen, mußten allemal die weitgreifendsten Schwankungen und Erschütterungen in den Erwerbsverhältnissen, dem Wohlstande und dem Lebensbehagen jener großen Masse von Menschen hervorbringen, die schlingpflanzengleich mit allen Wurzeln ihrer Existenz sich an die fürstlichen Budgets oder an den Bestand eines künstlichen Verwaltungssystems anklammerten. Wenn man sich die beinahe dritthalbhundert fürstlichen Hofhaltungen des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, von denen die größeren Tausenden, die kleineren mindestens Hunderten von Familien direct oder indirect Beschäftigung und Verdienst gewährten, so kann man sich annähernd ein Bild machen von dem ungewissen, schwankenden Zustande, worin diese Hunderte und Tausende rücksichtlich ihrer Nahrungsverhältnisse sich fortwährend befanden, von der Hast, womit ein Jeder aus jenen Quellen des Wohlstandes zu schöpfen suchte, so lange sie flossen, aber auch von den Verlusten, womit deren plötzliches Versiegen ganze Klassen und ganze Gegenden bedrohte. Wohl mochten sich in damaliger Zeit, bei kluger Benutzung der Umstände, leicht und rasch bedeutende Vermögen erwerben lassen, aber ebenso rasch mochten sie auch zerfließen und nicht selten einer um so bedrängteren Lage Platz machen, als die Natur des noch wenig entwickelten, meist auf

engsten Raum beschränkten und auf allen Seiten durch künstliche Einrichtungen gehemmten Verkehrs den so Bedrängten das Wiederemporkommen durch eigene Kraft wesentlich erschwerte.

Unzulänglichkeit der Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens.

Dieser jähe Umschlag von Glück in Bedrängniß, von Wohlstand in Dürftigkeit mußte um so häufiger eintreten und um so einschneidender sich fühlbar machen, als die Vorkehrungen zur Sicherung gegen derartige Wechselfälle des Lebens theils noch gänzlich fehlten, theils nur in sehr unvollkommener Gestalt vorhanden waren. Was wir dergleichen bereits im vorigen Jahrhundert antreffen, dient nur dazu, uns die großen und segensreichen Fortschritte erkennen zu lassen, welche seit jener Zeit sowohl die Wissenschaft als die Praxis auf diesem, für die menschliche Wohlfahrt so wichtigen Gebiete gemacht haben.

Sparkassen.

Von dem wohlthätigen Institute der Sparkassen, worin gegenwärtig in den verschiedenen deutschen Ländern zusammen ein Capital von nahezu 80 Millionen Thalern niedergelegt ist*), finden wir bis zum Ende des Zeitraums, den wir schildern, kaum einige schwache Anfänge. Die von Friedrich d. Gr. errichteten Banken kann man nur uneigentlich hierher zählen, da sie so kleine Summen, wie unsere neueren Sparkassen, nicht annahmen, obgleich immerhin ihr Nutzen auch in dieser Beziehung kein geringer war, indem sie die Ansammlung von Capitalien ermöglichten, welche bis dahin aus Mangel an Gelegenheit nutzbarer Anlegung entweder todt gelegen hatten oder vergeudet worden waren. Auch das in Braunschweig im Jahre 1765 mit der Bestimmung, zugleich als Sparkasse zu dienen, vom Herzog begründete Leihhaus nahm in der Regel nur Einlagen von 25 Thlrn. und darüber an und gestattete lediglich Vormündern, Curatoren und öffentlichen Instituten die verzinsliche Anlegung auch geringerer Beiträge. Die erste wirkliche Sparkasse in Deutschland scheint die 1787 in Oldenburg errichtete gewesen zu sein, deren Statut aus jener Zeit noch heut in fast unveränderter Geltung besteht. Als Bestimmung der Anstalt gab das Statut an: „Personen von geringerem Stande und Vermögen die Gelegenheit zu geben, den kleinen Gewinn, den sie über ihren nothdürfti-

---

*) Nach Hübner, „Jahrbuch für Statistik", betrug die Summe der Einlagen in sämmtlichen deutschen Sparkassen zusammen im Rechnungsjahre 1850/51 75,360,823 Thlr. Man darf annehmen, daß diese Summe sich seitdem noch vermehrt hat.

gen Unterhalt erwerben, zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren und ohne Gefahr des Verlustes zu benutzen." Der Zinsfuß ward auf $3\frac{1}{8}$ Proc., das Minimum einer Einlage auf $13\frac{1}{4}$ Sgr., das Maximum aller Einlagen einer Person in einem Jahre auf 25 Thlr. gestellt. Rückzahlung erfolgte zu jeder Zeit. Die Wirksamkeit der Sparkasse war beschränkt auf das Herzogthum Oldenburg sammt der Grafschaft Delmenhorst. Der Anklang, den diese Anstalt fand, war anfangs gering, wuchs aber von Jahr zu Jahr. Bis zum Ende des Jahrhunderts hatte sich die Summe der in der Kasse verbliebenen Einlagen in Gold auf das 35 fache, derjenigen in Courant auf das 31 fache vermehrt. Von 1800—1852 haben sich diese Beiträge wiederum ungefähr verachtzigfacht. Die Einlagen des Jahres 1852 übertrafen diejenigen des Jahres 1787 in Gold um das mehr als 700 fache, in Courant um das mehr als 1300 fache; die Capitalsummen der Anstalt verhielten sich zu den damaligen in Gold wie 3088 zu 1, in Courant wie 2421 zu 1 *). Aus demselben Jahre mit der Oldenburger Sparkasse datirt eine zweite, von der „Patriotischen Gesellschaft" zu Hamburg „zum Nutzen geringer, fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute u. s. w." begründete, „um ihnen Gelegen-

*) Es betrugen nämlich (in runden Summen):

	die Einlagen		die Rückzahlungen		die verbleibenden Einlagen	
	in Gold.	in Cour.	in Gold.	in Cour.	in Gold.	in Cour.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1787	156	$11\frac{1}{2}$	6	$\frac{1}{2}$	150	11
1788	348	19	63	$5\frac{1}{2}$	436	25
1789	548	35	196	20	789	40
1790	703	49	312	11	1179	78
1791	680	70	421	35	1438	113
1792	305	97	315	25	1428	185
1793	691	66	362	53	1756	197
1794	514	15	305	11	1966	201
1795	782	25	307	45	2441	181
1796	1390	90	323	12	3508	260
1797	1446	38	523	—	4431	298
1798	1294	63	528	—	5197	361
1799	1509	2	1540	—	5166	363
1800	1328	13	1071	30	5423	346

1852 betrugen dieselben Posten:

109,064 Thlr., 15,470 Thlr., 56,465 Thlr., 3518 Thlr., 463,186 Thlr., 26,629 Thlr. („Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin", Neue Folge, 1. Heft, 1853.)

heit zu geben, auch bei Kleinigkeiten Etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Noth- und Brauchpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können." Die Einlagen wurden hier blos mit 2⁷/₉ Proc. verzinst; das Minimum derselben war 15 Mark Banko (6 Thlr.), das Maximum 150 M. B. (60 Thlr.), Rückzahlungen fanden nur halbjährlich statt. In Folge dieser erschwerenden Bestimmungen scheint dieselbe keine große Verbreitung gefunden zu haben; doch erhielt sie sich bis zur Besetzung Hamburgs durch die Franzosen (1810) in Thätigkeit *).

Schon früher war ebendaselbst eine andere Anstalt ähnlicher Art, eine eigenthümliche Verbindung von Spar- und Hypothekenkasse, ins Leben getreten. Bereits 1778 in Angriff genommen, begann sie ihre Wirksamkeit 1782, wie es scheint, mit gutem Erfolge. Man konnte bei dieser Bank durch allmälige Einschüsse, welche zu $2^1/_2$ Proc. verzinst wurden, sich ein Capital zur Erwerbung eines Grundstückes sammeln, oder man konnte, wenn man bereits im Besitze eines Grundstücks war, durch Ansammlung eines Capitals auf ähnliche Weise sich in den Stand setzen, Hypotheken, welche darauf lasteten, abzuzahlen. Andererseits verschaffte das Institut Grundstücksbesitzern bis zu drei Viertel des Taxwerthes ihrer Grundstücke Geld zur Abtragung gekündigter Hypotheken zu 4 Proc. Zinsen und mit allmäliger Amortisation in kleineren Summen, oder sie übernahm eine Art von Garantie, um die Kündigung zu verhüten. Auf letzterem Wege ward sogleich im ersten Jahre des Bestehens der Bank das günstige Resultat erzielt, daß von 80,000 Mark gekündigten Hypothekengeldern 70,000 Mark den Nutznießern derselben noch weiter belassen wurden. Der Capitalwerth, zu welchem die Bank theils als Creditinstitut, theils als Sparkasse Geschäfte machte, betrug während desselben Zeitraums $1^1/_2$ Mill. Mark Species **).

Eine andere wohlthätige Anwendung und Erweiterung erfuhr das Institut der Sparanstalten in Kiel. Dort ward mit der 1796 errichteten Sparkasse 1799 eine Leihanstalt vereinigt zu dem Zwecke: „Pro-

*) „Mittheilungen des Centralvereins", Neue Folge, 1. Heft.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd. — Jedenfalls ist es dieses Institut, welches Sulzer („Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit", 1852) im Auge hat, wenn er sagt, Hamburg habe in Deutschland die erste Sparkasse, und zwar im J. 1778, erhalten.

fessionisten, Künstlern und sonstigen Einwohnern, die ein sicheres Gewerbe treiben, in Betreff ihrer Mittel zur Wiedererstattung keinem Zweifel Raum lassen und einen annehmbaren Bürgen stellen, verzinsliche Vorschüsse von höchstens einem Jahre zu machen"*).

Die gemeinnützige Idee, bedürftigen und nothleidenden Bürgern durch Gewährung von Vorschüssen die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zu verschaffen — eine Idee, welche die Neuzeit in größerem Umfange und mit glücklichstem Erfolge weiter ausgebildet hat — war schon früheren Jahrhunderten, namentlich jenen Zeiten, wo der bürgerliche Gemeinsinn in den freien Städten auf einer so hohen Stufe stand, nicht fremd gewesen, und sie lebte im vorigen Jahrhundert, wenn auch nur an der äußersten Grenze desselben, hier und da wieder auf. Schon die Nürnberger Armenordnung von 1522 hatte diesen Gedanken angeregt**). Nach jahrhundertelangem Schlummer ward er 1792 durch die zu Nürnberg entstandene „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie" wieder auferweckt, indem diese eine Leihkasse „zur Unterstützung nothleidender Handwerker durch unverzinsliche Darlehen" errichtete***). Eine ähnliche Anstalt entstand (1800) in Lübeck durch die Bemühungen der dortigen „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit," in Bamberg durch den Bischof F. L. von Erthal†).

Viel früher, theilweise schon im 17. Jahrhundert, hatte man, nach dem Beispiele Frankreichs, auch in Deutschland öffentliche Leihanstalten errichtet, welche gegen Unterpfand Geld auf kürzere Zeit liehen. Solche Anstalten bestanden zu Berlin, Breslau, Braunschweig, Dresden, Lübeck u. s. w. Als Schutzmittel gegen den unmäßigen Privat-

---

*) „Mittheilungen des Centralvereins", Neue Folge, 1. Heft.

**) Es hieß darin: „Wo etwa fromme Handwerker, so sich mit harter, schwerer Arbeit gern ernährten, und aber, daß sie so gar keinen Anfang gehabt, einigen Vorrath ihres Handels zu machen, denselben soll mit sonderem Fleiß nachgefragt werden, ob Sie nicht spielen, saufen oder ander unehrlich Wesen an sich haben. Wenn man dann der Frommen wüßt' und findet, denen möchte alsdann mit einer ziemlichen Hülfe ein oder zehn Gulden, mehr oder minder geholfen und ihnen Das geliehen werden auf bequeme Zeit, das wieder zu bezahlen." (Siehe Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt", im 2. Bande der „Germania", 1. Artikel.)

***) W. Hoffmann, „Geschichte des Handels aller Völker", 1844.

†) „Mittheilungen des Centralvereins", N. F., 2. Heft; Bernhard a. a. O.

wucher und als legale Abhülfe eines nun einmal vielfach vorhandenen Bedürfnisses hatten sie ihre guten Seiten; allein freilich verführten sie auch durch die gebotene Gelegenheit zu noch größerem Leichtsinn des Borgens und halfen durch die hohen Zinsen, die sie nahmen (gewöhnlich 6, 7—8 Proc.), die Borger in immer tiefere Schulden stürzen.

Lebensversicherungs-, Renten-, Witwenpensions-gesellschaften u. dgl.

Auch Lebensversicherungsgesellschaften und ähnliche Anstalten finden sich bereits im vorigen Jahrhundert. Doch fehlte ihnen meist noch die feste Grundlage zuverlässiger Berechnungen über die Sterblichkeitsverhältnisse, und sie wurden daher häufig zu einem Gegenstande des unsichern Glücksspiels, wenn nicht gar der betrügerischen Speculation. Eigentliche Rentenanstalten, wie man sie bereits in England und Holland kannte, gab es in Deutschland bis in die letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts nicht, und ihre Stelle wurde nur schlecht ersetzt durch die in einigen größern Städten (wie Hamburg und Nürnberg) bestehenden Tontinen, die mehr Lotterien als wahren Sparanstalten glichen. Lebensversicherungsgesellschaften kommen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor, besonders in Norddeutschland, wohin sie von England aus ihren Weg gefunden haben mögen*). „Sterbekassen", „Todtenpfennig"-, „Sterbethaler"- oder „Sterbebeisteuergesellschaften" pflegte man sie damals zu nennen. Ihre gewöhnliche Einrichtung war die, daß beim Tode eines Mitgliedes jedes der übrigen Mitglieder einen Beitrag zahlte und die Summe dieser Beiträge den Hinterlassenen des Gestorbenen zugestellt ward. Die Mitgliederzahl dieser Gesellschaften war fast immer eine beschränkte und geschlossene, 150 bis 300 oder 400; der Beitrag des einzelnen Mitgliedes belief sich etwa auf ½—1 Thlr., die Summe, welche die Hinterlassenen erhielten, auf 150, 200, höchstens 400 Thlr. In der Regel waren die Beiträge gleichmäßig normirt, ohne Ansehen des Alters der einzelnen Beitragenden, was zu einer unbilligen Belastung der jüngeren Theilnehmer führte. Daher legten manche Gesellschaften (z. B. die 1783 in Hildesheim entstandene) das richtigere Princip einer Abstufung der Beiträge nach dem Lebensalter der Beitragenden zu Grunde**).

*) Z. B. in Bremen, Hildesheim (2), Stade, Lüneburg, im Sternberg'schen Kreise in Mecklenburg. In Berlin wurden zwischen 1776 und 1779 zwölf freiwillige Sterbekassen von Privatpersonen errichtet.

**) So zahlten in der erwähnten Gesellschaft Personen von 40—45 Jahren bei

Ungleich häufiger waren die Gesellschaften für Versorgung der Witwen und Waisen durch fortlaufende Pensionen. Eine geregelte Fürsorge des Staats für die Hinterlassenen seiner Beamten gab es damals noch nirgends; selbst eine gesetzlich festgestellte Pensionirung der in Ruhestand versetzten Staatsdiener fand nur in wenigen Staaten statt. Dagegen war der Associationsgeist, häufig unterstützt durch den Gemeinsinn einzelner Fürsten oder wohlhabender Privaten, geschäftig, diese Lücke auszufüllen. Namentlich die Geistlichen und Lehrer hatten schon früh zu Witwen- und Waisenverpflegungsgesellschaften sich vereinigt. In Berlin allein gab es deren im Jahre 1779 neun; außerdem noch fünf andere Anstalten zu gleichem Zwecke, welche durch Privatstiftungen begründet waren und unterhalten wurden. Sämmtliche protestantische Geistlichen in Preußen mußten an solchen Vereinigungen Theil nehmen. Aehnliche Einrichtungen bestanden in mehreren Ländern. Auch für „königliche Civilbediente und andere Privatpersonen", mit Ausschluß der Militärs, der Subalternbeamten, der Professionisten und Künstler, bildete sich eine derartige Gesellschaft in Berlin mit besonderer königlicher Genehmigung (1773), und drei Jahre darauf folgte ihr eine vom Könige selbst angeregte und unter seine besondere Obhut genommene „allgemeine Witwenverpflegungsanstalt." In Fulda trat zu der schon früher errichteten Witwenversorgungsanstalt für Hof- und Militärbeamte 1789 eine solche für nichtadelige Civilstaatsdiener hinzu. In Hildesheim war eine solche schon 1770 entstanden. In Bremen, Kassel, Weimar, Stuttgart, im Calenbergischen, im Mecklenburg-Schwerinschen u. s. w. hatten sich ebenfalls meist im 6. und 7. Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts ähnliche Gesellschaften gebildet. Ein großer Theil dieser Anstalten ging aber schon nach kurzem Bestehen wieder ein. Gewöhnlich

---

einem Sterbefalle 24 Mariengroschen, solche von 45—50 1 Thlr., von 50—55 1 Thlr. 12 Ngr., von 55—60 1 Thlr. 24 Ngr., über 60 2 Thlr. Wer so lange lebte, daß er für seine Person den vollen Betrag der beim Tode eines Mitgliedes aufzubringenden Summe (400 Thlr.) nach und nach beigesteuert hatte, erhielt solche noch bei seinen Lebzeiten zurück. Ob er damit aufhörte, Mitglied der Gesellschaft zu sein und Ansprüche auf den Sterbethaler für seine Hinterlassenen zu haben, ist in den Statuten nicht gesagt; doch läßt es sich vermuthen. Nach den Statuten einer der Berliner Gesellschaften erhielt Jeder, welcher nach und nach 150 Thlr. beigesteuert hatte, 200 Thlr. heraus und konnte sich von Neuem einkaufen („Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd., S. 261; Nicolai, „Beschreibung Berlins", 2. Bd., S. 498).

scheiterten sie an der Mangelhaftigkeit ihrer Berechnungen und der darauf basirten Ansätze. Die in Stuttgart (unter des ältern Moser Beirath) errichtete „allgemeine freiwillige Witwen- und Waisenkasse" hatte zwar nach dem Alter abgestufte Beiträge (bis zum 20. Jahre 1½ Fl., vom 20. bis 25. Jahre 1¾ Fl., bei 50 Jahren 5½ Fl., bei 60 Jahren 30 Fl. jährlich), zahlte aber die Pensionen nicht nach voraus bestimmten Sätzen, sondern vertheilte die jedesmal vorhandene Summe der Einlagen an die ihr zur Unterstützung anheimfallenden Witwen und Waisen. So konnte sie im Anfange freilich sehr reichliche Pensionen gewähren (in den ersten zwei Jahrzehnten erhielt eine Witwe jährlich 30 Fl. und außerdem noch jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre eine kleine Summe), allein je länger, je mehr mußte dieses Verhältniß sich in ein ganz entgegengesetztes ungünstiges umkehren.

Die Witwenkasse für die preußischen Civilstaatsdiener, so wie die für die fürstbischöflich Hildesheimischen Beamten bestimmten die Pensionen im Voraus nach den Beiträgen der Mitglieder, welche sie daher in verschiedene Klassen theilten, sorgten auch für die Ansammlung eines Reservefonds*). Die „allgemeine Berliner Witwenkasse" nahm noch außerdem auf den Altersunterschied zwischen der versichernden und der Person, für welche versichert ward, sorgfältig Rücksicht**).

---

*) In der Hildesheimischen Witwenkasse (zu welcher der Bischof aus seiner Kasse jährlich 300 Thlr. beisteuerte) bestanden acht Klassen (in der Berliner vier) der Beitragenden und der Pensionen. Einem Beitrag der untersten Klasse — 2 Thlr. jährlich — entsprach eine Pension von 40 Thlrn. jährlich, einem der zweiten — 4 Thlr. — eine Pension von 80 Thlrn. u. s. f.; der höchste Beitrag war 20 Thlr., die höchste Pension 400 Thlr. jährlich. Wer nicht mindestens 2 Thlr. jährlich zahlen konnte, war ausgeschlossen. Jeder neuangestellte oder in eine höhere Stelle aufrückende Staatsdiener mußte das erste Quartal seiner Besoldung dieser Witwenkasse überlassen. Die angegebenen jährlichen Beiträge zahlten lediglich die Verheiratheten, wogegen Unverheirathete nur 1 Proc. ihrer jährlichen Besoldung beisteuern mußten. Auch Nichtstaatsdiener konnten zugelassen werden, mußten sich aber durch ein entsprechendes Eintrittsgeld (von 30—300 Thlrn., je nach der Klasse) einkaufen. (S. „Fürstl. bischöfl. Hildesh. Ordnung der Witwenkasse für die weltl. Dienerschaft" vom 25. März 1770, in Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4. Thl.) — Nach ähnlichen Grundsätzen war die Berliner Anstalt eingerichtet. — Die Hildesheimische hatte, wie man aus einer spätern Verordnung v. 1782 (s. Bergius a. a. O. 6. Thl.) ersieht, bis dahin einen sehr günstigen Fortgang gehabt.

**) Nicolai, „Beschreibung Berlins"; Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's Göttl. Ordnung."

Auch Aussteuergesellschaften („Heirathskassen", „Junggesellen- und Jungferkassen") finden wir bereits an mehreren Orten Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Sie litten aber sämmtlich an denselben Mängeln der Einrichtung, wie die anderen Versicherungsanstalten, und konnten daher ebensowenig auf Dauer rechnen. In dem einen Stifte Quedlinburg entstanden zwischen 1755 und 1760 sieben verschiedene Heiraths- und Todtenkassen; davon war aber schon 1764 keine einzige mehr im Gange*). Dennoch versuchte man immer von Neuem die Errichtung solcher Anstalten, und immer nach den gleichen fehlerhaften Grundsätzen**).

Die vielseitigste, besteingerichtete und dauerhafteste von allen derartigen Anstalten des vorigen Jarhunderts war die, ihren Grundzügen nach noch heut bestehende „allgemeine Versicherungsanstalt" zu Ham-

---

*) Die eine dieser Gesellschaften (eine Heiraths- und Todtenkasse zugleich) stellte folgende Bestimmungen auf: Die Gesellschaft soll aus 420 unverheiratheten Frauenspersonen, nicht unter 10 und nicht über 40 Jahre alt, bestehen. Jede Person erlegt bei der Aufnahme 16 Gr. 4 Pf. und, so oft ein Mitglied sich verheirathet, 3 Gr. 4 Pf. Beim Sterben eines Mitgliedes zahlt jedes andere Mitglied 1 Gr. 4 Pf. — Wenn ein Mitglied 180 Mal den Beitrag von 3 Gr. 4 Pf. erlegt hat, ist es von allen fernern Abgaben frei. Sobald ein Mitglied sich verheirathet, erhält es aus der Kasse eine baare Aussteuer, und zwar: wenn es bis 16 Mal den Beitrag gezahlt hat, 30 Thlr., wenn 16—40 Mal, 40 Thlr., wenn über 40 Mal, 50 Thlr. Ein Mitglied, das seines Alters wegen aus der Gesellschaft tritt, bekommt die Hälfte der Aussteuer. Stirbt eine Jungfer aus der Gesellschaft, so erhalten deren Erben 10 Thlr. zum Begräbniß. — Schon nach Ablauf eines Jahres sah man ein, daß die Kasse bei dieser Einrichtung nicht bestehen könne, steigerte die Beitragspflicht und setzte die Höhe der Aussteuern herab. Dennoch konnte sich die Kasse nur kurze Zeit halten. („Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Thl. S. 16.)

**) So entstanden in Berlin gleichzeitig (1777) zwei Aussteuergesellschaften. In der einen derselben, welche aus 451 Mitgliedern bestand, zahlte jedes Mitglied beim Eintritt 3½ Thlr. und bei der Verheirathung eines andern Mitgliedes einen Beitrag, der nie über 22 gGr. 4 Pf. steigen sollte; dafür erhielt dasselbe bei der eignen Verheirathung eine Aussteuer, die nach der Länge der Zeit, seit welcher es der Gesellschaft angehörte, verschieden war und von 50 Thlrn. an alle Vierteljahre, bis zuletzt auf 400 Thlr., stieg. Die Erben eines unverheirathet gestorbenen Mitglieds, welches 200 Mal beigesteuert, bekamen dessen Antrittsgeld und Beiträge zurückgezahlt; wer 451 Mal beigesteuert, erhielt, ohne Rücksicht der Verheirathung, 400 Thlr. — In der andern Gesellschaft war das Eintrittsgeld nur 1 Thlr. 4 Gr., der jedesmalige Beitrag 9 Gr., die Aussteuer von 18⅔—200 Thlr.; wer 175 Thlr. beigetragen, erhielt 200 Thlr. zurück. (Nicolai, „Beschreibung Berlins.")

burg, welche im Jahre 1787 durch die Bemühungen der „Patriotischen Gesellschaft" ins Leben trat. Sie vereinigte in sich die meisten der bisher genannten Einrichtungen. Außer der schon erwähnten Sparkasse enthielt sie sechs verschiedene Arten von Leibrentengesellschaften, eine Wittwenkasse, eine Waisenkasse und eine Beerdigungsanstalt. Sie zuerst gründete ihre Berechnungen hinsichtlich des Verhältnisses der Beiträge zu den Pensionen auf bewährte Sterblichkeitstabellen und schützte sich dadurch vor dem Schicksal, welches fast alle anderen in der damaligen Zeit entstandenen Anstalten ähnlicher Art traf. Endlich sorgte sie durch Ermöglichung des Ankaufs sehr kleiner Renten ebensowohl für die minder Bemittelten als für die Wohlhabenderen*).

Feuer-, Hagel-, Vieh-, Schifffahrts-Versicherungsanstalten.

Früher als die bisher erwähnten Versicherungsanstalten, war die Anwendung des Princips der Gegenseitigkeit auf die Ersetzung des durch Naturgewalten verursachten Schadens auch in Deutschland gekannt und geübt. Brandversicherungen für Gebäude finden wir in einzelnen deutschen Ländern schon im ersten Drittheil oder doch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (in Sachsen seit 1729, in manchen Theilen Preußens seit 1742, in Braunschweig und Hannover seit 1750); bald nach dem siebenjährigen Kriege folgen auch andere nach, wie Hildesheim und die Kurmark 1765. Gewöhnlich entstanden solche Anstalten auf landesherrlichen Befehl oder doch unter landesherrlicher Autorität und Aufsicht. Die Fürsorge der Regierungen für diese Angelegenheit scheint in Norddeutschland größer gewesen zu sein als im Süden. Zum Theil ward sie hervorgerufen und unterstützt von den hier noch in lebendigerer Wirksamkeit bestehenden ständischen Corporationen. In Darmstadt trat erst 1777 durch landesherrliche Verordnung eine Brandkasse ins Leben; für Schwaben regte 1784 die Reichsritterschaft des Cantons Neckar-Schwarzwald die Errichtung einer solchen an, und sogar das Herzogthum Baiern entbehrte dieser Einrichtung noch um die gleiche Zeit. Daselbst bestand der Brauch, daß bei Feuerschäden der Landesherr den Abgebrannten ein Capital zum Wiederaufbau vorschoß, welches er sich von dem Lande oder dem Kreise mittels einer nach dem Grundsteuerfuß auferlegten „Brandsteuer" zurückerstatten ließ. Diese „Brandsteuer" ward gewöhnlich zu einem höheren Belange, als das vorgeschossene Capital betrug, ausgeschrieben, so daß

*) „Mittheilungen des Centralvereins", N. F., 1. Heft.

die landesherrliche Kasse dabei noch ein gutes Geschäft machte*). Außerdem half man sich wohl auch da, wo keine Feuerversicherungsanstalt bestand, mit Brandcollecten, welche man den durch Brandunglück Beschädigten im Lande zu veranstalten gestattete. Bei der Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalten spielte das fiscalische Interesse ebenfalls eine Hauptrolle. Man wollte dadurch der Steuererlasse und sonstigen Hülfeleistungen ledig werden, wozu sonst bei Unglücksfällen solcher Art die Mildthätigkeit der Landesherren in Anspruch genommen zu werden pflegte. Der Beitritt zu diesen Anstalten war daher in der Regel für die Grundsteuerpflichtigen, zumal die Bauern, ein gezwungener, während dem steuerfreien Adel, bisweilen auch den städtischen Grundstücksbesitzern nachgelassen war, ihr Eigenthum zu versichern oder nicht**).

Die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr, in England und Frankreich schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Uebung, kam nach Deutschland zuerst 1779, wo eine Anstalt dieser Art in Hamburg begründet ward. Durch eine englische Gesellschaft erhielt dieselbe 1786 größere Verbreitung und einen ausgedehnteren Wirkungskreis. Doch vermochten im Ganzen während des vorigen Jahrhunderts die englischen Gesellschaften für Mobiliarversicherung in Deutschland noch wenig Fuß zu fassen. Ein in Kursachsen 1784 unter Autorität der Regierung gemachter Versuch zur Errichtung einer Mobiliarbrandkasse hatte keinen dauernden Erfolg***).

Von anderen Versicherungsanstalten gegen Naturereignisse kommen nur geringe Anfänge vor. In dem getreidereichen Mecklenburg entstand 1797 eine Hagelschädenversicherungsgesellschaft, welche guten Fortgang hatte, aber ohne Nachfolge blieb. Für Schlesien ward 1765 durch königliche Verfügung eine Versicherungsanstalt gegen Schaden durch Viehseuchen ins Leben gerufen. Schifffahrtsassecuranzen entstanden in Berlin 1765 und 1792, in Triest 1789, in Hamburg 1792†).

---

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. u. 2. Bd.

**) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 1., 3., 4. Bd.

***) Masius, „Die Lehre der Versicherung und statist. Nachweis aller Versicherungsanstalten Deutschlands", 1846.

†) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Masius a. a. O.; Bergius a. a. O.

Allgemeine Charakteristik des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf sociale Einrichtungen. Der Norden und der Süden.

Alles in Allem genommen, waren die Fortschritte, welche der Associationsgeist auf diesem Gebiete während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland machte, verglichen mit denen der neueren Zeit, nur sehr dürftige und unsichere. Von der außerordentlichen Ausdehnung und der wohlthätigen Wirksamkeit, deren das Princip der Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit in seiner Anwendung auf die Linderung unvorhergesehener Unglücksfälle, auf die Abwehr von Nahrungssorgen und die Förderung des Wohlstandes der Einzelnen fähig ist, hatte man noch durchaus keine klaren Vorstellungen. Vereinzelte, unzusammenhängende und darum in ihren Wirkungen beschränkte, überdies oft schlecht berechnete und daher entweder bald wieder eingehende, oder gar ihrem eigenen Zwecke widersprechende Versuche — das war Alles, wozu es das vorige Jahrhundert auf diesem Gebiete brachte. Und auch dazu bedurfte es fast immer erst einer Anregung von außen, sei es durch das Vorangehen oder den Befehl der Regierungen, sei es durch das vom Auslande her gegebene Beispiel. Im Ganzen erwies sich der Norden Deutschlands an praktischem Gemeinsinn und Unternehmungseifer für sociale Veranstaltungen dem Süden überlegen. Er verdankte diesen Vorzug theils dem schöpferischen Geiste Friedrich's II., der hierin, wie in so vielen Dingen, anregend und ermunternd auf die eignen wie auf die Nachbarländer wirkte, theils den lebhafteren Berührungen, welche Norddeutschland, namentlich die Hansestädte und Hannover, mit England und Holland unterhielten, zwei in socialen Verbesserungen damals schon weiter vorgeschrittenen Staaten. Ganz besonders waren es die freien Städte an der Nord- und Ostsee, in denen sich der Associationssinn, genährt durch die Ueberlieferungen und den fortwirkenden Geist früherer Zeiten und unterstützt durch den neuerblühten Wohlstand, in vielversprechenden Blüthen zu entfalten begann. Einigermaßen zwar wetteiferten darin mit ihnen die eine und andere Reichsstadt im Binnenlande, wie Nürnberg und Frankfurt; allein keine der letztern hat aus jener Zeit Einigungen von solcher Lebensdauer, von so vielseitiger und so fruchtbarer Thätigkeit aufzuweisen, wie die „Patriotische Gesellschaft“ zu Hamburg und die „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit“ zu Lübeck, oder Einrichtungen, wie die von diesen Gesellschaften ins Leben gerufenen.

Die arbeitenden Klassen. Allgemeines Bild der Verhältnisse derselben im vorigen Jahrhundert.

Was wir von der Dürftigkeit zuverlässiger Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert in Bezug auf die materiellen Zustände der Bevölkerung im Allgemeinen gesagt haben, das gilt in ganz besonderem Maße von den Verhältnissen der arbeitenden Klassen. Ein specielles Studium dieser Verhältnisse lag der damaligen Wissenschaft um so ferner, als ihr überhaupt der Begriff einer „arbeitenden Klasse", als eines eignen, von den übrigen Klassen scharf getrennten Standes noch völlig fremd war. Die ländliche Arbeiterbevölkerung befand sich damals in einem halb patriarchalischen, halb sclavischen Verhältniß zu ihren Herren, den großen Grundbesitzern, einem Verhältniß, welches sie zwar vor gänzlicher Nahrungslosigkeit in der Regel schützte, aber auch zur Erarbeitung einer etwas selbstständigeren und gesicherteren Existenz fast niemals kommen ließ. Eine massenhafte, an einzelnen Punkten zusammengedrängte Fabrikbevölkerung gab es fast nirgends. Das Hauptgewerbe der damaligen Zeit, die Leinenmanufactur, ward größtentheils als Nebenbeschäftigung auf dem Lande betrieben. Die Maschinen hatten noch nicht die Menschenkraft verdrängt oder an sich gefesselt, und bis gegen das Ende des Jahrhunderts kannte man in Deutschland noch kaum jene ungeheuern geschlossenen Werkstätten, in denen heutzutage Hunderte von Arbeitern nach dem Winke eines Einzigen, um die Wette mit den mechanischen Naturkräften und gleichsam selbst nur wie Räder in einem Alles beherrschenden Mechanismus, ihre Arbeit verrichten. Die Humanitätsbestrebungen jener Zeit, wie lebhaft und ausgebreitet auch immer sie sein mochten, waren doch noch nicht bis zu jener Sphäre hinabgedrungen, in welcher sie heut ihre regste und ausgedehnteste Wirksamkeit entfalten. Man hatte noch zu viel mit der Lockerung der Fesseln des Bürger- und Bauernstandes zu thun, um an die Emancipation der untern Klassen zu denken; die politische, gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheit, der Druck von oben, überhaupt die Mißstände aller Art waren zu allgemein, als daß man hätte versucht sein können, einen einzelnen Stand als deren ausschließlichen oder vornehmsten Träger und Märtyrer zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit, Bemitleidung und Unterstützung zu machen.

Der Arbeitsverdienst der niedern Klassen im vorigen Jahrh., verglichen mit dem heutigen.

Die wenigen, vereinzelten und dürftigen Notizen, welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse

des Arbeiterstandes und insbesondere die Höhe der Arbeitslöhne, meist aus handschriftlichen oder doch außerhalb des literarischen Verkehrs stehenden Quellen, zu gewinnen vermocht haben, führen doch mit ziemlicher Uebereinstimmung auf die allgemeine Schlußfolgerung, daß der Verdienst der mit rein mechanischen oder handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Klassen, sowie der Dienstboten, im vorigen Jahrhundert, selbst wenn man den verschiedenen Geldwerth in Anschlag bringt, wo nicht ein geringerer, doch keinesfalls ein höherer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher sein Unterkommen in besonders begünstigten Industriezweigen oder an besonders vortheilhaften Oertlichkeiten fand, eines ziemlich guten Erwerbes sich erfreute, ein anderer und wahrscheinlich viel größerer dagegen sich mit einem mindestens eben so kärglichen Verdienste begnügen mußte, wie jener ist, welchen wir jetzt als das geringste Maß des Auskömmlichen betrachten.

Die Löhne der Tagearbeiter; Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts $2^1/_2$, 4 bis 5, höchstens $5^1/_2$ Ngr. Ein Chausseearbeiter im Fuldaischen erhielt 4 Ngr. 3 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niederhessen $5^1/_2$ Ngr. *). Für Leipzig ward der Lohn eines Handlangers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Taxordnung von 1763 auf 5 Ngr. festgestellt **). Wenn wir diese Lohnsätze, nach Verhältniß des, damals um ungefähr 50 Proc. höheren Geldwerthes, um die Hälfte erhöhen, so erhalten wir 6, $7^1/_2$, höchstens 8 Ngr. Gegenwärtig erhält ein Handlanger im Hessischen $7^1/_2$—8 Ngr. ***), ein Chausseearbeiter in Sachsen (in der Umgegend von Leipzig) $7^1/_2$ Ngr.; ein Gartenarbeiter (ebenda) nicht unter 10, gewöhnlich 15 Ngr.; ein Tagearbeiter ist überhaupt in und bei Leipzig nicht leicht unter 10 Ngr. zu haben.

Nach der Holzhackertaxe von 1763 für Leipzig war daselbst für eine Klafter hartes Holz, einmal zu spellen, $6^1/_4$ Ngr., zweimal zu spellen $11^1/_4$ Ngr., für weiches 5—$8^3/_4$ Ngr., für das Hinauftragen 1—2 Trep-

*) Weber, „Staatswirthschaftl. Versuch über das Armenwesen", 1807; „Reise durch Thüringen"; Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt", 2. Artikel in der „Germania", 2. Bd.

**) „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig" (1700—1780).

***) Nach Landau a. a. O., welcher den frühern Tagelohn eines solchen, in Getreide berechnet, = $^{11}/_{14}$—$1^1/_{16}$ Metze, den jetzigen = 1—$1^1/_{15}$ Metze setzt.

pen hoch $3\frac{3}{4}$ Ngr., 3—4 Treppen hoch 5 Ngr. zu zahlen*). Gegenwärtig wird für eine Klafter weiches Holz, klein zu machen und auf den Boden zu tragen, 1 Thlr., für hartes $1\frac{1}{3}$ Thlr. gefordert. Damals konnte ein Holzhacker für den höchsten Lohn, den er verdiente ($16\frac{1}{4}$ Ngr.), wenig über 4 Metzen Korn kaufen; jetzt reicht derselbe (den Durchschnittspreis des Kornes zu 3 Thlr. angenommen) zu mindestens 7 Metzen aus. In Hessen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu schneiden $\frac{1}{2}$ Thlr. (den Geldwerth von $3\frac{1}{5}$ Metzen), jetzt zahlt man dafür 1 Thlr. oder 4 Metzen**).

der Dienstboten; Die Löhne der Dienstboten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr mäßig. Es wird den Neid unserer Hausfrauen erwecken, wenn sie hören, daß man damals eine „excellente Köchin" für 10 Thlr. jährlich haben konnte (also nach heutigem Geldwerth für etwa 15 Thlr.), einen „braven Kutscher oder Bedienten" zu demselben Preis, eine Kammerjungfer zu 8 Thlr., eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thlr. Die Gehalte der Hofmeister, Secretäre und Verwalter (welche damals ziemlich unterschiedlos mit zum Hausgesinde gerechnet wurden) standen in dem gleichen Verhältniß; man bekam einen Geistlichen als Hofmeister für 18—20 Thlr., für eben diesen Preis einen Secretär oder „Hauskellner" (Haushofmeister). Ein Verwalter war etwas theurer***). Und doch waren diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher gewesen, denn nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 erhielt eine Köchin 5—8 Thlr., eine Magd 3—4 Thlr. †).

der Handwerker; Der Tagelohn der Maurer, Zimmerleute und ähnlicher Gewerke war ebenfalls geringer als heutzutage. Bis zu Ende der vierziger Jahre scheint derselbe noch niedriger gestanden zu haben; von da bis zum Schlusse des Jahrhunderts bleibt er fast unverändert, einzelne vorübergehende Schwankungen abgerechnet, welche der Wechsel von Kriegs- und Friedenszeiten hervorgebracht zu haben scheint. Der gewöhnliche Satz für einen Maurer- und Zimmergesellen in einer sächsischen Mittelstadt (Meißen) war $7\frac{1}{2}$ Ngr. und 3 Pf. „Cofentgeld."

---

*) „Sammlung gedruckter Patente."

**) Landau a. a. O.

***) „Rhein. Antiquarius", Mittelrhein, 1. Abthl., 1. Bd., S. 602.

†) Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen."

Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 5 gGr. ($6^1/_5$ Ngr.) vor; dagegen zeigt sich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groschen, welche sich erst seit 1770 wieder vollständig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchschnitt setzt*). In Kurhessen betrug der Sommerlohn eines Zimmergesellen um die Mitte des Jahrhunderts 11 Sgr.**). In einer hessen-darmstädtischen Bauordnung von 1777***) ist der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit $8^1/_2$ Ngr. für den Meister, 7 Ngr. 7 Pf. für den Gesellen, $5^2/_3$ Ngr. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 7 Ngr. 7 Pf., $6^1/_4$ und $4^1/_2$ Ngr.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit $11^1/_3$ Ngr. für den Meister, $8^1/_2$ Ngr. für den Gesellen, $4^1/_2$ Ngr. für den Jungen, im Winter mit $8^1/_2$, $6^4/_5$ und $3^2/_5$ Ngr. Für Leipzig setzte die 1766 daselbst erlassene Taxordnung†) den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergesellen auf 10 Ngr., den Winterlohn auf $8^3/_4$ Ngr., und in einer kleinern Stadt Sachsens (Meißen) finden wir 10 Ngr. für die Tagesarbeit eines Tischlergesellen, $12^1/_2$ Ngr. für die des Meisters berechnet††).

Alle diese Lohnsätze betragen im Durchschnitt kaum mehr als die Hälfte der jetzt üblichen†††).

der Fabrikarbeiter.

Bei der sogenannten Manufactur- oder Fabrikindustrie des vorigen Jahrhunderts fällt uns eine im Verhältniß zu jetzt viel größere Ungleichmäßigkeit der Arbeitsgewinnste auf. Die Natur des damaligen Industriebetriebes, der sich vorzugsweise auf Monopole und andere künstliche Förderungsmittel angewiesen sah, der fast gänzliche Mangel an Freizügigkeit und die Unvollkommenheit der Communicationsmittel brachten nicht selten die Erscheinung hervor, daß ein irgendwo besonders günstig situirter Gewerbzweig seinen Arbeitern reichlichen Verdienst gewährte, während derselbe vielleicht dicht daneben, ohne

*) „Handschriftliche Rechnungsbelege."

**) Landau a. a. O.

***) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4. Bd.

†) „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig."

††) „Handschriftliche Rechnungsbelege."

†††) In Leipzig ist der gewöhnliche Lohn eines Zimmer- und Maurergesellen im Sommer $19^1/_2$ Ngr., wovon er $1^1/_2$ Ngr. dem Meister abzugeben hat. Jede Arbeitsstunde ist taxmäßig auf $1^1/_2$ Ngr. normirt. In Berlin steht derselbe noch etwas höher. Selbst in Mittelstädten geht er wohl selten unter 14—15 Ngr. herab.

die gleichen Begünstigungen, die seinigen kaum nothdürftig nährte. In der preußischen Residenz verdiente (während der achtziger Jahre) ein Arbeiter in einem der vier Hauptzweige der dortigen Industrie (der Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenmanufactur) angeblich 278 Thlr. im Jahre, also etwa 5 1/3 Thlr. in der Woche, in den andern Gewerben 260 Thlr. jährlich oder 5 Thlr. wöchentlich*); der Verdienst einer Arbeiterfamilie in der Gold- und Silbermanufactur ebendaselbst ward schon 1707 auf ungefähr 218 Thlr. im Jahr oder 4 1/5 Thlr. in der Woche geschätzt**). Dagegen mußte sich ein Leinweber in einer Mittelstadt, und zwar zur Zeit eines schwunghaften Betriebes dieses Industriezweiges, mit 1—1 1/2 Thlr. die Woche begnügen***), und ein Kattunweber, der 1756 wöchentlich 2 1/5 Thlr. verdienen konnte, sah sich, wie Süßmilch berichtet†), durch die Theuerung des folgenden Jahres (vielleicht mehr noch durch die Störungen, welche der Krieg den Gewerben brachte) gezwungen, die gleiche Arbeit um 1/5 billiger zu liefern, also mit etwa 1 4/5 Thlr. die Woche vorlieb zu nehmen.

Der ebengenannte Schriftsteller theilt folgende Berechnung über die Lohnsätze der verschiedenen Arbeiter in der Baumwollenmanufactur mit: Ein Spinner erhielt für 1 Stück Gespinnst 15 Pf. (für eine Kette von 130 Stück 6 Thlr. 23 Ngr.) und verdiente bei solchem Preise wöchentlich 20—25 Ngr.; da aber an dieser Arbeit auch Frauen und Kinder theilnehmen konnten, so belief sich das Einkommen einer Familie von drei Personen auf 2 — 2 1/2 Thlr. Auf dem Lande und in kleinen Städten war jedoch der Verdienst geringer. Dem Kratzer wurden für 1 Pfd. Garn 2 1/2 Ngr. (für die Kette 1 1/2—1 2/3 Thlr.) gezahlt, dem Spuler für eine Kette (ungefähr die Arbeit einer Woche) 18 2/3 Ngr., dem Drucker für eine Elle gewöhnlichen Kattuns 3 Ngr. Der Weberlohn für ein Schock Leinwand stand um 1772 auf 1 1/6 Thlr. Eine Kette Kattun (d. i. ein Stück von 82 Berliner Ellen Länge, 1 1/2 Ellen Breite) kostete gedruckt und gebleicht 24 Thlr., wovon etwa 1/7 auf den Rohstoff, 6/7 auf den Verdienst der Arbeiter kamen. Höhere Löhne finden wir in einer Druckerei zu Chemnitz; dort verdiente in der Woche

---

*) Reden, „Zeitschrift für Statistik."
**) Nicolai, „Beschreibung Berlins."
***) Salzmann, „Carl von Carlsberg."
†) „Göttliche Ordnung."

der Formstecher 5 Thlr., der Drucker 4 Thlr., der Glätter 3 Thlr., der Färbe- und Bleichknecht 1½ Thlr., der Streichjunge 12½ Ngr. Der Verdienst des Webers, der den rohen Kattun lieferte, betrug früher 1⅔ Thlr., stieg aber im Jahre 1791 auf 3 Thlr. Ebenso hob sich, bei dem Aufschwung, den der ganze Gewerbzweig in Folge der politischen Verhältnisse während der letzten Jahre des Jahrhunderts nahm, der Druckerlohn vorübergehend bis auf 10 Thlr.*). Eine kurmainzische Verordnung von 1753 setzte den Spinnerlohn für 80 Docken (1 Docke zu 400 Fäden) auf 10⅗ Ngr., für 60 auf 8 Ngr., für 10 Docken auf 12 Pf.**).

Dagegen berichtet Garve aus Breslau***), daß ein Wollspinner bei noch rüstiger Kraft und emsiger Arbeit nicht über 2—3 Ngr. den Tag verdiene; im höheren Alter sinke dieser Verdienst auf ½ Sgr., und manche bejahrte und schwächliche Arbeiter brächten es in der Woche zu nicht mehr als 2 Sgr. Der allerfleißigste Stricker ebendaselbst könne, wenn er von früh 5 Uhr bis Abends 10 Uhr arbeite, 4, höchstens 5 Paar Strümpfe in der Woche fertigen. Für ein Paar, welches früher 2½ Ngr. gekostet, würden jetzt nur noch 2 Ngr. gezahlt. Mehrere tausend Stricker in Breslau müßten also mit 8—10 Ngr. in der Woche auskommen.

Wenn wir diese Fabrikationslöhne des vorigen Jahrhunderts den heutigen gegenüberstellen (so weit dies bei der Unvollständigkeit der darüber uns vorliegenden Angaben überhaupt möglich ist), so fällt dieser Vergleich nicht zu Ungunsten der Gegenwart aus. Denn auch die sich am kümmerlichsten nährenden unter unsern Arbeitern, etwa die Spitzenklöpplerinnen, können sich getrost mit den Breslauer Wollspinnern und Strickern der damaligen Zeit messen und haben vor diesen noch den Vorzug, daß sie nicht in einer großen Stadt mit hohen Preisen der Lebensmittel und der Wohnungen, sondern in der bescheidenen Zurückgezogenheit der Dörfer ihren Unterhalt finden. Wenn ein Leinweber damals „in schwunghaften Zeiten" wöchentlich nur 1—1½ Thlr. verdiente, so erhebt sich der Wochenverdienst eines geschickten und fleißigen Arbeiters

---

*) Wieck, „Industrielle Zustände Sachsens."

**) Bergius a. a. O. 5. Bd.

***) In dem „Anhange" zu seiner Uebersetzung von Malfarlan's „Untersuchungen über die Armuth", 1785.

in dem Industriezweige, der heutzutage bei uns ungefähr die Stelle der, im vorigen Jahrhundert noch blühenden, seitdem leider so sehr gesunkenen Leinenmanufactur eingenommen hat, in der Baumwollenweberei, selbst bei minder gutem Geschäftsgange auf 3—3½ Thlr., der eines Strumpfwirkers auf 2—2½ Thlr., also auf das Doppelte bis beinahe Dreifache jenes Lohnes *). Nehmen wir endlich die höchsten damaligen Lohnsätze, so sind diese (wenn wir die vorübergehenden außerordentlichen Steigerungen in einzelnen Jahrgängen gegen Ende des Jahrhunderts abrechnen) nicht nur an sich, sondern auch unter Berücksichtigung des verschiedenen Geldwerthes nicht so hoch, als diejenigen, welche heut in vielen Etablissements, und zwar nicht blos in Hauptstädten, wie Berlin, gezahlt werden **).

Dieselbe Beobachtung machen wir, wenn wir die Löhne der so zahlreichen Arbeiterklasse der Spinner in der damaligen und jetzigen Zeit vergleichen. Nach Süßmilch war der Arbeitsverdienst eines Spinners in einer größern Stadt 20—25 Ngr. die Woche. Heutzutage ist der niedrigste Lohn für einen männlichen Arbeiter in einer Spinnerei 2⅙ Thlr., der höchste 7 Thlr., der mittle etwas über 2½ Thlr.; selbst Frauen verdienen wöchentlich 1 Thlr., so daß eine Familie von drei erwachsenen Personen, deren Gesammteinkommen man damals auf 2—2½ Thlr. berechnete, gegenwärtig nach dem geringsten Satze 4⅙ Thlr., unter Umständen aber auch 5½ Thlr., ja bis 9½ oder 10½ Thr. verdienen kann, wobei sie noch außerdem, da sie in dem Fabrikgebäude arbeitet, das Licht und Holz erspart, welches eine Spinnerfamilie der frühern Zeit verbrauchte, indem sie ihrem Tagewerk daheim oblag ***).

---

*) Dörfling, „Die Arbeitgeber und die Löhne der Arbeiter“, 1847.

**) In einer Kattunfabrik zu Chemnitz erhält gegenwärtig regelmäßig ein Graveur 6½ Thlr., ein Aufseher 6 Thlr., in einer Spinnerei der Krempelmeister 7 Thlr., der Spinnmeister 6 Thlr., in einer Maschinenbauanstalt ein geschickter Schmiede- oder Schlossergesell bis zu 7 Thlr. (Dörfling a. a. O.). Eine Bijouterie- und Silberwaarenfabrik zu Breslau zahlt ihren Gehülfen bis zu 8 Thlr. die Woche, eine Kattunfabrik daselbst ihren Formstechern und Coloristen bis zu 10 Thlr. (Schneer, „Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau“, 1845.)

***) Nach Dörfling a. a. O. verdienen die verschiedenen Arbeiter in einer Spinnerei folgende Wochenlöhne: der Krempelmeister 7 Thlr., der Spinnmeister 6 Thlr., ein Tagelöhner 2⅙ Thlr., ein Mädchen in der Krempelei 29 Ngr. 6 Pf., ein Vorspinner 2⅕ Thlr., ein Feinspinner $2^{8}/_{15}$ Thlr., ein Kind zum Andrehen ½ Thlr., eine Weiferin 1 Thlr.

Vergleichung des Arbeitsverdienstes mit dem Lebensbedarf der Arbeiter im vorigen Jahrh. und jetzt.

Der Lebensbedarf des Arbeiters war allerdings damals um Vieles billiger als gegenwärtig, wo der Werth des Geldes gefallen, der Preis der Lebensmittel und der Wohnungen gestiegen ist. Dennoch getrauen wir uns zu behaupten, daß, wenn man die verschiedenen Fabrikzweige, die verschiedenen Oertlichkeiten und die verschiedenen Zeitläufte, schwunghafte und erwerblose, theuere und wohlfeile, auf einen mittlen Durchschnitt zurückführt, der Arbeiter von heutzutage sich im Ganzen besser befindet, als der des vorigen Jahrhunderts. Die Durchschnittspreise der ersten Lebensbedürfnisse — Getreide, Brod, Fleisch, Butter, Wohnung, Holz — sind zum größern Theile um nicht mehr als die Hälfte, wenige um zwei Drittheile und nur einzelne um ihren vollen Betrag gestiegen; dagegen hat sich bei manchen Klassen der Arbeiter (den Tagelöhnern, Gartenarbeitern, Zimmerleuten, Maurern) der Arbeitslohn verdoppelt, ja zum Theil verdreifacht*). Dabei darf man nicht vergessen, daß andere

---

*) Nach der Leipziger Markttaxe von 1766 kostete:

1 Kanne Buttter	$7\frac{1}{2}$—$8\frac{7}{10}$	Ngr. —	gegenwärtig	15, $17\frac{1}{2}$—20	Ngr.
1 Schock Eier	10	=	=	15—20	=
1 Pfd. Rindfleisch	$2\frac{1}{2}$	=	=	3—4	=
1 = Kalbfleisch	$1\frac{1}{5}$—$1\frac{1}{2}$	=	=	$2\frac{1}{2}$	=
1 = Schweinefleisch	$1\frac{1}{5}$	=	=	5—6	=
1 = Schöpsfleisch	$2\frac{1}{2}$	=	=	3—4	=
1 Klafter hartes Holz	$4\frac{1}{2}$—8	Thlr.	=	5—12	Thlr.
1 = weiches =	$3\frac{1}{2}$	=	=	$4\frac{2}{3}$—6	=

Der Scheffel Korn kam im vorigen Jahrhundert durchschnittlich 2—$2\frac{1}{4}$ Thlr. zu stehen; neuerlich kann man ihn im Durchschnitt der letzten 20 Jahre auf 3 Thlr. setzen. Ein Pfund gewöhnliches Roggenbrod sollte nach der Taxe von 1700, welche 1725 wieder eingeschärft ward, 4 Pf., 1 Pfund Kernbrod $4\frac{4}{5}$ Pf. kosten; gegenwärtig wird, bei 3 Thlrn. Kornpreis, das Pfund Kernbrod auf ungefähr $7\frac{2}{3}$ Pf. gesetzt.

Für den Lohn eines Leipziger Tagearbeiters (5 Ngr.) konnte man also damals kaufen:

	für den jetzigen (10—15 Ngr.) erhält man
$\frac{2}{3}$ Kanne Butter	$\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$, bez. $\frac{3}{4}$—1 Kanne
$\frac{1}{2}$ Schock Eier	$\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$, bez. $\frac{3}{4}$—1 Schock
2 Pfund Rind= oder Schöpsfleisch .	$2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{3}$, bez. $3\frac{3}{4}$—5 Pfd.
$3\frac{1}{3}$—4 Pfund Kalbfleisch	4, bez. 6 Pfd.
$3\frac{1}{4}$—4 Pfund Schweinefleisch . .	$1\frac{2}{3}$—2, bez. $2\frac{1}{2}$—3 Pfd.
$10\frac{5}{12}$ Pfund Kernbrod	13, bez. $19\frac{1}{2}$ Pfd.

Zu einem Scheffel Korn bedurfte es damals des Arbeitsverdienstes von 12—13 Tagen,

Bedürfnisse in Folge der gestiegenen Cultur und des erleichterten Verkehrs sogar billiger geworden sind, wie namentlich die meisten Bekleidungsstoffe, für andere wieder dem Arbeiter gegenwärtig wohlfeilere Surrogate zur Verfügung stehen, die damals noch weit seltener zu haben waren, wie z. B. die Kartoffel, der Torf und die Steinkohle. Bei den Dienstboten, deren Löhne ebenfalls namhaft gestiegen sind, kommt nicht einmal der vertheuerte Lebensunterhalt in Abrechnung, da dieser vielmehr der Herrschaft zur Last fällt. Was endlich die Fabrikarbeiter betrifft, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß wenigstens bei vielen Klassen derselben sich das durchschnittliche Einkommen in stärkerem Maße vermehrt hat, als die nothwendigen Ausgaben, so daß diese Klassen offenbar heutzutage mehr auf gewisse Annehmlichkeiten des Lebens, auf ihre Erholung und ihre geistige Bildung wenden können, als früher. Freilich giebt es auch jetzt noch eine, leider nur zu zahlreiche Klasse Solcher, deren knapper Arbeitsverdienst ihnen selbst bei den gewöhnlichen Preisen der Lebensbedürfnisse kaum den kärglichsten Unterhalt gewährt, bei jeder Steigerung derselben aber sie entweder dem gräßlichsten Elende preisgiebt oder auf fremdes Mitleid verweist. Allein auch dem vorigen Jahrhundert hat schwerlich diese Klasse von Unglücklichen gefehlt; schwerlich ist ihre Zahl damals geringer oder ihre Lage minder bedrängt gewesen, wenn uns auch specielle Nachrichten darüber abgehen, weil damals noch nicht, wie heut, Humanität und politischer Parteigeist sich beeiferten, diese Nachtseiten der Gesellschaft aufzusuchen und bloszulegen. Jene 150,000 Menschen, welche angeblich in den Theuerungsjahren 1771—72 im sächsischen Erzgebirge aus Nahrungsmangel starben*), gehörten ohne Zweifel dem Arbeiterstande an. Der häufige und meist sehr plötzliche Eintritt ungewöhnlich hoher Fruchtpreise im vorigen Jahrhundert war überhaupt für den damaligen Arbeiterstand eine Ursache von Bedrängnissen, welchen der heutige bei Weitem nicht in gleichem Maße ausgesetzt ist. Da jene Preissteigerungen damals meist so rasch kamen und so bedeutend waren (sie betrugen oft das Fünf-, Sechs- und Achtfache des gewöhnlichen Preises), so konnten die Löhne sich nicht in ein ausgleichendes Verhältniß zu denselben setzen.

---

jetzt bedarf es eines solchen von 9, bez. 6 Tagen; eine Klafter weiches Holz war damals gleich 21 Tagelöhnen — jetzt ist sie gleich 14—18, bez. $9^1/_3$—12 solchen.

*) Siehe den 6. Abschnitt.

Bisweilen waren sogar die Arbeiter genöthigt, um nur das Leben bei solchen theueren Zeiten zu fristen, ihre Arbeit billiger als sonst zu geben. In Betreff der Tagelöhner und Handwerker verhinderten schon die obrigkeitlichen Taxordnungen meistens eine Steigerung ihrer Löhne, und, wenn ja einmal ungewöhnliche Zeiten zu einer solchen geführt hatten, so versäumte man nicht, sobald als nur thunlich die frühere Taxe wieder herzustellen*).

Beispiele von Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber im vorigen Jahrh.

An Klagen über willkürliche Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber fehlt es schon im vorigen Jahrhundert nicht. Süßmilch führt als das Beispiel einer solchen eben jene Lohnherabsetzung an, welche sich die armen Weber in den Zeiten der Theuerung mußten gefallen lassen. Auch Auslohnungen der Arbeiter mit Waaren statt mit baarem Gelde (das sogenannte Trucksystem) oder in schlechten und ungangbaren Münzsorten kamen bereits, und zwar, wie es scheint, ziemlich häufig vor; denn mehrere Regierungen sahen sich veranlaßt, dagegen ernstlich einzuschreiten**).

*) In Leipzig finden wir in den „Gedruckten Rathspatenten" ganz die gleiche Taxe für Tagelöhner, Holzhacker u. s. w. 1763, 1765, 1776 eingeschärft, obschon der Kornpreis (nach Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen") 1763 auf 3 Thlr. 18 gGr., 1764—65 und 1776 auf 1 Thlr. 16 gGr., dazwischen, 1771/2, auf 8 Thlr. stand. Von einer Erhöhung derselben in den theuerern Zeiten lesen wir nichts, ja es wird sogar ausdrücklich gegen einen Versuch, den die Arbeiter im J. 1763 (vielleicht in Folge der gestiegenen Getreidepreise) machten, durch Arbeitsverweigerung eine solche Erhöhung zu erzwingen, mit Strafandrohungen eingeschritten. Die auswärtigen sollten ausgewiesen, die einheimischen mit Zwangsarbeit bestraft werden; die Arbeitgeber aber, welche einen höheren als den taxmäßigen Lohn bewilligten und so „durch übelangebrachte Freigebigkeit" „zur Bedrückung der Armuth (d. h. wohl der unvermögendern Arbeitgeber) und zur Vereitelung guter Anstalten beitrügen", sollten eine Geldbuße von 20 Thlrn., zum Theil an das Almosenamt, zu einem Viertel aber an den Angeber, zahlen. Die „Polizeiordnung für die Stadt Gießen v. 1776" (Bergius, „Sammlung der deutschen Landesgesetze", 5. Bd.) verordnet: „In Ansehung der Tagelöhner und sonstiger Arbeiter ist die Fügung zu treffen, daß der Lohn, welcher nach den pretiis rerum im letzten Kriege gestiegen, nach dem jetzigen Falle wieder auf den vorigen Fuß gesetzt werde."

**) In einem „königl. preuß. Circular an sämmtliche Steuerräthe wegen der Bedrückung der Fabrikanten beim Verkauf ihrer Waaren und derselben Abhelfung" von 1765 (Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 3. Bd.) heißt es:

„Wir haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß in den mehresten, wo nicht allen Orten, die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Kaufleute die Fabrikanten

Vergleichung der allgemeinen Verhältnisse des Arbeiterstandes sonst und jetzt.

Die großen und wichtigen Veränderungen, welche in den allgemeinen Verhältnissen des Gewerbebetriebes, namentlich der Manufacturindustrie, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts stattgefunden haben, sind dem Arbeiterstande weit mehr günstig als nachtheilig gewesen. Es ist wahr, jener primitive Zustand gewisser Gewerbe, welcher im vorigen Jahrhundert noch häufig sich findet, die Verbindung industrieller Beschäftigungen (z. B. des Spinnens) mit andern Erwerbszweigen, insbesondere der Landwirthschaft, ist fast gänzlich verschwunden; auch die Selbstständigkeit der Hausindustrie, welche dem Arbeiter gestattete, als sein eigner Werkmeister, als „Fabrikant" (wie er in Documenten der damaligen Zeit titulirt wird) sein Stück Waare daheim zu fertigen und um das fertige mit dem Kaufmann zu feilschen, hat mehr und mehr einem Verhältniß scheinbar größerer persönlicher Gebundenheit des Arbeiters an den Arbeitgeber in den sogenannten geschlossenen Etablissements weichen müssen. Allein, indem der Arbeiter auf jenen Schein von Unabhängigkeit verzichtete (denn mehr war es in der That nicht), welchen er bisher noch, als Stück-

---

mit allerhand Sachen und Victualien, so öfters verdorben und nicht besser angebracht werden können, bezahlen und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottpreis abdringen. Diese unerlaubte Bedrückung geht so weit, daß, wenn die armen Fabrikanten sich dagegen moviren und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern, so wird ihnen wohl gar die Waare nicht abgenommen, sondern überm Halse gelassen. Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabrikanten niemalen vorwärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern beständig herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen Landesfabriken (d. h. den im Lande bestehenden Fabrikationszweigen) aber dadurch der größte Nachtheil zuwächset, dieser landesverderblichen Gewinnsucht daher nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß in Zukunft kein Kaufmann sich unterstehen soll, den Fabrikanten vor ihre verfertigte Waare statt der baaren Bezahlung Victualien oder andere Sachen zu obtrudiren" u. s. w. — Desgleichen heißt es in der „kurmainz. Verordnung wegen der Garnspinnerei" von 1753 (Bergius a. a. O. 5. Bd.): „Die Spinnherren werden ernstlich erinnert, das Armuth auf keinerlei Weise zu drücken, mithin die Spinner nicht allein mit guter trockner und tüchtiger Wolle zu versehen, sondern auch das, in gutem Geld, nach hiesigem, durch die dieserhalben ergangenen Patente festgesetzten Münzlauf zu bezahlende Spinnlohn im Mindesten nicht zu verkürzen, noch statt baarer Zahlung einige Waaren wider Willen aufzubringen, worauf der Stadtrath eine genaue Aufsicht zu richten und dergleichen gewissenlose Mißhandlungen der Armuth jedesmal mit einer Strafe von 20 Thlrn. zu ahnden, hiermit angewiesen wird."

arbeiter, dem Kaufmanne gegenüber behauptet hatte, so tauschte er dafür, in den festen Lohn eines Fabrikunternehmers tretend, einen in der Regel sichereren und gleichmäßigeren, größtentheils auch reichlicheren Verdienst ein, als ihm jener selbstständige Betrieb seines Gewerbes zu gewähren vermochte. Es ist wahr, die Erfindung kunstreicher Maschinen hat zum Theil den Werth der menschlichen Arbeit verringert, indem sie dieselbe auf mehr mechanische Verrichtungen zurückführte, den auf die geistige Combination entfallenden Gewinnstantheil aber dem Eigenthümer der Maschine, dem Fabrikanten, zuwies. Auf der andern Seite jedoch sind durch eben diese immer mehr vervielfältigte Benutzung mechanischer Naturkräfte im Dienste der Industrie ganz neue Gewerbszweige und in den schon vorhandenen neue Betriebsarten ins Leben gerufen worden, welche nicht blos einer größern Zahl von Arbeitern Beschäftigung überhaupt, sondern auch wenigstens einem Theile derselben eine lohnendere und zugleich geistig anregendere Beschäftigung verschaffen, als dies die Manufacturindustrie des vorigen Jahrhunderts in ihrer noch unvollkommenen Gestalt zu thun vermochte. Wenn einzelne Zweige unserer nationalen Industrie, welche damals noch einer großen Anzahl von Menschen ein leidliches Auskommen gewährten, wie das Spitzenklöppeln und das Handspinnen, dem Einflusse solcher allgemeinen Umgestaltungen des Manufacturwesens erlegen sind und ihre übriggebliebenen dürftigen Reste kaum kümmerlich die noch immer hier und da sich daran festklammernden Bevölkerungen ernähren, so haben dagegen andere Gewerbszweige, die im vorigen Jahrhundert theils völlig unbekannt waren, theils nur in den ersten Stadien ihrer Entwickelung sich befanden, wie die Maschinenfabrikation, die Baumwollenmanufactur u. a., mit Hülfe eben jener modernen Erfindungen einen Aufschwung und eine Ausbreitung erlangt, deren Vortheile einem zahlreichen Arbeiterstamme zu gute kommen. Es ist wahr, der Industriebetrieb war in früheren Zeiten weniger auf den großen Weltverkehr berechnet, daher weniger jenen allgemeinen Handelskrisen ausgesetzt, welche den heutigen so oft bedrohen; aber um so abhängiger war er von den Wechselfällen der engeren Kreise, auf die er sich beschränkt sah, und diese Wechselfälle trafen die arbeitende Bevölkerung jedesmal um so härter, als dieselbe, eben jener Beschränkung wegen, fast aller der Gelegenheiten anderweiten Unterkommens entbehrte, welche heut, bei der vielseitigeren und freieren Gestaltung unseres Gewerbs- und Verkehrswesens, dem geschickten Arbeiter

offen zu stehen pflegen. Der Uebergang aus einem Arbeitsgebiet in ein anderes oder von einem Orte an einen andern war damals weit mehr erschwert als gegenwärtig, und die allgemeine Vorbildung des Arbeiters war eine viel zu unvollkommene, als daß er leicht und mit Vortheil eine unergiebig gewordene Beschäftigung gegen eine mehr Gewinn versprechende hätte vertauschen können. Es ist wahr, die Arbeitermasse und folglich das Angebot der Arbeit hat im Laufe der letzten 60—80 Jahre außerordentlich zugenommen, aber in noch stärkerem Verhältniß dürfte die Menge der Unternehmer und Capitalisten und die dadurch geschaffene Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitskräften gewachsen sein. Wo im vorigen Jahrhundert, entweder wegen beschränkender Monopole, oder wegen Mangels an Capitalien, der Betrieb eines Industriezweiges auf einem weiten Umkreise in wenigen Händen concentrirt war, da findet sich jetzt auf dem gleichen Raume oft die fünf-, zehn- oder zwanzigfache Zahl von Etablissements, und der Arbeiter, der damals genöthigt war, seine Arbeit einem oder zwei Arbeitgebern anzubieten und sich mit Dem zu begnügen, was diese ihm boten, hat gegenwärtig die Wahl unter einer ganzen Menge solcher.

Haben sich so die Erwerbsverhältnisse des Arbeiterstandes im Ganzen und Großen seit jener Zeit, welche wir hier schildern, sicherlich eher verbessert als verschlechtert, so sind auch in den allgemeinen Verkehrszuständen und den socialen Einrichtungen vielfache Fortschritte geschehen, welche diesem Stande zu gute kommen. Die verbesserten Kulturmittel, die Entdeckungen der Wissenschaft und die Vervollkommnungen der Technik haben eine Menge Annehmlichkeiten und Erleichterungen des Lebens selbst den unbemittelten Klassen zugänglich gemacht, von denen das vorige Jahrhundert noch kaum eine Ahnung hatte. Der Arbeiter von heut findet sich in den Stand gesetzt, zu seiner Erholung und Belehrung Bücher und Journale zu lesen, zu seinem Vergnügen oder auch zur Aufsuchung neuer Erwerbsgelegenheiten Reisen zu machen oder einen Briefwechsel zu unterhalten, woran der Arbeiter von ehemals nicht denken konnte. Der Unterricht, den der Arbeiter gegenwärtig seinen Kindern verschaffen oder, zu seiner eignen Fortbildung, selbst benutzen kann — für geringe Kosten oder ganz unentgeltlich —, ist weit besser, als jener, den ein großer Theil des Mittelstandes während des vorigen Jahrhunderts genoß. Von den zahlreichen Hülfsmitteln geistiger und ökonomischer Hebung der untern Klassen, welche die neueste Zeit ihre

wohlthätige Wirksamkeit hat entfalten sehen, von den Sonntagsschulen, den Vorlesungen, den Volksbibliotheken, den Modellsammlungen für Handwerker und Gewerbtreibende aller Klassen, von den Sparanstalten und den Einrichtungen zur billigeren und besseren Beschaffung von Lebensmitteln und Wohnungen für Unbemittelte, von den Kranken- und Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter, kurz von allen jenen socialen Verbesserungen, welche theils der menschenfreundliche Eifer der Privaten oder die umsichtige Fürsorge der Gemeinde- und Staatsverwaltungen, theils der eigene thatkräftige Associationsgeist der arbeitenden Klassen ins Leben rief, finden wir während des ganzen vorigen Jahrhunderts kaum auch nur die Spur eines Anfanges. Wenn die Regierungen damals bisweilen des Arbeiterstandes gegen ungerechte Bedrückungen sich annahmen, so geschah dies mehr im Interesse der Industrie, von der man fürchtete, sie möchte darunter leiden, als aus Humanitätsrücksichten für die Arbeiter selbst. Der Werth und die Würde des Menschen war damals noch so wenig allgemein anerkannt und geachtet, daß sogar von den besitzenden Klassen ein großer Theil — der ganze Bauernstand — in Erniedrigung und Knechtschaft schmachtete; wie hätte man daran denken sollen, die Verbesserung der ökonomischen Lage, die sittliche und intellectuelle Veredelung der Arbeiter zu einem Gegenstande ausdrücklicher Fürsorge vom Standpunkte der Politik oder der Humanität aus zu machen, oder woher wäre dem Arbeiter selbst der Muth gekommen, durch eigene Anstrengungen eine solche Verbesserung seiner Lage zu versuchen?

Wäre uns vergönnt, die physischen und geistigen Zustände des Arbeiterstandes im vorigen Jahrhundert ebenso genau zu kennen und in ein Bild zu fassen, wie die in der Gegenwart, wir würden in diesem Bilde Vieles vermissen von dem ökonomischen Wohlbefinden, von der Sauberkeit und Nettigkeit in der Kleidung, von dem Behagen und der Solidität der Wohnungen, von den mancherlei kleinen Annehmlichkeiten und Erholungen, namentlich aber auch von der Bildung, der Aufgewecktheit, dem Triebe der Selbstveredelung und der Energie, sich selbst zu helfen, welche heutzutage das Eigenthum wenigstens eines Theils, und keines ganz geringen, unserer Arbeiter geworden sind; statt dessen aber würden wir dort wahrscheinlich als den vorherrschenden Typus des Arbeiterstandes im Allgemeinen jene Dürftigkeit, jenen Schmutz, jene Verdumpftheit und Selbstverzagtheit finden, welche wir gegen-

wärtig nur an einer Minderheit, freilich einer leider noch immer nur zu zahlreichen Minderheit dieser Klasse der Gesellschaft zu beklagen haben.

Physiognomie des Armenwesens im vorigen Jahrh.

Jener trübe Niederschlag der Gesellschaft, der aus Störungen der Besitzverhältnisse und Unzulänglichkeit der Erwerbsmittel, aus Lässigkeit im Verdienen und Leichtsinn im Verzehren entsteht, war im vorigen Jahrhundert wesentlich anders gefärbt als heutzutage. Was den Charakter des Armenwesens in jener Zeit namentlich kennzeichnet, das ist die merkwürdige Keckheit des Forderns auf Seiten der Hülfesuchenden, und die ebenso merkwürdige Schwäche und Planlosigkeit des Gebens auf Seiten der Hülfeleistenden. Bis in das letzte Drittheil des Jahrhunderts hinein, ja zum Theil bis nahe an dessen äußerste Grenze bietet die schamloseste und ausgebreitetste Bettelei sowohl den strengsten obrigkeitlichen Verboten, als den wohlmeinendsten Anstrengungen der Gemeinden und der Privaten Trotz. Häufiger fast, als die wirkliche Bedürftigkeit, war es die Unlust des Arbeitens und die Gewohnheit tagedieberischen Müßigganges, welche die Freigebigkeit, auch wohl die Furcht der Besitzenden in Contribution setzte und Städte, Dörfer und Landstraßen mit einem Gesindel erfüllte, das in der Regel noch mehr Abscheu als Mitleid erregte. Schaarenweise zogen gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, von Land zu Land, Musik machend, Almosen heischend, nach Befinden auch stehlend und raubend. Ganze Familien mit all ihrem Hausrath sah man so auf einer beständigen Wanderschaft*) Die verschiedensten Gesellschaftsklassen lieferten ihr Contingent zu diesem flottirenden Proletariate, und ebenso mannigfaltig waren die Formen und die Vorwände, unter denen dasselbe sich Almosen zu erbetteln, nöthigenfalls zu ertrotzen wußte. Vergebens hatten schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert Reichs- und Landesgesetze wider das Unwesen der „Vaganten" oder umherstreichenden Bettler angekämpft; während des ganzen vorigen Jahrhunderts sehen wir diesen Kampf fortdauern, und erst gegen das Ende desselben neigt sich der Sieg endlich auf die Seite der, von den gemein-

Ausgebreitete Bettelei und vergebliche Verbote derselben.

---

*) Lang, „Memoiren", 1. Bd.; Salzmann, „Carl von Carlsberg", 1. Bd.

nützigen Anstrengungen der Privaten kräftig unterstützten Armenpolizei. Schon 1695 eiferte eine Verordnung des Stadtraths zu Leipzig gegen das viele Betteln, besonders von gesunden, starken Leuten, die ihr Brod mit Arbeit wohl verdienen könnten, von jungem Volk, das auf falsche Briefe und Zeugnisse betteln gehe. Niemand solle betteln dürfen, „außer mit einem Erlaubnißschein des Raths" *). Auch der Kurfürst von Cöln warnte in einem Edicte von 1715 vor den Bettlern, welche als Kesselflicker, Mausefallenhändler, Hechler, Glaser, Rosenkranz-, Nadel-, Brillen- und Waarenhändler herumzögen **). Fast ein halbes Jahrhundert später, 1747, klagt die markgräflich baden-durlachische Regierung über das viele Umherziehen von „bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Witwen und Waisen, Officiers und deren Angehörigen, Pfarrern und Schullehrern, entlassenen Beamten, Bekehrten, reisenden Sängern und Studenten, Jägern und andern abgedankten Domestiken, Unterofficieren, Collectanten, Musikanten, Glückshäfnern" ***) u.s.w. Und wieder nach mehr als einem vollen Menschenalter war dieses Uebel noch immer so groß, daß es die Strenge der Gesetzgebung gegen sich herausforderte. Die Kreisstände Schwabens verbanden sich 1784 zur unnachsichtlichen Fortschaffung aller auswärtigen Bettler aus ihren Gebieten, namentlich „der Convertiten, Siechen, Waldbrüder, angeblichen italienischen Geistlichen, Prinzen vom Berge Libanon, Officiers mit ihren Frauen und Töchtern, Kammerdiener, Kutscher, Schreiber, Brandcollectanten, polnischen Betteljuden" u. s. w. Noch im Jahre 1803 wurden in Leipzig an 8438 fremde Bettler öffentliche Almosen im Betrag von 1185 Thlr. geschenkt, darunter 175 Thlr. in Summen von 1/2—3 Thlrn. an „Personen aus höheren Ständen" †). Von den Studenten und den Adeligen versichert zwar Garve im J. 1785, daß in diesen Ständen das Betteln nur noch bei wenigen verworfenen Individuen und Taugenichtsen vorkomme, daß auch Nachgelassene von Gelehrten sich selten unter den Almosenempfän-

---

*) „Der Stadt Leipzig Ordnungen, auch Statuten und Privilegien", 1701.

**) Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt", 1. Art. („Germania", 2. Bd.).

***) Bergius, „Landesgesetze", 2. Bd. Unter den „Collectanten" gab es z. B., außer den Brandcollectanten, welches die gewöhnlichsten waren, solche, welche für den Loskauf von Christen aus der türkischen Sclaverei Geld sammelten. Siehe Rochow, „Versuch über Armenanstalten", 1789.

†) „Anzeigen von der Leipziger Armenanstalt" von 1803—1833.

gern fänden, eher bisweilen weibliche Personen aus dem Adelsstande. Dagegen erzählt er von einem förmlichen Bettlerorden in Schwaben, den sogenannten „Freileuten", welche nichts thäten, als betteln, und sich damit täglich 20 Kreuzer im Durchschnitt verdienten. Sie entschuldigten sich damit, daß sie keine Arbeit gelernt hätten*). Auch Zigeunerbanden waren damals nichts Seltenes. In Baiern mußte man (ebenfalls in den 80. Jahren) 4 Regimenter Cavallerie aufbieten, um die über das ganze Land verstreuten fremden Bettler aufgreifen zu lassen**). Denn die Bettelvögte, Hatschiere, oder wie die dafür eingesetzten gewöhnlichen Aufsichtspersonen hießen, waren nicht im Stande oder wagten auch nicht, gegen diese Leute Gewalt zu brauchen, obschon ihnen in manchen Staaten eine besondere Belohnung für jeden eingebrachten Vaganten und Bettler versprochen war***).

Die Belästigung durch diese herumziehenden Bettler war sehr groß, besonders auf dem flachen Lande, über welches auch die benachbarten Städte gewöhnlich ihre Armen ergossen. Am allermeisten hatten die Prediger davon zu leiden. Rochow (a. a. O.) schätzt die Summe, welche ein Pfarrer auf dem Lande jährlich an Almosen ausgebe, im Durchschnitt auf 40 Thlr., den Beitrag des Schullehrers auf 12 Thlr., den eines Bauern, je nach der Größe des Gutes, zwischen 12 und 25 Thlr., ungerechnet die Almosen in Lebensbedürfnissen. Die Gesammtsumme der jährlichen mildthätigen Gaben, welche im preußischen Staate an fremde und einheimische Bettler gegeben würden, glaubt er mit 2 Mill. Thlrn. noch um die Hälfte zu niedrig anzuschlagen. Andere zeitgenössische Schriftsteller bekräftigen diese Angaben. Nach Garve's Versicherung†) brauchte ein Pfarrer in Schwaben jährlich zu Almosen 70 Fl., in Sachsen (vor Einrichtung der bessern Armenpflege) wöchentlich über 1 Thlr., und in einer 1801 erschienenen Schrift††) wird noch immer diese Ausgabe für einen sächsischen Landprediger auf mindestens $8^1/_3$ Thlr., öfters aber auch 12, 30 oder 40 Thlr. gesetzt.

---

*) Garve, „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen über das Armenwesen."

**) Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen", 1807.

***) In Baden-Durlach z. B. 1 Fl. für einen Vaganten, ½ Fl. für einen Bettler. Bergius a. a. O. 2. Bd.

†) „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen."

††) Nostiz und Jänkendorf, „Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern."

Aber auch in den Städten, selbst den größten und volkreichsten, wie Hamburg, konnte man sich vor Bettlern kaum retten. Auf den Promenaden namentlich, wo die Armenpolizei weniger streng war, als im Innern der Stadt, fanden die Spaziergänger sich von Ansprechenden förmlich umlagert, so daß ihnen jeder Genuß der freien Natur verkümmert ward. Sie abzuweisen, war bedenklich, denn man setzte sich da leicht Insulten aus. „Mit Bitten und Beten fingen sie an," wie ein damaliger Schriftsteller sagt, „wenn das nicht half, folgten Scheltworte und Drohungen." Den Hausbesitzern drohten sie ganz laut und offen mit Brandstiftung, drangen auch wohl mit Gewalt in die Stuben ein und gingen nicht eher fort, als bis man sie befriedigt hatte*). Um das Mitleid der Leute zu erregen, stahlen oder borgten sie verkrüppelte Kinder oder richteten die eignen dazu ab, Siechthum und Schmerzen zu heucheln**).

Ursachen dieser Erscheinung.

Mancherlei Verhältnisse der damaligen Zeit leisteten diesem Unwesen Vorschub. Schon die Vielheit der Landesgebiete begünstigte die Schliche der Vagabunden und erschwerte eine planmäßige Handhabung der Polizei. Von einer kraftvollen Reichsgesetzgebung war ebenso wenig, als von Vereinbarungen der verschiedenen Landesherren unter einander zu wirksamer Abhülfe des Uebels die Rede. Erst in den letzten Jahrzehenten dieses Zeitabschnittes sehen wir hier und da Kreisstände die Sache in die Hand nehmen. In den einzelnen Ländern selbst fehlte es an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über Heimathsangehörigkeit, Umfang und Grenzen der Verpflichtung zur Versorgung Hülfsbedürftiger. Während die meisten Gemeinden sich des Andrängens gesunder, arbeitstüchtiger Bettler nicht zu erwehren wußten, war es hergebrachte und von den Regierungen lange Zeit geduldete Sitte, erkrankte Arme aus der Fremde auf den Schub (mit „Krüppelfuhre", wie man es nannte) von Ort zu Ort zu schaffen, und zwar so lange, bis der Kranke entweder wieder gehen konnte oder, was wohl das Gewöhnlichere sein mochte, seinen Geist aufgab***).

Ein ganz besonders fruchtbarer Boden für das wuchernde Gedeihen

---

*) Rochow a. a. O.; Büsch, „Schriften über das Armenwesen", 1792 (Dessen „Erfahrungen", 3. Bd.).

**) Weber a. a. O.

***) Nostiz und Jänkendorf a. a. O.

des Bettler- und Vagabundenwesens war jener südwestliche Winkel Deutschlands, Schwaben und Franken, wo zahllose reichsritterliche Gebiete, mit einer ebenfalls nicht geringen Menge von Klöstern und geistlichen Stiftern gemischt, durcheinanderlagen. Die Reichsritter pflegten gegen ein mäßiges Schutzgeld alles nur mögliche Gesindel bei sich aufzunehmen, welches dann von diesen sichern Schlupfwinkeln aus heuschreckenartig in die benachbarten größeren Gebiete einfiel. Die katholischen Kirchen und Klöster aber nährten das Bettelwesen durch die reichlichen Almosen, die sie ohne Wahl und Prüfung austheilten, durch die häufigen Wallfahrten, welche ergiebige Ernten für das umherschweifende Gesindel zu sein pflegten, und durch das von gewissen geistlichen Orden selbst gegebene Beispiel des Almoseneinsammelns *). Der mißverstandene Begriff der religiösen Pflicht des Wohlthuns mußte dazu dienen, die Faulen und Liederlichen in ihren unverschämten Ansprüchen auf den Beistand der Fleißigen und Ordentlichen zu bestärken. An manchen Orten auf dem Lande war den Armen verstattet, zu gewissen Tagen unter öffentlichen Gebeten und Gesängen, mit dem Kreuz voran, herumzugehen und das Mitleid der Einwohner anzusprechen **).

Eine andere reiche Quelle der Bettelei und Landstreicherei war das Werbesystem und die Entlassung ausgedienter, oftmals siecher oder verkrüppelter Soldaten ohne hinreichende Mittel des Fortkommens. Wiesen doch manche Landesregierungen geradezu diese Leute auf das Betteln an ***)! Waren solche verabschiedete Krieger alt und schwach, so erschien es grausam, ihnen ein Almosen zu verweigern; bei jungen und rüstigen war es aber sogar gefährlich, denn sie nahmen leicht mit Gewalt, was man ihnen nicht freiwillig gab. Auch Aberglaube und Schwärmerei leisteten dem Unwesen des Bettelns und Vagabundirens mannigfachen Vorschub. Nicht Wenige gab es damals noch (und nicht blos in den untersten Schichten der Gesellschaft), welche der Fürbitte eines bettelnden Landstreichers eine segenbringende, oder seinem Fluch eine unheilschwangere Kraft beimaßen, an die Kunst des „Festmachens“

*) Lang a. a. O.

**) Ziegler, „Versuch zur Beantwortung der von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg zum Besten des Armenwesens im J. 1787 höchstihren Landeskindern vorgelegten Preisfragen“, 1790.

***) Vgl. oben S. 194.

bei reisenden Jägern und an die Möglichkeit einer Verhexung durch Zigeuner glaubten, oder begierig waren, ihr künftiges Schicksal aus den Linien ihrer Hand, dem Kaffeesatze, dem Erdspiegel oder den Karten sich wahrsagen zu lassen, verborgene Schätze mit Hülfe der Wünschelruthe zu entdecken, das Goldmachen zu lernen oder in den Besitz von Lebenselixiren, Liebestränkchen und andern dergleichen Zaubermitteln zu gelangen. Diese Leichtgläubigkeit der Thorheit und der Habsucht gab zahlreichen Gaunern und Abenteurern aller Art Gelegenheit, dasselbe Geschäft im Kleinen auszubeuten, welches, im Großen betrieben, den Cagliostros, St. Germains und Schröpfers Reichthümer, Berühmtheit und eine glänzende Stellung in der vornehmen Gesellschaft verschaffte.

So lange die Regierungen sich darauf beschränkten, diese flottirende Masse von Liederlichkeit und Elend einander gegenseitig zuzuschieben, indem jede nur bemüht war, dieselbe von ihren Landesgrenzen zu entfernen, ward das Uebel natürlich immer ärger. Erst als man anfing, die fremden Bettler, statt sie blos auszuweisen, im Betretungsfalle einzufangen und zu Zwangsarbeiten anzuhalten, als zugleich die Anstalten für Beseitigung der innern Bettelei in den verschiedenen deutschen Ländern besser wurden, mehr Einklang und Zusammenhang unter einander erhielten, ward jenes, bisher völlig außerhalb der polizirten Gesellschaft stehende und im steten Kampfe mit ihr befindliche Element allmälig entweder gebessert derselben zurückgegeben oder wenigstens unschädlich gemacht.

Bestrebungen für Verbesserung des Armenwesens.

An gutem Willen und sogar an werkthätiger Aufopferung für die Verbesserung des Armenwesens fehlte es dem vorigen Jahrhundert keineswegs, wohl aber die längste Zeit hindurch an einem festen Plane solcher Bestrebungen und an der richtigen Einsicht in die Mittel zum Zweck. „Kaum gab es ein Land" — so urtheilt ein Schriftsteller der damaligen Zeit *) —, „wo die Summen, welche öffentliche und Privatwohlthätigkeit der Armuth widmete, nicht mehr als hinreichend zu diesen Absichten gewesen wären, wenn nur nicht eine unrechte Vertheilung sie meistentheils blos als einen Lohn für Faulheit, Müßiggang, Unverschämtheit und Unredlichkeit verwendet hätte, wodurch neue Geschlechter von Nothleidenden entstanden, die an

*) Vogt, „Ueber Hamburgs Armenwesen", 1796.

eine sittenlose und lasterhafte Lebensart gewöhnt und für diese erzogen waren."

Daher blieben auch die Versuche, welche die Gesetzgebung machte, die öffentliche Armenpflege besser zu regeln, während des größeren Theils dieses Zeitraumes beinahe gänzlich wirkungslos. Erst als die immer wachsende Noth, durch außerordentliche Unfälle noch gesteigert, zu verdoppelten Anstrengungen anspornte, und zugleich die inzwischen vorgeschrittene allgemeine Bildung, der einigermaßen wieder erstarkte Gemeingeist und der weitverbreitete Sinn für Humanität den Bestrebungen der öffentlichen Gewalten fördernd und aufmunternd entgegenkamen, sehen wir durch solch vereintes Wirken tiefer greifende und nachhaltigere Erfolge auf diesem Gebiete erzielt. Die furchtbare Theuerung der Jahre 1771 und 1772 gab den ersten Anstoß zu einer allgemeineren und planmäßigeren Thätigkeit für Verbesserung der Armenpflege. Doch blieb es auch diesmal noch im Ganzen bei vereinzelten und unvollständigen Ansätzen. Einen neuen Anlauf nahm man in Folge des Nothstandes, welchen die schweren Winter der Jahre 1783—84 und 1784—85 über einen großen Theil Deutschlands, namentlich des nördlichen, brachten. Zwar brauchte es auch jetzt noch geraume Zeit, bevor die Früchte dieser Thätigkeit in der Herstellung eines nur einigermaßen vollständigen Systems wohleingerichteter und nach gleichmäßigen Grundsätzen auf einen gemeinsamen Zweck hinarbeitender Armenanstalten und Armengesetzgebungen zu Tage traten, und selbst das scheidende Jahrhundert sah in den meisten deutschen Staaten kaum erst schwache, noch großer Vervollkommnung bedürftige Anfänge eines solchen; allein der Ruhm gebührt der damaligen Generation, wenigstens den Grund zu einer verbesserten Armenpflege gelegt und die richtigen Wege zur Erreichung dieses so wichtigen Ziels der Humanität ihren Nachkommen vorgezeichnet und geebnet zu haben.

Bemühungen der Privaten, der Vereine und der Presse in dieser Richtung.

Es ist wohlthuend, den Eifer zu beobachten, womit im letzten Viertheil des 18. Jahrhunderts Privaten, Vereine, Gemeinden und Regierungen ihre gemeinnützigen Bestrebungen für diesen Zweck vereinigten. Männer der Wissenschaft und Männer des praktischen Lebens wetteiferten mit einander in der Aufsuchung von Mitteln zur Linderung der Noth ihrer Mitmenschen, die Einen durch die Presse, wie der Philosoph Garve, die Pädagogen Basedow und Resewitz, Andere zugleich mit der That, wie Justus

Möser in Osnabrück, Domherr von Rochow auf Rekahn unweit Berlin, Graf Rumford in München, Graf Buquoi in Böhmen. Gesellschaften bildeten sich zu gemeinsamer Thätigkeit theils für die augenblickliche Linderung, theils für eine nachhaltige Abhülfe der Armuth, so die „mildthätige Gesellschaft zu München", welche sich besonders der Hausarmen und der hülflosen Kinder annahm, die „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" zu Kiel, welche die aus den Armenanstalten entlassenen und in Dienstverhältnisse eingetretenen Knaben und Mädchen rücksichtlich ihres Wohlverhaltens beaufsichtigte, die „Gesellschaft zur Einrichtung des Armenwesens" in Zerbst, das „Bündniß der Nächstenliebe" in Eichstedt u. a. m.*).

In gleicher Richtung wirkten mit reichen und nachhaltigen Mitteln die in mehreren der größeren Reichsstädte, z. B. Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M., bestehenden gemeinnützigen Gesellschaften. Kleinere Vereine für Unterstützung der Armen mit Geld, Lebensmitteln und Arbeit fanden sich, zum Theil schon aus frühen Zeiten, an vielen Orten, oder, wo es deren noch nicht gab, da entstanden solche in den Zeiten außerordentlicher Noth. In großem Maßstabe widmete der Freimaurerorden, der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts weitere Verbreitung in Deutschland fand, seine Thätigkeit den Zwecken der Menschenliebe, besonders der Pflege und Erziehung armer Kinder. Auch die verschiedenen Kirchengenossenschaften, namentlich in den bedeutenderen Städten, wie Berlin, wetteiferten miteinander in der Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Glaubensverwandten. Zum Theil entfalteten diese mannigfachen Vereine eine völlig selbstständige, von der Staatsgewalt unabhängige Thätigkeit, zum Theil stellten sie ihre Kräfte dieser oder den einzelnen Gemeindeverwaltungen für Armenpflege zur Verfügung. Letzteres thaten besonders die zahlreichen „Armengesellschaften", welche unter Leitung der Ortsobrigkeiten in den Städten an der Sorge für das Armenwesen Theil nahmen.

Die Wissenschaft und die Tagespresse entwickelten eine erfreuliche Thätigkeit auf dem Gebiete socialer Fragen. Besondere Zeitschriften entstanden für diesen wichtigen Theil der Volkswirthschaftspflege, so das vortreffliche „Göttingische Magazin für Industrie und Armenpflege"

---

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Garve a. a. O.; „Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen", 1806.

(1789—1803), die „Schwäbischen Provinzialblätter über Armenversorgung und Erziehung" (1796—98), die „Wohlfahrtszeitung" von Steinbeck (1798 ff.) u. a. m. Gelehrte Gesellschaften wetteiferten mit gemeinnützigen Vereinen in der Aufsuchung von Mitteln für Abhülfe des Nothstandes. Die kurfürstlich Mainzische Akademie zu Erfurt beschäftigte sich mit Erörterung der Frage über Erziehung älternloser Kinder*). Die „Societät der Wissenschaften" zu Göttingen und die „Patriotische Gesellschaft" zu Hamburg schrieben Preisfragen über wichtige Theile der Armenpflege aus und riefen dadurch eine Anzahl tüchtiger Schriften ins Leben**). Der edle Bischof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, nicht zufrieden, auf diesem indirecten Wege die Sache der Humanität zu fördern, schrieb mit eigener Hand mehrere Anweisungen zur besseren Regelung des Armenwesens in seinen Ländern***). Genug, von allen Seiten war man bemüht, dem leidenden Theile der Menschheit Linderung seiner Noth, dem Staate und der Gesellschaft Rettung vor ihrem gefährlichsten Feinde, einer dem Müßiggange und der Liederlichkeit verfallenen Bevölkerungsmasse, zu bringen.

Die Thätigkeit der Regierungen und Gemeinden für das Armenwesen zu Ende des Jahrhunderts. Kursachsen und die umliegenden kleinen Länder.

Die öffentlichen Gewalten blieben hinter diesem Eifer der Privaten nicht zurück. Die kursächsische Regierung war die erste, welche mit dem Beispiel einer verbesserten Armengesetzgebung zu Anfange der 70. Jahre voranging. Durch ein Mandat v. 1772 und ein dasselbe einschärfendes und erläuterndes Generale v. 1773 regelte sie die Versorgung der einheimischen Armen und die Abstellung des Bettelwesens. Für jeden Ort sollte eine eigene Armenkasse errichtet und eine Armenbehörde eingesetzt werden.

---

*) „Intelligenzblatt zur Neuen Allg. Deutschen Bibliothek", 1799, Nr. 48.

**) Z. B. die von Rulph über Werk- und Arbeitshäuser (1785), die von Wilke und Keller über zweckmäßige Zwangsarbeiten für Arme (1791), die von Stark und Heun über die Frage, ob die Waisenversorgung zweckmäßiger in geschlossenen Anstalten oder durch Unterbringung bei Privaten stattfinde (1780).

***) Im J. 1787 richtete er zwei Preisfragen, die eine an seine „weltlichen, bediensteten und unbediensteten Landeskinder", über verschiedene Punkte der Armenpflege, und eine zweite an seine Geistlichkeit „über die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers in Beziehung auf das geistliche Wohl seiner Untergebenen, besonders der Armen." Sodann erließ er 1798 ein „Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizei auf dem Lande", nachdem er schon zuvor (1780 und 1790) in mehreren Hirtenbriefen von seiner eigenen Hand dasselbe Thema abgehandelt hatte.

Als Einnahmequellen wurden der Armenkasse die von den Einwohnern zu zeichnenden freiwilligen Beiträge, gewisse Abgaben bei Käufen, Contracten, Todesfällen, Zuschüsse aus den Kirchenfonds, den städtischen und Innungskassen, Collecten in den Kirchen und einige andere dergleichen Zuflüsse angewiesen. Eigentliche Armensteuern sollten nur im Nothfalle ausgeschrieben werden. Lediglich „wahrhafte Arme", d. h. Eingeborne des Orts, Ansässige und solche Personen, welche die letzten zwei Jahre dort gewohnt, auch Dienstboten, welche einige Jahre lang daselbst in Diensten gestanden, sollten, wenn sie nicht arbeitsfähig wären, auch nicht von ihren Verwandten erhalten werden könnten, Almosen empfangen, und zwar, so viel möglich, nicht in Geld, sondern in Naturalien. Arbeitsfähigen Armen hätten die Armenbehörden Arbeitsverdienst zu verschaffen, alte und schwache in Armenhäusern oder Hospitälern zu versorgen, armen und verwaisten Kindern Unterricht, Kleidung und Kost zu gewähren und nach der Schulzeit dieselben in Dienste oder Arbeit zu bringen. Alles Betteln, sowohl Einheimischer als Fremder, ward aufs Allerstrengste untersagt, das Almosengeben an Bettler bei 5 Thlrn., das Ausstellen von sogenannten Bettelpässen bei 10 Thlrn. Strafe verboten. Die den einheimischen Bettlern angedrohten Strafen waren: Anhalten zur Wegebesserung, Gefängniß- und Zuchthausarrest nebst Willkommen, Karren mit Beinklötzen, Landesverweisung solcher Aeltern, die ihre Kinder betteln schickten, und Ruthenstreichen der Kinder selbst. Fremde Bettler sollten aus den Grenzen gewiesen, im Wiederbetretungsfalle aber nachdrücklichst bestraft und abermals außer Landes geschafft werden.

Eine wesentliche Ergänzung dieses Systems der örtlichen Armenpflege freilich, die Einrichtung zweckmäßiger Arbeitshäuser für größere Bezirke zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen, blieb ausgesetzt und kam, trotz wiederholter Berathungen der Stände und mehrmaliger Einforderung ansehnlicher Beiträge dazu von den Rittergutsbesitzern, nicht zu Stande. In den vier Landesanstalten aber, welche dem gleichen Zwecke dienen sollten, behielt man (in den neuerrichteten ebensowohl wie in den älteren) das verderbliche Princip der fast unterschiedlosen Vermischung der Armen und Gebrechlichen mit Blödsinnigen, Verrückten und Züchtlingen in einer und derselben Räumlichkeit bei*).

---

*) „Das Armenwesen" u. s. w.; Nostiz und Jänkendorf, „Versuch über Armen-

In den beiden Hauptstädten Sachsens, Dresden und Leipzig, ging man alsbald an eine Durchführung dieser neuen Armenordnung. Für Dresden trat schon 1773 eine aus Mitgliedern der höchsten Landesbehörden und des Stadtraths gebildete Armencommission ins Leben und entwarf ein Regulativ für das Armenwesen. Allein die freiwilligen Beiträge und die sonstigen Einnahmen der Anstalt flossen so kärglich, die Gelegenheiten zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen waren so unzureichend *), daß weder den wirklich Hülfsbedürftigen hinlängliche Unterstützung gewährt, noch das Publicum vor der Bettelei geschützt werden konnte. Erst seit 1788 gelang es (besonders durch die Freigebigkeit des Kurfürsten, der binnen zehn Jahren fast 160,000 Thlr. beisteuerte), die Armenpflege in der Residenz mit ausgiebigeren Mitteln und zugleich nach verbesserten Grundsätzen einzurichten. In Leipzig entstand 1791 ein Arbeitshaus, auch ergingen verschiedene Verfügungen gegen das Betteln und wegen Versorgung der Armen mit Handarbeit, Kost und Almosen, wozu die nöthigen Gelder durch eine Hauscollecte aufgebracht wurden; allein jene umfassende und planmäßig eingerichtete Armenanstalt, welche im Wesentlichen noch heut auf denselben Grundlagen fortbesteht und von jeher eine Zierde Leipzigs gewesen ist, trat erst im J. 1803, hauptsächlich durch die Bemühungen einer „Gesellschaft deutscher Armenfreunde", ins Leben **). Im Stifte Merseburg wurden (seit 1784) die Armenanstalten in den Städten und auf dem Lande neu organisirt, in vielen Orten Gemeindehäuser zur Aufnahme der Armen errichtet. Ebenso in Zeitz seit 1797. Die Oberlausitz hatte ihr besonderes, ziemlich gut eingerichtetes und von den Provinzialständen verwaltetes Armenwesen.

Die an Sachsen angrenzenden kleinen Länder ahmten das hier gegebene gute Beispiel nach. Vor Allem gerühmt ward die Einrichtung

---

versorgungsanstalten in Dörfern"; Arndt, „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens", 2. Bd.

*) Die freiwilligen Beiträge waren von 1774—1788 von 4900 Thlrn. jährlich auf fast 2000 Thlr. herabgesunken. In den J. 1789—90 betrugen dieselben gegen 13,000 Thlr., waren aber 1799 abermals auf 4717 Thlr. gefallen. S. „Das Armenwesen" u. s. w.

**) Siehe, außer den in der vorigen Note angeführten Schriften, die „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" und „Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanstalt zu Leipzig."

der Armenanstalten, sowohl der städtischen als derer auf dem flachen Lande, im Herzogthum Altenburg (seit 1796). In Weimar, wo schon vor 1772 gute Armenanstalten, durch den hohen Sinn der Herzogin Amalie ins Leben gerufen, bestanden hatten, welche die Noth dieses Jahres wesentlich milderten*), war man späterhin namentlich auch bemüht, die Waisenversorgung nach den neuen Grundsätzen zu reformiren, welche seit den 70. Jahren in der Wissenschaft und Praxis sich Bahn zu brechen angefangen. Man schaffte die Waisenhäuser ab und brachte die Waisen bei Privaten auf dem Lande unter**). Dasselbe geschah im Badischen und Nassauischen. Auch die anhalt-dessauischen Lande zeichneten sich durch gute Armenpflege aus.

Preußen. In Preußen hatte Friedrich der Große die Reform des Armenwesens mit der Einrichtung eines verbesserten Arbeitshauses in Berlin (1774) zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen und zur Bestrafung müßiggängerischer Bettler begonnen, gleichzeitig das Verbot des Almosengebens bei 10 Thlrn. Strafe eingeschärft***). Wirklich ward dadurch, wie Nicolai versichert†), das Straßenbetteln in der Residenz gänzlich abgestellt. Berlin war überhaupt reich an wohlthätigen Anstalten, welche es zum großen Theil den beiden ersten Königen von Preußen verdankte. Außer andern Hospitälern bestand daselbst schon seit 1727 eine große Kranken- und Versorgungsanstalt unter dem Namen Charité, welche allein jährlich im Durchschnitt 2000 Personen beiderlei Geschlechts aufnahm. Im J. 1777 wurden in sämmtlichen Anstalten Berlins zusammen 5489 Arme verpflegt. In 78 Schulen erhielten mehr als 2000 Kinder freien Unterricht, ungerechnet die Garnisonschulen. Die verschiedenen kirchlichen Genossenschaften, Lutheraner,

---

*) „Paulus und seine Zeit" von Reichlin-Meldegg, 1853, 1. Bd.

**) Das zu Weimar ward 1784 aufgehoben. Die Erfahrungen, die man bei der neuen Methode machte, waren sehr günstige. Von 64 Waisen, die man in Weimar 1784—89 vertheilte, starben nur zwei, und das Waisenamt bezahlte für alle 64 nur 20 Thlr. Arznei, da sonst für 32 Kinder, die in Waisenhäusern lebten, während der gleichen Zeit wenigstens 100 Thlr. bezahlt worden waren. Ueberhaupt kosteten diese 64 Waisen nur halb soviel, als sie nach der alten Verpflegungsart gekostet haben würden. Anderswo fand man sogar eine Verringerung der Kosten um das Dreifache. Weber, „Staatswirthschaftl. Versuch über das Armenwesen."

***) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 2. Bd.

†) „Beschreibung Berlins."

Reformirte, die französische Gemeinde, Juden, hatten jede ihre besondern Anstalten für Armenversorgung, Krankenpflege und Kindererziehung. An der Spitze des öffentlichen Armenwesens stand ein, 1699 zuerst begründetes Armendirectorium, welches jährlich öffentliche Rechnung ablegte *). Die Mittel, worüber dasselbe verfügte, waren für die damalige Zeit ziemlich bedeutend. Man berechnete die jährlichen Ausgaben nur allein für die Charité, das Friedrichshospital, das Irrenhaus und das Arbeitshaus zusammen auf beinahe 80,000 Thlr. **).

In den übrigen Theilen der preußischen Monarchie ging die Verbesserung des Armenwesens langsamer vor sich. Zwar hatte Friedrich II. schon seit dem siebenjährigen Kriege mehrere Zwangsarbeitshäuser in den östlichen Provinzen bauen lassen, und später entstanden solche auch in manchen der westlichen. Allein eine zweckmäßigere Einrichtung erhielten dieselben (zum Theil mit Berücksichtigung der trefflichen Ansichten Rochow's) doch erst zu Anfang der 90. Jahre, wo auch durch das Allgemeine Landrecht die Gesetzgebung über das Armenwesen neugestaltet ward ***).

Die anderen norddeutschen Staaten.

In den anderen norddeutschen Staaten, in Hannover, in Hessen-Kassel, in Mecklenburg, in Oldenburg, in Holstein u. s. w., entstanden ebenfalls neue und verbesserte Armenanstalten ungefähr nach denselben Grundsätzen, denen man in Sachsen und Preußen gefolgt war. Der Landgraf von Hessen errichtete auf seine Kosten im J. 1785 bei Kassel ein großes Krankenhaus nach dem Muster der Berliner Charité und unter dem gleichen Namen, worin 400 Kranke Aufnahme finden konnten. In Kassel, Rotenburg, Marburg und Homburg bestanden wohleingerichtete Armenanstalten; auch Arbeitsschulen gab es an mehreren Orten. Dasselbe war im Hannöverischen der Fall, wo man auch mit der Versorgung der Waisenkinder auf dem Lande gelungene Versuche machte. Besonders kräftig regte sich im Holsteinischen der Gemeinsinn und der Wohlthätigkeitstrieb, unterstützt und ermuntert von der, damals so wohlwollenden dänischen Regierung. In Altona wurden für Errichtung eines Krankenhauses durch freiwillige

*) Dies scheint bei den meisten ähnlichen Anstalten, wenigstens gegen Ende des Jahrhunderts, eingeführt worden zu sein.

**) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

***) Nostiz a. a. O.; Rau, „Politische Oekonomie", 2. Thl.

Beiträge 40,000 Fl. gezeichnet; in Kiel wirkte, neben der Gesellschaft der Armenfreunde und der sogenannten „Bürgerrettungsanstalt" (der Vorschußkasse des Leihhauses)*), ein aus Mitgliedern der Regierung und der Stände und anderen Notabilitäten zusammengesetztes Armendirectorium, welches sich in eine „Abhörungs"= (Ermittelungs=), Beschäftigungs=, Verpflegungs= und Erziehungscommission theilte. Im Hildesheimischen erging 1782 eine Verordnung, daß man erkrankte auswärtige Arme nicht auf sogenannten „Krüppelfuhren" fortschaffen, sonden verpflegen solle**).

Der Süden. Aber auch der Süden blieb in dieser Angelegenheit hinter dem Norden nicht zurück. In Anspach entstand schon 1773 eine Arbeitsanstalt, welcher man 400 Arme, die bis dahin nur von Almosen gelebt hatten, zur nutzbaren Beschäftigung zuwies. Die kleine Stadt verwendete jährlich 10—11,000 Fl. auf ihr Armenwesen. Aehnliches geschah in Baireuth. Ein Muster guter Armenpflege stellten die Bisthümer Würzburg und Bamberg dar. Franz Ludwig ruhte nicht, bis die Bettelei in seinen Ländern verschwunden, die Zahl der Armen, welche in Bamberg allein 2000 betragen und für welche er in einem Jahre 22,000 Fl. ausgegeben hatte, auf 1500 herabgesunken war. Fern von jedem Souveränetätsdünkel, erholte er in persönlichem Briefwechsel mit dem Domherrn von Rochow sich Rath und Belehrung bei diesem erfahrenen Armenfreunde. Verarmten Gewerbtreibenden ließ er auf seine Kosten das nöthige Material reichen, welches sie erst nach dem Verkauf der daraus gefertigten Waare wiederzuerstatten brauchten. Nach seinem Vorgange und auf seinen Betrieb errichteten die fränkischen Kreisstände allgemeine Arbeitsanstalten zur Verminderung der Armuth und Bettelei in ihrem Bereiche. Aehnliches geschah im schwäbischen Kreise, wo man (1783) zu Ravensburg ein Zwangsarbeitshaus erbaute, in welches die „Vaganten" mit Frau und Kind gesperrt wurden. Auch Kurmainz ward wegen seiner guten Armenanstalten gerühmt; Erwerbsschulen, Vorschüsse an arme Handwerker zur Einlösung ihres verpfändeten Handwerkszeuges, unentgeltlicher Unterricht der Kinder und Unterstützung der verschämten Armen, mehr mit Arbeit als mit Almosen,

---

*) S. oben S. 378.

**) Nostiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthschaftl. Versuch"; „Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.; Bergius, „Landesgesetze", 6. Bd.

das waren die Mittel, durch welche man dort der Armuth zu steuern suchte. Die väterlich gesinnten Regenten von Baden und Fulda blieben natürlich in diesem Wettlauf der Wohlthätigkeit nicht zurück, und in Würtemberg nahmen sich die Landstände des Armenwesens eifrig an*). Sogar Pfalzbaiern, sonst selten in erster Linie genannt, wo etwas Gutes und Löbliches in Frage war, hatte das Glück, vortreffliche Armenanstalten in seinen beiden Hauptstädten, München und Mannheim, durch einen vom Kurfürsten Karl Theodor nach München berufenen und wegen seiner Verdienste um das Land zum Grafen Rumford erhobenen Engländer, Thompson, zu erhalten. Dieser merkwürdige Mann, eines jener praktisch socialen Genies, welche ein glühender Eifer treibt, immerfort auf neue Erfindungen und Verbesserungen zum Wohl ihrer Mitmenschen zu sinnen, errichtete in München und Mannheim große Arbeitshäuser, in denen er, mit Hülfe der von ihm erfundenen und nach ihm benannten wohlfeilen und nahrhaften Suppe und allerhand anderer Ersparungen, eine große Zahl von Armen mit außerordentlich geringen Kosten verpflegte und auf eine für sie und den Staat nutzbare Weise beschäftigte**). Die Disciplin in diesen Anstalten war, bei aller Strenge, doch zugleich so mild und auf die edleren Gefühle des Menschen berechnet, daß, nach Rumford's Versicherung***), während der ersten fünf Jahre kein darin befindlicher Armer einen Schlag erhielt. Auch im übrigen Baiern gab es einzelne Arbeits- und Armenhäuser, jedoch von weniger vollkommener Einrichtung. Ein Gesetz verpflichtete die Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen†).

Oesterreichische Staaten.

Für die österreichischen Staaten und insbesondere Böhmen gab das 1779 auf den gräflich Buquoischen Gütern errichtete Armeninstitut den Anstoß zu Einführung ähnlicher Anstalten auf allen Dörfern, welche, in Böhmen wenigstens, bis zum Jahre 1786

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd.; Nicolai, „Reisen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Nostiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthsch. Versuch."

**) Das Arbeitshaus zu München gab in den ersten sechs Jahren seines Bestehens einen Ueberschuß von 100,000 Fl. und setzte für ½ Mill. Fl. Waaren ab (Weber a. a. O.). Ob aber ein solcher Gewinn nicht auf Kosten der Privatindustrie gemacht worden sein mag, darüber schweigen die Schriftsteller, die dies berichten.

***) In seinen „Kleinen ökonom. und polit. Schriften", 1. Bd.

†) Zschokke, „Bairische Geschichten."

ziemlich vollständig ins Werk gerichtet waren. Diese Einrichtung bestand darin, daß in jeder Gemeinde allwöchentlich von einem der Einwohner abwechselnd von Haus zu Haus Beiträge, in Geld oder Naturalien, eingesammelt, die gesammelten Beiträge aber von dem Seelsorger im Einverständniß mit der Gemeinde vertheilt wurden. Durchreisende Arme erhielten ein Almosen beim Richter, arme erkrankte Fremde ärztliche Hülfe — Beides auf Kosten der Armenkasse. Armen Kindern ward unentgeltlicher Unterricht gewährt. Die Rechnung der Armenkasse, gewöhnlich vom Schullehrer geführt, ward nebst dem Verzeichniß der unterstützten Armen alljährlich von der Kanzel verlesen, auch der Bestand der Anstalt bei den Kreis- und Kirchenvisitationen regelmäßig untersucht. Eine zweite wohlthätige Maßregel, von Joseph II. zuerst angeordnet, von Franz II. bestätigt und erweitert, war die Errichtung von Dorfmagazinanstalten, in welche jeder Grundbesitzer jährlich den zwanzigsten Theil seiner Aussaat an Winter- und Sommergetreide so lange einzuschütten hatte, bis ein hinlänglicher Vorrath gesammelt war, aus welchem dann in schlechten Jahren der bedürftige Landmann unterstützt ward. Solche Anstalten traten seit 1788 in Böhmen, Mähren, Schlesien ins Leben*). Auch in anderen Theilen der Monarchie ward durch Joseph's Bemühungen das Almosenwesen verbessert. Für Freiburg im Breisgau erschien 1781 eine Verordnung, welche die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen mit Almosen oder Nahrung, der arbeitlosen mit Arbeit, die Bestrafung der muthwilligen Bettler mit Zwangsarbeit verfügte, das Almosengeben bei Geldstrafe verbot, den mit Pässen versehenen durchreisenden Armen einen Zehrpfennig aus der Armenkasse zubilligte, „reisende Bettler vom gelehrten Fach" dem Rector der Hochschule zuwies, eine oberste Armenbehörde und Bezirkscommissionen einsetzte und jährliche genaue Rechnungsablegung befahl**).

Joseph überwies alle Kassen der zahlreichen kirchlichen Brüderschaften in seinen Staaten, insbesondere soweit sie bisher auf Processionen, Gastereien und andere dergleichen von ihm verbotene geistliche Werke verwendet worden waren, den Zwecken der Armenversorgung und der öffentlichen Erziehung. Es sollte fortan nur eine einzige große Brüderschaft bestehen, die der „Vereinigung aus Liebe des Nächsten." Diesen

*) Nostiz a. a. O.

**) Bergius, „Landesgesetze", 5. Bd.

Namen gab er den in Böhmen errichteten Armenanstalten; unter diesem Namen rief er 1783 ein allgemeines Armeninstitut ins Leben. Freiwillige Sammlungen wurden zur Unterhaltung desselben veranstaltet. Die Armen erhielten, nach genauer Erforschung ihrer Umstände, Unterstützungen, welche nach ihrer größern oder geringern Hülflosigkeit bemessen wurden; dem ganz Mittellosen ward eine ganze Portion (zu 8 Kr. in der Stadt, zu 4 Kr. auf dem Lande), Dem, der sich noch Etwas verdienen konnte, eine halbe, Viertel- oder Dreiviertelportion zu Theil. Zur Beschäftigung arbeitsloser Armer ward im selben Jahre in Wien ein sogenanntes „Rettungshaus" gebaut, leider, nach dem alten Systeme, in unmittelbarer Verbindung mit einem Besserungshaus für Polizeiverbrecher.

Wien war schon seit lange im Besitze mehrerer bedeutender und reich dotirter Armen- und Krankenanstalten. Das Bürgerspital allein verpflegte, in verschiedenen Häusern, im Durchschnitt täglich über 2000 Menschen (Kranke, Sieche, Genesende, Schwangere, Irre) und hatte eine Jahreseinnahme von beinahe 200,000 Fl.; das große Armenhaus gab jährlich etwa 1600 Menschen Unterhalt und nahm gegen 100,000 Fl. ein. Das Waisenhaus ward im vorigen Jahrhundert mit einer Summe von 175,000 Fl. Baukosten erweitert, daneben, auf Joseph's Anordnung, ein großes Findelhaus errichtet und dazu 250,000 Fl. angewiesen*).

Die Reichsstädte. In den Reichsstädten, den größeren namentlich, hatte vor Zeiten thatkräftiger Gemeinsinn treffliche Anstalten für Linderung der Armuth und Wiederaufhülfe der herabgekommenen Mitbürger geschaffen. Allein der Geist ihrer Stifter war meist aus diesen Anstalten gewichen, und so vergeudeten sie nicht selten die, zum Theil noch immer bedeutenden Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, in planlosem Almosengeben und verschlimmerten damit nur das Uebel, das sie heilen sollten**). Und doch wäre gerade dort ein geordnetes Armenwesen dringend nöthig gewesen, denn die Verarmung und die Bettelei in diesen, ökonomisch wie politisch und moralisch heruntergekommenen Städten hatte zum Theil einen furchtbaren Grad erreicht. Am berüchtigtsten in

*) Nicolai, „Reisen", 3. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

**) Nicolai, „Reisen."

dieser Hinsicht war Cöln. Die geringste Schätzung*) gab ihm 10—11,000 Bettler unter 40,000 Einwohnern, also ein Viertel; Andere rechneten ein Drittel**), Forster***) beinahe die Hälfte der Bevölkerung zu dieser Klasse. Nach des Letztern Beschreibung hatten viele der dortigen Bettler bestimmte Plätze an den Kirchthüren, die sie erblich oder als Heirathsgut ihren Kindern überließen. Manche, wird erzählt, hätten sich täglich bis auf 1 Thlr. verdient und Geld auf Pfänder ausgeliehen. Die zahlreichen Klöster Cölns unterstützten dieses Unwesen durch ihr unbedachtsames Almosenspenden. In Augsburg, in Ulm, in Nürnberg, in Regensburg waren ebenfalls Armuth und Bettelei zu Hause, und nichts Wirksames geschah zur Abhülfe.

Besser sah es aus in Frankfurt und den drei Seestädten. Vor Allem in Hamburg. Auch hier war, trotz wiederholter Bemühungen für das Armenwesen, die Noth zu manchen Zeiten, besonders in harten Wintern oder bei Handelsstockungen, ziemlich hoch gestiegen, bis man endlich durch die im Jahre 1787 ins Leben gerufene Reform der ganzen Armenpflege dem Uebel ernster an die Wurzel ging. Noch 1785, während des strengen Winters, waren wenigstens 5000 Menschen in Hamburg ($^1/_{17}$ der ganzen Bevölkerung) ohne Betten gewesen, und bei Errichtung der neuen Armenordnung lebte fast ein Zehntel der Einwohner in Spitälern oder ging betteln†). Dem berühmten Büsch gebührt das Verdienst, Anstoß und Anleitung zur gründlichen Verbesserung dieser Zustände gegeben zu haben. Nach seinen Rathschlägen entstand die neue Armenordnung, welche nicht blos als die erste vollständigere Ausführung der neuen Ansichten auf dem Gebiete der Armenpflege, sondern auch wegen der trefflichen Erfolge, die sie erzielte, ein Muster für andere Städte ward. Durch besonders sorgfältige Ermittelung der Verhältnisse der Hülfesuchenden und fortwährende strenge Ueberwachung ihres Verhaltens (dazu und zum Einsammeln der Armenbeiträge ward die Stadt in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk ein Armenvorsteher nebst einer Anzahl Armenpfleger bestellt), durch unnachsichtliche Vollziehung der auf das Almosengeben gesetzten Strafen und durch wohlbemessene

---

*) „Statistik des niederrhein. Kreises", citirt in Nicolai, „Reisen."

**) Z. B. das „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

***) „Ansichten vom Niederrhein."

†) Büsch, „Ueber das Armenwesen."

Einrichtungen zur Wiederaufhülfe der Verarmten brachte man es dahin, daß, während 1788 noch 9757 Arme zu unterstützen waren, diese Zahl zehn Jahre darauf sich, trotz der gestiegenen Bevölkerung, um mehr als die Hälfte, nämlich auf 6013 vermindert hatte*). Eine, 1788 freiwillig gebildete „Armengesellschaft" unterstützte die Behörden bei Ausführung dieser Maßregeln und übte daneben auch noch selbstständig eine Wohlthätigkeit im größten Maßstabe. Außerdem besaß Hamburg schon von früher ein Werk- und Armenhaus für 700 Personen, ein, mit einem Kostenaufwande von fast 300,000 Mk. B. erbautes Waisenhaus, worin über 1000 Kinder versorgt wurden, einen „Pesthof" für kranke und verrückte Personen und noch mehrere andere Hospitäler. Binnen drei Jahren wurden daselbst im Ganzen 13,000 Kranke verpflegt**). Eine besonders treffliche Maßregel war die „Bürgerrettungsanstalt", welche 1798 in Hamburg ins Leben trat und deren Bestimmung war, verarmten Familien durch kleine Vorschüsse wieder emporzuhelfen. Sie gab im ersten Jahre an 325 Familien 17,000 Mark, im folgenden an 665 Familien 46,000, 1799 an 468 Familien 31,000 Mk. Ihr Verlust binnen drei Jahren — während deren sie mit der Summe von 94,000 Mk. etwa 1400 Familien unterstützte und davon 941 wirklich rettete, d. h. dahin brachte, daß sie sich wieder selbst forthelfen konnten — betrug 21,000 Mark, also zwischen $1/5$ und $1/4$ des angelegten Capitals***).

Vergleichende Betrachtungen über die Mittel und die Resultate der Armenpflege im vorigen Jahrhundert und heut.

Der Betrag der Summen, welche das vorige Jahrhundert auf Zwecke der Wohlthätigkeit verwendete, war im Verhältniß zur Bevölkerungszahl nicht geringer, eher größer, als der heutige. Wir sprechen hier nicht von jenen Summen, welche während eines großen Theils dieses Zeitraumes plan- und zwecklos an zudringliche Straßenbettler verschwendet wurden, sondern von denen, welche, nach Herstellung eines geordneten Systems der Armenpflege, in geregelter Weise den verschiedenen Anstalten für Linderung und Abhülfe der Armuth zuflossen. Man bedurfte damals noch eines verhältnißmäßig größeren Aufwandes für solche Zwecke, weil die Ausscheidung der wirklich Hülfsbedürftigen von den nur aus Träg-

*) Weber a. a. O.

**) Büsching, „Erdbeschreibung."

***) Weber a. a. O.

heit oder Liederlichkeit fremde Unterstützung Beanspruchenden, so wie die Verminderung der Zahl jener Erstern durch Veranstaltungen für Wiederemporbringung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit, nur allmälig vor sich gehen konnte*). Zum Glück kam diesem höheren Aufwande der Armenpflege eine große und allgemeine Freigebigkeit der vermögenden Klassen in Darbietung der Mittel dazu entgegen, eine Freigebigkeit, welche uns für die Gegenwart, die darin, wie es scheint, der Vergangenheit den Vorrang einräumen muß**), erröthen machen würde, ließe sich nicht nach-

*) In Hamburg betrugen (nach einem neueren Berichte der dortigen Armenbehörde) die Ausgaben bei dem 1787 errichteten „Armencomptoir": 1789 88,501 Thlr., 1790 92,232, 1795 100,664, 1799 164,160, 1800—1810 zwischen 120,000 und 160,000, 1832 130,000, 1846 140,000. Hamburg hatte 1789 etwa 90,000 Einwohner, so daß nahezu auf einen Einwohner 1 Thlr. kam. Im Jahre 1846 war die Einwohnerzahl Hamburgs über 150,000; die Ausgaben des Armencomptoirs waren also nicht im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen. In Leipzig ist der Gesammtaufwand für das Armenwesen von 1803—1852, also in etwa 50 Jahren, von 32,170 Thlrn. auf nur 41,580 Thlr. angewachsen, während die Bevölkerung sich von 33,003 auf 66,682, also auf mehr als das Doppelte erhoben hat („Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanstalt").

**) In Leipzig betrugen die freiwilligen Subscriptionsbeiträge von 1843—52 im Durchschnitt mehr als ein Viertel weniger, als 1803—13, trotz der doppelt so großen Einwohnerzahl. Dagegen war der Durchschnittsbetrag der Vermächtnisse für die Armenanstalt im ersten Jahrzehent kaum 2500 Thlr., 1843—52 über 6000 Thlr. In Dresden hat man das System der Freiwilligkeit, welches im vorigen Jahrhundert (freilich auch nur mit Hülfe bedeutender Unterstützungen aus der landesherrlichen Kasse) zur Bestreitung der Ausgaben der Armenpflege wenigstens so ziemlich ausreichte, aufgeben und an seiner Stelle eine Armensteuer einführen müssen. — Einzelne Summen, die aus dem vorigen Jahrhundert als Beiträge für Zwecke des Armenwesens angeführt werden, sind überraschend hoch. Für einen Irrthum möchte man es fast halten, wenn Weber a. a. O. (mit Berufung auf die Schrift: „Die Hamburger Anstalten") berichtet: die Hamburger Opferstöcke (in den Kirchen gesammelte milde Beiträge) hätten jährlich zur Hälfte 22,800 Mk. (= 9120 Thlr.) betragen, zumal da ebendort die Berliner Beckengelder auf durchschnittlich 800—1000 Thlr. angegeben werden. Außerdem gab es, nach derselben Quelle, in Hamburg an 3000 Armenbüchsen auf den Comptoirs der Kaufleute und in Privathäusern, in welche dort bei Abschließung eines vortheilhaften Handels, Bezahlung ansehnlicher Rechnungen u. s. w., hier von Kindern, Dienstboten, bei Gastereien etwas eingelegt ward. Im J. 1807 nahm die Hamburger Armenanstalt an freiwilligen Subscriptionen 94,000 Mk. ein, d. i. etwa 10 Ngr. auf den Kopf der Bevölkerung. Auffallend gering sind die Legate, die Weber a. a. O. auf nur 3000 Mk. jährlich anschlägt. — Im Hochstift Lübeck gab Jeder 1½ Proc. seines Einkommens als Armenbeitrag. Für die Stadt Osnabrück berechnete

weisen, daß jetzt noch auf manchen anderen Wegen, als dem der directen Armenpflege, mit rühmlichen Anstrengungen und zum Theil bedeutenden Opfern von Einzelnen, Vereinen und Gemeinden auf denselben Zweck hingearbeitet wird, und dürfte man nicht außerdem annehmen, daß die veränderten Verkehrs- und Besitzverhältnisse überhaupt manche Veränderung auch auf diesem Gebiete, aber nicht zum Nachtheil der ärmeren Klassen, hervorgebracht haben. Man wird nicht behaupten können, daß der wirklich Hülfsbedürftige heutzutage auf eine weniger regelmäßige oder weniger ausreichende Unterstützung zu rechnen habe, als früher, aber man wird vielleicht nicht irren, wenn man annimmt, daß die Zahl Derer, welche öffentliche Unterstützung beanspruchen (oder wenigstens der eigentlichen Almosenempfänger), im allgemeinen Durchschnitt nicht im Verhältniß zur Bevölkerungszahl gewachsen sei und daß in Folge dieses Umstandes und der immerfort verbesserten Einrichtungen des ganzen Armenwesens der gleiche Zweck mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln ebenso vollständig, wenn nicht vollständiger, als ehemals, erreicht werde*). Dabei darf man nicht vergessen, daß manche der wichtigsten

---

Möser („Patr. Phant.", 1. Bd.) die Summe der jährlich für die Armen gesammelten oder vor den Thüren als Almosen ausgetheilten Beiträge auf wenigstens 40,000 Thlr. In Leipzig, versichert Weber a. a. O., hätten mehrere einzelne Familien 2—300 Thlr. jährlich subscribirt.

*) Die Zahl der Almosenempfänger in Leipzig betrug im J. 1803 999, im J. 1852 939, d. h. dort 1 auf 33 Einwohner, hier 1 auf 70, wogegen freilich die Zahl Derer, welche von dem unentgeltlichen Unterrichte für ihre Kinder und von der Bekleidungsanstalt für Arme Gebrauch machten, bedeutend gewachsen war. In Städten wie Magdeburg, Halle u. s. w. hat man eine verhältnißmäßige Abnahme der Armuth wahrgenommen (s. Hasemann, „Die Armuthsfrage", 1847). Für München nahm Nicolai („Reisen") bei 33,000 Einwohnern 3000 Almosenempfänger an, das wäre 1 : 11, für Berlin Gilbert („Handbuch"), 17,000 Arme, das wäre, bei 112,000 Einwohnern (das Militär abgerechnet), etwa 1 : 6—7. Der Fürstbischof von Bamberg (in seiner Correspondenz mit Herrn v. Rochow) rechnete für seine Länder durchschnittlich einen Armen auf 20 Einwohner (Rochow hatte 1 auf 10 angenommen), auf dem flachen Lande im Durchschnitt 1 : 40, in einzelnen Gegenden nur 1 : 50—60. Das Verhältniß von 1 : 20 ist dasjenige, was neuere Statistiker, z. B. Villeneuve — Bargemont (in seiner „Economie politique", 1834), als Durchschnitt für Deutschland angenommen haben (für Oesterreich 1 : 23, für Preußen 1 : 30). — Was das Maß der den einzelnen Armen gewährten Unterstützungen betrifft, so haben wir darüber folgende Einzelheiten gefunden: In Hamburg rechnete man als Minimum für den Unterhalt einer Armenfamilie bis 1797 wöchentlich 18 Ngr.; in diesem und den

Zwecke der Armenpflege, welche in früherer Zeit dieser allein oblagen, heutzutage durch andere Veranstaltungen entweder ihr gänzlich abgenommen oder doch zu einem wesentlichen Theile mit übertragen werden. So sind an die Stelle der Arbeitsanstalten, welche im vorigen Jahrhundert den arbeitslustigen Armen direct Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen suchten, in vielen Städten Arbeitsnachweisungsanstalten getreten, welche sich darauf beschränken, Angebot und Nachfrage der Arbeit unter den Privaten zu vermitteln, und, wie man sich überzeugt haben will, den gleichen Zweck besser, sicherer und mit weniger Kosten erreichen*). Den Armenkrankenhäusern ist ein Theil ihrer Arbeit abgenommen worden durch die an vielen Orten eingerichteten Polikliniken, welche den Armen ebenfalls eine unentgeltliche ärztliche Behandlung gewähren. Neben die Austheilung von Brod und anderen Nahrungsmitteln an die Armen sind neuerlich Speiseanstalten getreten, welche dem noch nicht ganz Verarmten, aber Unbemittelten seinen täglichen Lebensunterhalt erleichtern. Wo man damals öffentliche Magazine zur Anschaffung anderer Lebensbedürfnisse zu demselben Zwecke nöthig

---

folgenden Jahren (wo das Leben in Hamburg ungewöhnlich theuer war) erhöhte man dasselbe um 50 Proc., setzte es aber später wieder herunter. (Im J. 1832 war die jährliche Unterstützung eines Armen in Hamburg 24 Thlr. im Durchschnitt.) Im Dessauischen kostete die Versorgung eines Dorfarmen an Ort und Stelle etwa 8½ Thlr. jährlich. In der Oberlausitz erhielt ein zu jeder Arbeit untüchtiger Armer 16 Thlr. In Oesterreich betrug die volle Unterstützung für einen Armen (der sich gar nichts selbst verdienen konnte) täglich in den großen Städten (z. B. Wien) 8 Kr. (= 2⅔ Ngr.), auf dem Lande die Hälfte (das Bouquoische Institut gab den ganz Armen wöchentlich 7 Kr. in Geld, 7 Pfd. Brod, 8 Seidel Mehl oder Zugemüse). Dies würde aufs Jahr ungefähr 32 und 16 Thlr. betragen. Im Altenburgischen rechnete man auf einen erwachsenen Dorfarmen 2—2,6 Groschen den Tag, was der vollen Unterstützung eines Armen in Wien gleichkommt. In Kiel war der Satz 30 Thlr. jährlich (Nostiz und Weber a. a. O.). Rochow nahm an, daß die Unterstützung da beginnen müsse, wo eine Person nicht 9 Pf. im Tage verdiene. (Rau, „Polit. Oekon.", 2. Thl.) Die durchschnittliche Unterstützung eines Armen in Leipzig (ohne Brod und Bekleidung) ist gegenwärtig 5 Ngr. die Woche.

*) Vgl. die „Anzeigen von der Leipziger Armenanstalt" (Jahrg. 1852). Schon Garve in seinem „Anhang" zu Macfarlan's „Untersuchungen" empfahl (1772) dergleichen Arbeitsnachweisungsanstalten. Doch finden wir nicht, daß sie, wenigstens in der jetzt üblichen zweckmäßigen Form, damals schon zur Anwendung gekommen wären.

fand, da hat die Neuzeit durch Begründung von Sparanstalten*) den ärmeren Klassen die Gelegenheit eröffnet, sich selbst die Beschaffung des zum Leben Nothwendigen um einen billigeren als den gewöhnlichen Marktpreis zu sichern, und hat damit zugleich, neben dem ökonomischen, einen wichtigen moralischen Zweck erreicht. Ueberhaupt ist eine wesentliche und, wie uns scheint, günstige Veränderung unserer ganzen socialen Einrichtungen seit den letzten 50—80 Jahren darin bemerkbar, daß man immer mehr die Selbstthätigkeit des Armen, seine sittliche Kräftigung und geistige Entwickelung in den Kreis der Veranstaltungen für ökonomische Hebung hineinzubeziehen sucht und daß man in diesen Bemühungen sich vielfach unterstützt findet durch den lebhafteren Aufschwung und die freiere Gestaltung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse, welche für die Erleichterung der Lage der ärmeren Klassen und ihre Wiederaufhülfe durch eigene Kraft heutzutage so manche natürliche Hülfsmittel gewähren, welche in früherer Zeit erst künstlich herbeigeschafft werden mußten.

Für zwei wichtige Fortschritte in der Armenpflege bleibt das gegenwärtige Jahrhundert dem vorigen verpflichtet: für die Einführung des Systems der freiwilligen, aber geregelten und einheitlich verwalteten Beiträge, eines Systems, welches, wo es beibehalten ward, sich immer als das vorzüglichere, im Vergleich zu dem der gezwungenen Armensteuern, bewährt hat, und das System der Mitwirkung von Privaten sowohl bei der Einsammlung der Beiträge als bei der Vertheilung der Wohlthaten an die Armen. Durch diese beiden, noch kurz vor dem Uebergange ins 19. Jahrhundert in den meisten deutschen Armenanstalten zur Geltung gelangten Principien geschah ein wesentlicher Schritt zu der verbesserten Armenpflege, welche als eine dankenswerthe Erbschaft des 18. Jahrhunderts die neuere Zeit überkommen und mit löblicher Sorgfalt weiter ausgebildet hat.

---

*) Auch diese Idee findet sich bereits, aber nur als Wunsch, bei Garve a. a. O. ausgesprochen.

Auswanderung. Jener Zug, welcher heutzutage Tausende und immer neue Tausende unserer Landsleute in fremde Länder treibt, fehlte auch dem vorigen Jahrhundert nicht, wenn schon er damals noch weniger regelmäßig und zum Theil unter anderen Gestalten auftrat. Massenhafte Auswanderungen fanden, wie es scheint, namentlich bald nach dem dreißigjährigen, dann abermals nach dem siebenjährigen Kriege und den darauf folgenden Nothjahren, später wieder in den achtziger Jahren statt*). Nach Amerika, als dem vermeintlichen „Lande des Glücks für Jedermann", gingen, wie Grellmann**) versichert, seit dem Hubertusburger Frieden Tausende von Deutschen; andere Tausende folgten den Einladungen der russischen Kaiserin Katharina an die Ufer der Wolga oder der Newa, der österreichischen Regierung nach dem Banat und nach Galizien, auch wohl den spanischen Werbern, welche Ansiedler zur Urbarmachung der Sierra Morena sammelten. K. Fr. v. Moser spricht in seinen „Patriotischen Briefen" von 200,000 Unterthanen, welche binnen etwa 10 Jahren (von 1756—1766) aus den verschiedenen Ländern Deutschlands ausgewandert wären, und im „Deutschen Zuschauer" wird die Zahl der Auswanderer für das eine Jahr 1784 auf 17,000 angegeben — eine Zahl, welche im gegenwärtigen Jahrhundert erst beim Beginn des vierten Jahrzehents von Neuem erreicht worden ist. Von den gesegneten Ufern des Rhein, Main und Neckar, aus dem Pfälzischen, Badenschen, Mainzischen, Nassauischen und Würtembergischen zogen die Auswanderer schaarenweise nach Polen und Ungarn. Das kleine Ländchen Baden-Durlach allein verlor in einem Jahre 800 Familien auf diese Weise. Die Zahl der durch das Anspachische Hindurchziehenden berechnete man in einem einzigen Frühjahr (1784) auf 6—7000, den ganzen Verlust an Menschen, den jene Länder binnen zwei Jahren (1783—1784) durch Auswanderungen erlitten, auf 16—17,000. Es gab Dörfer, wo ein Drittheil der Einwohner seine Heimath verließ. Viele von diesen Auswanderern

*) Gäbler in seinem Aufsatz: „Die Statistik der deutschen Auswanderung" (in Hübner's „Statist. Jahrbuch") spricht diese Ansicht ebenfalls aus, ist jedoch der Meinung, daß über die Zahl der Personen, welche damals das Vaterland verließen, uns nicht einmal annähernde Nachrichten überkommen seien. Wir haben versucht, wenigstens einige solche Nachrichten aus zeitgenössischen Berichten zusammenzustellen.

**) „Histor. statist. Handbuch für Deutschland."

kehrten verarmt zurück und fielen dann den Gegenden zur Last, durch die sie zogen. Besonders Hamburg und Lübeck hatten von solchen Durchzügen der nach Rußland Auswandernden zu leiden*). So arg war diese Sucht des Fortziehens und so groß erschien der Nachtheil, der den deutschen Ländern durch Entvölkerung, den Fortziehenden selbst durch leichtsinniges Aufgeben ihrer Heimath drohte, daß nicht blos in einzelnen deutschen Staaten, sondern in ganzen Reichskreisen, ja endlich sogar von Reichswegen eingeschritten ward. Ein kaiserliches Edict von 1768 verbot das Auswandern in Länder, die mit dem deutschen Reich in keiner Verbindung ständen, und bedrohte die Anwerber mit Leibes- und Lebensstrafe. Zwei Jahre vorher hatten die kurrheinischen Kreisstände beschlossen, daß Niemandem Abzug außerhalb des Reichs Grenzen zu gestatten sei. Die heimlich Fortziehenden sollten mit Zuchthaus, Schanzarbeit oder Einziehung ihrer Güter bestraft werden. Der Verkauf von Gütern zum Zweck des Auswanderns ward für rechtsungültig erklärt; Contracte über Anleihen sollten nicht bestätigt, Vermögensauszahlungen inhibirt werden**). Aehnliche, zum Theil noch strengere Verordnungen ergingen in vielen der einzelnen Länder, in Braunschweig, Mainz u. a. Ein bairischer Unterthan, Namens Thürriegel, war nach Spanien gegangen und forderte seine Landsleute zur Auswanderung dahin auf. In Folge dessen erschien 1766 eine Verordnung des Kurfürsten von Baiern, nach welcher überführte Anwerber zum Auswandern binnen 24 Stunden gehenkt werden sollten. Dennoch entfernten sich Viele heimlich aus dem Lande, um jener Aufforderung zu folgen. Auch im Zweibrückischen war das Auswandern gänzlich verboten; die Auswanderungslustigen gingen aber bei Nacht fort. Im Pfälzischen sah man durch die Finger; ein kurfürstliches Edict von 1785 mahnte nur vom Auswandern unter der Drohung ab, daß die aus der Ferne etwa nach Hause Zurückkehrenden nicht wieder aufgenommen werden sollten. Im Würtembergischen gehörte der freie Abzug zu den alten, durch den Vergleich von 1770 aufs Neue verbürgten Rechten der Unterthanen. In den kleinen gräflichen und adeligen Herrschaften pflegte man die Unterthanen gegen eine Loskaufung mit Geld zu

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Büsch, „Armenwesen."
**) Grellmann a. a. O.

entlassen *). Uebrigens ließ Joseph II. selbst, der als Kaiser jenes gestrenge Edict gegen die „Anwerber und Verführer zum Auswandern“ geschleudert, als Herrscher von Oesterreich durch Emissarien zu Frankfurt a. M., zu Rothenburg am Neckar u. s. w. deutsche Colonisten nach Sandomir anwerben **). In Preußen war das Auswandern den Unterthanen unverwehrt, ausgenommen den zum Enrollement verpflichteten ***). Dennoch nahmen die preußischen Länder, wie überhaupt das ganze nördliche Deutschland, fast gar keinen Theil an jenen Auswanderungen des Südens. Nur eine Art von Auswanderung kam hier ziemlich häufig vor: die Uebersiedelnng von Gelehrten oder „Studirten“ in fremde Länder, um dort als Hauslehrer oder auf andere Weise ihr Brod zu verdienen, auch wohl eine bleibende Existenz sich zu gründen. Besonders war „das Laufen und Rennen nach Rußland“ sehr stark, wie es Schlözer ausdrückt †), welcher selbst an diesem „Rennen“ Theil nahm und sich eine Zeit lang in Petersburg aufhielt. Katharina zog gern deutsche Gelehrte in ihr Reich, um durch sie die Kultur ihrer Länder befruchten zu lassen. Hauslehrer für das übrige Deutschland lieferte namentlich das, an mittel- und aussichtlosen Studirten reiche und wegen seiner classischen Gelehrsamkeit wohlberufene Sachsen.

Jene zahlreichen Auswanderungen aus den untern Klassen, besonders dem Bauernstande, wie sie von Süd- und Westdeutschland aus stattfanden, waren keineswegs immer durch materielle Noth oder Uebervölkerung veranlaßt, sondern häufiger durch politischen oder religiösen Druck, welchen Regenten, Beamte und Geistlichkeit auf die Unterthanen übten. Das Erstere war namentlich in Würtemberg, das Letztere in den pfälzischen Ländern der Fall, von wo beinahe das ganze vorige Jahrhundert hindurch Schaaren bedrückter Protestanten in andere Länder übersiedelten, meist unter den Schutz der aufgeklärten preußischen Herrscher, theilweise aber auch zu ihren Glaubensbrüdern in Ungarn. Einen andern Grund der auffallenden Erscheinung, daß gerade die schönsten und fruchtbarsten Gegenden Deutschlands am häufigsten von

---

*) Zschokke, „Bairische Geschichten“; „Journal v. u. für Deutschland“, 1784, 2. Bd., 1785, 1. Bd.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen“, 9. u. 12. Heft.

***) Süßmilch, „Göttliche Ordnung.“

†) „Schlözer's Leben.“

ihren Bewohnern verlassen wurden, finden Schriftsteller der damaligen Zeit*) in einer gewissen Bequemlichkeit, welche jenen Bevölkerungen, zumal den Schwaben, eigen sei, in Folge deren sie bei jeder ungünstigen Veränderung ihrer äußeren Lage, statt sich einer augenblicklichen Entbehrung zu unterwerfen, sogleich an's Fortgehen dächten, ferner in einer zu großen Leichtgläubigkeit und einer zu lebhaften Phantasie, welche ihnen in dem fremden Lande, wohin schon so viele ihrer Landsleute gezogen, ein Eldorado vorspiegle, in dem auch ihr Glück blühen müsse.

Was die Regierungen betrifft, so sahen diese die Auswanderung gewöhnlich nur von dem Gesichtspunkte des fürstlichen oder fiscalischen Interesses an, als eine Verminderung der dem Fürsten dienstpflichtigen Kräfte oder der steuerbaren Objecte, und waren ihr daher entgegen. Einen natürlichen und nothwendigen Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente darin zu erkennen, dazu war weder der damalige Bevölkerungsstand Deutschlands, noch die damalige Regierungspolitik angethan.

Rückblick. Dies waren die **politischen**, **materiellen** und **socialen** Zustände Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Auf **politischem** Gebiete: der morschgewordene und kaum noch mühsam sich fortschleppende Mechanismus einer Reichsverfassung, die nur eines Anstoßes von außen zu harren schien, um vollends auseinanderzufallen; in den Einzelstaaten allmächtige, fast nirgends mit verfassungsmäßigen Schranken umgebene, selbst an die Formen des Rechts und die Autorität der Gesetze sich selten bindende Verwaltungen; ein öffentlicher Geist, bisweilen keck in Worten und hochfliegend in Gedanken, aber ohne klares Bewußtsein großer, praktischer Ziele und noch mehr ohne entschlossene Thatkraft; von dem rechten Gemeinsinn, von einer Selbstregierung des Volks beinahe keine Spur. Auf dem Gebiete der **materiellen** Interessen: Anfänge einer kräftig wieder emporstrebenden Betriebsamkeit, im Kampfe mit Hindernissen aller Art und dabei nur sehr zweideutiger Hülfe sich erfreuend von Seiten einer künstlichen, oft einseitigen, selten

*) Z. B. Nicolai in seinen „Reisen" und ein Correspondent desselben aus dem Würtembergischen; Grellmann a. a. O. u. A.

ganz uneigennützigen Gewerbspolitik der Regierungen. Auf dem socialen Gebiete endlich: viel Eifer und guter Wille zur Verbesserung der allgemeinen Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse, zur Beseitigung der diese bedrohenden Uebelstände, insbesondere zur Linderung der Noth der leidenden Klassen; aber auch viel Unklarheit und Mangel an Energie in der Wahl und Anwendung der zur Erreichung solcher Zwecke erforderlichen Mittel, in den untersten Schichten der Gesellschaft eine überwältigende Stumpfheit, Rohheit und Leichtfertigkeit, und selbst in den oberen nur schwache Spuren eines thatkräftigen Associationsgeistes. Immerhin jedoch zeigt uns das Deutschland des 18. Jahrhunderts das Bild einer Bewegung, welche nicht mehr die eines immer tieferen Herabsinkens von einer früher behaupteten Höhe ist, wie jene des 17. Jahrhunderts, sondern einer Wiedererhebung und Verjüngung, einer Vorbereitung und Grundlegung zu jenen gewaltigen Entwickelungen auf allen Gebieten des nationalen Lebens, dem politischen, dem gewerblichen, dem socialen, welche zu zeitigen unserem Jahrhundert theils schon beschieden war, theils, so hoffen wir, noch beschieden sein wird.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.